

## Haupt- und Finanzausschuss

### BEKANNTMACHUNG

zur 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Dienstag, 03.12.2019, 17:00 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

---

#### Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

#### **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 01.10.2019
- 3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (16/1049 DS)  
hier: Bürgerantrag "Die Stadt braucht eine Begrünungsrichtlinie"
- 4. Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG (16/1086 DS)  
- Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschafterversammlung  
Verwaltungsgesellschaft  
- Bestellung eines Geschäftsführers
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Voerde sowie (16/1079 DS  
Entlastung des Bürgermeisters 1. Ergänzung)
- 6. Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr (16/1080 DS  
2018 1. Ergänzung)
- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. (16/1084 DS  
Quartal 2019
- 8. Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen (16/1022 DS  
Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61 – 1. Ergänzung  
hier: Sachstandsbericht
- 9. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für (16/1074 DS  
die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für  
das Jahr 2020
- 10. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" (16/1060 DS)  
73. Änderung des Flächennutzungsplans "Bahnhofstraße/Ringstraße"  
hier: erneuter Offenlagebeschluss
- 11. Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung „Spellen-Mitte“ (16/1053 DS)  
hier: Offenlagebeschluss
- 12. Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork", hier: (16/1068 DS  
Offenlagebeschluss
- 13. Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ (16/1075 DS)  
hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses
- 14. Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen des (16/1063 DS  
straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet Voerde

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 15. | Sachstand Mobilitätsplanung<br>Fraktionsanträge<br>a) SPD vom 17.06.2017<br>b) Bündnis 90/Die Grünen vom 12.09.2018<br>c) Bündnis 90/Die Grünen vom 12.09.2018<br>d) Bündnis 90/Die Grünen vom 05.02.2019<br>e) Bündnis 90/Die Grünen vom 02.03.2019<br>f) WGV vom 21.03.2019<br>g) Bündnis 90/Die Grünen vom 24.04.2019<br>h) SPD vom 28.08.2019 | (16/1066 DS) |
| 16. | 15. Änderung der Abwassergebührensatzung  | (16/1051 DS) |
| 17. | 30. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung   | (16/1052 DS) |
| 18. | 26. Änderung der Abfallgebührensatzung  | (16/1070 DS) |
| 19. | 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von<br>Grundstücksentwässerungsanlagen  | (16/1071 DS) |
| 20. | Neuaufgabe der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)<br>Neuaufgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)  | (16/1073 DS) |
| 21. | Erwerb und Installation einer Lüftungsanlage am Hallenbad Voerde;<br>hier: Umbuchung der Ausgaben zu einem investiven Projekt und<br>gleichzeitige Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im<br>Produktbereich 11   | (16/1081 DS) |
| 22. | Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW<br>„Gute Schule 2020“<br>hier: 2. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur<br>Verfügung stehenden Kreditkontingente  | (16/1065 DS) |
| 23. | Errichtung eines Kombibades am Standort des Freibades an der „Allee“  | (16/1077 DS) |
| 24. | Verleihung des Heimat-Preises 2020 der Stadt Voerde (Ndrhh.)  | (16/1062 DS) |
| 25. | Auflösung des Fördervereins Haus Voerde e.V.  | (16/1087 DS) |
| 26. | Mitteilungen der Verwaltung   |              |
| 27. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung  |              |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |    |   |                             |
|----|---|-----------------------------|
| 1. | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 01.10.2019  |                             |
| 2. | Vermarktung des Grundstückes Kempkensath  | (16/637 DS<br>1. Ergänzung) |
| 3. | Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 17 Abs. 7 der<br>Hauptsatzung                                       | (16/1085 DS)                |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung „Spellen-Mitte“<br>hier: Finanzielle Auswirkungen                                      | (16/1067 DS)                |
| 5. | Vergabe von Ingenieurleistungen zur Erstellung der Tragwerksplanung für<br>die Sanierung der Comenius-Gesamtschule Voerde | (16/1082 DS)                |
| 6. | Festlegung einer Mengengrenze bei Altkleidercontainern  | (16/978 DS)                 |
| 7. | Verleihung des Heimat-Preises 2019 in der Stadt Voerde (Ndrhh.)   | (16/973 DS<br>1. Ergänzung) |
| 8. | Mitteilungen der Verwaltung   |                             |
| 9. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung  |                             |

Voerde, 26.11.2019

Bürgermeister  
Dirk Haarmann

# STADT VOERDE (Niederrhein)

## Haupt- und Finanzausschuss

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Dienstag, 03.12.2019, 17:00 Uhr bis 17:50 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Haarmann, Dirk

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Schwarz, Ulrike

Goemann, Uwe Jan

Kinder, Joachim

Kolbe, Tanja

vertritt Meulendyck, Hans-Peter (SPD)

Neßbach, Ulrich Philipp

Schmitz, Stefan

Weltgen, Stefan

##### **CDU-Fraktion**

Mölleken, Bert

Altmeppen, Bernd

Hülser, Ingo

Schneider, Georg Heinrich

Seelig, Walter

##### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Meiners, Stefan

Rohr, Gabriele Maria

##### **Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Garden, Christian

#### Mitglied mit beratender Stimme:

##### **FDP-Fraktion**

Niewerth, Michaela Anja

#### Entschuldigt fehlte:

Meulendyck, Hans-Peter (SPD)



Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann  
Beigeordneter Herr Rütten  
Kämmerer Herr Hülser  
Herr Paradowski (StWuL)  
Herr Wellmann (ÖRP)  
Herr Hänisch (FB 1)  
Frau Feldkamp (FD 1.1)  
Herr Kapp (FB 5)  
Herr Müser (FB 6)  
Herr Grootens (FB 7)  
Herr Marhofen (FB 8)

Zuhörer:

1 Dame und 3 Herren

Presse:

1 Dame (ab 17.05 Uhr)

**Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

**Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 01.10.2019
- 3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (16/1049 DS)  
hier: Bürgerantrag "Die Stadt braucht eine Begrünungsrichtlinie"
- 4. Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG (16/1086 DS)  
- Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschafterversammlung  
Verwaltungsgesellschaft  
- Bestellung eines Geschäftsführers
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Voerde sowie Entlas- (16/1079 DS)  
tung des Bürgermeisters 1. Ergänzung)
- 6. Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr (16/1080 DS)  
2018 1. Ergänzung)
- 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. (16/1084 DS)  
Quartal 2019
- 8. Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen (16/1022 DS)  
Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61 – 1. Ergänzung)  
hier: Sachstandsbericht

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 9.  | Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2020   | (16/1074 DS) |
| 10. | 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Bahnhofstraße/Ringstraße" Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" hier: erneuter Offenlagebeschluss  | (16/1060 DS) |
| 11. | Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung „Spellen-Mitte“ hier: Offenlagebeschluss   | (16/1053 DS) |
| 12. | Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork", hier: Offenlagebeschluss  | (16/1068 DS) |
| 13. | Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses  | (16/1075 DS) |
| 14. | Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen des straßenge-bundenen ÖPNV im Stadtgebiet Voerde   | (16/1063 DS) |
| 15. | Sachstand Mobilitätsplanung<br>Fraktionsanträge<br>a) SPD vom 17.06.2017<br>b) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.09.2018<br>c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.09.2018<br>d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.02.2019<br>e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.03.2019<br>f) WGV vom 21.03.2019<br>g) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.04.2019<br>h) SPD vom 28.08.2019 | (16/1066 DS) |
| 16. | 15. Änderung der Abwassergebührensatzung  | (16/1051 DS) |
| 17. | 30. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung   | (16/1052 DS) |
| 18. | 26. Änderung der Abfallgebührensatzung  | (16/1070 DS) |
| 19. | 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen   | (16/1071 DS) |
| 20. | Neuaufgabe der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)<br>Neuaufgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)  | (16/1073 DS) |
| 21. | Festlegung einer Mengengrenze bei Altkleidercontainern  | (16/978 DS)  |
| 22. | Erwerb und Installation einer Lüftungsanlage am Hallenbad Voerde; hier: Umbuchung der Ausgaben zu einem investiven Projekt und gleichzeitige Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 11  | (16/1081 DS) |
| 23. | Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“<br>hier: 2. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente  | (16/1065 DS) |
| 24. | Errichtung eines Kombibades am Standort des Freibades an der „Allee“  | (16/1077 DS) |
| 25. | Verleihung des Heimat-Preises 2020 der Stadt Voerde (Ndrhh.)  | (16/1062 DS) |
| 26. | Auflösung des Fördervereins Haus Voerde e.V.  | (16/1087 DS) |
| 27. | Mitteilungen der Verwaltung   |              |
| 28. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung  |              |

# Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### **b Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass nach erneuter Überprüfung die Drucksache 16/978 keinen nichtöffentlichen Inhalt aufweist und somit in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. Er schlägt vor, die Drucksache als neuen Tagesordnungspunkt 21 zu behandeln. Alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Der Haupt- und Finanzausschuss hat hiergegen keine Einwände.

Im Übrigen wird die Tagesordnung gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

#### **c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

## Tagesordnung

#### **1. Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

#### **2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 01.10.2019**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die öffentliche Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.10.2019 zur Kenntnis.

#### **3. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW hier: Bürgerantrag "Die Stadt braucht eine Begrünungsrichtlinie"**

**16/1049 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden das Schreiben des Herrn Seydel vom 27.09.2019 zur Kenntnis und verweist es zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis Energie und Umwelt und den Arbeitskreis Grünflächen sowie den Planungs- und Umweltausschuss, den Bau- und Betriebsausschuss und zur endgültigen Beschlussfassung an den Stadtrat.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**4. Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG 16/1086 DS**  
**- Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschafterversammlung**  
**Verwaltungsgesellschaft**  
**- Bestellung eines Geschäftsführers**

Bürgermeister Haarmann erläutert das Besetzungsverfahren für die Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschafterversammlung, wonach er gemäß § 113 GO NRW der Gesellschafterversammlung qua Gesetz angehört. Die verbleibenden vier Sitze können durch die Fraktionen mittels eines einheitlichen Wahlvorschlages beliebig besetzt werden oder verteilen sich im Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer wie folgt: 2 Sitze SPD, 1 Sitz CDU, 1 Sitz Bündnis 90/Die Grünen. Die Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen geben ihre Besetzungsvorschläge ab und teilen auf Nachfrage mit, dass diese aus ihrer Sicht einen einheitlichen Wahlvorschlag darstellen. Die WGV- sowie die FDP-Fraktion geben keine Besetzungs- bzw. Wahlvorschläge ab, so dass eine Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag in einem Wahlgang erfolgt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) entsendet folgende Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG:

Vertreter/in:		Stellvertreter/in:
1. Dirk Haarmann	Verwaltung	Nicole Johann
2. Ulrike Schwarz	SPD	Tanja Kolbe
3. Ulrich Neßbach	SPD	Wolfgang Krieg
4. Ingo Hülser	CDU	Georg Schneider
5. Stefan Meiners	GRÜNE	Patrick Grochowski (s. B.)

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme

Anschließend empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

2. Der Rat der Stadt Voerde bestellt Herrn Alexander Hauser zum Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**5. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Voerde sowie 16/1079 DS**  
**Entlastung des Bürgermeisters 1. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zum Stichtag 31.12.2018 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt den Jahresabschluss 2018 zum Stichtag 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 280.574.747,99 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 3.200.128,35 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2018 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**6. Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 16/1080 DS  
1. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Verzichts zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2018 und stellt somit die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung dieses Gesamtabschlusses fest.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2019 16/1084 DS**

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/1084 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.2019 – 30.09.2019 werden vom Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis genommen.

**8. Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61 – hier: Sachstandsbericht 16/1022 DS  
1. Ergänzung**

Fraktionsvorsitzender Garden schlägt vor, die Kennzahlen wie folgt zu erweitern:

- Zahl der Dienstfahrzeuge
- Alter der Dienstfahrzeuge
- Anzahl der alternativ angetriebenen Dienstfahrzeuge

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht und die beschriebene weitere Vorgehensweise für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Produktbereiche, bezogen auf mögliche Ziele und Kennzahlen, zur Kenntnis.

**9. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2020 16/1074 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Hebesatzsatzung – für das Jahr 2020 wird gemäß der der Drucksache Nr. 16/1074 als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**10. 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Bahnhofstraße/Ringstraße" 16/1060 DS**  
**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"**  
**hier: erneuter Offenlagebeschluss**

Fraktionsvorsitzender Garden trägt vor, dass in seiner Fraktion der Schallpegel thematisiert wurde, der im Rahmen der Messung Spitzen von 99,1 bzw. 98,1 dB an den Parkplätzen einiger Gewerbetriebe aufweist und fordert die Ergreifung von Schallschutzmaßnahmen seitens der Verursacher. Fachbereichsleiter Müser weist darauf hin, dass lt. dem beauftragten Fachbüro die Grenzwerte eingehalten werden und es sich bei der Bahnhofstraße um eine stark frequentierte Zufahrtsstraße handelt, so dass eine Zuordnung der Verursacher schwierig ist. Fraktionsvorsitzender Goemann erkundigt sich, ob der Verwaltung Beschwerden von Anwohnern bekannt sind. Dies ist nicht der Fall.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**11. Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung „Spellen-Mitte“ 16/1053 DS**  
**hier: Offenlagebeschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des

Bebauungsplans Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 13, 13a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**12. Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork", 16/1068 DS  
hier: Offenlagebeschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**13. Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ 16/1075 DS  
hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde ändert den am 02.04.2019 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ (Drucksache Nr. 16/940), indem der Geltungsbereich entsprechend der Anlage 1 zur Drucksache 16/1075 angepasst bzw. erweitert wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**14. Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen des straßen- 16/1063 DS  
gebundenen ÖPNV im Stadtgebiet Voerde**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die in der Anlage 2 zur Drucksache 16/1063 dargestellte Umsetzung zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet Voerde zur Kenntnis.

15. Sachstand Mobilitätsplanung 16/1066 DS  
Fraktionsanträge  
a) SPD vom 17.06.2017  
b) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.09.2018  
c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.09.2018  
d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.02.2019  
e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.03.2019  
f) WGV vom 21.03.2019  
g) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.04.2019  
h) SPD vom 28.08.2019

Der Sachstandsbericht zur Mobilitätsplanung wird vom Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis genommen.

16. 15. Änderung der Abwassergebührensatzung 16/1051 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/1051 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

17. 30. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 16/1052 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Die Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 16/1052 als Anlage 2 und 3 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

18. 26. Änderung der Abfallgebührensatzung 16/1070 DS

Erste Beigeordnete Johann teilt mit, dass bedingt durch den Wechsel des Dienstleistungsanbieters ab der nächsten Woche bis Weihnachten die Restmüll- und die Biotonnen ausgetauscht werden. Die neuen Tonnen sind mit einem Chip versehen, der jedoch lediglich der Identifikation dient. Ein Wiegen der Tonnen erfolgt nicht.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Die Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrhh.) wird in der der Drucksache 16/1070 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen



**19. 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 16/1071 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndrhh.) wird in der der Drucksache 16/1071 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.**

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig, ohne Enthaltungen

**20. Neuauflage der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) 16/1073 DS  
Neuauflage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

**Beschlussvorschlag 1:**

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 1 beigefügte „Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Ndrhh.) - Friedhofssatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 11. Änderung vom 21.12.2016)“.

**Beschlussvorschlag 2:**

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 15. Änderung vom 17.12.2015)“.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig, ohne Enthaltungen

**21. Festlegung einer Mengenobergrenze bei Altkleidercontainern 16/978 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Mengenobergrenze von 72 Altkleidercontainern für den öffentlichen Raum für das Stadtgebiet Voerde (Ndrhh.).

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig, ohne Enthaltungen

**22. Erwerb und Installation einer Lüftungsanlage am Hallenbad Voerde; 16/1081 DS  
hier: Umbuchung der Ausgaben zu einem investiven Projekt und  
gleichzeitige Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im  
Produktbereich 11**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 180.000 € auf dem PSP 7.100453.700.002 (Sachkonto 78510000) und den nachträglich in dieser Drucksache dargestellten Umbuchungen zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**23. Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“ 16/1065 DS**  
**hier: 2. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/1065 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente.
2. Der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen aus dem Förderprogramm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" (Anlage 2 zur Drucksache 16/1065) sowie der Überblick zum Digitalpakt (Anlage 3 zur Drucksache 16/1065) werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird weiterhin mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**24. Errichtung eines Kombibades am Standort des Freibades an der „Allee“ 16/1077 DS**

Die CDU- und auch die WGV-Fraktion sprechen sich dafür aus, die Beratung der Drucksache bis zur Ratssitzung zurückzustellen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat hiergegen keine Einwände.

**25. Verleihung des Heimat-Preises 2020 der Stadt Voerde (Ndr rh.) 16/1062 DS**

Kultur- und Sportausschussvorsitzender Schmitz informiert über die im Kultur- und Sportausschuss erfolgte Diskussion hinsichtlich der Besetzung der Jury. Hierzu führt Fraktionsvorsitzender Meiners aus, dass es wünschenswert wäre, wenn entweder der Vorsitzende des Kultur- und Sportausschusses oder die Vorsitzende des Arbeitskreises Kultur Mitglied der Jury wären. Bürgermeister Haarmann wies diesbezüglich darauf hin, dass die Besetzung der Jury im Ältestenrat vorbesprochen wurde. Das Thema soll jedoch erneut im Ältestenrat aufgegriffen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Voerde (Ndr rh.) beteiligt sich auch im Jahr 2020 an dem Landesförderprogramm "Heimat. Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet".

2. Basierend auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW lobt die Stadt Voerde (NdrRh.) den Heimat-Preis 2020 der Landesregierung NRW aus.
3. Der Heimat-Preis 2020 der Stadt Voerde (NdrRh.) wird erneut schwerpunktmäßig für besonderes Engagement in den Bereichen
  - Verdienste um die Heimat,
  - Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
  - Engagement für Kultur und Traditionverliehen und durch ein Preisgeld besonders honoriert.  
Die beigefügte Richtlinie zur Vergabe des „Voerder Heimat-Preises“ gilt entsprechend.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.
5. Sollte dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“ des Landes NRW nicht entsprochen werden, wird im Jahr 2020 kein Heimat-Preis der Stadt Voerde (NdrRh.) verliehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

## **26. Auflösung des Fördervereins Haus Voerde e.V.**

**16/1087 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Voerde stimmt dem Auflösungsbeschluss des Fördervereins Haus Voerde e. V. zu.
2. Das Vermögen des Vereins geht - nach Abzug der mit der Auflösung verbundenen Kosten - in das Eigentum der Stadt Voerde über und wird dem Wunsch des Vereins entsprechend, für die Beschaffung von Spielgeräten im Rahmen der Errichtung eines Kinderspielplatzes im Barockgarten des Haus Voerde vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

## **27. Mitteilungen der Verwaltung**

Erste Beigeordnete Johann teilt mit, dass in Bezug auf das Holzkreuz am Waldfriedhof Friedrichsfeld in der nächsten Woche die Angebote zweier Firmen erwartet werden, so dass bis spätestens Ostern das Holzkreuz stehen sollte.

Des Weiteren gibt die Erste Beigeordnete Johann bekannt, dass bei Bauarbeiten an der Straße "Am Bauhof" Relikte in Form von Fundamenten (Mauerreste) eines ehemaligen Barackenlagers gefunden wurden. Der Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmal im Rheinland - und die obere Denkmalbehörde - Kreis Wesel - wurden umgehend informiert. Eine archäologische Fachfirma wird durch den Eigentümer mit der Dokumentation der Funde beauftragt. Evtl. kann eine Einstufung als Bodendenkmal erfolgen. Die Stadt Voerde hat einstweilen einen Baustopp verhängt.

Bürgermeister Haarmann berichtet von seiner Fahrt nach Berlin, wo das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ von der Landesvertretung NRW eingeladen worden ist, mit Vertretern des Bundes zu diskutieren, inwiefern die Kommunen von ihren Altschulden entlastet werden können. Bei dem Termin hat der Bund bekräftigt, dass er 50 % der kommunalen Kassenkredite übernehmen wird, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Länder gemeinsam mit den Kommunen eine Lösung zur Tilgung der restlichen 50 % finden. Auch das Land NRW hat bekräftigt, dass es die Kommunen nicht im Regen stehen lassen

wird. Es besteht nun die Erwartung, dass der Bund einen gemeinsamen Termin mit der Landesvertretung vereinbart. Das Land hat wiederum signalisiert, dass eine Lösung gemeinsam mit den Kommunen gesucht werden soll. Eine Beteiligung der Kommunen ist aus Sicht des Aktionsbündnisses jedoch nicht akzeptabel, vielmehr stehen der Bund und das Land in der Verantwortung, schnell zu einer Lösung zu kommen. Des Weiteren muss auch die strukturelle Unterfinanzierung aufgelöst werden. Hier besteht jedoch keine Einigkeit zwischen Bund und Land, die den jeweils anderen in der Verantwortung sehen. Zuletzt teilt Bürgermeister Haarmann mit, dass der Bund erkannt hat, dass die Investitionsquote in den betroffenen Kommunen weit unter dem Bundesdurchschnitt liegt, und daher eine Förderung für Investitionsmaßnahmen für Infrastrukturmaßnahmen angekündigt hat. Hierbei soll die Verteilung nach tatsächlicher Bedürftigkeit erfolgen und nicht nach Einwohnerschlüssel.

## **28. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung**

Es liegen keine Anfragen vor.

Bürgermeister Dirk Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 17:50 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.10.2019

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	beschließend

### Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW hier: Bürgerantrag "Die Stadt braucht eine Begrünungsrichtlinie"

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden das Schreiben des Herrn Seydel vom 27.09.2019 zur Kenntnis und verweist es zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis Energie und Umwelt und den Arbeitskreis Grünflächen sowie den Planungs- und Umweltausschuss, den Bau- und Betriebsausschuss und zur endgültigen Beschlussfassung an den Stadtrat.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	siehe Sachdarstellung		

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 27.09.2019 hat Herr Seydel sich an die Stadt gewandt. Das Schreiben ist gemäß § 5 der Hauptsatzung dem für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständigen Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen. Herr Seydel hat sich mit der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einverstanden erklärt.

Haarmann

#### Anlage:

(1) Bürgerantrag Hans-Martin Seydel betr. Begrünungsrichtlinie

hans martin seydel  
vorderbruchweg 14  
d 46562 voerde

27.09.2019

Seydel Vorderbruchweg 14 D 46562 Voerde

Stadt Voerde  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde



*Handwritten notes:*  
Blue line  
Red line  
Black line  
Red text: 230.00

**Bürgerantrag „Die Stadt braucht eine Begründerrichtlinie“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie einen Bürgerantrag.

mit freundlichen Grüßen

(Hans Martin Seydel)

## Die Stadt braucht eine Begrünungsrichtlinie

Gerade ist der zweite Rekord-Hitze Sommer zu Ende gegangen. Unerträgliche Temperaturen gab es besonders da, wo Steine und Beton die Wärme festhielten. Unter den Strahlen der unerbittlichen Sonne konnte niemand es lange aushalten. Nur im Schatten großer Bäume war ein längerer Aufenthalt im Freien möglich.

Bäume geben Schatten, ihre Verdunstung kühlt die Luft und sie verbrauchen CO<sub>2</sub>, den Hauptverursacher für den Klimawandel. Man sollte meinen, dass allenthalben in den Städten Bäume gepflanzt werden, um angesichts der Klimaveränderung das Leben im öffentlichen Raum erträglich zu halten und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Leider ist oft das Gegenteil der Fall. Bei der Erneuerung der Dinslakener Straße in Voerde ist anscheinend – außer vielleicht im Kreisverkehr – kein einziger Baum vorgesehen. Dort, wo Anlieger an den Ausbaurkosten beteiligt werden müssen, gehen die Interessen der Allgemeinheit unter, wenn Kosten eingespart werden können. Das wurde deutlich bei der Diskussion über den Ausbau der Taubenstraße in Dinslaken oder bei ähnlichen Fällen in Möllen. Dort kann man hier und da erhöhte Pflasterflächen bewundern, zugestrichelte Baumbeete, weil die Anlieger keine Bäume wollten. Für die Qualität unserer Straßen wäre es sicher besser, wenn die Anlieger bei Sanierungen nicht mehr an den Kosten beteiligt würden.

Im Interesse aller sollte diesen Fehlentwicklungen ein Ende gemacht werden. Es ist ja nicht die fehlende Einsicht bei den städtischen Planern, die immer wieder zu „baumfreien“ Baumaßnahmen führen. „Keine Bäume“ spart Kosten und verhindert Konflikte mit den zahlreichen Leitungen, die in den Straßen verlegt sind. Die Verwaltungen unterliegen dem Sparzwang und stehen gegenüber den vielfach allein kostenbewussten Bürgern auf schwachem Posten.

Daher müssen die Räte tätig werden in Verantwortung für das allgemeine Wohl.

Die Lösung besteht in der Verabschiedung einer „Richtlinie“, die festlegt,

- dass Bäume im öffentlichen Raum vorrangig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind;
- dass bei Baumaßnahmen pro z.B. 200 qm öffentlicher versiegelter Fläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen ist;
- dass davon Ausnahmen nur gemacht werden können, wenn Bäume bereits vorhanden sind, wenn die Verkehrsabwicklung einschließlich Zufahrten den



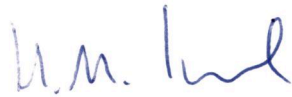
gesamten verfügbaren Raum beansprucht oder wenn die Dichte vorhandener Leitungen auch bei Einbau geeigneter Schutzmaßnahmen eine Baumpflanzung nicht zulässt;

- dass über die Umsetzung der Richtlinie dem Stadtrat regelmäßig zu berichten ist.

Als Richtlinie wäre es keine unmittelbar bindende Vorschrift. Dadurch sind Anpassungen an Einzelfälle möglich und es wird bürokratischer Aufwand vermieden. Es müsste jedoch sehr gute Gründe geben, wenn von der Richtlinie abgewichen wird.

Ich stelle daher den **Bürgerantrag**, dass der Stadtrat sich mit der Aufstellung einer solchen Richtlinie beschäftigen möge.

Wenn Beschlüsse zum „Klimanotstand“ ernst genommen werden, dann gehören Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Grüns in den Städten ganz sicher dazu.







## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.11.2019

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### **Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG** **- Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschafterversammlung** **Verwaltungsgesellschaft** **- Bestellung eines Geschäftsführers**

#### Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) entsendet folgende Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG:

Vertreter/in:

1. Dirk Haarmann
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Stellvertreter/in:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

- Der Rat der Stadt Voerde bestellt Herrn Alexander Hauser zum Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Hat der Rat **zwei oder mehr Vertreter** oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren - Hare-Niemeyer -) zu verfahren. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Des Weiteren ist bei der Besetzung § 12 des Lan-

desgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten, der im Grundsatz einen Frauenanteil von mindestens 40 Prozent vorgibt. Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Gemäß Ziffer 7.2 des Konsortialvertrages obliegt die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft zwei Geschäftsführern/innen, wobei die Stadt Voerde das Sonderrecht (§ 35 BGB) hat, eine/n Geschäftsführer/in zu entsenden. Über die Bestellung entscheidet nach § 113 Abs. 4 GO NRW der Rat. Da der Bürgermeister hierbei Stimmrecht hat, empfiehlt sich eine getrennte Abstimmung der beiden Ziffern des Beschlussvorschlages.

Haarmann



## Örtliche Rechnungsprüfung Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.11.2019

Fachbereich	Stabsstelle
Fachdienst	Örtliche Rechnungsprüfung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zum Stichtag 31.12.2018 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt den Jahresabschluss 2018 zum Stichtag 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 280.574.747,99 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 3.200.128,35 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2018 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	----------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Voerde einschließlich Lagebericht wurde mit Beschluss des Rates vom 02.04.2019 zur Drucksache 16/956 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugewiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gem. § 59 GO NRW geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde in der Sitzung am 27.11.2019 erarbeitet und in der als Anlage beigefügten Stellungnahme zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Prüfungsberichte kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis, dass

- der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2018 vermittelt und

- der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Voerde vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklärt der Rechnungsprüfungsausschuss, dass die Beratung zu keinen Einwendungen geführt hat und der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss 2018 sowie der zugehörige Lagebericht gebilligt wird.

Der Rat stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest (Beschlussvorschlag 2).

Im Rahmen der Jahresabschlussstellungen und der damit verbundenen Abschlussbuchungen sind für das Jahr 2018 überplanmäßige Aufwendungen durch den Kämmerer genehmigt worden. Eine entsprechende Übersicht gemäß den Verfahrensvorschriften zu § 83 GO NRW über die zusammengefassten Beträge ist als Anlage beigefügt. Die erforderliche Zustimmung des Rates erfolgt insofern im Rahmen des Feststellungsbeschlusses.

Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 3.200.128,35 € ab. Vorgesehen ist, den Überschuss der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage erhöht sich somit auf 22.535.273,28 € (Beschlussvorschlag 3).

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschlusses 2018 (Beschlussvorschlag 4).

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2018 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen. Danach ist er bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Wellmann

Anlage(n):

- (1) Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 sowie des Lageberichtes für das Jahr 2018
- (2) Jahresabschlussmittelbereitstellungen

## **Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Voerde zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 sowie des Lageberichtes für das Jahr 2018**

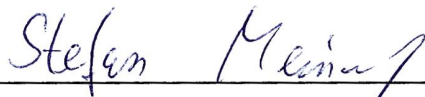
Auf der Grundlage des „Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Voerde“ der BPW Treuhand GmbH sowie des Berichtes der örtlichen Rechnungsprüfung über die wesentlichen Prüfungen im Rahmen der sonstigen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Voerde den Jahresabschluss der Stadt Voerde, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und dem Anhang, sowie den Lagebericht beraten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den o. g. Prüfungsberichten an und kommt zu dem Ergebnis, dass

- der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Voerde zum 31. Dezember 2018 vermittelt und
- der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Voerde vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklärt der Rechnungsprüfungsausschuss, dass die Beratung zu keinen Einwendungen geführt hat und der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss 2018 sowie der zugehörige Lagebericht gebilligt wird.

Voerde, 27.11.2019



Stefan Meiners

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

**Jahresabschlussmittelbereitstellungen**

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung und der damit verbundenen Abschlussbuchungen sind für das Jahr 2018 nachstehende überplanmäßige Aufwendungen durch den Kämmerer genehmigt worden:

2018

Betrag	Entstehungsgrund	Deckung
konsumtiv 870.174 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korrekturbuchung Abschreibung im Rahmen der Festwertabrechnung sowie Auflösungen einzelner Festwerte</li> <li>• Anpassungsbuchung Pensions- und Beihilferückstellungen Beamte Versorgungsempfänger auf der Grundlage des RVK-Gutachtens</li> </ul>	Mehrerträge Gewerbesteuer
investiv 3.676,55 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung von Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten</li> </ul>	Einsparung bei Auszahlung für bewegliches Anlagenvermögen

Grundsätzlich gilt § 83 GO NRW (vorherige Zustimmung des Rates bei erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen) auch für Aufwendungen, die erst nach Ablauf des Haushaltsjahres (hier: bei der Aufstellung des Jahresabschlusses) bekannt werden. Um das Aufstellungsverfahren zum Jahresabschluss nicht unterbrechen zu müssen, werden die beiden gesetzlich bestimmten Verfahren (Beteiligung des Rates beim Zustimmungs- und Aufstellungsverfahren) miteinander verknüpft.



## Örtliche Rechnungsprüfung Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.11.2019

Fachbereich	Stabsstelle
Fachdienst	Örtliche Rechnungsprüfung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Verzichts zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 und stellt somit die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung dieses Gesamtabchlusses fest.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Mit Drucksache Nr. 16/942 wurde die vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte „Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2018“ zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 geprüft. Das Ergebnis wurde in der Sitzung am 27.11.2019 erarbeitet und in der als Anlage beigefügten Stellungnahme zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung des vorgelegten Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis, dass bei keinem Beteiligungsverhältnis ein „Mutter-Tochter-Verhältnis“ vorliegt, welches eine Konsolidierungspflicht begründet.

Die Anteile der Wasserversorgung Voerde GmbH werden gem. § 50 Abs. 3 GemHVO a. F. (§ 51 Abs. 3 KomHVO) als solche an assoziierten Unternehmen (Equity-Konsolidierung) abgebildet, die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche (Wohnbau Dinslaken GmbH, DeltaPort GmbH & Co. KG, DeltaPort Verwaltungsgesellschaft mbH und Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH)

werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten als Finanzanlagevermögen in der städtischen Bilanz bilanziert (At-Cost).

Insofern schließt sich der Rechnungsprüfungsausschuss dem Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung vom 04.11.2019 an und kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2018 bestehen und somit auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden kann.

Wellmann

Anlage(n):

- (1) Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2018



**Stellungnahme  
des Rechnungsprüfungsausschusses zum Verzicht zur Aufstellung des  
Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 eingehend beraten.

Es wurde festgestellt, dass bei keinem Beteiligungsverhältnis ein „Mutter-Tochter-Verhältnis“ vorliegt, welches eine Konsolidierungspflicht begründet.

Die Anteile der Wasserversorgung Voerde GmbH werden gem. § 50 Abs. 3 GemHVO a. F. (§ 51 Abs. 3 KomHVO) als solche an assoziierten Unternehmen (Equity-Konsolidierung) abgebildet, die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche (Wohnbau Dinslaken GmbH, DeltaPort GmbH & Co. KG, DeltaPort Verwaltungsgesellschaft mbH und Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH) werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten als Finanzanlagevermögen in der städtischen Bilanz bilanziert (At-Cost).

Insofern schließt sich der Rechnungsprüfungsausschuss dem Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung vom 04.11.2019 an und kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2018 bestehen und somit auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden kann.

**Voerde, den 27. November 2019**



-----  
**Stefan Meiners**

**Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses**



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.11.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	zur Kenntnis
Stadtrat	10.12.2019	zur Kenntnis

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2019

#### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/1084 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.2019 – 30.09.2019 werden zur Kenntnis genommen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die vom Kämmerer genehmigten nachzuweisenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2019 führen zu Mehrauszahlungen in der Finanzrechnung des Jahres 2019 von 62.650,00 €. Betroffene Produktbereiche, Projekte sowie die entsprechenden Deckungen sind in der Nachweisung (s. Anlage) angegeben.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 83 (2) GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Kämmerer entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind geringfügige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der als Anlage beigefügten Nachweisung sind die für den Haushalt im III. Quartal 2019 durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – mit Ausnahme der geringfügigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € – aufgeführt und begründet.

In den ersten beiden Quartalen des Haushaltsjahres 2019 sind keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen angefallen.

Haarmann

#### Anlage(n):

(1) Nachweisung Haushaltsüberschreitungen III. Quartal 2019

<b>Nachweisung der vom Bürgermeister genehmigten Haushaltsüberschreitungen im III. Quartal des Haushaltsjahres 2019</b>
---

Produktbereich Projekt	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
---------------------------	-------------	-------------------------------------	---------------------	------------

<b>Finanzrechnung</b>				
11	Innere Verwaltung			
7.100413	Baul. Maßnahmen TH Otto-Willmann-Schule	0	13.950	Rohbauarbeiten für die Sanierung der Fassade und Fenster TH OWS. Gedeckt wurde der außerplanmäßige Mittelbedarf durch Minderauszahlungen auf dem Projekt 7.100417.700.200 „Rathaus: Sanierung“.
7.100426	Außenspielgeräte Kita Am Gymnasium	50.000	7.900	Ersatzbeschaffung Außenspielgerät Kita Am Gymnasium. Die alten Geräte waren marode und mussten ausgetauscht werden. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben auf dem Projekt 7.100491.710 „Spielgeräte u. Schilder Spiel-u. Bolzplätze“.
7.100426	Außenspielgeräte Kiga Ch. Morgenstern	50.000	10.000	Ersatzbeschaffung Spielgeräte Kita Christian Morgenstern. Die alten Geräte waren ebenfalls marode und mussten ausgetauscht werden. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben auf dem Projekt 7.100491.710 „Spielgeräte u. Schilder Spiel-u. Bolzplätze“.
7.100434	Arbeitsgeräte Service Baubetrieb	261.500	6.000	Ersatzbeschaffung eines Dücker DBN 400 Anbaugerätes für den Baubetrieb. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben auf dem Projekt 7.100435.710.002 „Fahrzeuge Service Baubetrieb“.
54	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV			
7.100319	Ausbau Straße Benninghoffsweg	131.270	24.800	Mehrauszahlungen für die Schlussrechnungen Ausbau Straße Benninghoffsweg. Gedeckt wurde der überplanmäßige Mittelbedarf durch Minderausgaben bei den Projekten 7.100539.700.003 „Ausbau Regenklärbecken Zunftweg“, 7.100537.700.003 „Ausbau RW-Kanal Vorderbruchweg“ und 7.100479.700.003 „Investive Straßensanierung“.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.11.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	zur Kenntnis

### **Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61 – hier: Sachstandsbericht**

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht und die beschriebene weitere Vorgehensweise für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Produktbereiche, bezogen auf mögliche Ziele und Kennzahlen, zur Kenntnis.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.10.2019 hat das Gremium die weitere Vorgehensweise zur Optimierung der Darstellung von Zielen und Kennzahlen im Haushaltsplan beraten. Es ist sicherzustellen, dass die Ziele und Kennzahlen eine möglichst hohe Steuerungsrelevanz erreichen. Daher werden durch die verantwortlichen Fachdienste zunächst verschiedene, von den Fraktionen zur Analyse vorgeschlagene Grundzahlen ausgewertet und den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Aus den Daten sollen im weiteren Verlauf die für den jeweiligen Produktbereich geeigneten Ziele und zugehörigen Kennzahlen entwickelt werden (s. hierzu auch die Niederschrift zur Sitzung am 01.10.2019).

Die zur Auswertung erbetenen Informationen sind, soweit bereits erhoben, zur weiteren Beratung als Anlage beigefügt. Ggf. noch zu ermittelnde Daten werden den Ausschussmitgliedern unmittelbar bei Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt.

Haarmann

#### Anlage(n):

(1) Grund- und Kennzahlen

**Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61**

- Grund- und Kennzahlen zur weiteren Beratung -

**Rat und Ausschüsse**

Zahl Nutzer RIS	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl Empfänger gedruckte Drucksachen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Fristgerechter Versand der Niederschriften	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

**für Haushalt nicht steuerungsrelevant !**

**Gleichstellung**

Zahl der Verfahrensbeteiligungen nach LGG	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

**für Haushalt nicht steuerungsrelevant !**

Quote der Zustimmungen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

**für Haushalt nicht steuerungsrelevant !**

**Schwerbehindertenvertretung**

Zahl der Verfahren	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

**für Haushalt nicht steuerungsrelevant !**

Quote der Zustimmungen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

**für Haushalt nicht steuerungsrelevant !**

Anzahl Einigungsstellenverfahren	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

**für Haushalt nicht steuerungsrelevant !**

Zahl der Schwerbesch. Beschäftigten / Quote	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

## Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61

- Grund- und Kennzahlen zur weiteren Beratung -

### Personal und Organisation

Zahl der intern besetzten Stellen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Besetzte Stellen im Stellenplan %	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl der aus IKZ refinanzierten Stellen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

### Versorgung, Mutterschutz, Beurlaubung

Zahl der Beschäftigten im Mutterschutz	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

nicht steuerbar !

Zahl der Beschäftigten in Beurlaubung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

nicht steuerbar !

Durchschnittliche Beurlaubung in Monaten	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

nicht steuerbar !

### Personalbetreuung

Anzahl Teilnehmer am Gesundheitstag	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Kein Haushaltsbezug !

### TUIV

Zahl der Bildschirmarbeitsplätze	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl der Ipads (Politik)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl der Ipads (Verwaltung)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

## Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61

- Grund- und Kennzahlen zur weiteren Beratung -

Investitionen IT + TK	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Investitionen IT + TK je Mitarbeiter	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

IT - Kosten / Arbeitsplatz	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Anzahl der Drucksysteme	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Betreuungsquote IT-Service	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Anzahl digitalisierter Verwaltungsprozesse für den Bürger	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

### Zentrale Dienste

Zahl der Dienstfahrzeuge	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl der Selbstfahrer	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Durchschnittliche Kosten je km (Dienstfahrzeuge)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Durchschnittliche Kosten je km (Selbstfahrer)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

IKZ: Nutzung des Kreisservicecenters	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe (Beitrittsdatum)						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

## Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61

- Grund- und Kennzahlen zur weiteren Beratung -

Zahl / Quote der ohne Weitervermittlung beantworteten Anrufe	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

**keine Haushaltsrelevanz !**

Zahl / Quote der erfolgreich vermittelten Anrufe	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

**keine Haushaltsrelevanz !**

### Steuern und Gebühren

Zahl der gewerblichen Steuerbescheide	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl der Hundesteuerbescheide	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl der Grundsteuerbescheide A / B	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Anteil der erfolgreichen Klagen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

### Zentrale Buchhaltung

Zahl der Buchungen (Ergebnisrechnung, Anlagevermögen, sonstige Bilanzbuchungen)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Einführung des elektronischen Rechnungseingangsworkflows	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe (Datum Produktivsetzung)						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Belege	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲



## Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im städtischen Haushalt für die Produktbereiche 11 (anteilig), 12, 57 (anteilig) und 61

- Grund- und Kennzahlen zur weiteren Beratung -

### Zahlungsabwicklung

Forderungsvolumen zum Stichtag (öffentlich-rechtlich)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Forderungsvolumen zum Stichtag (privatrechtlich)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe (Datum Produktivsetzung)						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Anzahl Mahnverfahren	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Quote erfolgreiche Vollstreckungen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

### Zentrale Vergabeabwicklung

Zahl der Vergabeverfahren (beschränkt)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl der Vergabeverfahren (öffentlich)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl der Vergabeverfahren (EU-weit)	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲

Zahl der Vergabeklagen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Zielvorgabe (Datum Produktivsetzung)						
aktuelles IST / Plan	▲	▲	▲	▲	▲	▲



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.11.2019

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2020

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Hebesatzsatzung – für das Jahr 2020 wird gemäß der der Drucksache Nr. 16/1074 als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 78 Gemeindeordnung werden die Steuerhebesätze grundsätzlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die Hebesätze für die Realsteuern in einer getrennten Satzung festzulegen. Die Festsetzung in einer gesonderten Hebesatzsatzung ist insbesondere dann geboten, wenn der Gemeinde auch bei verzögertem Wirksamwerden der Haushaltssatzung bereits zu Jahresbeginn die Grundlagen für eine endgültige Steuerfestsetzung zur Verfügung stehen sollen. In der Haushaltssatzung sind die Hebesätze dann nur noch nachrichtlich aufzuführen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 02.04.2019 wurde das HSK 2019 für den Zeitraum bis 2021 beschlossen. Mit diesem HSK wurden für das Jahr 2020 folgende Hebesätze festgesetzt:

2020: Hebesatz Grundsteuer A      300 v.H.

2020: Hebesatz Grundsteuer B      690 v.H.

2020: Gewerbesteuer                      470 v.H.

Die Hebesätze Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden in dieser Höhe bereits für das Jahr 2016 festgesetzt. Im Jahr 2017 erfolgte die Anpassung des Hebesatzes Gewerbesteuer auf 470 v.H.

Eine weitere Anpassung dieser Realsteuerhebesätze für das Jahr 2020 ist nicht beabsichtigt. Nach der aktuellen Haushaltsentwicklung ist davon auszugehen, dass spätestens zum Jahr 2021 ein Haushaltsausgleich erreicht werden wird.

Der Entwurf der Hebesatzsatzung ist beigefügt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung 2020

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern**  
**in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 690 v.H. |

2. Gewerbesteuer 470 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 12.12.2018 außer Kraft.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.10.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Bahnhofstraße/Ringstraße" Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" hier: erneuter Offenlagebeschluss

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Spalte "erstes Jahr" enthält die Gesamtkosten für die externe Betreuung des Bauleitplans sowie die Erstellung von Gutachten (Einzelhandelsuntersuchung, Schallgutachten, Verkehrsgutachten) seit Beginn des Bauleitplanverfahrens einschließlich 2019.

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	0 €	0 €	
Aufwendungen	61.978 €	0 €	
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>61.978 €</b>	<b>0 €</b>	
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			
		ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
Begründung:	Durch die Bauleitplanung wird der bereits baulich umgesetzte Bestand gesichert. Die Verkaufsflächenerweiterungen der Einzelhandelsbetriebe werden größtenteils aus bereits versiegelten Flächen umgesetzt (Parkplatzbereich).		

\* Erläuterung siehe Begründung

### Sachdarstellung:

Am 09.07.2019 hat der Rat der Stadt Voerde den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr.135 sowie die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gefasst (siehe Drucksache 16/975).

Das Dezernat 35 der Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Beteiligung nach § 34 (5) LPlG NRW angemerkt, dass immissionsbezogene Aussagen zu den Einzelhandelsnutzungen zu ergänzen seien. Das bereits bestehende Schallschutzgutachten sei dahingehend zu modifizieren. Ebenso wurde durch den Kreis Wesel im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes eine schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung der Lebensmittelmärkte vor dem Hintergrund der Nachbarschaftsverträglichkeit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung angeregt. (siehe Drucksache 16/975)

Auf dieser Grundlage ist im weiteren Bauleitplanverfahren die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens an die Firma „Traffic System Consulting“ vergeben worden. Zur Ermittlung der aktuellen sowie zukünftigen Verkehrsbelastung wurden an insgesamt 8 Knotenpunkten im Plangebiet Verkehrszählungen durchgeführt (Erhebungszeitpunkt: 05.09.2019). Neben den Zufahrten zu den Lebensmitteldiscountern sowie der Tankstelle sind die beiden Kreuzungsbereiche Bahnhofstraße/Ringstraße sowie Bahnhofstraße/Alexanderstraße durch die Verkehrserhebung erfasst. Das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen ist auf Grundlage der einschlägigen Verfahren prognostiziert worden. Zusätzlich wurde für die aktuell leerstehende Immobilie auf der Bahnhofstraße 145 eine neue gewerbliche Nutzung angenommen. Die Zahlen der Verkehrsprognose sind als Grundlage für die Verkehrslärberechnung entsprechend der benötigten Parameter aufbereitet worden.

Auf Basis des Verkehrsgutachtens hat das Ingenieurbüro afi das Schallschutzgutachten modifiziert. Aus Sicht des Immissionsschutzes stellen die Verkehrswege sowie die gewerblichen Nutzungen Schallquellen dar, die das Plangebiet beeinflussen können.

Der Beurteilungspegel für *Gewerbelärm* ergibt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (für MI 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts / für WA 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) an allen relevanten Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Plangebiets unterschritten werden.

Für die als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund des nördlich angrenzenden Gewerbegebiets mit seinen benachbarten Gewerbebetrieben und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen.

Die *Verkehrsemissionen* ergeben sich aus dem Straßenverkehr und dem Schienenverkehr. Die wesentlichen Lärmimmissionen aus Verkehr ergeben sich im gesamten Bereich des Plangebietes durch die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße im östlichen Bereich.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden der Bahnhofstraße bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16.

BlmSchV für Wohngebiete wird ebenfalls bereits ohne zusätzliche Verkehre um bis zu 7 dB tags und 10 dB nachts überschritten. An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Bebauungsplangebietes (südlich der Bahnhofstraße) ergeben sich durch die Planung Erhöhungen der Lärmemissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Planung verursacht somit keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel aus Verkehrslärm liegen jeweils inklusive dem Verkehr aus dem Plangebiet tags und nachts an den relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Wohnräume und gewerbliche Arbeitsräume) vor Verkehrslärm im Plangebiet ist die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich. Die Festsetzung zum passivem Schallschutz war bereits Bestandteil des Bebauungsplanes zur Drucksache 16/975.

Durch die zusätzliche Untersuchung der Einzelhandelsbetriebe haben sich jedoch die Lärmpegelbereiche verändert, wodurch sich im Umkehrschluss auch die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm in Teilbereichen des Plangebiets verändert.

Die Ergebnisse der Gutachten führen zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs, die einen erneuten Offenlagebeschluss erforderlich machen.

Alle weiteren Planinhalte bleiben unverändert.

**HINWEIS:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Originalstimmungen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder die Stellungnahme im Original im Rathaus Zimmer 232 einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Begründung\_BPlan135
- (2) Planurkunde\_BPlan135
- (3) Begründung\_FNP
- (4) Planurkunde\_FNP
- (5) Verkehrsgutachten
- (6) Schallschutzgutachten

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:





## Bebauungsplan Nr. 135

### - Bahnhofstraße / Ringstraße -

## *Begründung*

### Inhaltsübersicht

1	Erforderlichkeit der Planung .....	4
1.1	Zweck und Ziele .....	4
1.2	Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Plans .....	6
1.3	Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs.2 BauGB) .....	6
2	Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1	Nutzungen und Struktur .....	6
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .....	7
2.3	Einzelhandelsuntersuchung .....	8
2.4	Schallschutzgutachten .....	10
3	Umweltbericht .....	12
3.1	Einleitung .....	13
3.1.1	Umsetzung der Planziele .....	13
3.1.2	Planvarianten .....	15
3.2	Umweltschutzziele .....	15
3.2.1	Landschaftsplan .....	15
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	15
3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele.....	16
3.2.4	Zusammenfassung: wesentliche Ziele für das Plangebiet .....	19
3.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase .....	20
3.3.1	Naturräume .....	20
3.3.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt .....	21
3.3.3	Arten- und Biotopschutz .....	22
3.3.4	Schutzgut Landschaft.....	24
3.3.5	Schutzgut Fläche .....	25
3.3.6	Schutzgut Boden.....	25
3.3.7	Schutzgut Wasser .....	28
3.3.8	Schutzgut Klima und Luft .....	29
3.3.9	Schutzgut Mensch.....	30
3.3.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	32
3.3.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	33
3.4	Kompensation .....	33

---

3.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	33
3.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	33
3.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	34
3.8	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich .....	34
3.9	Zusätzliche Angaben.....	34
3.9.1	Datenerfassung/ Methodik .....	34
3.9.2	Monitoring .....	35
3.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	35
4	Arten- und Biotopschutz .....	36
5	Planungsrechtliche Umsetzung .....	41
5.1	Planerische Grundentscheidung.....	41
5.2	Planungsinstrumente.....	41
5.3	Festsetzungen.....	41
6	Versorgung und Entsorgung.....	54
6.1	Niederschlagswasser .....	54
6.2	Schmutzwasser .....	55
6.3	Löschwasser .....	55
6.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger .....	55
7	Städtebauliche Daten .....	55
8	Kosten.....	56
9	Literaturverzeichnis .....	56

Anlage: Sortimentsliste für die Stadt Voerde

## ***Bebauungsplan Nr. 135 – Bahnhofstraße / Ringstraße –***

# **Begründung**

Für den Änderungsbereich war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Zweck der 1. Änderung war die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage, durch welche die kleingewerblichen Nutzungen erhalten und die zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen auf die Funktion der Nahversorgung begrenzt werden sollten.

Am 12.05.2015 hat der Rat der Stadt Voerde den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ zur Anpassung der Steuerungsmöglichkeiten des Einzelhandels gefasst. Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre beschlossen.

Im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen die auf den Bebauungsplan Nr. 12a, 1. Änderung gestützte Versagung einer Erweiterung eines Lebensmittelbetriebes, hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass begründete Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans bestünden. Dies gelte ebenso für die erlassene Veränderungssperre.

Daher hat der Rat der Stadt Voerde in der Folge diese Veränderungssperre aufgehoben und gleichzeitig zur Sicherung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 12a, 2. Änderung eine erneute Veränderungssperre beschlossen. Auf der Grundlage dieser erneuten Veränderungssperre wurde eine Bauvoranfrage auf Erweiterung eines weiteren Lebensmittelbetriebes abgelehnt. Hiergegen klagte der Antragsteller.

Ursprüngliches Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a war es, die Gewerbe- und Einzelhandelssituation im Geltungsbereich unter Beibehaltung des Baugebietstyps „Gewerbegebiet“ zu regeln. Im Zuge der weiteren Bearbeitung hat eine Überprüfung der örtlichen Situation ergeben, dass die planungsrechtliche Steuerung der Nutzungen auf der Basis dieses Baugebietstyps für das gesamte Plangebiet nicht zielführend ist.

Da an der Wirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 12a ebenso rechtliche Bedenken bestehen, soll auch für den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplans ein neuer Bebauungsplan, der Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“, aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Voerde am 20.03.2018 gefasst.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12a wurde in der Folge aufgehoben. Da somit die Grundlage für die erneute Veränderungssperre vom 14.02.2017 entfiel, wurde diese Satzung ebenfalls aufgehoben.

Aus den o.g Gründen werden der Bebauungsplan Nr. 12a sowie dessen 1. Änderung und 2. vereinfachte Änderung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 aufgehoben. Die Aufhebung soll auch im Falle einer Aufhebung oder Unwirksamkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 135 weiterhin Bestand haben. Die Zulässigkeit von Vorhaben wäre dann nach den Regelungen des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Der Aufhebungsbeschluss erfolgt durch einen selbstständigen Beschluss durch den Rat der Stadt Voerde.

## **1 Erforderlichkeit der Planung**

### **1.1 Zweck und Ziele**

Um zukünftig die städtebauliche Ordnung am Standort Bahnhofstraße neu zu strukturieren und die Einzelhandelsentwicklungen nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen steuern zu können, ist es erforderlich den Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ aufzustellen.

Ein wesentlicher Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist

- die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde (Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella, Februar 2017).

Laut Gutachten ist in Verbindung mit dem deutlichen Rückgang der Einzelhandelsbetriebe seit dem Jahr 2005 auch ein deutlicher Anstieg der Leerstände innerhalb des gesamten Stadtgebietes und insbesondere der Innenstadt von Voerde festzustellen. Seit 2005 kam es innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt zu einem deutlichen Rückgang der Betriebe, der Verkaufsfläche und des Umsatzes. Innerhalb von knapp zehn Jahren hat sich die Anzahl der Leerstände etwa verdoppelt. Ein Teil dieses Rückgangs ist auf den Leerzug der Immobilie am Rathausplatz und die Leerstände im Gebäudekomplex Friedrichsfelder Straße/ Bahnhofstraße (Forum Voerde) zurückzuführen. Dieser Rückgang des Einzelhandelsangebotes (Schließung: Drogeriemärkte, Supermarkt, Getränkemarkt, Biogeschäft usw.) wirkt sich nachteilig auf die Attraktivität und Anziehungskraft der Innenstadt aus, die damit innerhalb der Stadt Voerde auch an Bedeutung verloren hat.

Bei den klassischen innenstadtrelevanten Sortimenten (u.a. Bekleidung, Schuhe) weist Voerde weiterhin per Saldo deutliche Kaufkraftabflüsse auf. Dies ist u.a. auf die vielfältigen Konkurrenzstandorte im Umfeld der Stadt zurückzuführen, wie z.B. das Centro Oberhausen sowie die Innenstädte von Dinslaken und Duisburg. Zudem weist Voerde eine disperse Siedlungsstruktur mit mehreren zentralen Versorgungsbereichen und einer eher "schwachen" Innenstadt auf.

Als Ziele werden in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes insbesondere die "Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt" und „die Erhaltung und Stärkung der Nahversorgung“ genannt.

Laut Gutachten stellt die in integrierter Lage befindliche Einzelhandelskonzentration „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ durch das große Angebot im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel eine erhebliche Konkurrenz für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt dar. Eine Weiterentwicklung des Standortes „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ mit zentrenrelevanten Sortimenten sei deshalb nicht anzustreben. Vielmehr sollte die Strategie verfolgt werden, den Einzelhandelsbesatz im Plangebiet langfristig zu reduzieren und in diesem Zusammenhang die Verlagerung bestehender Betriebe in den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt zu fördern.

Um dennoch künftig in einem ausreichenden Maße die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde zu gewährleisten, Entwicklungsmöglichkeiten für die Innenstadt zu sichern sowie negative städtebauliche und versorgungsstrukturelle Auswirkungen zu vermeiden, erfolgte konkretisierend zum vorliegenden Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine detaillierte Einzelhandelsuntersuchung für den vorliegenden Standort (s. 2.3). Die der Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzeption sieht grundsätzlich vor, die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) auf den Bestand zu beschränken und Neuansiedlungen zentrenrelevanter Einzelhandelsbetriebe auszuschließen, um so einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken.

Ein weiterer wesentlicher Zweck der Planung ist die

- Neufestlegung der Art der Nutzung entsprechend der tatsächlichen und angestrebten Nutzung.

Im Bebauungsplan Nr. 12a sowie in der 1. Änderung wurden die Bauflächen im Plangebiet als Gewerbegebiet festgesetzt, um die Grundlage für sog. kleingewerbliche Nutzungen zu schaffen. Neben den Einzelhandelsnutzungen sind heute allerdings im weiteren Plangebiet nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden, was nicht mehr dem Gebietscharakter eines Gewerbegebietes entspricht. Aufgrund der vorhandenen Wohnnutzungen im und um das Plangebiet soll auch der Entwicklungsschwerpunkt zukünftig nicht rein im gewerblichen Bereich liegen. Ziel ist es, durch ein ausgeglichenes Verhältnis von nicht wesentlich störendem Gewerbe und Wohnen, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern sowie Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe zu erhalten.

Da das Plangebiet sich in verkehrsgünstiger Lage befindet und den östlichen Ortseingang von Voerde markiert, soll zukünftig auch eine funktionale und gestalterische Aufwertung durch eine hochwertig gemischte Nutzungsstruktur erreicht werden.

## 1.2 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Plans

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt die Bauflächen im westlichen Plangebiet als gemischte Bauflächen und im östlichen Plangebiet als gewerbliche Bauflächen dar. Teile der Ringstraße sind als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Die Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 werden vorrangig als Mischgebiete und in Teilbereichen als Sondergebiete und Gewerbegebiete festgesetzt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Teilbereichen „gewerblicher Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“ und „Sondergebiet“ ist somit erforderlich.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 8 Absatz 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert. Es handelt sich um die 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde.

## 1.3 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs.2 BauGB)

Das Plangebiet betrifft fast ausschließlich einen Bereich, der bisher bzw. in der Vergangenheit weder als Wald noch als Fläche für die Landwirtschaft genutzt worden ist. Soweit gleichwohl andere Elemente des Freiraums, insbesondere natürliche Lebensräume in Anspruch genommen werden, wird darauf im nachfolgenden Umweltbericht eingegangen. Einer über die allgemeine städtebauliche Rechtfertigung hinausgehenden besonderen Begründung bedarf es insoweit nicht.

## 2 **Städtebauliche Rahmenbedingungen**

### 2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Voerde und umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha. Westlich der Alexanderstraße grenzen Wohngebäude an das Plangebiet und nördlich befinden sich vereinzelt Wohngebäude, landwirtschaftliche Flächen sowie der Bruckhauser Leitgraben. Im Nordosten bildet die Bundesstraße B 8 den Abschluss des Plangebietes. Im Südosten verläuft die Grenze des Plangebietes entlang der für das Stadtzentrum bedeutsamen Haupterschließungsstraße Bahnhofstraße, auf deren Südseite sich ebenfalls Wohnviertel anschließen.

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut. Die Erschließung der privaten Grundstücke wird über die Ringstraße, die Alexanderstraße und die Bahnhofstraße gesichert. Ansässig sind hier insbesondere Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Gewerbebetriebe. In etwa gleichem Umfang befinden sich Wohnnutzungen (teilweise betriebszugehörig) im Plangebiet.

Entlang der Bahnhofstraße sind bereits drei Lebensmitteldiscountmärkte (Aldi, Lidl, Netto) ansässig sowie eine leerstehende Einzelhandelsimmobilie, die ursprünglich von einem weiteren Lebensmitteldiscounter genutzt wurde. Der vorhandene Aldi-Markt hat infolge eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf nach Abschluss

eines Vergleichs kürzlich eine Erweiterung von knapp unter 800 qm auf insgesamt 1.050 qm Verkaufsfläche realisiert. Aufgrund der begründeten Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 12a wurde am 18.03.2019 zwischen der Stadt Voerde und dem ansässigen Lidl-Markt, ein vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vorgeschlagener Vergleich über eine Verkaufsflächenerweiterung von knapp unter 800 qm auf 1.200 qm geschlossen. Der dritte Markt (Netto) verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche von 700 qm. Bei zukünftigen Änderungen des Einzelhandelsbetriebs muss die Verkaufsfläche unter 800 qm betragen. Eine weitere Einzelhandelsimmobilie liegt zwischen den beiden großflächigen Märkten und steht seit längerem leer. Weitere Einzelhandelsansiedlungen sowie Erweiterungen bestehender Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen durch die Planung vermieden werden.

## 2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) formulierten Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu prüfen. Gemäß Einzelhandelskonzept liegt das Plangebiet außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen. Grundlage für die vorliegende Planung sind die Regelungen des Ziels 6.5-7 LEP NRW wonach vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 (3) BauNVO dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Voerde liegt im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan 99). Dieser Regionalplan gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans Ruhr, der derzeit durch den Regionalverband Ruhr aufgestellt wird. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfasst das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Das Plangebiet soll auch im Regionalplan Ruhr weiterhin als ASB dargestellt werden. Die B 8 wird als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ eingestuft. Der Bruckhauser Leitgraben wird im Regionalplan Ruhr erstmals als Fließgewässer dargestellt. Die Bauleitplanung entspricht somit den Zielen der Regionalplanung.

Wie unter Pkt. 1.2 erläutert, stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde die Bauflächen im Plangebiet bisher als „gemischte Bauflächen“ und „gewerbliche Bauflächen“ dar. Im Rahmen der parallelen 73. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine

Änderung der Darstellung von Teilbereichen der „gewerbliche Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“ und „Sondergebiet“.

Die Fläche liegt in der Schutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Bei Baumaßnahmen ist die geltende Schutzgebietsverordnung entsprechend zu beachten.

Entlang der Bundesfernstraße 8 gilt nach § 9 des Fernstraßengesetzes ein Anbauverbot für Hochbauten im Bereich von 20 m zum Straßenrand. Bis zu einer Entfernung von 40 m bedürfen Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44a“ sowie über dem ebenfalls auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44b“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen“. Weiter liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distriktsfeld“. Außerdem liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecke „WeselGas“. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren zulässig.

### 2.3 Einzelhandelsuntersuchung

Anhand einer Verträglichkeitsuntersuchung<sup>1</sup> wurde nachgewiesen, dass aus den festgesetzten Verkaufsflächenobergrenzen am Standort Bahnhofstraße keine negativen städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen hervorgehen.

Zunächst erfolgten die Bewertung der Angebots- und Nachfragesituation sowie die Bewertung der Versorgungsfunktion in Voerde und die Bewertung der Versorgungsfunktion der Märkte im Plangebiet. Hierfür wurde eine Kundenwohnorterberhebung durchgeführt. Auf Grundlage der Verkaufsflächenobergrenzen wurde ermittelt welche Kaufkraftbewegungen und Umsatzumverteilungen daraus resultieren. Anschließend wurden die städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen bewertet.

Die wesentlichen Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung stellen sich wie folgt dar:

---

<sup>1</sup> Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln, Dezember 2018



Im Rahmen eines Klageverfahrens erfolgte eine außergerichtliche Einigung in Form eines vom Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Vergleichs zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lidl-Marktes (SO 1). Dieser Vergleich sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vor. Diese Verkaufsfläche ist somit im Rahmen der Bauleitplanung als Bestand anzusetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der Aldi-Markt am Standort Bahnhofstraße die Möglichkeit erhalten, geringfügig auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Bei zukünftigen Änderungen des Netto-Marktes muss die Verkaufsfläche unter 800 qm betragen.

Insgesamt weist die Stadt Voerde sowohl räumlich, quantitativ als auch überwiegend qualitativ eine gute Ausstattung im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel auf. Als zentrale Versorgungsbereiche sind die Innenstadt von Voerde und die Stadtteilzentren Friedrichsfeld und Spellen ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Stadtgebiet das perspektivische Stadtteilzentrum Möllen, das jedoch nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist auf die Nahversorgungsstandorte Bahnhofstraße, Friedrichsfeld-West und Alte Hünxer Straße sowie das Gewerbegebiet Grenzstraße hinzuweisen.

In Bezug auf den Stadtteil Möllen ist festzuhalten, dass der hier ansässige Edeka-Markt über eine vergleichsweise kleine Verkaufsfläche und einen nicht mehr zeitgemäßen Marktauftritt verfügt. Grundsätzlich wäre eine Erweiterung des Marktes wünschenswert, ist jedoch aufgrund des begrenzten Einwohnerpotenzials (rd. 3.000 Einwohner) und des damit verbundenen geringen Kaufkraftpotenzials aus gutachterlicher Perspektive schwer umsetzbar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Stadtteil Voerde westlich der Bahnlinie nur das Edeka-Center ansässig ist, was jedoch aufgrund der Lage der Wohngebiete keine vollständige Versorgung der Einwohner im westlichen Bereich der Kernstadt ausüben kann. Grundsätzlich wäre hier zur Verbesserung des Betriebstypenmixes die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt wünschenswert. Dies würde zugleich auch zu einer Aufwertung der derzeit vorhandenen verbesserungswürdigen städtebaulichen Situation in der Innenstadt führen.

Bei dem Standort in der Bahnhofstraße, bestehend aus den Lebensmitteldiscountern Aldi, Lidl und Netto, handelt es sich grundsätzlich um einen integrierten Standort der Lebensmittelversorgung, der jedoch aufgrund seiner Agglomerationseffekte und der guten verkehrlichen Anbindung weit über den Nahbereich hinausstrahlt und insbesondere auf die Innenstadt starken Wettbewerbsdruck ausübt.

Selbst bei vollständiger Ausschöpfung der Verkaufsflächenobergrenzen der drei Lebensmitteldiscountmärkte sind keine städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen zu erwarten. Gegenüber dem zentralen Versorgungsbereich Innenstadt sind zwar wettbewerbliche Effekte festzuhalten, die Betriebsaufgabe eines einzelnen Anbieters ist jedoch auszuschließen. Gegenüber dem Stadtteilzentrum Möllen, das

nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist, ist aufgrund der niedrigen absoluten Höhe der Umsatzumverteilungswirkungen (rd. 0,1 Mio. €) nicht von der Betriebsaufgabe des dort ansässigen Anbieters auszugehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass seitens der Stadt derzeit die Möglichkeit einer Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters im Stadtteil Möllen geprüft wird. Auch in den weiteren Stadtteilzentren und integrierten Lagen der Stadt Voerde ist durch die Erweiterung der Lebensmitteldiscounter am Standort keine negative städtebauliche Entwicklung zu erwarten.

#### 2.4 Schallschutzgutachten

Die Stadt Voerde hat das afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik mit der Erstellung eines Schallschutzgutachtens<sup>2</sup> beauftragt. Schallemissionen ergeben sich aus den umliegenden Verkehrswegen (Straße, Schiene) und den vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Plangebiet. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde die Lärmsituation anhand einer Ausbreitungsberechnung bestimmt, um die Schallimmissionen an den betroffenen Immissionsorten im Plangebiet und in der näheren Umgebung zu beurteilen und ggf. notwendige Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

##### Gewerbelärm:

Im Rahmen der Berechnungen werden die im Plangebiet ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe untersucht. Für die leerstehende Immobilie (Bahnhofstr. 145) wird eine gewerbliche Nachnutzung angenommen. Für die Betriebe werden Lärmemissionsansätze für die jeweiligen Betriebsabläufe sowie für das Verkehrsaufkommen auf Basis des Verkehrsgutachtens (Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstr./Ringstr. in Voerde, TSC, Essen, 9.10.2019) angenommen. Eine Lärmvorbelastung durch Gewerbebetriebe außerhalb des Plangebietes liegt nicht vor.

Die relevanten Immissionsorte innerhalb des Plangebietes werden im Rahmen der Bauleitplanung zukünftig als Mischgebiet festgesetzt (I 001-006). Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die gleichgesetzten Orientierungswerte nach DIN 18005 liegen somit bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Südlich der Bahnhofstraße (I 012-013) sind entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 29b und Nr. 134 die Werte für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tagsüber / 40 dB(A) nachts) anzusetzen. Für die als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße (I 007-011) ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit den 1970er-Jahren, so dass von einer

---

<sup>2</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

städtebaulich gewachsenen Gemengelage gesprochen werden kann und von der Ortsüblichkeit der Geräusche (Vorbelastung), die schon derzeit die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nicht einhalten, auszugehen ist. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Bestandsbebauung in der bestehenden Situation gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können.

Im Ergebnis werden die o.g. Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Plangebiets unterschritten.

#### Verkehrslärm:

Auf das Plangebiet wirken außerdem Schallimmissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr ein. Aufgrund der demographischen Entwicklung in westdeutschen Städten ist mit einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung und einem höheren Durchschnittsalter und einer damit verbundenen Abnahme der Mobilität zu rechnen. Für den innerstädtischen Bereich wird deshalb für den Prognosezeitraum keine allgemeine Verkehrssteigerung im Straßenverkehr angesetzt. Der Analyse-Fall entspricht daher dem Nullfall im Prognosejahr. Als Schallquellen für den Straßenverkehrslärm werden die ermittelten Daten aus dem Verkehrsgutachten von TSC, Oktober 2019, zu Grunde gelegt. Für den Verkehr der DB AG im Prognosejahr wurden die planfestgestellten Angaben für den Ausbau der Betuwe-Linie, mitgeteilt von der DB AG, verwendet.

Die Beurteilungspegel im Plangebiet aus dem Verkehr an den zur Bahnhofstraße ausgerichteten Fassaden liegen tags zwischen 59 und 68 dB(A) und nachts zwischen 50 und 60 dB(A). Die höchsten Werte wurden an der Wohnbebauung im östlichen Bereich des Plangebietes mit Einfluss durch die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße ermittelt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Mischgebiete werden damit tags um bis zu 8 dB und nachts um bis zu 10 dB überschritten. Nördlich der Ringstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete tags und nachts nahezu eingehalten.

In den Gewerbe- und Sondergebieten werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) für Gewerbegebiete an den Fassaden der Bestandsbebauung eingehalten. Nachts wird der Orientierungswert von 55 dB(A) an den der Bahnhofstraße nächstliegenden Fassaden um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Wohnräume und Arbeitsräume) vor Verkehrslärm ist im Plangebiet die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich (siehe Kapitel 5.3).

An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich durch die Planungen Erhöhungen der Lärmimmissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete (allgemeines Wohngebiet 55 dB(A) tags,

45 dB(A) nachts / Mischgebiet 60 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts) werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung um bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Die Planung verursacht keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm liegen jeweils inklusive des Verkehrs aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

### **3 Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen das Plangebiet. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

Der Begriff Umwelt beschreibt den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Im Fokus des Umweltberichtes stehen erhebliche Einwirkungen, das heißt solche, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht überschreiten, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis - Planung - gesetzliche Anforderungen - konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

### 3.1 Einleitung

#### 3.1.1 *Umsetzung der Planziele*

Wie in Kapitel 1.1 erläutert werden mit der Planung die folgenden Zwecke verfolgt:

- die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde (Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella, Februar 2017) und die
- Neufestlegung der Art der Nutzung entsprechend der tatsächlichen und angestrebten Nutzung.

Das Einzelhandelskonzept ist ein sonstiges städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, von dem keine unmittelbare Rechtswirkung im Hinblick auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen ausgeht. Daher erfolgt die planungsrechtliche Umsetzung orientiert an den konkreten städtebaulichen Erfordernissen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Ziel des Bebauungsplanes ist es, einen Beitrag zu der von der Stadt Voerde angestrebten Erhaltung und Entwicklung ihrer zentralen Versorgungsbereiche – insbesondere des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt – zu leisten.

Einzelhandel mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten soll primär im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt angesiedelt werden. Damit kann das Zentrum in seiner Attraktivität gesteigert und maßvoll entwickelt werden. Gleichzeitig gilt es, wichtige Einzelhandelsangebote planerisch zu steuern und damit ein Ungleichgewicht der sonstigen Standorte gegenüber den Zentren sowie die potenzielle Gefährdung der Zentren zu verhindern.

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde, insbesondere die "Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt" aber auch „die Erhaltung und Stärkung der Nahversorgung“. Um künftig die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde in einem ausreichenden Maße zu gewährleisten, sieht das der Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept vor, die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) im Wesentlichen auf den Bestand zu beschränken und so einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die beiden großflächigen Lebensmitteldiscountmärkte im Plangebiet gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ festgesetzt und so auf ein nachweislich verträgliches Maß beschränkt. In den übrigen Bereichen wird entsprechend den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten, mit Ausnahme des bestehenden Netto-Marktes, weitestgehend ausgeschlossen.

Wie in Kapitel 1.1 / 2.1 bereits erläutert entspricht die Gleichwertigkeit von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben und Wohnnutzungen im Plangebiet nicht der ursprünglichen Festsetzung eines Gewerbegebietes. Mischgebiete hingegen dienen sowohl der Wohnbebauung als auch nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Durch die Festsetzung eines Mischgebietes wird zukünftig eine Ansiedlung von störenden Betrieben zugunsten der bestehenden Wohnnutzung ausgeschlossen, um langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern.

Mit dieser Ausweisung soll ebenfalls eine funktionale Aufwertung der Ortseingangssituation durch Mischung von hochwertigem Gewerbe und Wohnnutzung erreicht werden.

Nördlich der Ringstraße stellt das Mischgebiet zudem einen Übergang zwischen den beiden Sondergebieten sowie der außerhalb des Plangebiets liegenden Wohnnutzung dar.

Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8). Für das Plangebiet wurde daher eine schalltechnische Untersuchung<sup>3</sup> erarbeitet, in der die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen untersucht und geeignete Schallschutzmaßnahmen für die Bebauung im Plangebiet definiert wurden (siehe Kapitel 5.3).

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt über die bestehenden Netze. Die innere Erschließung ist durch die Ringstraße sichergestellt. Die äußere Erschließung erfolgt

---

<sup>3</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

im Wesentlichen durch die unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufende Bahnhofstraße welche in östlicher Richtung auf die Hindenburgstraße (B 8) mündet. Das bestehende Straßennetz ist geeignet, die Verkehre verträglich aufzunehmen. Die erforderlichen Stellplätze für den ruhenden Verkehr, insbesondere der Besucherparkplätze der bestehenden Einzelhandelsbetriebe werden auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen nachgewiesen.

### *3.1.2 Planvarianten*

Da sich das vorliegende Planvorhaben auf eine konkrete städtebauliche Situation bezieht sind zur Steuerung und Entwicklung u.a. der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt keine plankonformen Alternativen mit geringeren städtebaulichen und/ oder ökologischen Auswirkungen gegeben. Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll entsprechend den o.g. Planungszielen für den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplans der Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/ Ringstraße“ neu aufgestellt werden.

## *3.2 Umweltschutzziele*

### *3.2.1 Landschaftsplan*

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dinslaken/ Voerde. In nördlicher Richtung schließt sich unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Holthausen und Speller Heide“ (LSG-4306-0002) an.

### *3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Bei der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) von Bedeutung, welches westlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 2,6 km liegt. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg/ Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Vo-

erde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Das nächste gemeldete Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) befindet sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,9 km.

Auf Grund der derzeitigen bestehenden Nutzungen und der gegebenen Entfernungen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzziele und Erhaltungszwecke der Schutzgebiete anzunehmen.

### *3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele*

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG; Fassung vom 29.7.2009) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten



jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für das sog. Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu ge-

währleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit sind ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Maßgeblich für Bau- oder Bodendenkmale ist das Denkmalschutzgesetz NRW. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist darüber hinaus in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. So sind die im § 1 (6) BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ggf. zu berücksichtigen.

Die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ergibt sich aus § 1 (4) BNatSchG.

Übergreifend regelt das ROG § 2 (2): „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) enthalten; er legt in Anlehnung an § 14 (1) Landesplanungsgesetz auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, FNP) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

#### *3.2.4 Zusammenfassung: wesentliche Ziele für das Plangebiet*

Hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplanes ergeben sich die wesentlichen Ziele aufgrund der derzeitigen Nutzung des Plangebietes und seinem Umfeld aus den fachlichen Normen in Bezug auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und der Wahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen.

Darüber hinaus sind insbesondere die gesetzlichen Ziele des Artenschutzes die vorwiegend im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW vorgegeben sind zu beachten.

### 3.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

#### 3.3.1 Naturräume

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Nieder-rheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue": Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Talauenbereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene": Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nord-östlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem ehemaligem Kraftwerksstandort.

Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemaßnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald.

Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte)-Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbo- gen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B 8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilwei- se Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald auf- geforstet.

### *3.3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt*

#### **Bestand**

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ist durch die bestehenden, vor- wiegend gewerblichen Nutzungen (Einzelhandel, kleinere Gewerbebetriebe) und der damit einhergehenden Besucher-, Kundenparkplätze großflächig versiegelt. Die beste- henden Biotopstrukturen mit einer entsprechenden Relevanz für Tiere und Pflanzen bzw. die biologische Vielfalt werden daher aus den wenigen gärtnerisch angelegten Grünflächen gebildet.

Insbesondere im westlichen/ nordwestlichen Bereich des Plangebietes liegen im rück- wärtigen Bereich der Wohngebäude an der Alexanderstraße private Gärten, die durch einen Aufwuchs von Gehölzen gekennzeichnet sind. Im Eckbereich der Ringstraße (östlich dem Grundstück Ringstraße 5) befindet sich ein kleinflächiger Gehölzaufwuchs u.a. aus Eichen, Buchen und Vogelkirsche. Nach Angabe des Landesbetrieb Wald und Holz NRW sind keine Flächen mit einer entsprechenden Waldeigenschaft im Plange- biet vorhanden.

Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der gegebenen Ausstattung mit Biotoptypen und der hohen Störungsintensität durch die bestehenden Nutzungen von untergeordneter Bedeutung.

Das Plangebiet weist insgesamt für die betrachteten Schutzgüter aufgrund der bestehenden Nutzungen, der dadurch bedingten anthropogenen Störungen und auch der gegebenen Lage im Siedlungszusammenhang der Stadt keine relevanten Funktionen auf.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Etwaige baubedingte Auswirkungen könnten im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung entstehen und Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) umfassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, da mit dem Planvorhaben die derzeit bestehende Situation planungsrechtlich gesichert bzw. für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geordnet werden soll.

Unter Beachtung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG im Zuge etwaiger genehmigungspflichtiger Vorhaben entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeit bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen sind genehmigt um eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen sicherzustellen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind folglich keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen.

Die Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf. Mit dem Planvorhaben sind insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

### **3.3.3 Arten- und Biotopschutz**

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>4</sup> ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschütz-

---

<sup>4</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

ter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit vereinfachtem Aufwand (ASP Stufe I) geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden und damit einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen (vgl. Kap. 4). Im Ergebnis sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Etwaige artenschutzrechtliche Konflikte sind daher auf der vorliegenden Planungsebene/ mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Da das Plangebiet einen Lebensraum für relativ störungsunempfindliche „europäische Vogelarten“ (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) darstellen kann wird darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Gehölzen, sofern beabsichtigt, in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen ist.

#### **Bestand**

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der intensiven (gewerblichen) Nutzung der bestehenden Gebäude sind die vorhandenen Grünstrukturen von untergeordneter Bedeutung.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind ausweislich der durchgeführten Artenschutzprüfung (vgl. Kap. 4) mit Umsetzung des Planvorhabens nicht zu prognostizieren.

Gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Planvorhaben nicht berührt.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes die derzeit bestehende Situation planungsrechtlich gesichert bzw. für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geordnet werden soll sind baubedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Aufgrund der Störungsintensität durch die bestehende Nutzung ist davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine baubedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die nach Umsetzung des Planvorhabens zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Dies ist jedoch bereits auf Grundlage der derzeitigen Ist-Situation anzunehmen. Nach derzeitigem Stand liegen keine Hinweise vor, die auf vo-

raussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit hinweisen.

### 3.3.4 Schutzgut Landschaft

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits in Kapitel 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen darin vorkommenden Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

#### Bestand

Für das Plangebiet war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Das Plangebiet und sein Umfeld sind durch die derzeit bestehenden Gebäude charakterisiert. Aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang bestehen jedoch keine relevanten Sichtbeziehungen von der sich im nördlichen Umfeld anschließenden freien Landschaft. Durch die im weiteren Umfeld befindlichen Waldflächen, ist eine Einbindung in den größeren landschaftlichen Kontext sichergestellt.

Das Plangebiet und sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine maßgebliche Funktion für die Naherholung. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsraumes ist nicht gegeben.

#### Baubedingte Auswirkungen

Das zulässige Maß der Baukörperhöhen orientiert sich am Bestand und wird planungsrechtlich in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Durch die Planung werden keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanzen ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbilds darstellten.

Darüber hinaus sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine baulichen Auswirkungen zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind mit der planungsrechtlichen Sicherung des derzeitigen Ist-Zustandes nicht verbunden. Insgesamt sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.



### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeitige Situation bleibt bestehen, d.h. es ist weiterhin mit Anwohner-, Kunden- und der gewerblichen Nutzung zugehörigen Anlieferungsverkehren zu rechnen. Voraussichtliche betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

#### *3.3.5 Schutzgut Fläche*

Das Schutzgut „Fläche“ beschreibt die Umwandlung von Freiflächen für die Entwicklung von Siedlungen und Verkehrswegen und wird daher allgemein auch als „Flächenverbrauch“ bezeichnet.

Nach Angabe des Landesumweltamtes<sup>5</sup> wurden in den vergangenen fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen jeden Tag etwa 10 ha freie Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, ist es in der Nachhaltigkeitsstrategie NRW festgeschriebenes Ziel der Landesregierung, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf 5 ha pro Tag zu begrenzen. Langfristig wird ein Netto-Null-Verbrauch angestrebt.

### **Bestand**

Für den Änderungsbereich war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Die Flächen des Plangebietes sind nahezu vollständig versiegelt und tragen nicht zu einem weiteren/zusätzlichen Flächenverbrauch bei.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt, d.h. eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen i.S. von einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Produktionsmöglichkeiten, nachteiligen Auswirkungen auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutzflächen bzw. Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereichen durch ausufernde Siedlungsstrukturen sind nicht anzunehmen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Eine voraussichtliche betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

#### *3.3.6 Schutzgut Boden*

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer

---

<sup>5</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Jahresbericht 2016: Fläche – ohne Ende? Online:  
[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10\\_Jahre\\_LANUV\\_Jahresbericht\\_Fl%C3%A4che\\_ohne\\_Ende.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10_Jahre_LANUV_Jahresbericht_Fl%C3%A4che_ohne_Ende.pdf). Abgerufen: Mai 2018.

Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

## Bestand

Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet ein Gley mit Bodenwertzahlen im mittleren Bereich zwischen 35 und 45 Bodenwertpunkten. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

Im Bereich der bestehenden Baukörper, Straßen und Parkplätze sowie deren Umfeld ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Die Flächen sind entsprechend versiegelt/ anthropogen vorbelastet; die natürlichen Bodenfunktionen deutlich eingeschränkt.

Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel liegt eine nachrichtlich geführte Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 114), auf der jedoch bereits ein Einzelhandelsmarkt errichtet wurde. Bei den Bodenarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes wurden keine altlastenverdächtigen Funde bekannt. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und der Nutzung sind die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser nicht gefährdet.

Das Grundstück Bahnhofstraße 157/157a (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81) wird nachrichtlich im Altlastenkataster des Kreises geführt. Für die ehemalige Tankstelle wurde im Oktober 1997 eine Erstbewertung durchgeführt. Hierbei wurden drei Bodenluftproben entnommen und auf BTEX und LHKW untersucht. Aromaten konnten in zwei Proben in geringen Konzentrationen nachgewiesen werden (0,05 und 0,35 mg/m<sup>3</sup>), chlorhaltige Kohlenwasserstoffe waren nicht nachweisbar. Der Fall wurde damals abgeschlossen, da zu dem Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf bestand. Sollten im o.g. Bereich zukünftig Erdarbeiten stattfinden, sind diese bodengutachterlich zu begleiten. Bei einer Nutzungsänderung sind hier eventuell weitere Untersuchungen nötig.

## Baubedingte Auswirkungen

Da das Plangebiet größtenteils versiegelt ist, sind keine baubedingten voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen mit dem Planvorhaben verbunden.

## Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die genehmigten Nutzungen auf Grundlage des derzeitigen Bebauungsplans ist nicht von voraussichtlichen betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen.

Der anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt.

Insgesamt überschreiten die betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitschwelle in Bezug auf das Schutzgut voraussichtlich nicht.

### 3.3.7 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

#### Bestand

Klassifizierte Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft jedoch der Bruckhauser Leitgraben als Abschnitt des Fließgewässers „Neuer Mombach“ (Gewässerkennzeichen: 277592). Dieser dient im Wesentlichen der Ableitung von Oberflächenwasser aus umliegenden/ angrenzenden Grundstücken. Der Bruckhauser Leitgraben führt nur nach Niederschlägen oder während längerer Niederschlagsperioden Wasser; in niederschlagsarmen Zeiten fällt der Graben trocken.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW<sup>6</sup> als „hoch“ beurteilt.

Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.

Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Buchholtwelmen“ liegt außerhalb des Plangebietes in einer Entfernung von rund 350 m.

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Löhnen“ in der Zone IIIB. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher (bereits derzeit) einzuhalten.

---

<sup>6</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>.  
Abgerufen: Mai 2018

Das Plangebiet befindet sich nach § 73 WHG im Risikogebiet HQ extrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.

Nur bei Deichbruch ist mit Überschwemmungen in Teilbereichen zu rechnen bis 0,5 m Höhe und vereinzelt bis 1,0 m. Aufgrund der geringen Höhe des nur bei Deichbruch zu erwartenden Hochwassers ist die Gefahr für das Plangebiet als gering einzuschätzen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da keine klassifizierten Oberflächengewässer im Plangebiet vorkommen und keine konkreten Baumaßnahmen anzunehmen sind, kann eine voraussichtliche, erhebliche Betroffenheit bei Durchführung des Planvorhabens ausgeschlossen werden. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind einzuhalten.

Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten, da das Plangebiet bereits großflächig versiegelt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf Hochwasserschutzanlagen sind baubedingt nicht zu prognostizieren.

Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen u.a. die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder den möglichen Eintrag bodenverunreinigender Stoffe. Aufgrund der bereits genehmigten Nutzungen im Plangebiet sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

#### **3.3.8 Schutzgut Klima und Luft**

Das Stadtgebiet von Voerde ist verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der ehemalige Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche

Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

#### **Bestand**

Das Plangebiet und sein Umfeld sind lokalklimatisch einem Siedungsklima zuzuordnen. Die Bereiche der Einzelhandelsbetriebe sowie der dazugehörigen Stellplatzanlagen können jedoch bereits lokale Wärmeinseln, insbesondere an strahlungsintensiven Sommertagen aufweisen. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die Versiegelungen im Bereich der Straßen (Ringstraße).

Die mit Wohngebäuden bestandenen Flächen weisen aufgrund der Gartenbereiche und der z.T. darin stehenden Baumbestände ein ausgeglicheneres Mikroklima auf.

Das Plangebiet übernimmt keine relevante Funktion als Kaltluftentstehungsbereich oder Frischluftkorridor für angrenzende Flächen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit Umsetzung des Bebauungsplanes keine Bauvorhaben anzunehmen sind, sind in vorliegendem Fall auch keine entsprechenden erheblichen Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeit bestehenden Vorbelastungen aufgrund des Betriebs der vorhandenen Gebäude bleiben unverändert. Es entstehen aktuell verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste der Gebäude aber auch die Zulieferer- und Kundenverkehre.

Mit dem Vorhaben werden insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

### **3.3.9 Schutzgut Mensch**

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

#### **Bestand**

Innerhalb des Plangebietes bestehen verschiedene Nutzungen, die sowohl gewerbliche (Dienstleistungen, Gastronomie, Handwerk, Handel) als auch Wohnnutzungen umfassen. Letztere sind insbesondere im westlichen Bereich des Plangebietes entlang

der Alexanderstraße vorzufinden. Insgesamt handelt es sich hier um eine heterogene Nutzungsstruktur. Aufgrund dieser durchmischten Struktur und der Vorbelastungen im Bereich der angrenzenden Bahnhofstraße ist die bestehende Situation in Anbetracht der geschilderten Situation hinsichtlich der Immissionsrichtwerte als Mischgebiet zu beurteilen. Durch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten eines Mischgebietes werden gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt.

Die im Bereich des Mischgebietes befindlichen Betriebe wurden schalltechnisch näher untersucht<sup>7</sup>. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Nachtbetrieb findet nicht statt. Bei den genannten Betrieben handelt es sich im Hinblick auf das Emissionsverhalten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes bestehen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete werden teilweise überschritten.

Das Plangebiet bzw. sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine relevante Funktion im Hinblick auf Erholungsnutzungen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans kein neues Baurecht geschaffen wird, sind keine baubedingten Änderungen der derzeitigen Situation zu prognostizieren. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen sind dementsprechend nicht anzunehmen.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Konflikte in Bezug auf Lärmimmissionen zwischen gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen bestehen derzeit nicht.

Im Bereich des Gewerbegebietes können durch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die das Wohnen wesentlich stören, die Immissionsschutzansprüche der unmittelbar angrenzenden Wohn- und Mischgebiete sichergestellt werden.

Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden zum Schutz vor Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.

Insgesamt sind mit Durchführung des Planvorhabens keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.

---

<sup>7</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019



### 3.3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

#### Bestand

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.

Nach Abfrage des Informationssystems „KuLaDig“ des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) liegt der östliche Bereich des Plangebietes im Bereich der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ und der westliche Bereich in der Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Landesplanung/ Regionalplanung) bzw. gesetzlich geschützte Kulturdenkmäler liegen nach Angabe des Informationssystems im Bereich des Plangebietes nicht vor. Das nächstgelegene Kulturlandschaftselement mit räumlicher Wirkung ist gem. Fachbeitrag Kulturlandschaft (LVR 2014) (Kartenteil, Nr. 34) das Haus Voerde (Wasserschloss) in einer Entfernung von rund 1,5 km in westlicher Richtung.

Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes, die in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum prägen liegen aufgrund der bestehenden Bebauung, der intensiven (gewerblichen) Nutzung und der Lage unmittelbar nördlich der Haupteinfallsstraße nicht vor.

Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.

#### Baubedingte Auswirkungen

Eine voraussichtliche erhebliche baubedingte Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.



### *3.3.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler
- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe weder bau- noch betriebsbedingt berührt. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen sind dementsprechend nicht zu erwarten.

### *3.4 Kompensation*

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet basierte bisher auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ und der 1. Änderung und der 2. vereinfachten Änderung. Dementsprechend sind die Flächen des Plangebietes nahezu vollständig bebaut.

Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist planungsrechtlich keine Veränderung der zulässigen Versiegelung verbunden. Eine entsprechende Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ist daher in vorliegendem Fall nicht erforderlich.

### *3.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)*

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ genutzt. Positive Entwicklungstendenzen für Natur- und Umwelt sind aufgrund naturschutzfachlicher Vorgaben für das Plangebiet nicht zu erwarten.

### *3.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen*

Da mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Sicherung des derzeitigen Zustandes erfolgt, sind mit Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass grundsätzlich folgende Vermeidungsmaßnahmen bestehen:

- vor einem Abriss von Gebäuden ist im Zuge der erforderlichen Genehmigung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Gebäude-bewohnenden Arten auszuschließen und
- Gehölze nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres zu entfernen sind.
- Bei der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung der genehmigten Gebäude / Gewerbebetriebe sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.
- Es besteht die Möglichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch den Bauherren/ Eigentümern im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.
- Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

### 3.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da sich das Planvorhaben auf eine konkrete und bebaute Fläche bezieht, liegen keine anderweitigen alternativen Planungsmöglichkeiten (plankonforme Alternativen) vor. Im Rahmen der nunmehr getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit die Anforderungen der Planung, insbesondere auch vor dem Hintergrund des beabsichtigten städtebaulichen Ziels optimal zu erfüllen.

### 3.8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie sind in vorliegendem Fall nicht zu erwarten.

### 3.9 Zusätzliche Angaben

#### 3.9.1 Datenerfassung/ Methodik

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden.

Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahe legen.

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen der Bürgerbeteiligung zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

Weitergehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

### *3.9.2 Monitoring*

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

### *3.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung*

Ein wesentlicher Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde, wobei die Strategie verfolgt werden soll, den Einzelhandelsbesatz im Plangebiet langfristig zu reduzieren und in diesem Zusammenhang die Verlagerung bestehender Betriebe in den zentralen Versorgungsbereich zu fördern.

Neben den Einzelhandelsnutzungen sind im weiteren Plangebiet Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden. Ziel ist es hier, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern. Des Weiteren sollen Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe erhalten bleiben.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt:

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Plangebiet sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	Nein	Nicht erforderlich
Arten- und Biotopschutz	Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Plangebiet sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) ist erfolgt	Nein	Ja, diese sind jedoch bereits aktuell zu beachten und betreffen eine etwaige Entfernung von Gehölzen bzw. den ggf. erforderlichen Abbruch von Gebäuden
Landschaft	Nahezu vollständig bebautes Plangebiet, Sicherung der faktischen Ist-Situation, keine Bautätigkeiten zu erwarten	Nein	Nicht erforderlich
Fläche	Keine, bereits durch bestehende Gebäude/ Anlagen vorbelastet	Nein	Nicht erforderlich
Boden	Keine, bereits durch bestehende Gebäude/ Anlagen vorbelastet	Nein	Nicht erforderlich
Wasser	Bebautes Plangebiet mit hoher Versiegelungsrate, Vorgaben hinsichtlich der Lage innerhalb der WSZ IIIb sind zu beachten, keine Veränderungen anzunehmen	Nein	Nicht erforderlich
Klima und Luft	Keine	Nein	Nicht erforderlich
Mensch	Bestandssicherung, bestehende Lärmimmissionen durch Straßenverkehr (Werte für Mischgebiete werden in Teilbereichen überschritten), Zunahme an Immissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand nicht anzunehmen, keine Erholungsfunktionen	Nein	Passive Schallschutzmaßnahmen, Festsetzung von Lärmpegelbereichen
Kultur- und Sachgüter	Keine	Nein	Nicht erforderlich
Wirkungsgefüge	Keine	Nein	Nicht erforderlich

#### 4 Arten- und Biotopschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>8</sup> ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. §

<sup>8</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Im Rahmen der vorliegenden ASP soll mit vereinfachtem Aufwand (Stufe I) geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden und damit einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen. Im Bedarfsfall und soweit auf Grundlage der vorliegenden Betrachtungsebene möglich, werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte dargestellt.

Da der vorliegenden ASP keine faunistischen Kartierungen sondern eine Erfassung der Grünstrukturen zugrunde liegt, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen / Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten gutachterlich eingeschätzt und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Daten, insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zurückgegriffen.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die etwaige planungsrechtliche Situation ausschlaggebend.

- **Bestandsbeschreibung**

Das ca. 7,2 ha große Plangebiet liegt im Nordosten von Voerde in einem sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzten Bereich unmittelbar nördlich der Bahnhofstraße. In nördlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Rönkenstraße und den Bruckhauser Leitgraben begrenzt. In westlicher Richtung befindet sich die Alexanderstraße und in östlicher Richtung begrenzt die Hindenburgstraße (B 8) das Plangebiet.

Das Plangebiet liegt maßgeblich innerhalb des Siedlungsraumes von Voerde. In nördlicher Richtung, jenseits der Rönkenstraße besteht jedoch ein Übergang in den land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Freiraum.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der derzeitigen intensiven (gewerblichen) Nutzung der bestehenden Gebäude sind die vorhandenen Grünstrukturen im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Diese werden aus kleineren Baulücken zwischen den bestehenden Gebäuden sowie angepflanzten Gehölzstrukturen die der Eingrünung/ Durchgrünung der Gewerbebetriebe bzw. der Parkplätze der Einzelhandelsfilialen dienen, gebildet. Vereinzelt befinden sich weitere Grünstrukturen in den privaten Gartenbereichen der Wohngebäude.

Insgesamt sind die vorhandenen Grünstrukturen aus artenschutzrechtlicher Sicht aufgrund der starken anthropogenen Einwirkungen von untergeordneter Bedeutung.

- **Potentielles Artenvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems<sup>9</sup> (FIS) können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 4306, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen theoretisch 34 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 30 Vogel-, 2 Amphibien- und 2 Reptilienarten (s. Tab. 1).

Gem. Landschaftsinformationssammlung<sup>10</sup> liegt zudem ein Hinweis auf ein Vorkommen der (planungsrelevanten) Art Zwergfledermaus aus dem Jahr 2003 in einer Entfernung von rund 35 m südöstlich des Plangebietes vor. Dieser Nachweis (Jagdflug) wurde durch die Biologische Station mittels einer Detektorbegehung erbracht.

Weitere relevante Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen derzeit nicht vor, jedoch ist anzunehmen, dass die Zwergfledermaus sowie weitere Arten aus der Gruppe der „Siedlungsfledermäuse“ (z.B. Breitflügelfledermaus) auch innerhalb des Plangebietes vorkommen.

---

<sup>9</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt). Abgerufen: Mai 2018.

<sup>10</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp). Abgerufen: Mai 2018.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4306, Stand: Mai 2018. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. N = Nachweis vorhanden. R = Rast-/ Wintervorkommen. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	KlGehoeel	oVeg	Gaert	Gebaeu	HöhlB
WissenschaftlicherName	DeutscherName	inNRW(ATL)					
<b>Vögel</b>							
Accipitergentilis	Habicht	B	G-	(FoRu),Na	Na		
Accipiternisus	Sperber	B	G	(FoRu),Na	Na		
Alcedoatthis	Eisvogel	B	G		(Na)		
Anthustrivialis	Baumpieper	B	U	FoRu			
Asiootus	Waldohreule	B	U	Na	Na		
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	B	G			(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	(FoRu)			
Cuculuscanorus	Kuckuck	B	U-	Na	(Na)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	B	U		Na	FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	Na	Na		FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	(Na)			FoRu!
Falco tinnunculus	Baumfalke	B	U	(FoRu)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	(Na)	Na	FoRu!	
Lanius collurio	Neuntöter	B	U	FoRu!			
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	FoRu			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	FoRu!	FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	B	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S		(FoRu)		
Pernis ptilorhynchus	Wespenbussard	B	U	Na			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	B	U	(Na)	FoRu!		
Riparia riparia	Uferschwalbe	B	U	(Na)	FoRu!		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	B	G	FoRu			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	G	(FoRu)			
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	FoRu	(Na)		
Strix nebulosa	Waldkauz	B	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Tringa chropus	Waldwasserläufer	R	G		(Ru),Na		
Tyto alba	Schleiereule	B	G	Na	Na	FoRu!	
<b>Amphibien</b>							
Bufo calamita	Kreuzkröte	N	U		Ru	(FoRu)	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	N	S		(Ru)	(FoRu)	
<b>Reptilien</b>							
Coronella austriaca	Schlingnatter	N	U	(FoRu)	(FoRu)		FoRu
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

- **Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte**

Bei der Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte sind die mit Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Wirkfaktoren, die geeignet sind artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszulösen zu beachten. Dabei können unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes mit Grünstrukturen, die als potentiell Brut- und/ oder essentielles Nahrungshabitat geeignet sind häufig potentiell denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumsansprüche der betreffenden Arten erfüllen. Darüber hinaus kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ggf. auch durch die Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen im Zuge einer nachfolgenden Genehmigung sachgerecht vermieden werden, so dass einer Umsetzung des Planvorhabens keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen.

Da es sich bei dem vorliegenden Planvorhaben um die Sicherung bzw. städtebaulich-funktionale Steuerung des derzeitigen Ist-Zustandes handelt, sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die – auch im Sinne einer Worst-Case-Analyse – zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Etwaige artenschutzrechtliche Belange sind daher auf der vorliegenden Planungsebene / mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 nicht zu erwarten.

Sollten zukünftig Abbrucharbeiten im Plangebiet stattfinden, sind die artenschutzrechtlichen Belange gegenüber Gebäude-brütenden Arten im Rahmen der dann erforderlichen Genehmigung abschließend zu prüfen und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auszuschließen. Diese Vorgabe ist jedoch bereits auf der Grundlage des derzeit bestehenden Bebauungsplanes zu beachten.

Das Plangebiet kann einen Lebensraum für relativ störungsunempfindliche „europäische Vogelarten“ (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) darstellen. Um daher nicht gegen die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu verstoßen wird darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Gehölzen, sofern beabsichtigt, in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen ist.

- **Artenschutzrechtliche Hinweise**

Da mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Sicherung des derzeitigen Ist-Zustandes bzw. funktionale Weiterentwicklung des Plangebietes beabsichtigt ist, ist mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes keine (bauliche) Umsetzung verbunden. Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG sind demnach nicht zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor einem Abriss von Gebäuden im Zuge der Genehmigungsplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von an Gebäude-gebundene Arten auszuschließen ist. Da Vorkommen sog. europäischer Vogelarten nicht kategorisch ausgeschlossen



werden können, sind Gehölze nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 5 Planungsrechtliche Umsetzung

### 5.1 Planerische Grundentscheidung

Die durch den Umweltbericht vorgenommene "umweltinterne" Bewertung der Veränderung der Umweltsituation auf Grundlage der Bebauungsplanaufstellung hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter oder umweltrelevanten Ziele nicht oder nur unwesentlich (Klima und Luft, Kultur und Sachgüter, Landschaft, Boden, Wasser) beeinträchtigt bzw. die Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden kann (Mensch, Tiere und Pflanzen).

Alternativen zum Plankonzept, die zu einer geringeren Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern führen würden, haben sich bei der Prüfung der Umweltbelange nicht ergeben.


Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange erheblich zu beeinträchtigen.


### 5.2 Planungsinstrumente

Um die genannten Hauptziele der Planung rechtlich verbindlich umzusetzen, müssen geeignete Planungsinstrumente zur Anwendung kommen. Die Festsetzungsmöglichkeiten des vorliegenden Bebauungsplans sind ausreichend, um die genannten Planungsziele umzusetzen.


### 5.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:

	Planinhalt	Begründung
A	<b>Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
1.	<b>Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	
1.1	Plangrenze gem. §9 (7) BauGB 	Der Bebauungsplan umfasst den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12a. Das Plangebiet wird im Wesentlichen begrenzt durch den Bruckhauser Leitgraben, die Alexanderstraße und die Bahnhofstraße.


	Planinhalt	Begründung
2.	<b>Nutzungsart</b>	
2.1	<b>Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO</b>  	Die beiden großflächigen Lebensmitteldiscounter im Plangebiet werden gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete festgesetzt.
2.1.1	<b>Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 1)</b>  Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 1) ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde zulässig.  Sonstige zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.	Da der Standort außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen liegt, sind die Verkaufsflächen gem. Ziel 6.5-7 des LEP auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung wurde ein Vergleich zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lebensmitteldiscountmarktes im SO 1 (Lidl) geschlossen, der eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vorsieht. Diese maximal zulässige Verkaufsfläche ist somit im Rahmen der Bauleitplanung als Bestand anzunehmen und wird entsprechend festgesetzt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Neustrukturierung und Erweiterung des Betriebsgrundstücks auf die östlich angrenzenden Parzellen geplant. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte auf den benachbarten Grundstücken eingehalten werden.  Entsprechend der Charakteristik eines Lebensmitteldiscountmarktes, sind zentrenrelevante Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.  Durch die Ausschöpfung der maximal zulässigen Verkaufsflächen der drei ansässigen Lebensmitteldiscounter (SO 1, SO 2, MI 2 - TF A) sind keine negativen städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen zu erwarten (s. 2.3).
2.1.2	<b>Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 2)</b>  Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 2) ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) zulässig.  Sonstige zentrenrelevante Randsortimente	Da der Standort außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen liegt, sind die Verkaufsflächen gem. Ziel 6.5-7 des LEP auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.  Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der Lebensmitteldiscountmarkt im SO 2 (Aldi) am Standort Bahnhofstraße planungsrechtlich die Möglichkeit erhalten, von 1.050 qm auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Erweiterungsabsichten sind nicht bekannt. Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche kann gutachterlich ausgeschlossen werden (s. 2.3).






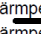
	Planinhalt	Begründung
	gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 20 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.	Entsprechend der Charakteristik eines Lebensmitteldiscountmarktes, erfolgt eine Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente. Unter Berücksichtigung des bereits abgeschlossenen Vergleichs erfolgt eine Beschränkung auf maximal 20 % der Gesamtverkaufsfläche.
2.2	<p><b>Mischgebiete gem. § 6 BauNVO</b></p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;">MI</div>	Das Plangebiet ist zu etwa gleichen Teilen geprägt durch Wohngebäude und unterschiedliche gewerbliche Nutzungen. Entsprechend dem heutigen Bestand wird der Großteil der Bauflächen im Plangebiet als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Mit dieser Ausweisung soll auch eine funktionale Aufwertung der Ortseingangssituation erreicht werden.
2.2.1	In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO die gem. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) nicht zulässig.	Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen negative städtebauliche Auswirkungen als Folge von verstreuten Einzelhandelsansiedlungen verhindert werden. Da sich im Plangebiet bereits eine Einzelhandelsagglomeration entwickelt hat, die nicht der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde entspricht (siehe Kapitel 1.1), soll durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten eine weitere Ansiedlung verhindert werden, um die zukünftige Entwicklung auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken und einer Zentrumschädigung vorzubeugen.
2.2.2	Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche A (Flurstück 114, Flur 25, Gemarkung Voerde) ist abweichend von 2.2.1 der bestehende Lebensmitteldiscountmarkt weiterhin zulässig. Änderungen sind zulässig, sofern die Verkaufsfläche unter 800 qm beträgt.	Aus Gründen des Bestandsschutzes sind die Flächen des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes (Netto) im Kreuzungsbereich Ringstraße/Bahnhofstraße von diesem Ausschluss ausgenommen. Durch die Ausweisung als Mischgebiet bieten sich eine Vielzahl weiterer Nutzungsalternativen. Im Rahmen zukünftiger Änderungen gilt aufgrund der Festsetzung eines Mischgebietes jedoch eine Verkaufsflächenobergrenze von unter 800 qm.
2.2.3	In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) BauNVO die gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.	Das Plangebiet bildet die östliche Eingangssituation in die Stadt und nimmt so eine repräsentative Funktion ein. Wichtig ist daher eine hohe städtebauliche Qualität und Nutzungsvielfalt. Mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen und Wettannahmestellen, geht häufig eine Verdrängung von traditionellen, hochwertigen Nutzungen und ein Rückgang der gewachsenen Angebots- und Nutzungsvielfalt einher.
2.2.4	In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie Wettannahmestellen unzulässig.	Aufgrund der meist nicht einsehbaren Erdgeschosszonen suggerieren derartige Nutzungen zusätzlich vermeintliche Leerstände. Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Dar-
2.2.5	In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. §	

	Planinhalt	Begründung
	6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.	bietungen dienen und Wettannahmestellen wird ausgeschlossen, um die Gefahr von bereits einsetzenden Trading-Down-Effekten einzudämmen und einem damit einhergehenden Imageverfall des Standortes entgegen zu wirken.
2.2.6	Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche B (Flurstück 113, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Steinmetzwerkstatt zulässig.	Die gewerblichen Nutzungen im Plangebiet sind zum Großteil als nicht wesentlich störend einzustufen.  Die als atypisch für Mischgebiete einzustufenden Betriebe wurden schalltechnisch näher untersucht (siehe Kapitel 2.4).
2.2.7	Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche C (Flurstücke 79, 80, 244, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Kfz-Werkstatt zulässig.	Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Nachtbetrieb findet nicht statt. Bei den genannten Betrieben handelt es sich somit in Hinblick auf das Emissionsverhalten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden.
2.2.8	Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche D (Flurstück 212, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Kfz-Werkstatt zulässig.	Im Rahmen der Bauleitplanung wird den Betrieben durch eine sog. „Fremdkörperfestsetzung“ gem. § 1 (10) BauNVO ein erweiterter Bestandsschutz gewährt. Sofern erforderlich, ist im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte an den umgebenden Immissionsorten eingehalten werden.
2.3	<b>Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO</b>  	Die Flächen im zentralen Plangebiet, auf denen sich eine seit mehreren Jahren leerstehende kleinflächige Einzelhandelsimmobilie befindet, werden wie bisher als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Lage zwischen zwei großflächigen Lebensmittelmärkten soll eine Ansiedlung von Wohnnutzungen aus Gründen des Immissionsschutzes ausgeschlossen werden.
2.3.1	Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.	Durch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die das Wohnen wesentlich stören könnten, soll der Immissionsschutzanspruch der unmittelbar angrenzenden Wohn- und Mischgebiete gewahrt und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert werden.
2.3.2	Betriebe und Anlagen die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden sind gem. § 1 (5) BauNVO unzulässig.	Nicht zulässig sind auch Betriebe und Anlagen die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden. Dies dient der Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
		empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.
2.3.3	Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) unzulässig.	Da sich im Plangebiet bereits eine Einzelhandelsagglomeration entwickelt hat, die nicht der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde entspricht, soll durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten eine weiteren Ansiedlung verhindert werden, um die zukünftige Entwicklung auf die zentralen Versorgungsbereiche zu lenken und einer Zentrumschädigung vorzubeugen (siehe Kapitel 1.1).
2.3.4.	Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie Wettannahmestellen unzulässig.	Das Plangebiet bildet die östliche Eingangssituation in die Stadt und nimmt so eine repräsentative Funktion ein. Wichtig ist daher eine hohe städtebauliche Qualität und Nutzungsvielfalt. Mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen und Wettannahmestellen, gehen häufig eine Verdrängung von traditionellen, hochwertigen Nutzungen und ein Rückgang der gewachsenen Angebots- und Nutzungsvielfalt einher.
2.3.5	Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 8 (3) Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Vergnügungsstätten) unzulässig.	Aufgrund der meist nicht einsehbaren Erdgeschosszonen suggerieren derartige Nutzungen zusätzlich vermeintliche Leerstände. Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen und Wettannahmestellen wird ausgeschlossen, um die Gefahr von bereits einsetzenden Trading-Down-Effekten einzudämmen und einem damit einhergehenden Imageverfall des Standortes entgegen zu wirken.  Um die Bauflächen im Plangebiet für gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen.  Obwohl für Betriebswohnungen eine geminderte Schutzwürdigkeit bestünde ist außerdem nicht damit zu rechnen, dass im Gewerbegebiet gesunde Wohnverhältnisse gewahrt blieben, da die Parzellen zwischen zwei großflächigen Lebensmitteldiscountmärkten liegen, deren Hauptgeräuschquellen teilweise direkt auf das Gewerbegebiet ausgerichtet sind. In der Praxis ergeben sich in diesen Fällen häufig Probleme, insbesondere wenn z.B. durch eine Betriebsaufgabe betriebsunabhängige Wohnnutzungen entstehen.
<b>3.</b>	<b>Dichte des Baugebiets</b>	

	Planinhalt	Begründung
3.1	Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO  <p style="text-align: center;"><b>0,6</b></p>	<p>In dem <b>Mischgebiet</b> wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf das Maß von 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze der baulichen Nutzung gemäß BauNVO und ermöglicht eine effiziente Ausnutzbarkeit der Grundstücke. Gem. § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der GRZ durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen weiterhin bis maximal 0,8 zulässig. Grundsätzlich entspricht die Festsetzung dem baulichen Bestand im Plangebiet. Einzelne Grundstücke weisen derzeit eine nahezu vollständige Versiegelung auf. Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren kommt es dort langfristig zu einer Entsiegelung des Bodens.</p> <p>In dem <b>Gewerbegebiet</b> und den <b>sonstigen Sondergebieten</b> wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf das Maß von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Dies entspricht den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12a und der 1. Änderung sowie den Obergrenzen der baulichen Nutzung gemäß BauNVO. Die Festsetzung ermöglicht eine effiziente Ausnutzbarkeit der Grundstücke. Derzeit ist das Gebiet nahezu vollständig versiegelt. Im Rahmen zukünftiger Genehmigungsverfahren kommt es somit langfristig zu einer Entsiegelung des Bodens.</p>
3.2	Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO  <p style="text-align: center;"><b>1,2</b></p>	<p>In dem Mischgebiet wird die Geschossflächenzahl (GFZ) auf das Maß von 1,2 als Höchstmaß festgesetzt. Dies ergibt sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl und Geschossigkeit und entspricht der Obergrenze der baulichen Nutzung gemäß BauNVO.</p> <p>In dem <b>Gewerbegebiet</b> wird die Geschossflächenzahl (GFZ) auf das Maß von 1,6 als Höchstmaß festgesetzt. Dies ergibt sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl und Geschossigkeit. Die Obergrenze gemäß BauNVO wird eingehalten bzw. unterschritten.</p>

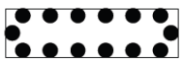
	Planinhalt	Begründung
3.3	Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO  <b>II</b>	Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird im Plangebiet entsprechend dem vorherrschenden Bestand festgesetzt. Neue Gebäude sollen sich so zukünftig in die bestehende Bebauungsstruktur einfügen.  Im Bereich der sonstigen Sondergebiete wird eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Im übrigen Plangebiet sind maximal zwei Geschosse zulässig.
<b>4.</b>	<b>Bauhöhen und Baugrenzen</b>	
4.1	Höhe baulicher Anlagen gem. §18 BauN-VO  Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) des Gebäudes.  <b>OK max:</b>	Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) des Gebäudes. Die festgesetzte Höhe orientiert sich am baulichen Bestand und entspricht etwa 12 m bezogen auf die umliegenden Verkehrsflächen. Neue Gebäude sollen sich so zukünftig in die bestehende Bebauungsstruktur einfügen.
4.2	Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO  <b>O</b>	Im Bereich der Alexanderstraße wird für das MI 1 eine offene Bauweise festgesetzt, um die bestehende aufgelockerte Bebauung planungsrechtlich zu sichern. Die Festsetzung entspricht auch der westlich angrenzenden Bebauungsstruktur.
4.3	Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind Gebäudelängen von bis zu 75 m zulässig.  <b>a</b>	Entsprechend dem Bestand und den baulichen Anforderungen von Lebensmitteldiscountmärkten, wird für die sonstigen Sondergebiete eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, in der in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Sondergebiet auch Baukörper von bis zu 75 m Länge zulässig sind.
4.4	Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO  	Die überbaubaren Flächen werden wie auch im Bebauungsplan Nr. 12a und in dessen 1. Änderung großzügig durch Baugrenzen festgesetzt. Da die Grundstücke bereits vollständig bebaut sind berücksichtigen die Baugrenzen die derzeitige Lage der baulichen Anlagen und erhalten weitere geringfügige Entwicklungsspielräume. Zu den Verkehrsflächen und den rückwärtigen bzw. seitlichen Grundstücksgrenzen halten die Baugrenzen unter Berücksichtigung des Bestandes einen Abstand von 3,0 m ein.
<b>5.</b>	<b>Verkehrsflächen</b>	


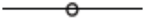

	Planinhalt	Begründung
5.1	<p>Öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p>  <p>Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB</p> 	<p>Der Bestand der öffentlichen Straße Ringstraße wird übernommen und entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Änderungen der Erschließungssituation sind nicht vorgesehen.</p>
<b>6.</b>	<b>Versorgungsanlagen</b>	
6.1	<p>Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) Nr. 12,14 BauGB mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“</p> 	<p>Die im Bebauungsplan Nr. 12a, 1. Änderung bereits festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ werden im Rahmen der Neuaufstellung übernommen und weiterhin gesichert.</p>
<b>7.</b>	<b>Grünflächen</b>	
7.1	<p>Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“</p> 	<p>Im Planbereich wird der Übergang zum Bruckhauser Leitgraben als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ festgesetzt. Durch die Grünflächen soll wie bisher ein Übergang zur freien Landschaft formuliert werden. Im östlichen Plangebiet dient diese Festsetzung auch der Freihaltung der 20 m breiten Anbauverbotszone zur Bundesstraße B 8.</p>
<b>8.</b>	<b>Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b> (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)	
8.1	<p> Lärmpegelbereich III   Lärmpegelbereich IV                      Straßenverkehrslärm</p> <p>Zum Schutz vor Verkehrslärm sind gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB passive Lärmschutzmaßnahmen in dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereich III bis</p>	<p>Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8). Für das Plangebiet wurde daher eine schalltechnische Untersuchung<sup>11</sup> erarbeitet, in der die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen untersucht und geeignete Schallschutzmaßnahmen für die Bebauung im Plangebiet definiert wurden.</p>

<sup>11</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019



	Planinhalt	Begründung								
	<p>V erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN 4109-1: 2018-01, 7 erfüllen. Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß <math>R'_{w,ges}</math> von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1: 2018-01 (Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen) zu berechnen:</p> <p><math>R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}</math></p> <p>Dabei ist</p> <p><math>K_{Raumart} = 25</math> dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien</p> <p><math>K_{Raumart} = 30</math> dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;</p> <p><math>K_{Raumart} = 35</math> dB für Büroräume und Ähnliches</p> <p><math>L_a</math> der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1: 2018-01, 7.1, Tabelle 7</p> <table border="1" data-bbox="272 1330 738 1704"> <thead> <tr> <th>Lärmpegelbereich</th> <th>Maßgeblicher Außenlärmpegel <math>L_a</math> in dB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>III</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>IV</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>75</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mindestens einzuhalten sind:</p> <p><math>R'_{w,ges} = 35</math> dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien</p> <p><math>R'_{w,ges} = 30</math> dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume,</p>	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB	III	65	IV	70	V	75	<p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grund der von dem Verkehr ausgehenden Lärmimmissionen für die innerhalb des Plangebietes zulässigen schutzwürdigen Nutzungen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, da die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete in den zur Bahnhofstraße orientierten Teilbereichen des Plangebietes tags und nachts überschritten werden. Nördlich der Ringstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiet eingehalten.</p> <p>Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden daher passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.</p> <p>In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist ausgeführt, dass schon bei einem nächtlichen Beurteilungspegel <math>&gt; 45</math> dB(A) eine ausreichende Nachtruhe bei geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich ist. Fenster von nachts genutzten Räumen (I. d. R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis IV - wenn sie sich in den zu der Lärmquelle ausgerichteten Fassaden befinden - zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen/Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes <math>R'_{w,res}</math> zu berücksichtigen.</p> <p>Ausnahmsweise kann von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass z.B. durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz erforderlich sind.</p> <p>Die im Rahmen des Schallgutachtens ermittelten Lärmpegelbereiche sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet.</p>
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB									
III	65									
IV	70									
V	75									

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	<p>Büroräume und Ähnliches.</p> <p>Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.</p> <p>Aufenthaltsräume in Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmpegelbereiche III bis V sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für die Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben. Die DIN 4109 kann bei der Stadt Voerde während der Dienststunden eingesehen werden.</p>	
<b>9.</b>	<b>Fläche zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung</b>	
9.1	<p>Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB</p> 	<p>Im Plangebiet befinden sich Flächen mit markantem Baumbestand, die im Rahmen der Planung wie bisher zum Erhalt gesichert werden sollen und entsprechend als Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden.</p> <p>Der zu erhaltende Baumbestand bildet die wesentlichen Grünstrukturen im Plangebiet. Im südwestlichen Plangebiet wird zudem eine abschirmende Wirkung zum Lebensmitteldiscounter erfüllt. Die in der 2. vereinfachten Änderung festgesetzten Flächen zur Anpflanzung wurden zwischenzeitlich hergestellt und somit als ebenfalls als Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 12a - 1. Änderung waren darüber hinaus entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt. Diese Festsetzung wird nicht übernommen, da die Festsetzung bisher nicht umgesetzt wurde und die Bereiche bereits überbaut sind.</p>
<b>10.</b>	<b>Sonstige Planinhalte</b>	
10.1	<p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO</p>	<p>Anhand dieses Planzeichens erfolgt die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen.</p>

	Planinhalt	Begründung
		
<b>B</b>	<b>Gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 (4) BauGB</b>	
1.	Einfriedungen der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.	Das Plangebiet bildet die östliche Eingangssituation in die Stadt und nimmt so eine repräsentative Funktion ein. Wichtig ist daher eine hohe städtebauliche Qualität. Zur Gestaltung des Übergangs von den privaten Grundstücken zum öffentlichen Straßenraum wird festgesetzt, dass Einfriedungen der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig sind. Dadurch wird verhindert, dass eine Isolierung des Plangebiets zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche entsteht.
<b>C</b>	<b>Bestandsdarstellungen</b>	
	Flurstücksgrenze 	
	Flurstücksnummer 123	
	Gebäude 	
<b>D</b>	<b>Hinweise</b>	
1	<b>Artenschutz</b> Es wird darauf hingewiesen, dass vor einem Abriss von Gebäuden im Zuge der Genehmigungsplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von an Gebäude gebundene Arten auszuschließen ist. Da Vorkommen sog. Europäischer Vogelarten nicht kategorisch ausgeschlossen werden können, sind Gehölze nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres zu entfernen.	Der Hinweis macht die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz deutlich, die jederzeit zu beachten sind. Weiteres zur Betroffenheit der Artenschutzbelange kann dem Umweltbericht (Kapitel 3) entnommen werden.
2	<b>Denkmalschutz</b>	

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	<p>Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz – DschG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.</p>	
<b>3</b>	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen soweit evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen/Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Trotz Abbauende können bergbaubedingte Auswirkungen auf den Planbereich einwirken. Demzufolge ist mit den Bergwerksunternehmen und Feldeigentümern vor Baubeginn abzustimmen, ob gegebenenfalls bergbaulich bedingte Maßnahmen notwendig sind.</p>
<b>4</b>	<p><b>Kampfmittel</b></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und weitere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der</p>	

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu verständigen.	
<b>5</b>	<p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Lönnen“. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind zu beachten.</p>	Der Hinweis auf die rechtskräftige Schutzgebietsverordnung dient der Beachtung der Belange des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Lönnen.
<b>6</b>	<p><b>Einsichtnahme Vorschriften</b></p> <p>Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.</p>	
<b>7</b>	<p><b>Altlastenverdacht</b></p> <p>Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel liegt eine nachrichtlich geführte Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 114), auf der jedoch bereits ein Einzelhandelsmarkt errichtet wurde. Bei den Bodenarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes wurden keine altlastenverdächtigen Funde bekannt. Das Grundstück Bahnhofstraße 157/157a (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81) wird nachrichtlich im Altlastenkataster des Kreises geführt. Für die ehemalige Tankstelle wurde im Oktober 1997 eine Erstbewertung durchgeführt. Sollten im o.g. Bereich zukünftig Erdarbeiten stattfinden, sind diese bodengutachterlich zu begleiten. Bei einer Nutzungsänderung sind hier eventuell weitere Untersuchungen nötig.</p>	

	Planinhalt	Begründung
<b>E</b>	<b>Nachrichtliche Übernahme gem. §5 Abs. 4a BauGB</b>	
	<b>Risikogebiet</b> Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet HQextrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.	

## 6 Versorgung und Entsorgung

### 6.1 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet, ohne dass dadurch Kapazitätsprobleme verursacht werden.

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 51 a LWG örtlich versickert werden, sofern die Voraussetzungen des § 53 LWG zur Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfüllt sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Für Bereiche, auf denen mit mehr als geringen Verschmutzungen nicht zu rechnen ist (wie Dachflächen und Parkplätze für Pkw) wäre das grundsätzlich auch nicht problematisch. Anderenfalls muss vor einer Versickerung eine Reinigung durch den Betrieb oder eine Einleitung in den städtischen Regenwasserkanal erfolgen. Die Kapazität des Regenwasserkanals ist für einen Anschluss eines Teils der Betriebsflächen ausgelegt. Teilweise bestehen Einleitungsrechte in den Regenwasserkanal. Ein Großteil der Anlieger des Bruckhauser Leitgrabens leitet ihr Regenwasser in den Graben ein.

Die Dimensionierung der angeschlossenen Regenwasserkanäle sowie des nachgeschalteten Vorfluters lassen einen zusätzlichen Anschluss von Einleitern in den Regenwasserkanal zu.

Eine Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers zur Ergänzung der Betriebswasserversorgung ist ebenfalls denkbar. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ergäbe insoweit keinen Sinn, als der Umfang des zur Deckung des Betriebswasserverbrauchs einzusetzenden Grund- bzw. Trinkwassers sich in dem Maße verringert, in dem das Betriebswasser durch Niederschlagswasser ergänzt werden kann.

Durch die regelmäßige Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren bei gewerblichen Anlagen durch die Untere Wasserbehörde ist zudem sichergestellt, dass der Bauherr die beabsichtigte Niederschlagswasserentsorgung prüffähig darlegt und die ordnungsbehördlichen Vorgaben eingehalten werden.

### 6.2 Schmutzwasser

Das Plangebiet ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde bereits enthalten und berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der Kläranlage auf Grund der Planung nicht überschritten werden. Durch den Bebauungsplan wird das Maß der Bebauung nicht erhöht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

### 6.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die bestehende Trinkwasserleitung. Nach dem Feuerlöschplan der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke sind in dem Gebiet mehrere leistungsfähige Anschlussleitungen mit einem Durchsatz von 192 m<sup>3</sup> vorhanden, so dass die erforderliche Löschwassermenge nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung gestellt werden kann.

### 6.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen bereits erschlossen.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt. Bei der Straßenplanung sind die Erfordernisse für die Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt worden.

## 7 Städtebauliche Daten

Folgende Flächengrößen werden durch den Bebauungsplan festgesetzt (alle Angaben in ha):

<b>Gesamt</b>	<b>7,18 ha</b>
Mischgebiet	4,43 ha
Gewerbegebiet	0,39 ha

Sondergebiet	1,47 ha
Verkehrsflächen	0,65 ha
Öffentliche Grünflächen	0,22 ha
Sonstige Flächen	0,02 ha

## 8 Kosten

Die Stadt Voerde hat die Bearbeitung der Bauleitplanung extern vergeben. Für die Bebauungsplanaufstellung inklusive Gutachten entstehen Planungskosten in Höhe von 61.977,55 € (inkl. MwSt.).

## 9 Literaturverzeichnis

Flörke, A. Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi) (Oktober 2019): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/ Ringstraße in Voerde. Haltern am See.

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA)(2018): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt). (Blatt 4306) Abgerufen: Mai 2018

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp). Abgerufen: Mai 2018-05-04

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Jahresbericht 2016: Fläche – ohne Ende? Online: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10\\_Jahre\\_LANUV\\_Jahresbericht\\_FI%C3%A4che\\_ohne\\_Ende.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10_Jahre_LANUV_Jahresbericht_FI%C3%A4che_ohne_Ende.pdf). Abgerufen: Mai 2018.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)(o.J.): Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe, KuLaDig. Online: <https://www.kuladig.de/Karte>. Abgerufen: Januar 2019.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)(2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, Münster.



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Mai 2018

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010

Voerde, den

In Vertretung:

Nicole Johann

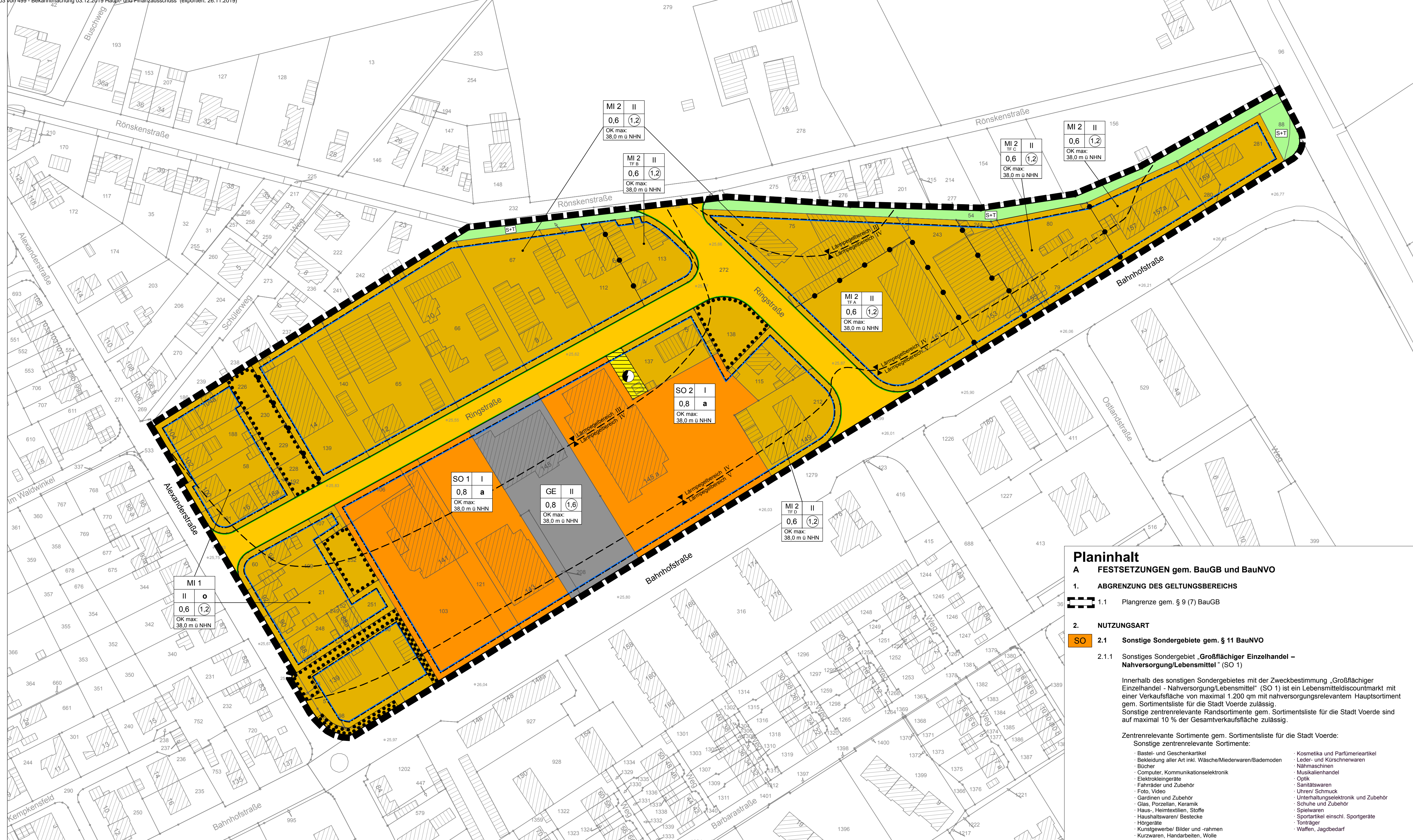
Erste Beigeordnete

Anlage: Sortimentsliste für die Stadt Voerde

zentrenrelevante Sortimente	nicht zentrenrelevante Sortimente
<b>sonstige zentrenrelevante Sortimente</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bastel- und Geschenkartikel</li> <li>• Bekleidung aller Art inkl. Wäsche/ Miederwaren/ Bademoden</li> <li>• Bücher</li> <li>• Computer, Kommunikationselektronik</li> <li>• Elektrokleingeräte</li> <li>• Fahrräder und Zubehör</li> <li>• Foto, Video</li> <li>• Gardinen und Zubehör</li> <li>• Glas, Porzellan, Keramik</li> <li>• Haus-, Heimtextilien, Stoffe</li> <li>• Haushaltswaren/ Bestecke</li> <li>• Hörgeräte</li> <li>• Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen</li> <li>• Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle</li> <li>• Kosmetika und Parfümerieartikel</li> <li>• Leder- und Kürschnerwaren</li> <li>• Nähmaschinen</li> <li>• Musikalienhandel</li> <li>• Optik</li> <li>• Sanitätswaren</li> <li>• Uhren/ Schmuck</li> <li>• Unterhaltungselektronik und Zubehör</li> <li>• Schuhe und Zubehör</li> <li>• Spielwaren</li> <li>• Sportartikel einschl. Sportgeräte</li> <li>• Tonträger</li> <li>• Waffen, Jagdbedarf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör</li> <li>• Bauelemente, Baustoffe</li> <li>• Beleuchtungskörper, Lampen</li> <li>• Beschläge, Eisenwaren</li> <li>• Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten</li> <li>• Boote, Bootszubehör</li> <li>• Büromaschinen (ohne Computer)</li> <li>• Elektrogroßgeräte</li> <li>• Farben und Lacke</li> <li>• motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör</li> <li>• Fliesen</li> <li>• Gartenbedarf, Gartenhäuser, -geräte</li> <li>• Installationsmaterial</li> <li>• Küchen (inkl. Einbaugeräte)</li> <li>• Kinderwagen/ -sitze</li> <li>• Matratzen</li> <li>• Möbel (inkl. Büromöbel)</li> <li>• Pflanzen und -gefäße</li> <li>• Rollläden und Markisen</li> <li>• Werkzeuge</li> <li>• Zooartikel - Tiermöbel und Lebewesen</li> </ul>
<b>nahversorgungsrelevante Sortimente</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzneimittel</li> <li>• (Schnitt-)Blumen</li> <li>• Drogeriewaren</li> <li>• Nahrungs- und Genussmittel inkl. Tabakwaren</li> <li>• Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf</li> <li>• Reformwaren</li> <li>• Zeitungen/ Zeitschriften</li> <li>• Zooartikel - Tiernahrung und Zubehör</li> </ul>	

(Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella, Februar 2017)





### Planinhalt

#### A FESTSETZUNGEN gem. BauGB und BauNVO

- ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS**
  - 1.1 Plangrenze gem. § 9 (7) BauGB
- NUTZUNGSART**
  - 2.1 **Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO**
    - 2.1.1 **Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 1)**

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 1) ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde zulässig.

Sonstige zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde:

Sonstige zentrenrelevante Sortimente:	Kosmetika und Parfümerieartikel
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bastel- und Geschenkartikel</li> <li>Bekleidung aller Art inkl. Wäsche/Miederwaren/Bademoden</li> <li>Bücher</li> <li>Computer, Kommunikationselektronik</li> <li>Elektrokleingeräte</li> <li>Fahrräder und Zubehör</li> <li>Foto, Video</li> <li>Gardinen und Zubehör</li> <li>Glas, Porzellan, Keramik</li> <li>Haus-, Heimtextilien, Stoffe</li> <li>Haushaltswaren/ Bestecke</li> <li>Hörgeräte</li> <li>Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen</li> <li>Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leiden- und Küchenwaren</li> <li>Nähmaschinen</li> <li>Musikalienhandel</li> <li>Optik</li> <li>Sanitärwaren</li> <li>Uhren/ Schmuck</li> <li>Unterhaltungselektronik und Zubehör</li> <li>Schuhe und Zubehör</li> <li>Spielwaren</li> <li>Sportartikel einschl. Sportgeräte</li> <li>Tasche</li> <li>Waffen, Jagdbedarf</li> </ul>

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

      - Arzneimittel
      - (Schnitt-)Blumen
      - Drogenwaren
      - Nahrungs- und Genussmittel inkl. Tabakwaren
      - Papiere-, Schreibwaren, Schulbedarf
      - Reformwaren
      - Zetelungen/ Zeitschriften
      - Zooartikel - Tierhaltung und Zubehör

Nicht zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde:

Nicht zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde:	Gartenbedarf, Gartenhäuser, -geräte
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bad-, Sanitärerichtungen und zubehör</li> <li>Bauelemente, Baustoffe</li> <li>Beleuchtungskörper, Lampen</li> <li>Beschläge, Eisenwaren</li> <li>Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten</li> <li>Boote, Bootzubehör</li> <li>Büromaschinen (ohne Computer)</li> <li>Elektrogrillgeräte</li> <li>Farben und Lacke</li> <li>motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör</li> <li>Fliesen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Installationsmaterial</li> <li>Küchen (inkl. Einbaugeräte)</li> <li>Kinderwagen/-sitze</li> <li>Mattläden</li> <li>Möbel (inkl. Büromöbel)</li> <li>Pflanzen und -gefäße</li> <li>Rollstühle und Markisen</li> <li>Werkzeuge</li> <li>Zooartikel - Tiermöbel und Lebendtiere</li> </ul>
- 2.1.2 **Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 2)**

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung/Lebensmittel“ (SO 2) ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) zulässig.

Sonstige zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 20 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.
- 2.2 **Mischgebiete gem. § 6 BauNVO**
  - 2.2.1 In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO die gem. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) nicht zulässig.

- Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche A (Flurstück 114, Flur 25, Gemarkung Voerde) ist abweichend von 2.2.1 der bestehende Lebensmitteldiscountmarkt weiterhin zulässig. Änderungen sind zulässig sofern die Verkaufsfläche unter 800 qm beträgt.
- In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) BauNVO die gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.
- In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie Wettannahmestellen unzulässig.
- In den festgesetzten Mischgebieten MI 1 - MI 2 sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.
- Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche B (Flurstück 113, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Steinmetzwerkstatt zulässig.
- Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche C (Flurstücke 79, 80, 244, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Kfz-Werkstatt zulässig.
- Im Mischgebiet MI 2 Teilfläche D (Flurstück 212, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Kfz-Werkstatt zulässig.

### GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

- Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Betriebe und Anlagen die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden sind gem. § 1 (5) BauNVO unzulässig.
- Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 2.1.1) unzulässig.
- Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie Wettannahmestellen unzulässig.
- Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 8 (3) Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Vergnügungsstätten) unzulässig.

### 3. DICHTE DES BAUGEBIETS

- 3.1 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- 3.2 Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- 3.3 Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO

### 4. BAUHÖHEN UND BAUGRENZEN

- 4.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NNH festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) des Gebäudes.
- 4.2 Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
- 4.3 Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind Gebäudelängen von bis zu 75 m zulässig.
- 4.4 Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

### 5. VERKEHRSFLÄCHEN

- 5.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

### 6. VERSORGUNGSANLAGEN

- 6.1 Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB mit der Zweckbestimmung "Elektrizität"

### 7. GRÜNFLÄCHEN

- 7.1 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung "Schutz- und Trenngrün"

### 8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 8.1 **Straßenverkehrslärm** Zum Schutz vor Verkehrslärm sind gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB passive Lärmschutzmaßnahmen in dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereich III bis V erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN 4109-1: 2018-01, 7 erfüllen. Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1: 2018-01 (Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen) zu berechnen:
$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist  $K_{Raumart} = 25$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;  $K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;  $K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches;  $L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1, Tabelle 7:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ in dB
III	65
IV	70
V	75

Mindestens einzuhalten sind:  $R'_{w,ges} = 35$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;  $R'_{w,ges} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen. Aufenthaltsräume in Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmpegelbereiche III bis V sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben. Die DIN 4109 kann bei der Stadt Voerde während der Dienststunden eingesehen werden.

### 9. FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG

- 9.1 Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

### 10. SONSTIGE PLANINHALTE

- 10.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

### B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauNVO NRW 2018 i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Einfriedigungen der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

### C BESTANDSDARSTELLUNGEN

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gebäude

### D HINWEISE

- ARTENSCHUTZ** Es wird darauf hingewiesen, dass vor einem Abriss von Gebäuden im Zuge der Genehmigungsplanung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von an Gebäude gebundene Arten auszuscheiden ist. Da Vorkommen sog. europäischer Vogelarten nicht kategorisch ausgeschlossen werden können, sind Geholze nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres zu entfernen.
- DENKMALSCHUTZ** Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Beim Auftreten archäologischer Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.
- BERGBAU** Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmern/Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.
- KAMPFMITTEL** Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und weitere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermerkte Bodenkampfanlagen und Bombenabwürfe. Ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeeiveau von 1945 abzuschleppen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verformungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu verständigen.
- WASSERSCHUTZGEBIET** Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Löhnen“. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind zu beachten.
- EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN** Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46662 Voerde (Niederrhein) – während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- ALLASTENVERDACHT** Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel liegt eine nachrichtlich geführte Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 114), auf der jedoch bereits ein Einzelhandelsmarkt errichtet wurde. Bei den Bodenarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes wurden keine altlastenverdächtigen Funde bekannt. Das Grundstück Bahnhofstraße 157/157a (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81) wird nachrichtlich im Altlastenkataster des Kreises geführt. Für die ehemalige Tankstelle wurde im Oktober 1997 eine Erstbewertung durchgeführt. Sollten im o.g. Bereich zukünftig Erdarbeiten stattfinden, sind diese bodengutachterlich zu begleiten. Bei einer Nutzungsänderung sind hier eventuell weitere Untersuchungen nötig.

### E NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gem. § 5 Abs. 4a BauGB

Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet HoExterm des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen bei einem extremen Hochwasserereignis überschritten werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.

## Stadt Voerde (Niederrhein)

# Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"

### Rechtsgrundlagen:

**Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**BauNutzungsverordnung (BauNVO)** vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3765)

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZ 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

in den zurzeit gültigen Fassungen

Maßstab 1:1.000

Gemarkung Voerde, Flur 25

Stand der Plangrundlage: .....

..... Ausfertigung

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Voerde (Niederrhein), den .....

.....

technischer Angestellter

.....

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

.....

Der Bebauungsplan, seine Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom .....

öffentlich ausgelegen.

Voerde (Niederrhein), den .....

.....

Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.

Voerde (Niederrhein), den .....

.....

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am .....

Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Voerde (Niederrhein), den .....

.....

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... beschlossen, für diesen Plan die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Voerde (Niederrhein), den .....

.....

Bürgermeister

Am ..... ist ortsüblich bekannt gemacht worden, dass dieser Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird.

Voerde (Niederrhein), den .....

.....

Bürgermeister



## 73. Änderung des Flächennutzungsplans

### - Bahnhofstraße / Ringstraße -

## *Begründung*

### Inhaltsübersicht

1	Zweck und Ziele der Planung .....	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
2.1	Landes- und Regionalplanung.....	5
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .....	6
2.3	Einzelhandelsuntersuchung .....	6
2.4	Schallschutzgutachten .....	8
3	Umweltbericht .....	11
3.1	Einleitung .....	12
3.1.1	Umsetzung der Planziele .....	12
3.1.2	Planvarianten .....	12
3.2	Umweltschutzziele .....	13
3.2.1	Landschaftsplan .....	13
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	13
3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele.....	13
3.2.4	Zusammenfassung: wesentliche Ziele für den Änderungsbereich .....	17
3.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase .....	17
3.3.1	Naturräume .....	17
3.3.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt .....	19
3.3.3	Arten- und Biotopschutz .....	20
3.3.4	Schutzgut Landschaft.....	21
3.3.5	Schutzgut Fläche .....	22
3.3.6	Schutzgut Boden.....	23
3.3.7	Schutzgut Wasser .....	25
3.3.8	Schutzgut Klima und Luft .....	27
3.3.9	Schutzgut Mensch.....	28
3.3.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	29
3.3.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	30
3.4	Kompensation .....	30
3.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	30

3.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	31
3.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	31
3.8	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich .....	31
3.9	Zusätzliche Angaben.....	32
3.9.1	Datenerfassung/ Methodik .....	32
3.9.2	Monitoring .....	32
3.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	32
4	Arten- und Biotopschutz .....	34
5	Planungsrechtliche Umsetzung .....	35
5.1	Planerische Grundentscheidung.....	35
5.2	Darstellungen.....	35
6	Versorgung und Entsorgung.....	38
6.1	Niederschlagswasser .....	38
6.2	Schmutzwasser.....	38
6.3	Löschwasser .....	39
6.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger .....	39
7	Städtebauliche Daten .....	39
8	Kosten.....	39
9	Literaturverzeichnis .....	39

### **73. Änderung des Flächennutzungsplans – Bahnhofstraße / Ringstraße –**

## **Begründung**

### **1 Zweck und Ziele der Planung**

Für den Änderungsbereich war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen die Versagung einer Verkaufsflächenerweiterung eines Lebensmitteldiscounters wurden begründete Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 12a geäußert. Aus diesem Grund wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12a neu aufgestellt. Ferner sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 der Bebauungsplan Nr. 12a sowie dessen 1. Änderung und 2. vereinfachte Änderung aufgehoben werden.

Der Änderungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde ist nahezu vollständig bebaut. Die Erschließung der privaten Grundstücke wird über die Ringstraße, die Alexanderstraße und die Bahnhofstraße gesichert. Ansässig sind hier insbesondere Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Gewerbebetriebe. In etwa gleichem Umfang befinden sich Wohnnutzungen (teilweise betriebszugehörig) im Änderungsbereich. Westlich der Alexanderstraße grenzen Wohngebäude an den Änderungsbereich und nördlich befinden sich vereinzelt Wohngebäude, landwirtschaftliche Flächen sowie der Bruckhauser Leitgraben. Im Nordosten bildet die Bundesstraße B 8 den Abschluss des Änderungsbereichs. Im Südosten verläuft die Grenze des Änderungsbereichs entlang der für das Stadtzentrum bedeutsamen Haupteerschließungsstraße Bahnhofstraße, auf deren Südseite sich ebenfalls Wohnviertel anschließen.

Entlang der Bahnhofstraße sind bereits drei Lebensmitteldiscountmärkte (Aldi, Lidl, Netto) ansässig sowie eine leerstehende Einzelhandelsimmobilie, die ursprünglich von einem weiteren Lebensmitteldiscounter genutzt wurde. Der vorhandene Aldi-Markt hat infolge eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf nach Abschluss eines Vergleichs kürzlich eine Erweiterung von knapp unter 800 qm auf insgesamt 1.050 qm Verkaufsfläche realisiert. Aufgrund der begründeten Zweifel an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 12a wurde am 18.03.2019 zwischen der Stadt Voerde und dem ansässigen Lidl-Markt, ein vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vorgeschlagener Vergleich über eine Verkaufsflächenerweiterung von knapp unter 800 qm auf 1.200 qm geschlossen. Der dritte Markt verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche

von 700 qm. Eine weitere Einzelhandelsimmobilie liegt zwischen den beiden großflächigen Märkten und steht seit längerem leer. Weitere Einzelhandelsansiedlungen sowie Erweiterungen bestehender Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen durch die Planung vermieden werden.

Um zukünftig die städtebauliche Ordnung am Standort Bahnhofstraße wieder herzustellen und die Einzelhandelsentwicklungen nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen steuern zu können, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan der Stadt Voerde zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ aufzustellen.

Ein wesentlicher Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde. Als Ziel wird insbesondere die „Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt“ (Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella, Februar 2017) genannt. Laut Gutachten stellt die in integrierter Lage befindliche Einzelhandelskonzentration „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ durch das große Angebot im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel eine erhebliche Konkurrenz für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt dar. Eine Weiterentwicklung des Standortes „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ mit zentrenrelevanten Sortimenten sei deshalb nicht anzustreben. Vielmehr sollte die Strategie verfolgt werden, den Einzelhandelsbesatz im Änderungsbereich langfristig zu reduzieren und in diesem Zusammenhang die Verlagerung bestehender Betriebe in den zentralen Versorgungsbereich zu fördern.

Um dennoch künftig die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde in einem ausreichenden Maße zu gewährleisten, sieht das der Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept vor, die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) im Wesentlichen auf den Bestand zu beschränken und so einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken. Anhand einer Verträglichkeitsuntersuchung<sup>1</sup> wurde nachgewiesen, dass aus den Verkaufsflächenobergrenzen am Standort Bahnhofstraße keine negativen städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen hervorgehen.

Neben den Einzelhandelsnutzungen sind im weiteren Änderungsbereich Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden. Ziel ist es hier, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern. Des Weiteren sollen Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe erhalten bleiben. Da der Änderungsbereich den östlichen Ortszugang von Voerde markiert, soll zukünftig auch eine funktionale und gestalterische Aufwertung angestrebt werden.

---

<sup>1</sup> Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln, Dezember 2018

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt die Bauflächen im westlichen Änderungsbereich als gemischte Bauflächen und im östlichen Änderungsbereich als gewerbliche Bauflächen dar. Teile der Ringstraße sind als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Entsprechend dem Bestand und dem oben formulierten Planungsziel ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Teilbereichen der „gewerblichen Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“ erforderlich. Auch der bestehende Netto-Markt liegt zukünftig innerhalb der gemischten Baufläche, da alternative Nutzungsoptionen erhalten werden sollen. Erweiterungen sind nur bis unter 800 qm Verkaufsfläche zulässig.

Des Weiteren werden die beiden großflächigen Lebensmitteldiscountmärkte im Änderungsbereich gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung/Lebensmittel“ dargestellt. Im Rahmen eines Klageverfahrens erfolgte eine außergerichtliche Einigung in Form eines Vergleichs zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lidl-Marktes (SO 1). Dieser Vergleich sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vor. Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der östliche Lebensmitteldiscountmarkt Aldi die Möglichkeit erhalten, auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Ergänzend erfolgt somit die Darstellung der maximal zulässigen Verkaufsfläche von jeweils 1.200 qm. Entsprechend der Charakteristik eines Lebensmittelmarktes, erfolgt eine Beschränkung der sonstigen zentrenrelevanten Randsortimente.

Die Flächen im zentralen Änderungsbereich, auf denen sich eine seit mehreren Jahren leerstehende kleinflächige Einzelhandelsimmobilie befindet, werden wie bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt.

## **2 Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Landes- und Regionalplanung**

Die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) formulierten Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere die Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu prüfen. Gemäß Einzelhandelskonzept liegt der Änderungsbereich außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen. Grundlage für die vorliegende Planung sind die Regelungen des Ziels 6.5-7 LEP NRW wonach vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 (3) BauNVO dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen in Betracht,



wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Voerde liegt im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan 99). Dieser Regionalplan gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans Ruhr, der derzeit durch den Regionalverband Ruhr aufgestellt wird. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfasst den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der Änderungsbereich soll auch im Regionalplan Ruhr weiterhin als ASB dargestellt werden.

## 2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Die Fläche liegt in der Schutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Bei Baumaßnahmen ist die geltende Schutzgebietsverordnung entsprechend zu beachten.

Entlang der Bundesfernstraße 8 gilt nach § 9 des Fernstraßengesetzes ein Anbauverbot für Hochbauten im Bereich von 20 m zum Straßenrand. Bis zu einer Entfernung von 40 m bedürfen Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44a“ sowie über dem ebenfalls auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hiesfeld 44b“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen“. Weiter liegt der Änderungsbereich über dem bereits erloschenen, auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distriktsfeld“. Außerdem liegt der Änderungsbereich über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Ferner liegt der Änderungsbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecke „WeselGas“. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren zulässig.

## 2.3 Einzelhandelsuntersuchung

Anhand einer Verträglichkeitsuntersuchung<sup>2</sup> wurde nachgewiesen, dass aus den festgesetzten Verkaufsflächenobergrenzen am Standort Bahnhofstraße keine negativen städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen hervorgehen.

---

<sup>2</sup> Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln, Dezember 2018

Zunächst erfolgten die Bewertung der Angebots- und Nachfragesituation sowie die Bewertung der Versorgungsfunktion in Voerde und die Bewertung der Versorgungsfunktion der Märkte im Änderungsbereich. Hierfür wurde eine Kundenwohnorterhebung durchgeführt. Auf Grundlage der Verkaufsflächenobergrenzen wurde ermittelt welche Kaufkraftbewegungen und Umsatzumverteilungen daraus resultieren. Anschließend wurden die städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen bewertet.

Die wesentlichen Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung stellen sich wie folgt dar:

Im Rahmen eines Klageverfahrens erfolgte eine außergerichtliche Einigung in Form eines vom Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Vergleichs zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lidl-Marktes (SO 1). Dieser Vergleich sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vor. Diese Verkaufsfläche ist somit im Rahmen der Bauleitplanung als Bestand anzusetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der Aldi-Markt am Standort Bahnhofstraße die Möglichkeit erhalten, geringfügig auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern.

Insgesamt weist die Stadt Voerde sowohl räumlich, quantitativ als auch überwiegend qualitativ eine gute Ausstattung im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel auf. Als zentrale Versorgungsbereiche sind die Innenstadt von Voerde und die Stadtteilzentren Friedrichsfeld und Spellen ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Stadtgebiet das perspektivische Stadtteilzentrum Möllen, das jedoch nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist auf die Nahversorgungsstandorte Bahnhofstraße, Friedrichsfeld-West und Alte Hünxer Straße sowie das Gewerbegebiet Grenzstraße hinzuweisen.

In Bezug auf den Stadtteil Möllen ist festzuhalten, dass der hier ansässige Edeka-Markt über eine vergleichsweise kleine Verkaufsfläche und einen nicht mehr zeitgemäßen Marktauftritt verfügt. Grundsätzlich wäre eine Erweiterung des Marktes wünschenswert, ist jedoch aufgrund des begrenzten Einwohnerpotenzials (rd. 3.000 Einwohner) und des damit verbundenen geringen Kaufkraftpotenzials aus gutachterlicher Perspektive schwer umsetzbar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Stadtteil Voerde westlich der Bahnlinie nur das Edeka-Center ansässig ist, was jedoch aufgrund der Lage der Wohngebiete keine vollständige Versorgung der Einwohner im westlichen Bereich der Kernstadt ausüben kann. Grundsätzlich wäre hier zur Verbesserung des Betriebstypenmixes die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt wünschenswert. Dies würde zugleich auch zu einer Aufwertung der derzeit vorhandenen verbesserungswürdigen städtebaulichen Situation in der Innenstadt führen.

Bei dem Standort in der Bahnhofstraße, bestehend aus den Lebensmitteldiscountern Aldi, Lidl und Netto, handelt es sich grundsätzlich um einen integrierten Standort der Lebensmittelversorgung, der jedoch aufgrund seiner Agglomerationseffekte und der

guten verkehrlichen Anbindung weit über den Nahbereich hinausstrahlt und insbesondere auf die Innenstadt starken Wettbewerbsdruck ausübt.

Selbst bei vollständiger Ausschöpfung der Verkaufsflächenobergrenzen der drei Lebensmitteldiscountmärkte sind keine städtebaulichen oder versorgungsstrukturellen Auswirkungen zu erwarten. Gegenüber dem zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt sind zwar wettbewerbliche Effekte festzuhalten, die Betriebsaufgabe eines einzelnen Anbieters ist jedoch auszuschließen. Gegenüber dem Stadtteilzentrum Möllen, das nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen ist, ist aufgrund der niedrigen absoluten Höhe der Umsatzumverteilungswirkungen (rd. 0,1 Mio. €) nicht von der Betriebsaufgabe des dort ansässigen Anbieters auszugehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass seitens der Stadt derzeit die Möglichkeit einer Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters im Stadtteil Möllen geprüft wird. Auch in den weiteren Stadtteilzentren und integrierten Lagen der Stadt Voerde ist durch die Erweiterung der Lebensmitteldiscounter am Standort keine negative städtebauliche Entwicklung zu erwarten.

#### 2.4 Schallschutzgutachten

Die Stadt Voerde hat das afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik mit der Erstellung eines Schallschutzgutachtens<sup>3</sup> beauftragt. Schallemissionen ergeben sich aus den umliegenden Verkehrswegen (Straße, Schiene) und den vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Änderungsbereich. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde die Lärmsituation anhand einer Ausbreitungsberechnung bestimmt, um die Schallimmissionen an den betroffenen Immissionsorten im Änderungsbereich und in der näheren Umgebung zu beurteilen und ggf. notwendige Schallschutzmaßnahmen festzulegen.

##### Gewerbelärm:

Im Rahmen der Berechnungen werden die im Änderungsbereich ansässigen Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe untersucht. Für die leerstehende Immobilie (Bahnhofstr. 145) wird eine gewerbliche Nachnutzung angenommen. Für die Betriebe werden Lärmemissionsansätze für die jeweiligen Betriebsabläufe sowie für das Verkehrsaufkommen auf Basis des Verkehrsgutachtens (Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstr/Ringstr. in Voerde, TSC, Essen, 9.10.2019) angenommen. Eine Lärmvorbelastung durch Gewerbebetriebe außerhalb des Änderungsbereichs liegt nicht vor.

Die relevanten Immissionsorte innerhalb des Änderungsbereichs werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zukünftig als Mischgebiet festgesetzt (I 001-006). Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die gleichgesetzten Orientierungswerte nach

---

<sup>3</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

DIN 18005 liegen somit bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Südlich der Bahnhofstraße (I 012-013) sind entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 29b und Nr. 134 die Werte für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tagsüber / 40 dB(A) nachts) anzusetzen. Für die als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße (I 007-011) ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit den 1970er-Jahren, so dass von einer städtebaulich gewachsenen Gemengelage gesprochen werden kann und von der Ortsüblichkeit der Geräusche (Vorbelastung), die schon derzeit die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nicht einhalten, auszugehen ist. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Bestandsbebauung in der bestehenden Situation gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können.

Im Ergebnis werden die o.g. Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs unterschritten.

#### Verkehrslärm:

Auf den Änderungsbereich wirken außerdem Schallimmissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr ein. Aufgrund der demographischen Entwicklung in westdeutschen Städten ist mit einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung und einem höheren Durchschnittsalter und einer damit verbundenen Abnahme der Mobilität zu rechnen. Für den innerstädtischen Bereich wird deshalb für den Prognosezeitraum keine allgemeine Verkehrssteigerung im Straßenverkehr angesetzt. Der Analyse-Fall entspricht daher dem Nullfall im Prognosejahr. Als Schallquellen für den Straßenverkehrslärm werden die ermittelten Daten aus dem Verkehrsgutachten von TSC, Oktober 2019, zu Grunde gelegt. Für den Verkehr der DB AG im Prognosejahr wurden die planfestgestellten Angaben für den Ausbau der Betuwe-Linie, mitgeteilt von der DB AG, verwendet.

Die Beurteilungspegel im Änderungsbereich aus dem Verkehr an den zur Bahnhofstraße ausgerichteten Fassaden liegen tags zwischen 59 und 68 dB(A) und nachts zwischen 50 und 60 dB(A). Die höchsten Werte wurden an der Wohnbebauung im östlichen Bereich des Änderungsbereichs mit Einfluss durch die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße ermittelt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Mischgebiete werden damit tags um bis zu 8 dB und nachts um bis zu 10 dB überschritten. Nördlich der Ringstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete tags und nachts nahezu eingehalten.

In den Sondergebieten und der gewerblichen Baufläche werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) für Gewerbegebiete an den Fassaden der Bestandsbebauung eingehalten. Nachts wird der Orientierungswert von 55 dB(A) an den der Bahnhofstraße nächstliegenden Fassaden um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Wohnräume und Arbeitsräume) vor Verkehrslärm ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich.

An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Änderungsbereichs ergeben sich durch die Planungen Erhöhungen der Lärmimmissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete (allgemeines Wohngebiet 55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts / Mischgebiet 60 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts) werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung um bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Die Planung verursacht keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus dem Verkehrslärm liegen jeweils inklusive des Verkehrs aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

### **3 Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

Der Begriff Umwelt beschreibt den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Im Fokus des Umweltberichtes stehen erhebliche Einwirkungen, das heißt solche, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht überschreiten, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine

Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis - Planung - gesetzliche Anforderungen - konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

### 3.1 Einleitung

#### 3.1.1 *Umsetzung der Planziele*

Ein wesentliches Planungsziel ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde, insbesondere die "Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt". Um dennoch künftig die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde in einem ausreichenden Maße zu gewährleisten, sieht das der Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept vor, die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) im Wesentlichen auf den Bestand zu beschränken und so einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die beiden großflächigen Lebensmitteldiscountmärkte im Änderungsbereich gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung/Lebensmittel“ dargestellt.

Neben den Einzelhandelsnutzungen sind im weiteren Änderungsbereich Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden. Ziel ist es hier, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern. Des Weiteren sollen Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe erhalten bleiben. Entsprechend dem heutigen Bestand erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Teilbereichen der „gewerblichen Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“.

#### 3.1.2 *Planvarianten*

Da sich das vorliegende Planvorhaben auf eine konkrete städtebauliche Situation bezieht sind zur Steuerung und Entwicklung u.a. der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt keine plankonformen Alternativen mit geringeren städtebaulichen und/ oder ökologischen Auswirkungen gegeben. Im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 (2) BauGB soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

## 3.2 Umweltschutzziele

### 3.2.1 *Landschaftsplan*

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dinslaken/ Voerde. In nördlicher Richtung schließt sich unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Holthäuser und Speller Heide“ (LSG-4306-0002) an.

### 3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) von Bedeutung, welches westlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 2,6 km liegt. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg/ Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Das nächste gemeldete Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) befindet sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,9 km.

Auf Grund der derzeitigen bestehenden Nutzungen und der gegebenen Entfernungen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzziele und Erhaltungszwecke der Schutzgebiete anzunehmen.

### 3.2.3 *Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele*

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG; Fassung vom 29.7.2009) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind



Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit sind ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter

Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Für Bau- oder Bodendenkmale ist das Denkmalschutzgesetz NRW zu beachten. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist darüber hinaus in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. So sind die im § 1 (6) BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ggf. zu berücksichtigen.

Die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ergibt sich § 1 (4) BNatSchG.

Übergreifend regelt das ROG §2 (2): „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) enthalten; er legt in Anlehnung an § 14 (1) Landesplanungsgesetz auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Änderungsbereich fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, FNP) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

#### *3.2.4 Zusammenfassung: wesentliche Ziele für den Änderungsbereich*

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ergeben sich die wesentlichen Ziele aufgrund der derzeitigen Nutzung des Änderungsbereiches und seinem Umfeld aus den fachlichen Normen in Bezug auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Darüber hinaus sind insbesondere die gesetzlichen Ziele des Artenschutzes die vorwiegend im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW vorgegeben sind zu beachten.

### 3.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

#### *3.3.1 Naturräume*

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Nieder-rheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue": Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene": Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nord-östlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortschaften Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem ehemaligen Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald.

Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte)-Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommboogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B 8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände

erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

### 3.3.2 *Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt*

#### **Bestand**

Der Änderungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist durch die bestehenden, vorwiegend gewerblichen Nutzungen (Einzelhandel, kleinere Gewerbebetriebe) und der damit einhergehenden Besucher-, Kundenparkplätze großflächig versiegelt. Die bestehenden Biotopstrukturen mit einer entsprechenden Relevanz für Tiere und Pflanzen bzw. die biologische Vielfalt werden daher aus den wenigen gärtnerisch angelegten Grünflächen gebildet.

Insbesondere im westlichen/ nordwestlichen Bereich des Änderungsbereiches liegen im rückwärtigen Bereich der Wohngebäude an der Alexanderstraße private Gärten, die durch einen Aufwuchs von Gehölzen gekennzeichnet sind. Im Eckbereich der Ringstraße (östlich dem Grundstück Ringstraße 5) befindet sich ein kleinflächiger Gehölzaufwuchs u.a. aus Eichen, Buchen und Vogelkirsche. Nach Angabe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sind keine Flächen mit einer entsprechenden Waldeigenschaft im Änderungsbereich vorhanden.

Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der gegebenen Ausstattung mit Biotoptypen und der hohen Störungsintensität durch die bestehenden Nutzungen von untergeordneter Bedeutung.

Der Änderungsbereich weist insgesamt für die betrachteten Schutzgüter aufgrund der bestehenden Nutzungen, der dadurch bedingten anthropogenen Störungen und auch der gegebenen Lage im Siedlungszusammenhang der Stadt keine relevanten Funktionen auf.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Etwaige baubedingte Auswirkungen könnten im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung entstehen und Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) umfassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten, da mit dem Planvorhaben die derzeit bestehen-

de Situation planungsrechtlich gesichert bzw. für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geordnet werden soll.

Unter Beachtung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG im Zuge etwaiger genehmigungspflichtiger Vorhaben entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf. Mit dem Planvorhaben sind – unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Nutzung – insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden.

### *3.3.3 Arten- und Biotopschutz*

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>4</sup> ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in Kap. 4 der vorliegenden Begründung – soweit auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich – geprüft.

### **Bestand**

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der intensiven (gewerblichen) Nutzung der bestehenden Gebäude sind die vorhandenen Grünstrukturen im Änderungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Vorkommen planungsrelevanter Arten sind aufgrund der mangelnden Biotopstrukturen nicht anzunehmen.

Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Planvorhaben nicht berührt.

---

<sup>4</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die derzeit bestehende Situation planungsrechtlich gesichert bzw. für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geordnet werden soll sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Durch die gegebene Störungsintensität durch die bestehende Nutzung ist davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine baubedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die nach Umsetzung des eigentlichen Bauvorhabens betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Dies ist jedoch bereits auf Grundlage der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. der vorhandenen Ist-Situation anzunehmen. Nach derzeitigem Stand liegen keine Hinweise vor, die auf voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen und damit auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit hinweisen.

#### **3.3.4 Schutzgut Landschaft**

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits in Kapitel 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen darin vorkommenden Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

### **Bestand**

Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind durch die derzeit bestehenden Gebäude charakterisiert. Aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang bestehen jedoch keine relevanten Sichtbeziehungen von der sich im nördlichen Umfeld anschließenden freien Landschaft. Durch die im weiteren Umfeld befindlichen Waldflächen, ist eine Einbindung in den größeren landschaftlichen Kontext sichergestellt.



Der Änderungsbereich und sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine maßgebliche Funktion für die Naherholung. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsraumes ist nicht gegeben.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung sowie der umliegend im Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Gewerbebauflächen werden mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vorbereitet.

Darüber hinaus sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine baulichen Auswirkungen zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind mit der planungsrechtlichen Sicherung des derzeitigen Ist-Zustandes nicht verbunden. Insgesamt sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeitige Situation bleibt bestehen, d.h. es ist weiterhin mit Anwohner-, Kunden- und der gewerblichen Nutzung zugehörigen Anlieferungsverkehren zu rechnen. Voraussichtliche betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

### *3.3.5 Schutzgut Fläche*

Das Schutzgut „Fläche“ beschreibt die Umwandlung von Freiflächen für die Entwicklung von Siedlungen und Verkehrswegen und wird daher allgemein auch als „Flächenverbrauch“ bezeichnet. Nach Angabe des Landesumweltamtes<sup>5</sup> wurden in den vergangenen fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen jeden Tag etwa 10 ha freie Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, ist es in der Nachhaltigkeitsstrategie NRW festgeschriebenes Ziel der Landesregierung, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf 5 ha pro Tag zu begrenzen. Langfristig wird ein Netto-Null-Verbrauch angestrebt.

#### **Bestand**

Für den Änderungsbereich war seit 1973 der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich. 1998 wurde die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a beschlossen und 2007 die 1. Änderung. Die Flächen des Änderungsbereiches sind nahezu vollständig versiegelt und tragen nicht zu einem weiteren/ zusätzlichen Flächenverbrauch bei.

---

<sup>5</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Jahresbericht 2016: Fläche – ohne Ende? Online:  
[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10\\_Jahre\\_LANUV\\_Jahresbericht\\_Fl%C3%A4che\\_ohne\\_Ende.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10_Jahre_LANUV_Jahresbericht_Fl%C3%A4che_ohne_Ende.pdf). Abgerufen: Mai 2018.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Der Änderungsbereich ist nahezu vollständig versiegelt, d.h. eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen i.S. von einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Produktionsmöglichkeiten, nachteiligen Auswirkungen auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutzflächen bzw. Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereichen durch ausufernde Siedlungsstrukturen sind nicht anzunehmen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Eine voraussichtliche betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

#### *3.3.6 Schutzgut Boden*

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse)

auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

### **Bestand**

Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1 : 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich ein Gley mit Bodenwertzahlen im mittleren Bereich zwischen 35 und 45 Bodenwertpunkten. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

Im Bereich der bestehenden Baukörper, Straßen und Parkplätze sowie deren Umfeld ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Die Flächen sind entsprechend versiegelt/ anthropogen vorbelastet; die natürlichen Bodenfunktionen deutlich eingeschränkt.

Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel liegt eine nachrichtlich geführte Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 114), auf der jedoch bereits ein Einzelhandelsmarkt errichtet wurde. Bei den Bodenarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes wurden keine altlastenverdächtigen Funde bekannt. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und der Nutzung sind die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser nicht gefährdet.

Das Grundstück Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81) wird nachrichtlich im Altlastenkataster des Kreises geführt. Für die ehemalige Tankstelle wurde im Oktober 1997 eine Erstbewertung durchgeführt. Hierbei wurden drei Bodenluftproben entnommen und auf BTEX und LHKW untersucht. Aromaten konnten in zwei Proben in geringen Konzentrationen nachgewiesen werden (0,05 und 0,35 mg/m<sup>3</sup>), chlorhaltige Kohlenwasserstoffe waren nicht nachweisbar. Der Fall wurde damals abgeschlossen, da zu dem Zeitpunkt kein weiterer Handlungsbedarf bestand. Sollten im o.g. Bereich zukünftig Erdarbeiten stattfinden, sind diese bodengutachterlich zu begleiten. Bei einer Nutzungsänderung sind hier eventuell weitere Untersuchungen nötig.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Da der Änderungsbereich größtenteils versiegelt ist, sind keine baubedingten voraussetzlichen erheblichen Auswirkungen mit dem Planvorhaben verbunden.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend bewertet werden, da die konkreten Vorhaben die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich planungsrechtlich vorbereitet werden, nicht bekannt sind. Betriebsbedingte Auswirkungen können jedoch i.d.R. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung durch geeignete Festsetzungen/ Nebenbestimmungen vermieden werden. Ggf. sind hierzu auch nachfolgend entsprechende gutachterliche Untersuchungen notwendig.

#### 3.3.7 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

### Bestand

Klassifizierte Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft jedoch der Bruckhauser Leitgraben als Abschnitt des Fließgewässers „Neuer Mommbach“ (Gewässerkennzeichen: 277592). Dieser dient im Wesentlichen der Ableitung von Oberflächenwasser aus umliegenden/ angrenzenden Grundstücken. Der Bruckhauser Leitgraben führt nur nach Niederschlägen oder während längerer Niederschlagsperioden Wasser; in niederschlagsarmen Zeiten fällt der Graben trocken.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp

ist silikatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW<sup>6</sup> als „hoch“ beurteilt.

Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.

Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Buchholtwelmen“ liegt außerhalb des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 350 m.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Löhen“ in der Zone IIIB. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher (bereits derzeit) einzuhalten.

Der Änderungsbereich befindet sich nach § 73 WHG im Risikogebiet HQ extrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.

Nur bei Deichbruch ist mit Überschwemmungen in Teilbereichen zu rechnen bis 0,5 m Höhe und vereinzelt bis 1,0 m. Aufgrund der geringen Höhe des nur bei Deichbruch zu erwartenden Hochwassers ist die Gefahr für den Änderungsbereich als gering einzuschätzen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da keine klassifizierten Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorkommen sind direkte Auswirkungen mit der vorliegenden Änderung nicht anzunehmen.

Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten, da der Änderungsbereich bereits großflächig versiegelt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf Hochwasserschutzanlagen sind baubedingt nicht zu prognostizieren.

Insgesamt sind keine voraussichtlichen erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen auf umliegende Gewässer können auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend betrachtet werden. Da die beabsichtigte Nut-

---

<sup>6</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>.  
Abgerufen: Mai 2018

zung jedoch der derzeitigen faktischen Nutzung entspricht sind werden mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sein.

### 3.3.8 Schutzgut Klima und Luft

Das Stadtgebiet von Voerde ist verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der ehemalige Kraftwerksstandort, die Gewerbe -und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

#### **Bestand**

Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind lokalklimatisch einem Siedlungsklima zuzuordnen. Die Bereiche der Einzelhandelsbetriebe sowie der dazugehörigen Stellplatzanlagen können jedoch bereits lokale Wärmeinseln, insbesondere an strahlungsintensiven Sommertagen aufweisen. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die Versiegelungen im Bereich der Straßen (Ringstraße).

Die mit Wohngebäuden bestandenen Flächen weisen aufgrund der Gartenbereiche und der z.T. darin stehenden Baumbestände ein ausgeglicheneres Mikroklima auf.

Der Änderungsbereich übernimmt keine relevante Funktion als Kaltluftentstehungsbe- reich oder Frischluftkorridor für angrenzende Flächen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine Bauvorhaben anzunehmen sind, sind in vorliegendem Fall auch keine entsprechenden erheblichen Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die derzeit bestehenden Vorbelastungen aufgrund des Betriebs der vorhandenen Gebäude bleiben unverändert. Es entstehen aktuell verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste der Gebäude aber auch die Zulieferer- und Kundenverkehre.

Mit dem Vorhaben werden insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

### 3.3.9 *Schutzgut Mensch*

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

#### **Bestand**

Innerhalb des Änderungsbereiches bestehen verschiedene Nutzungen, die sowohl gewerbliche (Dienstleistungen, Gastronomie, Handwerk, Handel) als auch Wohnnutzungen umfassen. Letztere sind insbesondere im westlichen Bereich des Änderungsbereiches entlang der Alexanderstraße vorzufinden. Insgesamt handelt es sich hier um eine heterogene Nutzungsstruktur. Aufgrund dieser durchmischten Struktur und der Vorbelastungen im Bereich der angrenzenden Bahnhofstraße ist die bestehende Situation in Anbetracht der geschilderten Situation hinsichtlich der Immissionsrichtwerte als Mischgebiet zu beurteilen.

Die im Bereich der gemischten Bauflächen befindlichen Betriebe wurden schalltechnisch näher untersucht<sup>7</sup>. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags) heute an allen umgebenden Immissionsorten unterschritten. Nachtbetrieb findet nicht statt. Bei den genannten Betrieben handelt es sich im Hinblick auf das Emissionsverhalten um nicht wesentlich störendes Gewerbe und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches bestehen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Bahnhofstraße sowie auf der Hindenburgstraße (B 8). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete werden teilweise überschritten.

Der Änderungsbereich bzw. sein auswirkungsrelevantes Umfeld übernehmen keine relevante Funktion im Hinblick auf Erholungsnutzungen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Da mit Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine relevanten Bauvorhaben anzunehmen sind, sind auch keine entsprechenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

---

<sup>7</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019



Bestehende Konflikte in Bezug auf Lärmimmissionen zwischen gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen sind nicht bekannt.

Im Bereich gewerblicher Bauflächen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die das Wohnen wesentlich stören, die Immissionsschutzansprüche der unmittelbar angrenzenden Wohn- und Mischgebiet sichergestellt werden.

Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum Schutz vor Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.

### *3.3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Kulturgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

#### **Bestand**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.

Nach Abfrage des Informationssystems „KuLaDig“ des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) liegt der östliche Bereich des Änderungsbereiches im Bereich der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ und der westliche Bereich in der Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Landesplanung/ Regionalplanung) bzw. gesetzlich geschützte Kulturdenkmäler liegen nach Angabe des Informationssystems im Bereich des Änderungsbereiches nicht vor. Das nächstgelegene Kulturlandschaftselement mit räumlicher Wirkung ist gem. Fachbeitrag Kulturlandschaft (LVR 2014) (Kartenteil, Nr. 34) das Haus Voerde (Wasserschloss) in einer Entfernung von rund 1,5 km in westlicher Richtung.

Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes, die in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum prägen liegen aufgrund der bestehenden Bebauung, der intensiven (gewerblichen) Nutzung und der Lage unmittelbar nördlich der Haupteinfallsstraße nicht vor.



Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Eine voraussichtliche erhebliche baubedingte Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.

#### *3.3.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler
- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe weder bau- noch betriebsbedingt berührt. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen sind dementsprechend nicht zu erwarten.

#### *3.4 Kompensation*

Durch die Planung sind in erster Linie bereits großflächig versiegelte Flächen im innerstädtischen Bereich betroffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

#### *3.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)*

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. als Gemischte und gewerbliche Bau-

flächen sowie Straßenverkehrsflächen genutzt. Positive Entwicklungstendenzen für Natur- und Umwelt sind aufgrund naturschutzfachlicher Vorgaben für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

### 3.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden im Rahmen der erforderlichen Artenschutzprüfung (ASP I) konkretisiert und mit Umsetzung des Vorhabens eingehalten.

Die aus lärmimmissionsschutzgründen erforderlichen Maßnahmen sind auf Grundlage des Schallschutzgutachtens (vgl. Afi, 2019) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Durch die Planung sind in erster Linie bereits großflächig versiegelte Flächen im innerstädtischen Bereich der Stadt betroffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

### 3.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da sich das Planvorhaben auf eine konkrete und bebaute Fläche bezieht, liegen keine anderweitigen alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Hierbei können die an diesem Standort bestehenden Synergieeffekte wie der vorhandene günstige Verkehrsanschluss an die Bundesstraße (B 8) entsprechend genutzt werden.

### 3.8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung als gemischte und gewerbliche Bauflächen, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung/Lebensmittel“ sowie Straßenverkehrsflächen lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten, können jedoch auf der Flächennutzungsplanebene nicht abschließend betrachtet werden. Vorgaben zum Brandschutz sind in im Rahmen der nachfolgenden Planung / Genehmigung sicherzustellen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

### 3.9 Zusätzliche Angaben

#### 3.9.1 *Datenerfassung/ Methodik*

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahe legen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands innerhalb des Änderungsbereiches sowie der näheren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

#### 3.9.2 *Monitoring*

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

#### 3.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein wesentlicher Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde, wobei die Strategie verfolgt werden soll, den Einzelhandelsbesatz im Änderungsbereich langfristig zu reduzieren und in diesem Zusammenhang die Verlagerung bestehender Betriebe in den zentralen Versorgungsbereich zu fördern.

Neben den Einzelhandelsnutzungen sind im weiteren Änderungsbereich Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen zu etwa gleichen Teilen vorhanden. Ziel ist es hier, langfristig Immissionskonflikten vorzubeugen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die Zukunft zu sichern. Des Weiteren sollen Entwicklungspotenziale für wohnverträgliche Gewerbebetriebe erhalten bleiben.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt:

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Änderungsbereich sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Arten- und Biotopschutz	Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Änderungsbereich sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Landschaft	Nahezu vollständig bebauter Änderungsbereich, Sicherung der faktischen Ist-Situation, keine Bautätigkeiten zu erwarten	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Fläche	Keine, bereits durch bestehende Gebäude/ Anlagen vorbelastet	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Boden	Keine, bereits durch bestehende Gebäude/ Anlagen vorbelastet	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Wasser	Bebauter Änderungsbereich mit hoher Versiegelungsrate, Vorgaben hinsichtlich der Lage innerhalb der WSZ IIIb sind zu beachten, keine Veränderungen anzunehmen	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Klima und Luft	Keine	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Mensch	Bestandssicherung, bestehende Lärmimmissionen durch Straßenverkehr (Werte für Mischgebiete werden in Teilbereichen überschritten), Zunahme an Immissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand nicht anzunehmen, keine Erholungsfunktionen	Nein	Passive Schallschutzmaßnahmen, Festsetzung von Lärmpegelbereichen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Kultur- und Sachgüter	Keine	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten
Wirkungsgefüge	Keine	Nein	Sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ggf. zu erarbeiten

#### **4 Arten- und Biotopschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>8</sup> ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

- **Bestandsbeschreibung**

Der ca. 7,2 ha große Änderungsbereich liegt im Nordosten von Voerde in einem sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzten Bereich unmittelbar nördlich der Bahnhofstraße. In nördlicher Richtung wird der Änderungsbereich durch den Bruckhauser Leitgraben und private Grundstücke begrenzt. In westlicher Richtung befindet sich die Alexanderstraße und in östlicher Richtung begrenzt die Hindenburgstraße (B 8) den Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich liegt maßgeblich innerhalb des Siedlungsraumes von Voerde. In nördlicher Richtung, jenseits der Rönkenstraße besteht jedoch ein Übergang in den land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Freiraum.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der derzeitigen intensiven (gewerblichen) Nutzung der bestehenden Gebäude sind die vorhandenen Grünstrukturen im Änderungsbereich von untergeordneter Bedeutung. Diese werden aus kleineren Baulücken zwischen den bestehenden Gebäuden sowie angepflanzten Gehölzstrukturen die der Eingrünung/ Durchgrünung der Gewerbebetriebe bzw. der Parkplätze der Einzelhandelsfilialen dienen, gebildet. Vereinzelt befinden sich weitere Grünstrukturen in den privaten Gartenbereichen Wohngebäude.

Insgesamt sind die vorhandenen Grünstrukturen aus artenschutzrechtlicher Sicht aufgrund der starken anthropogenen Einwirkungen von untergeordneter Bedeutung.

- **Vorabschätzung der Artenschutzbelange**

---

<sup>8</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, ist unter Berücksichtigung der Lage des Änderungsbereiches, der gegebenen Störungsintensität durch die bestehende Nutzung davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung zu konkretisieren.

## 5 Planungsrechtliche Umsetzung

### 5.1 Planerische Grundentscheidung

Die durch den Umweltbericht vorgenommene "umweltinterne" Bewertung der Veränderung der Umweltsituation auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter oder umweltrelevanten Ziele nicht oder nur unwesentlich (Klima und Luft, Kultur und Sachgüter, Landschaft, Boden, Wasser) beeinträchtigt bzw. die Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden kann (Mensch, Tiere und Pflanzen).

Alternativen zum Plankonzept, die zu einer geringeren Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern führen würden, haben sich bei der Prüfung der Umweltbelange nicht ergeben.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange erheblich zu beeinträchtigen.

### 5.2 Darstellungen

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung zusammengestellt:

Planinhalt	Begründung
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	Der Änderungsbereich ist zu etwa gleichen Teilen geprägt durch Wohngebäude und unterschiedliche nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen.  Im Änderungsbereich ansässige als atypisch für Mischge-

Planinhalt	Begründung
	<p>biete einzustufende Betriebe wurden schalltechnisch näher untersucht<sup>9</sup>. Immissionskonflikte bestehen nicht. Sofern erforderlich werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm festgesetzt.</p> <p>Entsprechend dem heutigen Bestand erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Teilbereichen der „gewerblichen Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“.</p>
Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)	<p>Die Flächen im zentralen Änderungsbereich, auf denen sich eine seit mehreren Jahren leerstehende kleinflächige Einzelhandelsimmobilie befindet, werden wie bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Lage unmittelbar zwischen zwei großflächigen Lebensmittelmärkten soll auch zukünftig aus Gründen des Immissionsschutzes eine Ansiedlung von Wohnen in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Stattdessen soll unter Berücksichtigung der umliegenden gemischten Bauflächen eine Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden aufgrund des o.g. Planungsziels Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.</p> <p>Im Sinne eines passiv planerischen Störfallschutzes sind aufgrund der Nähe zu Wohnnutzungen Betriebe die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden unzulässig. Dies dient der Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.</p>
Sondergebiet mit Zweckbestimmung (§ 11 BauNVO)	<p>Die beiden großflächigen Lebensmitteldiscountmärkte im Änderungsbereich werden gem. § 11 (3) BauNVO als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung/Lebensmittel“ dargestellt.</p>

<sup>9</sup> Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Haltern am See, Oktober 2019

Planinhalt	Begründung
	<p>Im Rahmen eines Klageverfahrens erfolgte eine außergerichtliche Einigung in Form eines Vergleichs zwischen der Stadt Voerde und dem Betreiber des Lidl-Marktes (SO 1). Dieser Vergleich sieht eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf maximal 1.200 qm vor. Im Sinne der Gleichbehandlung soll auch der östliche Lebensmitteldiscountmarkt Aldi die Möglichkeit erhalten, auf max. 1.200 qm Verkaufsfläche zu erweitern. Ergänzend erfolgt somit die Darstellung der maximal zulässigen Verkaufsfläche von jeweils 1.200 qm. Entsprechend der Charakteristik eines Lebensmittelmarktes, erfolgt eine Beschränkung der sonstigen zentrenrelevanten Randsortimente. Unter Berücksichtigung der bestehenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungssituation erfolgt eine Beschränkung auf maximal 10 % bzw. 20 % der Gesamtverkaufsfläche. Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche kann gutachterlich<sup>10</sup> ausgeschlossen werden.</p>
<p>Straßenverkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)</p>	<p>Änderungen der Erschließungssituation sind nicht vorgesehen. Teilbereiche der Ringstraße werden wie bereits im geltenden Flächennutzungsplan als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Dieses Teilstück der Ringstraße stellt eine Verbindung zur Rönkenstraße dar.</p> <p>Aufgrund des aktuellen Ausbauszustands kann noch nicht die Funktion eines örtlichen Hauptverkehrswegs erfüllt werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans muss vor dem Hintergrund der zukünftigen Zielsetzung geprüft werden, inwieweit die Darstellungen für den überörtlichen Verkehr und der örtlichen Hauptverkehrswege angepasst werden müssen.</p>
<p><b>Sonstige Planzeichen</b></p>	
<p>Grenze des Änderungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>	<p>Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135. Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen begrenzt durch den Bruckhauser Leitgraben, die Alexanderstraße und die Bahnhofstraße.</p>

<sup>10</sup> Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln, Dezember 2018



## **6 Versorgung und Entsorgung**

### **6.1 Niederschlagswasser**

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet, ohne dass dadurch Kapazitätsprobleme verursacht werden.

Das im Änderungsbereich auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 51 a LWG örtlich versickert werden, sofern die Voraussetzungen des § 53 LWG zur Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfüllt sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Für Bereiche, auf denen mit mehr als geringen Verschmutzungen nicht zu rechnen ist (wie Dachflächen und Parkplätze für Pkw) wäre das grundsätzlich auch nicht problematisch. Anderenfalls muss vor einer Versickerung eine Reinigung durch den Betrieb oder eine Einleitung in den städtischen Regenwasserkanal erfolgen. Die Kapazität des Regenwasserkanals ist für einen Anschluss eines Teils der Betriebsflächen ausgelegt. Teilweise bestehen Einleitungsrechte in den Regenwasserkanal. Ein Großteil der Anlieger des Bruckhauser Leitgrabens leitet ihr Regenwasser in den Graben ein.

Die Dimensionierung der angeschlossenen Regenwasserkanäle sowie des nachgeschalteten Vorfluters lassen einen zusätzlichen Anschluss von Einleitern in den Regenwasserkanal zu.

Eine Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers zur Ergänzung der Betriebswasserversorgung ist ebenfalls denkbar. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ergäbe insoweit keinen Sinn, als der Umfang des zur Deckung des Betriebswasserverbrauchs einzusetzenden Grund- bzw. Trinkwassers sich in dem Maße verringert, in dem das Betriebswasser durch Niederschlagswasser ergänzt werden kann. Daher wird darauf hingewiesen, dass gering belastetes Niederschlagswasser grundsätzlich zu versickern (bzw. einzuleiten) ist (unter Berücksichtigung des § 53 LWG), wenn es nicht als Betriebswasser verwendet wird.

Durch die regelmäßige Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren bei gewerblichen Anlagen durch die Untere Wasserbehörde ist zudem sichergestellt, dass der Bauherr die beabsichtigte Niederschlagswasserentsorgung prüffähig darlegt und die ordnungsbehördlichen Vorgaben eingehalten werden.

### **6.2 Schmutzwasser**

Der Änderungsbereich ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde bereits enthalten und berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der Kläranlage auf Grund der Planung nicht überschritten werden. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird das Maß der Bebauung nicht erhöht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

### 6.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die bestehende Trinkwasserleitung. Nach dem Feuerlöschplan der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke sind in dem Gebiet mehrere leistungsfähige Anschlussleitungen mit einem Durchsatz von 192 m<sup>3</sup> vorhanden, so dass die erforderliche Löschwassermenge nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung gestellt werden kann.

### 6.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Änderungsbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen bereits erschlossen.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

## 7 Städtebauliche Daten

Folgende Flächen werden im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes dargestellt (alle Angaben in ha):

<b>Gesamt</b>	<b>7,17 ha</b>
Gemischte Baufläche	4,98 ha
Gewerbliche Baufläche	0,39 ha
Sondergebiet	1,51 ha
Verkehrsflächen	0,28 ha

## 8 Kosten

Die Stadt Voerde hat die Bearbeitung der Bauleitplanung extern vergeben. Für die Flächennutzungsplanänderung entstehen Planungskosten in Höhe von 2.880 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

## 9 Literaturverzeichnis

Flörke, A. Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (Afi) (Oktober 2019): Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/ Ringstraße in Voerde. Haltern am See.

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA)(2018): Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Köln

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2016): Jahresbericht 2016: Fläche – ohne Ende? Online: [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10\\_Jahre\\_LANUV\\_Jahresbericht\\_FI%C3%A4che\\_ohne\\_Ende.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/flaechenverbrauch/pdf/10_Jahre_LANUV_Jahresbericht_FI%C3%A4che_ohne_Ende.pdf). Abgerufen: Mai 2018.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)(o.J.): Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe, KuLaDig. Online: <https://www.kuladig.de/Karte>. Abgerufen: Januar 2019.

Landschaftsverband Rheinland (LVR)(2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, Münster.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Mai 2018.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

Voerde, den

In Vertretung:

Nicole Johann

Erste Beigeordnete

Angefertigt :  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Technischer Angestellter

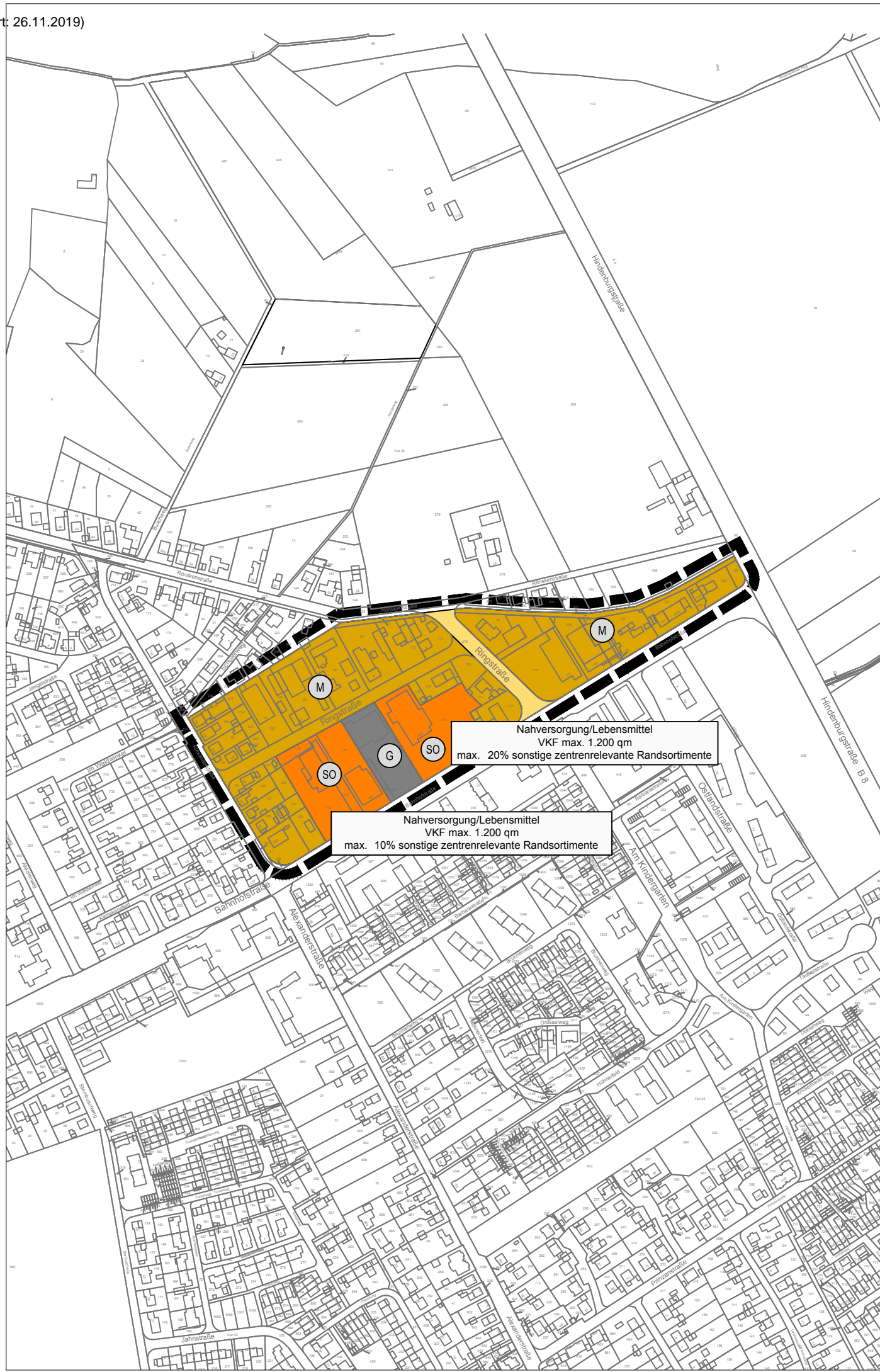
Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... 20 beschlossen, für den Plan die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Der Bürgermeister

Der Plan, seine Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... 20 bis einschließlich ..... 20 öffentlich ausgelegen.  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am ..... 20 diesen Plan als Flächennutzungsplan beschlossen.  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Der Bürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... 20 mit Az. : ..... genehmigt worden.  
 Düsseldorf, den ..... 20  
 .....  
 Bezirksregierung

Die Genehmigungsverfügung ..... vom ..... 20 ist am ..... 20 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
 .....  
 Der Bürgermeister






## 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Bahnhofstraße / Ringstraße"

### Planzeichenerklärung

#### Darstellungen gemäß BauGB und BauNVO


Art der baulichen Nutzung  
 (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

-  Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
-  Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
-  Sondergebiet mit Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. 11 BauNVO)

Verkehrsflächen  
 (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

-  Straßenverkehrsflächen

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Änderungsbereichs

#### Nachrichtliche Übernahme

##### Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet HQextrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.

- Rechtsgrundlagen:
1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
  2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
  3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
  4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW. 2018 S. 421)

in den jeweils gültigen Fassungen

Maßstab 1:5000

Stand der Plangrundlage: .....



..... Ausfertigung

## **Verkehrsgutachten**

### **Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde**

#### **Empfänger:**

##### **Stadt Voerde**

Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

#### **Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Jörg Herold, Beratender Ingenieur

Sarah Menne, B.Sc.

Essen, den 09.10.2019, Version 5

---

**TSC** Beratende Ingenieure für  
Verkehrswesen GmbH & Co. KG

Am Alfredusbad 2  
45133 Essen  
service@mvup.de

T +49 201 649104-20  
F +49 201 649104-49  
www.mvup.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>0 Informationen zum Dokument .....</b>	<b>3</b>
0.1 Dokumentenverzeichnis .....	3
0.2 Versionsverzeichnis.....	3
0.3 Referenzierte Dokumente.....	3
0.4 Abkürzungsverzeichnis.....	3
<b>1 Ausgangslage und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Ermittlung der Verkehrsbelastungen im Bestand (Analysefall) .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Prognosenufall (PNF): Allgemeine Verkehrsentwicklung .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Prognoseplanfall (PPF): Erweiterung Verkaufsflächen .....</b>	<b>6</b>
4.1 Erweiterung der Verkaufsfläche Lidl von 799 auf 1.200 m <sup>2</sup> .....	7
4.2 Erweiterung der Verkaufsfläche Aldi von 1.050 auf 1.200 m <sup>2</sup> .....	9
4.3 Erweiterung der Verkaufsfläche Netto von 700 auf 799 m <sup>2</sup> .....	11
4.4 Neue gewerbliche Nutzung der aktuell leerstehenden Fläche von bisher 694 auf 799 m <sup>2</sup> .....	13
4.5 Verkehrsbelastungen im Prognoseplanfall (PPF).....	14
<b>5 Verkehrliche Kennwerte für die Lärmberechnung .....</b>	<b>15</b>
<b>6 Literatur .....</b>	<b>17</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes (Plangrundlage: Stadt Voerde) .....	4
Abbildung 2: Übersicht der Berechnungsquerschnitte (Plangrundlage: Stadt Voerde) .....	15
Abbildung 3: Verkehrliche Kennwerte zur Lärmberechnung.....	16

**0 Informationen zum Dokument****0.1 Dokumentenverzeichnis**

Dokumentenname: Verkehrsgutachten zum gewerblichen Verkehrsaufkommen im Bereich Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde

Dateiname: VOE-VE1\_VU Bahnhofstraße\_191009\_V5.docx

**0.2 Versionsverzeichnis**

Version	Datum	Bearbeiter	Bemerkungen
1	23.09.2019	Herold/Menne	Ersterstellung
4	27.09.2019	Herold/Menne	Abgabe
5	09.10.2019	Herold/Menne	Anpassung

**0.3 Referenzierte Dokumente**

entfällt

**0.4 Abkürzungsverzeichnis**

BauNVO Baunutzungsverordnung

BGF Bruttogeschossfläche

FGSV Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

GE Gewerbegebiet

h Stunde

HSVV Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung

Kfz Kraftfahrzeug

Lkw Lastkraftwagen

LSA Lichtsignalanlage

MIV Motorisierter Individualverkehr

Pkw Personenkraftwagen

PNF Prognosenullfall

PPF Prognoseplanfall

TSC Traffic System Consulting, Beratende Ingenieure für Verkehrswesen



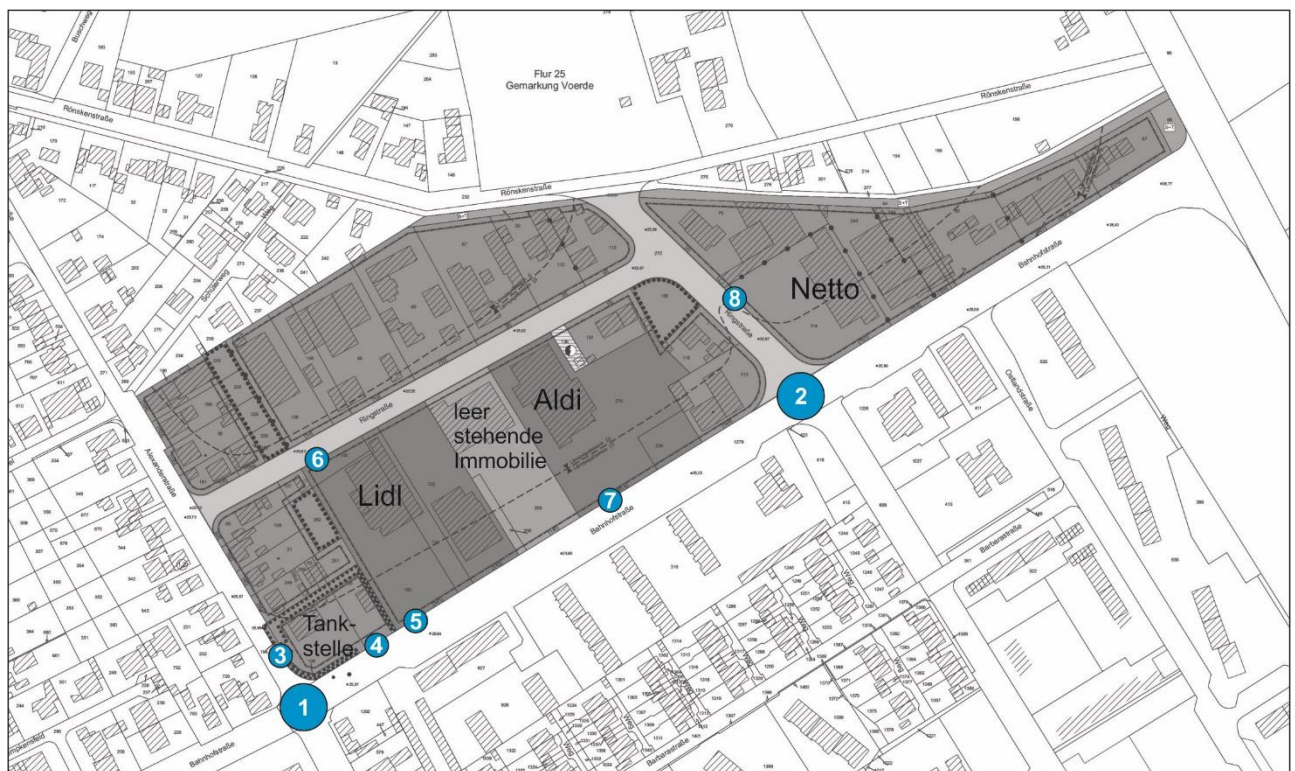
## 1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ benötigt die Stadt Voerde Aussagen zur Verkehrsbelastung durch die ansässigen Gewerbebetriebe. Die Daten sollen als Grundlage zur Beurteilung der Lärmbelastung dienen.

Zur Ermittlung der Fahrzeugbewegungen werden Verkehrszählungen an folgenden Knotenpunkten und Grundstückszufahrten durchgeführt:

1. Kreisverkehr Bahnhofstraße/Alexanderstraße
2. Kreuzung Bahnhofstraße/Ringstraße/Am Kindergarten
3. Alexanderstraße/Westliche Zufahrt Tankstelle
4. Bahnhofstraße/Südliche Zufahrt Tankstelle
5. Bahnhofstraße/Südliche Zufahrt Lidl
6. Ringstraße/Nördliche Zufahrt Lidl
7. Bahnhofstraße/Zufahrt Aldi
8. Ringstraße/Zufahrt Netto

Abbildung 1 zeigt einen Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes.



**Abbildung 1: Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes (Plangrundlage: Stadt Voerde)**



## 2 Ermittlung der Verkehrsbelastungen im Bestand (Analysefall)

Für eine Ermittlung der aktuellen Verkehrsbelastungen im Untersuchungsgebiet wurden am Donnerstag, den 05.09.2019 Verkehrszählungen durchgeführt. Die Zählzeiten der einzelnen Knotenpunkte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Ergebnisse der Verkehrserhebungen sind dem Anhang zu entnehmen.

Knotenpunkt	Erhebungszeitraum	Zu zählende Ströme
Kreisverkehr Bahnhofstraße/Alexanderstraße	6:00 - 22:00	Alle Fahrbeziehungen
Kreuzung Bahnhofstraße/Ringstraße	6:00 - 22:00	Alle Fahrbeziehungen
Alexanderstraße/Westliche Zufahrt Tankstelle	0:00 - 24:00	nur Quell- und Zielverkehr Tankstelle
Bahnhofstraße/Südliche Zufahrt Tankstelle	0:00 - 24:00	nur Quell- und Zielverkehr Tankstelle
Bahnhofstraße/Südliche Zufahrt Lidl	6:00 - 22:00	nur Quell- und Zielverkehr Lidl
Ringstraße/Nördliche Zufahrt Lidl	6:00 - 22:00	nur Quell- und Zielverkehr Lidl
Bahnhofstraße/Zufahrt Aldi	7:00 - 21:00	nur Quell- und Zielverkehr Aldi
Ringstraße/Westliche Zufahrt Netto	6:00 - 23:00	nur Quell- und Zielverkehr Netto

## 3 Prognosenufall (PNF): Allgemeine Verkehrsentwicklung

Die Annahmen zur allgemeinen Verkehrsentwicklung im Bereich der Bahnhofstraße basieren zum einen auf der Entwicklung der Einwohnerzahlen in Voerde und zum anderen auf den Daten von Dauerzählstellen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in der Umgebung von Voerde.

Die nächstgelegenen Dauerzählstellen befinden sich auf den Bundesautobahnen A3 in Höhe Hünxe und A59 in Höhe Walsum sowie auf den Bundesstraßen B57 und B59 in Höhe Menzeler Heide. In Abhängigkeit des Standortes hat der Verkehr an den Autobahn-Zählstellen durchschnittlich um 1,0 % pro Jahr zugenommen bzw. um 0,1 % pro Jahr abgenommen. An den beiden Bundesstraßen-Zählstellen zeigt sich einmal eine durchschnittliche Abnahme der Verkehrsstärke von 0,1 % pro Jahr und einmal eine Zunahme um 0,4 % pro Jahr.

Die Einwohnerzahl in Voerde hat in den Jahren 2008 – 2018 um durchschnittlich 0,4 % pro Jahr abgenommen (Quelle: <https://www.voerde.de/de/inhalt/bevoelkerungsentwicklung/>).

Zusammengefasst kann insgesamt von einer Stagnation der Verkehrsentwicklung in Voerde ausgegangen werden, so dass für den Prognosehorizont 2025 die gleichen Verkehrsbelastungen wie im Bestand zu erwarten sind.

#### 4 Prognoseplanfall (PPF): Erweiterung Verkaufsflächen

Durch die Erweiterung vorhandener Verkaufsflächen ist künftig von einem erhöhten Verkehrsaufkommen auszugehen. Es werden folgende Eingangsgrößen berücksichtigt:

- Erweiterung der Verkaufsfläche Lidl von 799 auf 1.200 m<sup>2</sup>
- Erweiterung der Verkaufsfläche Aldi von 1.050 auf 1.200 m<sup>2</sup>
- Mögliche Erweiterung der Verkaufsfläche Netto von 700 auf 799 m<sup>2</sup>
- Neue gewerbliche Nutzung der aktuell leerstehenden Einzelhandelsimmobilie von 694 auf 799 m<sup>2</sup>, dabei wird eine Nutzung als zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen.

Die voraussichtlichen Verkehrsmengen wurden durch kalibrierte Eingangswerte auf Grundlage der Analyseverkehrszahlen ermittelt. Durch die Erweiterung der vorhandenen Verkaufsflächen ergeben sich somit insgesamt voraussichtlich 4.158 neu-induzierte Kfz-Fahrten pro Werktag, davon insgesamt 66 Lkw-Fahrten. Die Herleitung der Prognoseverkehre für die einzelnen Nutzungen ist in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen ist auf Grundlage der einschlägigen Verfahren der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV) abgeschätzt, mit Einsatz der Software „Ver\_Bau – Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung 2019“ von Herrn Dr.-Ing. Dietmar Bosserhoff.

Ergebnis der Abschätzung ist die Zahl der im Plangebiet erzeugten Wege an einem durchschnittlichen Werktag (Montag bis Freitag). Durch Berücksichtigung des MIV-Anteils und eines Besetzungsgrades lässt sich daraus das Kfz-Aufkommen, differenziert nach Quell- und Zielverkehr, als Ganglinie über den Tagesverlauf ermitteln.

#### 4.1 Erweiterung der Verkaufsfläche Lidl von 799 auf 1.200 m<sup>2</sup>

Für die Abschätzung des Verkehrsaufkommens ist von folgenden Randbedingungen auszugehen:

- **Anzahl Beschäftigte in Abhängigkeit von der Bruttogeschossfläche:**  
Bruttogeschossfläche: Die Geschossfläche ergibt sich aus der Wohn-/Nutzfläche durch einen Flächenzuschlag von 15 bis 25 % (Ø 20%).  
959 m<sup>2</sup> bei einer VKF von 799 m<sup>2</sup>  
1.440 m<sup>2</sup> bei einer VKF von 1.200 m<sup>2</sup>  
mögliche Bandbreite: 80 - 100 m<sup>2</sup> BGF/Beschäftigtem  
gewählt: Ø 90 m<sup>2</sup> BGF/Beschäftigtem  
→ **11 Beschäftigte bei 799 m<sup>2</sup> VKF**  
→ **16 Beschäftigte bei 1.200 m<sup>2</sup> VKF**
  
- **Anzahl Kunden in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche:**  
mögliche Bandbreite: 1,3 - 2,5 Kunden/m<sup>2</sup> VKF (Discounter)  
gewählt: 2,25 Kunden/m<sup>2</sup> VKF (auf Basis der Verkehrszählung)  
→ **1.798 Kunden bei 799 m<sup>2</sup> VKF**  
→ **2.700 Kunden bei 1.200 m<sup>2</sup> VKF**
  
- **Kundenverkehr**  
Wege pro Kunden und Werktag:  
gewählt: 2,0 Wege/Kunde/Werktag (gemäß Verfahren Bosserhoff)  
MIV-Anteil:  
mögliche Bandbreite: 40 % - 80 % MIV (Discounter, integrierte Lage)  
gewählt: 80 % MIV (oberer Grenzwert, ausreichend Kurzzeitparkplätze)  
Pkw-Besetzungsgrad:  
mögliche Bandbreite: 1,2 - 1,4 Personen/Pkw (Supermarkt/Discounter)  
gewählt: 1,2 Personen/Pkw (unterer Grenzwert)  
→ **2.398 Pkw-Fahrten/Werktag bei 799 m<sup>2</sup> VKF**  
→ **3.600 Pkw-Fahrten/Werktag bei 1.200 m<sup>2</sup> VKF**

- **Beschäftigtenverkehr**

Wege pro Beschäftigtem und Werktag:

mögliche Bandbreite: 2,0 - 2,5 Wege/Beschäftigtem

gewählt: 2,5 Wege/Beschäftigtem (oberer Grenzwert, integrierte Lage)

MIV-Anteil:

mögliche Bandbreite: 30 % - 70 % MIV (integrierte Lage)

gewählt: Ø 50 % MIV

Pkw-Besetzungsgrad:

mögliche Bandbreite: 1,0 - 1,1 Personen/Pkw

gewählt: 1,0 Personen/Pkw (unterer Grenzwert)

➔ **14 Pkw-Fahrten/Werktag bei 799 m<sup>2</sup>**

➔ **20 Pkw-Fahrten/Werktag bei 1.200 m<sup>2</sup>**

- **Wirtschaftsverkehr**

Kfz-Fahrten im Wirtschaftsverkehr:

mögliche Bandbreite: 0,55 - 1,50 Lkw-Fahrten/100 m<sup>2</sup> VKF

gewählt: 1,2 Lkw -Fahrten/100 m<sup>2</sup> VKF (auf Basis der Verkehrszählung)

➔ **10 Lkw-Fahrten/Werktag bei 799 m<sup>2</sup>**

➔ **14 Lkw-Fahrten/Werktag bei 1.200 m<sup>2</sup>**

Hinweis: Der Begriff „Lkw“ wird im Programm Ver\_Bau verwendet als Oberbegriff für „Lieferwagen, Lkw, Sattel-/Lastzug“ (i. d. R. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 Tonnen).

Insgesamt ergeben sich rechnerisch durch die Nutzung im Bestand 2.422 Kfz-Fahrten je Werktag, davon 10 Lkw-Fahrten. Die Zählung ergab an einem Donnerstag einen Wert von 2.384 Kfz-Fahrten, davon 10 Lkw-Fahrten. Die Nutzung mit erweiterter Verkaufsfläche ergibt sich mit gleichen Eingangswerten zu etwa 3.634 Kfz-Fahrten je Werktag, davon 14 Lkw-Fahrten.

#### 4.2 Erweiterung der Verkaufsfläche Aldi von 1.050 auf 1.200 m<sup>2</sup>

Für die Abschätzung des Verkehrsaufkommens ist von folgenden Randbedingungen auszugehen:

- **Anzahl Beschäftigte in Abhängigkeit von der Bruttogeschossfläche:**  
Bruttogeschossfläche: Die Geschossfläche ergibt sich aus der Wohn-/Nutzfläche durch einen Flächenzuschlag von 15 bis 25 % (Ø 20%).  
1.260 m<sup>2</sup> bei einer VKF von 1.050 m<sup>2</sup>  
1.440 m<sup>2</sup> bei einer VKF von 1.200 m<sup>2</sup>  
mögliche Bandbreite: 80 - 100 m<sup>2</sup> BGF/Beschäftigtem  
gewählt: Ø 90 m<sup>2</sup> BGF/Beschäftigtem  
→ **14 Beschäftigte bei 1.050 m<sup>2</sup> VKF**  
→ **16 Beschäftigte bei 1.200 m<sup>2</sup> VKF**
  
- **Anzahl Kunden in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche:**  
mögliche Bandbreite: 1,3 - 2,5 Kunden/m<sup>2</sup> VKF (Discounter)  
gewählt: 1,5 Kunden/m<sup>2</sup> VKF (auf Basis der Verkehrszählung)  
→ **1.575 Kunden bei 1.050 m<sup>2</sup> VKF**  
→ **1.800 Kunden bei 1.200 m<sup>2</sup> VKF**
  
- **Kundenverkehr**  
Wege pro Kunden und Werktag:  
gewählt: 2,0 Wege/Kunde/Werktag (gemäß Verfahren Bosserhoff)  
MIV-Anteil:  
mögliche Bandbreite: 40 % - 80 % MIV (Discounter, integrierte Lage)  
gewählt: 80 % MIV (oberer Grenzwert, ausreichend Kurzzeitparkplätze)  
Pkw-Besetzungsgrad:  
mögliche Bandbreite: 1,2 - 1,4 Personen/Pkw (Supermarkt/Discounter)  
gewählt: 1,2 Personen/Pkw (unterer Grenzwert)  
→ **2.100 Pkw-Fahrten/Werktag bei 1.050 m<sup>2</sup> VKF**  
→ **2.400 Pkw-Fahrten/Werktag bei 1.200 m<sup>2</sup> VKF**

- **Beschäftigtenverkehr**

Wege pro Beschäftigtem und Werktag:

mögliche Bandbreite: 2,0 - 2,5 Wege/Beschäftigtem

gewählt: 2,5 Wege/Beschäftigtem (oberer Grenzwert, integrierte Lage)

MIV-Anteil:

mögliche Bandbreite: 30 % - 70 % MIV (integrierte Lage)

gewählt: Ø 50 % MIV

Pkw-Besetzungsgrad:

mögliche Bandbreite: 1,0 - 1,1 Personen/Pkw

gewählt: 1,0 Personen/Pkw (unterer Grenzwert)

➔ **18 Pkw-Fahrten/Werktag bei 1.050 m<sup>2</sup>**

➔ **20 Pkw-Fahrten/Werktag bei 1.200 m<sup>2</sup>**

- **Wirtschaftsverkehr**

Kfz-Fahrten im Wirtschaftsverkehr:

mögliche Bandbreite: 0,55 - 1,50 Lkw-Fahrten/100 m<sup>2</sup> VKF

gewählt: 0,55 Lkw -Fahrten/100 m<sup>2</sup> VKF (auf Basis der Verkehrszählung)

➔ **6 Lkw-Fahrten/Werktag bei 1.050 m<sup>2</sup>**

➔ **8 Lkw-Fahrten/Werktag bei 1.200 m<sup>2</sup>**

Hinweis: Der Begriff „Lkw“ wird im Programm Ver\_Bau verwendet als Oberbegriff für „Lieferwagen, Lkw, Sattel-/Lastzug“ (i. d. R. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 Tonnen).

Insgesamt ergeben sich rechnerisch durch die Nutzung im Bestand 2.124 Kfz-Fahrten je Werktag, davon 6 Lkw-Fahrten. Die Zählung ergab an einem Donnerstag einen Wert von 2.076 Kfz-Fahrten, davon 6 Lkw-Fahrten. Die Nutzung mit erweiterter Verkaufsfläche ergibt sich mit gleichen Eingangswerten zu etwa 2.428 Kfz-Fahrten je Werktag, davon 8 Lkw-Fahrten.

### 4.3 Erweiterung der Verkaufsfläche Netto von 700 auf 799 m<sup>2</sup>

Für die Abschätzung des Verkehrsaufkommens ist von folgenden Randbedingungen auszugehen:

- **Anzahl Beschäftigte in Abhängigkeit von der Bruttogeschossfläche:**  
Bruttogeschossfläche: Die Geschossfläche ergibt sich aus der Wohn-/Nutzfläche durch einen Flächenzuschlag von 15 bis 25 % (Ø 20%).  
840 m<sup>2</sup> bei einer VKF von 700 m<sup>2</sup>  
959 m<sup>2</sup> bei einer VKF von 799 m<sup>2</sup>  
mögliche Bandbreite: 80 - 100 m<sup>2</sup> BGF/Beschäftigtem  
gewählt: Ø 90 m<sup>2</sup> BGF/Beschäftigtem  
→ **9 Beschäftigte bei 700 m<sup>2</sup> VKF**  
→ **11 Beschäftigte bei 799 m<sup>2</sup> VKF**
  
- **Anzahl Kunden in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche:**  
mögliche Bandbreite: 1,3 - 2,5 Kunden/m<sup>2</sup> VKF (Discounter)  
gewählt: 1,3 Kunden/m<sup>2</sup> VKF (auf Basis der Verkehrszählung)  
→ **910 Kunden bei 700 m<sup>2</sup> VKF**  
→ **1.039 Kunden bei 799 m<sup>2</sup> VKF**
  
- **Kundenverkehr**  
Wege pro Kunden und Werktag:  
gewählt: 2,0 Wege/Kunde/Werktag (gemäß Verfahren Bosserhoff)  
MIV-Anteil:  
mögliche Bandbreite: 40 % - 80 % MIV (Discounter, integrierte Lage)  
gewählt: 80 % MIV (oberer Grenzwert, ausreichend Kurzzeitparkplätze)  
Pkw-Besetzungsgrad:  
mögliche Bandbreite: 1,2 - 1,4 Personen/Pkw (Supermarkt/Discounter)  
gewählt: 1,2 Personen/Pkw (unterer Grenzwert)  
→ **1.214 Pkw-Fahrten/Werktag bei 700 m<sup>2</sup> VKF**  
→ **1.386 Pkw-Fahrten/Werktag bei 799 m<sup>2</sup> VKF**

- **Beschäftigtenverkehr**

Wege pro Beschäftigtem und Werktag:

mögliche Bandbreite: 2,0 - 2,5 Wege/Beschäftigtem

gewählt: 2,5 Wege/Beschäftigtem (oberer Grenzwert, integrierte Lage)

MIV-Anteil:

mögliche Bandbreite: 30 % - 70 % MIV (integrierte Lage)

gewählt: Ø 50 % MIV

Pkw-Besetzungsgrad:

mögliche Bandbreite: 1,0 - 1,1 Personen/Pkw

gewählt: 1,0 Personen/Pkw (unterer Grenzwert)

➔ **12 Pkw-Fahrten/Werktag bei 700 m<sup>2</sup>**

➔ **14 Pkw-Fahrten/Werktag bei 799 m<sup>2</sup>**

- **Wirtschaftsverkehr**

Kfz-Fahrten im Wirtschaftsverkehr:

mögliche Bandbreite: 0,55 - 1,50 Lkw-Fahrten/100 m<sup>2</sup> VKF

gewählt: 0,8 Lkw -Fahrten/100 m<sup>2</sup> VKF (auf Basis der Verkehrszählung)

➔ **6 Lkw-Fahrten/Werktag bei 700 m<sup>2</sup>**

➔ **6 Lkw-Fahrten/Werktag bei 799 m<sup>2</sup>**

Hinweis: Der Begriff „Lkw“ wird im Programm Ver\_Bau verwendet als Oberbegriff für „Lieferwagen, Lkw, Sattel-/Lastzug“ (i. d. R. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 Tonnen).

Insgesamt ergeben sich rechnerisch durch die Nutzung im Bestand 1.232 Kfz-Fahrten je Werktag, davon 6 Lkw-Fahrten. Die Zählung ergab an einem Donnerstag einen Wert von 1.146 Kfz-Fahrten, davon 6 Lkw-Fahrten. Die Nutzung mit erweiterter Verkaufsfläche ergibt sich mit gleichen Eingangswerten zu etwa 1.406 Kfz-Fahrten je Werktag, davon 6 Lkw-Fahrten.



#### 4.4 Neue gewerbliche Nutzung der aktuell leerstehenden Fläche von bisher 694 auf 799 m<sup>2</sup>

Für die Abschätzung des Verkehrsaufkommens ist von folgenden Randbedingungen auszugehen:

- Neue gewerbliche Nutzung, eine Nutzung als zentrenrelevanter Einzelhandel wird ausgeschlossen.
- Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- **Anzahl Beschäftigte in Abhängigkeit von der Bruttobaulandfläche und vom Baugebietstypen:**

Bruttobaulandfläche: Die Bruttobaulandfläche entspricht der insgesamt ausgewiesenen Fläche und beträgt etwa 3.890 m<sup>2</sup>.

mögliche Bandbreite: 30 - 150 Beschäftigte/ha (GE-Gebiet)

gewählt: 150 Beschäftigte/ha (oberer Grenzwert, Nutzung noch unbekannt)

Hinweis: Dichtewerte im oberen Bereich sind laut Angaben im Programm Ver\_Bau an zentralen Standorten und in größeren Städten und Verdichtungsräumen anzutreffen. Höhere Dichten werden aus ökonomischen und ökologischen Gründen angestrebt.

➔ **58 Beschäftigte bei 3.890 m<sup>2</sup> Bruttobaulandfläche**

Anwesenheitsfaktor:

mögliche Bandbreite: 80 - 90 % (gewerbliche Nutzung)

gewählt: 90 % (oberer Grenzwert)

Wege pro Werktag:

mögliche Bandbreite: 2,0 - 3,0

gewählt: 3,0 Wege/ Werktag (oberer Grenzwert)

MIV-Anteil:

mögliche Bandbreite: ≤ 90 % MIV (bei ausreichendem Parkplatzangebot)

gewählt: 90 % MIV (oberer Grenzwert)

Pkw-Besetzungsgrad:

gewählt: 1,1 Personen/Pkw (gemäß Verfahren Bosserhoff)

➔ **128 Pkw-Fahrten/Werktag**

- **Kundenverkehr**

Annahme: publikumsorientierte Dienstleistung

Wege pro Kunden und Werktag:

mögliche Bandbreite: 5 - 50 Wege/Beschäftigtem (publikumsorientierte Dienstleistung)

gewählt: 50 Wege/Beschäftigtem (oberer Grenzwert)

MIV-Anteil:

mögliche Bandbreite: ≥ 60 % MIV (integrierte städtische Standorte)

gewählt: 80 % MIV (analog zu Kundenverkehr Discounter)

Pkw-Besetzungsgrad:

mögliche Bandbreite: 1,0 - 1,1 Personen/Pkw (übliche Gewerbenutzungen)

gewählt: 1,1 Personen/Pkw (oberer Grenzwert)

➔ **2.110 Pkw-Fahrten/Werktag**

- **Wirtschaftsverkehr**

Kfz-Fahrten im Wirtschaftsverkehr:

gewählt: 1,0 Lkw-Fahrten/Beschäftigtem  
(Wirtschaftsverkehr, nicht branchenspezifisch)

➔ **58 Lkw-Fahrten/Werntag**

Hinweis: Der Begriff „Lkw“ wird im Programm Ver\_Bau verwendet als Oberbegriff für „Lieferwagen, Lkw, Sattel-/Lastzug“ (i. d. R. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 Tonnen).

Insgesamt ergeben sich rechnerisch durch die gewerbliche Nutzung 2.296 Kfz-Fahrten je Werktag, davon 58 Lkw-Fahrten.

#### **4.5 Verkehrsbelastungen im Prognoseplanfall (PPF)**

Die Verkehrsmengen des Prognoseplanfalls (PPF) ergeben sich durch die Überlagerung der Neuverkehre, die durch das B-Planvorhaben entstehen, mit dem Prognosenullfall.

Die Erschließung aller Einzelhandelsmärkte erfolgt identisch zum Bestand. Auch die ehemalige Einzelhandelsfläche, die zu einer gewerblichen Nutzung umfunktioniert wird, wird über die bereits bestehende Zufahrt an der Bahnhofstraße erschlossen.

Die Umlegung der Neuverkehre im Verkehrsnetz erfolgt entsprechend der Verkehrsverteilung im Analysefall.

## 5 Verkehrliche Kennwerte für die Lärmberechnung

Aus den Zahlen der Verkehrsprognose werden als Grundlage für die Verkehrslärmberechnung folgende Parameter ermittelt:

- DTV - Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke in [Kfz/24h]
- Mt - Maßgebende Verkehrsstärke Tag (06 - 22 Uhr) in [Kfz/h]
- Mn - Maßgebende Verkehrsstärke Nacht (22 - 06 Uhr) in [Kfz/h]
- pt - Maßgebender Lkw-Anteil Tag (06-22 Uhr) in [%]
- pn - Maßgebender Lkw-Anteil Nacht (22 - 06 Uhr) in [%]

Die einzelnen Kennwerte für die in Abbildung 2 dargestellten Querschnitte Q1 bis Q13 sind auf der nachfolgenden Seite aufgeführt.

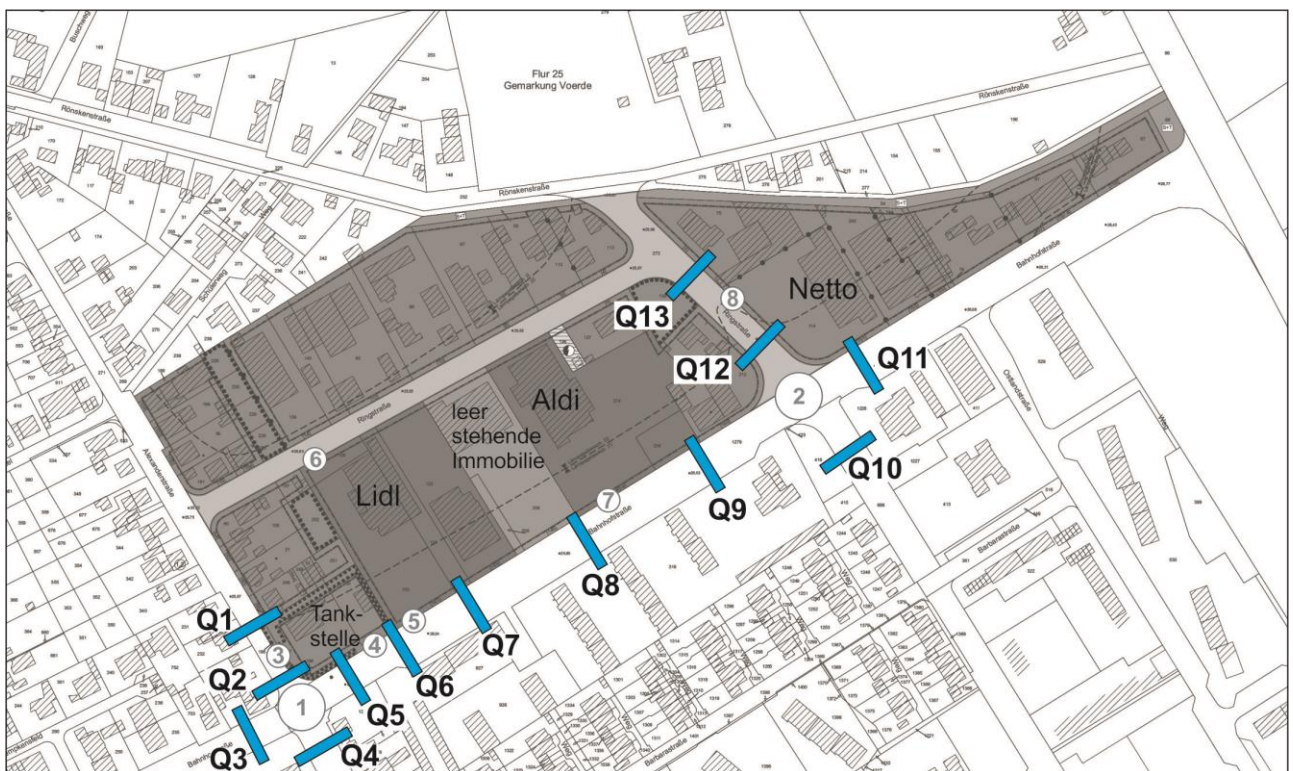


Abbildung 2: Übersicht der Berechnungsquerschnitte (Plangrundlage: Stadt Voerde)

Nr.	Streckenabschnitt	Zeiteinheit	Analyse										Prognose-Nullfall 2025						Prognose-Planfall 2025							
			Kfz	SV <sub>&gt;3,5</sub>	SV <sub>&gt;2,8</sub>	Kfz	SV <sub>&gt;3,5</sub>	SV <sub>&gt;2,8</sub>	M/ Mn	p/ pn	Kfz	SV <sub>&gt;3,5</sub>	SV <sub>&gt;2,8</sub>	Kfz	SV <sub>&gt;3,5</sub>	SV <sub>&gt;2,8</sub>	M/ Mn	p/ pn	Kfz	SV <sub>&gt;3,5</sub>	SV <sub>&gt;2,8</sub>	Kfz	SV <sub>&gt;3,5</sub>	SV <sub>&gt;2,8</sub>	M/ Mn	p/ pn
			Anteil 24h [%]										Anteil 24h [%]						Anteil 24h [%]							
1	Q1: Alexanderstraße	DTV	1.863	54	67	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	1.863	54	67	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	2.010	55	69	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	1.732	51	64	92,9%	95,1%	95,5%	165	3,7%	1.732	51	64	92,9%	95,1%	95,5%	165	3,7%	1.872	53	66	93,2%	95,7%	96,2%	188	3,5%
		Nacht(22-06 Uhr)	131	3	3	7,1%	4,9%	4,5%	39	2,3%	131	3	3	7,1%	4,9%	4,5%	39	2,3%	138	2	3	6,8%	4,3%	3,8%	39	1,9%
2	Q2: Alexanderstraße	DTV	1.877	54	67	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	1.877	54	67	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	2.023	55	69	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	1.744	51	64	92,9%	95,1%	95,5%	165	3,7%	1.744	51	64	92,9%	95,1%	95,5%	165	3,7%	1.884	53	66	93,1%	95,7%	96,2%	188	3,5%
		Nacht(22-06 Uhr)	133	3	3	7,1%	4,9%	4,5%	39	2,3%	133	3	3	7,1%	4,9%	4,5%	39	2,3%	139	2	3	6,9%	4,3%	3,8%	39	1,9%
3	Q3: Bahnhofstraße	DTV	9.516	154	192	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	9.516	154	192	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	10.880	168	210	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	8.835	146	182	92,8%	94,8%	94,8%	964	2,1%	8.835	146	182	92,8%	94,8%	94,8%	964	2,1%	10.123	160	200	93,0%	95,0%	95,0%	1.174	2,0%
		Nacht(22-06 Uhr)	681	8	10	7,2%	5,2%	5,2%	200	1,5%	681	8	10	7,2%	5,2%	5,2%	200	1,5%	757	8	10	7,0%	5,0%	5,0%	203	1,4%
4	Q4: Alexanderstraße	DTV	3.346	68	85	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	3.346	68	85	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	3.472	69	87	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	3.108	65	81	92,9%	95,7%	95,3%	347	2,6%	3.108	65	81	92,9%	95,7%	95,3%	347	2,6%	3.232	66	83	93,1%	96,2%	95,8%	386	2,6%
		Nacht(22-06 Uhr)	238	3	4	7,1%	4,3%	4,7%	70	1,7%	238	3	4	7,1%	4,3%	4,7%	70	1,7%	240	3	4	6,9%	3,8%	4,2%	70	1,5%
5	Q5: Bahnhofstraße	DTV	9.891	118	147	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	9.891	118	147	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	11.639	136	170	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	9.183	112	140	92,8%	95,3%	95,2%	996	1,5%	9.183	112	140	92,8%	95,3%	95,2%	996	1,5%	10.829	130	162	93,0%	95,3%	95,2%	1.264	1,5%
		Nacht(22-06 Uhr)	708	6	7	7,2%	4,7%	4,8%	208	1,0%	708	6	7	7,2%	4,7%	4,8%	208	1,0%	810	6	8	7,0%	4,7%	4,8%	211	1,0%
6	Q6: Bahnhofstraße	DTV	9.954	121	151	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	9.954	121	151	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	11.702	139	174	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	9.241	114	143	92,8%	94,9%	94,7%	1.010	1,5%	9.241	114	143	92,8%	94,9%	94,7%	1.010	1,5%	10.888	133	166	93,0%	95,5%	95,3%	1.278	1,5%
		Nacht(22-06 Uhr)	713	6	8	7,2%	5,1%	5,3%	209	1,1%	713	6	8	7,2%	5,1%	5,3%	209	1,1%	814	6	8	7,0%	4,5%	4,7%	212	1,0%
7	Q7: Bahnhofstraße	DTV	9.599	123	154	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	9.599	123	154	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	11.157	140	176	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	8.911	117	146	92,8%	95,1%	94,8%	957	1,6%	8.911	117	146	92,8%	95,1%	94,8%	957	1,6%	10.380	134	167	93,0%	95,3%	95,1%	1.204	1,6%
		Nacht(22-06 Uhr)	688	6	8	7,2%	4,9%	5,2%	202	1,2%	688	6	8	7,2%	4,9%	5,2%	202	1,2%	777	7	9	7,0%	4,7%	4,9%	205	1,1%
8	Q8: Bahnhofstraße	DTV	9.599	123	154	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	9.599	123	154	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	11.327	144	180	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	8.911	117	146	92,8%	95,1%	94,8%	957	1,6%	8.911	117	146	92,8%	95,1%	94,8%	957	1,6%	10.539	138	172	93,0%	95,7%	95,5%	1.145	1,6%
		Nacht(22-06 Uhr)	688	6	8	7,2%	4,9%	5,2%	202	1,2%	688	6	8	7,2%	4,9%	5,2%	202	1,2%	788	6	8	7,0%	4,3%	4,5%	205	1,0%
9	Q9: Bahnhofstraße	DTV	9.235	124	155	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	9.235	124	155	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	10.905	145	181	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	8.574	118	147	92,8%	95,1%	94,8%	914	1,7%	8.574	118	147	92,8%	95,1%	94,8%	914	1,7%	10.147	138	173	93,0%	95,7%	95,5%	1.096	1,7%
		Nacht(22-06 Uhr)	661	6	8	7,2%	4,9%	5,2%	194	1,2%	661	6	8	7,2%	4,9%	5,2%	194	1,2%	758	6	8	7,0%	4,3%	4,5%	197	1,1%
10	Q10: Am Kindergarten	DTV	1.590	16	19	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	1.590	16	19	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	1.724	17	21	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	1.476	14	18	92,8%	92,9%	94,7%	150	1,2%	1.476	14	18	92,8%	92,9%	94,7%	150	1,2%	1.605	16	20	93,1%	95,4%	97,2%	166	1,2%
		Nacht(22-06 Uhr)	114	1	1	7,2%	7,1%	5,3%	33	0,9%	114	1	1	7,2%	7,1%	5,3%	33	0,9%	119	1	1	6,9%	4,6%	2,8%	33	0,5%
11	Q11: Bahnhofstraße	DTV	9.583	155	194	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	9.583	155	194	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	11.075	174	217	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	8.897	147	184	92,8%	94,9%	94,8%	944	2,1%	8.897	147	184	92,8%	94,9%	94,8%	944	2,1%	10.305	166	207	93,0%	95,4%	95,4%	1.103	2,0%
		Nacht(22-06 Uhr)	686	8	10	7,2%	5,1%	5,2%	201	1,5%	686	8	10	7,2%	5,1%	5,2%	201	1,5%	770	8	10	7,0%	4,6%	4,6%	204	1,3%
12	Q12: Ringstraße	DTV	1.960	38	48	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	1.960	38	48	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	2.277	40	50	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	1.820	37	46	92,9%	96,0%	95,8%	152	2,5%	1.820	37	46	92,9%	96,0%	95,8%	152	2,5%	2.120	38	48	93,1%	96,8%	96,7%	179	2,3%
		Nacht(22-06 Uhr)	140	2	2	7,1%	4,0%	4,2%	41	1,4%	140	2	2	7,1%	4,0%	4,2%	41	1,4%	157	1	2	6,9%	3,2%	3,3%	41	1,0%
13	Q13: Ringstraße	DTV	1.208	37	46	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	1.208	37	46	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]	1.353	38	48	100,0%	100,0%	100,0%	[Kfz/h]	[%]
		Tag(06-22 Uhr)	1.123	35	44	92,9%	95,9%	95,7%	72	3,9%	1.123	35	44	92,9%	95,9%	95,7%	72	3,9%	1.260	37	46	93,1%	96,8%	96,6%	87	3,7%
		Nacht(22-06 Uhr)	85	2	2	7,1%	4,1%	4,3%	25	2,3%	85	2	2	7,1%	4,1%	4,3%	25	2,3%	93	1	2	6,9%	3,2%	3,4%	25	1,8%

Abbildung 3: Verkehrliche Kennwerte zur Lärmberechnung

## 6 Literatur

**Bosserhoff, Dietmar:** Ver\_Bau: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung, Gustavsburg, 2019

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:** Hochrechnungsverfahren für Kurzzeitzählungen auf Hauptverkehrsstraßen in Großstädten, in: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1007 2008, Bonn, 200

## Bericht

Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens

---

## Anlagen

### Ergebnisse der Verkehrszählung vom 05.09.2019

Knotenpunkt 1: Kreisverkehr Bahnhofstraße/Alexanderstraße

Knotenpunkt 2: Kreuzung Bahnhofstraße/Ringstraße/Am Kindergarten

Knotenpunkt 3: Alexanderstraße/Westliche Zufahrt Tankstelle

Knotenpunkt 4: Bahnhofstraße/Südliche Zufahrt Tankstelle

Knotenpunkt 5: Bahnhofstraße/Südliche Zufahrt Lidl

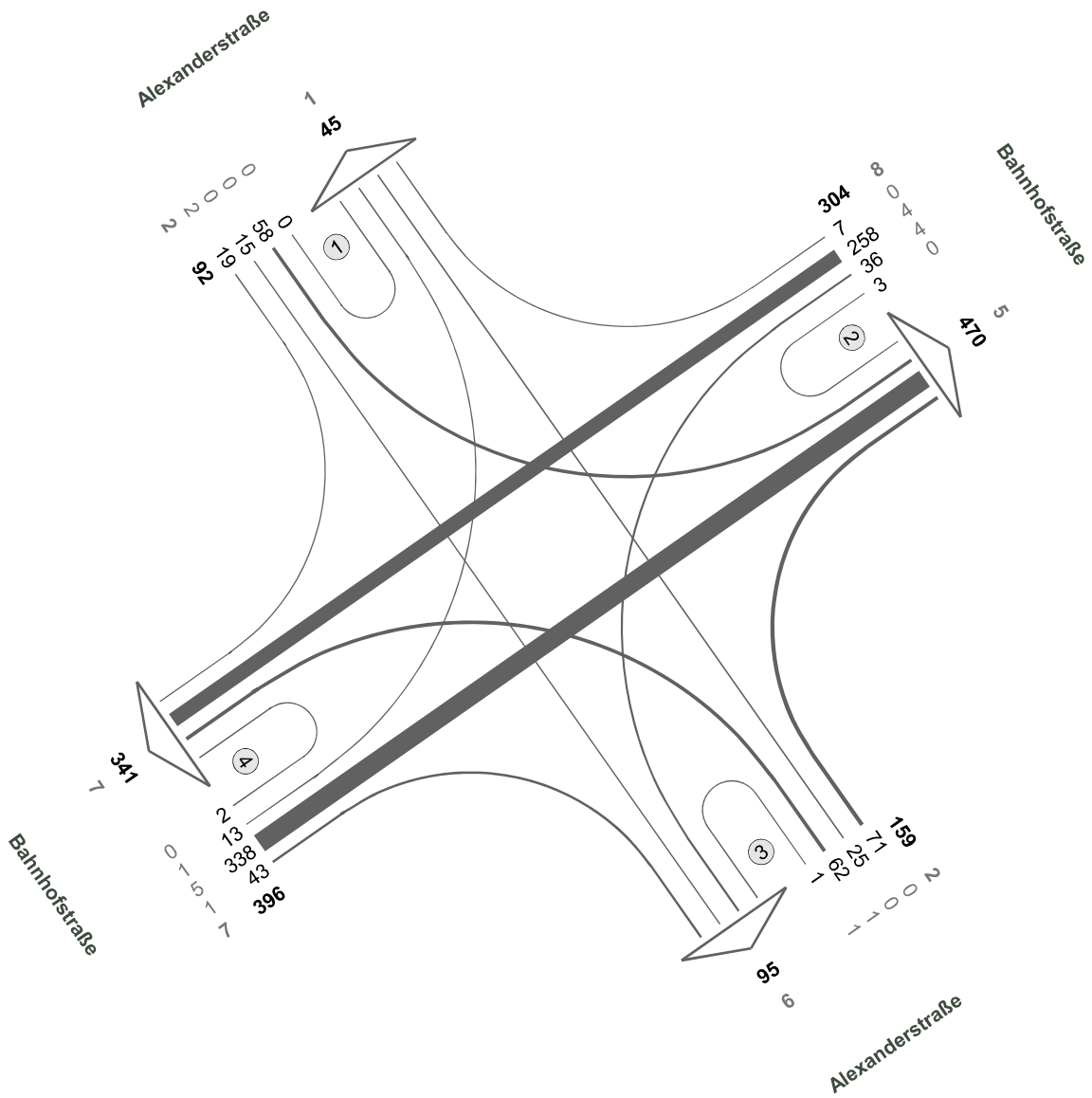
Knotenpunkt 6: Ringstraße/Nördliche Zufahrt Lidl

Knotenpunkt 7: Bahnhofstraße/Zufahrt Aldi

Knotenpunkt 8: Ringstraße/Zufahrt Netto

Bahnhofstraße / Alexanderstraße

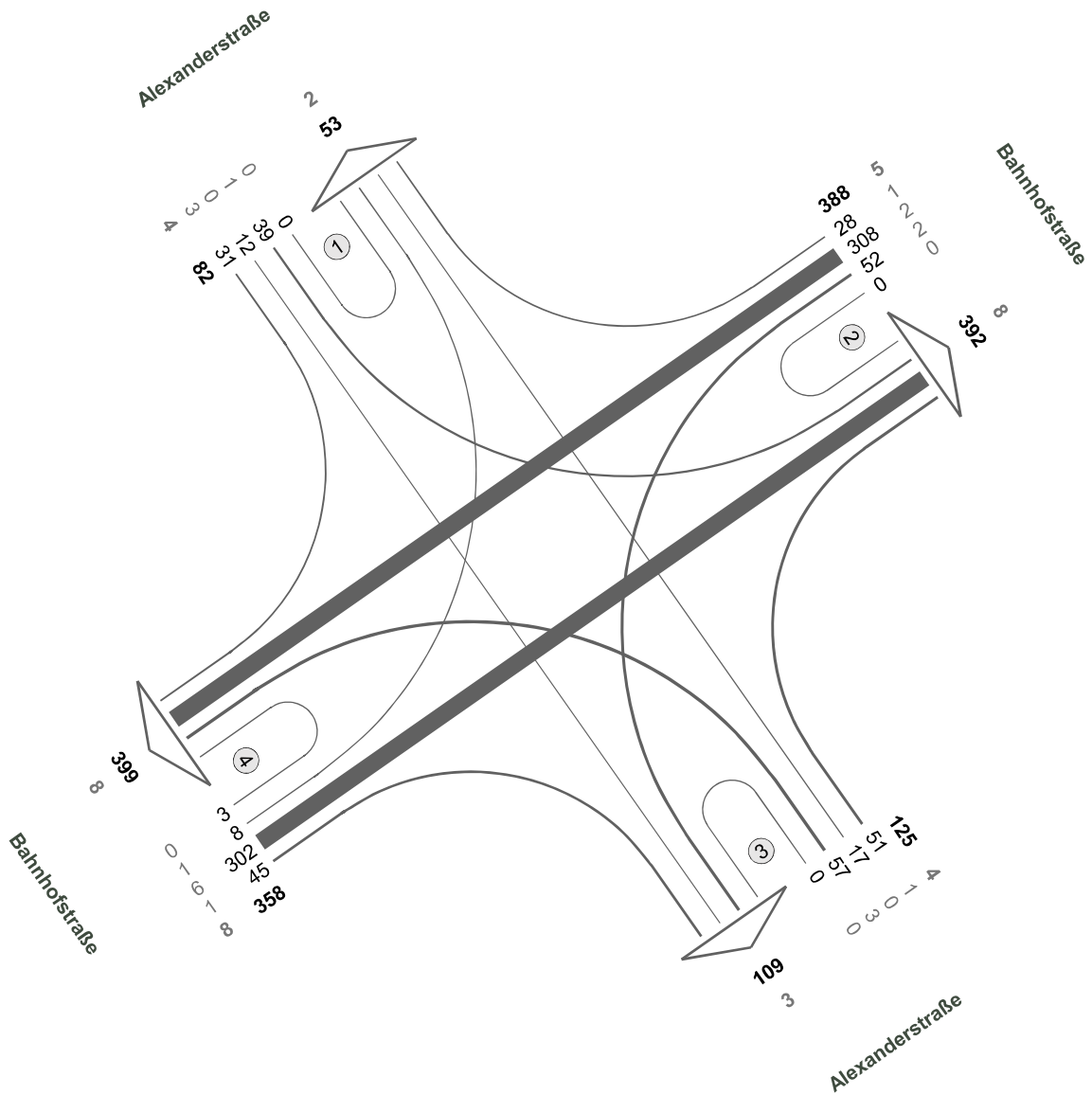
Zst.: 01  
 05.09.2019  
 07:30 - 08:30 Uhr  
 Morgenspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV > 3,5t
Arm 1	137	3
Arm 2	774	13
Arm 3	254	8
Arm 4	737	14
Zst.: 01	951	19

## Bahnhofstraße / Alexanderstraße

Zst.: 01  
 05.09.2019  
 14:00 - 15:00 Uhr  
 Mittagspitze

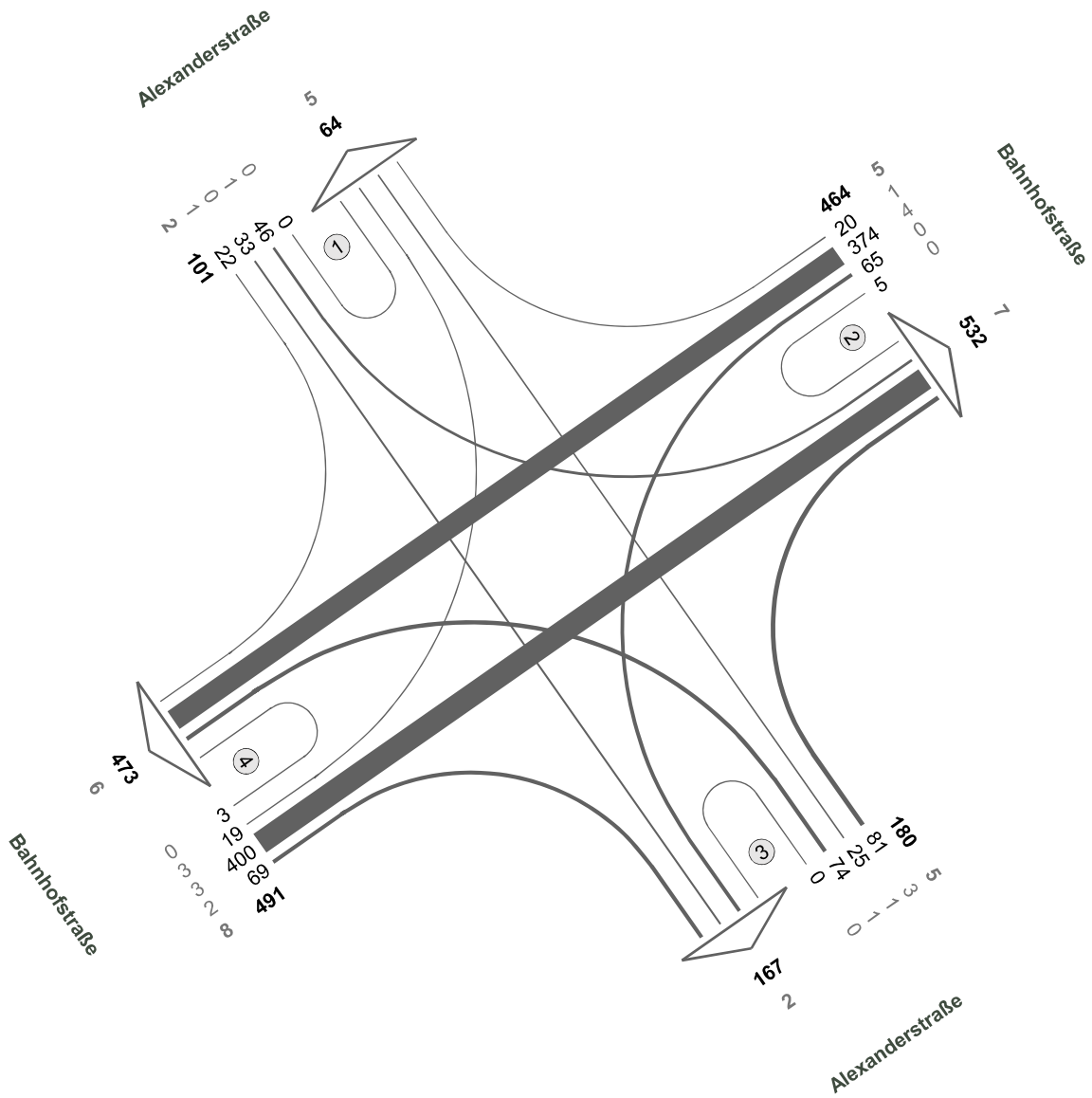


Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	135	6
Arm 2	780	13
Arm 3	234	7
Arm 4	757	16
<b>Zst.: 01</b>	<b>953</b>	<b>21</b>



**Bahnhofstraße / Alexanderstraße**

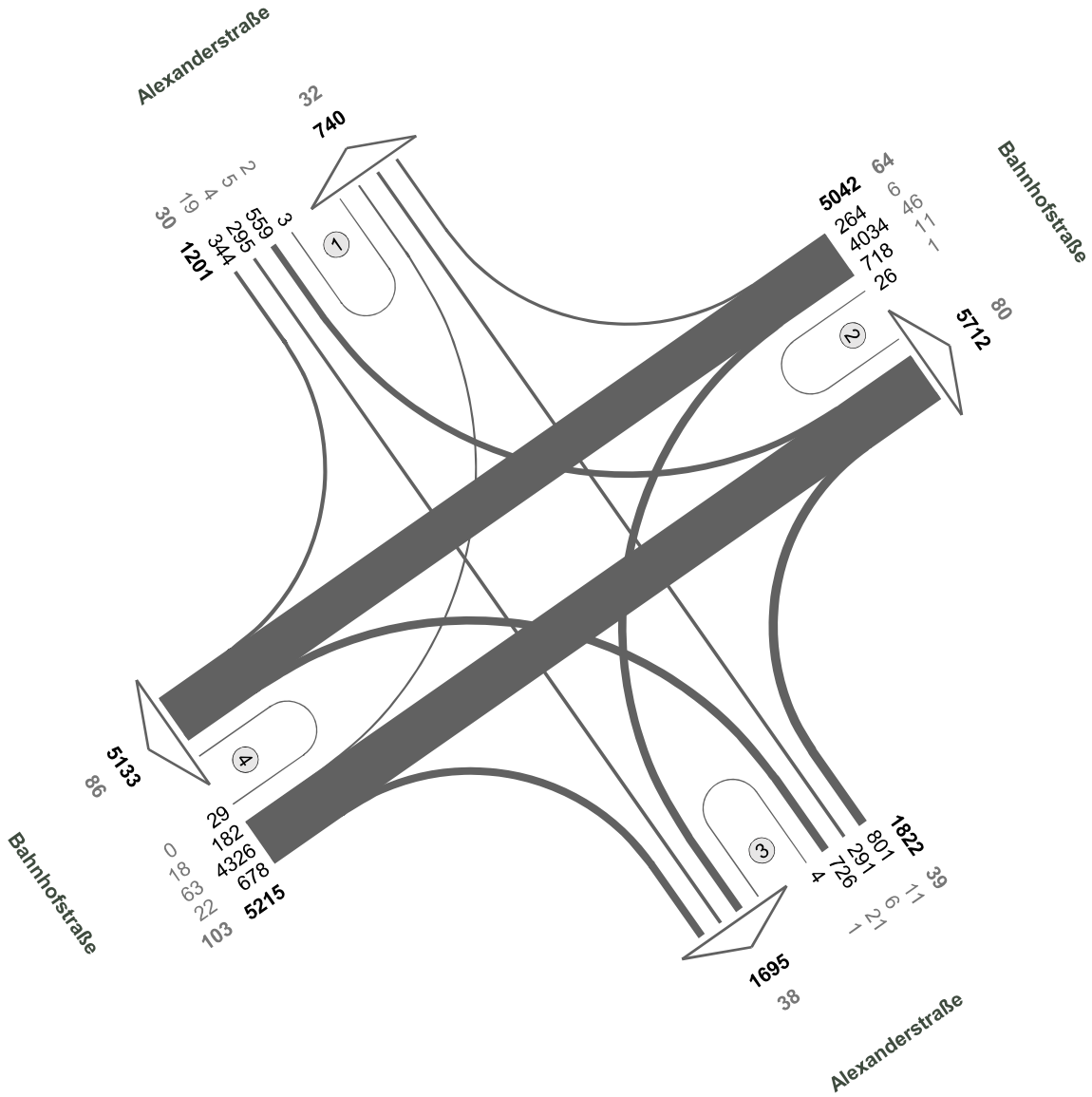
Zst.: 01  
 05.09.2019  
 15:15 - 16:15 Uhr  
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV > 3,5t
Arm 1	165	7
Arm 2	996	12
Arm 3	347	7
Arm 4	964	14
Zst.: 01	1236	20

Bahnhofstraße / Alexanderstraße

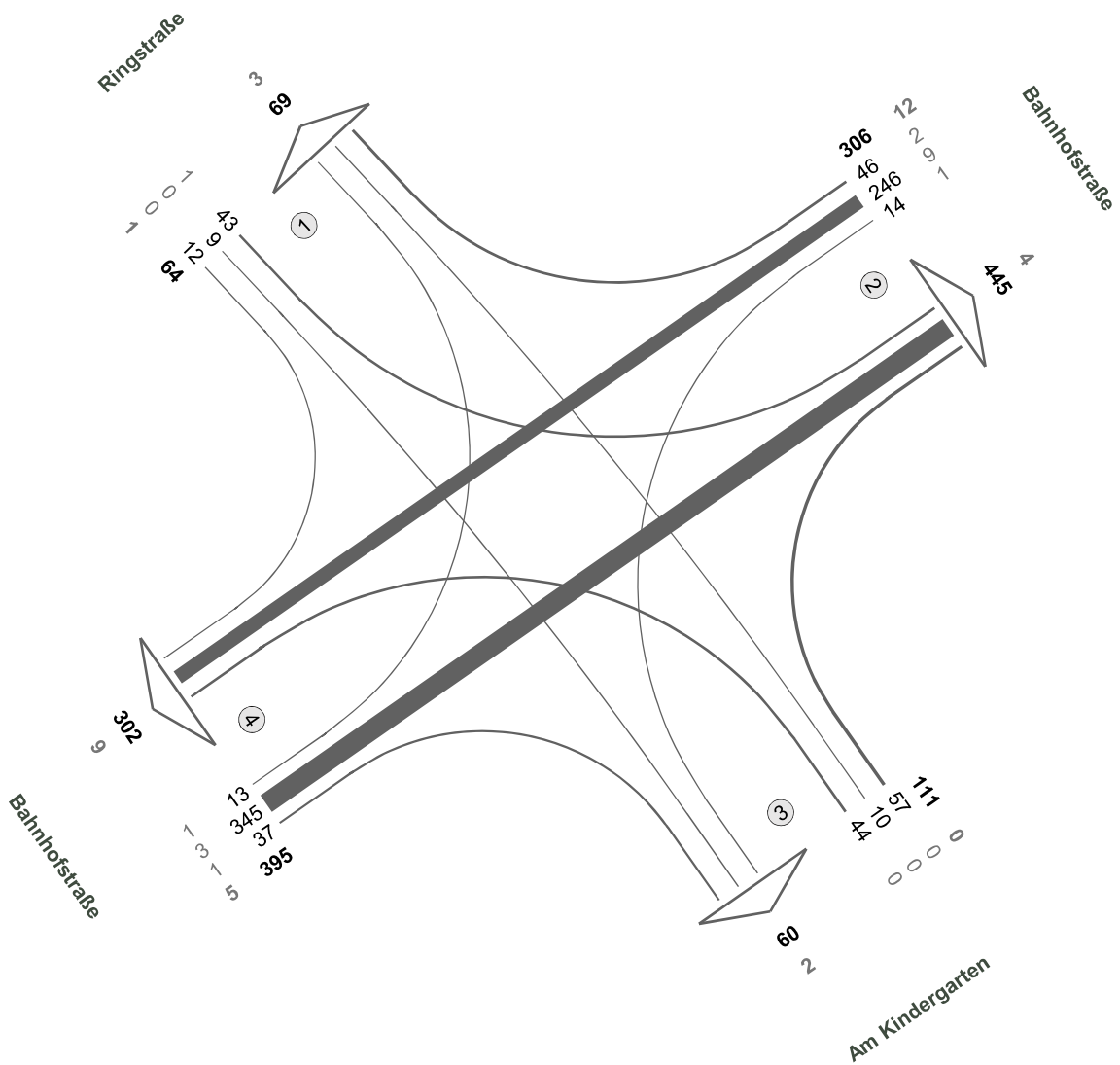
Zst.: 01  
 05.09.2019  
 06:00 - 22:00 Uhr  
 16-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1941	62
Arm 2	10754	144
Arm 3	3517	77
Arm 4	10348	189
<b>Zst.: 01</b>	<b>13280</b>	<b>236</b>

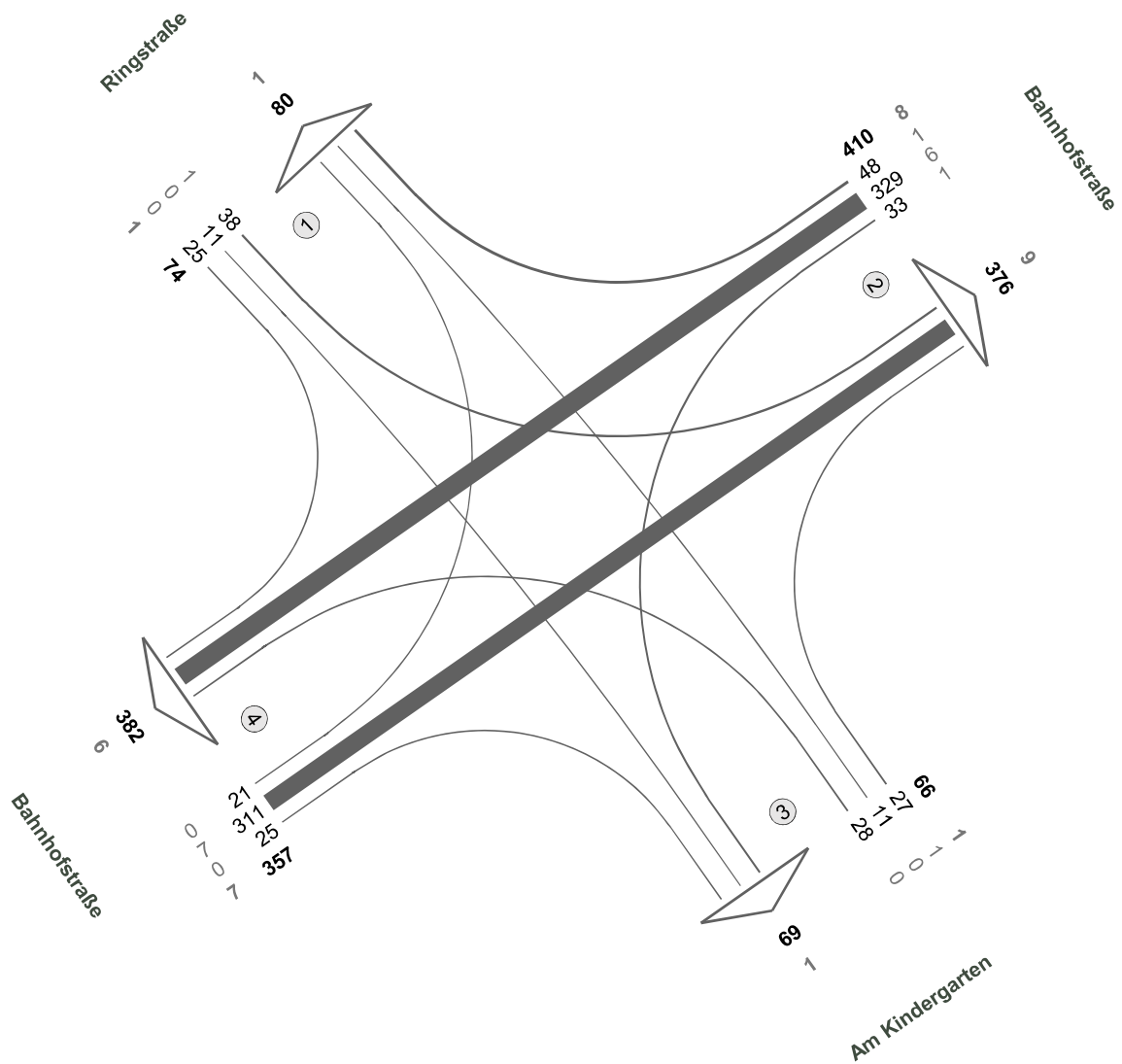
## Bahnhofstraße / Ringstraße / Am Kindergarten

Zst.: 02  
 05.09.2019  
 07:30 - 08:30 Uhr  
 Morgenspitze



## Bahnhofstraße / Ringstraße / Am Kindergarten

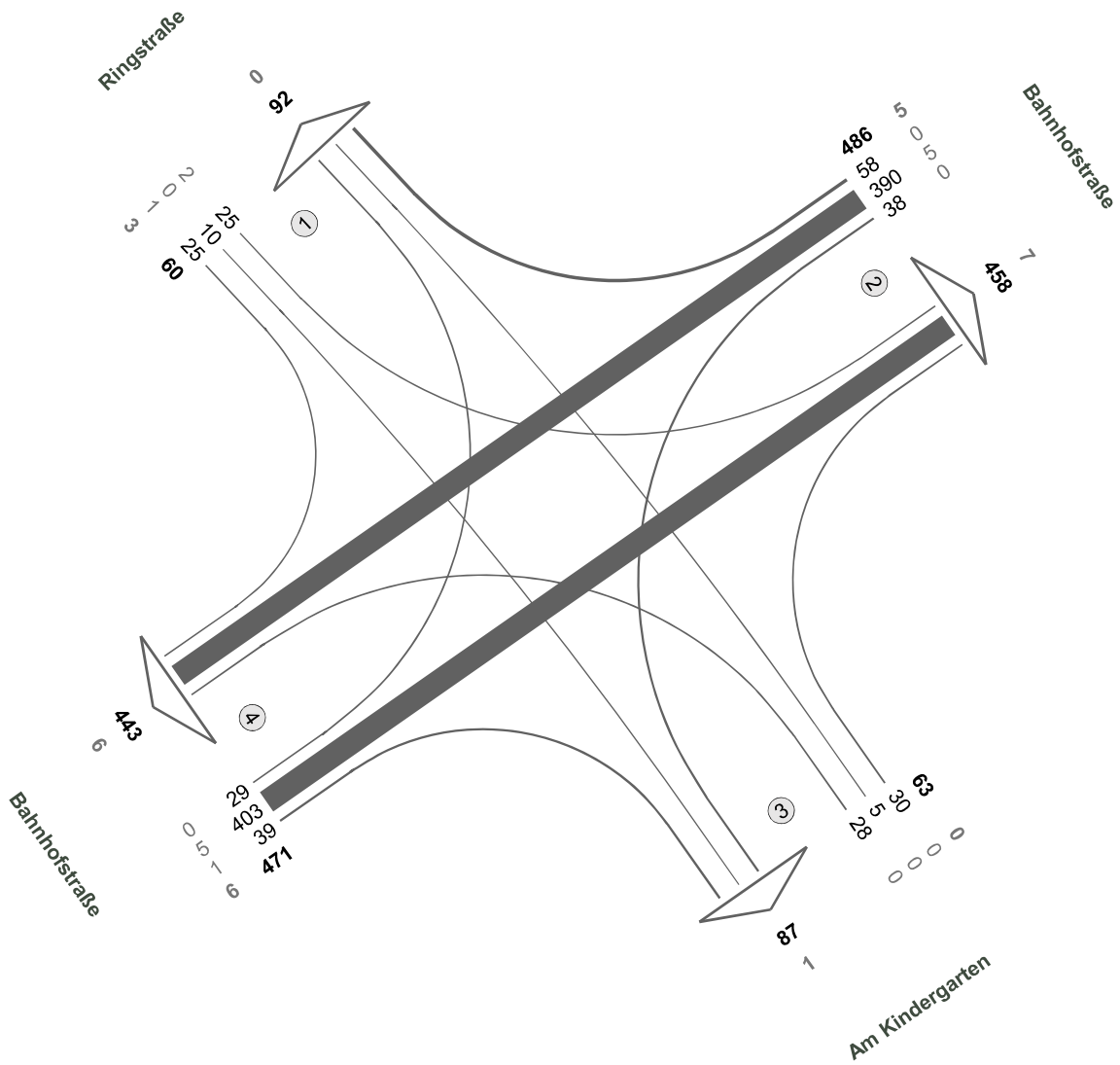
Zst.: 02  
 05.09.2019  
 14:00 - 15:00 Uhr  
 Mittagspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	154	2
Arm 2	786	17
Arm 3	135	2
Arm 4	739	13
<b>Zst.: 02</b>	<b>907</b>	<b>17</b>

Bahnhofstraße / Ringstraße / Am Kindergarten

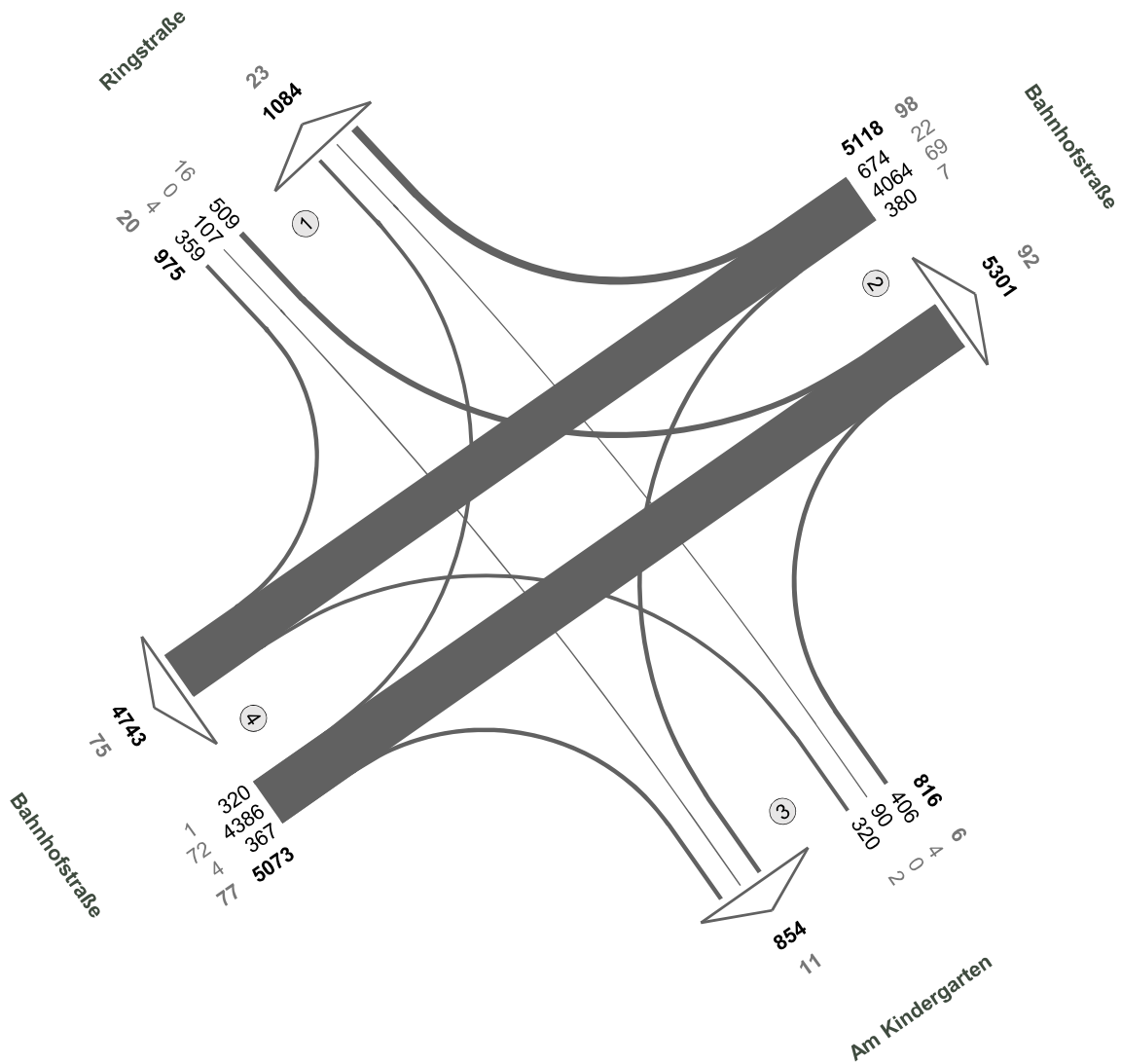
Zst.: 02  
 05.09.2019  
 15:15 - 16:15 Uhr  
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	152	3
Arm 2	944	12
Arm 3	150	1
Arm 4	914	12
<b>Zst.: 02</b>	<b>1080</b>	<b>14</b>

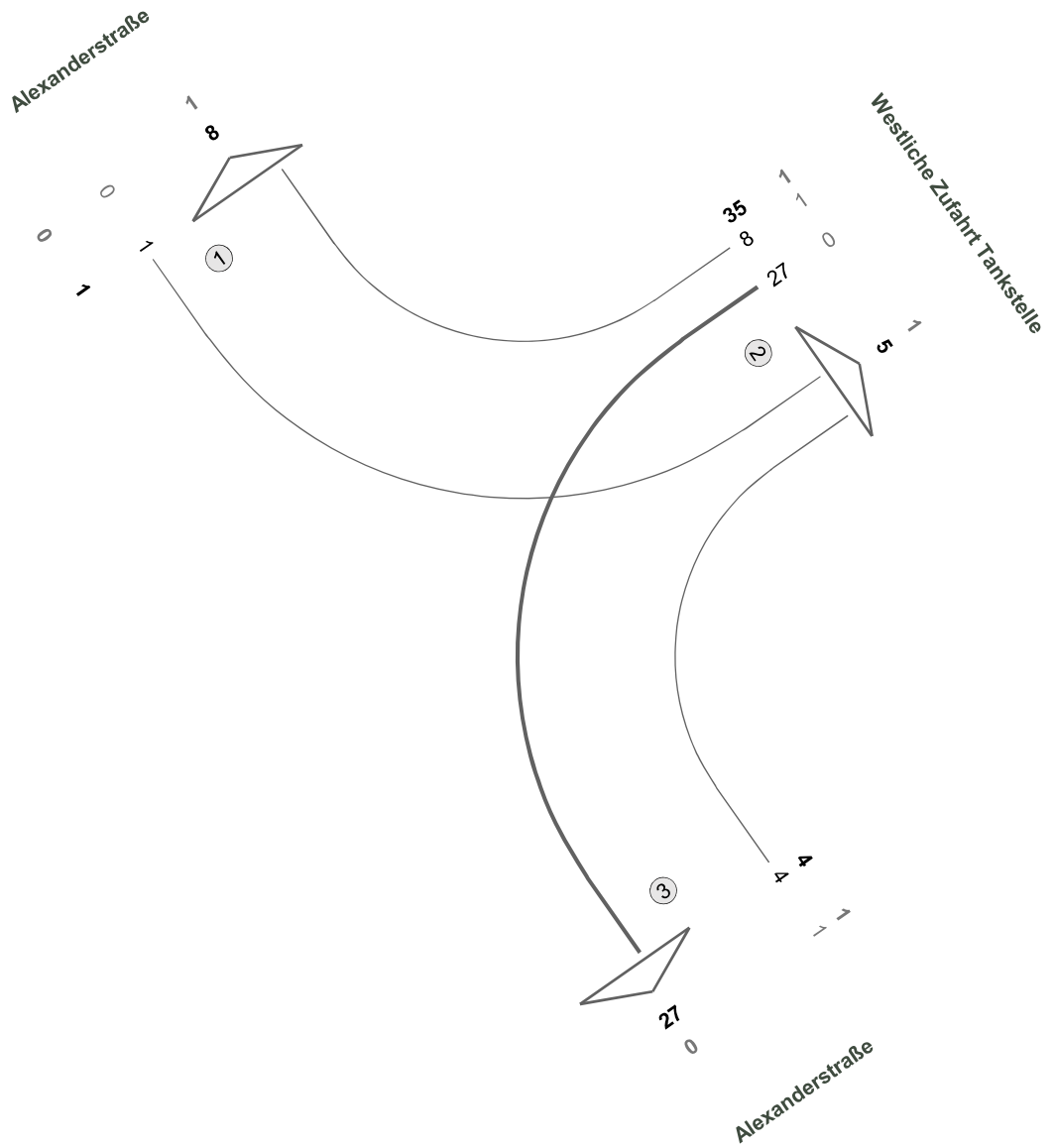
## Bahnhofstraße / Ringstraße / Am Kindergarten

Zst.: 02  
 05.09.2019  
 06:00 - 22:00 Uhr  
 16-h-Block



Alexanderstraße / Westliche Zufahrt Tankstelle

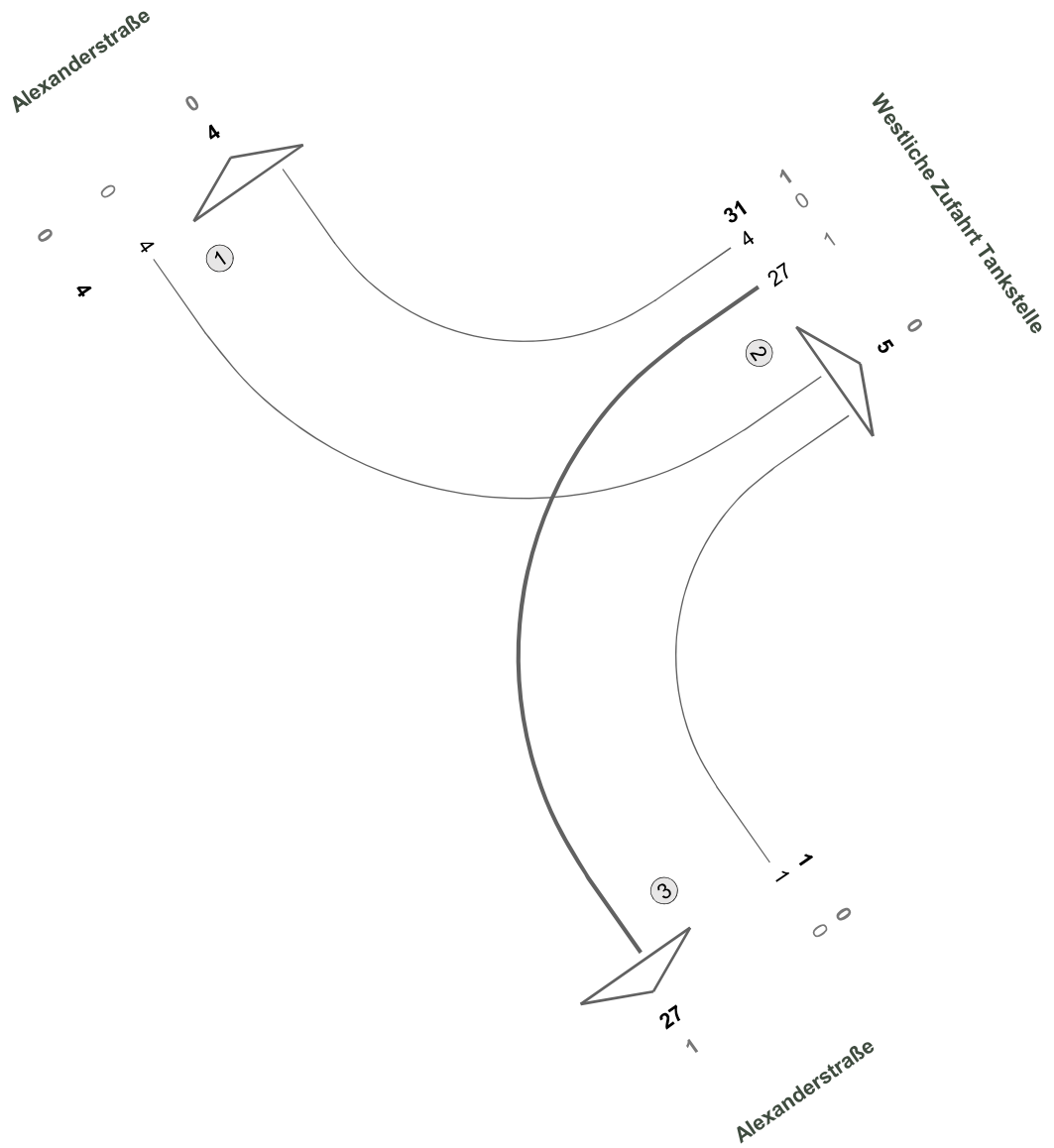
Zst.: 03  
 05.09.2019  
 09:15 - 10:15 Uhr  
 Morgenspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	9	1
Arm 2	40	2
Arm 3	31	1
<b>Zst.: 03</b>	<b>40</b>	<b>2</b>

Alexanderstraße / Westliche Zufahrt Tankstelle

Zst.: 03  
 05.09.2019  
 14:00 - 15:00 Uhr  
 Mittagspitze



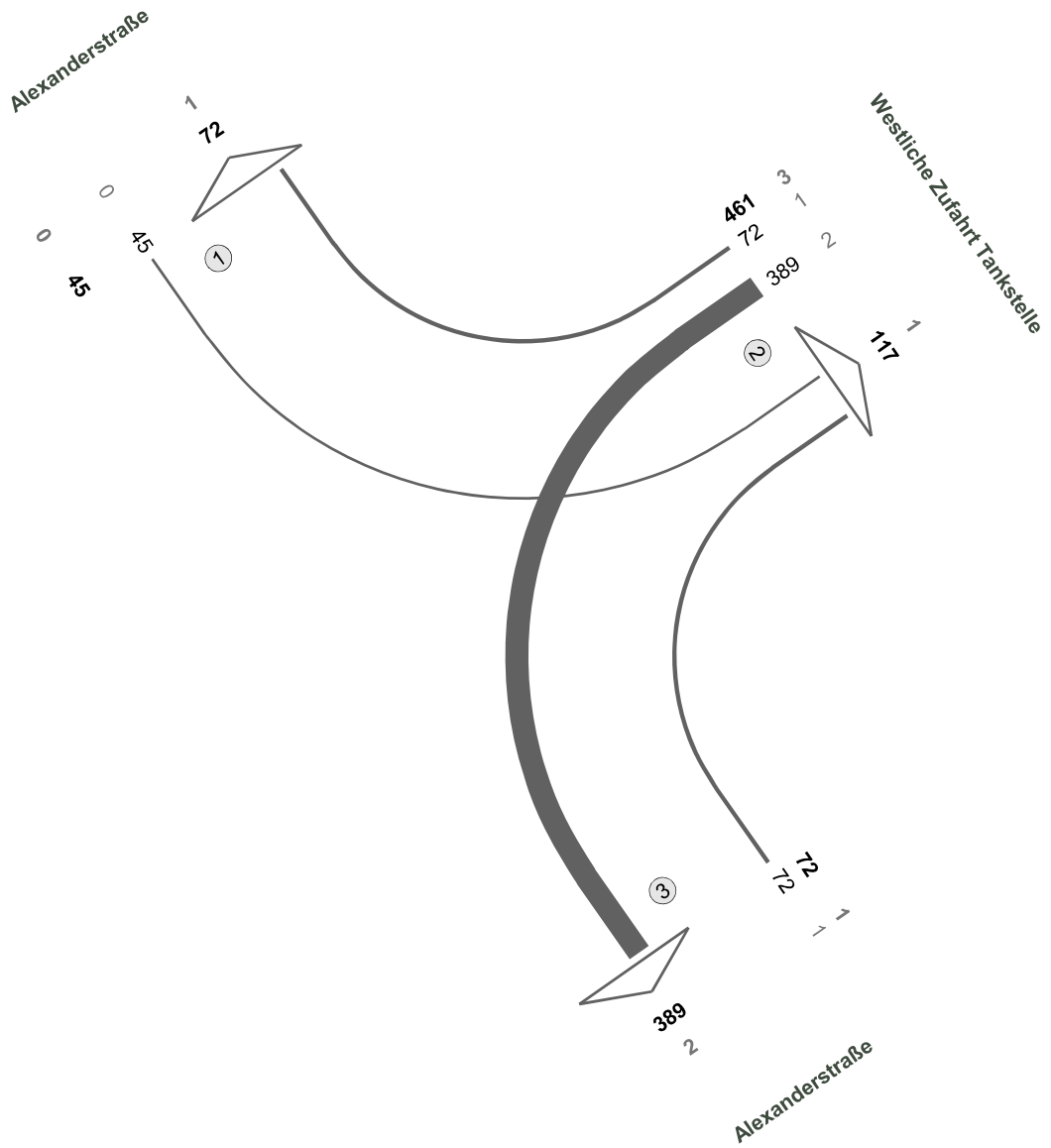
Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	8	0
Arm 2	36	1
Arm 3	28	1
Zst.: 03	36	1





Alexanderstraße / Westliche Zufahrt Tankstelle

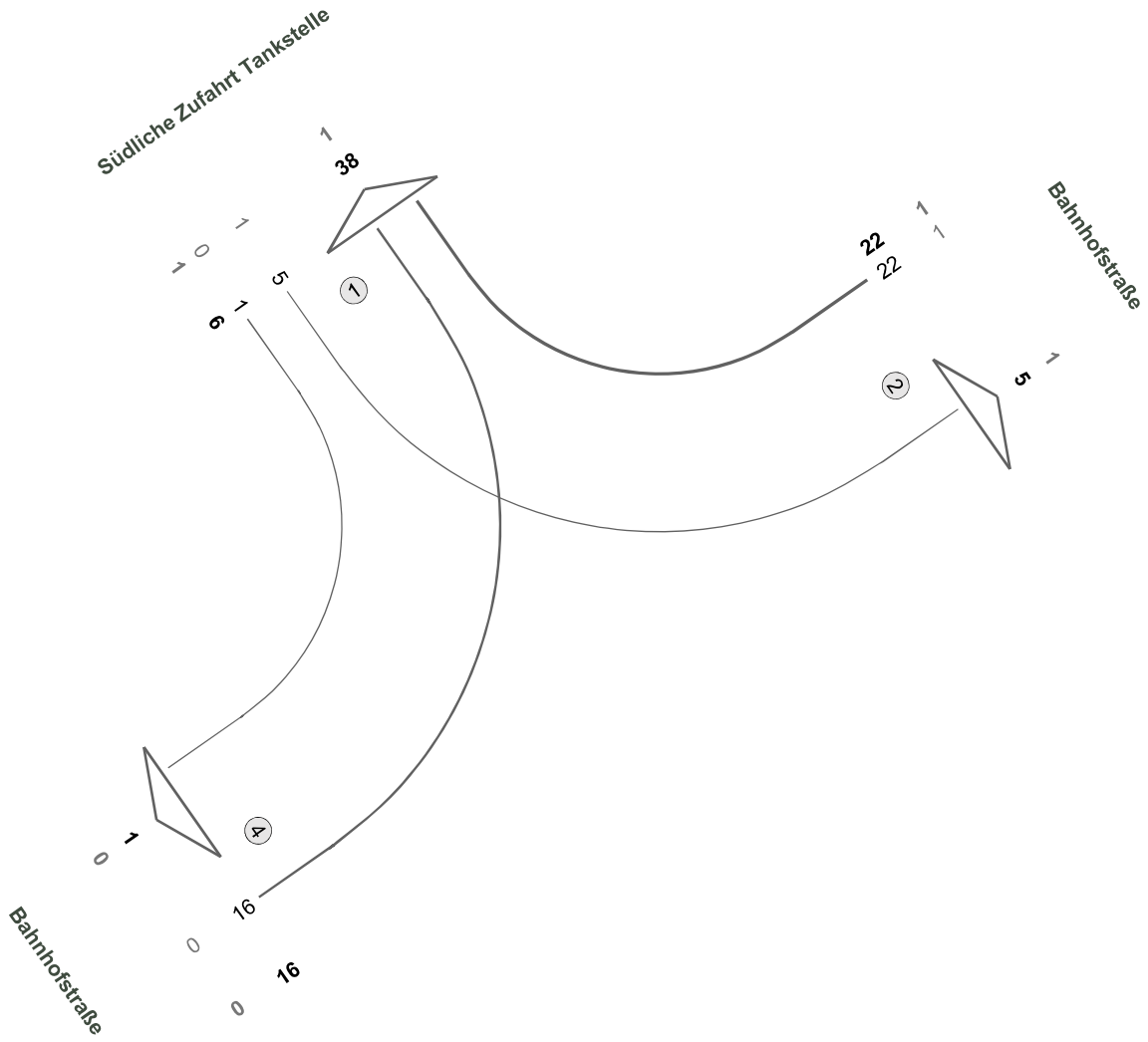
Zst.: 03  
 05.09.2019  
 00:00 - 24:00 Uhr  
 24-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	117	1
Arm 2	578	4
Arm 3	461	3
Zst.: 03	578	4

## Bahnhofstraße / Südliche Zufahrt Tankstelle

Zst.: 04  
 05.09.2019  
 09:15 - 10:15 Uhr  
 Morgenspitze

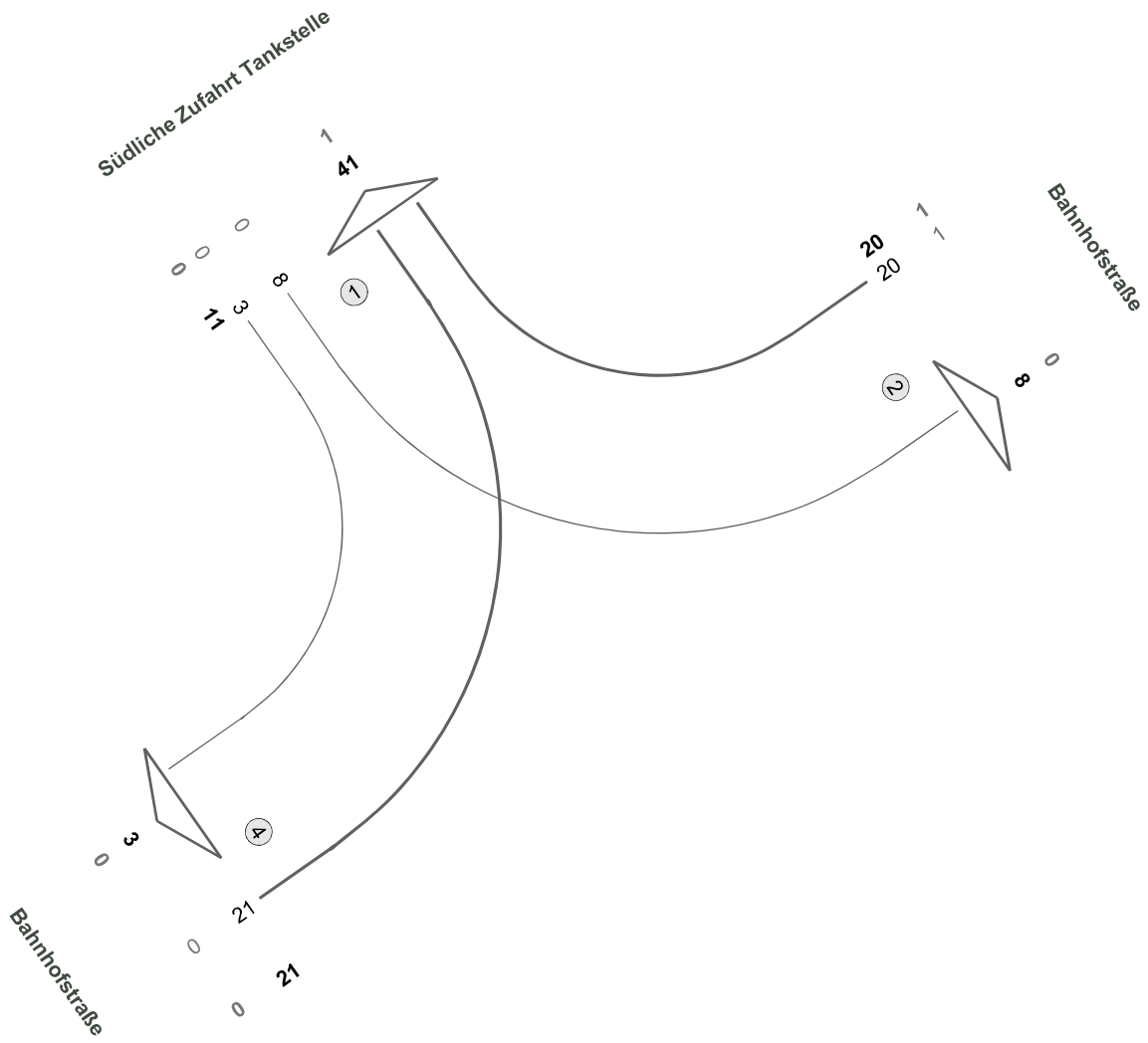


Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	44	2
Arm 2	27	2
Arm 4	17	0
<b>Zst.: 04</b>	<b>44</b>	<b>2</b>



## Bahnhofstraße / Südliche Zufahrt Tankstelle

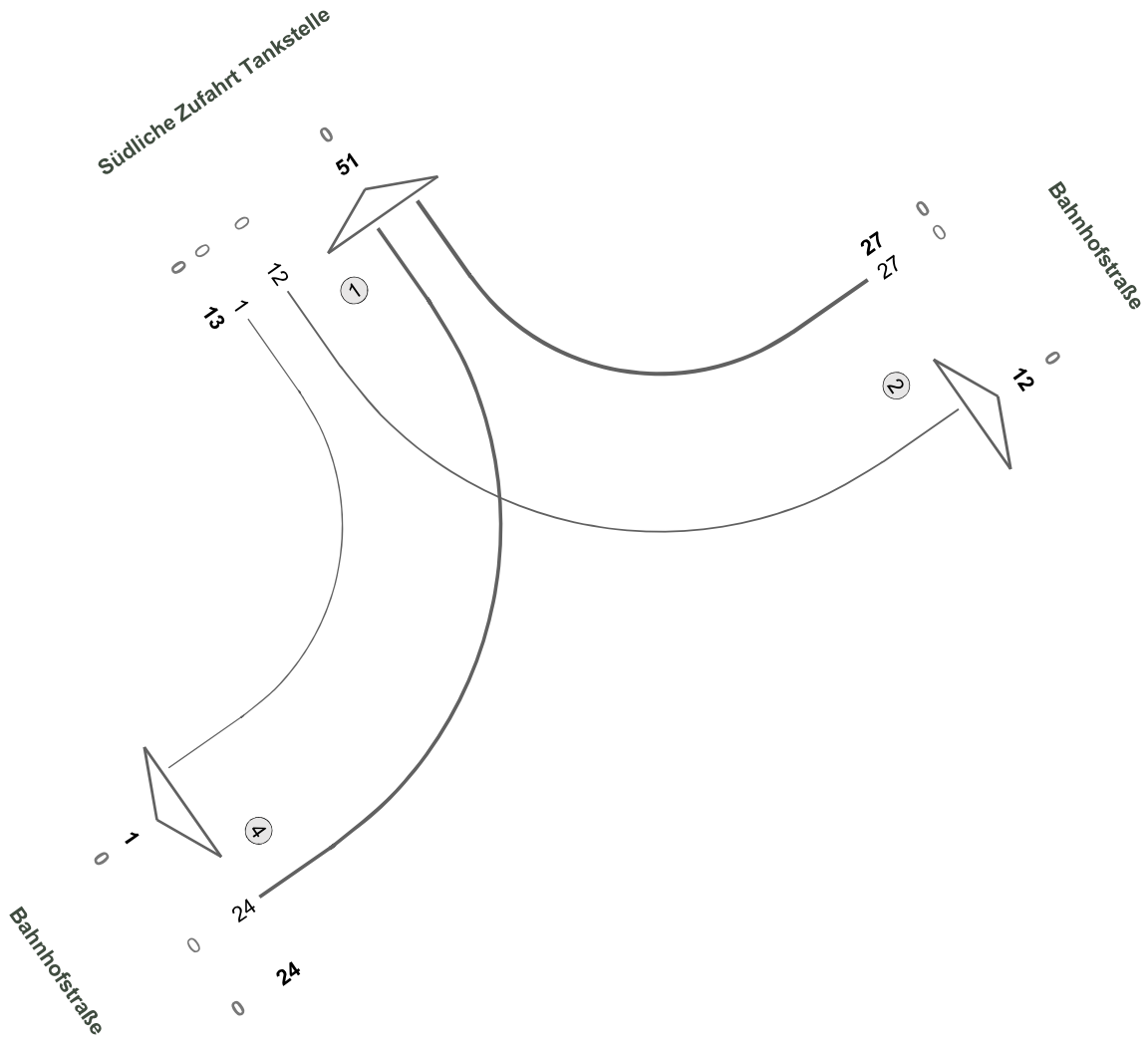
Zst.: 04  
 05.09.2019  
 14:00 - 15:00 Uhr  
 Mittagsspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	52	1
Arm 2	28	1
Arm 4	24	0
<b>Zst.: 04</b>	<b>52</b>	<b>1</b>

**Bahnhofstraße / Südliche Zufahrt Tankstelle**

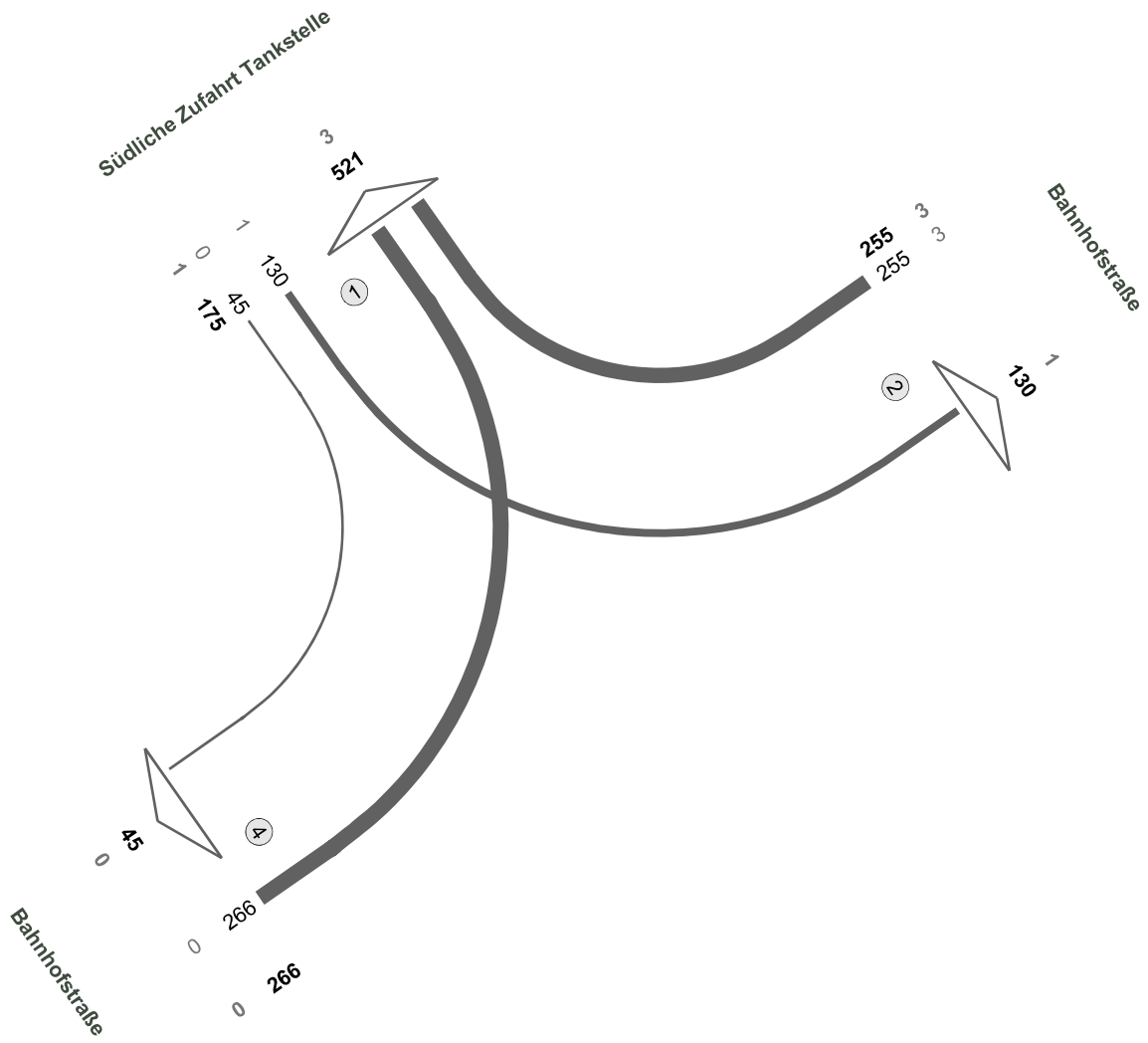
Zst.: 04  
 05.09.2019  
 17:45 - 18:45 Uhr  
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	64	0
Arm 2	39	0
Arm 4	25	0
<b>Zst.: 04</b>	<b>64</b>	<b>0</b>

## Bahnhofstraße / Südliche Zufahrt Tankstelle

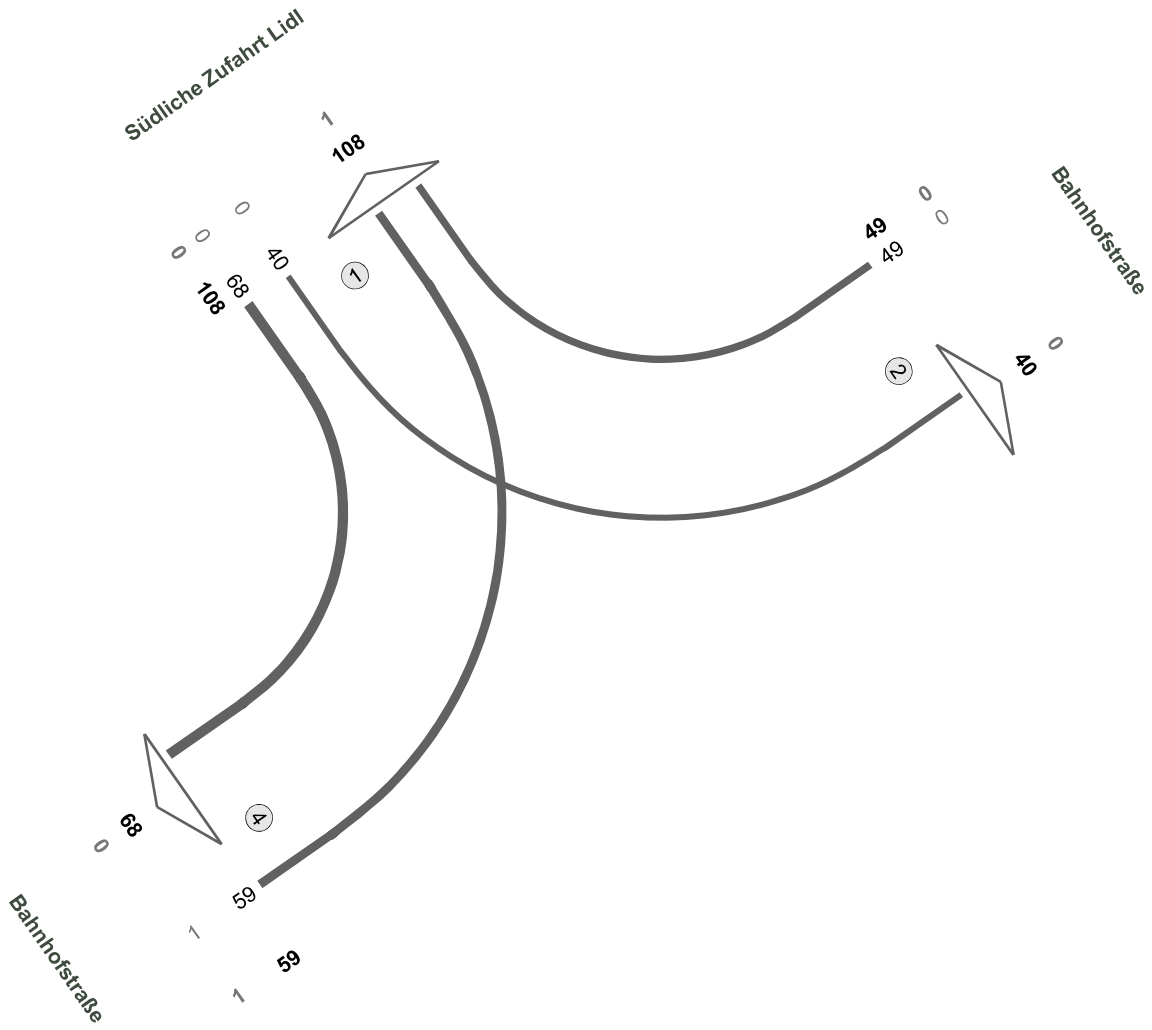
Zst.: 04  
 05.09.2019  
 00:00 - 24:00 Uhr  
 24-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	696	4
Arm 2	385	4
Arm 4	311	0
<b>Zst.: 04</b>	<b>696</b>	<b>4</b>

## Bahnhofstraße / Südliche Zufahrt Lidl

Zst.: 05  
 05.09.2019  
 09:15 - 10:15 Uhr  
 Morgenspitze



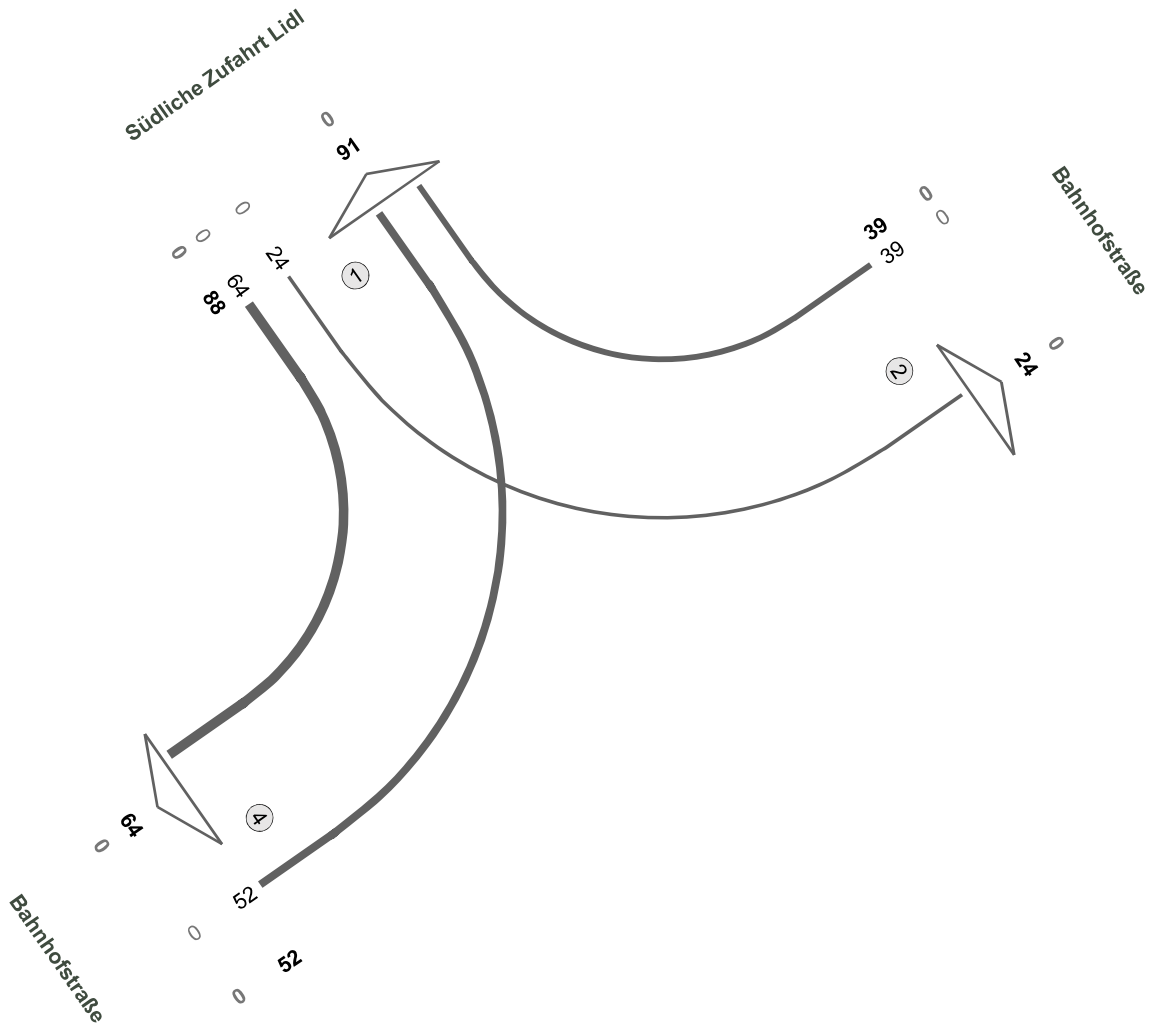
Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	216	1
Arm 2	89	0
Arm 4	127	1
<b>Zst.: 05</b>	<b>216</b>	<b>1</b>





**Bahnhofstraße / Südliche Zufahrt Lidl**

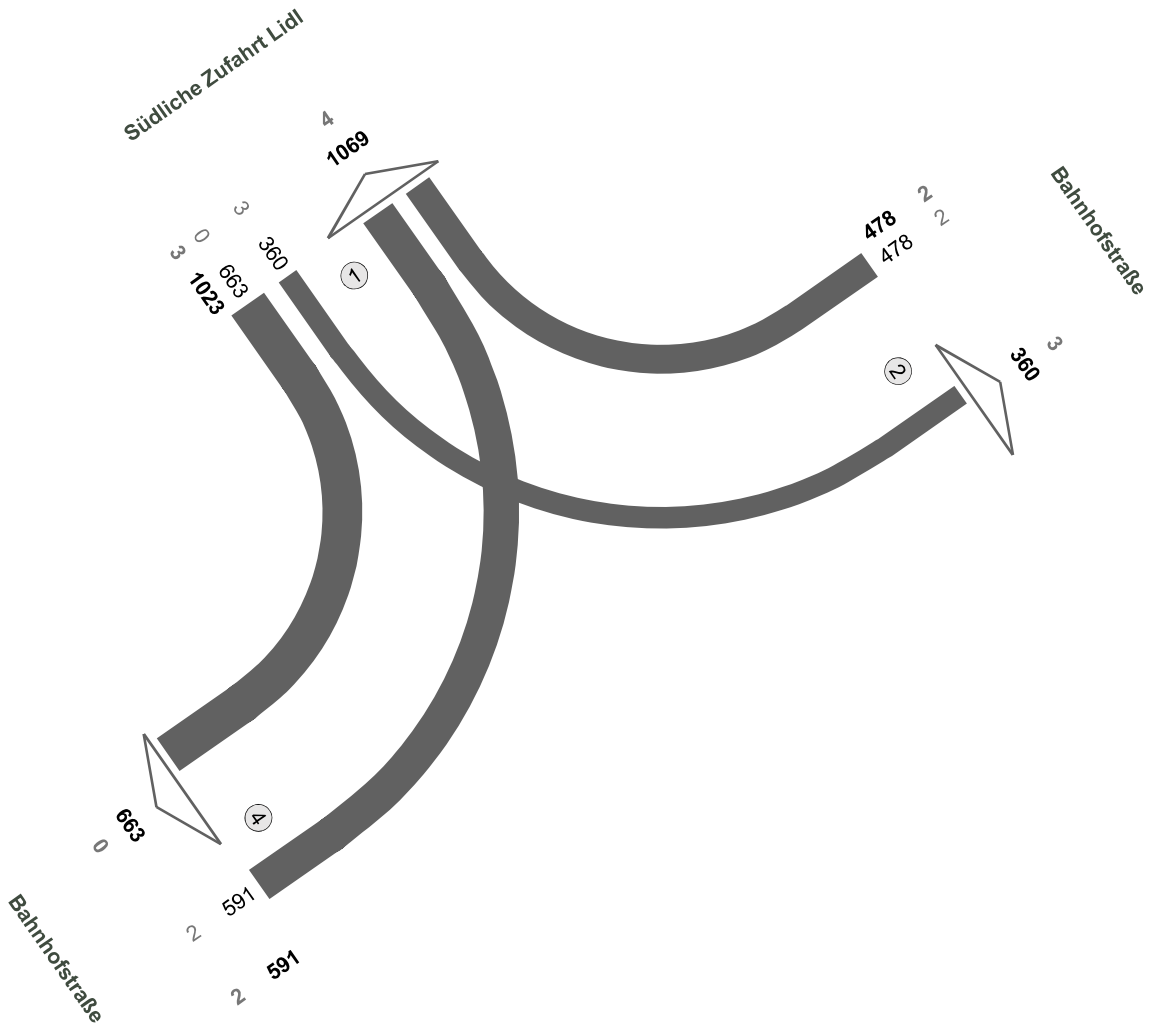
Zst.: 05  
 05.09.2019  
 16:15 - 17:15 Uhr  
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	179	0
Arm 2	63	0
Arm 4	116	0
<b>Zst.: 05</b>	<b>179</b>	<b>0</b>

## Bahnhofstraße / Südliche Zufahrt Lidl

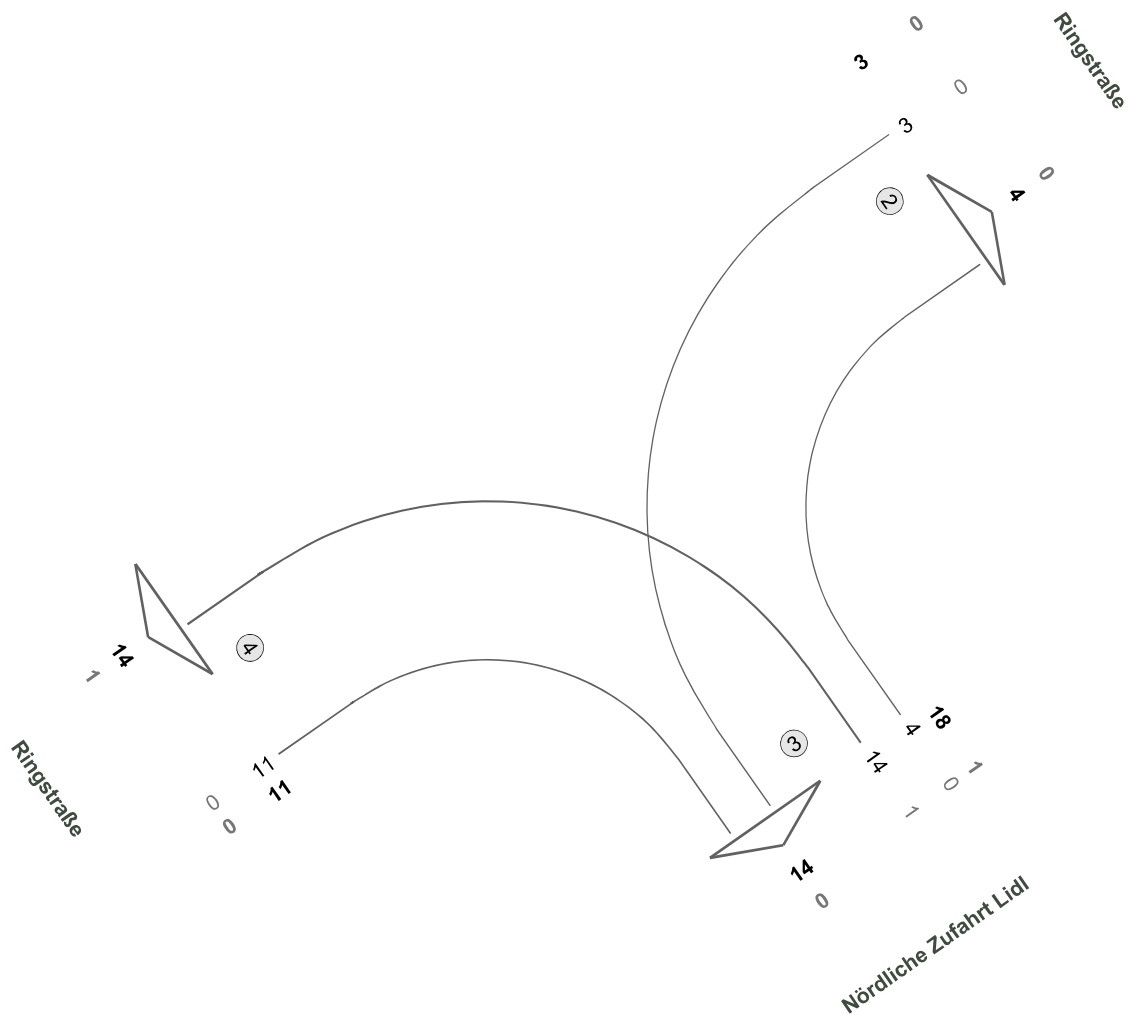
Zst.: 05  
 05.09.2019  
 06:00 - 22:00 Uhr  
 16-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	2092	7
Arm 2	838	5
Arm 4	1254	2
<b>Zst.: 05</b>	<b>2092</b>	<b>7</b>

Ringstraße / Nördliche Zufahrt Lidl

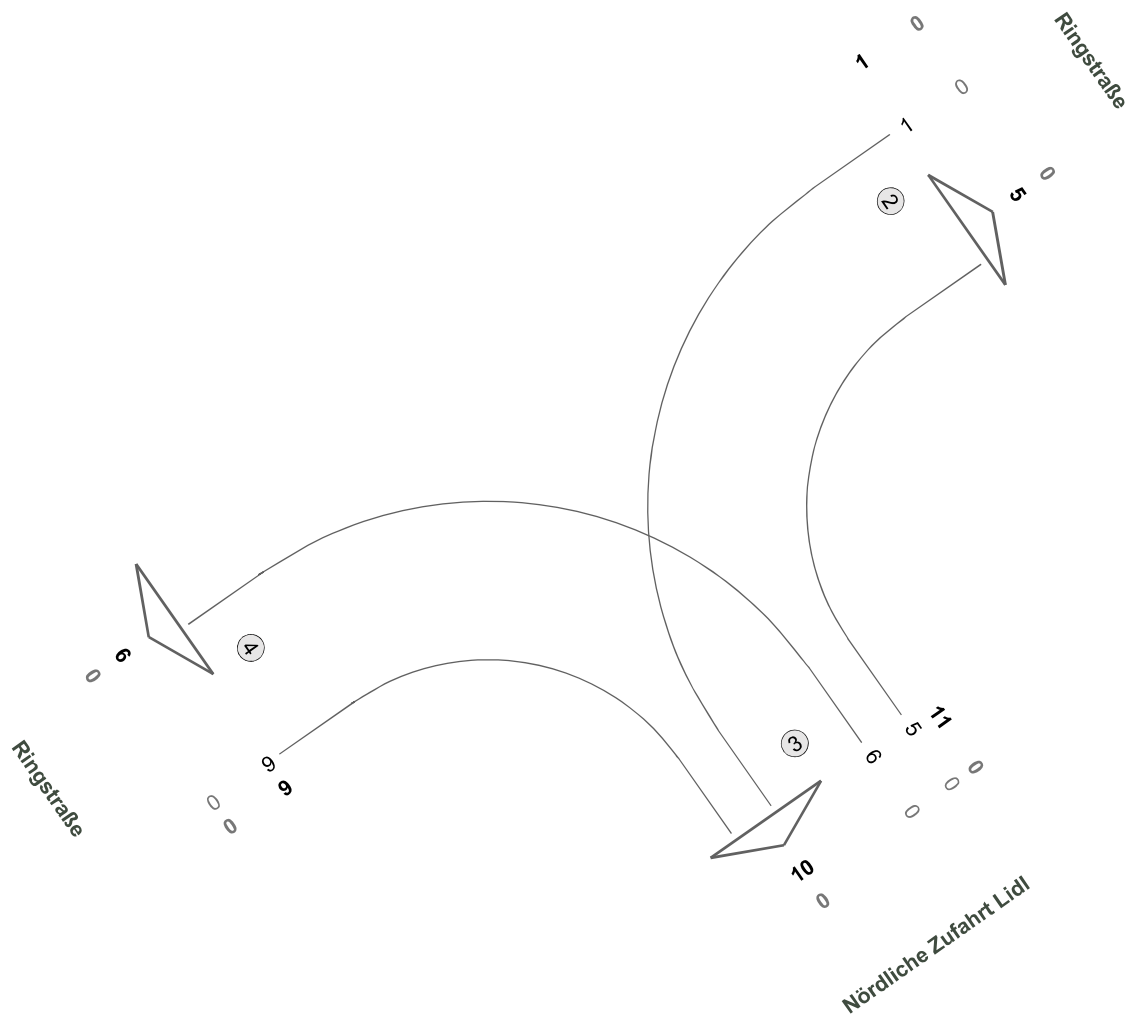
Zst.: 06  
 05.09.2019  
 10:00 - 11:00 Uhr  
 Morgenspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	7	0
Arm 3	32	1
Arm 4	25	1
Zst.: 06	32	1

Ringstraße / Nördliche Zufahrt Lidl

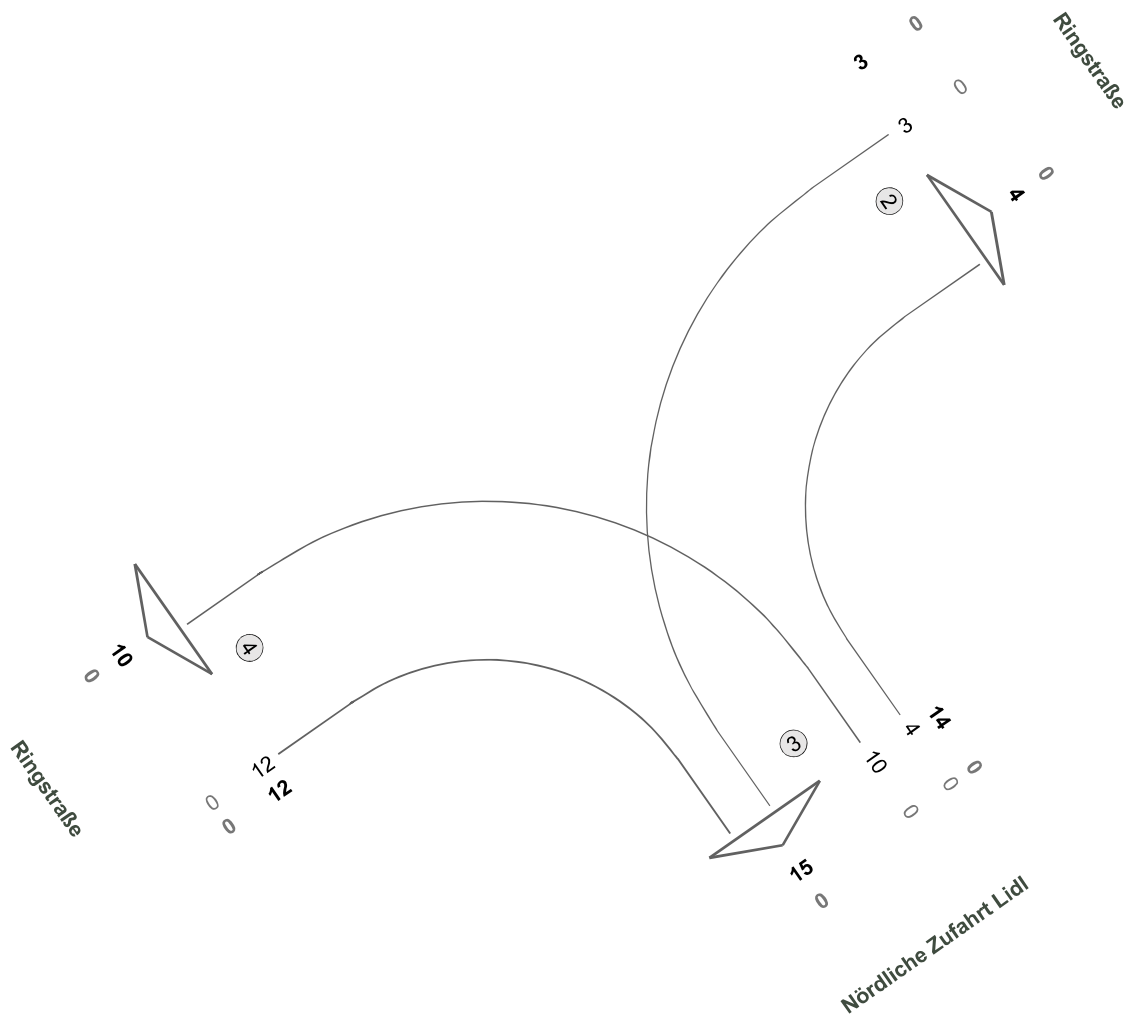
Zst.: 06  
 05.09.2019  
 10:45 - 11:45 Uhr  
 Mittagsspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	6	0
Arm 3	21	0
Arm 4	15	0
<b>Zst.: 06</b>	<b>21</b>	<b>0</b>

Ringstraße / Nördliche Zufahrt Lidl

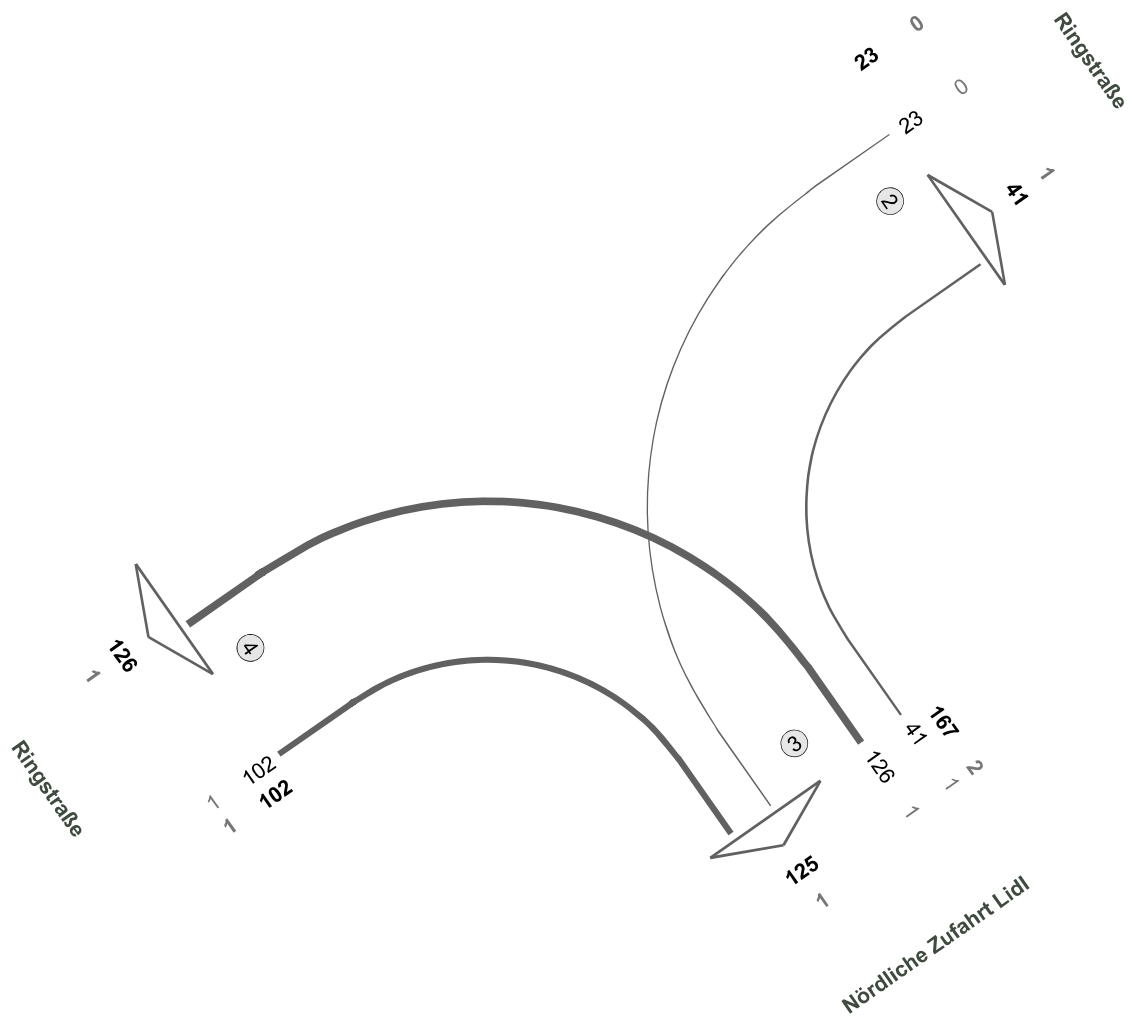
Zst.: 06  
 05.09.2019  
 17:45 - 18:45 Uhr  
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	7	0
Arm 3	29	0
Arm 4	22	0
<b>Zst.: 06</b>	<b>29</b>	<b>0</b>

Ringstraße / Nördliche Zufahrt Lidl

Zst.: 06  
 05.09.2019  
 06:00 - 22:00 Uhr  
 16-h-Block

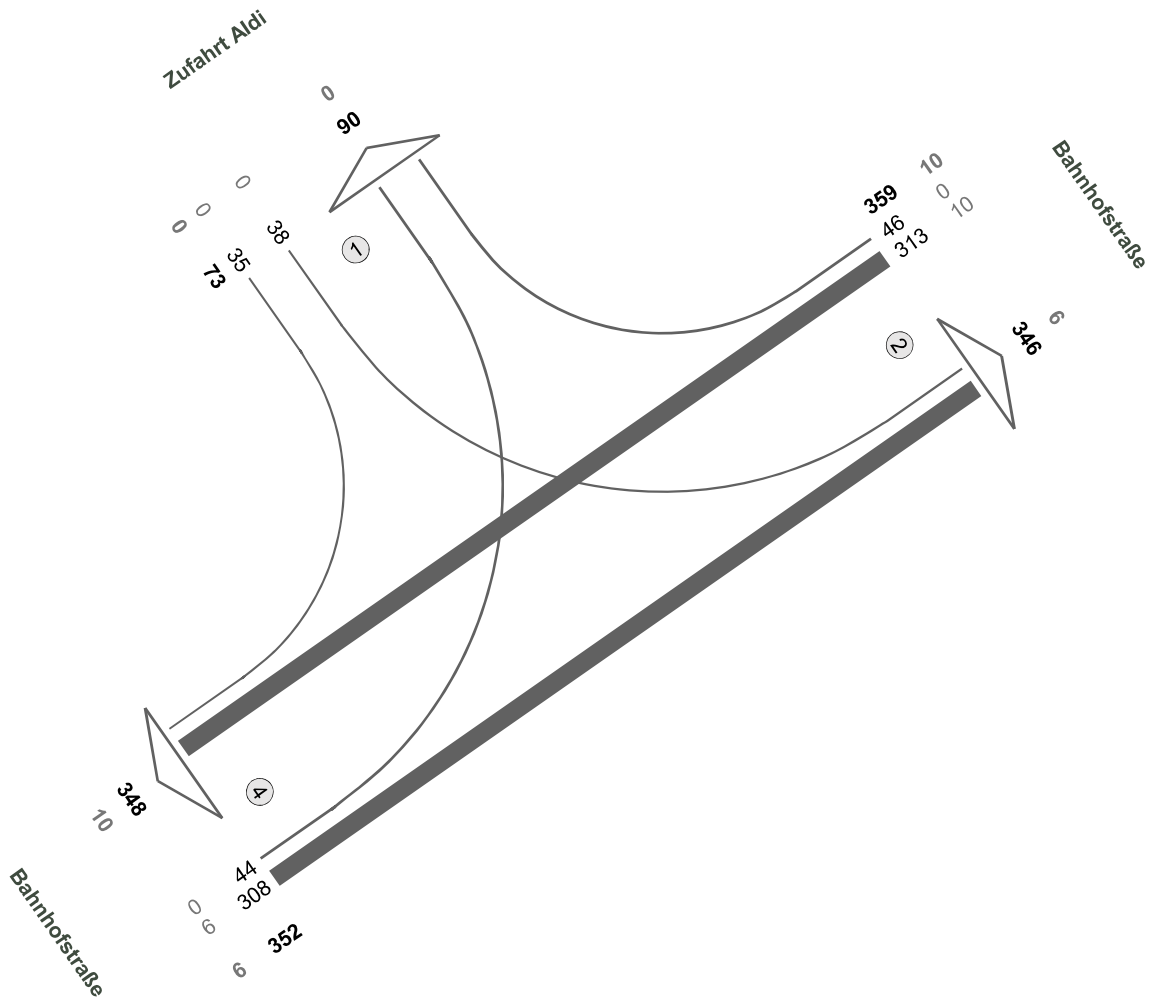


Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	64	1
Arm 3	292	3
Arm 4	228	2
Zst.: 06	292	3



## Bahnhofstraße / Zufahrt Aldi

Zst.: 07  
 05.09.2019  
 13:45 - 14:45 Uhr  
 Mittagspitze

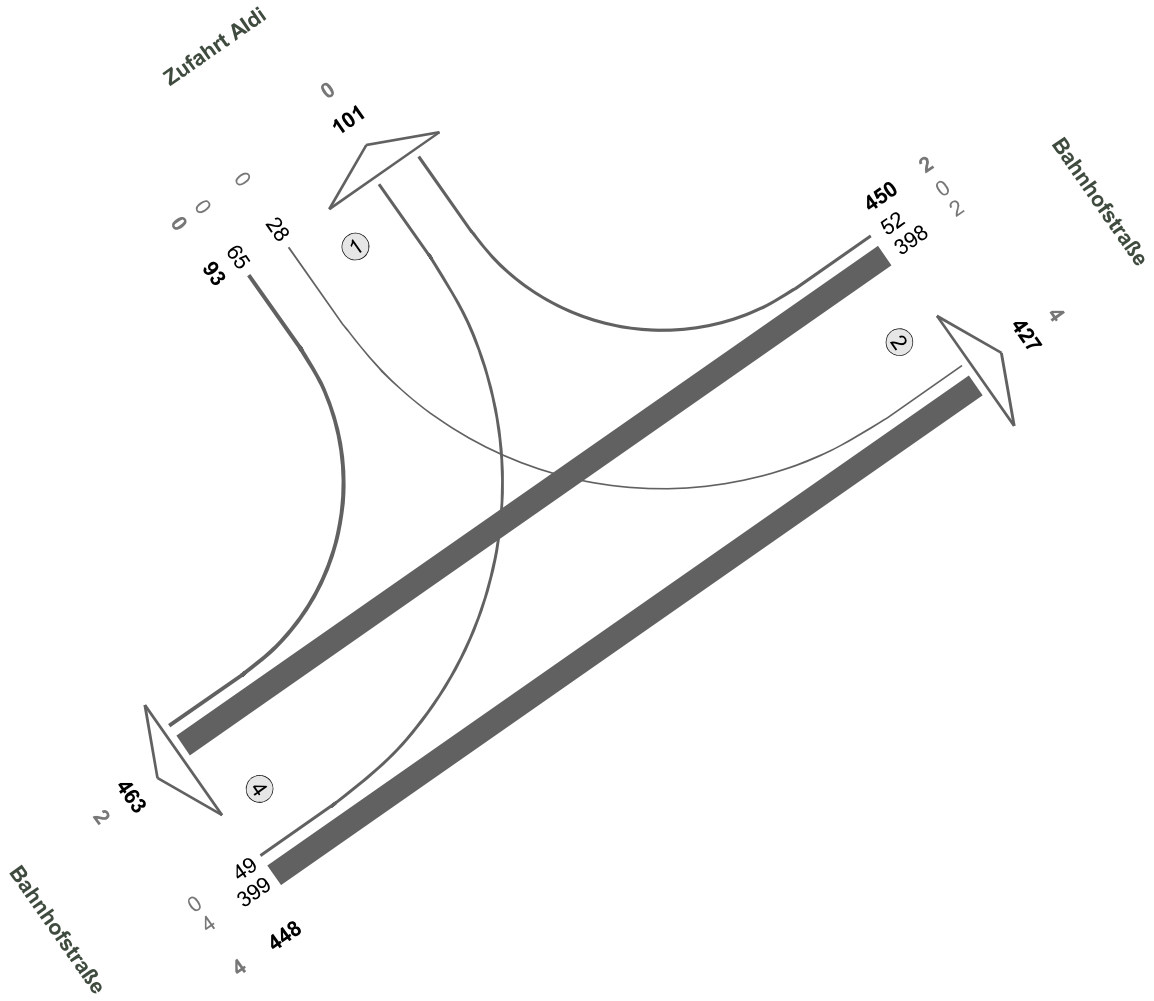


Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	163	0
Arm 2	705	16
Arm 4	700	16
<b>Zst.: 07</b>	<b>784</b>	<b>16</b>



Bahnhofstraße / Zufahrt Aldi

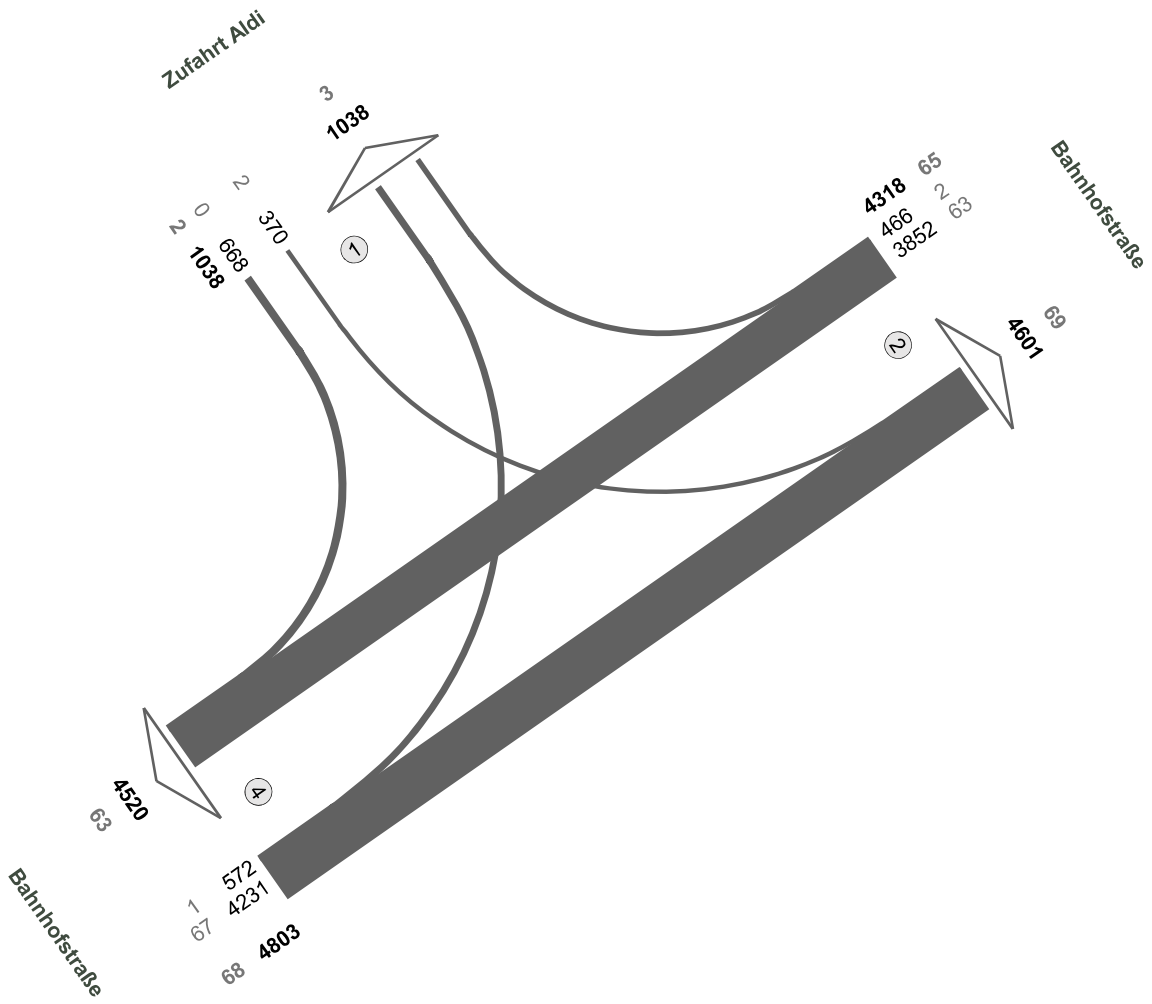
Zst.: 07  
 05.09.2019  
 16:30 - 17:30 Uhr  
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	194	0
Arm 2	877	6
Arm 4	911	6
<b>Zst.: 07</b>	<b>991</b>	<b>6</b>

## Bahnhofstraße / Zufahrt Aldi

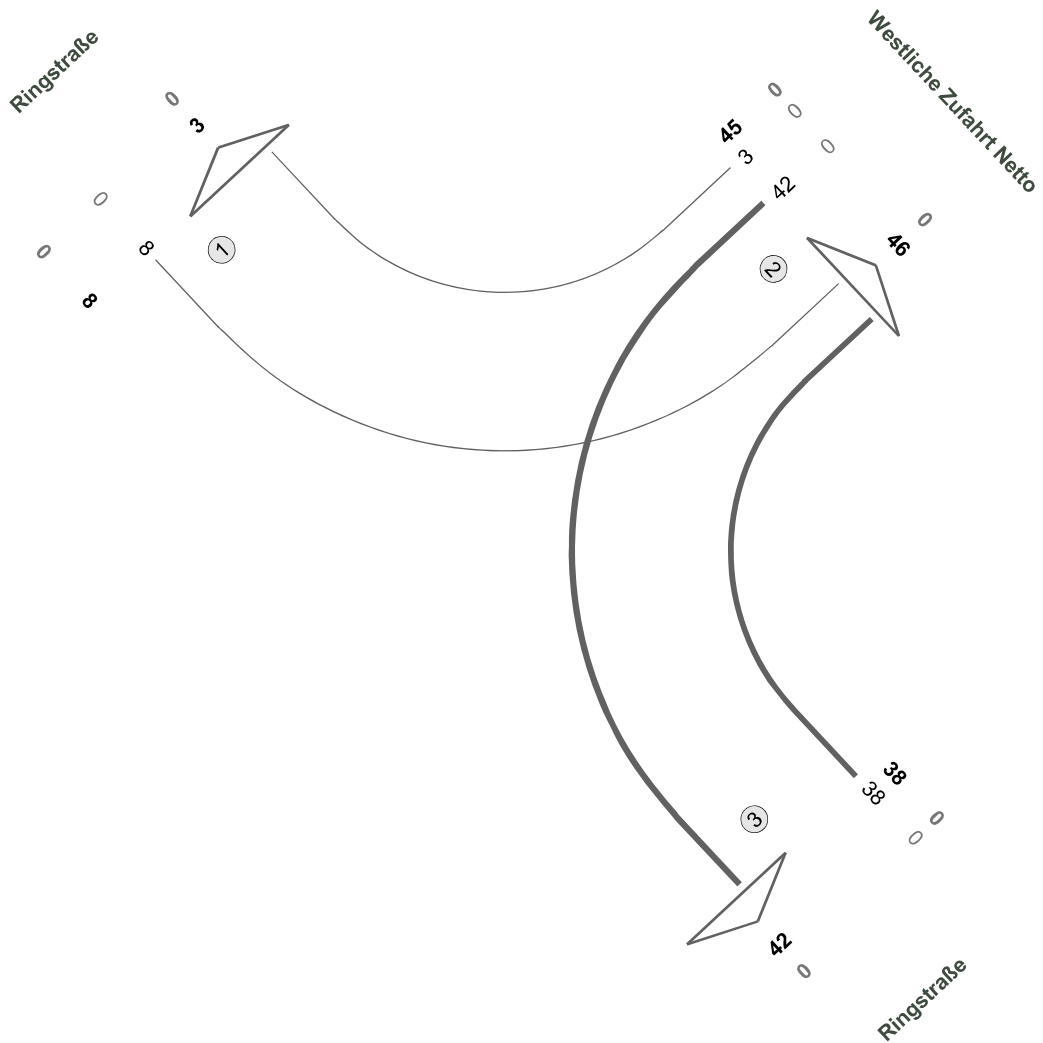
Zst.: 07  
 05.09.2019  
 07:00 - 21:00 Uhr  
 14-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	2076	5
Arm 2	8919	134
Arm 4	9323	131
<b>Zst.: 07</b>	<b>10159</b>	<b>135</b>

Ringstraße / Westliche Zufahrt Netto

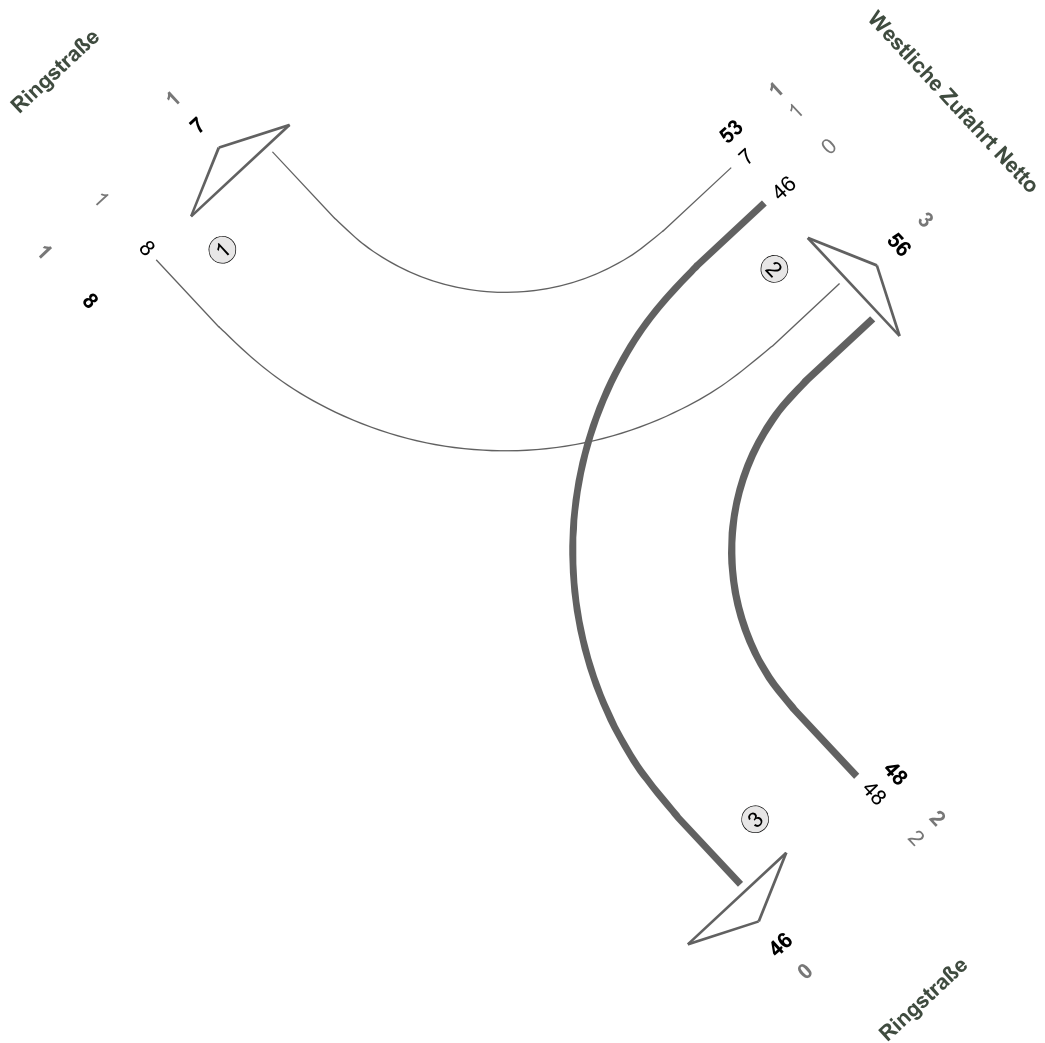
Zst.: 08  
 05.09.2019  
 10:00 - 11:00 Uhr  
 Morgenspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	11	0
Arm 2	91	0
Arm 3	80	0
Zst.: 08	91	0

## Ringstraße / Westliche Zufahrt Netto

Zst.: 08  
 05.09.2019  
 11:15 - 12:15 Uhr  
 Mittagsspitze

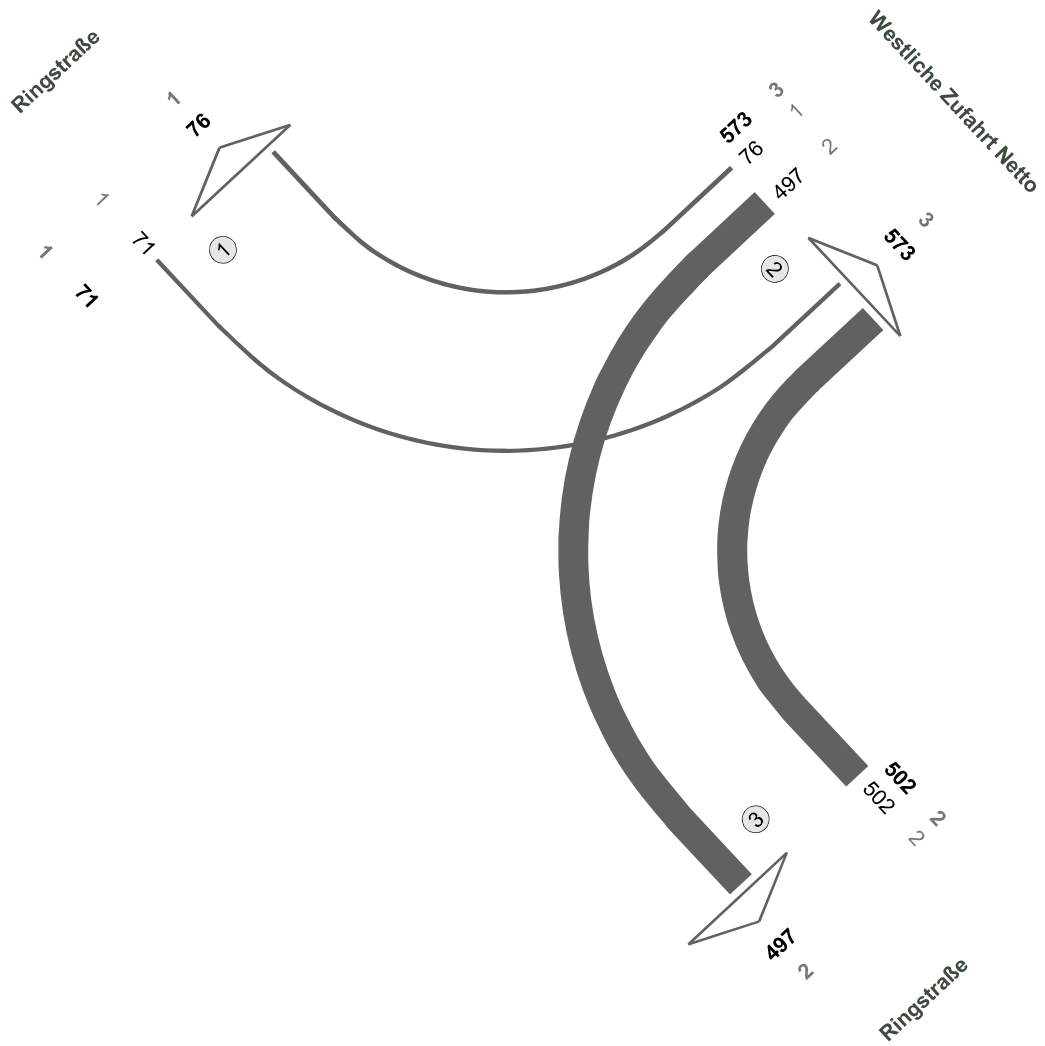


Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	15	2
Arm 2	109	4
Arm 3	94	2
<b>Zst.: 08</b>	<b>109</b>	<b>4</b>



Ringstraße / Westliche Zufahrt Netto

Zst.: 08  
 05.09.2019  
 06:00 - 23:00 Uhr  
 17-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	147	2
Arm 2	1146	6
Arm 3	999	4
<b>Zst.: 08</b>	<b>1146</b>	<b>6</b>

**B14070**

**Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135**

**Bahnhofstraße / Ringstraße**

**in Voerde**

**Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135**

**Bahnhofstraße / Ringstraße**

**in Voerde**

**Auftraggeber:**

Stadt Voerde  
Fachdienst 6.1  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

**Auftragnehmer:**

afi  
Arno Flörke  
Ingenieurbüro  
für Akustik und Umwelttechnik  
Kolpingstr. 6  
45721 Haltern am See  
Tel.: 02364 929794

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Arno Flörke  
Dipl.-Ing. Stefan Fleischhacker

Haltern am See, 25. Oktober 2019



Dipl.-Ing. Arno Flörke



**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite	
1	Einleitung	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Verwendete Unterlagen	1
2	Grundlagen	2
2.1	Allgemeine Grundlagen	2
2.2	Berechnungsmethodik	4
3	Anforderungen an die Planung aus schalltechnischer Sicht	6
4	Immissionsorte	8
5	Hindernisse	9
6	Schallemissionen	9
6.1	Schallemissionen Gewerbe	9
6.1.1	Bestehende Gewerbebetriebe	9
6.1.2	Einzelhandelsbetriebe und geplantes Gewerbe	12
6.2	Schallemissionen Verkehr	15
6.2.1	Schallemissionen Straße	15
6.2.2	Schallemissionen Schiene	15
7	Schallimmissionen	17
7.1	Beurteilung Gewerbelärm im Plangebiet	17
7.2	Beurteilung Verkehrslärm im Plangebiet	18
7.2.1	Beurteilungspegel in den Freiflächen	18
7.2.2	Beurteilungspegel an den Fassaden	19
7.2.3	Zunahme Straßenverkehr im öffentlichen Verkehrsraum	20

**ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage I:	Schallemissionen Straße
Anlage II:	Schallemissionen Gewerbe
Anlage III:	Beurteilungspegel Gewerbe

**KARTENVERZEICHNIS**

Karte 1	Übersichtsplan
Karte 2	Bebauungsplan - Entwurf
Karte 3	Lageplan Schallquellen Straßen und Schiene
Karte 4	Lageplan Schallquellen Gewerbe 1 und Immissionsorte
Karte 5	Lageplan Schallquellen Gewerbe 2 (Einzelhandel und Plan)
Karte 6	Schallimmissionsplan Verkehr Plan in 2 m über Grund Tag
Karte 7	Beurteilungspegel Verkehr Plan in dB(A) an den Fassaden Tag, höchste Werte über alle Etagen
Karte 8	Beurteilungspegel Verkehr Plan in dB(A) an den Fassaden Nacht, höchste Werte über alle Etagen
Karte 9	Schallimmissionsplan Verkehr in 8 m ü.Gr. Tag freie Schallausbreitung
Karte 10	Schallimmissionsplan Verkehr in 8 m ü.Gr. Nacht freie Schallausbreitung
Karte 11	Festsetzung Lärmpegelbereiche

## Zusammenfassung

Die Stadt Voerde überplant den bestehenden Bebauungsplan 12a, 1. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“. Dazu wird der Bebauungsplan 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“ aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich bleibt bestehen. Ziel ist die Anpassung der Festsetzungen an die tatsächlich vorhandene Nutzungsstruktur. Die bisherigen Gewerbeflächen werden daher zu Sondergebieten und Mischgebieten sowie teilweise als Gewerbegebiet erhalten. In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich als Lärmemittenten aus Verkehr insbesondere die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße (B8) im Osten.

Die Stadt Voerde hat das **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik mit der Erstellung des Schallschutzgutachtens beauftragt. Aus Sicht des Immissionsschutzes stellen die Verkehrswege und Gewerbe Schallquellen dar, die das Plangebiet beeinflussen können. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es erforderlich, die Lärmsituation im Planungsgebiet durch eine Ausbreitungsrechnung zu bestimmen, die Schallimmissionen im Plangebiet und der Umgebung an der Wohnbebauung zu beurteilen und eventuell notwendige Schallschutzmaßnahmen festzulegen. Ergibt sich aus der Beurteilung die Notwendigkeit von passivem Schallschutz zum Schutz der Bewohner gegen Verkehrslärm, werden die Möglichkeiten von Schallschutzmaßnahmen geprüft und die erforderlichen Schalldämm-Maße für die Außenfassaden nach DIN 4109 für die Gebäude im Bereich des B-Planes bestimmt.

Innerhalb des Plangebietes liegen verschiedene Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe. Lärmemissionen wirken auf die Wohnbebauung im Umfeld ein. Die jeweils nächstliegenden Immissionsorte liegen innerhalb des Plangebietes mit Ausweisung Mischgebiet sowie südlich der Bahnhofstraße. Eine weitere Lärmvorbelastung des Plangebietes durch Gewerbebetriebe außerhalb des Plangebietes liegt nicht vor. Für die Berechnungen werden im Plangebiet bestehende Betriebe und mögliche Betriebe (für den aktueller Leerstand) angesetzt. Es ergeben sich somit pessimistische Aussagen zu einem aus Lärmsicht (Gewerbe) voll ausgelastetem Plangebiet.

Für die großflächigeren Einzelhandelsunternehmungen (Bahnhofstraße 141 und 145a) werden Sondergebiete ausgewiesen. Ein weiterer Einzelhandelsbetrieb befindet sich an der Bahnhofstr. 151. Desweiteren steht eine Halle leer (Bahnhofstr. 145). Hierfür wird die zukünftige Ansiedlung eines Gewerbebetriebes angenommen. Für diese Betriebe werden Lärmemissionsansätze zum Verkehrsaufkommen (als wesentliche Lärmemittenten) auf Basis des Verkehrsgutachtens (Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstr/Ringstr. in Voerde, TSC, Essen, 9.10.2019) angenommen.

Die Verkehrsemissionen ergeben sich aus dem Straßenverkehr und dem Schienenverkehr. Aufgrund der demographischen Entwicklung in westdeutschen Städten ist mit einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung und einem höheren Durchschnittsalter und einer damit verbundenen Abnahme der Mobilität zu rechnen. Für den innerstädtischen Bereich wird deshalb für den Prognosezeitraum keine allgemeine Verkehrssteigerung im Straßenverkehr angesetzt. Der Analyse-Fall entspricht daher dem Nullfall im Prognosejahr. Als Schallquellen für den Straßenverkehrslärm werden die ermittelten Daten aus dem Verkehrsgutachten von TSC, Oktober 2019, zu Grunde gelegt.

Für den Verkehr der DB AG im Prognosejahr wurden die planfestgestellten Angaben für den Ausbau der Betuwe-Linie, mitgeteilt von der DB AG, verwendet.

**Ergebnisse**

Durch die untersuchten Betriebe werden an den im Plangebiet liegenden maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel prognostiziert:

Immissionsort			Beurteilungspegel in dB(A)	
			Tag	Nacht
Bahnhofstr 157	I 001	2.OG	50,4	19,7
Ringstr. 1	I 002	EG	55,9	20,3
		1.OG	57,5	28,7
Ringstr. 2	I 003	EG	57,7	18,2
		1.OG	59,9	24,3
Ringstr. 5	I 004	EG	50,5	18,2
		1.OG	53,3	28,1
Ringstr. 6	I 005	EG	53,1	15,9
Ringstr. 12	I 006	EG	50,4	21,2
		1.OG	52,7	22,6
		2.OG	54,1	25,0
Bahnhofstr. 148	I 007	EG	54,4	33,8
		1.OG	56,1	35,5
		2.OG	57,2	36,5
		3.OG	57,7	37,1
Bahnhofstr. 158	I 008	EG	53,6	29,0
		1.OG	55,2	30,0
		2.OG	56,4	31,2
		3.OG	57,0	32,0
Bahnhofstr. 166	I 009	EG	53,3	25,7
		1.OG	55,0	27,0
		2.OG	56,2	29,0
		3.OG	56,7	29,8
Bahnhofstr. 174	I 010	EG	53,6	26,4
		1.OG	55,3	27,7
		2.OG	56,4	29,6
		3.OG	57,0	30,3
Bahnhofstr. 178	I 011	EG	51,7	29,1
		1.OG	53,1	32,3
		2.OG	54,3	33,4
		3.OG	54,9	34,2
		4.OG	55,4	34,7
		5.OG	55,6	35,3
Bahnhofstr. 180 (WA)	I 012	EG	51,2	34,3
		1.OG	52,5	36,0
		2.OG	53,5	37,2
		3.OG	54,2	37,8
		4.OG	54,7	38,1
		5.OG	55,0	38,3
Plangeb_Bplan134 (WA)	I 013	EG	49,3	33,5
		1.OG	50,7	35,3
		2.OG	51,9	36,4

Tabelle I: Beurteilungspegel Gewerbelärm

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (für MI 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts / für WA 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) werden an allen relevanten Immissionsorten innerhalb und ausserhalb des Plangebiets unterschritten. Die höchsten Beurteilungspegel ergeben sich an den Immissionsorten, die dem Steinmetzbetrieb Klingberg am nächsten liegen (I 003). Die Emissionsansätze wurden dabei aufgrund der durchgeführten Messungen pessimistisch hoch und zeitlich umfangreich mit 8 h Dauerbetrieb lärmintensiver Maschinen in der Halle bei offenem Tor und 4 h Dauerbetrieb lärmintensiver Arbeiten vor der Halle angesetzt. Daneben werden an den Parkplätzen bzw. Einfahrten des Einzelhandels gegenüberliegenden Immissionsorten in den jeweils obersten Geschossen die vergleichsweise höheren Beurteilungspegel prognostiziert.

Die Beurteilungspegel im Plangebiet aus Verkehr an den zur Bahnhofstraße ausgerichteten Fassaden liegen tags zwischen 59 und 68 dB(A) und nachts zwischen 50 und 60 dB(A). Die höchsten Werte liegen an der Wohnbebauung im östlichen Bereich des Plangebietes mit Einfluss durch die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Mischgebiet werden damit tags um bis zu 8 dB und nachts um bis zu 10 dB überschritten. Nördlich der Ringstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiet tags und nachts nahezu eingehalten (Überschreitungen an der Alexanderstraße von bis zu 2 dB nachts).

In den als Gewerbe- und Sondergebieten ausgewiesenen Bereichen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) für Gewerbegebiet an den Fassaden der Bestandsbebauung eingehalten. Nachts wird der Orientierungswert von 55 dB(A) an den der Bahnhofstraße nächstliegenden Fassaden um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Wohnräume und gewerbliche Arbeitsräume) vor Verkehrslärm ist im Plangebiet die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich. Für die Lärmpegelbereiche III bis V sind mindestens einzuhaltende Bau-Schalldämm-Maße im B-Plan festzusetzen.

In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist ausgeführt, dass schon bei einem nächtlichen Beurteilungspegel  $> 45$  dB(A) eine ausreichende Nachtruhe bei geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich ist. Deshalb sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für alle Schlafzimmer und Kinderzimmer in den Lärmpegelbereichen III bis V festzusetzen. Das Plangebiet ist besonders durch Straßenverkehrslärm aus der Bahnhofstraße sowie im Osten durch die Hindenburgstraße belastet. Die Lärmpegelbereiche werden daher auf Grundlage der freien Schallausbreitung in 2 m und 8 m über Grund nachts festgesetzt. Für die Festsetzung der Schalldämm-Maße in dem Bebauungsplan werden folgende Formulierungen vorgeschlagen (die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche ist in Karte 11 dargestellt):

***Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)***

*Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen in dem im B-Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereich III bis V erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN 4109-1:2018-01, 7 erfüllen.*

*Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen) zu berechnen:*

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

*Dabei ist*

$K_{Raumart} = 25$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;  
 $K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in

$K_{\text{Raumart}} = 35 \text{ dB}$   
 $L_a$

*Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;  
 für Büroräume und Ähnliches;  
 der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1,  
 Tabelle 7:*

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel $L_a$ dB
III	65
IV	70
V	75

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;  
 $R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in  
 Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

Aufenthaltsräume in Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmpegelbereiche III bis V sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben.

Quellen:

- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018 (DIN4109-1:2018-01)
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018 (DIN4109-2:2018-01)

Zugänglichkeit der Normen und Richtlinienblätter:

Die DIN 4109 kann bei der Stadt Voerde während der Dienststunden eingesehen oder kostenpflichtig beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, bezogen werden.

An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich durch die Planungen Erhöhungen der Lärmimmissionen von  $< 1 \text{ dB}$  tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen ( $< 0,1 \text{ dB}$ ). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete (allgemeines Wohngebiet  $55 \text{ dB(A)}$  tags,  $45 \text{ dB(A)}$  nachts / Mischgebiet  $60 \text{ dB(A)}$  tags,  $50 \text{ dB(A)}$  nachts) werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung bis zu  $11 \text{ dB}$  tags und  $14 \text{ dB}$  nachts überschritten. Die Planung verursacht keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus Verkehrslärm liegen jeweils inklusive dem Verkehr aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von  $70 \text{ dB(A)}$  tags und  $60 \text{ dB(A)}$  nachts.

# 1 Einleitung

## 1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Voerde überplant den bestehenden Bebauungsplan 12a, 1. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“. Dazu wird der Bebauungsplan 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“ aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich bleibt bestehen. Ziel ist die Anpassung der Festsetzungen an die tatsächlich vorhandene Nutzungsstruktur. Die bisherigen Gewerbeflächen werden daher zu Sondergebieten und Mischgebieten sowie teilweise als Gewerbegebiet erhalten. In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich als Lärmemittenten aus Verkehr insbesondere die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße (B8) im Osten.

Die Stadt Voerde hat das **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik mit der Erstellung des Schallschutzgutachtens beauftragt. Aus Sicht des Immissionsschutzes stellen die Verkehrswege und Gewerbe Schallquellen dar, die das Plangebiet beeinflussen können. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es erforderlich, die Lärmsituation im Planungsgebiet durch eine Ausbreitungsrechnung zu bestimmen, die Schallimmissionen im Plangebiet und der Umgebung an der Wohnbebauung zu beurteilen und eventuell notwendige Schallschutzmaßnahmen festzulegen. Ergibt sich aus der Beurteilung die Notwendigkeit von passivem Schallschutz zum Schutz der Bewohner gegen Verkehrslärm, werden die Möglichkeiten von Schallschutzmaßnahmen geprüft und die erforderlichen Schalldämm-Maße für die Außenfassaden nach DIN 4109 für die Gebäude im Bereich des B-Planes bestimmt.

## 1.2 Verwendete Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt:

- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“, Bonn, 26. August 1998 mit Änderung vom 1. Juni 2017
- DIN ISO 9613-2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, Oktober 1999
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, 2002
- Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau. Berechnungsverfahren. Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Mai 1987
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018 (DIN4109-1:2018-01)
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018 (DIN4109-2:2018-01)
- RLS-90 Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Bundesminister für Verkehr, 1990
- „Schall03“: Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Anlage 2 (zu § 4) Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03). BGBl. I 2014 S 2271-2323
- „Parkplatzlärmstudie“, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, 2007
- „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie typische Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten“, Hg.: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2005

- „Technischer Bericht Nr. L4054 zur Untersuchung der Geräuschemissionen und -immissionen von Tankstellen“ der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden 1999, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz Heft 275
- Emissionsdaten für Gewerbe- und Industriebetriebe. Gliederung nach Wirtschaftsklassen, Gesellschaft für Schalltechnik und Arbeitsschutz mbH (GSA), Limburg, Januar 1988
- Planfeststellung Projekt ABS 46/2, Planfeststellungsabschnitt 1.4, Lageplan zum Schallschutz, DB Netze, Duisburg, April 2016
- Schienenverkehr Prognose 2025, neue Schall03, relevante Streckenabschnitte der Strecken 2270 und 2279 (NBS), Deutsche Bahn AG - Ressort Wirtschaft, Recht und Regulierung, Lärm- und Erschütterung, Karlsruhe
- Verkehrszählungen Bahnhofstraße, Ringstraße und Alexanderstraße, Stadt Voerde, 2017 und 2018
- Verkehrsgutachten Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstr/Ringstr. in Voerde, TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen, Essen, 9.10.2019
- Bebauungsplan 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“, Stadt Voerde, Dez. 2017
- Bebauungsplan 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstrasse“, Stadt Voerde, Januar 2007
- Bebauungsplan 135 „Bahnhofstrasse / Ringstrasse“, Stadt Voerde, WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH, Coesfeld, 29. Mai 2019
- Lärmrelevante Betriebsunterlagen zu Gewerbebetrieben Bahnhofstraße 141, 143, 145, 145a, 149, 151, 155, 155 und Ringstraße 4
- Ortsbegehung, Befragung KFZ-Betriebe im Planbetrieb (Bahnhofstraße 143 und 149), afi Ingenieurbüro, August 2018
- Schallimmissionsmessungen Grabmale Klingberg, afi Ingenieurbüro, August 2018

## 2 Grundlagen

### 2.1 Allgemeine Grundlagen

#### Frequenz und Schalldruckpegel

Eine Schallwelle entsteht dadurch, dass Luftteilchen aus ihrer Gleichgewichtslage gebracht werden und Druckschwankungen verursachen. Der größte Schwingungsausgang (Amplitude)  $p$  als Maß der Druckschwankungen in der Einheit Pascal (Pa) und die Frequenz  $f$  (Anzahl der Druckschwankungen pro Sekunde) in der Einheit Hertz (Hz) sind die beiden charakteristischen Größen einer Schallwelle. Eine Schallwelle mit nur einer Frequenz wird als Ton bezeichnet, die Überlagerung von Schallwellen vieler verschiedener Frequenzen und verschiedener Amplituden als Geräusch oder, wenn es als lästig empfunden wird, üblicherweise als Lärm. Wird ein Geräusch in seine Frequenzteile zerlegt, so erhält man das Frequenzspektrum.

Die Schalldruckempfindlichkeit des Ohres reicht von  $20 \times 10^{-6}$  Pa (Hörschwelle bei 2.000 Hz, mit  $P_0$  bezeichnet) bis etwa 20 Pa (Schmerzschwelle), was einem Empfindlichkeitsbereich von 1:1.000.000 entspricht. Um derart große Zahlen in den Berechnungen zu vermeiden, wurde ein logarithmischer Maßstab und in diesem Zusammenhang der Schalldruckpegel  $L$  (kurz: Schallpegel) mit der Recheneinheit dB (Dezibel) eingeführt. Auf dieser Skala reicht dann die Empfindlichkeit des Ohres von 0 bis 120 dB.

Der logarithmische Maßstab hat zur Folge, dass zwei Schallquellen mit dem gleichen Schalldruck  $p_I$  und damit dem gleichen Schallpegel  $L_I$  nicht zusammen einen Gesamtschallpegel von  $2 \times L_I$ , sondern von  $L_I + 3$  dB erzeugen.

## Frequenzbewertung

Untersuchungen haben ergeben, dass der Mensch Geräusche gleichen Schallpegels bei tiefen und hohen Frequenzen leiser hört als bei etwa 1.000 bis 6.000 Hz. Deshalb werden zwei Töne gleichen Schallpegels, aber unterschiedlicher Frequenz verschieden laut empfunden. Dieser Effekt ist bei leisen Geräuschen sehr stark ausgeprägt; bei sehr lauten Geräuschen verschwindet er aber fast vollständig.

Um diesen Eigenschaften des menschlichen Gehörs gerecht zu werden, wurden Frequenzbewertungen eingeführt. Mit ihnen werden die Schallpegel im Bereich unterhalb 1.000 Hz und oberhalb 5.000 Hz vermindert, im Zwischenbereich dagegen teilweise erhöht. Diese Frequenzbewertungen mit den Kennzeichnungen A, B und C gelten für folgende Schallpegelbereiche:

Schallpegel kleiner als 55 dB	A-Bewertung
Schallpegel zwischen 55 und 85 dB	B-Bewertung
Schallpegel größer als 85 dB	C-Bewertung

Die so ermittelten Schallpegel werden mit dem Buchstaben der jeweiligen Bewertung gekennzeichnet, z. B. dB(A). Zur Lärmbewertung hat sich international die A-Bewertung durchgesetzt.

## Zeitliche Mittelung

Typisch für Umweltlärm ist, dass die Geräusche unregelmäßig auftreten und der jeweilige Schallpegel stark schwankt. Um hier Vergleiche anstellen zu können, wurde eine Mittelung zeitlich schwankender Geräusche eingeführt. Dabei wird die im betrachteten Zeitraum bei schwankenden Schallpegeln insgesamt abgestrahlte Schallenergie ermittelt und daraus ein konstanter Schallpegel bestimmt, der derselben Schallenergie verteilt über denselben Zeitraum entspricht.

Mit zunehmender Entfernung von der Schallquelle nimmt der Immissionspegel stark ab. Eine Abstandsverdoppelung im Nahbereich führt zu einer Abnahme von ca. 3 dB(A), im Fernbereich um ca. 4 dB(A). Bewuchs und Bebauung zwischen Straße und Immissionsort führen zu zusätzlichen Pegelminderungen.

## Einfluss von Wind und Temperatur

Da sich Wind- und Schallgeschwindigkeit überlagern, erhält man unterschiedliche Schallausbreitungsbedingungen mit und gegen den Wind. Bei der Berechnung von Immissionspegeln werden solche Witterungseinflüsse dadurch berücksichtigt, dass immer eine leichte Mitwindsituation zugrunde gelegt, also ein ungünstiger Fall betrachtet wird.

## Bestimmung von Emissionen und Immissionen

Der Emissionspegel

Bei der Planung von Verkehrswegen oder der Ansiedlung von Wohnungen stellt sich vor allem für Anwohner die Frage, welche Schallpegel nach der Realisierung dieser Maßnahmen zu erwarten sind.

Beim Erstellen entsprechender Prognosen wird zunächst der Emissionspegel ermittelt. Darunter ist der zu erwartende Mittelungspegel zu verstehen, bezogen auf eine Entfernung von 25 Metern zur jeweiligen Fahrbahnmitte bei freier Schallausbreitung und getrennt für die Tageszeit (6 bis 22 Uhr) und die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr). Für gewerbliche Anlagen und Sportstätten wird der Schallleistungspegel bestimmt, der von der Anlage oder Teilen der Anlage verursacht werden wird. Diese Schallleistungen werden dann je nach räumlicher Verteilung der Schallquellen zu Punkt-, Linien- oder Flächenschallquellen umgerechnet.



## Der Immissionspegel

Liegt der Emissionspegel vor, wird in einem zweiten Schritt der Immissionspegel ermittelt. Darunter versteht man den am Immissionsort, z. B. vor einem Hausfenster auftretenden Mittelungspegel. Bei seiner Berechnung werden die örtlichen Verhältnisse wie Abstände von den Straßenwegen, Abschirmung durch Wände usw. berücksichtigt.

## Lärmwirkungen

### Vegetative und physiologische Wirkungen

Die Aktivierung des zentralen und vegetativen Nervensystems durch Geräusche ruft weitere Reaktionen hervor, z. B.:

- a) Erhöhung der Muskelspannung und Hautfeuchtigkeit
- b) Verengung der peripheren Hautgefäße und Absinken der Hauttemperatur

Diese Reaktionen entziehen sich der menschlichen Willenskontrolle. Ihre Reizschwellen liegen unterschiedlich hoch. Die Hautfeuchtigkeit erhöht sich z. B. bei einer Pegelzunahme von 3 bis 5 dB(A), die peripheren Hautgefäße verengen sich bei Pegelsteigerungen von 5 bis 10 dB(A). Auch die Art der Reaktionen ist individuell sehr unterschiedlich.

### Störungen von Schlaf und Entspannung

Um einschlafen zu können, muss der Organismus zur Ruhe kommen. Dem können Schallreize jedoch entgegenwirken, so z. B., wenn starke Pegelschwankungen ohne längere Geräuschpausen, hohe Spitzenpegel, lästige oder informationshaltige Geräusche (z. B. Geflüster) auftreten.

### Störungen von Leistungen

Leistungen können durch störende Geräusche beeinträchtigt werden. Kreatives Denken, Problemlösungsaktivität und Konzentration werden eher gestört als einfachere, sich wiederholende Tätigkeiten. Hierbei sind jedoch Persönlichkeitsfaktoren, individuelle Ablenkbarkeit, Motivation usw. von größter Bedeutung für das Ausmaß der Störung.

## 2.2 Berechnungsmethodik

Zur Beurteilung der Lärmsituation in der Umgebung von Straßen, Bahnlinien und Gewerbeansiedlungen werden die Schallimmissionen für festgelegte Immissionsorte berechnet. Für diese Berechnung werden folgende Parameter bestimmt:

- für die Straße die Verkehrsmengen (Kfz/h für die Tages- und die Nachtzeit), Lkw-Anteile, Geschwindigkeiten, Straßenbelag und Steigung
- für die Schiene die Fahrzeugarten, die Bremsbauarten, die Zuglängen (Produkt aus Zuglänge je Fahrzeugart und Anzahl je Fahrzeugart getrennt nach Tag und Nacht), Geschwindigkeiten, Fahrbahnarten, Brücken, Bahnübergänge und Kurvenradien
- für Gewerbeanlagen die Schalleistungspegel der Anlagen oder Anlagenteile oder bei fehlenden Informationen flächenbezogene Schalleistungspegel

Aus diesen Daten werden die Schallemissionen für Verkehrslärm als Mittelungspegel  $L_{m,E}$  in 25 m Abstand von der Fahrstreifenmittellinie bzw. Schienenmittellinie sowie für das Gewerbe als Schalleistungspegel berechnet. Befinden sich die gewerblichen Schallquellen in Hallen oder Gebäuden, wird der Halleninnenpegel berechnet, gemessen oder abgeschätzt. Unter Einbeziehung des Aufbaus der Fassade wird dann der Schalleistungspegel berechnet, der von den einzelnen Elementen der Hallenaußenfläche emittiert wird. Für die Immissionsprognose werden damit die Hallenaußenfläche oder die Gebäudeöffnungen zur Schallquelle.

Die zu ermittelnden Größen sind:

beim Verkehrslärm - der Beurteilungspegel am Tag (16 h Beurteilungszeit) und in der Nacht (8 h Beurteilungszeit)

beim Gewerbelärm - der Beurteilungspegel am Tage (16 h Beurteilungszeit) und in der Nacht (1 h Beurteilungszeit).

Mit den Schallemissionen, der vorliegenden Geländeform und den vorhandenen Hindernissen (z. B. Gebäude, Wände) erfolgt die Berechnung der Schallimmissionen auf der Grundlage folgender Richtlinien:

Straße:	RLS 90 „Richtlinie für Lärmschutz an Straßen“, 1990
Schiene	Schall03 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen, (Bestandteil der 16. BImSchV vom 18.12.2014)
Gewerbe:	ISO 9613-2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“ und TA-Lärm 1998

Bei der Berechnung werden die eingegebenen Schallquellen in, im Verhältnis zum Abstand Schallquelle - Immissionsort ausreichend kleine Teilschallquellen zerlegt und die Teilimmissionen berechnet. Es wird die erste Reflexion der Schallwellen an den Reflexionsflächen (Hauswände, Mauern) berücksichtigt, die in einem Abstand von bis zu 50 m von den Schallquellen oder dem berechneten Aufpunkt oder Rasterpunkt liegen. Für reflektierende Gebäudefassaden wird ein Reflexionsverlust von 1 dB angesetzt. Die Gebäude sind als Quader mit der, im Bebauungsplan zugelassenen Traufhöhe in dem Berechnungsmodell berücksichtigt. Bei den Bestandsgebäuden wurde die Traufhöhe während einer Ortsbegehung geschätzt. Die Gesamtimmissionen ergeben sich jeweils getrennt für die Schallquellengruppen Verkehr und Gewerbe aus der energetischen Summe aller Teilschallquellen. Eine Minderung des Beurteilungspegels für Schienenverkehr wurde nicht vorgenommen. Als Resultat ergeben sich Beurteilungspegel für die Tages- und die Nachtzeit. Für die graphische Darstellung der Immissionen werden Berechnungen für 5 x 5 m-Raster durchgeführt. Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt mit dem Programm LIMA Version 2019. Die Beurteilungspegel der Prognoseberechnungen werden dann mit den

- Orientierungswerten der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw.
- Immissionsrichtwerten der TA-Lärm

verglichen.

Wird ein Orientierungswert oder Immissionsrichtwert der oben genannten Richtlinien überschritten, werden aktive Schallschutzmaßnahmen wie z.B. eine Abschirmung der Schallquelle geprüft. Reichen zum Schutz gegen Verkehrslärm diese Maßnahmen nicht aus oder sind sie nicht realisierbar, wird für die betroffenen Fassaden das erforderliche Schalldämmmaß festgelegt.

Der maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Ausgabe 2018) ist in einem mehrschrittigen Verfahren zu ermitteln. Es werden die Beurteilungspegel für die Tages- und die Nachtzeit bestimmt. Da in der Nacht ein größeres Schutzbedürfnis besteht, kann auf den Nachtwert ein Zuschlag hinzukommen. Maßgeblich ist die Lärmbelastung desjenigen Zeitraums, der die höheren Anforderungen ergibt. Zwar wird in der DIN darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung des Nachtwertes nur für Räume gilt, „die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können“. Dies scheint in der Praxis aber kaum umsetzbar, da die Bauordnungen i.d.R. nur Räume kennen, die nicht zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt oder geeignet sind. Schließlich entscheidet der Mieter oder Eigentümer darüber, wie er einen bestimmten Raum nutzen will. Von daher gilt, „maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt“.

Die maßgeblichen Beurteilungspegel sind nach den Abschnitten 4.4.5.2 bis 4.4.5.6 der DIN 4109-2:2018-01 zu ermitteln. Dazu werden für den Tag und die Nacht Beurteilungspegel ermittelt. Beträgt der Unterschied zwischen Tag (i.d.R. der höhere Wert) minus Nacht (i.d.R. der niedrigere Wert) weniger als 10 dB, so ist auf den Nachtwert ein

Zuschlag von 10 dB hinzuzuaddieren. Auf den nun höheren Wert werden weitere 3 dB gerechnet. Im derzeitigen Stadium der Planung kann der Korrekturwert  $K_{AL}$  zur Berücksichtigung des Verhältnisses der Außenfläche eines Raumes zu seiner Grundfläche noch nicht bestimmt werden. Deshalb wird eine Korrektur von 0 dB angesetzt. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abweichungen von dieser Annahme der Korrekturwert  $K_{AL}$  nach DIN 4109 Teil 2, Gleichung 33, entsprechend angepasst werden muss.

Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß ohne Korrektur für das Verhältnis Raumaußenfläche/Grundfläche ergibt sich aus Gleichung 6 der DIN 4109 Teil 1:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart}=25$ dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$K_{Raumart}=30$ dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{Raumart}=35$ dB	für Büroräume und Ähnliches;
$L_a$	der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges}=35$ dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$R'_{w,ges}=30$ dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Aus Darstellungs- und Vereinfachungsgründen werden in den Planunterlagen gemäß der alten DIN4109:1989-11 Lärmpegelbereiche eingezeichnet. Die nach neuer DIN4109-1:2018-01 zuzuordnenden Werte sind die höheren Werte.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel
I	bis 55
II	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80
VII	> 80

Tabelle 2-1: Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109 (Ausgabe 2018), Tabelle 7 in Anlehnung an DIN 4109 (Ausgabe 1989).

### 3 Anforderungen an die Planung aus schalltechnischer Sicht

Zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse muss in der Bauleitplanung auch der Schallschutz ausreichend berücksichtigt werden. In der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ – Beiblatt 1 zu Teil 1 und in der TA-Lärm sind dazu Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte aufgeführt, bei deren Unterschreitung ein angemessener Schutz vor Lärm zu erwarten ist. Die berechneten Beurteilungspegel werden deshalb anhand der folgenden Werte beurteilt.

Nutzung	Einzuhaltende Schallimmissionen	
	Tag - dB(A) -	Nacht - dB(A) -
Krankenhäuser	45	35
Reine Wohngebiete	50	40
Allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	45
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50
Kerngebiete, Gewerbegebiet	65	55

Tabelle 3-1: Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 für Verkehrslärm

Nutzung	Einzuhaltende Schallimmissionen	
	Tag - dB(A) -	Nacht - dB(A) -
Reine Wohngebiete	50	35
Allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	45
Kerngebiete, Gewerbegebiet	65	50

Tabelle 3-2: Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 für Gewerbelärm

Nutzung	Einzuhaltende Schallimmissionen			
	> 10 Ereignisse/Jahr		Seltene Ereignisse	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Kurgebiete, Pflegeheime, Krankenhäuser	45	35	70	55
Reine Wohngebiete	50	35	70	55
Allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40	70	55
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	60	45	70	55
Urbane Gebiete	63	45	70	55
Gewerbegebiet	65	50	70	55
Industriegebiet	70	70	-	-

Tabelle 3-3: Schallimmissionsrichtwerte der TA-Lärm für Gewerbelärm

Die Geräusche verschiedener Schallquellenarten (Gewerbe, Verkehr) werden wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu den verschiedenen Arten der Geräuschquellen jeweils für sich allein bewertet und nicht addiert.

Werden die Orientierungswerte überschritten, sollten folgende Möglichkeiten des Lärmschutzes berücksichtigt werden:

1. Schallquellen durch Schallschutzwälle oder -wände abschirmen
2. Lage der Gebäude so ausrichten, dass möglichst große geschützte Bereiche entstehen (z. B. Gebäude parallel statt senkrecht zur Schallquelle anordnen)
3. Funktionsräume und Räume mit unempfindlicher Nutzung an die verlärmte Seite der Gebäude legen
4. Gebäude durch Schallschutzwälle oder -wände abschirmen
5. Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm am Gebäude (Schallschutzfenster, Dach- und Wanddämmung)

## 4 Immissionsorte

Für folgende jeweils für die näherliegenden Gewerbebetriebe relevanten Immissionsorte werden die Schallimmissionen aus Gewerbe geprüft.

I-Ort	I-Ort-Nr.	Fassade	Höhe	immissionsschutzrechtliche Gebietseinstufung
Bahnhofstr 157	I001	WSW	2.OG	MI (B-Plan 135)
Ringstr 1	I002	SO	EG, 1.OG	MI (B-Plan 135)
Ringstr 2	I003	SW	EG, 1.OG	MI (B-Plan 135)
Ringstr 5	I004	NNW	EG, 1.OG	MI (B-Plan 135)
Ringstr 6	I005	SSO	EG	MI (B-Plan 135)
Ringstr 12	I006	SSO	EG - 2.OG	MI (B-Plan 135)
Bahnhofstr 148	I007	NNW	EG - 3.OG	wie MI
Bahnhofstr 158	I008	NNW	EG - 3.OG	wie MI
Bahnhofstr 166	I009	NNW	EG - 3.OG	wie MI
Bahnhofstr 174	I010	NNW	EG - 3.OG	wie MI
Bahnhofstr 178	I011	NNW	EG - 5.OG	wie MI
Bahnhofstr 180	I012	NNW	EG - 5.OG	WA (B-Plan 29b)
Plangeb_Bplan134	I013	NNW	EG - 2.OG	WA (B-Plan 134)

Tabelle 4-1: Beurteilung Gewerbelärm: Immissionsorte

Bei allen Immissionsorten handelt es sich um Punkte in 0,5 m Abstand vor den Fassaden der Gebäude. Die Immissionsorte sind in Karte 4 dargestellt.

Für die als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund der im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet benachbarten Gewerbebetriebe und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe besteht hier schon seit den 1950er Jahren, so dass von einer städtebaulich gewachsenen Gemengelage gesprochen werden kann und von der Ortsüblichkeit der Geräusche (Vorbelastung), die schon derzeit die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 TA Lärm nicht einhalten, auszugehen ist. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so dass mit dieser Zwischenwertbildung für die Bestandsbebauung in der bestehenden Situation ein ausreichender Immissionsschutz gewahrt ist.

Die Änderung der Lärmimmissionen aus Verkehr im Nullfall und Planfall wird an folgenden Immissionsorten berechnet:

I-Ort	I-Ort-Nr.	Fassade	Höhe	immissionsschutzrechtliche Gebietseinstufung
Bahnhofstr 148	I 007	NNW	EG - 3.OG	wie MI
Bahnhofstr 166	I 009	NNW	EG - 3.OG	wie MI
Bahnhofstr 137	I 014	ONO	EG, 1.OG	WA (B-Plan 56)

Tabelle 4-2: Beurteilung Verkehrslärm: Immissionsorte an den Fassaden

## 5 Hindernisse

Als Hindernisse werden die vorhandenen Gebäude mit ihren Traufhöhen berücksichtigt. Die Geländehöhen entstammen dem digitalen Geländemodell, Gitterweite 1 m, des Landes NRW (2018). Die Lage und Höhe der Gebäude entspricht, soweit vorhanden dem 3D-Modell im LoD 1 des Landes NRW (2018). Im 3D-Modell nicht vorhandene Gebäude wurden anhand des Luftbildes (DOP20) oder der Amtlichen Basiskarte (Übergangslösung) manuell nacherfasst. Die Planung innerhalb des B-Plans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ wurden berücksichtigt.

Die planfestgestellten Lärmschutzwände entlang der Bahngleise wurden von Lage und Höhe entsprechend der Angaben der DB AG angesetzt.

## 6 Schallemissionen

### 6.1 Schallemissionen Gewerbe

Innerhalb des Plangebietes liegen verschiedene Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe. Lärmemissionen wirken auf die Wohnbebauung im Umfeld ein. Die jeweils nächstliegenden Immissionsorte liegen innerhalb des Plangebietes mit Ausweisung Mischgebiet sowie südlich der Bahnhofstraße. Eine weitere Lärmvorbelastung des Plangebietes durch Gewerbebetriebe außerhalb des Plangebietes liegt nicht vor. Für die Berechnungen werden im Plangebiet bestehende Betriebe und mögliche Betriebe (für den aktueller Leerstand) angesetzt. Es ergeben sich somit pessimistische Aussagen zu einem aus Lärmsicht (Gewerbe) voll ausgelastetem Plangebiet.

Für die großflächigeren Einzelhandelsunternehmungen (Bahnhofstraße 141 und 145a) werden Sondergebiete ausgewiesen. Ein weiterer Einzelhandelsbetrieb befindet sich an der Bahnhofstr. 151. Desweiteren steht eine Halle leer (Bahnhofstr. 145). Hierfür wird die zukünftige Ansiedlung eines Gewerbebetriebes angenommen. Für diese Betriebe werden Lärmemissionsansätze zum Verkehrsaufkommen (als wesentliche Lärmemittenten) auf Basis des Verkehrsgutachtens (Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstr/Ringstr. in Voerde, TSC, Essen, 9.10.2019) angenommen.

Zur Lage aller gewerblichen Lärmemittenten siehe Karte 4 (bestehende Gewerbebetriebe, Kapitel 6.1.1) und Karte 5 (Einzelhandelsbetriebe und geplantes Gewerbe, Kapitel 6.1.2).

#### 6.1.1 Bestehende Gewerbebetriebe

Die bestehenden Gewerbebetriebe sind aus Lärmsicht allgemein als mischgebietsverträglich einzustufen. Folgende Betriebe wurden als atypisch für Mischgebiete identifiziert und deshalb schalltechnisch gesondert untersucht:

Adresse	Betrieb	Bemerkung
Bahnhofstraße 143	KFZ-Betrieb	Ortsbegehung und Befragung
	Bäckerei	Ansatz Parkverkehre
Bahnhofstraße 149	KFZ-Betrieb	Ortsbegehung und Befragung
Ringstraße 4	Steinmetz	Befragung und Lärmimmissionsmessungen der Tätigkeiten
Bahnhofstraße 139	Tankstelle	Ansätze nach Tankstellenstudie

Tabelle 6-1: Untersuchte Gewerbebetriebe im Plangebiet mit Ansätzen

## KFZ-Betriebe

Die genannten KFZ-Betriebe wurden für die Lärmemissionen mit pessimistischen Standardansätzen aus der GSA-Studie angenommen. Ein weiterer ehemaliger KFZ-Betrieb (Bahnhofstraße 155, aktuell Leerstand) wurde ebenso angesetzt.

Adresse	flächenbezogener Emissionsansatz	Zeit
Bahnhofstraße 143	64 dB(A)/m <sup>2</sup>	9 - 18 Uhr
Bahnhofstraße 149	64 dB(A)/m <sup>2</sup>	9 - 18 Uhr
Bahnhofstraße 155	64 dB(A)/m <sup>2</sup>	9 - 18 Uhr

Tabelle 6-2: Emissionsansätze KFZ-Betriebe im Plangebiet

## Steinmetz

Für den Steinmetz wurden aufgrund der vorgenommenen Lärmimmissions-Messungen als dominierende Tätigkeiten Meißel- und Flexarbeiten sowohl in der Werkhalle als auch davor im Außenbereich festgestellt. Für die eigenen An-/ Abfahrten (Mitarbeiter und Material) und Lieferanten-/ Kundenbesuche werden die Lärmemissionen auf Grundlage der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (6. Auflage 2007) bestimmt. Pessimistisch werden stündlich drei Lkw-Bewegungen angenommen. Es wird ein Zuschlag für Impulshaltigkeit  $K_i$  von 3 dB für LKW vergeben. Der auf eine Stunde bezogene energieäquivalente Dauerschallleistungspegel des Parkplatzes ergibt sich aus:

$$L_{wA,1h} = L_{W0} + K_{PA} + 10 \lg n_{Park} + K_{StrO} + K_i$$

$L_{W0}$ : 63 dB(A) Ausgangsschallleistungspegel für eine Bewegung/h

$K_{PA}$ : Zuschlag für die Parkplatzart: 3 dB für LKW

$n_{Park}$ : Parkplatzbewegungen je Parkplatz und Stunde

$K_{StrO}$ : Zuschlag für die Straßenoberfläche: 1 dB(A)

$K_i$ : Impulzzuschlag 14 dB

Schallquelle	Zeit	Fahrzeugbewegungen in der Teilzeit	Durchschnittliche stündliche Kfz-Bew.	Schallleistungspegel $L_{wA,1h}$
			Kfz/h	dB(A)
Klingberg_Parken	9.00 – 19.00	30	3	85,8

Tabelle 6-3: Schallemissionen der Lkw-Parkvorgänge

Die Arbeiten in der Werkhalle wurden pessimistisch bei durchgehend geöffneten Toren und Arbeiten unmittelbar hinter der Toröffnung über 8 h am Tag ohne Pause angesetzt. Zusätzlich wurden durchgehende Meißel- und Flexarbeiten über 4 h am Tag im Außenbereich angenommen. Es werden damit folgende Lärmemissionen angesetzt:

Schallquelle	Tätigkeit	Art der Schallquelle	Schallleistungspegel	Zeitraum
Klingberg_Aussen	Meißel- / Flexarbeiten vor der Halle	Punkt-schallquelle 1 m über Grund	111 dB(A) (Messung)	4 h tags
Klingberg_Tor	Meißel- / Flexarbeiten in der Halle	offenstehendes Tor (Fassaden-schallquelle)	101 dB(A) (Messung)	8 h tags
Klingberg_Parken	Parken/ Anlieferung	Flächen-schallquelle	85,8 dB(A)	10 h tags

Tabelle 6-4: Emissionsansätze Tätigkeiten Steinmetzbetrieb Ringstraße 4

## Bäckerei

Für die Bäckerei wird der Kundenparkplatz als Lärmquelle angesetzt. Für Kundenbesuche werden die Lärmemissionen auf Grundlage der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (6. Auflage 2007), getrenntes Verfahren, bestimmt. Es werden stündlich zehn Pkw-Bewegungen bei 10 Stellplätzen angenommen. Der auf eine Stunde bezogene energieäquivalente Dauerschallleistungspegel des Parkplatzes ergibt sich aus:

$$L_{wMA,1h} = L_{W0} + K_{PA} + 10 \lg n_{Park} + K_{StrO} + K_i$$

$L_{W0}$ : 63 dB(A) Ausgangsschallleistungspegel für eine Bewegung/h

$K_{PA}$ : Zuschlag für die Parkplatzart: 0 dB für PKW

$n_{Park}$ : Parkplatzbewegungen je Parkplatz und Stunde

$K_{StrO}$ : Zuschlag für die Straßenoberfläche: 1 dB(A)

$K_i$ : Impulszuschlag 4 dB

Schallquelle	Zeit	Durchschnittliche stündliche Kfz-Bew.	Schalleistungspegel $L_{wMA,1h}$
		Kfz/h	dB(A)
Nr.143_Bäcker	6.00 – 19.00	10	78,0

Tabelle 6-5: Schallemissionen der Lkw-Parkvorgänge

## Tankstelle

An der Ecke Bahnhofstraße und Alexanderstraße liegt eine Tankstelle mit Shop und Waschstraße. Der Tankbetrieb erfolgt ganztägig, die Waschstraße tagsüber. Die Emissionen werden angesetzt entsprechend der Tankstellenstudie "Technischer Bericht Nr. L 4054 zur Untersuchung der Geräuschemissionen und -immissionen von Tankstellen" der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

Damit kommen als Lärmemittenten folgende Bereiche in Frage: Bereich Zapfsäule Pkw und Lkw, das Tor der Waschanlage, Luftstation, Benzinanlieferung durch Tankwagen.

Der Tankstellen-Betrieb wird mit den Ansätzen aus der genannten Studie so angenommen, dass an den für den Betrieb nächstliegenden maßgeblichen Immissionsorten Bahnhofstraße 137 und Alexanderstraße 83 (beide im Bebauungsplan 56 der Stadt Voerde) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeines Wohngebiet von 55 B(A) tags und 40 dB(A) nachts unterschritten werden.



Bereich	Tags 6-22 Uhr		Lauteste Nachtstunde	
	Schallleistungs- pegel für 1 Vorgang/h tags	Schallleistungs- pegel für 30 Vorgänge/h tags	Schallleistungs- pegel für 1 Vorgang/h nachts	Schallleistungs- pegel für 4 Vorgänge/h nachts
Bereich Zapfsäule Pkw	74,7 dB(A)	80,7 dB(A)	74,7 dB(A)	80,7
Fahrweg Pkw	47,8 dB(A)/m	80,5 dB(A)	47,8 dB(A)/m	71,7
	Schallleistungs- pegel für 1 Vorgang/h tags	Schallleistungs- pegel für 11 Vorgänge/h tags		
Luftstation	70,3 dB(A)	80,7 dB(A)		
Waschanlage	76,9 dB(A)	87,3 dB(A)		
	Schallleistungs- pegel für 1 Vorgang/h tags	Schallleistungs- pegel für 1 Vorgang/Tag tags		
Tankwagen Anlieferung	94,6 dB(A)	94,6 dB(A)		-
	Schallleistungs- pegel für 1 Vorgang/h tags	Schallleistungs- pegel für 1 Vorgang/h tags		
Bereich Zapfsäule Lkw	74,7 dB(A)	74,1 dB(A)		
Fahrweg Lkw	63 dB(A)/m	80,7 dB(A)		

Tabelle 6-6: Schall-Leistungspegel für die Tankstellenbereiche

Die Benzinanlieferung ist unabhängig von der Kundenfrequenz und wird nur einmal am Tag angesetzt.

### 6.1.2 Einzelhandelsbetriebe und geplantes Gewerbe

Folgende Einzelhandelsbetriebe befinden sich im Plangebiet (siehe Karte 5):

Betrieb	Adresse	Bemerkung
Lidl	Bahnhofstr. 141	Fläche Planfall: 1200 m <sup>2</sup>
Aldi	Bahnhofstr. 145a	Fläche Planfall: 1200 m <sup>2</sup>
Netto	Bahnhofstr. 151	Fläche Planfall: 799 m <sup>2</sup>
Gewerbe_Plan	Bahnhofstr. 145	Früherer Einzelhandel, derzeit Leerstand

Tabelle 6-7: angesetzte Einzelhandelsbetriebe und geplantes Gerwerbe

Für alle Betriebe wurden im Verkehrsgutachten „Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens ...“, TSC die Kfz-Aufkommen im Planfall (inklusive Erweiterungen) ermittelt. Für den derzeitigen Leerstand (Bahnhofstr. 145) wurde eine zukünftige gewerbliche Nutzung (Ausschluß von Einzelhandel) angenommen.

Für die genannten Betriebe wurde auf dieser Grundlage ein Lärmemissionsmodell jeweils mit den angegebenen Pkw- und Lkw-Verkehren erstellt. Für den bestehenden Einzelhandel wurden zusätzlich die Wechsel von Einkaufswagen angesetzt.

## Parkplatzverkehre

Für die An-/ Abfahrten von Mitarbeitern und Kunden werden die Lärmemissionen auf Grundlage der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (6. Auflage 2007), zusammengesetztes Verfahren, bestimmt. Die jeweiligen Pkw-Bewegungen wurden der Verkehrsstudie entnommen. Die Anzahl der Fahrten entsprechen der Anzahl der Parkvorgänge. Der auf eine Stunde bezogene energieäquivalente Dauerschalleistungspegel der jeweiligen Parkplätze ergibt sich aus:

$$L_{wMA,1h} = L_{W0} + K_{PA} + 10 \lg n_{Park} + 2,5 \lg (N - 9) + K_i + K_{StrO}$$

$L_{W0}$ : 63 dB(A) Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung/h

$K_{PA}$ : Zuschlag für die Parkplatzart: 3 dB für Einzelhandel inkl. Einkaufswagen  
0 dB für Parkplatz Gewerbe\_Plan

$K_D$ : Zuschlag für den Durchfahrtanteil ( $2,5 \lg (N - 9)$ )

$n_{Park}$ : Parkplatzbewegungen je Parkplatz und Stunde

$N$ : Anzahl der Stellplätze

$K_i$ : Impulszuschlag 4 dB

$K_{StrO}$ : Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen: 0 dB bei Einzelhandel;  
1 dB bei Betonsteinpflaster mit Fugen > 3mm (Gewerbe\_Plan)

Schallquelle	Zeit	Anzahl Stellplätze N	Fahrzeug- bewegungen in der Teilzeit	Durchschnittliche	Schall-
				stündliche Kfz-Bew.	leistungs- pegel $L_{wMA,1h}$
				Kfz/h	dB(A)
Lidl	7-21 Uhr	103	3620	259	99,1
Aldi	8-20 Uhr	111	2420	202	98,1
Netto	7-22 Uhr	73	1400	93	94,2
Gewerbe_Plan	8-18 Uhr (Annahme)	82	2238	224	96,2

Tabelle 6-8: Schallemissionen der Pkw-Parkvorgänge tags

Durch die Öffnungszeiten von Netto bis 22 Uhr werden noch einzelne Fahrzeuge von Mitarbeitern und Kunden angesetzt, die in der Nachtzeit (nach 22 Uhr) den Parkplatz verlassen. Aufgrund der geringen Anzahl der Fahrzeuge wird das getrennte Verfahren der Bayerischen Parkplatzlärmstudie angesetzt.

Schallquelle	Zeit	Fahrzeug- bewegungen in der Teilzeit	Durchschnittliche	Schall-
			stündliche Kfz-Bew.	leistungs- pegel $L_{wMA,1h}$
			Kfz/h	dB(A)
Netto	22-23 Uhr	20	20	83,0

Tabelle 6-9: Schallemissionen der Pkw-Parkvorgänge nachts (getrenntes Verfahren)

## Lkw-Verkehre

Der längenbezogene Schalleistungspegel der Lkw-Fahrten wird nach dem technischen Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzent-

ren, Auslieferungslagern und Speditionen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (2005) mit folgendem Wert festgelegt:

$$L_{w'} = 63 \text{ dB(A)/m}$$

$L_{w'}$ : längenbezogener Schallleistungspegel (dB(A)/m)

Damit ergibt sich für die im Verkehrsgutachten ermittelten Lkw-Verkehre:

Fahrweg	Zeit	Kfz-Fahrten	Durchschnittliche stündliche Kfz-Bewegungen Kfz/h
Lidl_Lkw_Fahrten	06.00 - 08.00	14	7
Aldi_Lkw_Fahrten	06.00 - 08.00	8	4
Netto_Lkw_Fahrten	06.00 - 08.00	6	3
GE_Plan_Lkw_Fahrten	06.00 - 08.00	58	29

Tabelle 6-10: Schallemissionen der Fahrwege Lkw

### Einkaufswagensammler

Die Berechnungen der Schallemissionen für die Einkaufswagen-Einstellplätze des Einzelhandels erfolgt nach dem „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie typische Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten“, Hg.: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2005. Es werden pessimistisch Einkaufswagen mit Metallkorb angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass alle parkenden Kunden auch einen Einkaufswagen benutzen. Der auf eine Stunde bezogene energieäquivalente Dauerschallleistungspegel des Einkaufswagen-Einstellplatzes ergibt sich aus:

$$L_{wMA,1h} = L_{WA,1h} + 10 \lg n$$

$L_{WA,1h}$ : 72 dB(A) Ausgangsschallleistungspegel für einen Stapelvorgang/h für Einkaufswagen mit Metallkorb

n: Anzahl der Ereignisse je h

Betrieb	Zeit	Einkaufswagenbewegungen in der Teilzeit	Durchschnittliche stündliche Einkaufswagenbewegungen n	Schallleistungspegel $L_{wMA,1h}$ in dB(A)
Lidl_EKW	7-22 Uhr	1810	129,3	93,1
Aldi_EKW	8-20 Uhr	1210	100,8	92,0
Netto_EKW	7-22 Uhr	700	46,7	88,7

Tabelle 6-11: Schallemissionen der Einkaufswagen-Stapel-Vorgänge

## 6.2 Schallemissionen Verkehr

Die Verkehrsemissionen ergeben sich aus dem Straßenverkehr und dem Schienenverkehr. Aufgrund der demographischen Entwicklung in westdeutschen Städten ist mit einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung und einem höheren Durchschnittsalter und einer damit verbundenen Abnahme der Mobilität zu rechnen. Für den innerstädtischen Bereich wird deshalb für den Prognosezeitraum keine allgemeine Verkehrssteigerung im Straßenverkehr angesetzt. Der Analyse-Fall entspricht daher dem Nullfall im Prognosejahr.

Für den Verkehr der DB AG im Prognosejahr wurden die planfestgestellten Angaben für den Ausbau der Betuwe-Linie, mitgeteilt von der DB AG, verwendet.

### 6.2.1 Schallemissionen Straße

Als Schallquellen für den Straßenverkehrslärm werden für die Bahnhofstraße, Alexanderstraße und Am Kindergarten (siehe Karte 3) die ermittelten Daten aus dem Verkehrsgutachten von TSC, Oktober 2019 zu Grunde gelegt. Verkehrszahlen zur Ringstraße\_N wurden bei Verkehrszählungen in der ersten Jahreshälfte 2018 ermittelt. Die Verkehre im Kreisverkehr wurden mit 50% der Bahnhofstraße (West und Ost jeweils entsprechend den Querschnittszählungen Q3 bzw. Q5 des Verkehrsgutachtens) angenommen. Die Verkehrsdaten der B8 wurden der Straßenverkehrszählung SVZ 2015 entnommen.

In Anlage I sind die Emissionsparameter der Bestandsstraßen für den Prognose-Nullfall 2025 und den Prognose-Planfall 2025 aufgeführt. Lichtzeichenanlagen wurden berücksichtigt.

### 6.2.2 Schallemissionen Schiene

Die Bahnverkehrszahlen wurden für das Prognosejahr 2025 (übermittelt von der DB AG) angesetzt. Die Lärmberechnungen erfolgen nach der für Schienenverkehr maßgeblichen Schall03 (2014; ohne „Schienenbonus“).

Die Trassen werden tags und nachts sowohl von Personen- als auch von Güterzügen befahren. Die DB AG hat für die beschriebene Situation die Streckennummern 2270 und 2279 benannt. Im gesamten Bereich wurde der Hinweis der Bahn berücksichtigt, einen pessimistischen Zuschlag für Betonschwellen anzusetzen.

Nr.:	Anzahl		v max km/h	Zugart- / Traktion	Fahrzeug- kategorie	Anzahl
	Tag	Nacht				
1	1	0	140	LZ-E / E-Lok	7-Z5_A4	1
2	45	30	100	GZ-E / Güterzug mit E-Lok	7-Z5_A4	1
					10-Z2	4
					10-Z5	25
					10-Z15	3
					10-Z18	4
3	10	5	120	GZ-E / Güterzug mit E-Lok	7-Z5_A4	1
					10-Z2	3
					10-Z5	26
					10-Z15	4
					10-Z18	3
4	63	14	160	RB-ET / Regionalbahn mit E-Triebzug	5-A10	1
5	63	14	160	RE-E / Regionalexpress mit E-Lok	7-Z5_A4	1
					9-Z5	6

Tabelle 6-12: Emissionskenngrößen nach Schall 03 für die Strecke 2270

Nr.:	Anzahl		v max km/h	Zugart- / Traktion	Fahrzeug- kategorie	Anzahl
	Tag	Nacht				
1	1	0	140	LZ-E / E-Lok	7-Z5_A4	1
2	22	12	100	GZ-E / Güterzug mit E-Lok	7-Z5_A4	1
					10-Z2	4
					10-Z5	25
					10-Z15	3
					10-Z18	4
3	10	4	120	GZ-E / Güterzug mit E-Lok	7-Z5_A4	1
					10-Z2	3
					10-Z5	26
					10-Z15	4
					10-Z18	3
4	13	2	160	ICE / Drei-Systemversion	3-Z11	1

Tabelle 6-13: Emissionskenngrößen nach Schall 03 für die Strecke 2279

Bemerkung zu Schall 03

Die Bezeichnung der Fahrzeugkategorie setzt sich wie folgt zusammen:

Nr. der FZ-Kategorie -Variante bzw. -Zeilennummer in Tabelle Beiblatt 1 der Schall03\_Achszahl (bei Tzf, E- und V-Triebzügen - außer bei HGV)

Hieraus ergeben sich die in der folgenden Tabelle angegebenen Schallleistungspegel  $L_w'$  pro m.

Schienenabschnitt	Emissionshöhe m	Lw' längenbezogener Schallleistungspegel dB(A)/m	
		Tag	Nacht
Strecke 2270	0.0	93,6	94,29
Strecke 2270	4.0	75,65	76,18
Strecke 2270	5.0	62,59	59,89
Strecke 2279	0.0	91,28	92,09
Strecke 2279	4.0	69,96	69,6
Strecke 2279	5.0	52,28	49,35

Tabelle 6-14: Schallleistungspegel  $L_w'$  nach Schall 03 für die Strecken 2270 und 2279

## 7 Schallimmissionen

### 7.1 Beurteilung Gewerbelärm im Plangebiet

Durch die untersuchten Betriebe werden an den im Plangebiet liegenden maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel prognostiziert:

Immissionsort			Beurteilungspegel in dB(A)	
			Tag	Nacht
Bahnhofstr 157	I 001	2.OG	50,4	19,7
Ringstr. 1	I 002	EG	55,9	20,3
		1.OG	57,5	28,7
Ringstr. 2	I 003	EG	57,7	18,2
		1.OG	59,9	24,3
Ringstr. 5	I 004	EG	50,5	18,2
		1.OG	53,3	28,1
Ringstr. 6	I 005	EG	53,1	15,9
Ringstr. 12	I 006	EG	50,4	21,2
		1.OG	52,7	22,6
		2.OG	54,1	25,0
Bahnhofstr. 148	I 007	EG	54,4	33,8
		1.OG	56,1	35,5
		2.OG	57,2	36,5
		3.OG	57,7	37,1
Bahnhofstr. 158	I 008	EG	53,6	29,0
		1.OG	55,2	30,0
		2.OG	56,4	31,2
		3.OG	57,0	32,0
Bahnhofstr. 166	I 009	EG	53,3	25,7
		1.OG	55,0	27,0
		2.OG	56,2	29,0
		3.OG	56,7	29,8
Bahnhofstr. 174	I 010	EG	53,6	26,4
		1.OG	55,3	27,7
		2.OG	56,4	29,6
		3.OG	57,0	30,3
Bahnhofstr. 178	I 011	EG	51,7	29,1
		1.OG	53,1	32,3
		2.OG	54,3	33,4
		3.OG	54,9	34,2
		4.OG	55,4	34,7
		5.OG	55,6	35,3
Bahnhofstr. 180 (WA)	I 012	EG	51,2	34,3
		1.OG	52,5	36,0
		2.OG	53,5	37,2
		3.OG	54,2	37,8
		4.OG	54,7	38,1
		5.OG	55,0	38,3

Immissionsort		Beurteilungspegel in dB(A)		
		Tag	Nacht	
Plangeb_Bplan134 (WA)	I 013	EG	49,3	33,5
		1.OG	50,7	35,3
		2.OG	51,9	36,4

Tabelle 7-1: Beurteilungspegel Gewerbelärm

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (für MI 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts / für WA 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) werden an allen relevanten Immissionsorten innerhalb und ausserhalb des Plangebiets unterschritten. Die höchsten Beurteilungspegel ergeben sich an den Immissionsorten, die dem Steinmetzbetrieb Klingberg am nächsten liegen (I 003). Die Emissionsansätze wurden dabei aufgrund der durchgeführten Messungen pessimistisch hoch und zeitlich umfangreich angesetzt. Daneben werden an den Parkplätzen bzw. Einfahrten des Einzelhandels gegenüberliegenden Immissionsorten in den jeweils obersten Geschossen die vergleichsweise höheren Beurteilungspegel prognostiziert.

## 7.2 Beurteilung Verkehrslärm im Plangebiet

Die wesentlichen Lärmimmissionen aus Verkehr ergeben sich im gesamten Bereich des Plangebietes durch die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße (im östlichen Bereich). Zur Abschätzung des Lärmeinflusses durch den Anteil aus Schienenverkehr wurden die Daten der DB AG für das Jahr 2025 verwendet. Straßenverkehr hat im gesamten Plangebiet an den Immissionen aus Verkehrslärm den maßgeblichen Anteil. Der Schienenverkehr ist irrelevant. Bei allen Lärmberechnungen wurden dennoch die Immissionsanteile aus dem Schienenverkehr mitberechnet.

### 7.2.1 Beurteilungspegel in den Freiflächen

In den Baufeldern des Plangebietes liegen entlang der Bahnhofstraße in 2 m über Grund Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) vor (siehe Karte 6). Im östlichen Bereich mit Einfluss der B 8 ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 71 dB(A). In Mischgebieten (Orientierungswert der DIN 18005 tags von 60 dB(A)) wird damit der Orientierungswert um bis zu 11 dB überschritten. In den potentiellen Außenwohn- / Terrassenbereichen der Gebäude abgewandt von der Bahnhofstraße liegen Beurteilungspegel von kleiner 60 dB(A) vor. Ausnahme ist das östlichste Grundstück mit Einfluss der B 8 und Beurteilungspegeln von bis zu 65 dB(A). In allen anderen Flächen wird damit der Orientierungswert unterschritten. Im Mischgebiet nördlich der Ringstraße werden Beurteilungspegel < 55 dB(A) prognostiziert. Aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzhindernisse) zum Schutz der Freiflächen sind als unverhältnismäßig einzustufen. Durch architektonische Selbsthilfe kann in allen Außenwohn- / Terrassenbereichen der Mischgebiete der Orientierungswert der DIN 18005 von 60 dB(A) unterschritten werden.

## 7.2.2 Beurteilungspegel an den Fassaden

Die Beurteilungspegel im Plangebiet an den zur Bahnhofstraße ausgerichteten Fassaden liegen tags zwischen 59 und 68 dB(A) und nachts zwischen 50 und 60 dB(A). Die höchsten Werte liegen an der Wohnbebauung im östlichen Bereich des Plangebietes mit Einfluss durch die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Mischgebiet werden damit tags um bis zu 8 dB und nachts um bis zu 10 dB überschritten. Nördlich der Ringstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiet tags und nachts nahezu eingehalten (Überschreitungen an der Alexanderstraße von bis zu 2 dB nachts).

In den als Gewerbe- und Sondergebieten ausgewiesenen Bereichen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) für Gewerbegebiet an den Fassaden der Bestandsbebauung eingehalten. Nachts wird der Orientierungswert von 55 dB(A) an den der Bahnhofstraße nächstliegenden Fassaden um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Wohnräume und gewerbliche Arbeitsräume) vor Verkehrslärm ist im Plangebiet die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich. Für die Lärmpegelbereiche III bis V sind mindestens einzuhaltende Bau-Schalldämm-Maße im B-Plan festzusetzen.

In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist ausgeführt, dass schon bei einem nächtlichen Beurteilungspegel  $> 45$  dB(A) eine ausreichende Nachtruhe bei geöffnetem Fenster häufig nicht mehr möglich ist. Deshalb sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für alle Schlafzimmer und Kinderzimmer in den Lärmpegelbereichen III bis V festzusetzen. Das Plangebiet ist besonders durch Straßenverkehrslärm aus der Bahnhofstraße sowie im Osten durch die Hindenburgstraße belastet. Die Lärmpegelbereiche werden daher auf Grundlage der freien Schallausbreitung in 2 m und 8 m über Grund nachts festgesetzt (siehe Karte 10). Für die Festsetzung der Schalldämm-Maße in dem Bebauungsplan werden folgende Formulierungen vorgeschlagen (die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche ist in Karte 11 dargestellt):

### ***Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)***

*Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen in dem im B-Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereich III bis V erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung die Anforderung gemäß der DIN 4109-1:2018-01, 7 erfüllen.*

*Das gesamte, bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  von Außenbauteilen ist nach der Formel 6 der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau Mindestanforderungen) zu berechnen:*

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

*Dabei ist*

$K_{Raumart} = 25$ dB	<i>für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;</i>
$K_{Raumart} = 30$ dB	<i>für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;</i>
$K_{Raumart} = 35$ dB	<i>für Büroräume und Ähnliches;</i>
$L_a$	<i>der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1:2018-01, 7.1, Tabelle 7:</i>



Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel <i>La</i> dB
III	65
IV	70
V	75

Mindestens einzuhalten sind:

- $R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;  
 $R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

Aufenthaltsräume in Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräume sowie Kinderzimmer innerhalb der Flächen der Lärmpegelbereiche III bis V sind mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben.

Quellen:

- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018 (DIN4109-1:2018-01)
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018 (DIN4109-2:2018-01)

Zugänglichkeit der Normen und Richtlinienblätter:

Die DIN 4109 kann bei der Stadt Voerde während der Dienststunden eingesehen oder kostenpflichtig beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, bezogen werden.

### 7.2.3 Zunahme Straßenverkehr im öffentlichen Verkehrsraum

Die Planungen haben ebenfalls Einfluss auf das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Straßennetz außerhalb des Plangebietes. Es ergeben sich im Planfall gegenüber dem Nullfall (ohne Plangebiet) Lärmimmissionsänderungen an den Fassaden. In der folgenden Tabelle werden die Beurteilungspegel aus Nullfall und Planfall gegenübergestellt. An diesen Immissionsorten sind im Planfall aufgrund ihrer Lage die höchsten Beurteilungspegel aus Verkehrslärm zu erwarten.

I-Ort	I-Ort-Nr.	Fas.	Einstufung	Höhe ü.Gr.	Beurteilungspegel in dB(A)			
					Prognose-Nullfall		Prognose-Planfall	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht
Bahnhofstr 148	I 007	NNW	wie MI	2,8 m	67,5	59,5	66,6	59,5
				5,6 m	67,3	59,3	66,4	59,3
				8,4 m	67,0	59,0	66,0	59,0
				11,2 m	66,6	58,6	65,6	58,6
Bahnhofstr 166	I 009	NNW	wie MI	2,8 m	67,0	59,1	66,2	59,1
				5,6 m	66,7	58,9	66,0	58,9
				8,4 m	66,4	58,6	65,6	58,6
				11,2 m	66,0	58,2	65,3	58,2
Bahnhofstr 137	I 014	ONO	WA	2,8 m	66,6	58,6	65,8	58,6
				5,6 m	66,3	58,3	65,5	58,3

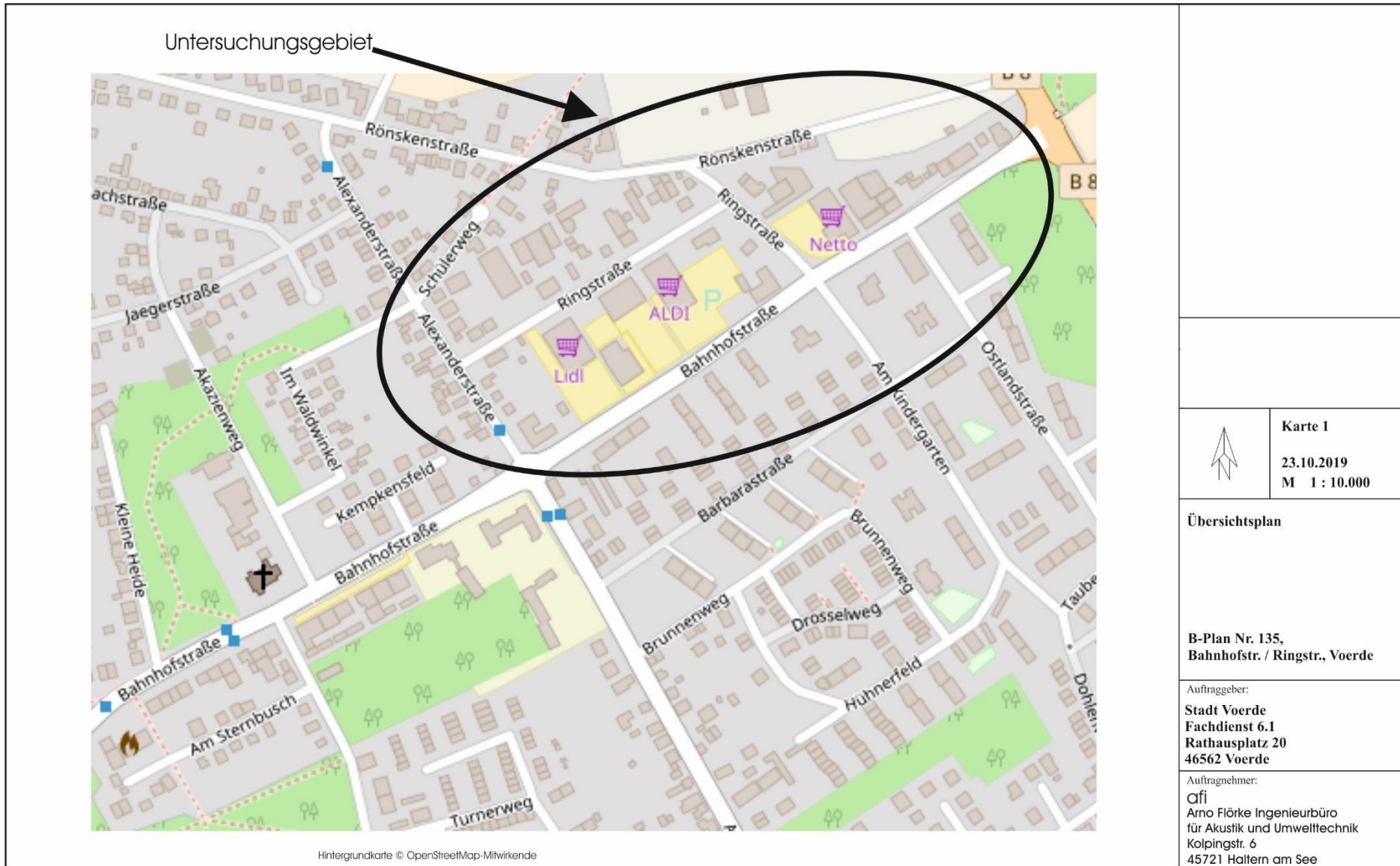
Tabelle 7-2: Beurteilungspegel an ausgewählten Immissionsorten (Bestandsbebauung) für Immissionen aus Verkehr im öffentlichen Straßenraum für den Nullfall und den Planfall (Prognose bei ausgebautem Plangebiet)

An den in Tabelle 7-2 dargestellten Immissionsorten ergeben sich Erhöhungen der Lärmimmissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete (allgemeines Wohngebiet 55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts / Mischgebiet 60 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts) werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete (59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts) wird ebenfalls bereits ohne zusätzliche Verkehre um bis zu 7 dB tags und 10 dB nachts überschritten.

Die Planung verursacht keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden. Die prognostizierten Beurteilungspegel aus Verkehrslärm liegen jeweils inklusive dem Verkehr aus dem Plangebiet tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

# **Karten**

**B14070**



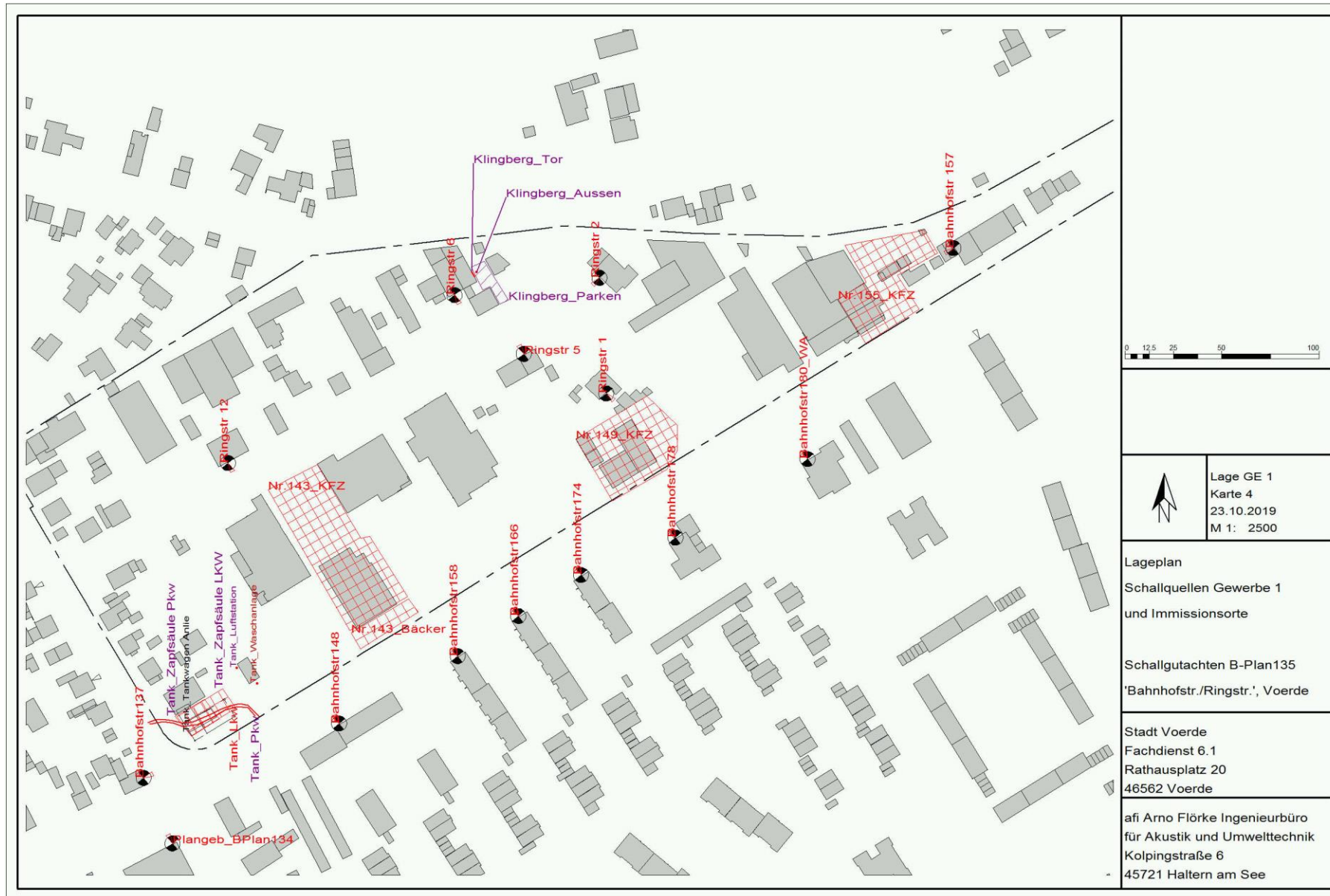




# B14070

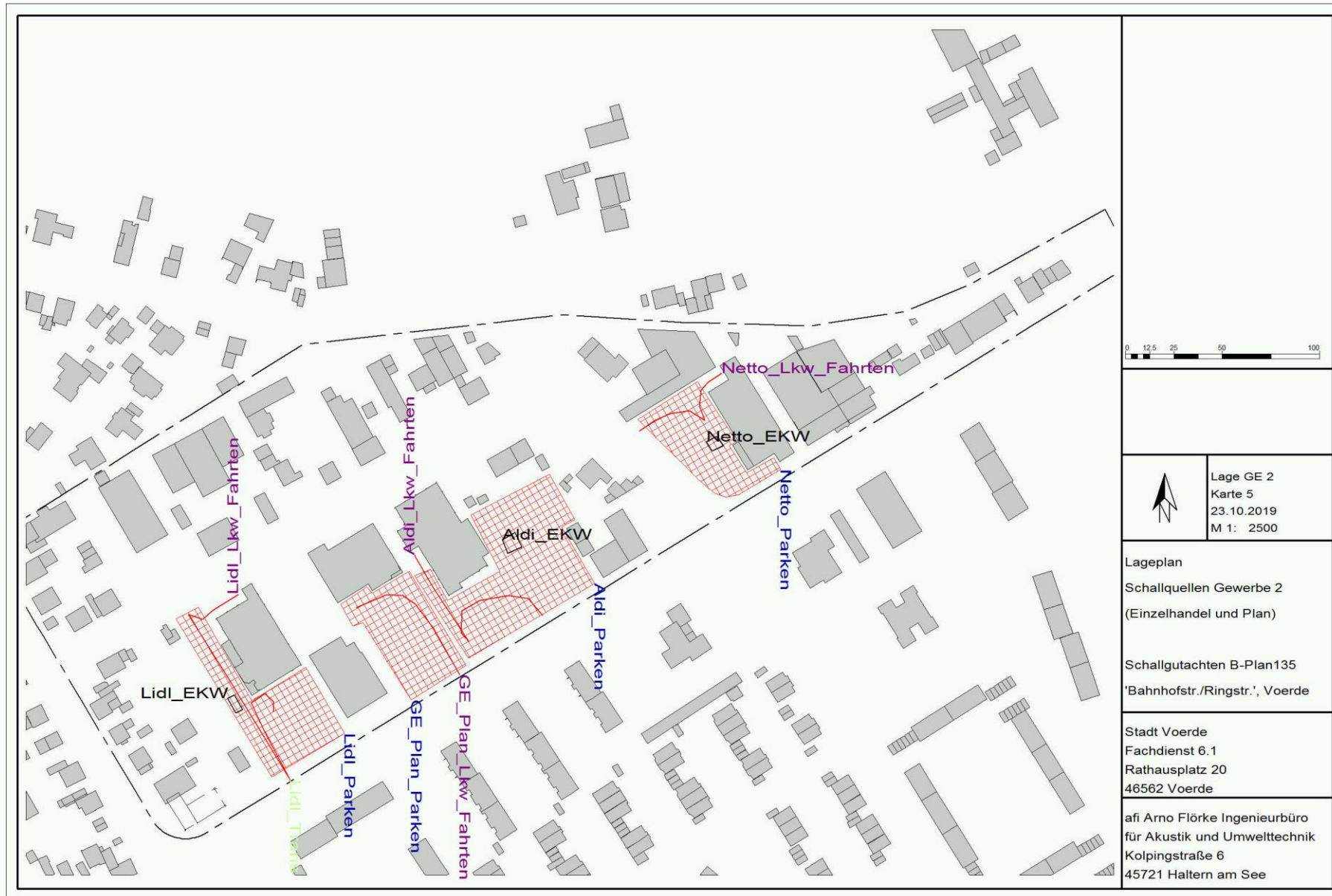


**B14070**



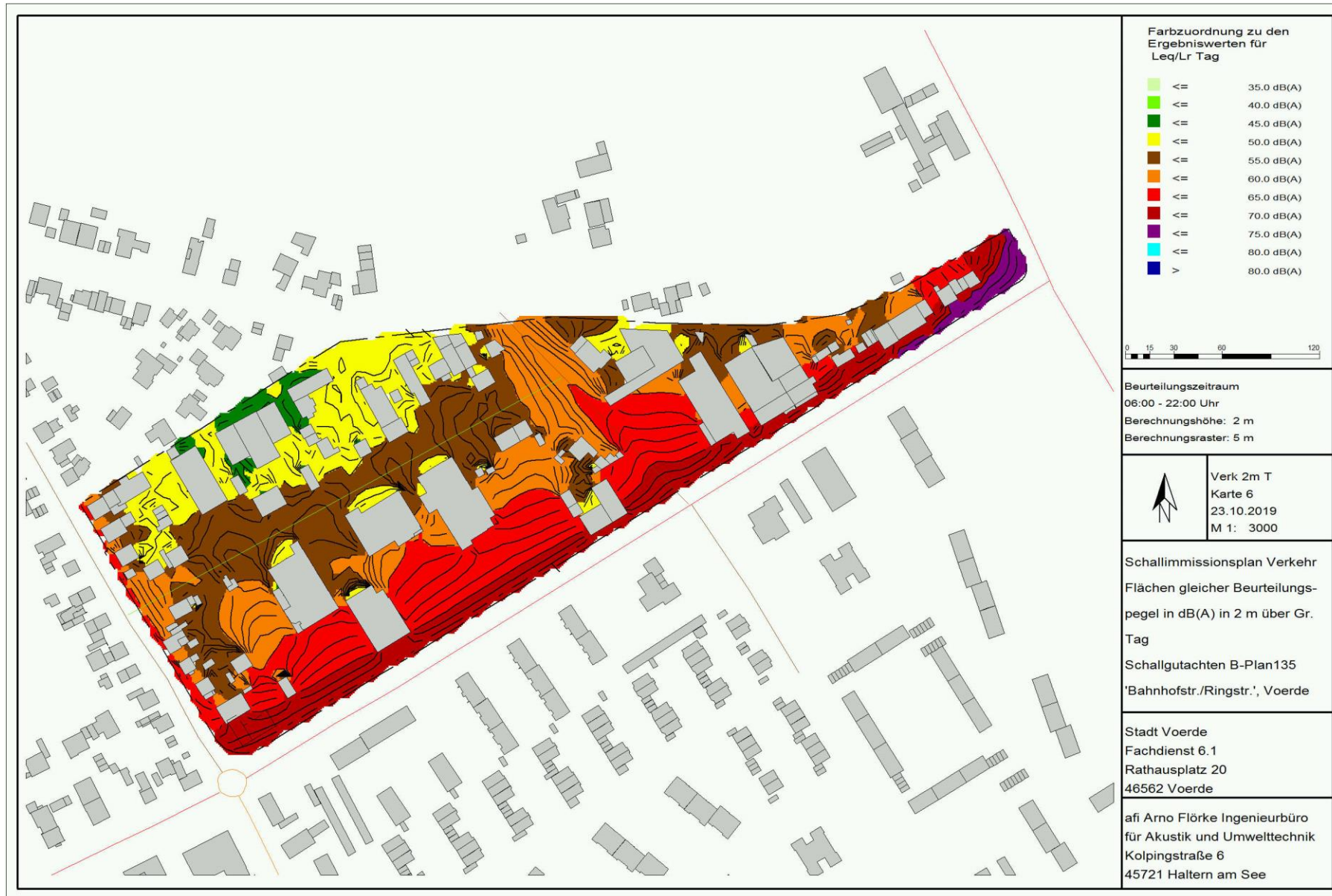


**B14070**

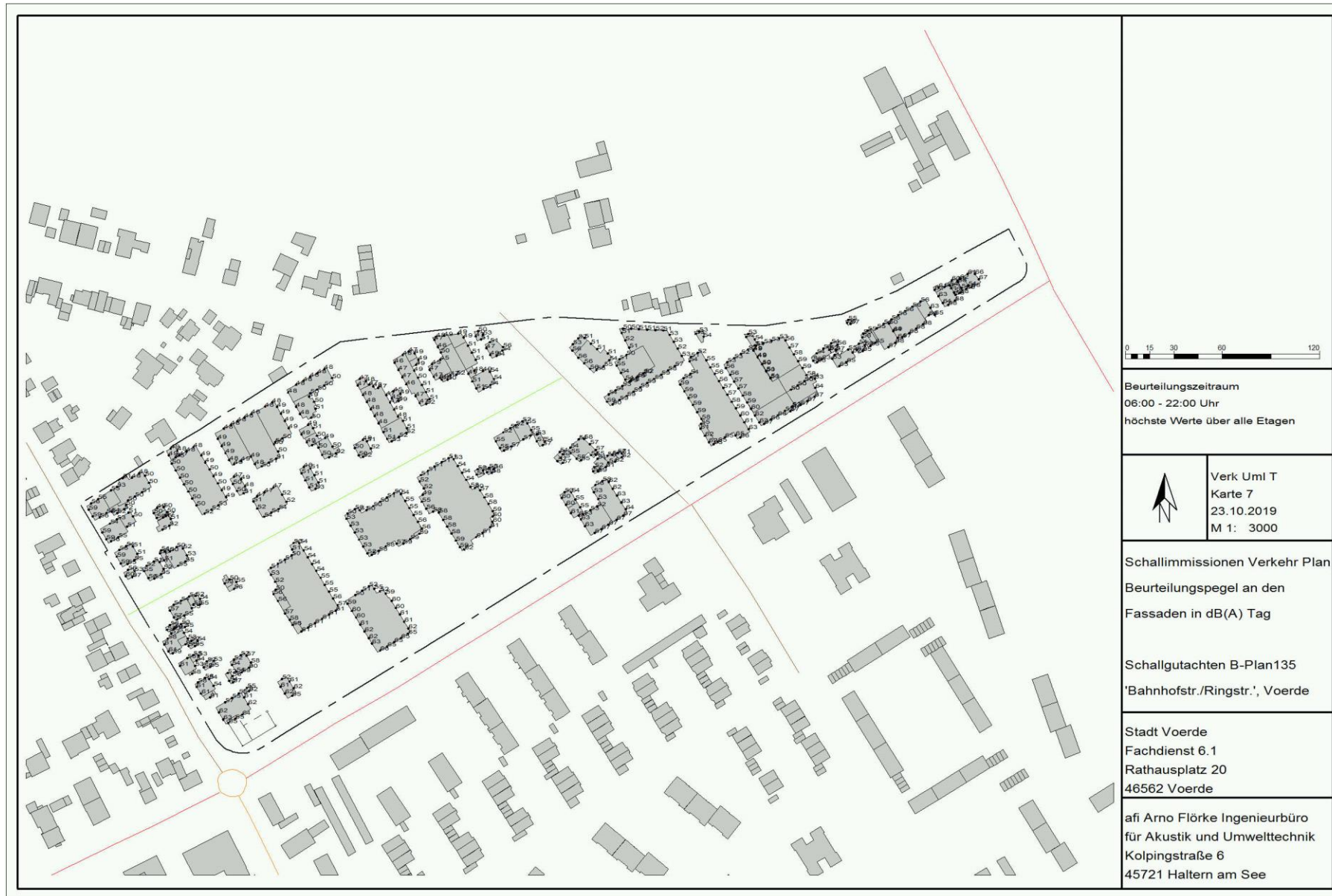




**B14070**

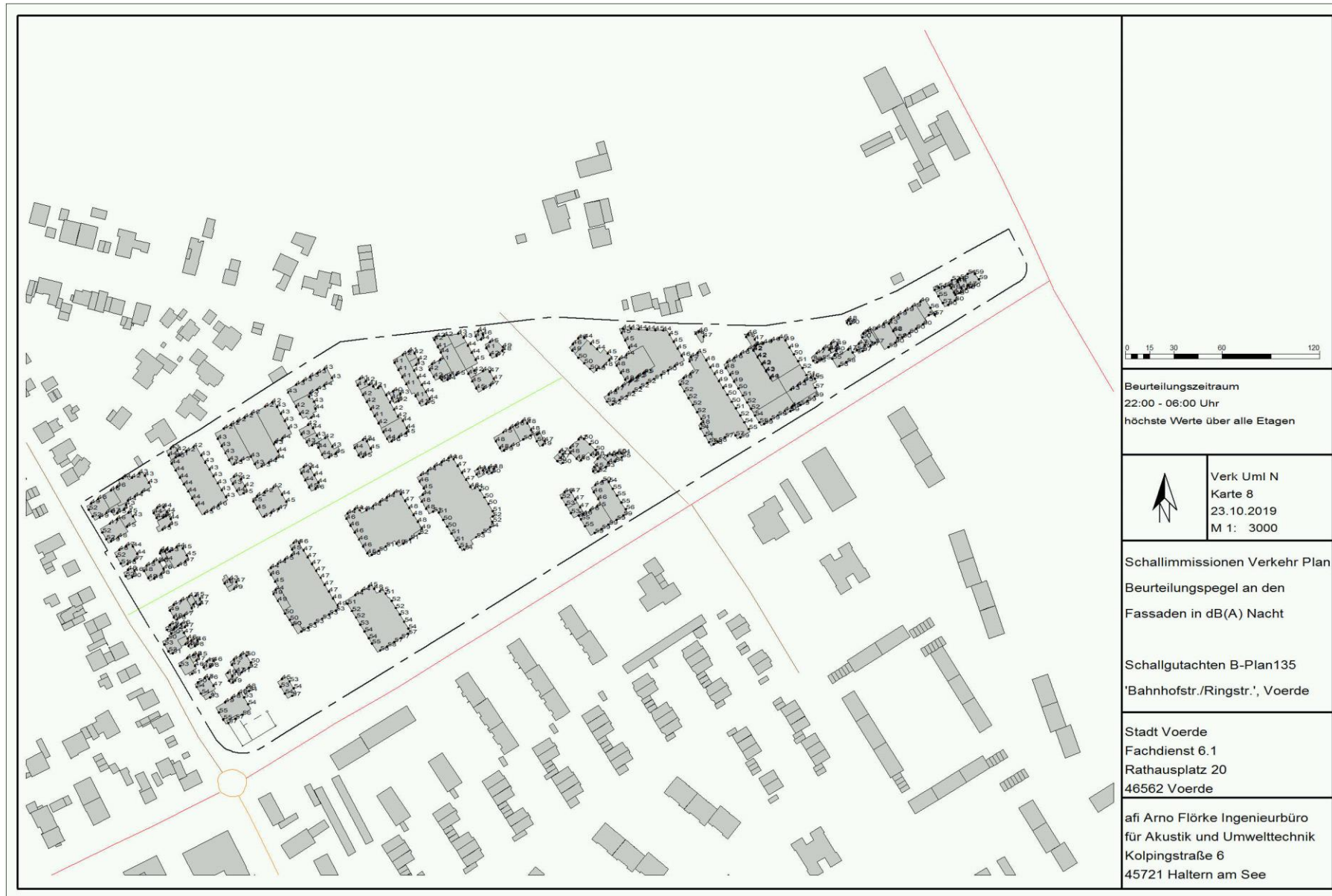


**B14070**

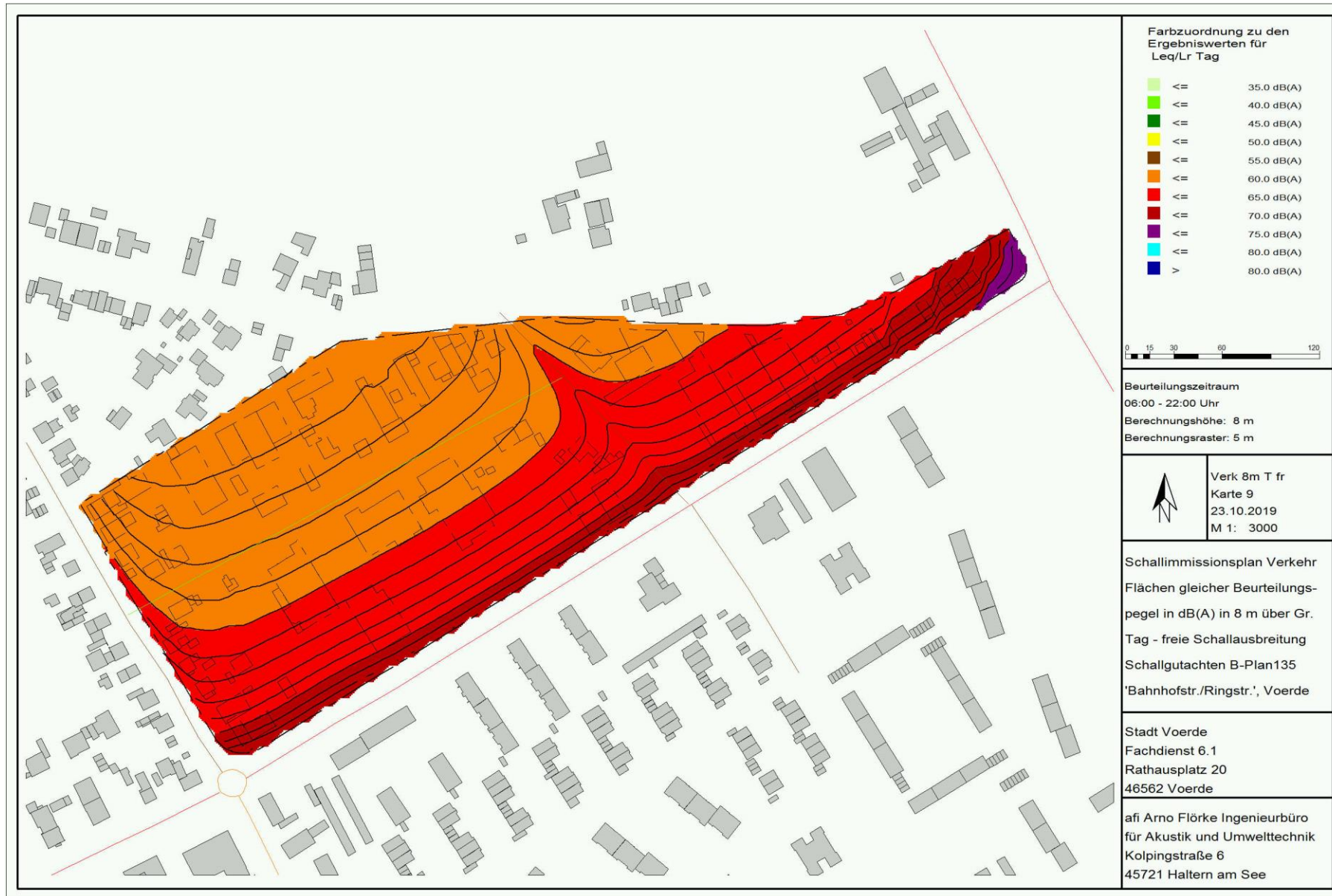




**B14070**

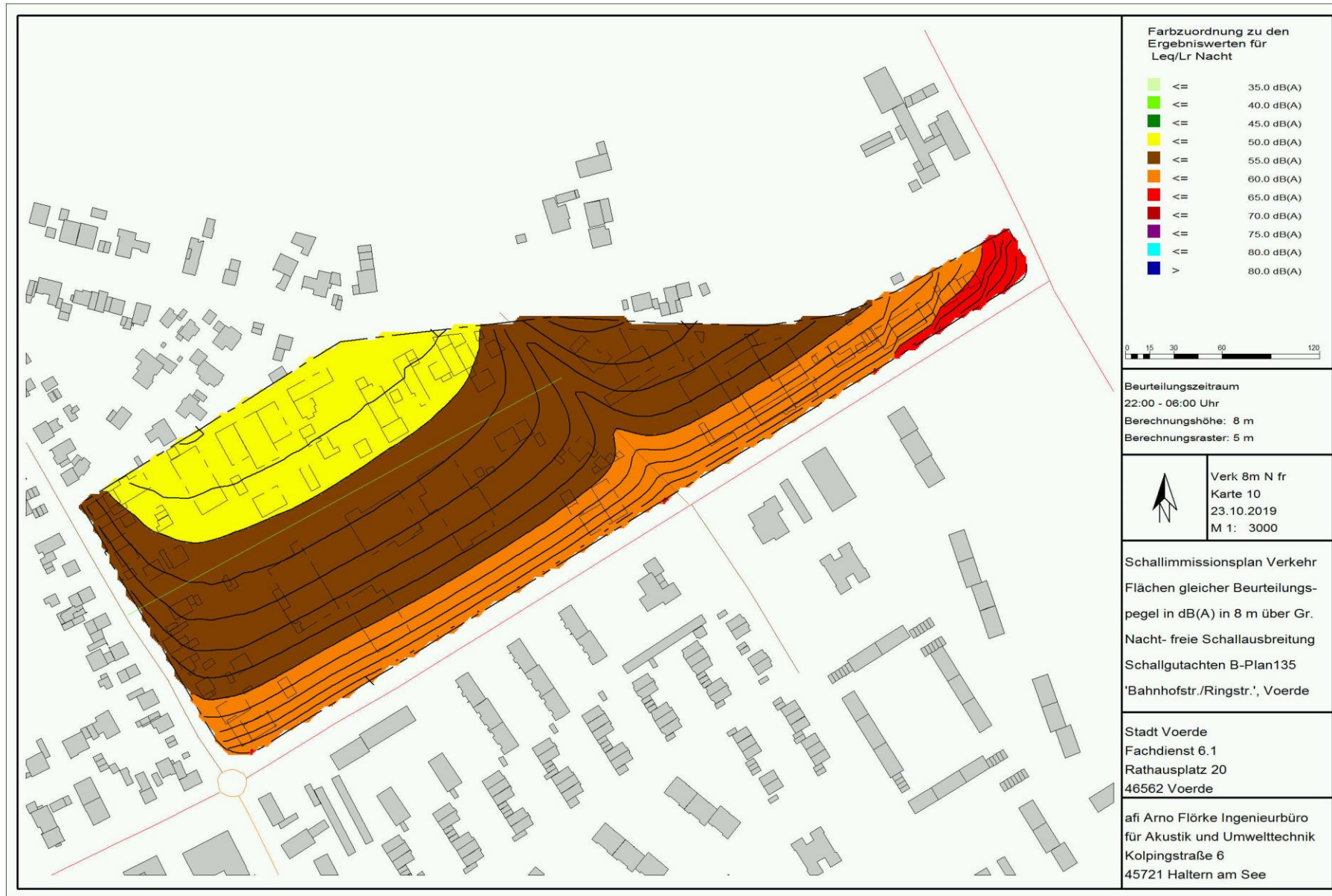


**B14070**

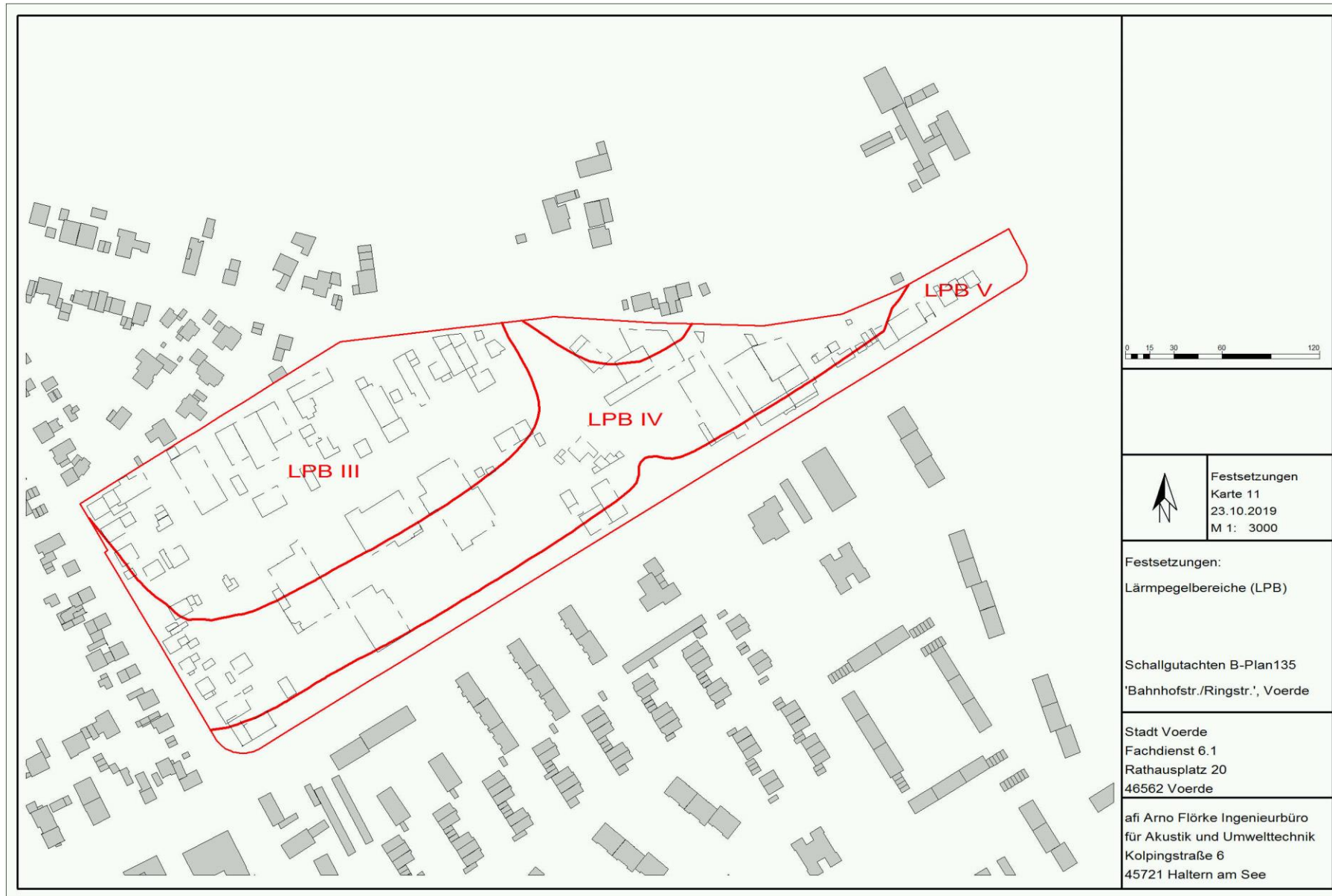




**B14070**



**B14070**



# **Anlage I**

## **Schallemissionen Straße**

B14070

Anlage I: Schallemissionen Straße

Seite: 1

## Schallquellen Straßenverkehr Prognose-Planfall 2025

<STL>	<RQ>	<PT>	<PN>	<Z>	<GAT>	<BLG>	<STG>	<DTV>	<MT>	<PLT>	<VLT>	<VPT>	<MN>	<PLN>	<VLN>	<VPN>
B8_Nord	1	62.94	55.74	0 r	B	1	0.0	16367	943	3,5	50	50	160	4,5	50	50
B8_Süd	1	62.94	55.74	0 r	B	1	0.0	16367	943	3,5	50	50	160	4,5	50	50
Kreisel_Ost	1	59.96	51.81	0 r	G	1	0.0	5820	632	1,5	50	50	105,5	1	50	50
Kreisel_West	1	59.98	51.94	0 r	G	1	0.0	5440	587	2	50	50	101,5	1,4	50	50
Q10_AmKindergarten	1	51.64	44.13	0 r	G	1	0.0	1724	166	1,2	30	30	33	0,5	30	30
Q11_Bahnhofstr	1	62.72	54.90	0 r	G	1	0.0	11075	1103	2	50	50	204	1,3	50	50
Q12_Ringstr	1	52.65	45.43	0 r	G	1	0.0	2277	179	2,3	30	30	41	1	30	30
Q13_Ringstr	1	50.25	43.81	0 r	G	1	0.0	1353	87	3,7	30	30	25	1,8	30	30
Q1_Alexanderstr	1	53.50	45.80	0 r	G	1	0.0	2010	188	3,5	30	30	39	1,9	30	30
Q2_Alexanderstr	1	53.50	45.80	0 r	G	1	0.0	2023	188	3,5	30	30	39	1,9	30	30
Q3_Bahnhofstr	1	62.99	54.95	0 r	G	1	0.0	10880	1174	2	50	50	203	1,4	50	50
Q4_Alexanderstr	1	56.16	48.09	0 r	G	1	0.0	3472	386	2,6	30	30	70	1,5	30	30
Q5_Bahnhofstr	1	62.97	54.82	0 r	G	1	0.0	11639	1264	1,5	50	50	211	1	50	50
Q6_Bahnhofstr	1	63.01	54.84	0 r	G	1	0.0	11702	1278	1,5	50	50	212	1	50	50
Q7_Bahnhofstr	1	62.83	54.77	0 r	G	1	0.0	11157	1204	1,6	50	50	205	1,1	50	50
Q8_Bahnhofstr	1	62.61	54.69	0 r	G	1	0.0	11327	1145	1,6	50	50	205	1	50	50
Q9_Bahnhofstr	1	62.49	54.60	0 r	G	1	0.0	10905	1096	1,7	50	50	197	1,1	50	50
Ringstr_N	1	36.48	28.67	0 r	G	1	0.0	66	3.96 *	3	30	30	0.726 *	2,2	30	30

Klassen des Fahrbahnbelages (B1) sind:

- 1 = nicht geriffelter Gussasphalt, Asphaltbeton, Splittmastixasphalt
- 2 = Betone oder geriffelte Gussasphalte
- 3 = Pflaster mit ebener Oberfläche
- 4 = sonstige Pflaster
- zusätzliche Fahrbahnbeläge für Außerortsstraßen mit  $v > 60$  km/h, gem. Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991 -
- 5 = Betone n. ZTV Beton 78 mit Stahlbesenstrich mit Längsglätter
- 6 = Betone n. ZTV Beton 78 ohne Stahlbesenstrich mit Längsglätter und Längsexturierung mit einem Jutetuch
- 7 = Asphaltbetone  $\leq 0/11$  und Splittmastixasphalte 0/8 und 0/11 ohne Absplittung
- 8 = offenporige Asphaltdeckschichten, die im Neuzustand einen Hohlraumgehalt  $\geq 15\%$  aufweisen - mit Kornaufbau 0/11
- 9 = offenporige Asphaltdeckschichten, die im Neuzustand einen Hohlraumgehalt  $\geq 15\%$  aufweisen - mit Kornaufbau 0/8

LME Emissionspegel Tag / Nacht  
GAT Gattung der Straße (G für Gemeindestraße)  
BL Belag der Straße / des Straßenabschnitts  
STG Steigung der Straße / des Straßenabschnitts  
DTV durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Kfz / 24 h)  
M stündliches Verkehrsaufkommen Tag / Nacht  
LKW prozentualer LKW-Anteil Tag / Nacht  
V Geschwindigkeit jeweils LKW und PKW Tag / Nacht

\* bei Angabe des DTV werden die stündlichen Verkehrsaufkommen M nach der RLS 90 berechnet



B14070

Anlage I: Schallemissionen Straße  
Seite: 2

## Schallquellen Straßenverkehr Prognose-Nullfall 2025

<STL>	<RQ>	<PT>	<PN>	<Z>	<GAT>	<BLG>	<STG>	<DTV>	<MT>	<PLT>	<VLT>	<VPT>	<MN>	<PLN>	<VLN>	<VPN>
B8_Nord	1	62.94	55.74	0 r	B	1	0.0	16367	943	3,5	50	50	160	4,5	50	50
B8_Süd	1	62.94	55.74	0 r	B	1	0.0	16367	943	3,5	50	50	160	4,5	50	50
Kreisel_Ost	1	58.92	51.74	0 r	G	1	0.0	4946	498	1,5	50	50	104	1	50	50
Kreisel_West	1	59.13	51.88	0 r	G	1	0.0	4758	482	2	50	50	100	1,4	50	50
Q10_AmKindergarten	1	51.20	44.42	0 r	G	1	0.0	1590	150	1,2	30	30	33	0,9	30	30
Q11_Bahnhofstr	1	62.11	54.98	0 r	G	1	0.0	9583	944	2,1	50	50	201	1,5	50	50
Q12_Ringstr	1	52.05	45.77	0 r	G	1	0.0	1960	152	2,5	30	30	41	1,5	30	30
Q13_Ringstr	1	49.53	44.10	0 r	G	1	0.0	1208	72	3,9	30	30	25	2,3	30	30
Q1_Alexanderstr	1	53.03	46.03	0 r	G	1	0.0	1863	165	3,7	30	30	39	2,3	30	30
Q2_Alexanderstr	1	53.03	46.03	0 r	G	1	0.0	1877	165	3,7	30	30	39	2,3	30	30
Q3_Bahnhofstr	1	62.20	54.96	0 r	G	1	0.0	9516	964	2,1	50	50	200	1,5	50	50
Q4_Alexanderstr	1	55.69	48.22	0 r	G	1	0.0	3346	347	2,6	30	30	70	1,7	30	30
Q5_Bahnhofstr	1	61.93	54.76	0 r	G	1	0.0	9891	996	1,5	50	50	208	1	50	50
Q6_Bahnhofstr	1	61.99	54.85	0 r	G	1	0.0	9954	1010	1,5	50	50	209	1,1	50	50
Q7_Bahnhofstr	1	61.83	54.78	0 r	G	1	0.0	9599	957	1,6	50	50	202	1,2	50	50
Q8_Bahnhofstr	1	61.83	54.78	0 r	G	1	0.0	9599	957	1,6	50	50	202	1,2	50	50
Q9_Bahnhofstr	1	61.70	54.61	0 r	G	1	0.0	9235	914	1,7	50	50	194	1,2	50	50
Ringstr_N	1	36.48	28.67	0 r	G	1	0.0	66	3.96 *	3	30	30	0.726 *	2,2	30	30

Klassen des Fahrbahnbelages (B1) sind:

- 1 = nicht geriffelter Gussasphalt, Asphaltbeton, Splittmastixasphalt
- 2 = Betone oder geriffelte Gussasphalte
- 3 = Pflaster mit ebener Oberfläche
- 4 = sonstige Pflaster
- zusätzliche Fahrbahnbeläge für Außerortsstraßen mit  $v > 60$  km/h, gem. Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991 -
- 5 = Betone n. ZTV Beton 78 mit Stahlbesenstrich mit Längsglätter
- 6 = Betone n. ZTV Beton 78 ohne Stahlbesenstrich mit Längsglätter und Längsexturierung mit einem Jutetuch
- 7 = Asphaltbetone  $\leq 0/11$  und Splittmastixasphalte 0/8 und 0/11 ohne Absplittung
- 8 = offenporige Asphaltdeckschichten, die im Neuzustand einen Hohlraumgehalt  $\geq 15\%$  aufweisen - mit Kornaufbau 0/11
- 9 = offenporige Asphaltdeckschichten, die im Neuzustand einen Hohlraumgehalt  $\geq 15\%$  aufweisen - mit Kornaufbau 0/8

LME Emissionspegel Tag / Nacht  
GAT Gattung der Straße (G für Gemeindestraße)  
BL Belag der Straße / des Straßenabschnitts  
STG Steigung der Straße / des Straßenabschnitts  
DTV durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Kfz / 24 h)  
M stündliches Verkehrsaufkommen Tag / Nacht  
LKW prozentualer LKW-Anteil Tag / Nacht  
V Geschwindigkeit jeweils LKW und PKW Tag / Nacht

\* bei Angabe des DTV werden die stündlichen Verkehrsaufkommen M nach der RLS 90 berechnet

# **Anlage II**

## **Schallemissionen Gewerbe**

B14070

Anlage II: Schallemissionen Gewerbe

Seite: 1

<IND>	<RQ>	<PT>	<PN>	<Z>	<T1>	<T2>
Aldi_EKW	2	92 Lw	0	0,5 r	Mo 08:00 20:00 P 1	-
Aldi_Lkw_Fahrten	1	63 Lw'	0	0,5 r	Mo 06:00 8:00 N 4	-
Aldi_Parken	2	98,1 Lw	0	0,5 r	Mo 08:00 20:00 P 1	-
GE_Plan_Lkw_Fahrten	1	63 Lw'	0	0,5 r	Mo 06:00 8:00 N 29	-
GE_Plan_Parken	2	96,2 Lw	0	0,5 r	Mo 08:00 18:00 P 1	-
Klingberg_Aussen	0	111 Lw	0	1 r	Mo 7:00 11:00 P 1	-
Klingberg_Parken	2	85,8 Lw	0	0,5 r	Mo 9:00 19:00 P 1	-
Klingberg_Tor	3	92	0	0 r 2,7 r	Mo 7:00 15:00 P 1	-
Lidl_EKW	2	93,1 Lw	0	0,5 r	Mo 07:00 22:00 P 1	-
Lidl_Lkw_Fahrten	1	63 Lw'	0	0,5 r	Mo 06:00 8:00 N 7	-
Lidl_Parken	2	99,1 Lw	0	0,5 r	Mo 07:00 21:00 P 1	-
Lidl_Transp_Fahrten	1	0	50 Lw'	0,5 r	7D 00:00 24:00 P 1 *	Mo 05:00 6:00 N 2
Netto_EKW	2	88,7 Lw	0	0,5 r	Mo 07:00 22:00 P 1	-
Netto_Lkw_Fahrten	1	63 Lw'	0	0,5 r	Mo 06:00 8:00 N 3	-
Netto_Parken	2	94,2 Lw	83 Lw	0,5 r	Mo 07:00 22:00 P 1	Mo 22:00 23:00 P 1
Nr.143_Bäcker	2	78 Lw	0	0,5 r	Mo 6:00 19:00 P 1	-
Nr.143_KFZ	2	64 Lw''	0	1 r	Mo 9:00 18:00 P 1	-
Nr.149_KFZ	2	64 Lw''	0	1 r	Mo 9:00 18:00 P 1	-
Nr.155_KFZ	2	64 Lw''	0	1 r	Mo 9:00 18:00 P 1	-
Tank_Lkw	1	63 Lw'	63 Lw'	0,5 r	Mo 6:00 22:00 N 1	-
Tank_Luftstation	0	70.3 Lw	0.0 *	1 r	Mo 6:00 22:00 N 11	-
Tank_Pkw	1	47,8 Lw'	47,8 Lw'	0,5 r	Mo 6:00 22:00 N 30	Mo 22:00 23:00 N 4
Tank_Tankwagen Anlie	2	94.6 Lw	0.0 *	0,5 r	Mo 6:00 7:00 P 1	-
Tank_Waschanlage	0	76.9 Lw	0.0 *	1 r	Mo 6:00 22:00 N 11	-
Tank_Zapfsäule LKW	2	74,7 Lw	74,7 Lw	0,5 r	Mo 6:00 22:00 N 1	-
Tank_Zapfsäule Pkw	2	74,7 Lw	74,7 Lw	0,5 r	Mo 6:00 22:00 N 30	Mo 22:00 23:00 N 4

# **Anlage III**

## **Beurteilungspegel Gewerbe**

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 1

LIMA\_7 Version: 2019.02\_1902071022 Lizenznehmer: AFI, Haltern am See

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG Datum  
25/10/2019 Seite  
1

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I001 2.OG WSW-FAS - GEB.: BAHNHOFSTR 157 <ID>-

Lage des Aufpunktes : Xi= 340.8847 km Yi= 5719.3862 km Zi= 34.46 m

Tag Nacht  
Immission : 50.4 dB(A) 19.7 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/F1	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für										L AT		Zeitzuschläge			Lm								
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht									
Name		dB(A)	dB(A)			/ m / cm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	244.9	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.2	-58.8	-4.2	-0.5	-1.2	30.2	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	29.0	0.0								
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	251.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-60.0	-4.2	-0.5	-2.5	18.1	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	15.1	0.0								
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	215.8	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.6	-58.9	-4.2	-0.5	-3.5	33.3	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	32.1	0.0								
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	302.9	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-60.8	-4.3	-0.6	-1.9	15.8	0.0	5.6	0.0	0.0	0.0	21.4	0.0								
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	301.6	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.0	-60.9	-4.3	-0.6	-1.2	31.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	29.7	0.0								
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	246.1	3.0	0.0	-1.3	0.0	3.6	-58.8	-4.1	-0.5	-7.7	45.2	0.0	-6.0	0.0	0.0	0.0	39.2	0.0								
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	233.9	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.8	-58.6	-4.1	-0.5	-3.1	23.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	21.0	0.0								
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	247.4	6.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-58.9	-4.1	-0.5	-5.1	37.3	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	34.3	0.0								
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	410.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	2.6	-63.3	-4.4	-0.8	-4.0	24.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	24.3	0.0								
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	389.6	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.3	-63.1	-4.4	-0.8	-4.6	13.9	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	13.3	0.0								
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	373.5	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.0	-62.9	-4.4	-0.8	-4.4	29.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	28.4	0.0								
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	393.4	3.0	0.0	0.0	-1.6	0.8	-63.2	-4.4	-0.8	-2.3	0.0	-0.4	0.0	4.8	0.0	0.0	4.4	0.0								
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	128.8	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-53.4	-3.6	-0.2	-11.2	22.7	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	22.4	0.0								
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw"	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	117.1	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-53.6	-3.6	-0.3	-9.3	16.7	0.0	-4.3	0.0	0.0	0.0	12.4	0.0								
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	114.4	3.0	0.0	-0.8	-0.8	0.0	-53.6	-3.6	-0.3	-8.9	29.9	18.7	-0.3	0.0	0.0	0.0	29.6	18.7								
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	342.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-61.9	-4.4	-0.7	-0.2	12.3	0.0	-0.9	0.0	0.0	0.0	11.4	0.0								
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	336.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.0	-62.0	-4.3	-0.7	-2.0	31.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	29.1	0.0								
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	176.7	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-56.8	-3.9	-0.4	-1.0	35.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	33.4	0.0								
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	22.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-42.4	-0.1	-0.1	-4.6	52.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	49.5	0.0								
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	433.5	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-64.1	-4.5	-0.9	-0.7	11.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	11.9	0.0								
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	428.0	3.0	0.0	-1.6	0.0	13.9	-63.6	-4.4	-0.8	-14.4	2.4	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	12.8	0.0								
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	432.4	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.0	-64.1	-4.5	-0.9	-0.9	-3.3	-3.3	14.8	6.0	0.0	0.0	11.5	2.7								
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	454.3	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-64.2	-4.5	-0.9	0.0	26.4	0.0	-12.0	0.0	0.0	0.0	14.4	0.0								
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	423.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-63.5	-4.4	-0.8	-0.5	9.1	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	19.5	0.0								
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	446.3	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-64.0	-4.5	-0.9	-0.8	5.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	5.9	0.0								
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	454.0	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.0	-64.1	-4.5	-0.9	-0.8	5.7	5.7	14.8	6.0	0.0	0.0	20.5	11.7								

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 2

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
2

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I002 EG SO -FAS. - GEB.: RINGSTR 1 <ID>-  
 Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7059 km Yi= 5719.3112 km Zi= 28.00 m  
 Tag Nacht  
 Immission : 55.9 dB(A) 20.3 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	52.0	3.0	0.0	-1.1	0.0	1.0	-45.7	-3.8	-0.1	-15.4	30.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	28.8	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	70.2	3.0	0.0	-1.4	0.0	2.0	-50.0	-4.2	-0.2	-2.1	30.8	0.0	-3.0	0.0	0.0	27.8	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	22.6	3.0	0.0	-0.8	0.0	1.6	-44.8	-3.2	-0.1	-5.0	48.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	47.6	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	112.4	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.9	-52.4	-4.4	-0.2	-3.8	24.3	0.0	5.6	0.0	0.0	29.9	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	109.8	3.0	0.0	-1.6	0.0	2.1	-53.0	-4.4	-0.2	-3.7	38.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	36.4	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	92.1	3.0	0.0	-1.3	0.0	14.6	-50.3	-4.1	-0.2	-18.8	53.9	0.0	-6.0	0.0	0.0	47.9	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	74.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	13.9	-49.4	-4.2	-0.2	-18.8	28.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	26.7	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	92.2	6.0	0.0	-1.3	0.0	3.6	-50.3	-4.1	-0.2	-20.9	33.9	0.0	-3.0	0.0	0.0	30.9	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	217.4	3.0	0.0	-1.8	0.0	2.1	-57.8	-4.6	-0.4	-19.7	13.9	0.0	-0.3	0.0	0.0	13.6	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	196.6	3.0	0.0	-1.8	0.0	1.0	-57.5	-4.6	-0.4	-15.4	8.3	0.0	-0.6	0.0	0.0	7.7	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	181.6	3.0	0.0	-1.8	0.0	1.0	-57.1	-4.6	-0.4	-16.1	23.1	0.0	-0.6	0.0	0.0	22.5	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	201.0	3.0	0.0	0.0	-1.8	1.0	-57.6	-4.6	-0.4	-13.2	0.0	-5.4	0.0	4.8	0.0	0.0	-0.6	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	62.2	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.9	-47.2	-4.0	-0.1	-14.0	26.3	0.0	-0.3	0.0	0.0	26.0	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	39.2	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.8	-46.0	-3.7	-0.1	-15.7	18.7	0.0	-4.3	0.0	0.0	14.4	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	40.5	3.0	0.0	-1.1	-1.1	0.8	-46.0	-3.8	-0.1	-15.6	31.4	20.2	-0.3	0.0	0.0	31.1	20.2	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	156.4	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.3	-55.3	-4.5	-0.3	-0.6	20.9	0.0	-0.9	0.0	0.0	20.0	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	144.9	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.6	-55.2	-4.5	-0.3	-9.5	30.7	0.0	-2.5	0.0	0.0	28.2	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	15.6	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.4	-40.1	-1.2	0.0	-1.5	56.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	54.1	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	138.3	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.4	-54.8	-4.4	-0.3	-19.2	19.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	16.6	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	245.6	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.9	-59.4	-4.6	-0.5	-12.8	5.5	0.0	0.0	0.0	0.0	5.5	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	237.2	3.0	0.0	-1.7	0.0	4.4	-58.5	-4.6	-0.5	-20.4	-8.0	0.0	10.4	0.0	0.0	2.4	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	244.6	3.0	0.0	-1.8	-1.8	0.7	-59.3	-4.6	-0.5	-12.2	-9.0	-9.0	14.8	6.0	0.0	5.8	-3.0	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	264.8	3.0	0.0	-1.8	0.0	2.3	-59.6	-4.6	-0.5	-17.7	15.7	0.0	-12.0	0.0	0.0	3.7	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	233.9	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.4	-58.4	-4.6	-0.4	-17.0	0.2	0.0	10.4	0.0	0.0	10.6	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	256.7	3.0	0.0	-1.8	0.0	1.6	-59.4	-4.6	-0.5	-17.8	-4.8	0.0	0.0	0.0	0.0	-4.8	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	264.5	3.0	0.0	-1.8	-1.8	1.6	-59.6	-4.6	-0.5	-17.8	-5.0	-5.0	14.8	6.0	0.0	9.8	1.0	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 3

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Datum Seite  
B14070EG 25/10/2019 3

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I002 1.OG SO -FAS. - GEB.: RINGSTR 1 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7059 km Yi= 5719.3112 km Zi= 31.00 m  
Tag Nacht  
Immission : 57.5 dB(A) 28.7 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	52.1	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-45.7	-2.5	-0.1	-4.0	43.1	0.0	-1.2	0.0	0.0	41.9	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	70.3	3.0	0.0	-0.7	0.0	1.9	-49.9	-3.5	-0.2	-1.9	32.4	0.0	-3.0	0.0	0.0	29.4	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	23.0	3.0	0.0	-0.1	0.0	1.4	-44.8	-1.6	-0.1	-4.2	51.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	50.5	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	112.4	3.0	0.0	-1.1	0.0	1.8	-52.4	-3.9	-0.2	-3.2	25.8	0.0	5.6	0.0	0.0	31.4	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	109.8	3.0	0.0	-1.1	0.0	2.3	-53.1	-4.0	-0.2	-2.9	40.3	0.0	-2.0	0.0	0.0	38.3	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	92.2	3.0	0.0	-0.7	0.0	9.4	-50.3	-3.5	-0.2	-13.5	55.2	0.0	-6.0	0.0	0.0	49.2	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	74.9	3.0	0.0	-0.7	0.0	8.7	-49.3	-3.4	-0.2	-13.7	30.2	0.0	-2.0	0.0	0.0	28.2	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	92.3	6.0	0.0	-0.6	0.0	1.9	-50.3	-3.4	-0.2	-17.5	37.0	0.0	-3.0	0.0	0.0	34.0	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	217.5	3.0	0.0	-1.5	0.0	3.1	-57.9	-4.3	-0.4	-14.2	21.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	20.7	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	195.2	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.6	-57.6	-4.3	-0.4	-12.8	12.1	0.0	-0.6	0.0	0.0	11.5	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	181.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.5	-57.3	-4.3	-0.4	-13.2	27.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	26.4	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	201.0	3.0	0.0	0.0	-1.5	1.4	-57.6	-4.3	-0.4	-10.4	0.0	-1.6	0.0	4.8	0.0	0.0	3.2
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	62.3	3.0	0.0	-0.3	0.0	1.3	-47.1	-2.9	-0.1	-7.7	34.9	0.0	-0.3	0.0	0.0	34.6	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	39.4	3.0	0.0	-0.2	0.0	1.1	-45.9	-2.4	-0.1	-9.7	27.1	0.0	-4.3	0.0	0.0	22.8	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	40.7	3.0	0.0	-0.1	-0.1	1.1	-46.2	-2.6	-0.1	-9.6	39.8	28.6	-0.3	0.0	0.0	39.5	28.6
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	156.4	3.0	0.0	-1.3	0.0	2.3	-55.3	-4.2	-0.3	-0.6	21.6	0.0	-0.9	0.0	0.0	20.7	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	144.9	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.7	-55.2	-4.1	-0.3	-6.9	34.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	31.6	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	16.1	2.9	0.0	0.0	0.0	0.4	-40.1	-0.2	-0.1	-1.4	57.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	55.1	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	138.4	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.4	-54.7	-4.1	-0.3	-14.4	24.7	0.0	-2.5	0.0	0.0	22.2	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	245.6	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.4	-59.5	-4.4	-0.5	-8.8	10.3	0.0	0.0	0.0	0.0	10.3	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	237.3	3.0	0.0	-1.5	0.0	11.9	-58.5	-4.3	-0.4	-20.6	-0.2	0.0	10.4	0.0	0.0	10.2	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	244.6	3.0	0.0	-1.6	-1.6	1.2	-59.3	-4.4	-0.5	-9.0	-4.9	-4.9	14.8	6.0	0.0	9.9	1.1
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	264.9	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.8	-59.7	-4.4	-0.5	-12.3	20.9	0.0	-12.0	0.0	0.0	8.9	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	233.9	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.9	-58.4	-4.3	-0.4	-9.5	7.7	0.0	10.4	0.0	0.0	18.1	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	256.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.3	-59.5	-4.4	-0.5	-12.3	0.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	264.5	3.0	0.0	-1.6	-1.6	1.0	-59.7	-4.4	-0.5	-12.4	0.2	0.2	14.8	6.0	0.0	15.0	6.2

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 4

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
4

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I003 EG SW -FAS. - GEB.: RINGSTR 2 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7024 km Yi= 5719.3708 km Zi= 28.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 57.7 dB(A) 18.2 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	97.3	3.0	0.0	-1.3	0.0	2.3	-51.0	-4.1	-0.2	-4.2	36.5	0.0	-1.2	0.0	0.0	35.3	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	123.9	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-53.7	-4.3	-0.3	-4.1	22.8	0.0	-3.0	0.0	0.0	19.8	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	63.3	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.3	-51.3	-4.1	-0.2	-2.6	41.9	0.0	-1.2	0.0	0.0	40.7	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	151.8	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.1	-4.4	-0.3	-8.4	15.0	0.0	5.6	0.0	0.0	20.6	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	145.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.8	-55.5	-4.4	-0.3	-9.4	28.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	26.7	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	63.6	3.0	0.0	-0.8	0.0	5.6	-47.1	-3.5	-0.1	-5.8	62.3	0.0	-6.0	0.0	0.0	56.3	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	52.0	3.0	0.0	-0.8	0.0	1.6	-46.1	-3.5	-0.1	-0.9	39.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	37.0	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	64.6	6.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-47.4	-3.4	-0.1	-1.6	54.0	0.0	-3.0	0.0	0.0	51.0	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	251.0	3.0	0.0	-1.7	0.0	7.2	-59.0	-4.6	-0.5	-16.0	21.5	0.0	-0.3	0.0	0.0	21.2	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	218.7	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.2	-58.6	-4.5	-0.5	-7.6	16.3	0.0	-0.6	0.0	0.0	15.7	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	218.2	3.0	0.0	-1.7	0.0	1.4	-58.6	-4.5	-0.5	-10.4	27.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	27.2	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	237.1	3.0	0.0	0.0	-1.7	0.9	-58.8	-4.5	-0.5	-10.7	0.0	-4.4	0.0	4.8	0.0	0.0	0.4	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	74.0	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-48.6	-3.9	-0.1	-18.4	19.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	19.3	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	42.1	3.0	0.0	-0.6	0.0	1.0	-45.6	-3.2	-0.1	-19.6	16.3	0.0	-4.3	0.0	0.0	12.0	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	41.9	3.0	0.0	-1.0	-1.0	0.3	-47.1	-3.6	-0.1	-16.7	29.0	17.8	-0.3	0.0	0.0	28.7	17.8	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	201.7	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-57.4	-4.5	-0.4	-9.4	7.6	0.0	-0.9	0.0	0.0	6.7	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	178.0	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.1	-56.8	-4.4	-0.4	-9.3	29.7	0.0	-2.5	0.0	0.0	27.2	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	71.2	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-49.9	-3.9	-0.2	-3.8	40.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	37.7	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	134.1	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.5	-54.3	-4.3	-0.3	-19.9	20.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	17.6	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	286.1	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-60.6	-4.6	-0.6	-10.4	5.7	0.0	0.0	0.0	0.0	5.7	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	274.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	6.7	-59.8	-4.5	-0.5	-17.3	-3.8	0.0	10.4	0.0	0.0	6.6	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	285.4	3.0	0.0	-1.8	-1.8	0.0	-60.6	-4.6	-0.6	-10.5	-9.4	-9.4	14.8	6.0	0.0	5.4	-3.4	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	303.5	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-60.7	-4.6	-0.6	-10.5	19.4	0.0	-12.0	0.0	0.0	7.4	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	273.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-59.7	-4.5	-0.5	-7.9	5.5	0.0	10.4	0.0	0.0	15.9	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	294.9	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-60.5	-4.6	-0.6	-11.2	-1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-1.0	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	302.6	3.0	0.0	-1.8	-1.8	0.0	-60.7	-4.6	-0.6	-10.2	-0.2	-0.2	14.8	6.0	0.0	14.6	5.8	



B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 5

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 5

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I003 1.OG SW -FAS. - GEB.: RINGSTR 2 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7024 km Yi= 5719.3708 km Zi= 31.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 59.9 dB(A) 24.3 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für Cmet						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB		dB		dB						dB(A)		dB		dB(A)					
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	97.4	3.0	0.0	-0.7	0.0	2.2	-51.0	-3.5	-0.2	-3.2	38.6	0.0	-1.2	0.0	0.0	37.4	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	124.0	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-53.7	-3.9	-0.3	-2.9	24.8	0.0	-3.0	0.0	0.0	21.8	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	63.5	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.3	-51.2	-3.4	-0.2	-2.3	43.5	0.0	-1.2	0.0	0.0	42.3	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	151.8	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.1	-4.1	-0.3	-6.5	17.6	0.0	5.6	0.0	0.0	23.2	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	145.8	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.9	-55.4	-4.1	-0.3	-7.4	31.6	0.0	-2.0	0.0	0.0	29.6	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	63.7	3.0	0.0	0.0	0.0	4.7	-47.1	-2.5	-0.1	-4.3	64.7	0.0	-6.0	0.0	0.0	58.7	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	52.2	3.0	0.0	0.0	0.0	1.6	-46.1	-2.3	-0.1	-0.8	41.1	0.0	-2.0	0.0	0.0	39.1	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	64.8	6.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-47.4	-2.4	-0.1	-1.1	56.1	0.0	-3.0	0.0	0.0	53.1	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	251.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	8.3	-59.1	-4.4	-0.5	-15.9	23.2	0.0	-0.3	0.0	0.0	22.9	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	217.6	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.4	-58.7	-4.3	-0.5	-7.1	16.4	0.0	-0.6	0.0	0.0	15.8	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	218.2	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.5	-58.6	-4.3	-0.5	-9.7	28.9	0.0	-0.6	0.0	0.0	28.3	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	237.2	3.0	0.0	0.0	-1.5	1.2	-58.9	-4.3	-0.5	-9.4	0.0	-2.4	0.0	4.8	0.0	0.0	2.4	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	74.1	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	-48.6	-3.1	-0.1	-10.2	29.4	0.0	-0.3	0.0	0.0	29.1	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	42.4	3.0	0.0	0.0	0.0	1.8	-45.6	-2.1	-0.1	-16.9	21.6	0.0	-4.3	0.0	0.0	17.3	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	42.2	3.0	0.0	-0.2	-0.2	0.5	-46.9	-2.8	-0.1	-12.3	35.4	24.2	-0.3	0.0	0.0	35.1	24.2	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	201.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-57.4	-4.2	-0.4	-7.1	10.5	0.0	-0.9	0.0	0.0	9.6	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	178.0	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.0	-56.7	-4.1	-0.4	-6.8	32.7	0.0	-2.5	0.0	0.0	30.2	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	71.4	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-49.9	-3.1	-0.2	-3.6	41.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	39.4	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	134.2	3.0	0.0	-1.1	0.0	1.5	-54.4	-3.9	-0.3	-13.3	27.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	25.0	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	286.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-60.6	-4.4	-0.6	-8.6	7.9	0.0	0.0	0.0	0.0	7.9	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	274.5	3.0	0.0	-1.5	0.0	7.7	-59.8	-4.4	-0.5	-17.6	-2.8	0.0	10.4	0.0	0.0	7.6	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	285.4	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.0	-60.5	-4.4	-0.6	-8.8	-7.2	-7.2	14.8	6.0	0.0	7.6	-1.2	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	303.5	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-60.8	-4.4	-0.6	-9.9	20.3	0.0	-12.0	0.0	0.0	8.3	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	273.5	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-59.7	-4.4	-0.5	-5.3	8.5	0.0	10.4	0.0	0.0	18.9	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	294.9	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-60.6	-4.4	-0.6	-10.9	-0.4	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.4	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	302.6	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.0	-60.8	-4.4	-0.6	-9.7	0.6	0.6	14.8	6.0	0.0	15.4	6.6	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 6

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
6

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I004 EG NNW-FAS. - GEB.: RINGSTR 5 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6634 km Yi= 5719.3315 km Zi= 28.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 50.5 dB(A) 18.2 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	49.8	3.0	0.0	-0.7	0.0	5.1	-45.4	-3.3	-0.1	-20.3	30.4	0.0	-1.2	0.0	0.0	29.2	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	77.5	3.0	0.0	-1.2	0.0	5.6	-49.8	-4.0	-0.2	-19.9	17.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	14.2	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	24.8	3.0	0.0	-0.5	0.0	4.0	-45.4	-2.8	-0.1	-20.0	36.3	0.0	-1.2	0.0	0.0	35.1	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	97.2	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-51.4	-4.2	-0.2	-19.7	7.9	0.0	5.6	0.0	0.0	13.5	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	90.9	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.6	-52.1	-4.2	-0.2	-19.6	22.3	0.0	-2.0	0.0	0.0	20.3	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	49.4	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-44.9	-3.0	-0.1	-10.4	55.1	0.0	-6.0	0.0	0.0	49.1	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	33.0	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.1	-43.4	-2.6	-0.1	-1.0	41.6	0.0	-2.0	0.0	0.0	39.6	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	48.8	6.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	-44.8	-2.8	-0.1	-13.9	45.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	42.2	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	195.6	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.7	-56.8	-4.5	-0.4	-19.5	15.9	0.0	-0.3	0.0	0.0	15.6	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	164.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.3	-56.5	-4.5	-0.4	-13.1	12.3	0.0	-0.6	0.0	0.0	11.7	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	162.8	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.7	-56.4	-4.5	-0.4	-16.8	23.1	0.0	-0.6	0.0	0.0	22.5	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	181.8	3.0	0.0	0.0	-1.7	0.4	-56.6	-4.5	-0.4	-18.0	0.0	-9.8	0.0	4.8	0.0	0.0	-5.0	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	101.7	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.7	-51.1	-4.2	-0.2	-12.1	23.4	0.0	-0.3	0.0	0.0	23.1	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	69.0	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.2	-49.8	-4.0	-0.2	-10.9	18.4	0.0	-4.3	0.0	0.0	14.1	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	73.0	3.0	0.0	-1.3	-1.3	0.4	-50.4	-4.1	-0.2	-12.3	29.3	18.1	-0.3	0.0	0.0	29.0	18.1	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	148.5	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-54.9	-4.4	-0.3	-19.8	0.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-0.9	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	123.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	2.0	-53.8	-4.3	-0.3	-17.2	26.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	23.5	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	55.8	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.1	-48.2	-3.6	-0.1	-19.4	27.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	24.5	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	175.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.0	-56.5	-4.4	-0.4	-18.5	18.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	16.1	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	231.6	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-58.9	-4.6	-0.5	-18.1	-0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.1	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	219.2	3.0	0.0	-1.7	0.0	3.0	-57.8	-4.5	-0.4	-19.0	-7.1	0.0	10.4	0.0	0.0	3.3	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	230.7	3.0	0.0	-1.7	-1.7	0.0	-58.8	-4.5	-0.5	-18.1	-15.0	-15.0	14.8	6.0	0.0	-0.2	-9.0	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	248.2	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-59.0	-4.6	-0.5	-16.8	15.0	0.0	-12.0	0.0	0.0	3.0	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	218.4	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-57.8	-4.5	-0.4	-18.4	-2.9	0.0	10.4	0.0	0.0	7.5	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	239.7	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-58.8	-4.6	-0.5	-17.1	-5.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-5.0	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	247.0	3.0	0.0	-1.7	-1.7	0.0	-59.0	-4.6	-0.5	-16.5	-4.6	-4.6	14.8	6.0	0.0	10.2	1.4	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 7

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
7

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I004 1.OG NNW-FAS. - GEB.: RINGSTR 5 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6634 km Yi= 5719.3315 km Zi= 31.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 53.3 dB(A) 28.1 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für Cmet						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	50.1	3.0	0.0	0.0	0.0	2.1	-45.3	-2.0	-0.1	-9.3	40.4	0.0	-1.2	0.0	0.0	39.2	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	77.7	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.9	-49.8	-3.3	-0.2	-9.6	24.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	21.2	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	25.2	3.0	0.0	-0.1	0.0	1.0	-45.3	-2.0	-0.1	-10.5	44.1	0.0	-1.2	0.0	0.0	42.9	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	97.4	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-51.5	-3.6	-0.2	-12.4	16.3	0.0	5.6	0.0	0.0	21.9	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	91.1	3.0	0.0	-0.9	0.0	1.1	-51.9	-3.7	-0.2	-11.5	32.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	30.0	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	49.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-44.9	-1.6	-0.1	-10.4	57.0	0.0	-6.0	0.0	0.0	51.0	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	33.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-43.5	-0.7	-0.1	-1.0	43.6	0.0	-2.0	0.0	0.0	41.6	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	49.0	6.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-44.8	-1.4	-0.1	-13.8	47.0	0.0	-3.0	0.0	0.0	44.0	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	195.6	3.0	0.0	-1.4	0.0	6.2	-56.8	-4.2	-0.4	-16.6	22.9	0.0	-0.3	0.0	0.0	22.6	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	163.5	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.8	-56.5	-4.2	-0.4	-10.7	15.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	15.2	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	162.9	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.9	-56.3	-4.2	-0.4	-12.4	28.4	0.0	-0.6	0.0	0.0	27.8	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	181.9	3.0	0.0	0.0	-1.4	0.9	-56.8	-4.2	-0.4	-10.9	0.0	-1.6	0.0	4.8	0.0	0.0	3.2	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	101.8	3.0	0.0	-0.8	0.0	2.1	-51.2	-3.6	-0.2	-3.4	34.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	34.3	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	69.1	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.2	-49.9	-3.2	-0.2	-4.0	26.8	0.0	-4.3	0.0	0.0	22.5	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	73.1	3.0	0.0	-0.6	-0.6	1.0	-50.5	-3.4	-0.2	-4.3	39.2	28.0	-0.3	0.0	0.0	38.9	28.0	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	148.6	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-54.8	-4.0	-0.3	-10.6	10.1	0.0	-0.9	0.0	0.0	9.2	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	123.8	3.0	0.0	-1.0	0.0	1.3	-53.9	-3.9	-0.3	-9.2	34.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	31.6	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	56.0	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-48.2	-2.8	-0.1	-8.7	39.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	36.7	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	175.3	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.0	-56.5	-4.1	-0.4	-13.2	24.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	22.0	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	231.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-58.9	-4.3	-0.5	-10.7	7.8	0.0	0.0	0.0	0.0	7.8	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	219.3	3.0	0.0	-1.4	0.0	6.2	-57.8	-4.2	-0.4	-17.5	-1.8	0.0	10.4	0.0	0.0	8.6	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	230.8	3.0	0.0	-1.5	-1.5	0.0	-58.8	-4.3	-0.5	-10.9	-7.3	-7.3	14.8	6.0	0.0	7.5	-1.3	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	248.3	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-59.1	-4.4	-0.5	-11.3	20.9	0.0	-12.0	0.0	0.0	8.9	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	218.5	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-57.8	-4.2	-0.4	-7.7	8.4	0.0	10.4	0.0	0.0	18.8	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	239.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-58.8	-4.3	-0.5	-12.1	0.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	247.1	3.0	0.0	-1.5	-1.5	0.0	-59.1	-4.3	-0.5	-10.7	1.6	1.6	14.8	6.0	0.0	16.4	7.6	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 8

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
8

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I005 EG SSO-FAS. - GEB.: RINGSTR 6 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6277 km Yi= 5719.3619 km Zi= 28.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 53.1 dB(A) 15.9 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	86.9	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-49.9	-4.0	-0.2	0.0	39.6	0.0	-1.2	0.0	0.0	38.4	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	90.3	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.2	-52.2	-4.2	-0.2	-7.3	21.5	0.0	-3.0	0.0	0.0	18.5	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	68.0	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-50.8	-4.1	-0.2	-4.6	40.2	0.0	-1.2	0.0	0.0	39.0	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	111.1	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.2	-52.8	-4.3	-0.2	-13.0	14.2	0.0	5.6	0.0	0.0	19.8	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	104.9	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.9	-53.2	-4.3	-0.3	-11.4	30.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	28.4	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	16.9	2.9	0.0	0.0	0.0	2.6	-35.5	0.0	0.0	-24.0	57.0	0.0	-6.0	0.0	0.0	51.0	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	15.8	3.0	0.0	0.0	0.0	3.0	-36.8	-0.1	0.0	-14.0	40.9	0.0	-2.0	0.0	0.0	38.9	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	14.5	5.9	0.0	0.0	0.0	0.1	-34.2	0.0	0.0	-22.8	50.1	0.0	-3.0	0.0	0.0	47.1	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	195.7	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.0	-56.8	-4.5	-0.4	-15.8	18.9	0.0	-0.3	0.0	0.0	18.6	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	152.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.8	-56.4	-4.5	-0.3	-8.1	18.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	17.4	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	169.0	3.0	0.0	-1.7	0.0	1.7	-56.5	-4.5	-0.4	-11.2	29.5	0.0	-0.6	0.0	0.0	28.9	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	184.8	3.0	0.0	0.0	-1.7	3.3	-57.0	-4.5	-0.4	-10.4	0.0	0.4	0.0	4.8	0.0	0.0	5.2	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	140.6	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.6	-54.0	-4.4	-0.3	-12.4	20.7	0.0	-0.3	0.0	0.0	20.4	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	104.3	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.8	-52.8	-4.3	-0.2	-16.0	10.3	0.0	-4.3	0.0	0.0	6.0	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	108.0	3.0	0.0	-1.5	-1.5	0.6	-53.5	-4.3	-0.3	-13.1	25.1	13.9	-0.3	0.0	0.0	24.8	13.9	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	166.1	3.0	0.0	-1.6	0.0	2.3	-55.8	-4.5	-0.3	-11.2	10.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	9.1	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	118.3	3.0	0.0	-1.5	0.0	2.9	-54.1	-4.3	-0.3	-7.7	36.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	33.6	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	101.6	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.1	-52.5	-4.2	-0.2	-10.3	30.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	28.1	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	208.1	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.5	-58.0	-4.5	-0.4	-14.5	20.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	17.9	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	237.9	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.9	-59.0	-4.6	-0.5	-9.6	9.2	0.0	0.0	0.0	0.0	9.2	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	222.6	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-57.9	-4.5	-0.4	-20.5	-11.7	0.0	10.4	0.0	0.0	-1.3	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	237.0	3.0	0.0	-1.7	-1.7	0.7	-58.9	-4.6	-0.5	-9.1	-5.4	-5.4	14.8	6.0	0.0	9.4	0.6	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	252.0	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-59.1	-4.6	-0.5	-7.1	24.6	0.0	-12.0	0.0	0.0	12.6	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	224.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-58.0	-4.5	-0.4	-3.5	11.8	0.0	10.4	0.0	0.0	22.2	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	243.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.5	-58.9	-4.6	-0.5	-7.9	4.6	0.0	0.0	0.0	0.0	4.6	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	250.4	3.0	0.0	-1.7	-1.7	0.0	-59.1	-4.6	-0.5	-7.8	4.0	4.0	14.8	6.0	0.0	18.8	10.0	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 9

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Datum Seite  
B14070EG 25/10/2019 9

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I006 EG SSO-FAS. - GEB.: RINGSTR 12 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.5111 km Yi= 5719.2754 km Zi= 27.74 m  
Tag Nacht  
Immission : 50.4 dB(A) 21.1 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	148.8	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-54.5	-4.5	-0.3	-15.1	18.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	17.6	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	102.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.5	-53.4	-4.4	-0.2	-10.3	17.4	0.0	-3.0	0.0	0.0	14.4	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	104.9	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.4	-54.5	-4.5	-0.3	-10.8	29.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	28.5	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	82.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-51.3	-4.3	-0.2	-6.6	20.8	0.0	5.6	0.0	0.0	26.4	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	73.3	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-51.2	-4.3	-0.2	-2.8	39.2	0.0	-2.0	0.0	0.0	37.2	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	161.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.2	-4.5	-0.3	-20.5	31.9	0.0	-6.0	0.0	0.0	25.9	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	160.7	3.0	0.0	-1.7	0.0	1.0	-55.2	-4.5	-0.3	-19.9	8.1	0.0	-2.0	0.0	0.0	6.1	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	159.3	6.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.0	-4.4	-0.3	-20.6	25.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	22.2	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	76.7	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-48.9	-4.2	-0.1	-13.2	28.3	0.0	-0.3	0.0	0.0	28.0	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	24.4	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.9	-44.5	-2.8	-0.1	-0.5	39.7	0.0	-0.6	0.0	0.0	39.1	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	37.6	3.0	-0.1	-0.8	0.0	0.7	-48.4	-3.8	-0.1	-3.4	46.3	0.0	-0.6	0.0	0.0	45.7	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	76.9	3.0	0.0	0.0	-1.5	1.3	-50.4	-4.3	-0.2	-15.7	0.0	0.4	0.0	4.8	0.0	0.0	5.2
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	259.5	3.0	0.0	-1.8	0.0	3.0	-59.4	-4.6	-0.5	-7.8	20.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	20.3	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	227.0	3.0	0.0	-1.8	0.0	1.3	-59.0	-4.6	-0.5	-6.7	13.0	0.0	-4.3	0.0	0.0	8.7	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	231.3	3.0	0.0	-1.8	-1.8	2.3	-59.1	-4.6	-0.5	-7.4	26.1	14.9	-0.3	0.0	0.0	25.8	14.9
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	111.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-52.2	-4.4	-0.2	-18.6	4.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	3.1	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	37.4	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.4	-46.9	-3.4	-0.1	-0.5	49.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	47.4	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	185.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-57.4	-4.5	-0.4	-8.3	26.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	24.3	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	334.9	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.4	-62.0	-4.7	-0.7	-12.1	18.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	15.7	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	125.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-53.4	-4.5	-0.3	-4.8	19.1	0.0	0.0	0.0	0.0	19.1	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	105.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.1	-51.5	-4.3	-0.2	-6.9	9.1	0.0	10.4	0.0	0.0	19.5	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	124.4	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.1	-53.4	-4.5	-0.2	-5.0	4.1	4.1	14.8	6.0	0.0	18.9	10.1
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	130.5	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-53.5	-4.5	-0.3	-3.3	34.4	0.0	-12.0	0.0	0.0	22.4	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	114.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	6.0	-52.2	-4.3	-0.2	-17.9	9.8	0.0	10.4	0.0	0.0	20.2	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	124.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-53.2	-4.5	-0.2	-2.4	15.8	0.0	0.0	0.0	0.0	15.8	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	127.7	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.0	-53.4	-4.5	-0.3	-4.6	13.3	13.3	14.8	6.0	0.0	28.1	19.3

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 10

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG  
Datum  
25/10/2019  
Seite  
10

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I006 1.OG SSO-FAS. - GEB.: RINGSTR 12 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.5111 km Yi= 5719.2754 km Zi= 30.74 m  
Tag Nacht  
Immission : 52.7 dB(A) 22.6 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	148.9	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-54.6	-4.1	-0.3	-14.7	20.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	18.8	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	102.8	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.4	-53.1	-4.0	-0.2	-8.3	20.3	0.0	-3.0	0.0	0.0	17.3	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	105.0	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.4	-54.5	-4.1	-0.3	-8.6	32.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	31.5	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	82.8	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-51.2	-3.8	-0.2	-6.3	22.2	0.0	5.6	0.0	0.0	27.8	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	73.4	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-51.2	-3.7	-0.2	-2.7	40.5	0.0	-2.0	0.0	0.0	38.5	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	161.8	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-55.2	-4.1	-0.3	-20.8	32.3	0.0	-6.0	0.0	0.0	26.3	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	160.7	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.9	-55.3	-4.2	-0.3	-18.9	9.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	7.7	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	159.3	6.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.1	-4.1	-0.3	-20.9	25.5	0.0	-3.0	0.0	0.0	22.5	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	76.8	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-48.9	-3.4	-0.1	-12.1	31.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	30.7	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	24.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-44.7	-0.7	-0.1	-0.5	42.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	41.4	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	37.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-49.0	-2.0	-0.1	-2.9	48.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	48.2	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	77.0	3.0	0.0	0.0	-0.9	2.5	-50.2	-3.6	-0.2	-14.3	0.0	4.3	0.0	4.8	0.0	0.0	9.1
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	259.6	3.0	0.0	-1.6	0.0	3.2	-59.3	-4.4	-0.5	-5.9	23.2	0.0	-0.3	0.0	0.0	22.9	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	227.0	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.3	-59.0	-4.4	-0.5	-4.9	15.2	0.0	-4.3	0.0	0.0	10.9	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	231.4	3.0	0.0	-1.6	-1.6	2.4	-59.1	-4.4	-0.5	-5.5	28.5	17.3	-0.3	0.0	0.0	28.2	17.3
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	111.8	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-52.3	-3.9	-0.2	-18.3	5.3	0.0	-0.9	0.0	0.0	4.4	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	37.6	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.4	-47.0	-1.9	-0.1	-0.4	52.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	49.5	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	185.6	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-57.3	-4.3	-0.4	-5.3	30.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	27.9	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	334.9	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.4	-61.8	-4.5	-0.7	-11.4	19.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	16.7	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	125.8	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-53.5	-4.0	-0.2	-4.1	20.7	0.0	0.0	0.0	0.0	20.7	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	105.9	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-51.5	-3.7	-0.2	-5.0	12.0	0.0	10.4	0.0	0.0	22.4	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	124.4	3.0	0.0	-1.2	-1.2	0.2	-53.4	-4.0	-0.2	-4.3	5.8	5.8	14.8	6.0	0.0	20.6	11.8
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	130.6	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-53.5	-4.0	-0.3	-3.3	35.3	0.0	-12.0	0.0	0.0	23.3	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	114.7	3.0	0.0	-1.0	0.0	9.7	-52.2	-3.8	-0.2	-16.9	15.5	0.0	10.4	0.0	0.0	25.9	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	124.3	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-53.3	-4.0	-0.2	-2.1	17.0	0.0	0.0	0.0	0.0	17.0	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	127.7	3.0	0.0	-1.2	-1.2	0.0	-53.4	-4.0	-0.3	-4.6	14.2	14.2	14.8	6.0	0.0	29.0	20.2

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 11

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
11

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I006 2.OG SSO-FAS. - GEB.: RINGSTR 12 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.5111 km Yi= 5719.2754 km Zi= 33.74 m  
Tag Nacht  
Immission : 54.1 dB(A) 25.0 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB		m		dB						dB(A)		dB		dB(A)					
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	149.0	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-54.6	-3.7	-0.3	-9.8	25.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	24.5	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	103.0	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.5	-53.2	-3.5	-0.2	-4.1	25.5	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	22.5	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	105.1	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.4	-54.6	-3.7	-0.3	-4.4	37.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	36.5	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	83.0	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-50.9	-3.3	-0.2	-4.8	25.1	0.0	5.6	0.0	0.0	0.0	30.7	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	73.6	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-51.1	-3.1	-0.2	-2.2	42.2	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	40.2	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	161.9	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-55.2	-3.8	-0.3	-17.2	36.6	0.0	-6.0	0.0	0.0	0.0	30.6	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	160.8	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.9	-55.3	-3.8	-0.3	-15.8	13.5	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	11.5	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	159.4	6.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-55.1	-3.7	-0.3	-19.6	27.6	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	24.6	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	77.1	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-48.9	-2.6	-0.1	-7.4	37.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	36.7	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	25.6	3.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-44.8	-0.1	-0.1	-0.5	42.6	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	42.0	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	38.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-49.1	-0.8	-0.1	-2.5	50.4	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	49.8	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	77.2	3.0	0.0	0.0	-0.3	1.5	-50.1	-3.1	-0.2	-9.2	0.0	9.7	0.0	4.8	0.0	0.0	14.5	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	259.6	3.0	0.0	-1.3	0.0	2.5	-59.4	-4.2	-0.5	-1.5	27.3	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	27.0	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	227.1	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.1	-59.1	-4.2	-0.5	-1.4	18.9	0.0	-4.3	0.0	0.0	0.0	14.6	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	231.4	3.0	0.0	-1.3	-1.3	1.7	-59.1	-4.2	-0.5	-1.6	32.2	21.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	31.9	21.0
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	112.0	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-52.3	-3.4	-0.2	-14.1	10.5	0.0	-0.9	0.0	0.0	0.0	9.6	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	38.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-46.9	-1.0	-0.1	-0.3	53.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	50.7	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	185.6	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-57.3	-4.0	-0.4	-1.5	34.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	32.3	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	335.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.4	-61.9	-4.3	-0.7	-6.2	24.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	22.3	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	125.9	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-53.5	-3.6	-0.2	-3.3	22.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	22.4	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	106.0	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	-51.5	-3.1	-0.2	-0.9	17.3	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	27.7	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	124.6	3.0	0.0	-0.7	-0.7	0.4	-53.4	-3.6	-0.2	-3.6	7.6	7.6	14.8	6.0	0.0	0.0	22.4	13.6
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	130.7	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-53.5	-3.6	-0.3	-3.0	36.5	0.0	-12.0	0.0	0.0	0.0	24.5	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	114.9	3.0	0.0	-0.4	0.0	9.2	-52.2	-3.3	-0.2	-14.1	18.9	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	29.3	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	124.4	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-53.3	-3.5	-0.2	-2.0	18.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	18.0	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	127.9	3.0	0.0	-0.7	-0.7	0.0	-53.4	-3.6	-0.3	-4.3	15.4	15.4	14.8	6.0	0.0	0.0	30.2	21.4

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 12

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
12

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I007 EG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR148 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.5683 km Yi= 5719.1411 km Zi= 28.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 54.4 dB(A) 33.8 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	165.9	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.5	-4.4	-0.3	0.0	33.2	0.0	-1.2	0.0	0.0	32.0	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	114.2	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.3	-53.2	-4.3	-0.2	-0.6	27.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	24.2	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	114.8	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.6	-54.7	-4.4	-0.3	-0.5	40.3	0.0	-1.2	0.0	0.0	39.1	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	102.6	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.1	-51.7	-4.2	-0.2	-2.5	24.9	0.0	5.6	0.0	0.0	30.5	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	79.7	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.1	-51.0	-4.1	-0.2	-2.8	39.9	0.0	-2.0	0.0	0.0	37.9	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	243.7	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.6	-58.7	-4.5	-0.5	-13.3	35.9	0.0	-6.0	0.0	0.0	29.9	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	236.0	3.0	0.0	-1.7	0.0	1.3	-58.7	-4.6	-0.5	-17.4	7.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	5.4	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	241.6	6.0	0.0	-1.7	0.0	1.2	-58.6	-4.5	-0.5	-17.1	25.9	0.0	-3.0	0.0	0.0	22.9	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	72.2	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-48.4	-3.9	-0.1	0.0	42.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	42.3	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	30.1	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-47.2	-3.0	-0.1	-0.1	36.2	0.0	-0.6	0.0	0.0	35.6	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	35.1	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.3	-45.9	-3.2	-0.1	0.0	52.6	0.0	-0.6	0.0	0.0	52.0	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	30.2	3.0	0.0	0.0	-0.4	0.2	-44.8	-2.8	-0.1	0.0	0.0	23.3	0.0	4.8	0.0	0.0	28.1	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	273.2	3.0	0.0	-1.8	0.0	3.2	-59.8	-4.6	-0.5	-5.4	22.8	0.0	-0.3	0.0	0.0	22.5	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	257.9	3.0	0.0	-1.8	0.0	1.7	-59.9	-4.6	-0.5	-4.7	14.5	0.0	-4.3	0.0	0.0	10.2	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	258.2	3.0	0.0	-1.8	-1.8	2.2	-59.6	-4.6	-0.5	-4.6	28.3	17.1	-0.3	0.0	0.0	28.0	17.1	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	49.6	3.0	0.0	-0.8	0.0	1.7	-45.9	-3.5	-0.1	0.0	32.4	0.0	-0.9	0.0	0.0	31.5	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	58.7	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-49.7	-3.8	-0.2	-0.2	46.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	43.7	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	189.5	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-57.3	-4.5	-0.4	0.0	35.3	0.0	-2.5	0.0	0.0	32.8	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	342.9	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.3	-62.2	-4.6	-0.7	-7.0	23.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	20.5	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	45.7	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.4	-47.1	-3.5	-0.1	0.0	32.4	0.0	0.0	0.0	0.0	32.4	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	60.1	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.2	-46.6	-3.4	-0.1	-18.7	4.0	0.0	10.4	0.0	0.0	14.4	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	44.7	3.0	0.0	-0.8	-0.8	0.7	-47.1	-3.5	-0.1	0.0	17.9	17.9	14.8	6.0	0.0	32.7	23.9	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	68.4	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.8	-48.1	-3.8	-0.1	0.0	45.3	0.0	-12.0	0.0	0.0	33.3	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	47.1	3.0	0.0	-0.4	0.0	2.2	-44.5	-2.9	-0.1	0.0	34.2	0.0	10.4	0.0	0.0	44.6	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	63.2	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.7	-47.7	-3.8	-0.1	0.0	25.8	0.0	0.0	0.0	0.0	25.8	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	69.5	3.0	0.0	-1.1	-1.1	1.2	-48.4	-3.9	-0.1	0.0	25.5	25.5	14.8	6.0	0.0	40.3	31.5	



B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 13

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 13

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I007 1.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR148 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.5683 km Yi= 5719.1411 km Zi= 31.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 56.1 dB(A) 35.5 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	166.0	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.5	-4.1	-0.3	0.0	33.9	0.0	-1.2	0.0	0.0	32.7	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	114.3	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.4	-53.3	-3.8	-0.2	-0.5	28.3	0.0	-3.0	0.0	0.0	25.3	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	114.9	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.6	-54.8	-4.0	-0.3	-0.4	41.1	0.0	-1.2	0.0	0.0	39.9	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	102.7	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.2	-51.9	-3.6	-0.2	-2.3	26.2	0.0	5.6	0.0	0.0	31.8	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	79.8	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.1	-51.0	-3.5	-0.2	-2.7	41.2	0.0	-2.0	0.0	0.0	39.2	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	243.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.4	-58.7	-4.3	-0.5	-12.6	36.9	0.0	-6.0	0.0	0.0	30.9	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	236.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.2	-58.6	-4.3	-0.5	-17.2	7.9	0.0	-2.0	0.0	0.0	5.9	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	241.7	6.0	0.0	-1.4	0.0	1.1	-58.6	-4.3	-0.5	-17.0	26.4	0.0	-3.0	0.0	0.0	23.4	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	72.4	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	-48.5	-3.0	-0.1	0.0	44.2	0.0	-0.3	0.0	0.0	43.9	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	30.5	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-47.3	-1.5	-0.1	-0.1	38.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	37.4	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	35.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-46.0	-1.7	-0.1	0.0	54.6	0.0	-0.6	0.0	0.0	54.0	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	30.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-44.9	-1.3	-0.1	0.0	0.0	25.2	0.0	4.8	0.0	0.0	30.0	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	273.2	3.0	0.0	-1.5	0.0	3.2	-59.8	-4.4	-0.5	-4.3	24.4	0.0	-0.3	0.0	0.0	24.1	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	257.9	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.8	-59.9	-4.4	-0.5	-4.0	15.8	0.0	-4.3	0.0	0.0	11.5	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	258.3	3.0	0.0	-1.5	-1.5	2.4	-59.7	-4.4	-0.5	-3.9	29.6	18.4	-0.3	0.0	0.0	29.3	18.4	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	49.8	3.0	0.0	0.0	0.0	1.6	-46.0	-2.2	-0.1	0.0	34.3	0.0	-0.9	0.0	0.0	33.4	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	58.8	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	-49.6	-3.0	-0.2	-0.2	47.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	45.3	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	189.6	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-57.3	-4.2	-0.4	0.0	35.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	33.4	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	343.0	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.3	-62.1	-4.5	-0.7	-6.8	23.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	21.1	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	45.9	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.4	-47.2	-2.4	-0.1	0.0	34.3	0.0	0.0	0.0	0.0	34.3	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	60.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-46.6	-2.3	-0.1	-19.1	5.3	0.0	10.4	0.0	0.0	15.7	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	44.9	3.0	0.0	-0.1	-0.1	0.6	-47.0	-2.3	-0.1	0.0	19.8	19.8	14.8	6.0	0.0	34.6	25.8	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	68.6	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.8	-48.3	-2.9	-0.1	0.0	46.9	0.0	-12.0	0.0	0.0	34.9	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	47.3	3.0	0.0	0.0	0.0	2.2	-44.5	-1.4	-0.2	0.0	36.0	0.0	10.4	0.0	0.0	46.4	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	63.4	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.6	-47.8	-2.8	-0.1	0.0	27.5	0.0	0.0	0.0	0.0	27.5	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	69.6	3.0	0.0	-0.3	-0.3	1.1	-48.2	-3.0	-0.1	0.0	27.2	27.2	14.8	6.0	0.0	42.0	33.2	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 14

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
14

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I007 2.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR148 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.5683 km Yi= 5719.1411 km Zi= 34.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 57.2 dB(A) 36.5 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB		m		dB						dB(A)		dB		dB(A)					
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	166.1	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-55.5	-3.8	-0.3	0.0	34.5	0.0	-1.2	0.0	0.0	33.3	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	114.4	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.5	-53.3	-3.4	-0.2	-0.2	29.6	0.0	-3.0	0.0	0.0	26.6	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	115.1	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.6	-54.8	-3.6	-0.3	-0.3	42.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	40.8	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	102.9	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.4	-51.8	-3.1	-0.2	-1.5	28.3	0.0	5.6	0.0	0.0	33.9	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	80.1	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.2	-51.1	-2.9	-0.2	-2.0	43.1	0.0	-2.0	0.0	0.0	41.1	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	243.8	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.4	-58.7	-4.1	-0.5	-12.0	37.9	0.0	-6.0	0.0	0.0	31.9	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	236.1	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.4	-58.6	-4.1	-0.5	-11.7	13.1	0.0	-2.0	0.0	0.0	11.1	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	241.7	6.0	0.0	-1.2	0.0	1.0	-58.6	-4.0	-0.5	-16.9	26.9	0.0	-3.0	0.0	0.0	23.9	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	72.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-48.5	-2.2	-0.1	0.0	45.3	0.0	-0.3	0.0	0.0	45.0	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	31.1	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-47.4	-0.8	-0.1	-0.1	38.7	0.0	-0.6	0.0	0.0	38.1	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	36.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-46.0	-0.7	-0.1	0.0	55.5	0.0	-0.6	0.0	0.0	54.9	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	31.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-44.9	-0.5	-0.1	0.0	0.0	25.9	0.0	4.8	0.0	0.0	30.7	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	273.3	3.0	0.0	-1.3	0.0	2.5	-59.7	-4.2	-0.5	-1.6	26.9	0.0	-0.3	0.0	0.0	26.6	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	258.0	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.6	-60.0	-4.2	-0.5	-1.6	18.3	0.0	-4.3	0.0	0.0	14.0	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	258.3	3.0	0.0	-1.3	-1.3	1.9	-59.6	-4.2	-0.5	-1.7	31.8	20.6	-0.3	0.0	0.0	31.5	20.6	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	50.2	3.0	0.0	0.0	0.0	1.6	-46.1	-1.0	-0.1	0.0	35.4	0.0	-0.9	0.0	0.0	34.5	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	59.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-49.9	-2.3	-0.2	-0.1	48.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	46.3	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	189.7	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-57.3	-3.9	-0.4	0.0	36.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	34.0	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	343.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.4	-62.2	-4.3	-0.7	-4.5	26.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	23.7	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	46.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-47.2	-1.3	-0.1	0.0	35.5	0.0	0.0	0.0	0.0	35.5	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	60.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-46.6	-1.2	-0.1	-16.3	9.2	0.0	10.4	0.0	0.0	19.6	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	45.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-47.0	-1.2	-0.1	0.0	21.0	21.0	14.8	6.0	0.0	35.8	27.0	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	68.9	3.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-48.2	-2.1	-0.1	0.0	48.0	0.0	-12.0	0.0	0.0	36.0	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	47.7	3.0	0.0	0.0	0.0	2.1	-44.6	0.0	-0.1	0.0	37.3	0.0	10.4	0.0	0.0	47.7	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	63.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-47.7	-1.9	-0.1	0.0	28.6	0.0	0.0	0.0	0.0	28.6	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	69.9	3.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-48.3	-2.1	-0.1	0.0	28.3	28.3	14.8	6.0	0.0	43.1	34.3	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 15

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG 25/10/2019 Seite 15

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I007 3.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR148 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.5683 km Yi= 5719.1411 km Zi= 37.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 57.7 dB(A) 37.1 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für							L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	166.3	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.6	-3.4	-0.3	0.0	35.2	0.0	-1.2	0.0	0.0	34.0	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	114.7	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.7	-53.4	-2.9	-0.2	-0.2	30.6	0.0	-3.0	0.0	0.0	27.6	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	115.3	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.6	-54.8	-3.2	-0.3	-0.3	42.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	41.6	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	103.1	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-51.8	-2.5	-0.2	-1.3	29.7	0.0	5.6	0.0	0.0	35.3	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	80.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-51.0	-2.2	-0.2	-1.8	44.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	42.4	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	244.0	3.0	0.0	-0.9	0.0	1.3	-58.7	-3.8	-0.5	-12.0	39.4	0.0	-6.0	0.0	0.0	33.4	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	236.2	3.0	0.0	-1.0	0.0	1.4	-58.6	-3.9	-0.5	-11.5	14.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	12.7	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	241.9	6.0	0.0	-0.9	0.0	1.9	-58.7	-3.8	-0.5	-17.0	28.1	0.0	-3.0	0.0	0.0	25.1	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	73.1	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-48.5	-1.4	-0.1	0.0	46.1	0.0	-0.3	0.0	0.0	45.8	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	32.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-47.5	-0.6	-0.1	-0.1	38.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	38.2	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	36.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-46.1	-0.3	-0.1	0.0	55.9	0.0	-0.6	0.0	0.0	55.3	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	32.1	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-44.9	-0.2	-0.1	0.0	0.0	26.1	0.0	4.8	0.0	0.0	30.9	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	273.4	3.0	0.0	-1.1	0.0	2.4	-59.8	-4.0	-0.5	-1.3	27.4	0.0	-0.3	0.0	0.0	27.1	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	258.1	3.0	0.0	-1.1	0.0	1.5	-59.9	-4.0	-0.5	-1.3	19.0	0.0	-4.3	0.0	0.0	14.7	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	258.5	3.0	0.0	-1.1	-1.1	1.8	-59.7	-4.0	-0.5	-1.4	32.4	21.2	-0.3	0.0	0.0	32.1	21.2	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	50.8	3.0	0.0	0.0	0.0	1.6	-46.0	-0.2	-0.1	0.0	36.3	0.0	-0.9	0.0	0.0	35.4	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	59.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-49.8	-1.5	-0.2	-0.1	49.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	47.1	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	189.8	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-57.4	-3.7	-0.4	0.0	37.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	34.5	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	343.1	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.4	-62.2	-4.2	-0.7	-4.4	26.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	24.1	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	47.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-47.3	-0.6	-0.1	0.0	36.1	0.0	0.0	0.0	0.0	36.1	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	61.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-46.7	-0.2	-0.1	-13.2	13.1	0.0	10.4	0.0	0.0	23.5	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	46.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-47.2	-0.6	-0.1	0.0	21.5	21.5	14.8	6.0	0.0	36.3	27.5	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	69.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-48.2	-1.2	-0.1	0.0	48.4	0.0	-12.0	0.0	0.0	36.4	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	48.3	3.0	0.0	0.0	0.0	2.3	-44.7	0.0	-0.1	0.0	37.4	0.0	10.4	0.0	0.0	47.8	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	64.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-47.8	-1.0	-0.1	0.0	29.4	0.0	0.0	0.0	0.0	29.4	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	70.3	3.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-48.3	-1.3	-0.1	0.0	29.1	29.1	14.8	6.0	0.0	43.9	35.1	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 16

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG 25/10/2019 Seite 16

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I008 EG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR158 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6293 km Yi= 5719.1759 km Zi= 28.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 53.6 dB(A) 28.9 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB		m		dB						dB(A)		dB		dB(A)					
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	107.7	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-51.8	-4.2	-0.2	0.0	37.4	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	36.2	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	56.3	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.2	-48.4	-3.8	-0.1	0.0	33.5	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	30.5	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	59.7	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.5	-50.0	-4.0	-0.2	-0.1	46.1	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	44.9	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	46.5	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.5	-46.7	-3.4	-0.1	0.0	34.2	0.0	5.6	0.0	0.0	0.0	39.8	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	35.6	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.3	-46.1	-3.2	-0.1	0.0	49.5	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	47.5	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	198.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-57.0	-4.4	-0.4	-14.4	36.2	0.0	-6.0	0.0	0.0	0.0	30.2	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	187.1	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-56.6	-4.5	-0.4	-13.3	12.3	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	10.3	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	197.0	6.0	0.0	-1.6	0.0	2.3	-56.9	-4.4	-0.4	-17.7	28.4	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	25.4	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	110.5	3.0	0.0	-1.4	0.0	2.5	-52.0	-4.2	-0.2	0.0	40.8	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	40.5	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	84.5	3.0	0.0	-1.3	0.0	3.1	-52.1	-4.2	-0.2	-2.1	30.3	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	29.7	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	62.9	3.0	0.0	-1.2	0.0	2.7	-49.9	-4.0	-0.2	-1.2	48.3	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	47.7	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	88.3	3.0	0.0	0.0	-1.3	3.2	-50.4	-4.1	-0.2	-0.1	0.0	18.3	0.0	4.8	0.0	0.0	23.1	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	205.8	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.9	-57.3	-4.5	-0.4	-6.6	24.1	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	23.8	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	190.3	3.0	0.0	-1.7	0.0	1.8	-57.6	-4.5	-0.4	-6.7	15.2	0.0	-4.3	0.0	0.0	0.0	10.9	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	190.8	3.0	0.0	-1.7	-1.7	2.1	-57.1	-4.5	-0.4	-4.8	30.8	19.6	-0.3	0.0	0.0	0.0	30.5	19.6
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	37.3	3.0	0.0	-0.4	0.0	3.2	-43.4	-2.8	-0.1	0.0	37.5	0.0	-0.9	0.0	0.0	0.0	36.6	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	44.1	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.1	-48.6	-3.5	-0.1	0.0	48.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	45.7	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	122.9	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-53.8	-4.3	-0.3	0.0	39.3	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	36.8	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	273.4	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.2	-60.3	-4.6	-0.6	-6.0	26.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	23.5	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	110.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	2.5	-53.4	-4.3	-0.2	0.0	26.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	26.8	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	114.0	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.3	-52.1	-4.1	-0.2	-16.3	0.6	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	11.0	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	109.0	3.0	0.0	-1.5	-1.5	2.5	-53.3	-4.3	-0.2	0.0	11.9	11.9	14.8	6.0	0.0	0.0	26.7	17.9
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	133.1	3.0	0.0	-1.5	0.0	2.5	-53.7	-4.3	-0.3	0.0	40.3	0.0	-12.0	0.0	0.0	0.0	28.3	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	104.3	3.0	0.0	-1.3	0.0	2.5	-51.4	-4.1	-0.1	0.0	25.5	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	35.9	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	126.2	3.0	0.0	-1.5	0.0	2.5	-53.4	-4.3	-0.3	0.0	20.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	20.7	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	133.6	3.0	0.0	-1.5	-1.5	2.5	-53.8	-4.3	-0.3	0.0	20.3	20.3	14.8	6.0	0.0	0.0	35.1	26.3

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 17

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 17

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I008 1.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR158 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6293 km Yi= 5719.1759 km Zi= 31.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 55.2 dB(A) 30.0 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	107.8	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-51.8	-3.7	-0.2	0.0	38.5	0.0	-1.2	0.0	0.0	37.3	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	56.5	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.1	-48.4	-2.9	-0.1	0.0	35.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	32.2	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	59.9	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.4	-50.1	-3.2	-0.2	-0.1	47.5	0.0	-1.2	0.0	0.0	46.3	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	46.8	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.5	-46.9	-2.2	-0.1	0.0	36.0	0.0	5.6	0.0	0.0	41.6	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	35.9	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.2	-45.9	-1.8	-0.1	0.0	51.5	0.0	-2.0	0.0	0.0	49.5	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	198.8	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-57.0	-4.2	-0.4	-14.1	37.0	0.0	-6.0	0.0	0.0	31.0	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	187.1	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-56.8	-4.2	-0.4	-12.3	13.8	0.0	-2.0	0.0	0.0	11.8	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	197.1	6.0	0.0	-1.3	0.0	2.0	-56.9	-4.1	-0.4	-17.1	29.3	0.0	-3.0	0.0	0.0	26.3	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	110.6	3.0	0.0	-0.9	0.0	2.5	-51.9	-3.7	-0.2	0.0	41.9	0.0	-0.3	0.0	0.0	41.6	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	84.6	3.0	0.0	-0.7	0.0	3.1	-52.2	-3.6	-0.2	-2.0	31.5	0.0	-0.6	0.0	0.0	30.9	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	63.1	3.0	0.0	-0.4	0.0	2.7	-50.1	-3.2	-0.2	-1.1	49.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	49.2	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	88.5	3.0	0.0	0.0	-0.6	3.2	-50.5	-3.4	-0.2	-0.1	0.0	19.6	0.0	4.8	0.0	0.0	24.4	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	205.9	3.0	0.0	-1.4	0.0	3.1	-57.4	-4.2	-0.4	-5.0	26.4	0.0	-0.3	0.0	0.0	26.1	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	190.4	3.0	0.0	-1.4	0.0	2.1	-57.7	-4.3	-0.4	-5.7	17.1	0.0	-4.3	0.0	0.0	12.8	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	190.8	3.0	0.0	-1.4	-1.4	2.4	-57.2	-4.2	-0.4	-4.2	32.2	21.0	-0.3	0.0	0.0	31.9	21.0	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	37.6	3.0	0.0	0.0	0.0	3.1	-43.3	-1.1	-0.1	0.0	39.6	0.0	-0.9	0.0	0.0	38.7	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	44.3	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.1	-48.6	-2.5	-0.1	0.0	49.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	47.3	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	123.0	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-53.9	-3.9	-0.3	0.0	40.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	37.6	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	273.4	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.2	-60.3	-4.4	-0.6	-5.7	26.7	0.0	-2.5	0.0	0.0	24.2	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	110.1	3.0	0.0	-1.0	0.0	2.5	-53.4	-3.9	-0.2	0.0	27.7	0.0	0.0	0.0	0.0	27.7	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	114.1	3.0	0.0	-0.8	0.0	1.3	-52.1	-3.6	-0.2	-16.5	1.4	0.0	10.4	0.0	0.0	11.8	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	109.1	3.0	0.0	-1.0	-1.0	2.5	-53.3	-3.8	-0.2	0.0	12.9	12.9	14.8	6.0	0.0	27.7	18.9	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	133.1	3.0	0.0	-1.1	0.0	2.5	-53.7	-3.9	-0.3	0.0	41.1	0.0	-12.0	0.0	0.0	29.1	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	104.4	3.0	0.0	-0.7	0.0	2.5	-51.4	-3.5	-0.1	0.0	26.7	0.0	10.4	0.0	0.0	37.1	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	126.3	3.0	0.0	-1.0	0.0	2.5	-53.4	-3.9	-0.3	0.0	21.6	0.0	0.0	0.0	0.0	21.6	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	133.7	3.0	0.0	-1.1	-1.1	2.5	-53.7	-3.9	-0.3	0.0	21.2	21.2	14.8	6.0	0.0	36.0	27.2	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 18

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
18

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I008 2.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR158 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6293 km Yi= 5719.1759 km Zi= 34.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 56.3 dB(A) 31.2 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	108.0	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	-51.8	-3.1	-0.2	0.0	39.6	0.0	-1.2	0.0	0.0	38.4	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	56.9	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-48.4	-2.0	-0.1	0.0	36.3	0.0	-3.0	0.0	0.0	33.3	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	60.2	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.4	-50.1	-2.4	-0.2	-0.1	48.6	0.0	-1.2	0.0	0.0	47.4	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	47.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-46.9	-1.0	-0.1	0.0	37.3	0.0	5.6	0.0	0.0	42.9	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	36.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-46.0	-0.9	-0.1	0.0	52.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	50.4	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	198.9	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-57.0	-3.9	-0.4	-13.1	38.6	0.0	-6.0	0.0	0.0	32.6	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	187.2	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-56.8	-3.9	-0.4	-7.6	19.1	0.0	-2.0	0.0	0.0	17.1	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	197.2	6.0	0.0	-1.0	0.0	2.0	-56.9	-3.8	-0.4	-17.2	29.8	0.0	-3.0	0.0	0.0	26.8	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	110.8	3.0	0.0	-0.3	0.0	2.5	-52.0	-3.2	-0.2	0.0	42.9	0.0	-0.3	0.0	0.0	42.6	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	84.9	3.0	0.0	-0.1	0.0	3.1	-52.3	-3.0	-0.2	-1.7	32.9	0.0	-0.6	0.0	0.0	32.3	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	63.4	3.0	0.0	0.0	0.0	2.8	-50.2	-2.4	-0.2	-1.0	51.1	0.0	-0.6	0.0	0.0	50.5	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	88.7	3.0	0.0	0.0	0.0	3.4	-50.5	-2.8	-0.2	0.0	0.0	21.0	0.0	4.8	0.0	0.0	25.8	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	206.0	3.0	0.0	-1.1	0.0	2.4	-57.3	-4.0	-0.4	-1.7	29.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	29.3	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	190.5	3.0	0.0	-1.1	0.0	1.5	-57.6	-4.0	-0.4	-1.9	20.8	0.0	-4.3	0.0	0.0	16.5	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	190.9	3.0	0.0	-1.1	-1.1	1.9	-57.1	-3.9	-0.4	-1.8	34.7	23.5	-0.3	0.0	0.0	34.4	23.5	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	38.1	3.0	0.0	0.0	0.0	3.3	-43.6	0.0	-0.1	0.0	40.6	0.0	-0.9	0.0	0.0	39.7	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	44.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-48.7	-1.5	-0.1	0.0	50.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	48.4	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	123.2	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-53.8	-3.4	-0.3	0.0	41.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	38.5	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	273.5	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.3	-60.3	-4.2	-0.6	-4.1	28.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	26.3	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	110.3	3.0	0.0	-0.5	0.0	2.5	-53.4	-3.4	-0.2	0.0	28.7	0.0	0.0	0.0	0.0	28.7	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	114.3	3.0	0.0	-0.3	0.0	1.7	-52.2	-3.1	-0.2	-14.7	4.5	0.0	10.4	0.0	0.0	14.9	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	109.3	3.0	0.0	-0.5	-0.5	2.5	-53.3	-3.4	-0.2	0.0	13.8	13.8	14.8	6.0	0.0	28.6	19.8	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	133.3	3.0	0.0	-0.6	0.0	2.5	-53.7	-3.5	-0.3	0.0	42.0	0.0	-12.0	0.0	0.0	30.0	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	104.6	3.0	0.0	-0.1	0.0	2.5	-51.4	-2.9	-0.2	0.0	27.8	0.0	10.4	0.0	0.0	38.2	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	126.4	3.0	0.0	-0.6	0.0	2.5	-53.4	-3.4	-0.3	0.0	22.5	0.0	0.0	0.0	0.0	22.5	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	133.8	3.0	0.0	-0.6	-0.6	2.5	-53.8	-3.5	-0.3	0.0	22.0	22.0	14.8	6.0	0.0	36.8	28.0	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 19

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 19

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I008 3.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR158 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6293 km Yi= 5719.1759 km Zi= 37.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 57.0 dB(A) 32.0 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm						
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht			
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB		dB		dB						dB(A)		dB		dB(A)						
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	108.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-51.8	-2.6	-0.2	0.0	40.4	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	39.2	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	57.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-48.5	-1.2	-0.1	0.0	37.1	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	34.1	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	60.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-50.2	-1.6	-0.2	-0.1	49.4	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	48.2	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	47.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-46.9	-0.6	-0.1	0.0	37.7	0.0	5.6	0.0	0.0	0.0	43.3	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	37.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-46.3	-0.3	-0.1	0.0	52.8	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	50.8	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	199.0	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	0.0	-57.0	-3.6	-0.4	-12.4	39.9	0.0	-6.0	0.0	0.0	0.0	33.9	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	187.4	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	0.0	-56.7	-3.6	-0.4	-7.0	20.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	18.4	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	197.3	6.0	0.0	-0.7	0.0	4.3	-56.9	-3.6	-0.4	-17.2	32.6	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	29.6	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	111.0	3.0	0.0	0.0	0.0	2.5	-52.1	-2.7	-0.2	0.0	43.7	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	43.4	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	85.2	3.0	0.0	0.0	0.0	3.0	-52.4	-2.3	-0.2	-1.8	33.4	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	32.8	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	63.9	3.0	0.0	0.0	0.0	2.7	-50.1	-1.7	-0.2	-1.0	51.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	51.2	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	89.0	3.0	0.0	0.0	0.0	3.3	-50.5	-2.1	-0.2	0.0	0.0	21.6	0.0	4.8	0.0	0.0	0.0	26.4	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	206.1	3.0	0.0	-0.8	0.0	2.2	-57.3	-3.7	-0.4	-1.4	30.3	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	30.0	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	190.6	3.0	0.0	-0.8	0.0	1.3	-57.6	-3.7	-0.4	-1.5	21.6	0.0	-4.3	0.0	0.0	0.0	17.3	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	191.1	3.0	0.0	-0.8	-0.8	1.7	-57.1	-3.7	-0.4	-1.4	35.5	24.3	-0.3	0.0	0.0	0.0	35.2	24.3	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	38.9	3.0	0.0	0.0	0.0	3.5	-43.6	0.0	-0.1	0.0	40.8	0.0	-0.9	0.0	0.0	0.0	39.9	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	45.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-48.7	-0.8	-0.1	0.0	51.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	49.1	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	123.4	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-53.9	-3.0	-0.3	0.0	41.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	39.3	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	273.6	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.3	-60.3	-4.0	-0.6	-3.9	29.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	26.9	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	110.6	3.0	0.0	-0.1	0.0	2.5	-53.5	-3.0	-0.2	0.0	29.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	29.5	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	114.5	3.0	0.0	0.0	0.0	1.6	-52.2	-2.6	-0.2	-14.9	5.0	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	15.4	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	109.5	3.0	0.0	-0.1	-0.1	2.5	-53.4	-2.9	-0.2	0.0	14.6	14.6	14.8	6.0	0.0	0.0	29.4	20.6	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	133.5	3.0	0.0	-0.2	0.0	2.5	-53.7	-3.1	-0.3	0.0	42.8	0.0	-12.0	0.0	0.0	0.0	30.8	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	104.8	3.0	0.0	0.0	0.0	2.5	-51.4	-2.4	-0.2	0.0	28.4	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	38.8	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	126.6	3.0	0.0	-0.1	0.0	2.5	-53.4	-3.0	-0.3	0.0	23.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	23.4	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	134.1	3.0	0.0	-0.2	-0.2	2.5	-53.7	-3.1	-0.3	0.0	22.9	22.9	14.8	6.0	0.0	0.0	37.7	28.9	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 20

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Datum Seite  
B14070EG 25/10/2019 20

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I009 EG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR166 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6606 km Yi= 5719.1965 km Zi= 28.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 53.3 dB(A) 25.7 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	81.9	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-49.4	-4.0	-0.2	0.0	40.2	0.0	-1.2	0.0	0.0	39.0	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	41.7	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.7	-45.9	-3.4	-0.1	0.0	37.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	34.2	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	34.9	3.0	0.0	-0.8	0.0	1.2	-47.1	-3.4	-0.1	0.0	50.9	0.0	-1.2	0.0	0.0	49.7	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	32.5	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.3	-45.9	-3.1	-0.1	0.0	35.5	0.0	5.6	0.0	0.0	41.1	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	40.7	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.4	-46.5	-3.4	-0.1	0.0	48.9	0.0	-2.0	0.0	0.0	46.9	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	179.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-56.1	-4.4	-0.3	-13.6	38.0	0.0	-6.0	0.0	0.0	32.0	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	165.6	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.8	-4.5	-0.3	-11.4	15.3	0.0	-2.0	0.0	0.0	13.3	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	177.5	6.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-56.0	-4.4	-0.3	-16.9	28.0	0.0	-3.0	0.0	0.0	25.0	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	139.5	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-53.9	-4.3	-0.3	-7.4	28.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	28.3	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	123.8	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.6	-54.0	-4.4	-0.2	-4.1	24.5	0.0	-0.6	0.0	0.0	23.9	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	92.1	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.5	-52.6	-4.3	-0.2	-3.2	40.9	0.0	-0.6	0.0	0.0	40.3	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	121.1	3.0	0.0	0.0	-1.5	0.8	-52.9	-4.3	-0.2	-2.2	0.0	10.7	0.0	4.8	0.0	0.0	15.5	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	170.0	3.0	0.0	-1.6	0.0	3.3	-55.8	-4.4	-0.3	-6.5	26.4	0.0	-0.3	0.0	0.0	26.1	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	157.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	4.3	-56.2	-4.5	-0.3	-7.9	18.2	0.0	-4.3	0.0	0.0	13.9	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	154.7	3.0	0.0	-1.6	-1.6	2.8	-55.6	-4.4	-0.3	-4.5	33.6	22.4	-0.3	0.0	0.0	33.3	22.4	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	61.7	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.6	-47.8	-3.8	-0.1	0.0	28.9	0.0	-0.9	0.0	0.0	28.0	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	72.4	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.1	-50.6	-3.9	-0.2	-0.2	45.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	42.7	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	88.6	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.2	-51.4	-4.1	-0.2	0.0	42.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	40.0	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	236.2	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.2	-59.1	-4.5	-0.5	-6.0	27.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	24.9	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	146.0	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.5	-4.4	-0.3	0.0	21.9	0.0	0.0	0.0	0.0	21.9	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	147.5	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-54.4	-4.3	-0.3	-17.0	-4.2	0.0	10.4	0.0	0.0	6.2	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	144.9	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.0	-55.4	-4.4	-0.3	-0.2	6.8	6.8	14.8	6.0	0.0	21.6	12.8	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	168.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.8	-4.4	-0.3	0.0	35.5	0.0	-12.0	0.0	0.0	23.5	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	139.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-53.9	-4.3	-0.1	0.0	20.1	0.0	10.4	0.0	0.0	30.5	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	161.5	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.6	-4.4	-0.3	0.0	15.8	0.0	0.0	0.0	0.0	15.8	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	169.1	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.0	-55.9	-4.4	-0.3	0.0	15.5	15.5	14.8	6.0	0.0	30.3	21.5	





B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 22

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 22

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I009 2.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR166 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6606 km Yi= 5719.1965 km Zi= 34.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 56.2 dB(A) 29.0 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	82.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-49.5	-2.5	-0.2	0.0	42.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	41.6	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	42.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-46.0	-0.9	-0.1	0.0	40.3	0.0	-3.0	0.0	0.0	37.3	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	35.8	3.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-47.2	-1.2	-0.1	0.0	53.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	52.6	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	33.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-46.1	-0.7	-0.1	0.0	38.3	0.0	5.6	0.0	0.0	43.9	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	41.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-46.6	-1.0	-0.1	0.0	51.8	0.0	-2.0	0.0	0.0	49.8	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	179.4	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-56.1	-3.8	-0.3	-9.5	43.4	0.0	-6.0	0.0	0.0	37.4	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	165.8	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-55.8	-3.8	-0.3	-8.3	19.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	17.7	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	177.6	6.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-56.1	-3.7	-0.3	-17.1	29.0	0.0	-3.0	0.0	0.0	26.0	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	139.7	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-54.0	-3.5	-0.3	-2.0	35.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	35.3	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	124.0	3.0	0.0	-0.5	0.0	1.3	-54.3	-3.5	-0.2	-3.1	26.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	26.2	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	92.5	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.5	-52.7	-3.2	-0.2	-2.5	43.6	0.0	-0.6	0.0	0.0	43.0	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	121.3	3.0	0.0	0.0	-0.5	0.8	-52.8	-3.3	-0.2	-1.3	0.0	13.6	0.0	4.8	0.0	0.0	18.4	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	170.2	3.0	0.0	-0.9	0.0	3.2	-55.8	-3.8	-0.3	-1.5	32.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	32.3	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	157.4	3.0	0.0	-1.0	0.0	4.0	-56.1	-3.8	-0.3	-2.3	24.8	0.0	-4.3	0.0	0.0	20.5	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	154.9	3.0	0.0	-0.9	-0.9	3.2	-55.4	-3.8	-0.3	-1.7	38.3	27.1	-0.3	0.0	0.0	38.0	27.1	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	62.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-47.9	-1.9	-0.1	0.0	31.7	0.0	-0.9	0.0	0.0	30.8	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	72.8	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.1	-50.7	-2.5	-0.2	-0.1	47.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	45.1	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	88.9	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.2	-51.2	-2.9	-0.2	0.0	44.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	42.4	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	236.3	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.3	-59.1	-4.1	-0.5	-4.1	30.3	0.0	-2.5	0.0	0.0	27.8	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	146.2	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-55.5	-3.7	-0.3	0.0	23.3	0.0	0.0	0.0	0.0	23.3	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	147.7	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-54.4	-3.5	-0.3	-15.2	-0.8	0.0	10.4	0.0	0.0	9.6	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	145.2	3.0	0.0	-0.9	-0.9	0.0	-55.4	-3.7	-0.3	-0.2	8.2	8.2	14.8	6.0	0.0	23.0	14.2	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	168.9	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-55.8	-3.8	-0.3	0.0	36.8	0.0	-12.0	0.0	0.0	24.8	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	139.2	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-53.9	-3.5	-0.2	0.0	21.7	0.0	10.4	0.0	0.0	32.1	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	161.7	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-55.5	-3.8	-0.3	0.0	17.2	0.0	0.0	0.0	0.0	17.2	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	169.3	3.0	0.0	-0.9	-0.9	0.0	-55.8	-3.8	-0.3	0.0	16.9	16.9	14.8	6.0	0.0	31.7	22.9	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 23

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 23

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I009 3.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR166 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6606 km Yi= 5719.1965 km Zi= 37.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 56.7 dB(A) 29.8 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	82.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-49.5	-1.8	-0.2	0.0	43.5	0.0	-1.2	0.0	0.0	42.3	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	43.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-46.1	-0.2	-0.1	0.0	41.0	0.0	-3.0	0.0	0.0	38.0	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	36.6	3.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-47.3	-0.6	-0.1	0.0	54.3	0.0	-1.2	0.0	0.0	53.1	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	34.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-46.2	-0.4	-0.1	0.0	38.4	0.0	5.6	0.0	0.0	44.0	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	42.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-46.7	-0.5	-0.1	0.0	52.3	0.0	-2.0	0.0	0.0	50.3	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	179.5	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-56.1	-3.5	-0.3	-9.4	44.1	0.0	-6.0	0.0	0.0	38.1	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	166.0	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.8	-3.5	-0.3	-7.7	21.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	19.0	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	177.8	6.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-56.1	-3.4	-0.3	-17.3	29.6	0.0	-3.0	0.0	0.0	26.6	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	139.7	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	-53.9	-3.1	-0.3	-1.8	36.7	0.0	-0.3	0.0	0.0	36.4	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	124.3	3.0	0.0	-0.1	0.0	1.2	-54.3	-3.0	-0.2	-2.9	27.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	27.2	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	92.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-52.7	-2.7	-0.2	-2.4	44.5	0.0	-0.6	0.0	0.0	43.9	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	121.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-52.9	-2.9	-0.2	-1.0	0.0	14.7	0.0	4.8	0.0	0.0	19.5	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	170.2	3.0	0.0	-0.6	0.0	3.0	-55.7	-3.5	-0.3	-1.4	33.2	0.0	-0.3	0.0	0.0	32.9	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	157.6	3.0	0.0	-0.6	0.0	3.8	-56.1	-3.5	-0.3	-2.0	25.6	0.0	-4.3	0.0	0.0	21.3	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	155.1	3.0	0.0	-0.5	-0.5	3.0	-55.6	-3.4	-0.3	-1.3	39.1	27.9	-0.3	0.0	0.0	38.8	27.9	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	62.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-47.9	-1.0	-0.1	0.0	32.6	0.0	-0.9	0.0	0.0	31.7	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	73.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-50.6	-1.8	-0.2	-0.1	48.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	45.9	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	89.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-51.3	-2.3	-0.2	0.0	45.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	43.0	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	236.4	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.3	-59.1	-3.9	-0.5	-3.9	30.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	28.4	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	146.4	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.5	-3.4	-0.3	0.0	24.0	0.0	0.0	0.0	0.0	24.0	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	147.9	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	-54.4	-3.2	-0.3	-14.6	0.5	0.0	10.4	0.0	0.0	10.9	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	145.4	3.0	0.0	-0.5	-0.5	0.0	-55.4	-3.4	-0.3	-0.2	8.9	8.9	14.8	6.0	0.0	23.7	14.9	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	169.1	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-55.7	-3.5	-0.3	0.0	37.5	0.0	-12.0	0.0	0.0	25.5	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	139.4	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.0	-53.9	-3.0	-0.2	0.0	22.6	0.0	10.4	0.0	0.0	33.0	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	161.9	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.6	-3.4	-0.3	0.0	17.9	0.0	0.0	0.0	0.0	17.9	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	169.5	3.0	0.0	-0.6	-0.6	0.0	-55.8	-3.5	-0.3	0.0	17.5	17.5	14.8	6.0	0.0	32.3	23.5	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 24

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 24

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I010 EG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR174 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6929 km Yi= 5719.2177 km Zi= 28.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 53.6 dB(A) 26.4 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB		dB		dB						dB(A)		dB		dB(A)					
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	67.7	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.2	-47.8	-3.8	-0.1	0.0	42.4	0.0	-1.2	0.0	0.0	41.2	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	35.0	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.9	-45.9	-3.2	-0.1	-0.2	37.6	0.0	-3.0	0.0	0.0	34.6	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	32.6	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.5	-45.9	-3.2	-0.1	0.0	51.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	50.6	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	64.8	3.0	0.0	-1.1	0.0	2.7	-48.9	-3.9	-0.1	0.0	33.5	0.0	5.6	0.0	0.0	39.1	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	62.4	3.0	0.0	-1.2	0.0	2.9	-49.5	-4.0	-0.2	0.0	47.2	0.0	-2.0	0.0	0.0	45.2	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	165.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-55.4	-4.4	-0.3	-15.0	37.4	0.0	-6.0	0.0	0.0	31.4	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	150.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-54.9	-4.4	-0.3	-11.7	15.9	0.0	-2.0	0.0	0.0	13.9	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	164.7	6.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-55.3	-4.3	-0.3	-17.2	28.5	0.0	-3.0	0.0	0.0	25.5	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	173.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	2.5	-55.9	-4.5	-0.3	-8.4	28.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	27.7	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	159.4	3.0	0.0	-1.6	0.0	2.4	-55.9	-4.5	-0.3	-5.4	21.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	21.2	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	127.6	3.0	0.0	-1.6	0.0	2.1	-54.9	-4.4	-0.3	-4.6	38.4	0.0	-0.6	0.0	0.0	37.8	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	155.1	3.0	0.0	0.0	-1.6	1.8	-55.2	-4.4	-0.3	-3.2	0.0	8.3	0.0	4.8	0.0	0.0	13.1	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	134.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.4	-53.6	-4.3	-0.3	-2.3	31.1	0.0	-0.3	0.0	0.0	30.8	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	125.5	3.0	0.0	-1.5	0.0	2.8	-54.2	-4.4	-0.3	-8.9	17.8	0.0	-4.3	0.0	0.0	13.5	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	118.1	3.0	0.0	-1.5	-1.5	1.9	-53.5	-4.3	-0.2	-3.4	36.2	25.0	-0.3	0.0	0.0	35.9	25.0	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	96.3	3.0	0.0	-1.4	0.0	2.1	-51.3	-4.2	-0.2	0.0	26.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	25.1	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	100.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	1.6	-53.0	-4.2	-0.2	-0.4	43.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	41.0	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	56.8	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-47.8	-3.6	-0.1	0.0	46.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	44.3	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	197.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.1	-57.7	-4.5	-0.4	-6.0	28.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	26.4	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	183.9	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-57.2	-4.5	-0.4	0.0	19.9	0.0	0.0	0.0	0.0	19.9	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	183.8	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-56.3	-4.4	-0.3	-16.6	-5.9	0.0	10.4	0.0	0.0	4.5	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	182.8	3.0	0.0	-1.7	-1.7	0.0	-57.1	-4.5	-0.4	-0.3	4.7	4.7	14.8	6.0	0.0	19.5	10.7	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	206.3	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-57.5	-4.5	-0.4	0.0	33.5	0.0	-12.0	0.0	0.0	21.5	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	176.1	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.9	-4.4	-0.3	0.0	17.7	0.0	10.4	0.0	0.0	28.1	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	198.9	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-57.2	-4.5	-0.4	0.0	13.9	0.0	0.0	0.0	0.0	13.9	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	206.6	3.0	0.0	-1.7	-1.7	0.0	-57.5	-4.5	-0.4	0.0	13.6	13.6	14.8	6.0	0.0	28.4	19.6	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 25

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 25

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I010 1.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR174 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6929 km Yi= 5719.2177 km Zi= 31.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 55.3 dB(A) 27.7 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für							L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	67.9	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.2	-47.9	-2.9	-0.1	0.0	44.1	0.0	-1.2	0.0	0.0	42.9	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	35.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-46.1	-1.7	-0.1	-0.1	39.5	0.0	-3.0	0.0	0.0	36.5	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	33.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-45.9	-1.7	-0.1	0.0	53.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	52.6	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	64.9	3.0	0.0	-0.3	0.0	2.7	-49.0	-3.0	-0.1	0.0	35.1	0.0	5.6	0.0	0.0	40.7	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	62.6	3.0	0.0	-0.4	0.0	2.9	-49.6	-3.2	-0.2	0.0	48.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	46.7	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	165.8	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.4	-4.0	-0.3	-14.9	38.2	0.0	-6.0	0.0	0.0	32.2	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	150.3	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.0	-4.0	-0.3	-10.8	17.5	0.0	-2.0	0.0	0.0	15.5	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	164.8	6.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-55.3	-4.0	-0.3	-17.2	29.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	26.2	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	173.7	3.0	0.0	-1.3	0.0	2.5	-55.8	-4.1	-0.3	-6.8	30.3	0.0	-0.3	0.0	0.0	30.0	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	159.4	3.0	0.0	-1.2	0.0	2.9	-55.9	-4.1	-0.3	-5.2	23.3	0.0	-0.6	0.0	0.0	22.7	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	127.7	3.0	0.0	-1.1	0.0	2.1	-54.9	-4.0	-0.3	-4.5	39.4	0.0	-0.6	0.0	0.0	38.8	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	155.2	3.0	0.0	0.0	-1.2	1.8	-55.2	-4.1	-0.3	-3.0	0.0	9.2	0.0	4.8	0.0	0.0	14.0	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	134.1	3.0	0.0	-1.1	0.0	1.1	-53.6	-3.9	-0.3	-1.2	32.7	0.0	-0.3	0.0	0.0	32.4	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	125.6	3.0	0.0	-1.1	0.0	2.9	-54.1	-4.0	-0.3	-5.9	21.8	0.0	-4.3	0.0	0.0	17.5	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	118.2	3.0	0.0	-1.0	-1.0	1.9	-53.6	-3.9	-0.3	-2.7	37.7	26.5	-0.3	0.0	0.0	37.4	26.5	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	96.4	3.0	0.0	-0.8	0.0	2.1	-51.3	-3.6	-0.2	0.0	27.2	0.0	-0.9	0.0	0.0	26.3	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	100.9	3.0	0.0	-0.9	0.0	1.6	-52.9	-3.7	-0.2	-0.4	44.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	42.1	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	56.9	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-47.7	-2.6	-0.1	0.0	48.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	46.1	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	197.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.2	-57.7	-4.2	-0.4	-5.8	29.7	0.0	-2.5	0.0	0.0	27.2	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	183.9	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-57.3	-4.2	-0.4	0.0	20.4	0.0	0.0	0.0	0.0	20.4	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	183.9	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-56.3	-4.1	-0.3	-16.7	-5.4	0.0	10.4	0.0	0.0	5.0	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	182.9	3.0	0.0	-1.4	-1.4	0.0	-57.2	-4.2	-0.4	-0.3	5.2	5.2	14.8	6.0	0.0	20.0	11.2	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	206.3	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-57.5	-4.2	-0.4	0.0	34.1	0.0	-12.0	0.0	0.0	22.1	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	176.1	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.9	-4.1	-0.3	0.0	18.4	0.0	10.4	0.0	0.0	28.8	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	198.9	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-57.3	-4.2	-0.4	0.0	14.4	0.0	0.0	0.0	0.0	14.4	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	206.6	3.0	0.0	-1.4	-1.4	0.0	-57.5	-4.2	-0.4	0.0	14.2	14.2	14.8	6.0	0.0	29.0	20.2	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 26

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 26

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I010 2.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR174 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6929 km Yi= 5719.2177 km Zi= 34.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 56.4 dB(A) 29.6 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	68.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-48.0	-2.0	-0.1	0.0	45.1	0.0	-1.2	0.0	0.0	43.9	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	35.9	3.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-46.1	-0.8	-0.1	-0.2	40.4	0.0	-3.0	0.0	0.0	37.4	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	33.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-46.0	-0.8	-0.1	0.0	54.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	53.5	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	65.3	3.0	0.0	0.0	0.0	2.7	-49.0	-2.2	-0.1	0.0	36.2	0.0	5.6	0.0	0.0	41.8	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	63.0	3.0	0.0	0.0	0.0	2.8	-49.5	-2.5	-0.2	0.0	49.8	0.0	-2.0	0.0	0.0	47.8	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	165.9	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-55.4	-3.7	-0.3	-10.1	43.7	0.0	-6.0	0.0	0.0	37.7	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	150.4	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-55.0	-3.7	-0.3	-6.5	22.5	0.0	-2.0	0.0	0.0	20.5	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	164.9	6.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-55.3	-3.6	-0.3	-15.9	31.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	28.2	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	173.8	3.0	0.0	-0.9	0.0	2.5	-55.9	-3.8	-0.3	-2.7	35.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	34.7	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	159.6	3.0	0.0	-0.9	0.0	2.8	-55.8	-3.8	-0.3	-4.1	25.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	24.4	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	127.9	3.0	0.0	-0.8	0.0	2.2	-54.9	-3.6	-0.3	-3.5	41.2	0.0	-0.6	0.0	0.0	40.6	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	155.3	3.0	0.0	0.0	-0.8	1.9	-55.3	-3.7	-0.3	-1.9	0.0	11.1	0.0	4.8	0.0	0.0	15.9	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	134.2	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.9	-53.7	-3.5	-0.3	-0.1	34.4	0.0	-0.3	0.0	0.0	34.1	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	125.8	3.0	0.0	-0.7	0.0	2.4	-54.2	-3.6	-0.3	-2.4	25.5	0.0	-4.3	0.0	0.0	21.2	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	118.3	3.0	0.0	-0.6	-0.6	1.6	-53.5	-3.4	-0.3	-1.2	39.8	28.6	-0.3	0.0	0.0	39.5	28.6	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	96.6	3.0	0.0	-0.2	0.0	1.5	-51.4	-3.0	-0.2	0.0	27.7	0.0	-0.9	0.0	0.0	26.8	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	101.1	3.0	0.0	-0.3	0.0	1.6	-53.1	-3.2	-0.2	-0.3	45.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	43.1	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	57.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-47.8	-1.6	-0.1	0.0	49.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	47.1	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	197.9	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.3	-57.7	-4.0	-0.4	-4.2	31.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	29.4	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	184.0	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-57.2	-4.0	-0.4	0.0	21.0	0.0	0.0	0.0	0.0	21.0	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	184.0	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-56.3	-3.8	-0.4	-14.9	-2.9	0.0	10.4	0.0	0.0	7.5	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	183.0	3.0	0.0	-1.1	-1.1	0.0	-57.2	-4.0	-0.4	-0.2	5.8	5.8	14.8	6.0	0.0	20.6	11.8	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	206.4	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-57.5	-4.0	-0.4	0.0	34.6	0.0	-12.0	0.0	0.0	22.6	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	176.2	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-55.9	-3.8	-0.3	0.0	19.0	0.0	10.4	0.0	0.0	29.4	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	199.0	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-57.2	-4.0	-0.4	0.0	15.0	0.0	0.0	0.0	0.0	15.0	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	206.7	3.0	0.0	-1.1	-1.1	0.0	-57.5	-4.0	-0.4	0.0	14.7	14.7	14.8	6.0	0.0	29.5	20.7	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 27

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Datum Seite  
B14070EG 25/10/2019 27

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I010 3.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR174 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.6929 km Yi= 5719.2177 km Zi= 37.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 57.0 dB(A) 30.3 dB(A)

Emittent	Name	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
			Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB		m		dB		dB		dB		dB(A)		dB		dB(A)						
Aldi_EKW	-	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	68.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-48.0	-1.1	-0.1	0.0	46.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	44.8	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	36.7	3.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-46.2	-0.3	-0.1	-0.2	40.9	0.0	-3.0	0.0	0.0	37.9	0.0	
Aldi_Parken	-	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	34.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-46.1	-0.3	-0.1	0.0	55.1	0.0	-1.2	0.0	0.0	53.9	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	65.7	3.0	0.0	0.0	0.0	2.7	-49.1	-1.3	-0.1	0.0	37.0	0.0	5.6	0.0	0.0	42.6	0.0	
GE_Plan_Parken	-	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	63.4	3.0	0.0	0.0	0.0	2.9	-49.6	-1.7	-0.2	0.0	50.6	0.0	-2.0	0.0	0.0	48.6	0.0	
Klingberg_Aussen	-	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	166.1	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.4	-3.4	-0.3	-9.7	44.7	0.0	-6.0	0.0	0.0	38.7	0.0	
Klingberg_Parken	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	150.6	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-55.1	-3.3	-0.3	-5.8	24.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	22.0	0.0	
Klingberg_Tor	-	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	165.1	6.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-55.4	-3.3	-0.3	-15.5	32.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	29.2	0.0	
Lidl_EKW	-	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	174.0	3.0	0.0	-0.6	0.0	2.5	-55.8	-3.5	-0.3	-2.0	36.4	0.0	-0.3	0.0	0.0	36.1	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	159.8	3.0	0.0	-0.5	0.0	2.7	-56.0	-3.4	-0.3	-3.8	25.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	25.2	0.0	
Lidl_Parken	-	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	128.1	3.0	0.0	-0.4	0.0	2.1	-54.7	-3.3	-0.3	-3.3	42.2	0.0	-0.6	0.0	0.0	41.6	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	155.5	3.0	0.0	0.0	-0.5	1.9	-55.2	-3.4	-0.3	-1.6	0.0	12.2	0.0	4.8	0.0	0.0	17.0	0.0
Netto_EKW	-	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	134.1	3.0	0.0	-0.2	0.0	1.2	-53.6	-3.1	-0.3	-1.5	34.2	0.0	-0.3	0.0	0.0	33.9	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	126.0	3.0	0.0	-0.3	0.0	2.4	-54.2	-3.2	-0.3	-2.3	26.4	0.0	-4.3	0.0	0.0	22.1	0.0	
Netto_Parken	-	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	118.6	3.0	0.0	-0.1	-0.1	1.5	-53.5	-3.0	-0.3	-1.2	40.6	29.4	-0.3	0.0	0.0	40.3	29.4	
Nr.143_Bäcker	-	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	96.9	3.0	0.0	0.0	0.0	1.5	-51.3	-2.4	-0.2	0.0	28.5	0.0	-0.9	0.0	0.0	27.6	0.0	
Nr.143_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	101.4	3.0	0.0	0.0	0.0	1.6	-53.1	-2.7	-0.2	-0.3	46.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	43.9	0.0	
Nr.149_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	57.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-47.9	-0.7	-0.1	0.0	50.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	47.9	0.0	
Nr.155_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	198.0	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.3	-57.8	-3.7	-0.4	-4.0	32.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	30.1	0.0	
Tank_Lkw	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	184.2	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-57.2	-3.7	-0.4	0.0	21.6	0.0	0.0	0.0	0.0	21.6	0.0	
Tank_Luftstation	-	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	184.1	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-56.3	-3.5	-0.3	-14.4	-1.8	0.0	10.4	0.0	0.0	8.6	0.0	
Tank_Pkw	-	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	183.1	3.0	0.0	-0.8	-0.8	0.0	-57.2	-3.7	-0.4	-0.2	6.4	6.4	14.8	6.0	0.0	21.2	12.4	
Tank_Tankwagen Anlie	-	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	206.6	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-57.5	-3.7	-0.4	0.0	35.2	0.0	-12.0	0.0	0.0	23.2	0.0	
Tank_Waschanlage	-	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	176.4	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.9	-3.4	-0.4	0.0	19.7	0.0	10.4	0.0	0.0	30.1	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	199.2	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-57.3	-3.7	-0.4	0.0	15.5	0.0	0.0	0.0	0.0	15.5	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	206.9	3.0	0.0	-0.8	-0.8	0.0	-57.5	-3.7	-0.4	0.0	15.3	15.3	14.8	6.0	0.0	30.1	21.3	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 28

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
28

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I011 EG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR178 <ID>-  
 Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7415 km Yi= 5719.2369 km Zi= 28.80 m  
 Tag Nacht  
 Immission : 51.7 dB(A) 29.1 dB(A)

Emittent	Name	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
			Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)				
Aldi_EKW	-	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	88.9	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-50.0	-4.0	-0.2	0.0	39.4	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	38.2	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	68.1	3.0	0.0	-1.2	0.0	2.3	-50.7	-4.1	-0.2	-0.5	32.3	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	29.3	0.0
Aldi_Parken	-	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	58.3	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.9	-49.4	-3.9	-0.1	-0.6	46.9	0.0	-1.2	0.0	0.0	0.0	45.7	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	113.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	2.6	-53.1	-4.3	-0.2	0.0	28.3	0.0	5.6	0.0	0.0	0.0	33.9	0.0
GE_Plan_Parken	-	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	119.3	3.0	0.0	-1.5	0.0	3.0	-53.5	-4.3	-0.3	-0.1	42.5	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	40.5	0.0
Klingberg_Aussen	-	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	171.5	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.7	-4.4	-0.3	-14.3	37.7	0.0	-6.0	0.0	0.0	0.0	31.7	0.0
Klingberg_Parken	-	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	154.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.3	-4.4	-0.3	-10.3	17.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	0.0	15.0	0.0
Klingberg_Tor	-	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	170.3	6.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-55.7	-4.3	-0.3	-15.4	29.9	0.0	-3.0	0.0	0.0	0.0	26.9	0.0
Lidl_EKW	-	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	224.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.4	-58.1	-4.5	-0.4	-7.4	26.4	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	26.1	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	209.4	3.0	0.0	-1.7	0.0	3.5	-58.0	-4.5	-0.4	-6.3	19.7	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	19.1	0.0
Lidl_Parken	-	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	179.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	3.1	-57.3	-4.5	-0.4	-5.2	36.1	0.0	-0.6	0.0	0.0	0.0	35.5	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	206.3	3.0	0.0	0.0	-1.7	3.5	-57.6	-4.5	-0.4	-3.8	0.0	6.7	0.0	4.8	0.0	0.0	11.5	0.0
Netto_EKW	-	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	96.6	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.2	-50.9	-4.1	-0.2	-3.3	33.1	0.0	-0.3	0.0	0.0	0.0	32.8	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	104.1	3.0	0.0	-1.4	0.0	2.9	-52.2	-4.2	-0.2	-1.7	27.5	0.0	-4.3	0.0	0.0	0.0	23.2	0.0
Netto_Parken	-	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	78.1	3.0	0.0	-1.3	-1.3	1.6	-50.7	-4.1	-0.2	-2.8	39.7	28.5	-0.3	0.0	0.0	0.0	39.4	28.5
Nr.143_Bäcker	-	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	148.0	3.0	0.0	-1.6	0.0	2.3	-54.8	-4.4	-0.3	0.0	22.2	0.0	-0.9	0.0	0.0	0.0	21.3	0.0
Nr.143_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	150.3	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.7	-55.8	-4.4	-0.3	-0.6	40.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	37.6	0.0
Nr.149_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	37.0	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-45.1	-2.9	-0.1	0.0	50.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	48.1	0.0
Nr.155_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	149.4	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.7	-55.6	-4.4	-0.3	-8.7	29.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	0.0	26.7	0.0
Tank_Lkw	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	235.7	3.0	0.0	-1.7	0.0	3.0	-59.2	-4.6	-0.5	-1.5	19.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	19.2	0.0
Tank_Luftstation	-	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	235.8	3.0	0.0	-1.7	0.0	1.6	-58.5	-4.5	-0.4	-16.7	-6.9	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	3.5	0.0
Tank_Pkw	-	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	233.7	3.0	0.0	-1.7	-1.7	2.6	-59.2	-4.6	-0.5	-1.0	4.3	4.3	14.8	6.0	0.0	0.0	19.1	10.3
Tank_Tankwagen Anlie	-	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	258.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.7	-59.4	-4.6	-0.5	-0.7	33.4	0.0	-12.0	0.0	0.0	0.0	21.4	0.0
Tank_Waschanlage	-	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	228.2	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.4	-58.2	-4.5	-0.4	0.0	17.5	0.0	10.4	0.0	0.0	0.0	27.9	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	251.1	3.0	0.0	-1.7	0.0	2.6	-59.3	-4.6	-0.5	-0.3	13.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	13.9	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	258.8	3.0	0.0	-1.7	-1.7	2.8	-59.5	-4.6	-0.5	-0.8	13.4	13.4	14.8	6.0	0.0	0.0	28.2	19.4



B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 29

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 29

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I011 1.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR178 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7415 km Yi= 5719.2369 km Zi= 31.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 53.1 dB(A) 32.3 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	89.0	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-50.1	-3.4	-0.2	0.0	40.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	39.5	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	68.2	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.1	-50.9	-3.3	-0.2	-0.4	31.5	0.0	-3.0	0.0	0.0	28.5	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	58.5	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.1	-49.4	-3.1	-0.1	-0.6	47.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	46.5	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	113.8	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.3	-53.2	-3.8	-0.2	0.0	26.9	0.0	5.6	0.0	0.0	32.5	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	119.4	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.7	-53.5	-3.9	-0.3	-0.1	41.1	0.0	-2.0	0.0	0.0	39.1	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	171.5	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.7	-4.1	-0.3	-15.2	37.5	0.0	-6.0	0.0	0.0	31.5	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	154.3	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.2	-4.1	-0.3	-7.5	20.5	0.0	-2.0	0.0	0.0	18.5	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	170.3	6.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.7	-4.0	-0.3	-14.9	31.0	0.0	-3.0	0.0	0.0	28.0	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	224.6	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-58.1	-4.3	-0.4	-6.3	25.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	25.3	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	209.5	3.0	0.0	-1.4	0.0	1.0	-58.1	-4.3	-0.4	-6.0	17.9	0.0	-0.6	0.0	0.0	17.3	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	179.6	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.8	-57.4	-4.2	-0.4	-5.0	34.5	0.0	-0.6	0.0	0.0	33.9	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	206.3	3.0	0.0	0.0	-1.4	1.1	-57.7	-4.3	-0.4	-3.6	0.0	5.0	0.0	4.8	0.0	0.0	9.8	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	96.7	3.0	0.0	-0.7	0.0	1.3	-50.8	-3.5	-0.2	0.0	37.8	0.0	-0.3	0.0	0.0	37.5	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	104.2	3.0	0.0	-0.9	0.0	2.7	-52.1	-3.7	-0.2	-0.3	29.8	0.0	-4.3	0.0	0.0	25.5	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	78.2	3.0	0.0	-0.7	-0.7	1.2	-50.7	-3.5	-0.2	0.0	43.3	32.1	-0.3	0.0	0.0	43.0	32.1	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	148.1	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-54.9	-4.0	-0.3	0.0	20.6	0.0	-0.9	0.0	0.0	19.7	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	150.3	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.3	-55.9	-4.1	-0.3	-0.5	39.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	36.9	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	37.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.1	-1.4	-0.1	0.0	52.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	50.0	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	149.5	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.3	-55.5	-4.0	-0.3	-4.9	33.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	30.9	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	235.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-59.2	-4.4	-0.5	-1.3	16.8	0.0	0.0	0.0	0.0	16.8	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	235.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-58.5	-4.3	-0.4	-16.9	-8.2	0.0	10.4	0.0	0.0	2.2	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	233.7	3.0	0.0	-1.5	-1.5	0.0	-59.2	-4.4	-0.5	-0.9	2.2	2.2	14.8	6.0	0.0	17.0	8.2	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	258.6	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-59.4	-4.4	-0.5	-0.6	31.2	0.0	-12.0	0.0	0.0	19.2	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	228.3	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-58.2	-4.3	-0.4	0.0	15.6	0.0	10.4	0.0	0.0	26.0	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	251.1	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-59.2	-4.4	-0.5	-0.3	11.8	0.0	0.0	0.0	0.0	11.8	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	258.8	3.0	0.0	-1.5	-1.5	0.0	-59.4	-4.4	-0.5	-0.7	11.2	11.2	14.8	6.0	0.0	26.0	17.2	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 30

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
30

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I011 2.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR178 <ID>-  
 Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7415 km Yi= 5719.2369 km Zi= 34.80 m  
 Tag Nacht  
 Immission : 54.3 dB(A) 33.4 dB(A)

Emittent	Name	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
			Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)				
Aldi_EKW	-	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	89.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-50.1	-2.7	-0.2	0.0	42.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	40.8	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	68.5	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.1	-50.8	-2.6	-0.2	-0.4	32.7	0.0	-3.0	0.0	0.0	29.7	0.0	
Aldi_Parken	-	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	58.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-49.4	-2.2	-0.1	-0.5	49.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	47.8	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	114.0	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.3	-53.1	-3.4	-0.2	0.0	27.9	0.0	5.6	0.0	0.0	33.5	0.0	
GE_Plan_Parken	-	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	119.6	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.7	-53.5	-3.4	-0.3	-0.1	42.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	40.0	0.0	
Klingberg_Aussen	-	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	171.6	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-55.7	-3.7	-0.3	-7.1	46.3	0.0	-6.0	0.0	0.0	40.3	0.0	
Klingberg_Parken	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	154.4	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-55.2	-3.7	-0.3	-2.0	26.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	24.7	0.0	
Klingberg_Tor	-	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	170.4	6.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-55.7	-3.7	-0.3	-9.0	37.6	0.0	-3.0	0.0	0.0	34.6	0.0	
Lidl_EKW	-	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	224.6	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-58.1	-4.0	-0.4	-2.6	29.8	0.0	-0.3	0.0	0.0	29.5	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	209.6	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.8	-58.1	-4.0	-0.4	-4.6	19.7	0.0	-0.6	0.0	0.0	19.1	0.0	
Lidl_Parken	-	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	179.7	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.6	-57.3	-4.0	-0.4	-3.8	36.1	0.0	-0.6	0.0	0.0	35.5	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	206.4	3.0	0.0	0.0	-1.1	0.8	-57.7	-4.0	-0.4	-2.2	0.0	6.6	0.0	4.8	0.0	0.0	11.4	0.0
Netto_EKW	-	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	96.9	3.0	0.0	-0.1	0.0	1.2	-50.8	-2.9	-0.2	0.0	38.9	0.0	-0.3	0.0	0.0	38.6	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	104.4	3.0	0.0	-0.3	0.0	2.6	-52.1	-3.2	-0.2	-0.3	30.8	0.0	-4.3	0.0	0.0	26.5	0.0	
Netto_Parken	-	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	78.5	3.0	0.0	-0.1	-0.1	1.1	-50.7	-2.8	-0.2	0.0	44.5	33.3	-0.3	0.0	0.0	44.2	33.3	
Nr.143_Bäcker	-	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	148.3	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-54.9	-3.7	-0.3	0.0	21.3	0.0	-0.9	0.0	0.0	20.4	0.0	
Nr.143_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	150.4	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.3	-55.9	-3.7	-0.3	-0.5	40.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	37.7	0.0	
Nr.149_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	37.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.2	-0.5	-0.1	0.0	53.3	0.0	-2.5	0.0	0.0	50.8	0.0	
Nr.155_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	149.6	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.4	-55.6	-3.7	-0.3	-3.6	35.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	32.9	0.0	
Tank_Lkw	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	235.8	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-59.3	-4.1	-0.5	-0.9	17.6	0.0	0.0	0.0	0.0	17.6	0.0	
Tank_Luftstation	-	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	235.9	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-58.5	-4.0	-0.4	-14.8	-5.6	0.0	10.4	0.0	0.0	4.8	0.0	
Tank_Pkw	-	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	233.8	3.0	0.0	-1.3	-1.3	0.0	-59.2	-4.1	-0.5	-0.8	2.8	2.8	14.8	6.0	0.0	17.6	8.8	
Tank_Tankwagen Anlie	-	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	258.6	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-59.3	-4.2	-0.5	-0.4	31.9	0.0	-12.0	0.0	0.0	19.9	0.0	
Tank_Waschanlage	-	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	228.4	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-58.2	-4.0	-0.5	0.0	16.1	0.0	10.4	0.0	0.0	26.5	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	251.2	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-59.2	-4.1	-0.5	-0.2	12.4	0.0	0.0	0.0	0.0	12.4	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	258.9	3.0	0.0	-1.3	-1.3	0.0	-59.3	-4.2	-0.5	-0.5	11.9	11.9	14.8	6.0	0.0	26.7	17.9	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 31

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG  
Datum  
25/10/2019  
Seite  
31

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I011 3.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR178 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7415 km Yi= 5719.2369 km Zi= 37.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 54.9 dB(A) 34.2 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	89.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-50.1	-2.1	-0.2	0.0	42.6	0.0	-1.2	0.0	0.0	41.4	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	69.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-50.9	-1.9	-0.2	-0.4	33.4	0.0	-3.0	0.0	0.0	30.4	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	59.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-49.5	-1.4	-0.2	-0.4	49.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	48.6	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	114.2	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.3	-53.1	-2.9	-0.2	0.0	28.8	0.0	5.6	0.0	0.0	34.4	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	119.9	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.7	-53.6	-3.0	-0.3	-0.1	42.8	0.0	-2.0	0.0	0.0	40.8	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	171.8	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.7	-3.4	-0.3	-5.4	48.7	0.0	-6.0	0.0	0.0	42.7	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	154.6	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.2	-3.4	-0.3	-1.5	27.9	0.0	-2.0	0.0	0.0	25.9	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	170.6	6.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.7	-3.4	-0.3	-8.8	38.4	0.0	-3.0	0.0	0.0	35.4	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	224.8	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-58.1	-3.8	-0.4	-2.1	30.8	0.0	-0.3	0.0	0.0	30.5	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	209.7	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.8	-58.1	-3.8	-0.4	-4.3	20.4	0.0	-0.6	0.0	0.0	19.8	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	179.9	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.6	-57.3	-3.7	-0.4	-3.7	36.8	0.0	-0.6	0.0	0.0	36.2	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	206.6	3.0	0.0	0.0	-0.8	0.7	-57.6	-3.7	-0.4	-1.9	0.0	7.4	0.0	4.8	0.0	0.0	12.2	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	97.2	3.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-50.9	-2.3	-0.2	0.0	39.6	0.0	-0.3	0.0	0.0	39.3	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	104.7	3.0	0.0	0.0	0.0	2.7	-52.2	-2.6	-0.2	-0.3	31.7	0.0	-4.3	0.0	0.0	27.4	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	78.8	3.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-50.7	-2.2	-0.2	0.0	45.2	34.0	-0.3	0.0	0.0	44.9	34.0	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	148.5	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-54.9	-3.3	-0.3	0.0	22.1	0.0	-0.9	0.0	0.0	21.2	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	150.6	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.3	-55.9	-3.4	-0.3	-0.5	40.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	38.3	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	38.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.3	-0.1	-0.1	0.0	53.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	51.1	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	149.8	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.4	-55.5	-3.4	-0.3	-3.4	36.3	0.0	-2.5	0.0	0.0	33.8	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	235.9	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-59.3	-3.9	-0.5	-0.2	18.8	0.0	0.0	0.0	0.0	18.8	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	236.0	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-58.5	-3.8	-0.5	-15.0	-5.3	0.0	10.4	0.0	0.0	5.1	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	233.9	3.0	0.0	-1.0	-1.0	0.0	-59.2	-3.9	-0.5	-0.5	3.6	3.6	14.8	6.0	0.0	18.4	9.6	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	258.8	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-59.3	-3.9	-0.5	0.0	32.7	0.0	-12.0	0.0	0.0	20.7	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	228.5	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-58.2	-3.8	-0.4	0.0	16.6	0.0	10.4	0.0	0.0	27.0	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	251.3	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-59.3	-3.9	-0.5	0.0	13.0	0.0	0.0	0.0	0.0	13.0	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	259.0	3.0	0.0	-1.1	-1.1	0.0	-59.3	-3.9	-0.5	0.0	12.8	12.8	14.8	6.0	0.0	27.6	18.8	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 32

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag: B14070EG  
Datum: 25/10/2019  
Seite: 32

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I011 4.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR178 <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7415 km Yi= 5719.2369 km Zi= 40.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 55.4 dB(A) 34.7 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	90.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-50.2	-1.4	-0.2	0.0	43.2	0.0	-1.2	0.0	0.0	42.0	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	69.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-50.9	-1.2	-0.2	-0.4	34.1	0.0	-3.0	0.0	0.0	31.1	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	60.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-49.4	-0.8	-0.2	-0.4	50.4	0.0	-1.2	0.0	0.0	49.2	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	114.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-53.2	-2.4	-0.2	0.0	29.3	0.0	5.6	0.0	0.0	34.9	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	120.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-53.5	-2.6	-0.3	-0.1	43.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	41.4	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	172.0	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.0	-55.7	-3.1	-0.3	-3.7	51.0	0.0	-6.0	0.0	0.0	45.0	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	154.9	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-55.3	-3.0	-0.3	-1.4	28.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	26.7	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	170.5	6.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-55.8	-3.0	-0.3	-7.3	40.6	0.0	-3.0	0.0	0.0	37.6	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	224.9	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-58.1	-3.6	-0.4	-1.7	31.7	0.0	-0.3	0.0	0.0	31.4	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	209.9	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.7	-58.1	-3.5	-0.4	-4.0	21.2	0.0	-0.6	0.0	0.0	20.6	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	180.1	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.6	-57.4	-3.4	-0.4	-3.5	37.5	0.0	-0.6	0.0	0.0	36.9	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	206.8	3.0	0.0	0.0	-0.6	0.7	-57.7	-3.5	-0.4	-1.5	0.0	8.2	0.0	4.8	0.0	0.0	13.0	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	97.6	3.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-50.8	-1.7	-0.2	0.0	40.2	0.0	-0.3	0.0	0.0	39.9	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	105.1	3.0	0.0	0.0	0.0	2.7	-52.2	-2.1	-0.2	-0.3	32.2	0.0	-4.3	0.0	0.0	27.9	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	79.3	3.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-50.8	-1.6	-0.2	0.0	45.7	34.5	-0.3	0.0	0.0	45.4	34.5	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	148.7	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-54.8	-2.9	-0.3	0.0	22.8	0.0	-0.9	0.0	0.0	21.9	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	150.9	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.3	-55.9	-3.1	-0.3	-0.5	41.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	39.0	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	39.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.5	0.0	-0.1	0.0	53.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	51.0	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	150.0	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.3	-55.7	-3.0	-0.3	-3.3	36.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	34.4	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	236.1	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-59.2	-3.7	-0.5	-0.1	19.4	0.0	0.0	0.0	0.0	19.4	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	236.2	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-58.5	-3.6	-0.4	-15.0	-4.9	0.0	10.4	0.0	0.0	5.5	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	234.1	3.0	0.0	-0.8	-0.8	0.0	-59.2	-3.7	-0.5	-0.3	4.2	4.2	14.8	6.0	0.0	19.0	10.2	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	258.9	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-59.5	-3.8	-0.5	0.0	33.1	0.0	-12.0	0.0	0.0	21.1	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	228.6	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-58.2	-3.5	-0.5	0.0	17.1	0.0	10.4	0.0	0.0	27.5	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	251.5	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-59.3	-3.7	-0.5	0.0	13.4	0.0	0.0	0.0	0.0	13.4	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	259.2	3.0	0.0	-0.8	-0.8	0.0	-59.5	-3.8	-0.5	0.0	13.2	13.2	14.8	6.0	0.0	28.0	19.2	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 33

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
33

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I011 5.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR178 <ID>-  
 Lage des Aufpunktes : Xi= 340.7415 km Yi= 5719.2369 km Zi= 43.80 m  
 Tag Nacht  
 Immission : 55.6 dB(A) 35.3 dB(A)

Emittent	Name	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für							L AT		Zeitzuschläge		Lm				
			Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
Aldi_EKW	-		74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	90.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-50.2	-0.8	-0.2	0.0	43.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	42.6	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-		63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	70.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-50.9	-0.8	-0.2	-0.4	34.5	0.0	-3.0	0.0	0.0	31.5	0.0	
Aldi_Parken	-		62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	60.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-49.5	-0.4	-0.2	-0.4	50.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	49.6	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-		63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	115.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-53.2	-2.0	-0.2	0.0	29.8	0.0	5.6	0.0	0.0	35.4	0.0	
GE_Plan_Parken	-		63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	120.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-53.5	-2.1	-0.3	-0.1	43.9	0.0	-2.0	0.0	0.0	41.9	0.0	
Klingberg_Aussen	-		111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	172.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-55.7	-2.8	-0.3	-3.8	51.4	0.0	-6.0	0.0	0.0	45.4	0.0	
Klingberg_Parken	-		64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	155.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-55.3	-2.7	-0.3	-1.6	28.9	0.0	-2.0	0.0	0.0	26.9	0.0	
Klingberg_Tor	-		92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	172.0	6.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-55.7	-2.7	-0.3	-7.3	41.1	0.0	-3.0	0.0	0.0	38.1	0.0	
Lidl_EKW	-		77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	225.2	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-58.1	-3.3	-0.4	-1.6	32.3	0.0	-0.3	0.0	0.0	32.0	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-		63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	210.1	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.7	-58.1	-3.3	-0.4	-4.0	21.7	0.0	-0.6	0.0	0.0	21.1	0.0	
Lidl_Parken	-		65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	180.4	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.5	-57.4	-3.1	-0.4	-3.3	38.2	0.0	-0.6	0.0	0.0	37.6	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-		0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	207.0	3.0	0.0	0.0	-0.3	0.6	-57.5	-3.2	-0.4	-1.4	0.0	8.9	0.0	4.8	0.0	0.0	13.7	0.0
Netto_EKW	-		73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	98.1	3.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-50.9	-1.1	-0.2	0.0	40.7	0.0	-0.3	0.0	0.0	40.4	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-		63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	105.5	3.0	0.0	0.0	0.0	2.7	-52.2	-1.6	-0.2	-0.3	32.7	0.0	-4.3	0.0	0.0	28.4	0.0	
Netto_Parken	-		61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	79.9	3.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-50.8	-1.0	-0.2	0.0	46.3	35.1	-0.3	0.0	0.0	46.0	35.1	
Nr.143_Bäcker	-		53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	149.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-54.9	-2.6	-0.3	0.0	23.2	0.0	-0.9	0.0	0.0	22.3	0.0	
Nr.143_KFZ	-		64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	151.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-55.9	-2.7	-0.3	-0.5	42.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	39.5	0.0	
Nr.149_KFZ	-		64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	40.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.6	0.0	-0.1	0.0	53.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	50.9	0.0	
Nr.155_KFZ	-		64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	150.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-55.7	-2.7	-0.3	-3.2	37.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	34.9	0.0	
Tank_Lkw	-		63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	236.3	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-59.2	-3.5	-0.5	-0.1	19.8	0.0	0.0	0.0	0.0	19.8	0.0	
Tank_Luftstation	-		70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	236.4	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-58.5	-3.3	-0.4	-14.7	-4.0	0.0	10.4	0.0	0.0	6.4	0.0	
Tank_Pkw	-		47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	234.3	3.0	0.0	-0.6	-0.6	0.0	-59.1	-3.5	-0.5	-0.4	4.6	4.6	14.8	6.0	0.0	19.4	10.6	
Tank_Tankwagen Anlie	-		75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	259.1	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-59.4	-3.5	-0.5	0.0	33.6	0.0	-12.0	0.0	0.0	21.6	0.0	
Tank_Waschanlage	-		76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	228.8	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-58.2	-3.3	-0.4	0.0	17.6	0.0	10.4	0.0	0.0	28.0	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-		49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	251.7	3.0	0.0	-0.6	0.0	0.0	-59.2	-3.5	-0.5	0.0	13.9	0.0	0.0	0.0	0.0	13.9	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-		51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	259.4	3.0	0.0	-0.6	-0.6	0.0	-59.5	-3.5	-0.5	0.0	13.6	13.6	14.8	6.0	0.0	28.4	19.6	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 34

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
34

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I012 EG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR180\_WA <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.8096 km Yi= 5719.2775 km Zi= 28.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 51.2 dB(A) 34.3 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	145.3	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-54.3	-4.4	-0.3	-11.0	23.4	0.0	-1.2	0.0	0.0	22.2	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	138.8	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-55.6	-4.4	-0.3	-0.8	24.0	0.0	-3.0	0.0	4.0	25.0	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	113.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.1	-54.2	-4.3	-0.3	-4.1	36.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	35.5	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	188.8	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-56.9	-4.5	-0.4	-1.7	19.6	0.0	5.6	0.0	4.0	29.2	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	190.4	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.9	-57.3	-4.5	-0.4	-0.8	35.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	33.4	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	196.3	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-56.9	-4.4	-0.4	0.0	50.7	0.0	-6.0	0.0	0.0	44.7	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	179.6	3.0	0.0	-1.6	0.0	1.1	-56.4	-4.5	-0.4	0.0	27.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	25.0	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	196.9	6.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-56.9	-4.4	-0.4	0.0	43.8	0.0	-3.0	0.0	0.0	40.8	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	299.7	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-60.5	-4.6	-0.6	-7.4	21.2	0.0	-0.3	0.0	1.5	22.4	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	289.1	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.9	-60.4	-4.6	-0.6	-6.3	14.2	0.0	-0.6	0.0	4.0	17.6	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	257.1	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.9	-60.0	-4.6	-0.5	-6.0	30.1	0.0	-0.6	0.0	0.8	30.3	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	282.3	3.0	0.0	0.0	-1.8	0.9	-60.3	-4.6	-0.5	-3.7	0.0	1.1	0.0	4.8	0.0	0.0	5.9
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	67.6	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.6	-47.8	-3.8	-0.1	0.0	39.6	0.0	-0.3	0.0	1.5	40.8	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	85.4	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.6	-50.3	-4.1	-0.2	-1.0	29.0	0.0	-4.3	0.0	4.0	28.7	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	43.2	3.0	0.0	-0.9	-0.9	0.8	-47.8	-3.6	-0.1	-0.1	45.5	34.3	-0.3	0.0	1.5	46.7	34.3
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	225.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-58.5	-4.5	-0.4	0.0	15.9	0.0	-0.9	0.0	0.9	15.9	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	224.9	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.3	-58.8	-4.5	-0.5	-1.3	34.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	32.1	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	73.5	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.1	-50.2	-3.9	-0.2	0.0	43.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	41.3	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	78.0	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-50.6	-4.0	-0.2	-2.2	40.8	0.0	-2.5	0.0	0.0	38.3	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	314.7	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-61.6	-4.6	-0.6	-0.1	15.0	0.0	0.0	0.0	1.9	16.9	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	313.3	3.0	0.0	-1.8	0.0	12.2	-60.9	-4.6	-0.6	-18.1	-0.5	0.0	10.4	0.0	1.9	11.8	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	312.4	3.0	0.0	-1.8	-1.8	0.0	-61.6	-4.6	-0.6	-0.4	-0.3	-0.3	14.8	6.0	1.9	16.4	5.7
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	336.9	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-61.7	-4.6	-0.6	0.0	28.9	0.0	-12.0	0.0	6.0	22.9	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	306.3	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-60.7	-4.6	-0.5	0.0	12.3	0.0	10.4	0.0	1.9	24.6	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	329.3	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-61.6	-4.6	-0.6	0.0	9.1	0.0	0.0	0.0	1.9	11.0	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	337.1	3.0	0.0	-1.8	-1.8	0.0	-61.7	-4.6	-0.6	0.0	9.0	9.0	14.8	6.0	1.9	25.7	15.0

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 35

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
35

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I012 1.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR180\_WA <ID>-  
 Lage des Aufpunktes : Xi= 340.8096 km Yi= 5719.2775 km Zi= 31.80 m  
 Tag Nacht  
 Immission : 52.5 dB(A) 36.0 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	145.4	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-54.4	-4.0	-0.3	-9.9	25.3	0.0	-1.2	0.0	0.0	24.1	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	138.9	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-55.6	-4.1	-0.3	-0.7	24.8	0.0	-3.0	0.0	4.0	25.8	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	113.8	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.1	-54.1	-4.0	-0.3	-3.9	37.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	36.5	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	188.9	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-57.1	-4.2	-0.4	-1.5	20.3	0.0	5.6	0.0	4.0	29.9	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	190.4	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.8	-57.2	-4.2	-0.4	-0.8	36.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	34.0	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	196.3	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-56.9	-4.2	-0.3	0.0	51.3	0.0	-6.0	0.0	0.0	45.3	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	179.7	3.0	0.0	-1.3	0.0	1.1	-56.4	-4.2	-0.4	0.0	27.6	0.0	-2.0	0.0	0.0	25.6	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	197.0	6.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-56.9	-4.1	-0.4	0.0	44.4	0.0	-3.0	0.0	0.0	41.4	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	299.7	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-60.5	-4.4	-0.6	-6.6	22.4	0.0	-0.3	0.0	1.5	23.6	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	289.1	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.9	-60.4	-4.4	-0.6	-6.2	14.8	0.0	-0.6	0.0	4.0	18.2	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	257.1	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.0	-60.2	-4.4	-0.5	-5.8	30.7	0.0	-0.6	0.0	0.8	30.9	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	282.4	3.0	0.0	0.0	-1.6	0.9	-60.3	-4.4	-0.5	-3.5	0.0	1.7	0.0	4.8	0.0	6.5	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	67.7	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.5	-47.7	-2.8	-0.1	0.0	41.3	0.0	-0.3	0.0	1.5	42.5	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	85.5	3.0	0.0	-0.6	0.0	1.6	-50.4	-3.4	-0.2	-1.0	30.3	0.0	-4.3	0.0	4.0	30.0	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	43.4	3.0	0.0	-0.2	-0.2	0.7	-47.8	-2.5	-0.1	-0.1	47.2	36.0	-0.3	0.0	1.5	48.4	36.0
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	225.6	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-58.4	-4.3	-0.4	0.0	16.4	0.0	-0.9	0.0	0.9	16.4	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	224.9	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.3	-58.8	-4.3	-0.5	-1.2	35.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	32.7	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	73.6	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.1	-50.1	-3.2	-0.2	0.0	45.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	42.7	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	78.1	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-50.7	-3.3	-0.2	-2.1	42.2	0.0	-2.5	0.0	0.0	39.7	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	314.8	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-61.6	-4.5	-0.6	-0.1	15.3	0.0	0.0	0.0	1.9	17.2	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	313.3	3.0	0.0	-1.6	0.0	12.6	-60.9	-4.4	-0.6	-18.0	0.4	0.0	10.4	0.0	1.9	12.7	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	312.4	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.0	-61.5	-4.5	-0.6	-0.4	0.1	0.1	14.8	6.0	1.9	16.8	6.1
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	336.9	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-61.7	-4.5	-0.6	0.0	29.2	0.0	-12.0	0.0	6.0	23.2	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	306.4	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-60.7	-4.4	-0.6	0.0	12.6	0.0	10.4	0.0	1.9	24.9	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	329.4	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-61.6	-4.5	-0.6	0.0	9.4	0.0	0.0	0.0	1.9	11.3	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	337.2	3.0	0.0	-1.6	-1.6	0.0	-61.7	-4.5	-0.6	0.0	9.3	9.3	14.8	6.0	1.9	26.0	15.3

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 36

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Datum Seite  
B14070EG 25/10/2019 36

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I012 2.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR180\_WA <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.8096 km Yi= 5719.2775 km Zi= 34.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 53.5 dB(A) 37.2 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	145.5	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-54.4	-3.6	-0.3	-5.1	30.9	0.0	-1.2	0.0	0.0	29.7	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	139.0	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-55.7	-3.7	-0.3	-0.7	25.5	0.0	-3.0	0.0	4.0	26.5	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	114.0	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.2	-54.1	-3.6	-0.3	-2.9	39.7	0.0	-1.2	0.0	0.0	38.5	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	189.0	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-57.1	-3.9	-0.4	-1.0	21.4	0.0	5.6	0.0	4.0	31.0	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	190.5	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.8	-57.2	-4.0	-0.4	-0.6	36.7	0.0	-2.0	0.0	0.0	34.7	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	196.4	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-56.9	-3.9	-0.3	0.0	51.9	0.0	-6.0	0.0	0.0	45.9	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	179.8	3.0	0.0	-1.0	0.0	1.1	-56.4	-3.9	-0.4	0.0	28.2	0.0	-2.0	0.0	0.0	26.2	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	197.1	6.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-56.9	-3.8	-0.4	0.0	45.0	0.0	-3.0	0.0	0.0	42.0	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	299.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-60.6	-4.2	-0.6	-3.1	26.2	0.0	-0.3	0.0	1.5	27.4	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	289.2	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.9	-60.5	-4.2	-0.6	-4.7	16.6	0.0	-0.6	0.0	4.0	20.0	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	257.2	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.8	-60.2	-4.2	-0.5	-4.3	32.4	0.0	-0.6	0.0	0.8	32.6	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	282.4	3.0	0.0	0.0	-1.4	0.7	-60.3	-4.2	-0.5	-2.1	0.0	3.3	0.0	4.8	0.0	0.0	8.1	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	68.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-47.9	-1.9	-0.1	0.0	42.3	0.0	-0.3	0.0	1.5	43.5	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	85.8	3.0	0.0	0.0	0.0	1.6	-50.4	-2.8	-0.2	-0.9	31.6	0.0	-4.3	0.0	4.0	31.3	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	43.9	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-47.8	-1.5	-0.1	-0.1	48.4	37.2	-0.3	0.0	1.5	49.6	37.2	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	225.7	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-58.4	-4.1	-0.4	0.0	16.9	0.0	-0.9	0.0	0.9	16.9	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	225.0	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.4	-58.8	-4.1	-0.5	-0.9	36.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	33.5	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	73.9	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-50.2	-2.5	-0.2	0.0	46.3	0.0	-2.5	0.0	0.0	43.8	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	78.4	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-50.7	-2.7	-0.2	-1.8	43.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	41.0	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	314.8	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-61.6	-4.3	-0.6	-0.1	15.7	0.0	0.0	0.0	1.9	17.6	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	313.4	3.0	0.0	-1.4	0.0	11.0	-60.9	-4.2	-0.6	-14.7	2.5	0.0	10.4	0.0	1.9	14.8	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	312.5	3.0	0.0	-1.4	-1.4	0.0	-61.6	-4.3	-0.6	-0.4	0.4	0.4	14.8	6.0	1.9	17.1	6.4	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	337.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-61.7	-4.3	-0.6	0.0	29.5	0.0	-12.0	0.0	6.0	23.5	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	306.4	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-60.7	-4.2	-0.6	0.0	13.0	0.0	10.4	0.0	1.9	25.3	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	329.4	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-61.6	-4.3	-0.6	0.0	9.8	0.0	0.0	0.0	1.9	11.7	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	337.2	3.0	0.0	-1.5	-1.5	0.0	-61.7	-4.3	-0.6	0.0	9.6	9.6	14.8	6.0	1.9	26.3	15.6	



B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 37

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Datum Seite  
B14070EG 25/10/2019 37

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I012 3.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR180\_WA <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.8096 km Yi= 5719.2775 km Zi= 37.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 54.2 dB(A) 37.8 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	145.7	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.0	-54.5	-3.2	-0.3	-4.2	32.6	0.0	-1.2	0.0	0.0	31.4	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	139.2	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-55.6	-3.4	-0.3	-0.7	26.2	0.0	-3.0	0.0	4.0	27.2	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	114.3	3.0	0.0	-0.3	0.0	0.2	-54.1	-3.2	-0.3	-2.6	40.8	0.0	-1.2	0.0	0.0	39.6	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	189.1	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-57.1	-3.6	-0.4	-0.9	22.1	0.0	5.6	0.0	4.0	31.7	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	190.7	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.8	-57.4	-3.7	-0.4	-0.5	37.2	0.0	-2.0	0.0	0.0	35.2	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	196.6	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-56.9	-3.6	-0.3	0.0	52.5	0.0	-6.0	0.0	0.0	46.5	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	180.0	3.0	0.0	-0.7	0.0	1.2	-56.5	-3.6	-0.4	0.0	28.8	0.0	-2.0	0.0	0.0	26.8	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	197.2	6.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-56.9	-3.6	-0.3	0.0	45.6	0.0	-3.0	0.0	0.0	42.6	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	299.9	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-60.5	-4.1	-0.6	-2.8	26.9	0.0	-0.3	0.0	1.5	28.1	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	289.3	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.9	-60.4	-4.0	-0.6	-4.4	17.2	0.0	-0.6	0.0	4.0	20.6	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	257.3	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.8	-60.2	-4.0	-0.5	-4.1	33.0	0.0	-0.6	0.0	0.8	33.2	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	282.5	3.0	0.0	0.0	-1.1	0.7	-60.2	-4.0	-0.5	-1.9	0.0	3.9	0.0	4.8	0.0	8.7	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	68.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-48.0	-1.1	-0.1	0.0	43.1	0.0	-0.3	0.0	1.5	44.3	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	86.1	3.0	0.0	0.0	0.0	1.7	-50.5	-2.1	-0.2	-0.9	32.3	0.0	-4.3	0.0	4.0	32.0	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	44.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-47.9	-0.8	-0.1	-0.1	49.0	37.8	-0.3	0.0	1.5	50.2	37.8
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	225.8	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-58.5	-3.8	-0.4	0.0	17.4	0.0	-0.9	0.0	0.9	17.4	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	225.1	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.4	-58.9	-3.8	-0.5	-0.8	36.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	34.1	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	74.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-50.2	-1.9	-0.2	0.0	46.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	44.4	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	78.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-50.8	-2.0	-0.2	-1.7	44.3	0.0	-2.5	0.0	0.0	41.8	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	314.9	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-61.6	-4.1	-0.6	-0.1	16.0	0.0	0.0	0.0	1.9	17.9	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	313.4	3.0	0.0	-1.2	0.0	11.2	-60.9	-4.1	-0.6	-14.7	3.0	0.0	10.4	0.0	1.9	15.3	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	312.6	3.0	0.0	-1.3	-1.3	0.0	-61.5	-4.1	-0.6	-0.4	0.8	0.8	14.8	6.0	1.9	17.5	6.8
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	337.1	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-61.6	-4.2	-0.6	0.0	29.9	0.0	-12.0	0.0	6.0	23.9	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	306.5	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-60.7	-4.0	-0.6	0.0	13.4	0.0	10.4	0.0	1.9	25.7	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	329.5	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.0	-61.6	-4.2	-0.6	0.0	10.1	0.0	0.0	0.0	1.9	12.0	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	337.3	3.0	0.0	-1.3	-1.3	0.0	-61.7	-4.2	-0.6	0.0	9.9	9.9	14.8	6.0	1.9	26.6	15.9

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 38

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG  
Datum  
25/10/2019  
Seite  
38

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I012 4.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR180\_WA <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.8096 km Yi= 5719.2775 km Zi= 40.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 54.7 dB(A) 38.1 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	146.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-54.5	-2.8	-0.3	-3.2	34.2	0.0	-1.2	0.0	0.0	33.0	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	139.5	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.0	-55.7	-3.0	-0.3	-0.6	26.9	0.0	-3.0	0.0	4.0	27.9	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	114.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-54.2	-2.8	-0.3	-2.4	41.6	0.0	-1.2	0.0	0.0	40.4	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	189.3	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-57.1	-3.4	-0.4	-0.7	22.8	0.0	5.6	0.0	4.0	32.4	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	190.9	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.7	-57.3	-3.4	-0.4	-0.5	37.8	0.0	-2.0	0.0	0.0	35.8	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	196.7	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-56.9	-3.3	-0.3	0.0	53.1	0.0	-6.0	0.0	0.0	47.1	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	180.2	3.0	0.0	-0.4	0.0	1.2	-56.5	-3.3	-0.4	0.0	29.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	27.4	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	197.4	6.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-56.9	-3.3	-0.3	0.0	46.2	0.0	-3.0	0.0	0.0	43.2	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	300.0	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-60.5	-3.9	-0.6	-2.5	27.6	0.0	-0.3	0.0	1.5	28.8	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	289.4	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.8	-60.4	-3.9	-0.6	-4.3	17.7	0.0	-0.6	0.0	4.0	21.1	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	257.5	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.7	-60.1	-3.8	-0.5	-3.9	33.6	0.0	-0.6	0.0	0.8	33.8	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	282.7	3.0	0.0	0.0	-0.9	0.7	-60.2	-3.8	-0.5	-1.7	0.0	4.5	0.0	4.8	0.0	9.3	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	69.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-48.0	-0.2	-0.1	0.0	43.9	0.0	-0.3	0.0	1.5	45.1	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	86.5	3.0	0.0	0.0	0.0	1.7	-50.4	-1.5	-0.2	-0.9	33.0	0.0	-4.3	0.0	4.0	32.7	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	45.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-47.9	-0.5	-0.1	-0.1	49.3	38.1	-0.3	0.0	1.5	50.5	38.1
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	226.0	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.0	-58.4	-3.6	-0.4	0.0	17.9	0.0	-0.9	0.0	0.9	17.9	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	225.3	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.4	-58.9	-3.6	-0.5	-0.7	37.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	34.6	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	74.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-50.2	-1.2	-0.2	0.0	47.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	45.1	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	79.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-50.7	-1.4	-0.2	-1.7	45.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	42.5	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	315.0	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-61.6	-4.0	-0.6	-0.1	16.3	0.0	0.0	0.0	1.9	18.2	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	313.6	3.0	0.0	-1.0	0.0	11.4	-60.9	-3.9	-0.6	-14.9	3.4	0.0	10.4	0.0	1.9	15.7	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	312.7	3.0	0.0	-1.1	-1.1	0.0	-61.6	-4.0	-0.6	-0.3	1.1	1.1	14.8	6.0	1.9	17.8	7.1
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	337.2	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-61.7	-4.0	-0.6	0.0	30.2	0.0	-12.0	0.0	6.0	24.2	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	306.6	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-60.7	-3.9	-0.5	0.0	13.8	0.0	10.4	0.0	1.9	26.1	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	329.6	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-61.5	-4.0	-0.6	0.0	10.5	0.0	0.0	0.0	1.9	12.4	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	337.4	3.0	0.0	-1.1	-1.1	0.0	-61.7	-4.0	-0.6	0.0	10.3	10.3	14.8	6.0	1.9	27.0	16.3

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 39

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag  
B14070EG

Datum  
25/10/2019

Seite  
39

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I012 5.OG NNW-FAS. - GEB.: BAHNHOFSTR180\_WA <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.8096 km Yi= 5719.2775 km Zi= 43.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 55.0 dB(A) 38.3 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für							L AT		Zeitzuschläge		Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	146.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-54.4	-2.5	-0.3	-2.9	34.9	0.0	-1.2	0.0	0.0	33.7	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	139.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-55.7	-2.7	-0.3	-0.6	27.4	0.0	-3.0	0.0	4.0	28.4	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	115.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-54.2	-2.4	-0.3	-2.2	42.1	0.0	-1.2	0.0	0.0	40.9	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	189.6	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-57.1	-3.1	-0.4	-0.6	23.5	0.0	5.6	0.0	4.0	33.1	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	191.1	3.0	0.0	-0.2	0.0	0.7	-57.3	-3.2	-0.4	-0.4	38.4	0.0	-2.0	0.0	0.0	36.4	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	197.0	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-56.9	-3.0	-0.4	0.0	53.6	0.0	-6.0	0.0	0.0	47.6	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	180.4	3.0	0.0	-0.1	0.0	1.2	-56.5	-3.0	-0.4	0.0	30.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	28.0	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	197.6	6.0	0.0	-0.1	0.0	0.0	-56.9	-3.0	-0.4	0.0	46.7	0.0	-3.0	0.0	0.0	43.7	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	300.2	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-60.5	-3.7	-0.6	-2.3	28.2	0.0	-0.3	0.0	1.5	29.4	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	289.6	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.8	-60.4	-3.7	-0.6	-4.2	18.2	0.0	-0.6	0.0	4.0	21.6	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	257.7	3.0	0.0	-0.7	0.0	0.6	-60.2	-3.6	-0.5	-3.7	34.0	0.0	-0.6	0.0	0.8	34.2	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	282.8	3.0	0.0	0.0	-0.7	0.6	-60.3	-3.7	-0.6	-1.5	0.0	5.0	0.0	4.8	0.0	0.0	9.8	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	69.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-48.1	0.0	-0.1	0.0	43.9	0.0	-0.3	0.0	1.5	45.1	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	87.1	3.0	0.0	0.0	0.0	1.7	-50.6	-0.8	-0.2	-0.7	33.7	0.0	-4.3	0.0	4.0	33.4	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	46.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-48.1	-0.2	-0.1	-0.1	49.4	38.2	-0.3	0.0	1.5	50.6	38.2	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	226.2	3.0	0.0	-0.4	0.0	0.0	-58.5	-3.4	-0.4	0.0	18.3	0.0	-0.9	0.0	0.9	18.3	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	225.5	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.4	-58.8	-3.4	-0.5	-0.8	37.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	35.0	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	75.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-50.3	-0.6	-0.2	0.0	48.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	45.6	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	79.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-50.8	-0.8	-0.2	-1.6	45.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	43.1	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	315.2	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-61.6	-3.8	-0.6	-0.1	16.7	0.0	0.0	0.0	1.9	18.6	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	313.7	3.0	0.0	-0.8	0.0	11.5	-60.9	-3.7	-0.6	-15.0	3.8	0.0	10.4	0.0	1.9	16.1	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	312.9	3.0	0.0	-0.9	-0.9	0.0	-61.6	-3.8	-0.6	-0.3	1.5	1.5	14.8	6.0	1.9	18.2	7.5	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	337.3	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-61.8	-3.8	-0.6	0.0	30.5	0.0	-12.0	0.0	6.0	24.5	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	306.8	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-60.7	-3.7	-0.6	0.0	14.1	0.0	10.4	0.0	1.9	26.4	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	329.8	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.0	-61.6	-3.8	-0.6	0.0	10.8	0.0	0.0	0.0	1.9	12.7	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	337.6	3.0	0.0	-0.9	-0.9	0.0	-61.8	-3.8	-0.7	0.0	10.6	10.6	14.8	6.0	1.9	27.3	16.6	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 40

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Auftrag  
B14070EG Datum 25/10/2019 Seite 40

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I013 EG NNW-FAS. - GEB.: PLANGEB\_BPLAN134\_WA <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.4824 km Yi= 5719.0794 km Zi= 28.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 49.3 dB(A) 33.5 dB(A)

Emittent	Name	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für							L AT		Zeitzuschläge		Lm				
			Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)		/ m / qm		dB(A)		dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)				
Aldi_EKW	-	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	267.3	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.2	-59.6	-4.6	-0.5	-2.5	26.2	0.0	-1.2	0.0	0.0	25.0	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	217.6	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.2	-58.3	-4.5	-0.4	-1.5	20.5	0.0	-3.0	0.0	4.0	21.5	0.0	
Aldi_Parken	-	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	214.4	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.8	-59.2	-4.6	-0.5	-1.3	34.6	0.0	-1.2	0.0	0.0	33.4	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	195.4	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-57.3	-4.5	-0.4	-4.2	16.7	0.0	5.6	0.0	4.0	26.3	0.0	
GE_Plan_Parken	-	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	180.5	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-56.9	-4.5	-0.4	-5.1	30.6	0.0	-2.0	0.0	0.0	28.6	0.0	
Klingberg_Aussen	-	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	333.9	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-61.5	-4.6	-0.6	-12.7	32.8	0.0	-6.0	0.0	0.0	26.8	0.0	
Klingberg_Parken	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	329.2	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.3	-61.5	-4.6	-0.6	-14.6	6.0	0.0	-2.0	0.0	0.0	4.0	0.0	
Klingberg_Tor	-	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	331.7	6.0	0.0	-1.7	0.0	0.0	-61.4	-4.6	-0.6	-16.7	22.1	0.0	-3.0	0.0	0.0	19.1	0.0	
Lidl_EKW	-	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	122.1	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.0	-52.8	-4.3	-0.2	0.0	37.3	0.0	-0.3	0.0	1.5	38.5	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	107.0	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.8	-53.5	-4.3	-0.2	-2.5	26.0	0.0	-0.6	0.0	4.0	29.4	0.0	
Lidl_Parken	-	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	103.0	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.0	-53.3	-4.3	-0.2	-1.4	42.5	0.0	-0.6	0.0	0.8	42.7	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	107.9	3.0	0.0	0.0	-1.4	0.1	-52.4	-4.2	-0.2	-2.5	0.0	10.4	0.0	4.8	0.0	0.0	15.2	0.0
Netto_EKW	-	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	378.0	3.0	0.0	-1.8	0.0	3.0	-62.7	-4.7	-0.7	-7.3	17.6	0.0	-0.3	0.0	1.5	18.8	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	361.1	3.0	0.0	-1.8	0.0	1.3	-62.7	-4.6	-0.7	-2.4	13.4	0.0	-4.3	0.0	4.0	13.1	0.0	
Netto_Parken	-	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	362.5	3.0	0.0	-1.8	-1.8	1.8	-62.6	-4.6	-0.7	-4.8	24.5	13.3	-0.3	0.0	1.5	25.7	13.3	
Nr.143_Bäcker	-	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	148.8	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-54.9	-4.4	-0.3	0.0	19.8	0.0	-0.9	0.0	0.9	19.8	0.0	
Nr.143_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	154.7	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.2	-55.8	-4.4	-0.3	-1.8	37.5	0.0	-2.5	0.0	0.0	35.0	0.0	
Nr.149_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	292.4	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.0	-60.8	-4.6	-0.6	-0.2	31.1	0.0	-2.5	0.0	0.0	28.6	0.0	
Nr.155_KFZ	-	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	448.7	3.0	0.0	-1.8	0.0	0.2	-64.3	-4.6	-0.9	-8.5	18.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	16.4	0.0	
Tank_Lkw	-	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	61.1	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.7	-47.6	-3.7	-0.1	0.0	32.0	0.0	0.0	0.0	1.9	33.9	0.0	
Tank_Luftstation	-	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	96.2	3.0	0.0	-1.2	0.0	2.4	-50.7	-4.0	-0.1	0.0	19.7	0.0	10.4	0.0	1.9	32.0	0.0	
Tank_Pkw	-	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	62.7	3.0	0.0	-1.0	-1.0	0.8	-47.8	-3.8	-0.1	0.0	16.8	16.8	14.8	6.0	1.9	33.5	22.8	
Tank_Tankwagen Anlie	-	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	62.2	3.0	0.0	-1.0	0.0	1.2	-47.2	-3.7	-0.1	0.0	46.8	0.0	-12.0	0.0	6.0	40.8	0.0	
Tank_Waschanlage	-	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	93.2	3.0	0.0	-1.2	0.0	2.4	-50.4	-4.0	-0.1	0.0	26.6	0.0	10.4	0.0	1.9	38.9	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	64.9	3.0	0.0	-1.0	0.0	1.9	-47.9	-3.8	-0.1	0.0	26.8	0.0	0.0	0.0	1.9	28.7	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	63.1	3.0	0.0	-1.0	-1.0	1.5	-47.4	-3.7	-0.1	0.0	27.0	27.0	14.8	6.0	1.9	43.7	33.0	

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 41

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Datum Seite  
B14070EG 25/10/2019 41

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I013 1.OG NNW-FAS. - GEB.: PLANGEB\_BPLAN134\_WA <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.4824 km Yi= 5719.0794 km Zi= 31.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 50.7 dB(A) 35.3 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für							L AT		Zeitzuschläge			Lm		
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
		dB(A)	dB(A)	/ m / qm		dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw''	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	267.4	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.1	-59.6	-4.4	-0.5	-1.6	27.5	0.0	-1.2	0.0	0.0	26.3	0.0
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	217.6	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.3	-58.2	-4.3	-0.4	-1.3	21.3	0.0	-3.0	0.0	4.0	22.3	0.0
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw''	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	214.5	3.0	0.0	-1.5	0.0	0.8	-59.2	-4.4	-0.5	-1.0	35.3	0.0	-1.2	0.0	0.0	34.1	0.0
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	195.4	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-57.3	-4.2	-0.4	-4.0	17.5	0.0	5.6	0.0	4.0	27.1	0.0
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw''	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	180.6	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-56.9	-4.2	-0.4	-5.0	31.3	0.0	-2.0	0.0	0.0	29.3	0.0
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	334.0	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-61.5	-4.4	-0.6	-12.5	33.4	0.0	-6.0	0.0	0.0	27.4	0.0
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	329.2	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.3	-61.4	-4.5	-0.6	-14.5	6.5	0.0	-2.0	0.0	0.0	4.5	0.0
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw''	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	331.7	6.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-61.4	-4.4	-0.6	-16.6	22.5	0.0	-3.0	0.0	0.0	19.5	0.0
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw''	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	122.2	3.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	-52.9	-3.8	-0.2	0.0	38.2	0.0	-0.3	0.0	1.5	39.4	0.0
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	107.1	3.0	0.0	-0.9	0.0	0.8	-53.6	-3.8	-0.2	-2.3	27.1	0.0	-0.6	0.0	4.0	30.5	0.0
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw''	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	103.1	3.0	0.0	-1.0	0.0	1.0	-53.3	-3.8	-0.2	-1.3	43.5	0.0	-0.6	0.0	0.8	43.7	0.0
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw'	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	108.0	3.0	0.0	0.0	-0.9	0.1	-52.5	-3.7	-0.2	-2.3	0.0	11.6	0.0	4.8	0.0	0.0	16.4
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw''	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	378.2	3.0	0.0	-1.7	0.0	3.1	-62.6	-4.5	-0.7	-2.9	22.4	0.0	-0.3	0.0	1.5	23.6	0.0
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	361.1	3.0	0.0	-1.7	0.0	1.7	-62.6	-4.5	-0.7	-2.2	14.3	0.0	-4.3	0.0	4.0	14.0	0.0
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw''	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	362.5	3.0	0.0	-1.7	-1.7	2.4	-62.5	-4.5	-0.7	-2.9	27.3	16.1	-0.3	0.0	1.5	28.5	16.1
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw''	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	148.9	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.0	-54.9	-4.0	-0.3	0.0	20.6	0.0	-0.9	0.0	0.9	20.6	0.0
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	154.7	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.3	-55.8	-4.1	-0.3	-1.7	38.3	0.0	-2.5	0.0	0.0	35.8	0.0
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	292.4	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.0	-60.8	-4.4	-0.6	0.0	31.7	0.0	-2.5	0.0	0.0	29.2	0.0
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw''	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	448.7	3.0	0.0	-1.7	0.0	0.4	-64.4	-4.5	-0.9	-6.5	21.4	0.0	-2.5	0.0	0.0	18.9	0.0
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw'	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	61.3	3.0	0.0	-0.1	0.0	0.6	-47.6	-2.8	-0.1	0.0	33.7	0.0	0.0	0.0	1.9	35.6	0.0
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	96.3	3.0	0.0	-0.6	0.0	2.4	-50.7	-3.4	-0.1	0.0	20.9	0.0	10.4	0.0	1.9	33.2	0.0
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw'	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	62.8	3.0	0.0	-0.1	-0.1	0.7	-47.9	-2.8	-0.1	0.0	18.5	18.5	14.8	6.0	1.9	35.2	24.5
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw''	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	62.3	3.0	0.0	-0.1	0.0	1.1	-47.2	-2.7	-0.1	0.0	48.6	0.0	-12.0	0.0	6.0	42.6	0.0
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	93.3	3.0	0.0	-0.5	0.0	2.4	-50.4	-3.3	-0.2	0.0	27.9	0.0	10.4	0.0	1.9	40.2	0.0
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw''	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	65.1	3.0	0.0	-0.2	0.0	1.8	-47.8	-2.9	-0.1	0.0	28.5	0.0	0.0	0.0	1.9	30.4	0.0
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw''	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	63.3	3.0	0.0	-0.1	-0.1	1.5	-47.5	-2.7	-0.1	0.0	28.8	28.8	14.8	6.0	1.9	45.5	34.8

B14070

Anlage III: Beurteilungspegel Gewerbe

Seite: 42

Projekt:  
B14070 Gewerbe gesamt

Auftrag Datum Seite  
B14070EG 25/10/2019 42

Berechnung nach ISO 9613, Langzeit-Mittelung

Aufpunktbezeichnung : I013 2.OG NNW-FAS. - GEB.: PLANGEB\_BPLAN134\_WA <ID>-  
Lage des Aufpunktes : Xi= 340.4824 km Yi= 5719.0794 km Zi= 34.80 m  
Tag Nacht  
Immission : 51.9 dB(A) 36.4 dB(A)

Emittent	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Korr. Formel	min. ds	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitzuschläge		Lm					
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Cmet	Drefl	Adiv	Agr	Aatm	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
Aldi_EKW	-	74.2	0.0	Lw"	2.0	59.5	92.0	0.0	0.0	267.5	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.1	-59.5	-4.2	-0.5	-1.0	28.6	0.0	-1.2	0.0	0.0	27.4	0.0	
Aldi_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw"	1.0	117.5	83.7	0.0	0.0	217.7	3.0	0.0	-1.2	0.0	0.5	-58.3	-4.1	-0.4	-0.6	22.6	0.0	-3.0	0.0	4.0	23.6	0.0	
Aldi_Parken	-	62.2	0.0	Lw"	2.0	3888.2	98.1	0.0	0.0	214.6	3.0	0.0	-1.3	0.0	0.8	-59.2	-4.1	-0.5	-0.7	36.1	0.0	-1.2	0.0	0.0	34.9	0.0	
GE_Plan_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw"	1.0	76.0	81.8	0.0	0.0	195.5	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-57.3	-4.0	-0.4	-2.6	19.4	0.0	5.6	0.0	4.0	29.0	0.0	
GE_Plan_Parken	-	63.1	0.0	Lw"	2.0	2047.0	96.2	0.0	0.0	180.7	3.0	0.0	-1.1	0.0	0.0	-56.9	-3.9	-0.4	-3.6	33.3	0.0	-2.0	0.0	0.0	31.3	0.0	
Klingberg_Aussen	-	111.0	0.0	Lw	0.0	1.0	111.0	0.0	0.0	334.0	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-61.5	-4.3	-0.6	-12.2	34.0	0.0	-6.0	0.0	0.0	28.0	0.0	
Klingberg_Parken	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	151.9	85.8	0.0	0.0	329.3	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.5	-61.5	-4.3	-0.6	-11.2	10.3	0.0	-2.0	0.0	0.0	8.3	0.0	
Klingberg_Tor	-	92.0	0.0	Lw"	3.0	8.1	101.1	0.0	0.0	331.8	6.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-61.4	-4.3	-0.6	-16.6	22.8	0.0	-3.0	0.0	0.0	19.8	0.0	
Lidl_EKW	-	77.8	0.0	Lw"	2.0	33.9	93.1	0.0	0.0	122.3	3.0	0.0	-0.5	0.0	0.0	-52.9	-3.3	-0.2	0.0	39.2	0.0	-0.3	0.0	1.5	40.4	0.0	
Lidl_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw"	1.0	129.9	84.1	0.0	0.0	107.3	3.0	0.0	-0.5	0.0	1.0	-53.5	-3.4	-0.2	-1.4	29.1	0.0	-0.6	0.0	4.0	32.5	0.0	
Lidl_Parken	-	65.3	0.0	Lw"	2.0	2401.8	99.1	0.0	0.0	103.3	3.0	0.0	-0.5	0.0	1.2	-53.3	-3.4	-0.2	-0.9	45.0	0.0	-0.6	0.0	0.8	45.2	0.0	
Lidl_Transp_Fahrten	-	0.0	50.0	Lw"	1.0	64.1	0.0	68.1	0.0	108.2	3.0	0.0	0.0	-0.3	0.8	-52.5	-3.2	-0.2	-1.8	0.0	13.8	0.0	4.8	0.0	0.0	18.6	0.0
Netto_EKW	-	73.1	0.0	Lw"	2.0	36.0	88.7	0.0	0.0	378.2	3.0	0.0	-1.5	0.0	2.5	-62.6	-4.4	-0.7	-1.1	23.9	0.0	-0.3	0.0	1.5	25.1	0.0	
Netto_Lkw_Fahrten	-	63.0	0.0	Lw"	1.0	67.3	81.3	0.0	0.0	361.2	3.0	0.0	-1.5	0.0	1.6	-62.7	-4.4	-0.7	-1.0	15.6	0.0	-4.3	0.0	4.0	15.3	0.0	
Netto_Parken	-	61.8	50.6	Lw"	2.0	1720.0	94.2	83.0	0.0	362.6	3.0	0.0	-1.5	-1.5	1.9	-62.5	-4.4	-0.7	-1.2	28.8	17.6	-0.3	0.0	1.5	30.0	17.6	
Nr.143_Bäcker	-	53.1	0.0	Lw"	2.0	308.5	78.0	0.0	0.0	149.0	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.0	-54.9	-3.7	-0.3	0.0	21.3	0.0	-0.9	0.0	0.9	21.3	0.0	
Nr.143_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	2568.0	98.1	0.0	0.0	154.8	3.0	0.0	-0.8	0.0	0.6	-55.9	-3.7	-0.3	-1.4	39.6	0.0	-2.5	0.0	0.0	37.1	0.0	
Nr.149_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1618.6	96.1	0.0	0.0	292.5	3.0	0.0	-1.4	0.0	0.0	-60.9	-4.2	-0.6	0.0	32.0	0.0	-2.5	0.0	0.0	29.5	0.0	
Nr.155_KFZ	-	64.0	0.0	Lw"	2.0	1579.4	96.0	0.0	0.0	448.8	3.0	0.0	-1.6	0.0	0.4	-64.4	-4.4	-0.9	-4.2	23.9	0.0	-2.5	0.0	0.0	21.4	0.0	
Tank_Lkw	-	63.0	0.0	Lw"	1.0	59.0	80.7	0.0	0.0	61.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-47.6	-1.8	-0.1	0.0	34.8	0.0	0.0	0.0	1.9	36.7	0.0	
Tank_Luftstation	-	70.3	0.0	Lw	0.0	1.0	70.3	0.0	0.0	96.5	3.0	0.0	0.0	0.0	2.4	-50.7	-2.8	-0.1	0.0	22.1	0.0	10.4	0.0	1.9	34.4	0.0	
Tank_Pkw	-	47.8	47.8	Lw"	1.0	61.9	65.7	65.7	0.0	63.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-47.9	-1.9	-0.1	0.0	19.6	19.6	14.8	6.0	1.9	36.3	25.6	
Tank_Tankwagen Anlie	-	75.0	0.0	Lw"	2.0	90.8	94.6	0.0	0.0	62.7	3.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-47.4	-1.7	-0.1	0.0	49.6	0.0	-12.0	0.0	6.0	43.6	0.0	
Tank_Waschanlage	-	76.9	0.0	Lw	0.0	1.0	76.9	0.0	0.0	93.5	3.0	0.0	0.0	0.0	2.4	-50.4	-2.7	-0.1	0.0	29.1	0.0	10.4	0.0	1.9	41.4	0.0	
Tank_Zapfsäule LKW	-	49.5	0.0	Lw"	2.0	332.6	74.7	0.0	0.0	65.4	3.0	0.0	0.0	0.0	1.9	-47.9	-2.0	-0.1	0.0	29.6	0.0	0.0	0.0	1.9	31.5	0.0	
Tank_Zapfsäule Pkw	-	51.2	51.2	Lw"	2.0	221.0	74.7	74.7	0.0	63.6	3.0	0.0	0.0	0.0	1.5	-47.4	-1.8	-0.1	0.0	29.9	29.9	14.8	6.0	1.9	46.6	35.9	



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.10.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung „Spellen-Mitte“ hier: Offenlagebeschluss**

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 13, 13a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens (externe Betreuung; Gutachten; Erschließung etc.) werden auf Grundlage eines bereits geschlossenen städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Voerde und dem Bauträger geregelt.

Die finanziellen Auswirkungen werden demzufolge in der nicht-öffentlichen Drucksache 16/1067 dokumentiert.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input checked="" type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Dieses Bauleitplanverfahren folgt dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich. Zur Realisierung der Planungskonzeption ist die Flächeninanspruchnahme von öffentlicher Grünfläche notwendig. Als Handlungsalternativen bieten sich die Nichtdurchführung der Planung oder die Verkleinerung der zukünftigen Wohnbauflächen, wodurch jedoch der vorhandene Bedarf an neuem Wohnbauland nicht gedeckt werden könnte. Es müssten weitere Flächen entwickelt werden, die unter Umständen im Außenbereich liegen könnten.		

### Sachdarstellung:

Nach Aufgabe eines Gartenbaubetriebs an der Handwerkerstraße soll das Planrecht des Bebauungsplans Nr. 14 „Spellen-Mitte“ durch die 4. Änderung in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB angepasst werden. Ziel der Planung ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, um dem steigenden Bedarf im Stadtteil Spellen gerecht zu werden. Demzufolge hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 02.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 – 4. Änderung beschlossen (Drucksache 16/915).

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten hat am 26.06.2019 die Bürgeranhörung im Rathaus Voerde stattgefunden. Es wurden hierbei keine Bedenken an den Grundzügen der Planung geäußert. Die Niederschrift der Bürgeranhörung ist der Drucksache als Anlage beigefügt (s. Anlage 3):

Gemäß § 34 Abs. 1 LPlIG NRW ist die landesplanerische Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde sowie dem Kreis Wesel erfolgt. Mit Antwortschreiben vom 01.07.2019 merkt der RVR an, dass sich das Plangebiet in der Zone IIIA des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets Löhnen befindet. Die Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen seien zu berücksichtigen. Der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz sei umzusetzen. Es seien alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Sofern eine Gefährdung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausgeschlossen wird, bestehen seitens der Regionalplanungsbehörde keine landesplanerischen Bedenken.

Der Kreis Wesel hingegen konnte zur Altlastensituation im Plangebiet seinerzeit keine Aussage treffen. Da es sich bei einer ehemaligen Gärtnerei um einen Altstandort handelt, der in der Vergangenheit mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen ist, ist für die geplante sensiblere Wohnnutzung eine orientierende Gefährdungsabschätzung durch das Büro „Geokom“ durchgeführt worden.

Aufgrund der Erkenntnisse der Ortsbesichtigung vom 17.09.2019 ist auf die Durchführung von Bohrungen und Probennahmen verzichtet worden. Dennoch wird empfohlen, nach dem Rückbau aller Baulichkeiten das oberflächennahe Bodenprofil zu überprüfen, da aufgrund von versiegelter sowie verwilderter Brachfläche nicht alle Bereiche zugänglich waren. Vermutlich muss für den Fall der Gestaltung von Wohngärten ein Oberboden aus Fremdboden in Vorsorgequalität gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Gestaltung der durchwurzelbaren Bodenzone in unversiegelten Gartenbereichen eingebaut werden. Die Ergebnisse der orientierenden Bodenuntersuchung sind der Drucksache als Anlage beigefügt (s. Anlage 4).

Zusätzlich ist eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) durch das Büro ILS Essen erfolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Messtischblatt angegebenen planungsrelevanten Arten wird aus gutachterlicher Sicht, bei Beachtung der üblichen Maßnahmen zur Vermeidung (insbesondere: Baufeldräumung/Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also nicht im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09), ausgeschlossen. Weitere Ausführungen zur Betroffenheit der einzelnen Arten können aus der beigefügten Anlage entnommen werden. (s. Anlage 5)

Die Planinhalte der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Spellen-Mitte“ sind im weiteren Verfahren konkretisiert worden. Dabei orientieren sich die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im Wesentlichen an der näheren Umgebung des Plangebiets (WA; 0,4; 0,8; II; ED). Neben der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum sind die im östlichen Änderungsbereich gelegenen Flächen als Wald sowie öffentliche Grünfläche zu sichern. Dies erzeugt einen durchgrünten Siedlungscharakter mit einer Mischung aus Wohnen sowie Naherholung. Durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Wohnbauland ist eine Waldrandzone in der Größenordnung von 135m<sup>2</sup> innerhalb des Plangebiets neu zu bepflanzen. Der Waldabstand von 25m zur überbaubaren Fläche wird eingehalten. Die öffentliche Grünfläche ist mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festzusetzen, wodurch der zusätzliche Bedarf gemäß Spielflächenbedarfsplanung gedeckt werden kann. Die Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind zu erhalten.



Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Handwerkerstraße in Form einer Stichstraße. Im Zuge der Flächeninanspruchnahme muss für den Bau der erforderlichen Erschließungsstraße ein Gehölzstreifen gerodet werden. Eine alternative Straßenführung ist aufgrund der Bestandsbebauung nur eingeschränkt möglich. Das nordöstlich gelegene Baufenster ist über die Festsetzung einer Fläche mit Geh- und Leitungsrechten erschlossen.

Gestalterische Festsetzungen zur Dachform, Außenwandflächen und Dachziegeln sollen ein geordnetes städtebauliches Bild schaffen, ohne die Eigentümer in der individuellen Gestaltung zu stark einzuschränken.

Weitere Einzelheiten zu den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

Als nächster Verfahrensschritt steht nunmehr die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an.

**HINWEIS:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Originalstimmungen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder die Stimmungen im Original im Rathaus Zimmer 232 einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Begründung
- (2) Planurkunde
- (3) Niederschrift\_Bürgeranhörung
- (4) Orientierende\_Bodenuntersuchung
- (5) Artenschutzprüfung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stimmungen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

# Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung

## - Spellen-Mitte -

### *Begründung*

#### Inhaltsübersicht

1	Zweck und Ziele der Planung .....	2
2	Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	4
2.1	Nutzungen und Struktur .....	4
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .....	5
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme.....	6
3	Konzeption der Änderung.....	7
3.1	Umsetzung der Planziele .....	7
3.2	Planvarianten .....	10
3.3	Auswirkungen auf die Umwelt – Umweltschutzgüter .....	11
3.3.1	Besonderer Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatschG) .....	15
3.4	Energieoptimierung .....	20
4	Planungsrechtliche Umsetzung .....	20
4.1	Planerische Grundentscheidung .....	20
4.2	Planungsinstrumente .....	23
4.3	Festsetzungen .....	25
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen .....	37
5	Versorgung und Entsorgung .....	37
5.1	Niederschlagswasser .....	37
5.2	Schmutzwasser.....	38
5.3	Löschwasser .....	38
5.4	Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger.....	39
6	Städtebauliche Daten .....	39
7	Kosten.....	40

## Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 14 (4.Änderung) umfasst Flächen im Stadtteil Spellen-Mitte östlich der Handwerkerstraße. Das Bebauungsplangebiet wird durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die Straßen "Am Denkmal", Schweizer Straße und Rheinstraße eingefasst.

Im Änderungsbereich befinden sich Flächen einer aufgelassenen Gärtnerei (einschl. Wohngebäude und dazugehörige Nebengebäude / nicht mehr genutztes Ladengeschäft), welche bislang als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind. Ein Teil der Gewächshäuser wurde zwischenzeitlich rückgebaut. Daneben befinden sich im Änderungsbereich unbebaute Flächen, welche bislang als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" und "Parkanlage" festgesetzt sind.

Die Planung begründet sich vor allem im zusätzlichen Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern in Spellen. Diesem städtebaulichen Erfordernis soll – bei gleichzeitiger Beachtung des Grundsatzes der Innenentwicklung – mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 nachgekommen werden. Aktueller Anlass für die Planung ist die Aufgabe eines Gartenbaubetriebes im B-Plangebiet.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum mit Zugang zu öffentlichen Grünflächen. Um den Bedarf an attraktivem Wohnraum zu decken, ist die Änderung für einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 14 sowie der 5. Vereinfachten Änderung erforderlich. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans soll zudem die mit Wald bestandene Fläche als "Wald" gesichert werden.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB unter bestimmten Bedingungen (vgl. Kap. 4.2) abgesehen.

### **1 Zweck und Ziele der Planung**

Die Änderung des Bebauungsplans dient dem Zweck, bedarfsgerechte und moderne Wohnbebauung in Form von Neubauten (Einfamilienhäuser und/oder Doppelhaushälften) zu ermöglichen. Die Änderung des Bebauungsplanes trägt zu einer Optimierung der Flächenausnutzung der jeweiligen Grundstücke bei und folgt dem Grundsatz der Innenentwicklung. Zudem wird der geschlossen mit Gehölzen bestandene Bereich als Wald gesichert, wodurch eine Mischung aus Wohnen sowie öffentlich zugänglichen Grünflächen entsteht.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Bei der vorliegenden Planung sind die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, das Ortsbild und die Entwicklung vorhandener Stadtteile von besonderer Bedeutung. Die Bebauungsplanänderung zielt darauf ab, neue Wohnhäuser im bereits bebauten Umfeld zu realisieren, statt neue Flächen für Wohnungsbau außerhalb des besiedelten Raumes in Anspruch zu nehmen. Durch die getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wird sichergestellt, dass sich die Gebäude in die Umgebung einfügen ohne den individuellen Gestaltungscharakter zu sehr einzuschränken.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, so u.a. das Handlungskonzept "Wohnen", welches auch als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dient und beispielweise den Bedarf an Neubauwohnungen aufzeigt. Weiter heißt es in dem Konzept, dass die Prämisse der Innenentwicklung die Aktivierung von Flächenpotentialen durch Nachverdichtung im Bestand erfordert.

Darüber hinaus ergeben sich aus der konkreten örtlichen Situation einige besondere Ziele, die mit der Planung erreicht werden sollen:

- Die Bebauung dient der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Sie soll sich in Bauweise und Geschossigkeit an die umgebende Bebauung anpassen.
- Der im östlichen Teil des Bebauungsplans gelegene flächig mit Gehölzen bestandene Bereich stellt Wald i.S. des BWaldG dar. Der überwiegende Bereich dieses Bestandes soll als "Wald" gesichert werden, die Gesamtgröße der als Wald zu sichernde Fläche soll gleich bleiben. Ebenso soll die allgemeine Zugänglichkeit dieses Bereiches dauerhaft gesichert werden. Neben der ökologischen Funktion hat die zu sichernde Waldfläche ebenfalls Bedeutung für die Naherholung.
- Der westlich des zuvor genannten Waldbereiches gelegene, locker mit Bäumen bestandene und als extensiver Spielplatz genutzte Bereich soll als Spielplatz gesichert werden. Damit soll der Bedarf in Spielen gemäß Spielflächenbedarfsplanung gedeckt werden.

Das Plangebiet ist Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungsbereichs und kann daher grundsätzlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebau-

ungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die für dieses Verfahren zu beachtenden besonderen Bedingungen werden im Einzelnen in Abschnitt 4.2 behandelt.

## **2 Städtebauliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Nutzungen und Struktur**

Der Stadtteil Spellen liegt ca. 5,00 km westlich des Ortszentrums von Voerde. Spellen ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Süden grenzt der Stadtteil an die Momm-Niederung an. Der Rhein mit seinen ihn umgebenden Auenbereichen verläuft ca. 1,5 km westlich von Spellen.

Die Siedlungsstruktur von Spellen ist geprägt von lockerer Wohnbebauung. Im Zentrum des Ortsteils befinden sich Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf.

Der Stadtteil Spellen ist über die Rheinstraße bzw. Weseler Straße / Böskensstraße mit dem Stadtteil Friedrichsfeld (hier befindet sich u.a. ein Gymnasium) und von dort über die Frankfurter Straße mit dem Ortszentrum von Voerde (mit weiteren Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, Bildungs- und sonstigen öffentlichen Einrichtungen usw.) verbunden. Die überörtliche straßenverkehrliche Anbindung an die Nachbarstädte Wessel (im Norden) und Dinslaken (im Süden) wird letztlich über die B 8 hergestellt. ÖPNV-Verbindungen zum Zentrum von Voerde existieren mit den Buslinien 16 und 81. Der Bahnhof Voerde ist Haltepunkt mehrerer Eisenbahn-Regionallinien.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Spellen (Flur 13, Flurstücke 388 und 565) zwischen Handwerkerstraße im Westen und Schweizer Straße im Osten bzw. Rheinstraße im Südosten. Die Plangebietsgröße beträgt in etwa 1,1 ha.

Im Bereich des Flurstücks 565 befinden sich ein Wohngebäude (Handwerkerstraße 71) mit Nebengebäuden (u.a. nicht mehr genutztes Ladengeschäft) sowie das Gelände einer aufgelassenen Gärtnerei mit teilweise zurückgebauten Gewächshäusern.

Das Flurstück 388 wird als öffentliche Grünfläche im Westen durch extensiv genutzte Rasenflächen mit z.T. lockerem altem Baumbestand und im Osten durch einen flächigen Gehölzbestand (Wald) geprägt. Durch die Fläche verläuft eine weitgehend gering befestigte Fußwegeverbindung zwischen Handwerkerstraße und Schweizer Straße bzw. Rheinstraße. Die öffentlichen Grünflächen befinden sich im kommunalen Eigentum.

Die das Plangebiet umgebenden Flächen werden alle überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (zwei- bis maximal viergeschossige, lockere Bebauung).

## 2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

Im geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist der Bereich des Plangebietes als "Siedlungsraum" dargestellt. Als überlagernde Darstellung tritt die Darstellung "Gebiet für den Schutz des Wassers" hinzu.

Der geltende Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 1999) stellt für den betroffenen Bereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) überlagert von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Zu letzterem existiert die Wasserschutzgebietsverordnung Löhnen; die Bestimmungen dieser Verordnung (hier zur WSZ IIIa) sind zu berücksichtigen. Die geplante Änderung des Bebauungsplans steht somit in keinem Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Auch die Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr (Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018) widersprechen der geplanten Entwicklung im Änderungsbereich nicht.

Der Flächennutzungsplan stellt den gesamten Planbereich aktuell als "Wohnbaufläche" dar. Die beabsichtigte Planung entspricht somit nicht vollständig dem Flächennutzungsplan, weil ein Teil des Bebauungsplangebietes als "Flächen für Wald" bzw. "öffentliche Grünfläche" festgesetzt werden soll.

In Bezug auf den betroffenen Stadtteil bleibt jedoch die grundsätzliche Nutzung für Wohnbebauung, die der Flächennutzungsplan darstellt, in den Grundzügen erhalten. Insbesondere wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets durch die Veränderung nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan wird daher mit Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung angepasst, wodurch der östliche Änderungsbereich als "Fläche für Wald" und „öffentliche Grünfläche“ dargestellt wird.

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich des mit Datum vom 27.01.1969 genehmigten Bebauungsplans Nr. 14 (Spellen-Mitte). Die Art der baulichen Nutzung ist dort weit überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zudem überwiegt als Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung eine zweigeschossige, offene Bauweise (II o).

Der Bebauungsplan ist mehrfach durch "vereinfachte Änderungen" sowie durch bisher drei "Änderungen" angepasst worden

Das Wohngebäude Handwerkerstraße Nr. 71 (Flurstück 565) liegt gemäß der aktuell geltenden Festsetzung des B-Plans Nr. 14 (WA II o) vollständig in einer mit der Darstellung als überbaubare Grundstückfläche gekennzeichneten Fläche. Die ehemaligen

Gewächshäuser liegen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (ebenfalls Flurstück 565).

Des Weiteren liegt das Plangebiet mit dem Flurstück 388 im Bereich der "5. vereinfachten Änderung (rk. 06-04-1991)". Aktuell festgesetzt sind hier "Grünfläche" mit der zusätzlichen Kennzeichnung als "Spielplatz" bzw. "Parkanlage". Die zu diesem Änderungsbereich gehörenden Flurstücke 367, 390, 748 und 749, welche zu Wohnzwecken genutzt werden, befinden sich außerhalb des hier zugrundeliegenden Plangebietes.

In der 5. vereinfachten Änderung sind zwei Einzelbäume als zu erhaltenswert festgesetzt. Diese liegen innerhalb der "öffentlichen Grünfläche" sowie "Fläche für den Wald" der 4. Änderung und sind durch die Festsetzung zum Erhalt von Bäumen weiterhin geschützt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzverordnung ist zu beachten.

### 2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Das brachliegende Gelände der aufgelassenen Gärtnerei beeinträchtigt lokal das Ortsbild.

Die Entwicklung von Wohnbauland ist infolge der einzuhaltenden Abstandsflächen zur vorhandenen Waldfläche eingeschränkt.

Ansonsten sind im Planbereich keine städtebaulichen Probleme bekannt.

### **3 Konzeption der Änderung**

#### **3.1 Umsetzung der Planziele**

Ziele der Planung im Planbereich sind:

- Schaffung von zusätzlichem Wohnraum mittels Neubauten unter Beachtung des Charakters der umgebenden Bebauung,
- Sicherung eines vorhandenen Waldbestandes und
- Sicherung einer locker mit Bäumen bestandenen öffentlichen Grünfläche, die aktuell extensiv als Spielplatz genutzt wird.

Durch die Realisierung der Planung kann das Wohnraumangebot in Voerde-Spellen erweitert werden. Darüber hinaus wird die Erhaltung von Freiflächen mit Bedeutung für ein gesundes Wohnumfeld und für das Ortsbild, sowie das lokale Klima, den Boden- und Wasserhaushalt und für die Tier- und Pflanzenwelt durch die Planung gewährleistet.

Durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets wird eine bedarfsgerechte Nutzung der Wohngebäude gesichert, die über das reine Wohnen hinausgeht. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße sind weitere Nutzungsoptionen jedoch nur ausnahmsweise zulässig.

Die GRZ für die Wohnnutzung wird im gesamten Plangebiet auf 0,4 festgesetzt. Dies entspricht der Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet und ermöglicht eine optimale Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen. Darüber hinaus entspricht die GRZ von 0,4 der Festsetzung des aktuellen Bestandsplans. Gleichzeitig wird die zulässige Anzahl der Vollgeschosse gemäß der umliegenden Bebauung auf II festgesetzt. Gemäß dem Grundsatz einer effizienten Nutzbarkeit der Grundstücke wird eine GFZ von 0,8 festgelegt. Durch die Bestimmung maximaler Gebäudehöhen wird dem Ziel gefolgt den Charakter der umgebenden Bebauung zu erhalten.

Zudem weist die umliegende Wohnbebauung überwiegend bereits eine 2-geschossige Nutzung auf, so dass die Änderung des Bebauungsplanes eine der Umgebung entsprechende Nutzung der Grundstücke ermöglicht und zur Wahrung des Ortsbildcharakters beiträgt. Lediglich die südlich des Bebauungsplangebietes befindliche Wohnbebauung weist eine 4-geschossige Nutzung auf.



Innerhalb des Geltungsbereichs sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Dies ermöglicht eine individuellere Entwicklung des Quartiers. Durch die Beschränkung der Wohneinheiten sowie die Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen wird die Entwicklung des Quartiers gesteuert. Die Anzahl der Wohneinheiten nach Realisierung des Vorhabens wird zwischen 15 und 22 liegen.

Die Abstände der verschiedenen geplanten Nutzungsarten untereinander sowie zu den vorhanden / zulässigen Nutzungen außerhalb des Planbereiches entsprechen den gültigen Anforderungen, insbesondere ist eine Beeinträchtigung der umgebenden Wohnbebauung nicht zu erwarten. Der Mindestabstand von Wald zur überbaubaren Fläche wird mit 25 m angenommen, eine geringfügige Unterschreitung ist möglich.

Die einzelnen Nutzungen sind so angeordnet, dass zum einen vorhandene erhaltenswerte Gehölzbestände / öffentliche Freiflächen erhalten bleiben und diese somit zu gesunden Wohnfeldverhältnissen und zum Erhalt des Ortsbildes beitragen und zum anderen Wohnbauflächen auf ehemals überwiegend als Gärtnerei genutzten Flächen geschaffen werden, welche an die vorhandene Bebauung der Handwerkerstraße und der Straße "Am Denkmal" räumlich anbindet. Insgesamt ergibt sich durch die Anordnung der geplanten Nutzungen und durch Art und Umfang der baulichen Nutzung ein durchgrünter Siedlungsbereich, der sich gut in den Charakter des vorhandenen Siedlungsbildes der Umgebung integriert.

Die Sicherung der Rasenfläche mit extensiver Spielplatznutzung sowie der mit Gehölzen bestandenen Fläche erfolgt durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche sowie einer Fläche für Wald. Zusätzlich werden die Einzelbäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche gesichert. Neben der ökologischen Wertigkeit erfüllt der östliche Änderungsbereich des Plangebiets die Naherholungsfunktion. Durch die Zweckbestimmung "Spielplatz" wird eine zusätzliche Freizeitmöglichkeit geschaffen. Die Festsetzung einer Fläche für Wald gewährleistet ebenfalls die Einhaltung der Abstandsfläche zum neuen Baugebiet. Durch die räumliche Anbindung zur neuen Erschließungsstraße kann eine Fußwegeverbindung zwischen Schweizer Straße / Rheinstraße und der Handwerkerstraße erhalten bleiben.

Die Größe der Waldgebietsfläche ergibt sich aus den Abgrenzungen des Bestandsplans der 5. Vereinfachten Änderung. Die dort festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ wird in der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 als „Fläche für Wald“ festgesetzt. Zusätzlich muss für den Abgang von Waldfläche durch die Inanspruchnahme von Wohnbauflächen ein Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt im Verhältnis von 1:2 durch die Pflanzung von Holunder- und Haselsträuchern. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine neue Waldrandzone in der Größenordnung von 135m<sup>2</sup> geschaffen wird. Der Waldabstand von 25m zur überbaubaren Fläche wird eingehalten. Eine geringfügige Unterschreitung wird mitgetragen.

Mit der vorgesehenen Erschließungsstraße und sonstigen Geh- und Leitungsrechten für die Anlieger wird die Erschließung der neuen Wohnbebauung gewährleistet.

Die durchgängige Zugänglichkeit der geplanten öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Wald zwischen Schweizer Straße bzw. Rheinstraße und Handwerkerstraße bleibt mit der Planung erhalten. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die von der Handwerkerstraße ausgehende Erschließungsstraße, welche auch für die Müllentsorgung (z.B. durch 3-achsige Müllfahrzeuge) ausreichend dimensioniert ist und eine Gesamtbreite von 7 m aufweist. Baugrundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind über die dafür festgesetzte Fläche mit Geh- und Leitungsrechten für Anlieger erschlossen.

Der Verlauf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist durch die Bestandsbebauung sowie die vorhandene Waldfläche eingeschränkt. Im Zuge der Flächeninanspruchnahme muss für den Bau der erforderlichen Erschließungsstraße ein Gehölzstreifen gerodet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Messtischblatt angegebenen planungsrelevanten Arten wird aus gutachterlicher Sicht, bei Beachtung der üblichen Maßnahmen zur Vermeidung (insbesondere Baufeldräumung/Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September), ausgeschlossen.

Die Aufteilung der Nutzungsarten im Planbereich setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	5.175 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche	941 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	1.071 m <sup>2</sup>
Fläche für Wald	4.182 m <sup>2</sup>
<b>Planbereich gesamt</b>	<b>11.369 m<sup>2</sup></b>

Die Gesamtgröße der überbaubaren Flächen innerhalb des Wohngebietes (durch Baugrenze abgegrenzt) beträgt 1.986 m<sup>2</sup>.

Als Mindestgröße der Grundstücksflächen wird festgesetzt:

Einzelhausgrundstücke	mind. 390 m <sup>2</sup>
Grundstücke von Doppelhaushälften	mind. 260 m <sup>2</sup>

Erfahrungen aus der Umlegung haben gezeigt, dass bei diesen Mindestgrößen zweckmäßige Grundstückszuschnitte realisiert werden können. Zusätzlich kann durch die Festlegung der Mindestgrundstücksgrößen ein offener Siedlungscharakter geschaffen werden.

Ausgenommen von der Mindestgrundstückgröße sind Gebäude im Altbestand (Gebäude an der Handwerkerstraße Nr. 71 mit rückwärtiger Grundstücksfläche).

Stellplätze können innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Gemäß geltender Stellplatzsatzung der Stadt Voerde sind nach aktuellem Stand 1,5 Stellplätze je Wohneinheit bei Ein- und Zweifamilienhäusern herzustellen. Bei einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung ergeben sich nach aktuellem Berechnungsschlüssel der Stellplatzsatzung 3 Stellplätze. Bei einem Doppelhaus mit jeweils einer Wohneinheit sind es 4 Stellplätze.

Da sich das Plangebiet im geschlossenen Siedlungsbereich befindet ist die Ver- und Entsorgung der Grundstücke mit Anschluss an die vorhandenen Netze zu gewährleisten.

Die Kapazität der umliegenden Straßen im Siedlungsbereich (insb. Handwerkerstraße, Rheinstraße) reicht aus, um das infolge der Neubebauung zu erwartenden zusätzliche Verkehrsaufkommen aufzunehmen.

Gestalterische Festsetzungen zur Dachform, Außenwandflächen und Dachziegeln sollen ein geordnetes städtebauliches Bild schaffen, ohne die Eigentümer in der individuellen Gestaltung zu stark einzuschränken. Regelungen zu Einfriedungen sollen eine Isolierung einzelner Wohnbauflächen verhindern und ein offenes, durchgrüntes Quartier schaffen.

### 3.2 Planvarianten

Zur Umsetzung der Planungsziele wurden zwei Planvarianten angedacht, jedoch nicht weiterverfolgt:

- Eine Variante ist der Status-Quo. Hierbei würde die gesamte öffentliche Grünfläche erhalten bleiben. Nördlich würde lediglich entlang der Handwerkerstraße gemäß der Festsetzungen des Bestandsplans gebaut werden können. Der rückwärtige Bereich bliebe unbebaut. Um dem zusätzlichen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden, müssten an anderer Stelle geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Die zweite Variante ist der Erhalt der Grünfläche im Süden und eine Bebauung der nördlich davon liegenden Fläche der ehemaligen Gärtnerei. Hierzu müsste zur Erschließung der rückwärtigen Bereiche eine Straße in das Gebiet verlegt werden, die lediglich eine einseitige Erschließung darstellen würde und damit unwirtschaftlich wäre, zumal sich das Flurstück nach Nordosten verjüngt.

Ziel ist eine umfangreiche Bebauung der Flächen vor dem Hintergrund, dass gerade in Spellen Wohnbauland dringend nachgefragt wird. Aus diesem Grund kommt weder eine Erhaltung der Grünfläche bei Bebauung lediglich der nördlichen Fläche noch eine teilweise Straßenrandbebauung entlang der Handwerkerstraße im Rahmen des Status-Quo in Betracht.

### 3.3 Auswirkungen auf die Umwelt – Umweltschutzgüter

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u.a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

Bei der Bebauungsplanaufstellung ist von dem Rechtszustand vor der Planung auszugehen, wenn Eingriffe in die Umwelt beurteilt werden sollen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird jedoch von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Dennoch sind

auch im beschleunigten Verfahren die Umweltauswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Innerhalb der als "Allgemeines Wohngebiet" bzw. als "Öffentliche Verkehrsfläche" festgesetzten Flächen ist vor allem das Umweltschutzgut "Boden" infolge der Flächeninanspruchnahme für versiegelte Flächen (befestigte Straßenflächen sowie Wohngebäude, Nebengebäude wie Garagen, Stellplätze etc.) betroffen. Eine Versiegelung von Bodenoberflächen hat immer auch Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter "Wasser" und "Klima". Die Auswirkungen sind für die zuvor genannten Umweltschutzgüter jedoch unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Festsetzung des B-Plan Nr. 14 (hier: überwiegend Allgemeines Wohngebiet /WA); vgl. auch Kap. 2.2) und der bisherigen Nutzungsstruktur (mit teilweise in der Vergangenheit versiegelten bzw. stark veränderten Böden, so im Bereich der ehemaligen Gewächshäuser) ohne besondere Relevanz. Dies gilt auch im Hinblick auf das Umweltschutzgut "Fläche", da insbesondere keine erstmalige Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erfolgt, mit Fläche also schonend umgegangen wird. Zu beachten ist auch, dass etwa die Hälfte des Plangebietes (mit den Festsetzungen "Öffentliche Grünfläche" bzw. "Fläche für Wald") auch zukünftig unversiegelt bleiben, der vorhandene Bodenaufbau unverändert erhalten bleibt.

Die Flächeninanspruchnahme für Verkehrsflächen und Wohnbauflächen führt des Weiteren zum Verlust des aktuellen Bestandes, d.h. der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen (Umweltschutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"). Da die geplante Bebauung zum größten Teil jedoch im Bereich einer aufgelassenen Gärtnerei (vormals u.a. mit Gewächshäusern bestanden) erfolgt, sind die Auswirkungen auf das Umweltschutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" ohne besondere Relevanz. Auch die Inanspruchnahme von Teilen der vorhandenen öffentlichen Grünfläche (hier extensive genutzte Rasenflächen) führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes. Mit Ausnahme von einigen Gehölzen am Rande des ehemaligen Gärtnereigeländes und am südwestlichen Rand des Plangebietes bleiben die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten. Vielmehr werden letztere durch die Festsetzung als "Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)" bzw. als "Fläche für Wald" im Bestand gesichert; damit bleibt auch deren Funktion für die Umwelt und den Naturhaushalt (alle biotischen und abiotischen Schutzgüter), für das Siedlungsbild (Schutzgut "Landschaft") und als grün strukturiertes Wohnumfeld (Schutzgut "Menschen") erhalten.

Da die geplante lockere Bebauung innerhalb eines geschlossenen Siedlungsbereiches (im Wesentlichen auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei) erfolgen wird, sind unter Berücksichtigung von Art und Maß der Bebauung gravierende, nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter "Menschen", "Fläche" und "Landschaft" (hier synonym für Stadtbild) nicht zu erwarten. Während der Bauphase kann es zwar zu einer zusätzlichen Verlärmung des Freiraums und der angrenzenden Wohnbebauung

durch Bautätigkeiten und Baufahrzeuge kommen, aufgrund der begrenzten Zeitdauer und geringen Größe des Quartiers sind hierdurch jedoch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der dort wohnen Menschen zu erwarten. Die fußläufige Durchgängigkeit des Bereiches für die Öffentlichkeit bleibt in Bezug zur Bestandssituation infolge der Festsetzung der räumlich zusammenhängenden Flächen "Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)" bzw. als "Fläche für Wald" in Verbindung mit der geplanten Öffentlichen Verkehrsfläche erhalten. Aufgrund der geringen Dimension des Quartiers wird das zusätzlich Verkehrsaufkommen nach Bezug der Wohneinheiten nicht als so hoch eingeschätzt, dass hieraus eine gravierende Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbevölkerung abzuleiten wäre.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme von naturhaushaltlich geringwertiger Flächen für Verkehrsflächen und Wohnbauflächen (ehemaliges Gärtneriegelände, extensiv genutzte Rasenflächen). Verlust von Gehölzen	nein	Fällen der Gehölze ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. Die Gartenflächen im Bereich der Wohnbauflächen sind zu begrünen und möglichst naturnah zu gestalten, was auch der biologischen Vielfalt und der visuellen Gestaltung des Ortsbildes dient.
Fläche, Boden	Flächeninanspruchnahme von ca. 6.116 m <sup>2</sup> für Verkehrsflächen und Wohnbauflächen. Verlust des anstehenden Bodens durch Versiegelung von ca. 2.925 m <sup>2</sup> (Verkehrsfläche, überbaubare Fläche). Im Bereich des ehemaligen Gärtneriegeländes ist von gestörten Bodenverhältnissen auszugehen. Schutzwürdige Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da die Bebauung im Siedlungsbereich erfolgt, wird keine Fläche im Außenraum erstmals beansprucht (sparsamer Umgang mit Flächen.)	nein	Anwendung der DIN 18195 bei Abtrag und Lagerung brauchbaren Bodens zur Vermeidung von weiterreichenden Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts. Die Gartenflächen im Bereich der Wohnbauflächen sind zu begrünen und möglichst naturnah zu gestalten, was auch dem Schutz des Bodens dient.
Wasser	Versiegelung von ca. 2.925 m <sup>2</sup> Bodenfläche für Verkehrsfläche und überbaubare Fläche: geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.	nein	Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser vor Ort.
Luft, Klima	Flächeninanspruchnahme von	nein	Begrünung von Flachdächern zur

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	naturhaushaltlich geringwertiger Flächen für Verkehrsflächen und Wohnbauflächen (ehemaliges Gärtnereigelände, extensiv genutzte Rasenflächen) sowie Versiegelung von ca. 2.925 m <sup>2</sup> Bodenfläche (geringfügige Erhöhung von Aufheizungseffekten). Verlust von Gehölzen (ohne gravierende Auswirkungen auf die Lufthygiene und das Klima). Geringfügige Erhöhung von Emission (Erschließungsverkehr, Wohngebäudeheizung)		Verminderung von Aufheizungseffekten infolge von Flächenversiegelung. Die Gartenflächen im Bereich der Wohnbauflächen sind zu begrünen und möglichst naturnah zu gestalten, was auch dem Schutz des Klimas dient.
Mensch, Lärm und Erschütterungen	Keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.	nein	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Überschwemmungsgefahren	Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	nein	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Altlasten	Die ehemalige Gärtnerei stellt einen Altstandort dar, an dem in der Vergangenheit mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Zur konkreten Altlastensituation können zurzeit keine Aussagen gemacht werden.	nein	Da die geplante Wohnbebauung eine sensible Nutzung darstellt, ist eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Es wird empfohlen, nach Rückbau aller Baulichkeiten das oberflächennahe Bodenprofil zu überprüfen. Je nach Ergebnislage sind weitere Untersuchungen durchzuführen. Vermutlich muss für den Fall der Gestaltung von Wohngärten ein Oberboden aus Fremdboden in Vorsorgequalität gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Gestaltung der durchwurzelbaren Bodenzone in unversiegelten Gartenbereichen eingebaut werden.
Mensch, Erholung	Geringfügige Verkleinerung öffentlich nutzbaren Freiraums (extensiv genutzte Rasenflächen einer bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzten Fläche). Die Erweiterung der Spielplatzfläche führt zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität. Veränderung einer fußläufigen Verbindung zwischen Handwerkerstraße und Schweizer Str. / Rheinstraße.	nein	Die fußläufige Verbindung zwischen Handwerkerstraße und Schweizer Str. / Rheinstraße kann über die geplante Erschließungsstraße aufrechterhalten werden. Eine Wegeführung im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche mit Anschluss an die Erschließungsstraße sollte eingerichtet werden. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der Planung erstmalig bewirkt oder verändert werden	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Relevante Objekte und Strukturen sind nicht betroffen.	nein	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

### 3.3.1 Besonderer Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB, § 44 BNatSchG)

Das Plangebiet ist durch folgende Biotoptypen gekennzeichnet.

- a) Der östliche Teil des Bebauungsplans wird von einem kleinen innerstädtischen Waldbestand eingenommen.
- b) Westlich davon befindet sich ein locker mit alten Einzelbäumen (überwiegend Eichen) bestandene und als extensiver Spielplatz genutzter Bereich.
- c) Weiter westlich bis zur Handwerkerstraße geht dieser Bestand in eine extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche über. An deren Südrand befinden sich noch einige alte Einzelbäume.
- d) Der nördliche Teil des Plangebietes ist dem Biotoptyp "Siedlungsbrache" (aufgelassene Gärtnerei mit teilweise zurückgebauten Gewächshäusern) zuzuordnen. An ihrem Südrand befindet sich eine Gehölzreihe.
- e) Im Nordwesten, unmittelbar an der Handwerkerstraße gelegen, befindet sich ein Wohngebäude (Handwerkerstraße 71) mit Nebengebäuden (u.a. nicht mehr genutztes Ladengeschäft).

Die das Plangebiet umgebenden Flächen werden alle überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (zwei- bis maximal viergeschossige, lockere Bebauung mit Gärten).

Die Bestände gemäß a) und b), welche aus ökologischer Sicht die wertvolleren Bereiche des Plangebietes darstellen, bleiben weitgehend unverändert.

Die extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche (c) wird zukünftig als Wohnbaufläche genutzt. 5 der 6 dort am Rande stehenden Einzelbäume bleiben gemäß der vorgesehenen Festsetzungen jedoch erhalten.

Das ehemalige Gärtnereigelände (d) wird zukünftig als Wohnbaufläche genutzt. Die noch vorhandenen Aufbauten (teilweise zurückgebaute Gewächshäuser, nicht mehr genutztes Ladenlokal) müssen vollständig abgerissen werden. Der am Südrand des



Geländes befindliche Gehölzstreifen muss für den Bau der erforderlichen Erschließungsstraße des Bereiches gerodet werden.

Das Wohngebäude Handwerkerstraße Nr. 71 kann erhalten bleiben. Die Festsetzung des Plangebietes sieht hier ebenfalls Wohnbaufläche vor, so dass es ggf. aber auch zu einer Neubebauung kommen kann.

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten diese Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Aus-

weichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist.

Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten jedoch weiter, auch wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind – anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig –; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden in einer planbezogenen Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) geprüft.

Zur Beurteilung des potentiellen Artenvorkommens im Plangebiet erfolgte eine Auswertung des Landschaftsinformationssystem (linfos) der LANUV durch die sog. Messtischblattabfrage.

Das Plangebiet befindet sich im 4. Quadranten des Messtischblattes MTB 4305 (Wesel). Die Datenabfrage beschränkt sich in Bezug zum vorgefundenen Biotoptypenvorkommen auf folgende Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude.

Im Ergebnis werden für das MTB 4305-4 als planungsrelevante Arten benannt:

- 8 Fledermausarten,
- 29 Vogelarten,

- 1 Amphibienart und
- 1 Reptilienart.

Die Lebensraumsprüche der 8 gelisteten Fledermausarten werden im Plangebiet zumeist nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist nicht vollkommen auszuschließen. Auch ein Vorkommen des Abendsegler (*Nyctalus noctula*) als überfliegender Nahrungsgast ist möglich. Es sind jedoch weder für diese beiden Arten noch für die übrigen Fledermausarten vorhabenbedingte Verlust essentieller Lebensraumstrukturen zu erwarten. Insbesondere bleibt der überwiegende Teil des vorhandenen Gehölzbestandes erhalten. Die vorhandenen Nebengebäude (Handwerkerstraße 71) werden ggf. von Zwergfledermäusen aufgesucht (Zwergfledermäuse haben ihre Quartiere in geeigneten Gebäuden); bevor diese abgerissen werden, sind die baulichen Anlagen auf Besatz zu überprüfen. Die mögliche Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat wird nur geringfügig eingeschränkt. Eine essentielle Bedeutung kommt dem durch Bebauung beanspruchten Bereich auf keinen Fall zu. Da sich zudem das Plangebiet im Siedlungsbereich von Spellen befindet, ist ebenso weder von einer relevanten Störung noch von einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse auszugehen. Die im MTB gelisteten Fledermausarten sind daher nicht weiter zu betrachten.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten bzw. das von essentiellen Lebensräumen dieser Arten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden, so dass diese ebenfalls nicht weiter zu betrachten sind.

Von den 29 gelisteten Vogelarten könnten das Plangebiet aufgrund ihrer Habitatansprüche und Lebensweise allenfalls folgende Arten als (Teil-)Lebensraum aufsuchen:

- Waldohreule,
- Mäusebussard,
- Saatkrähe,
- Kuckuck,
- Mehlschwalbe,
- Kleinspecht,
- Turmfalke,
- Rauchschwalbe und
- Star.

Aber auch für diese Arten kann, nach entsprechenden Prüfung im Rahmen durchgeführten Artenschutzprüfung (Stufe I) davon ausgegangen werden, dass essenti-

elle Lebensraumstrukturen vorhabenbedingt nicht betroffen sind und/oder eine erhebliche Störung der geprüften Arten nicht zu erwarten ist.

Als Folge der Planung kann ein Teil der zu Anfang des Abschnitts aufgeführten Biotoptypen, die zugleich – ganz allgemein betrachtet – Lebensräume darstellen, in Anspruch genommen werden, nämlich im Wesentlichen die Bestände der oben aufgelisteten Bereiche c), d) und e).

Dadurch kann es zu einer Gefährdung von Lebensräumen kommen. Jedoch befinden sich ähnliche Biotoptypen in der näheren und weiteren Nachbarschaft, so dass grundsätzlich Ausweichlebensräume vorhanden sind. Es sind im Vergleich mit der Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) vorhanden, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Da eine erhebliche Gefährdung aber nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird – das bedeutet, dass maßnahmebedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste –, wird davon ausgegangen, dass, bei Beachtung der üblichen Vermeidungsmaßnahmen, eine erhebliche Gefährdung der potentiell vorkommen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist. Infolge dieser Einschätzung sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen aus Artenschutzgründen erforderlich.

Folgende Maßnahmen / Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind vorzusehen:

- keine Gehölzrodung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres
- Überprüfung von Bäumen vor deren Rodung auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und ggf. Kontrolle auf Besatz (Fledermäuse und Vögel). Vorgefundene Höhlen sind zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, erfolgt der Verschluss erst nach positiver Ausflugkontrolle. Wurden bei der Kontrolle Fledermäuse oder Vögel angetroffen, sind entsprechende Ersatzquartiere (Fledermaus- oder Vogelkästen) in geeigneter Anzahl an geeigneten verbleibenden Bäumen innerhalb des Planbereichs (Festsetzung als "Fläche für Wald" bzw. "Öffentliche Grünfläche") anzubringen.
- Freiräumen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln. Die Baufeldräumung kann – bei entsprechendem aktuellem Negativnachweis bezüglich des Vorhandenseins von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten – auch innerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden.

- Abriss von Gebäude nach erfolgter Kontrolle auf Besatz (Zwergfledermaus). Für den Fall, dass (Zwerg-)Fledermäuse gefunden wurden, sind Fledermauskästen in geeigneter Anzahl im Umfeld aufzuhängen.

Da die Störungsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG nicht der Sonderregelung für die Bauleitplanung unterliegen, ist es Sache des einzelnen Bauherrn, bei der Umsetzung der Planung entsprechende Störungen zu unterlassen. Dies ist jedoch bei allen genannten Arten möglich und führt im schlechtesten Fall zu einer Verzögerung des Baubeginns. Die beabsichtigte Planung ist daher grundsätzlich mit den Störungsverböten vereinbar.

Die Verpflichtungen des Bauherrn hinsichtlich des Artenschutzes werden durch geeignete Hinweise kenntlich gemacht.

### 3.4 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung, insbesondere bei der Festlegung der Erschließungsachsen und der Gebäudestellung ist Wert darauf gelegt worden, dass die künftig entstehenden Dachflächen eine günstige Orientierung zur Sonneneinstrahlung aufweisen können, um auf diese Weise eine Nutzung der Solarenergie zu ermöglichen.

Die Bauflächen sind so gewählt, dass es bei Satteldächern möglich ist, dass deren Dachfirste annähernd in West-Ost-Richtung verlaufen. Somit könnten die nach Süd(ost) geneigten Dachflächen entsprechend genutzt werden

Ansonsten wird die Versorgung mit Wärmeenergie durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre aus ökologischen Gründen sinnvoll. Der erforderliche Netzanschluss ist nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

## 4 **Planungsrechtliche Umsetzung**

### 4.1 Planerische Grundentscheidung

Wie in Abschnitt 1 dargelegt soll durch den Bebauungsplan eine bedarfsgerechte und moderne Wohnbebauung in Form von Neubauten (Einfamilienhäuser und/oder Doppelhaushälften) ermöglicht werden. Die Änderung des Bebauungsplanes trägt zu einer Optimierung der Flächenausnutzung der jeweiligen Grundstücke bei. Zudem wird der geschlossen mit Gehölzen bestandene Bereich als Wald gesichert.

Die wesentlichen für das Planvorhaben geltenden Ziele lassen sich ebenfalls durch die Planung erreichen:

- Schaffung zusätzlichem Wohnraum mittels Neubauten unter Beachtung des Charakters der umgebenden Bebauung:  
Die Festsetzung von Teilen des Plangebietes als "Allgemeines Wohngebiet" ermöglicht den Neubau von bis zu 22 Wohneinheiten. Die Festsetzungen hinsichtlich der Dichte des Baugebietes bzw. des Maßes der baulichen Nutzung gewährleistet eine Anpassung des Plangebietes an den Charakter der Wohnbebauung in den umgebenden Bereichen.
- Sicherung eines vorhandenen Waldbestandes:  
Die Festsetzung der ca. 0,42 ha großen östlichen Teilfläche des Plangebietes als "Fläche für Wald" trägt zur dauerhaften Sicherung des dort stockenden Gehölzbestandes bei.  
Die Funktionen des Bestandes insbesondere im Hinblick auf Stadtklima, als Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie für das Ortsbild und die wohnungsnaher Erholung werden dadurch gesichert.
- Sicherung einer locker mit Bäumen bestandenen öffentlichen Grünfläche, die aktuell extensiv als Spielplatz genutzt wird:  
Durch die Festsetzung der ca. 0,11 ha großen Teilfläche westlich der zuvor genannten Waldfläche als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" wird der mit locker gestellten, alten Einzelbäumen bestandene Wiesenbereich mit extensiver Spielplatznutzung dauerhaft als Freifläche gesichert. Mit der Festsetzung soll zudem der Bedarf in Spielen gemäß Spielflächenbedarf gedeckt werden.  
Der Erhalt des öffentlichen Spielplatzes trägt zudem zur Wahrung des vorhandenen Ortsbildes bei und dient zur Erhaltung des Charakters eines durchgrünter Siedlungsbereiches. Die Festsetzung ermöglicht zudem die Anlage eines Weges zur Aufrechterhaltung einer durchgängigen KFZ-freien Wegeverbindung zwischen Schweizer Straße bzw. Rheinstraße und (über die neue Erschließungsstraße) Handwerkerstraße und dient somit auch der Erhaltung gesunder Wohnumfeldverhältnisse.

Durch die Realisierung der Planung kann das Wohnraumangebot in Voerde-Spielen erweitert werden. Darüber hinaus wird die Erhaltung von Freiflächen mit Bedeutung für ein gesundes Wohnumfeld und für das Ortsbild, sowie das lokale Klima, den Boden- und Wasserhaushalt und für die Tier- und Pflanzenwelt durch die Planung gewährleistet.

Die einzelnen Nutzungen sind so angeordnet, dass zum einen vorhandene erhaltenswerte Gehölzbestände / öffentliche Freiflächen erhalten bleiben und diese somit zu gesunden Wohnumfeldverhältnissen und zum Erhalt des Ortsbildes beitragen und zum anderen Wohnbauflächen auf ehemals überwiegend als Gärtnerei genutzten Flächen geschaffen werden, welche an die vorhandene Bebauung der Handwerkerstraße und der Straße "Am Denkmal" räumlich anbindet. Insgesamt ergibt sich durch die Anordnung der geplanten Nutzungen und durch Art und Umfang der baulichen Nutzung ein durchgrünter Siedlungsbereich, der sich gut in den Charakter des vorhandenen Siedlungsbildes der Umgebung integriert.

Die Auswirkung der Planänderung auf die Umwelt führt insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, so dass Maßnahmen zur Kompensation nicht erforderlich werden:

- Durch den Neubau von Gebäuden und der erforderliche Erschließungsstraße werden zwar Flächen versiegelt und damit funktional dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen. Allerdings erfolgt diese Versiegelung auf Flächen, die vormals als Gärtnerei mit Glashauskultur genutzt wurden (also auf entsprechend vorbelasteten Flächen mit bereits gestörten Bodenverhältnissen) oder im Bereich artenarmer Rasenflächen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter Boden und Wasser sowie Klima/Luft nicht zu erwarten sind. Zudem ist vorgesehen, die Gartenflächen im Bereich der Wohnbauflächen zu begrünen und naturnah zu gestalten, was den negativen Auswirkungen der Versiegelung zumindest teilweise entgegenwirkt.
- Durch die Flächeninanspruchnahme (einschließlich Gehölzverlust) gehen zwar Strukturen verloren, die ganz allgemein als Teillebensraum für Tiere und Pflanzen fungieren können, was jedoch ebenfalls keine gravierenden Auswirkungen erwarten lässt. Die genannten Bestandsverluste sind aber im Hinblick auf Art und Umfang der betroffenen Flächen, deren isolierte Lage im Siedlungsgebiet von Spellen, der geringen Habitatsignung der Flächen sowie der vorgenannten Vorbelastung nicht so bedeutsam sind, dass nachhaltige Auswirkungen auf das ökologische Gesamtsystem befürchtet werden müssen. Zudem wird der aus Sicht des Biotop- und Artenschutz bedeutendere Teilbereich des Plangebiets durch die Festsetzung als "Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)" bzw. als "Fläche für Wald" im Bestand gesichert; damit bleiben auch deren Funktionen für die Umwelt und den Naturhaushalt (alle biotischen und abiotischen Schutzgüter), für das Siedlungsbild (Schutzgut "Landschaft") und als grün strukturiertes Wohnumfeld (Schutzgut "Menschen") erhalten.

Insgesamt gesehen und gemessen an dem vor der Planung bestehenden Sach- und Rechtszustand ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Umwelt.

Zur Umsetzung der Planungsziele wurden zwei Planvarianten angedacht, jedoch nicht weiterverfolgt:

- Eine Variante ist der Status-Quo. Hierbei würde die gesamte öffentliche Grünfläche erhalten bleiben. Nördlich würde lediglich entlang der Handwerkerstraße gemäß der Festsetzungen des Bestandsplans gebaut werden können. Der rückwärtige Bereich bliebe unbebaut. Um dem zusätzlichen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden, müssten an anderer Stelle geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Die zweite Variante ist der Erhalt der Grünfläche im Süden und eine Bebauung der nördlich davon liegenden Fläche der ehemaligen Gärtnerei. Hierzu müsste zur Erschließung der rückwärtigen Bereiche eine Straße in das Gebiet verlegt werden, die lediglich eine einseitige Erschließung darstellen würde und damit unwirtschaftlich wäre, zumal sich das Flurstück nach Nordosten verjüngt.

Ziel ist eine umfangreiche Bebauung der Flächen vor dem Hintergrund, dass gerade in Spellen Wohnbauland dringend nachgefragt wird. Aus diesem Grund kommt weder eine Erhaltung der Grünfläche bei Bebauung lediglich der nördlichen Fläche noch eine teilweise Straßenrandbebauung entlang der Handwerkerstraße im Rahmen des Status-Quo in Betracht.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele daher weitgehend verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Soweit Beeinträchtigungen verbleiben, ist Gegenstand der Planung, dass die insoweit Betroffenen im Interesse der Planungsziele damit belastet werden sollen.

#### 4.2 Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen im Siedlungszusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Ziel ist, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich möglichst zu vermeiden zu Gunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich



nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Diese Kriterien treffen für den Planbereich zu, weil

- dieser Bestandteil eines zusammenhängenden Siedlungsbereichs ist,
- kein unmittelbar Kontakt zum unbebauten Außenraum besteht,
- ehemals als Gärtnerei genutztes Gelände für den größten Teil der als Wohnbauflächen vorgesehenen Bereiche herangezogen werden sollen und
- es im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.14 liegt, welcher für den Bereich des aufgelassenen Gärtnereigeländes bislang "Allgemeines Wohngebiet" festsetzt.

Die auf Grund der Festsetzungen dieses Plans maximal mögliche zulässige Grundfläche beträgt 1.986 m<sup>2</sup> (=durch Baugrenze abgegrenzt, überbaubare Fläche innerhalb des Wohngebietes). Die Größe der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 941 m<sup>2</sup>, so dass im Plangebiet insgesamt von einer Versiegelung von max. 2.925 m<sup>2</sup> auszugehen ist.

Damit ist der in § 13a Absatz 1 Nr. 1 genannte Schwellenwert von 20.000 qm unterschritten. Es sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden bzw. ist deren Aufstellung beabsichtigt, deren zusammengefasste zulässige Grundflächen den genannten Schwellenwert überschreiten würden.

Durch die Planänderung wird ebenfalls nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.


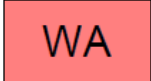
Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist nicht der Fall, da gegenüber dem bisherigen Planungsrecht lediglich Wohnbebauung in einem bereits durch Wohnbebauung geprägten Bereich hinzugefügt wird und somit auch unter Berücksichtigung der Entfernung zum nächstliegenden Schutzgebiet keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele hinzukommen oder verstärkt werden.

Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und dass für


Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt zu werden brauchen. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung jedoch solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt.


### 4.3 Festsetzungen

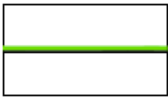

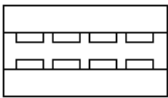


In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans mit der jeweiligen, dazugehörigen Begründung dargestellt:

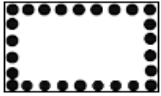

	Planinhalt	Begründung
<b>A</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
<b>1.</b>	<b>Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	
1.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)  	Um die städtebaulichen Zielsetzungen (insb. Bereitstellung von bedarfsgerechtem Wohnraum in Form von Neubauten sowie Sicherung von erhaltenswerten Gehölzbeständen/Wald im besiedelten Bereich) realisieren zu können, umfasst der Geltungsbereich der 4. Änderung die Flurstücke 388 und 565 (Gemarkung Spellen, Flur 13). Eingefasst wird das Plangebiet durch die Rheinstraße (Süden), die Handwerkerstraße (Westen), die Straße „Am Denkmal“ (Norden) sowie der Schweizer Straße (Osten). Die Grenzen verlaufen entlang der Flurstücksgrenzen der betroffenen Grundstücke, die einer veränderten Nutzung zugeführt werden sollen. Neben dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei umfasst der Geltungsbereich ebenfalls öffentliche Grünflächen. Weitere an das Plangebiet grenzende Bereiche werden bereits zu Wohnzwecken genutzt. Diese Flächen sind demzufolge kein Bestandteil des Plangebiets. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 eine Fläche von etwa 1,1 ha.
<b>2.</b>	<b>Nutzungsart</b>	
2.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO, § 4 BauNVO)    In dem allgemeinen Wohngebiet	Der westliche Planbereich wird als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, da hier vorwiegend Wohnbebauung entstehen soll.  Die Art der baulichen Nutzung wird aus den Festsetzungen des Bestandsplans (Bebauungsplan Nr. 14) übernommen und folgt dem Grundsatz der Innenverdichtung im Stadtteil Spellen. Die Wohnnutzung fügt sich darüber hinaus in die benachbarten Wohngebiete ein.  Die Art der erlaubten Bebauung orientiert sich an der Be-


	Planinhalt	Begründung
	<p>(§ 4 BauNVO) sind Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise sind die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig. Weiterhin sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.</p>	<p>bauung der Umgebung. Zugleich soll eine zu starke Verdichtung vermieden und der Charakter eines offen bebauten, durchgrüntes Siedlungsbereiches erhalten werden.</p> <p>Die zulässigen Nutzungen ermöglichen eine - über das reine Wohnen hinausgehende – bedarfsgerechte, moderne Nutzung der Wohngebäude, die durch quartiersbezogene Nutzungen sinnvoll ergänzt werden kann. Demgegenüber werden aufgrund der geringen Größe des Wohngebietes das Wohnen störende Nutzungen ausgeschlossen. Die Festsetzung dient somit der Förderung ruhigen Wohnens. Darüber hinaus würden Gartenbaubetriebe oder Tankstellen zu einer zusätzlichen nicht unerheblichen Flächeninanspruchnahme führen. Vor dem Hintergrund der geringen Plangebietsgröße sind diese Nutzungen auszuschließen.</p>
<b>3.</b>	<b>Dichte des Baugebietes</b>	
3.1	<p>Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)</p> <p style="text-align: center;"><b>GRZ 0,4</b></p>	<p>Die im Plangebiet festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen orientieren sich an den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 BauNVO.</p> <p>Entsprechend der innerstädtischen Lage sowie des Bestandes in der Umgebung wird die GRZ von 0,4 beibehalten.</p>
3.2	<p>Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)</p> <p style="text-align: center;"><b>GFZ 0,8</b></p>	<p>Dies ermöglicht eine effiziente Ausnutzbarkeit der neu zur Verfügung stehenden Flächen. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist die Orientierung an der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung sinnvoll.</p> <p>Die Festlegung der Geschossflächenzahl regelt ebenso wie die Grundflächenzahl die Bebauungsdichte bei Bauprojekten und steuert somit das städtebauliche Erscheinungsbild. Entsprechend der Ausführungen zur GRZ wird vor dem Hintergrund einer zweigeschossigen Bebauung eine GFZ von 0,8 ermöglicht.</p>
3.3	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)</p> <p style="text-align: center;"><b>II</b></p>	<p>Die Zahl der Vollgeschosse wird im gesamten Plangebiet auf II Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Dadurch soll die Struktur der näheren Umgebung aufgenommen werden. Für die Entwicklung von Einzel- und Doppelhäusern ist die festgesetzte Geschossigkeit ausreichend. Zudem wird das vorhandene Ortsbild gewahrt.</p>

	Planinhalt	Begründung
3.4	<p>Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)</p> 	<p>Die Zulässigkeit von Wohngebäuden wird auf Einzel- sowie Doppelhäuser begrenzt. Ziel der Festsetzung ist die Entwicklung eines offenen und durchgrüntes Quartiers, welches sich darüber hinaus an der umgebenden Bebauung orientiert. Durch die räumliche Nähe zur festgesetzten Waldfläche entsteht ein attraktives Wohnraumangebot, welches den zusätzlichen Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern decken kann. Eine bauliche Struktur aus Einzel- und Doppelhäusern wahrt ebenfalls das städtebauliche Erscheinungsbild der Umgebung.</p>
3.5	<p>Einzelhausgrundstücke müssen mindestens 390 m<sup>2</sup> groß sein. Grundstücke von Doppelhaushälften müssen mindestens 260 m<sup>2</sup> groß sein. Ausgenommen von der Mindestgrundstücksgröße ist das Baufenster mit vorhandenem Gebäudebestand (Wohnhaus Handwerkerstraße Nr. 71) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).</p>	<p>Die Festlegung der Mindestgrundstücksgröße dient dazu, den Charakter eines offen bebauten, durchgrüntes Siedlungsbereiches zu gewährleisten. Auf Grundlage einer städtebaulichen Konzeption für das Plangebiet hat sich ergeben, dass bei diesen Grundstücksgrößen ein zweckmäßig erschlossenes Quartier entstehen kann. Bei Unterschreitung der Mindestgrundstücksgrößen entstehen zu kleinteilige Strukturen.</p>
3.6	<p>In Wohngebäuden ist in einem Einzelhaus eine Wohneinheit mit max. 1 Einliegerwohnung zulässig. In einer Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit zulässig.                  (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</p>	<p>Die Festsetzung der Anzahl von Wohneinheiten soll verhindern, dass zu viele Wohnungen realisiert werden. Ziel ist es den Gebietscharakter zu erhalten.</p>

	Planinhalt	Begründung
<b>4.</b>	<b>Bauhöhen und Baugrenzen</b>	
4.1	Maximale Höhe der Gebäudeoberkante über Normalhöhennull für Flachdach (§ 18 BauNVO)  <b>OK<sub>max.</sub> 35,75 ü NHN</b>	Die Begrenzung der Gebäudehöhe orientiert sich an den überwiegenden Gebäudehöhen der Umgebung und trägt somit zur Wahrung des vorhandenen Ortsbildes bei. Durch die Festsetzung der maximalen Bauhöhe wird in Verbindung mit den Baugrenzen das städtebauliche Erscheinungsbild des Baugebiets weitgehend bestimmt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Geschossigkeit können zweckmäßig gestaltete Baukörper realisiert werden.  Die maximale Gebäudehöhe bei einem Flachdach beträgt ca. 10m.
4.2	Maximale Traufhöhe über Normalhöhennull für Satteldach (§ 18 BauNVO)  <b>TH<sub>max.</sub> 33,25 ü NHN</b>	Gebäude mit Satteldach erreichen eine Gesamthöhe von ca. 12,50 m. Es wird zwischen Traufhöhe und Firsthöhe unterschieden. Die Begrenzung der Gebäudehöhen orientiert sich an der umliegenden Bebauung. Die Festsetzung der Höhen erfolgt nach den geplanten Geschosszahlen ausgehend von einer durchschnittlichen Geländehöhe von 25,75 m ü. NHN.
4.3	Maximale Firsthöhe über Normalhöhennull für Satteldach (§ 18 BauNVO)  <b>FH<sub>max.</sub> 38,25 ü NHN</b>	Siehe Begründung zur Festsetzung 4.2
4.4	Baugrenze (§ 23 BauNVO)  	Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sichern einen gewissen Mindestabstand baulicher Anlagen von öffentlichen Flächen bzw. Flächen anderer Nutzung. Des Weiteren wird durch die Bestimmung der Baugrenze der erforderliche Abstand zum Wald eingehalten.  Die Baugrenzen werden in einem Abstand von mindestens 3 m zu den Flurstücksgrenzen bzw. der Erschließung angelegt. Darüber hinaus stehen die Baufelder in einem ausreichenden Abstand zueinander, um dem durchgrünten Siedlungscharakter unter Einbeziehung der Waldfläche gerecht zu werden.  Ziel dieser Festsetzung ist die Sicherung von Frei- und Gartenflächen, so dass diese nicht überbaubaren Flächen auch gärtnerisch gestaltet und genutzt werden können.  Die Festsetzung der Baugrenzen trägt zur Wahrung des aktuellen Ortsbildes bei.

	Planinhalt	Begründung
<b>5.</b>	<b>Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b>	
5.1	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenbegrenzungslinie  öffentliche Verkehrsfläche 	Die dargestellte Verkehrsfläche dient der inneren Erschließung des geplanten Baugebietes. Über die Handwerkerstraße wird das Plangebiet an das bereits bestehende öffentliche Straßennetz angebunden. Durch die Erschließung in Form einer Stichstraße entsteht kein Durchgangsverkehr im Plangebiet. Durch eine Straßenbreite von 7m können Müllfahrzeuge das Plangebiet ebenfalls befahren. Zugleich wird die öffentliche Zugänglichkeit der festzusetzenden öffentlichen Grünfläche (vgl. Ziff. 7.) und der festzusetzenden Fläche für Wald (vgl. Ziff. 10.) über die dargestellte Erschließungsstraße sichergestellt.
5.2	Fläche für ein Gehrecht zugunsten der Anlieger und für ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 	Die Festsetzung dient der fußläufigen Erschließung und der kurzen Anlieferung durch Fahrzeuge und trägt zur erforderlichen Ver- und Entsorgung von Grundstücken bei, welche nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. Die Breite der Fläche wird auf 2,50m festgesetzt.
<b>6.</b>	<b>Grünflächen</b>	
6.1	öffentliche Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  Zweckbestimmung: Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 	Der mit locker gestellten, alten Einzelbäumen bestandene Wiesenbereich in der Größenordnung von etwa 1.070 m <sup>2</sup> mit extensiver Spielplatznutzung wird durch die Festsetzung gesichert und bleibt somit weiterhin öffentlich zugänglich. Der Erhalt des öffentlichen Spielplatzes trägt zudem zur Wahrung des vorhandenen Ortsbildes bei und dient zur Erhaltung des Charakters eines durchgrünten Siedlungsgebietes. Darüber hinaus kann der Bedarf an öffentlichen Spielplätzen gemäß Spielflächenbedarfsplanung gedeckt werden. Die Festsetzung ermöglicht zudem die Anlage eines Weges zur Aufrechterhaltung einer durchgängigen KFZ-freien Wegeverbindung zwischen Schweizer Straße bzw. Rheinstraße und (über die neue Erschließungsstraße) Handwerkerstraße und dient somit auch der Erhaltung gesunder Wohnumfeldverhältnisse. Die öffentliche Grünfläche kann als tägliche Naherholungsfläche durch die Anwohner des Plangebiets genutzt werden.
<b>7.</b>	<b>Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz</b>	

	Planinhalt	Begründung
7.1	<p>Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern                      (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p> 	<p>Die öffentliche Grünfläche ist überlagert von einer Erhaltungsfestsetzung für den Baumbestand.</p> <p>Die auf der dargestellten Fläche vorhandenen, locker gestellten Einzelbäume stellen einen erhaltenswerten Bestand für die Tierwelt dar, der auch zur Durchgrünung des Siedlungsbereiches und zum Charakter des vorhandenen Ortsbildes beiträgt.</p>
7.2	<p>Innerhalb der nach 7.1 festgesetzten Fläche (hier: öffentlicher Spielplatz) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Stammdurchmesser ab 25cm zu erhalten. Abgänge sind im räumlichen Zusammenhang des zu erhaltenden Bestandes durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p>	<p>Die Festsetzung dient dem dauerhaften Erhalt des vorhandenen Baumbestandes mit Bedeutung für das Ortsbild und die Tierwelt.</p>
7.3	<p>Zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p> 	<p>Unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit der Flächen als Privatgärten, auf denen die dargestellten Bäume stehen, wird der Erhalt einzelner alter Bäume festgesetzt. Die erhaltenswerten Bäume sind von Bedeutung für die Tierwelt und tragen zur Durchgrünung des Siedlungsbereiches, positiven Klimateffekten und zur Prägung des Ortsbildes bei. Sie dienen darüber hinaus als Sichtschutz zur südlich gelegenen vorhandenen Bebauung bei.</p>
7.4	<p>Die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgängen im räumlichen Zusammenhang durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen                      (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</p>	<p>Die zu erhaltenden Bäume tragen zur Durchgrünung des Siedlungsbereiches und zur Prägung des Ortsbildes bei. Abgänge sind dementsprechend zu ersetzen.</p>
7.5	<p>Flachdächer von Wohngebäuden sind zu begrünen. Ausnahmen von der Pflanzpflicht können für Dachaufbauten, Dachgauben, Zwerchhäuser, Dachterrassen oder Photovoltaikanlagen zugelassen werden                      (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p>	<p>Die Begrünung von Flachdächern trägt zur Verringerung des Oberflächenabflusses und zur Verminderung von lokalklimatisch unerwünschten Aufheizungseffekten infolge von Versiegelung bei und vermindert somit die Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Wasser und Klima.</p>

	Planinhalt	Begründung
7.6	Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)  	Die Festsetzung dient dem dauerhaften Erhalt der mit Gehölzen bestandenen Fläche, welche "Wald" i.S. des BWaldG dargestellt. Die in geringem Umfang erforderliche Inanspruchnahme von Wald wird durch die Festsetzung ausreichend größer, bisher nicht mit Wald bestandenen Bereiche – angrenzend an den vorhandenen Bestand – kompensiert. Die Inanspruchnahme von Wald wird im Verhältnis 1:2 durch die Neupflanzung von Holunder und Hasel kompensiert. Die ca. 135m² große neue Waldrandzone grenzt direkt an den vorhandenen Waldbestand.
<b>8.</b>	<b>Sonstige Planinhalte</b>	
8.1	Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Der Stauraum vor den Garagen muss mindestens 5m betragen.  (§ 12 BauNVO)	Garagen sollen nicht unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. Dadurch soll der Charakter eines offenen Quartiers gewahrt bleiben. Zusätzlich bleiben Sichtbeziehungen sowie ein positives städtebauliches Bild erhalten.
8.2	Nebenanlagen gem. §§ 14 Abs. 1 BauNVO dürfen ausschließlich im rückwärtigen Gartenbereich errichtet werden und dürfen hierbei außerhalb der überbaubaren Fläche in Summe eine Fläche von 9 m² nicht überschreiten. Hauseingänge, Gartenwege und Wohnterrassen werden hierbei nicht angerechnet.	Die Festsetzung trägt zur Erhaltung des vorhandenen Ortsbildes bei und dient dazu, den Charakter eines durchgrüneten Siedlungsbereiches zu erzielen.  Die Freihaltung von Bebauung von größeren Teilflächen der Grundstücke im Plangebiet trägt zudem zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Klima bei.
<b>B</b>	<b>Gestalterische Festsetzungen</b>	
1.	Flachdach (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)  <p style="text-align: center;"><b>FD</b></p>	Begrünte Flach- oder gering geneigte Dächer tragen zur Verzögerung des Regenwasserabflusses bei und dienen somit dem Schutz des Wasserhaushalts.
2.	Satteldach (§89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)  <p style="text-align: center;"><b>SD</b></p>	Die Festsetzung orientiert sich an den Dachformen der vorhandenen Bebauung in der Umgebung. Die Festsetzung dient dem Erhalt des Ortsbildes.




	Planinhalt	Begründung
3.	Außenwandflächen der zu errichtenden Gebäude sind als Verblendmauerwerk (Sichtmauerwerk) mit Klinker zu errichten. (§89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Die Festsetzung dient dem Erhalt des Ortsbildes. Durch die Vorgabe wird das Erscheinungsbild eines zusammenhängenden Quartiers ermöglicht ohne den individuellen Spielraum der Eigentümer unverhältnismäßig einzuschränken.
4.	Dachflächen sind mit anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken. Hochglänzende Dachziegel sind unzulässig. (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Die Festsetzung dient dem Erhalt des Ortsbildes bzw. zur Vermeidung dessen ungeordneter Entwicklung. Die Festsetzung „anthrazit“ umfasst mehrere Farbtöne, wodurch ein einheitliches Gesamtbild mit individuellem Spielraum für die Eigentümer entsteht.
5.	Einfriedungen in den Vorgärten sind bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig. Einfriedungen müssen höhengleich in heimische und standortgerechte Laubgehölze eingebunden sein. Vorrangig ist eine vorgenannte Anpflanzung nach außen zur öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich. (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	In den Vorgartenbereichen sollen Einfriedungen eine Höhe von 0,80m nicht überschreiten. Diese Festsetzung soll den Charakter eines offenen Quartiers ermöglichen und Sichtbeziehungen erhalten. Grün gestaltete Vorgartenbereiche erzeugen ein positives städtebauliches Erscheinungsbild und fügen sich den Strukturen der Umgebung des Plangebiets.
6.	Außerhalb der Gebäude aufgestellte Abfallbehälter sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen mindestens zur Hälfte der Fläche dauerhaft einzugrünen  (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Die Festsetzung dient der Entwicklung eines ästhetisch ansprechenden Ortsbildes mit möglichst hohem Grünanteil.
7.	Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Flächen außerhalb der nicht überbauten Bereiche oder nicht versiegelten Grundstücksflächen zu begrünen. Grundstückszufahrten und Stellplätze etc. sollten jeweils so gestaltet werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken versickern kann. (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Die Begrünung der nicht überbauten / nicht versiegelten Grundstücksflächen trägt zur Verringerung des Oberflächenabflusses und zur Verminderung von lokalklimatisch unerwünschten Aufheizungseffekten infolge fehlender Vegetation bei und vermindert somit die Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Boden, Wasser und Klima.  Die Festsetzung trägt zur Erhaltung des vorhandenen Ortsbildes bei und dient dazu, den Charakter eines durchgrünerten Siedlungsbereiches zu erzielen.  Darüber hinaus trägt die Begrünung zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse bei.

	Planinhalt	Begründung
<b>C</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b>	
1.	Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.	Der Hinweis auf die rechtskräftige Schutzgebietsverordnung dient der Beachtung der Belange des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Löhnen.
2.	Gemäß Gutachten zur orientierenden Bodenuntersuchung zur Altlastensituation ist für das Flurstück 565, nach Rückbau aller Baulichkeiten, der Boden auf Altlasten zu überprüfen.	Die orientierende Bodenuntersuchung ergab keine offensichtlichen Auffälligkeiten. Aufgrund der noch vorhandenen Versiegelung des Flurstück sowie der eingeschränkten Zugänglichkeit in Teilbereichen des Flurstücks ist das oberflächennahe Bodenprofil nach Rückbau aller Baulichkeiten zu überprüfen
3.	Auf den Baugrundstücken ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort zu versickern. Dabei sind vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen. Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen ist eine Schachtversickerung unzulässig.	Die Empfehlung dient dazu, die Versickerung von nicht verwendetem Oberflächenwasser möglichst weitreichend zu erzielen und vermindert versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen des Umweltschutzguts Wasser.  Die Versickerung von nicht verwendetem Oberflächenwasser vermindert versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen des Umweltschutzguts Wasser.
4.	Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.	Der Hinweis soll dazu dienen die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer auf die gesetzliche Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu sensibilisieren.
5.	Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten (§ 9 Abs.6 BauGB)	Der Hinweis erfolgt zur Beachtung der rechtlichen Verpflichtungen.

	Planinhalt	Begründung
6.	Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmitelräumdienst empfohlen.	
7.	Die Anlage naturnaher Vorgartenbereiche wird empfohlen.	Die naturnahe Begrünung der nicht überbauten / nicht versiegelten Grundstückflächen und der Verzicht auf geschotterte Freiflächen trägt zum Erhalt der Artenvielfalt bei und zur Verminderung von lokalklimatisch unerwünschten Aufheizungseffekten sowie einer besseren Wasserdurchlässigkeit bei und vermindert somit die Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima.  Die Empfehlung trägt darüber hinaus zur Erhaltung des vorhandenen Ortsbildes bei.
8.	In den rückwärtigen Grundstücksteilen werden Einfriedungen in offener Art empfohlen (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	Einfriedungen in offener Art sind lichtdurchlässig und erzeugen den Charakter eines offenen Quartiers. Sie verhindern die Bildung von isolierten Parzellen.
9.	Baustelleneinrichtungen sind ausschließlich auf gegenwärtig oder zukünftig versiegelten Flächen zu errichten.	Die Empfehlung dient der Vermeidung von baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. infolge von Schadverdichtung) des anstehenden Bodens und damit der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts / des Umweltschutzgutes Boden und trägt somit auch den Zielen des Bodenschutzgesetzes Rechnung.
10.	Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.	Trotz Abbauende können bergbaubedingte Auswirkungen auf den Planbereich einwirken. Demzufolge ist mit der RAG (Deutsche Steinkohle) vor Baubeginn abzustimmen, ob gegebenenfalls bergbaulich bedingte Maßnahmen notwendig sind.

	Planinhalt	Begründung
11.	<p>Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz führen. Folgende Bauzeitenbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte einzuhalten. Die Rodung von Gehölzen ist zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09 durchzuführen. Vor der Rodung sind Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und gegebenenfalls auf Besatz (Fledermäuse und Vögel) zu überprüfen. Falls leere Höhlen vorgefunden werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für Artenschutz zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, erfolgt die Rodung erst nach positiver Ausflugkontrolle und Verschluss der Höhlen unmittelbar im Anschluss des Ausflugs. Wurden bei der Kontrolle Fledermäuse oder Vögel angetroffen, sind entsprechende Ersatzquartiere (Fledermaus- oder Vogelkästen) in geeigneter Anzahl an geeigneten verbleibenden Bäumen innerhalb des Planbereichs ebenfalls in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzubringen. Das Freiräumen des Baufeldes ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorzunehmen oder die Baufeldräumung kann - bei entsprechendem Negativnachweis bezüglich des Vorhandenseins von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten - auch innerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden. Sofern Gebäude abgerissen werden, sind diese zuvor auf artenschutzrelevanten Besatz zu kontrollieren. Für den Fall, dass (Zwerg-)Fledermäuse gefunden wurden, sind Fledermauskästen in geeigneter Anzahl im Umfeld aufzuhängen.</p>	<p>Der Hinweis macht die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz deutlich, die jederzeit und von jedermann zu beachten sind.</p>

	Planinhalt	Begründung
12.	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Achtungsabstands von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dargestellt sind	Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des Achtungsabstands, der seitens des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen dargestellt wird. Im Rahmen eines Störfallgutachtens auf Basis des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG für den Bereich des Hafens Emmelsum (Stand September 2017) wurden Betriebsbereiche untersucht, die aufgrund der in Ihnen gehandhabten Stoffe und Stoffmengen ebenfalls unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung fallen. Im Rahmen des Gutachtens wurden auf der Basis begründbarer technisch-naturwissenschaftlicher Daten verschiedene Szenarien modelliert und die diesbezüglichen angemessenen Abstände ermittelt. Der ermittelte angemessene Abstand liegt unter dem Achtungsabstand. Darüber hinaus liegt zwischen den genannten Betrieben sowie dem Plangebiet ein großer Teil des Stadtteilgebiets von Spellen. Das Bebauungsplangebiet rückt somit räumlich nicht näher an die Störfallbetriebe. Es handelt sich lediglich um eine Innenverdichtung.
13.	Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - während der Öffnungszeiten eingesehen werden.	
<b>D</b>	<b>Bestandsangaben</b>	
1.1	Vorhandene Geländehöhe in Metern (Geländeneiveau über Normalhöhen-null)  <b>x 25.75</b>	Die Darstellung der vorhandenen Geländehöhen im Plangebiet ermöglicht die Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe für den jeweiligen Teilbereich.
1.2	Gebäude (Bestand)  	

	Planinhalt	Begründung
1.3	Flurstücksgrenzen	

#### 4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Bei der Realisierung der Bebauungsplanung kann es nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen. Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn eventuelle Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund strebt die Verwaltung an, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren im Hinblick auf solche Veränderungen überprüft wird, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten. Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

## 5 **Versorgung und Entsorgung**

Die Änderung hat keine Auswirkung auf die im Ursprungsplan festgelegte Konzeption der Versorgung und Entsorgung des Gebiets.

### 5.1 Niederschlagswasser

Die in dem Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Straßen stellen Wohnstraßen mit nur geringem PKW-Verkehr und nur mit gelegentlichen LKW-Verkehr dar, so dass das darauf anfallende Regenwasser nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 26.5.2004 als schwach belastet bzw. gering verschmutzt anzusehen ist und örtlich versickert werden kann.

Das anfallende Regenwasser auf den privaten Flächen sollte grundsätzlich auf den privaten Grundstücksflächen versickert werden, wenn dies gemeinwohlverträglich möglich ist. Nach dem o. a. Runderlass kann das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser als unbelastet angesehen werden, da hier nur ein- oder zweigeschossige Wohngebäude vorgesehen sind und im Stadtgebiet das Fahrzeugwaschen auf privaten Hofflächen unzulässig ist. Gemäß dem Runderlass ist bei der Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser Flächen-, Mulden-, Rigolen- und Rohrversickerung zulässig. Voraussetzung hierfür ist ein ausreichender Flurabstand (Abstand zwischen Grundwasseroberfläche und Geländeoberkante). Diese Voraussetzung ist innerhalb des Planbereiches erfüllt. Der Grundwasserflurabstand beträgt mindestens 4,60 m und ist damit für eine Versickerung ausreichend. Der durchschnittliche Grundwasserflurabstand liegt bei 7,91 m.

Um das natürliche Schutzpotential des Bodens jedoch größtmöglich zu nutzen, sind bei der Wahl des Versickerungssystems solche Systeme vorzuziehen, bei denen das Niederschlagswasser durch die belebte Bodenzone in den Untergrund eingeleitet wird (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Dies ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Es ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass das anfallende Niederschlagswasser der befestigten privaten Grundstücksflächen einschließlich der Dachflächen zu versickern ist. Dies hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen.

Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche wird in den Regenwasserkanal eingeleitet.

## 5.2 Schmutzwasser

In der Handwerkerstraße ist ein Kanaltrennsystem mit Schmutz- und Regenwasserkanal vorhanden. Von diesen können die Kanäle im Trennsystem in das Plangebiet geführt werden.

Im Generalentwässerungsplan ist das Schmutzwasser des Plangebietes bereits berücksichtigt. Es kann zur Kläranlage Wesel geleitet und dort gereinigt werden.

## 5.3 Löschwasser

Hydranten sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes in der Schweizer Straße, der Straße Am Denkmal und der Handwerkerstraße vorhanden, so dass die Versorgung mit Löschwasser sichergestellt ist.

#### 5.4 Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt. Die Versorgungsträger werden die Leitungen in die neuen geplanten Straßen fortführen.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt. Bei der Straßenplanung sind die Erfordernisse für die Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt worden.

### 6 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ändert sich die Flächennutzung wie folgt (alle Angaben in ha):

	Bestand	Planung
Wohnbaufläche	0,3760 ha	0,5175 ha
Gewerbliche Fläche	0,0 ha	0,0 ha
Mischgebietsfläche	0,0 ha	0,0 ha
Verkehrsflächen	0,0 ha	0,0941 ha
Öffentliche Grünflächen	0,7637 ha	0,1071 ha
Interne MSPE-Flächen	0,0 ha	0,0 ha
Externe MSPE-Flächen	0,0 ha	0,0 ha
Sonstige Flächen: Fläche für Wald	0,0 ha	0,4182 ha

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Durch die Beschränkung der Wohneinheiten sowie die Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen wird die Entwicklung des Quartiers gesteuert. Die Anzahl der Wohneinheiten nach Realisierung des Vorhabens wird zwischen 15 und 22 liegen.

Daraus errechnen sich bei einer Dichte von 2,5 Einwohnern je Wohneinheit etwa 55 Einwohner für das Plangebiet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Belegung zunächst mit Familien mit Kindern erfolgt, so dass die Bevölkerungsdichte in den ersten Nutzungsjahren höher liegen dürfte.

Allerdings lässt sich nicht absehen, ob dieser Bevölkerungszuwachs durch Umsiedlungen innerhalb des Stadtgebiets oder durch Zuwanderungen aus der Region abgedeckt wird.



## **7 Kosten**

Der Kostenverteilungsschlüssel ergibt sich aus dem Anteil der zugeteilten Wohnbauflächen.

Für den privaten Anteil ist im städtebaulichen Vertrag eine hundertprozentige Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie der Kosten für die Schmutzwasserkanalisation geregelt.

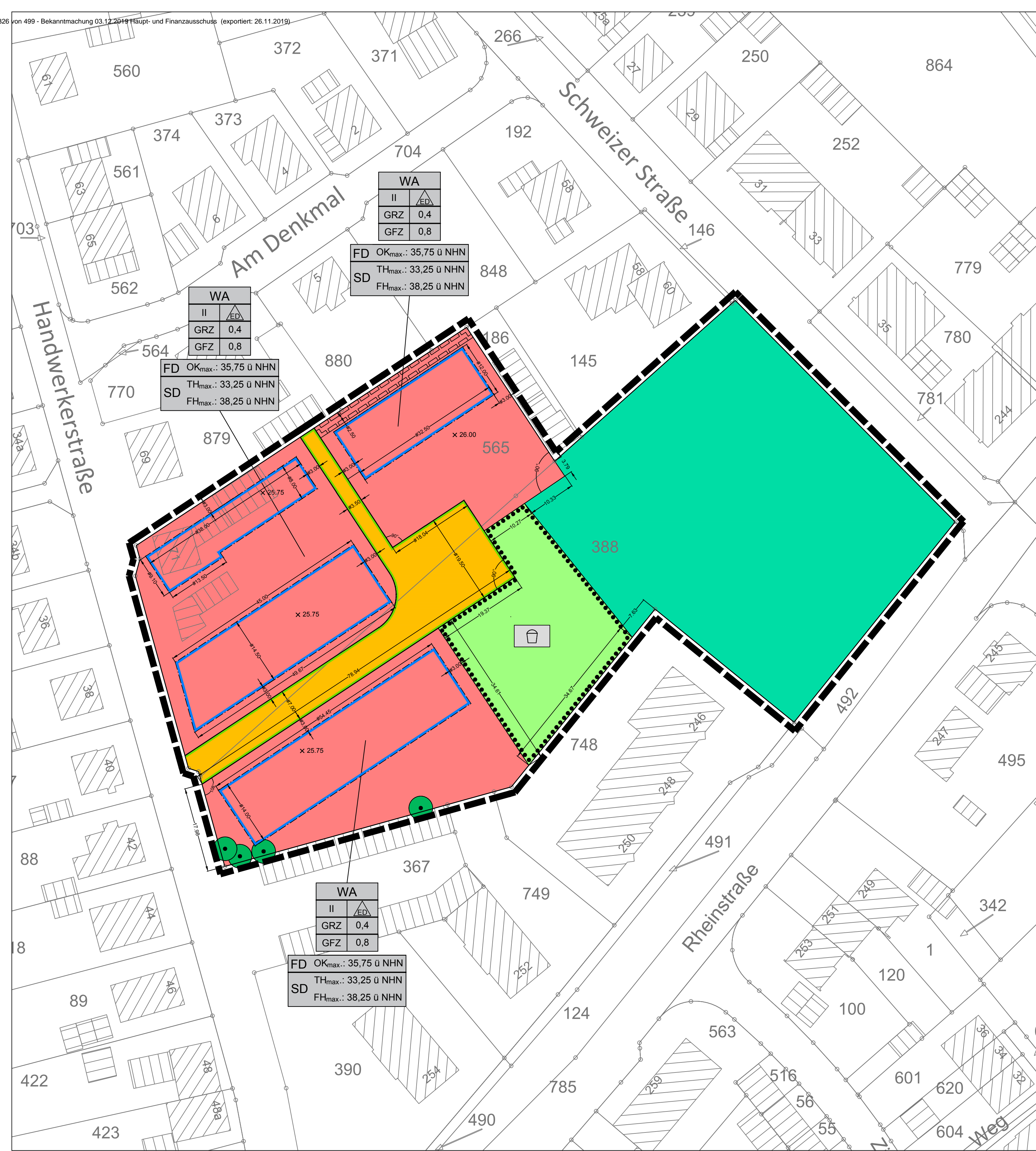
Der städtische Anteil an den Kosten ist in den Verkauf der städtischen Wohnbaugrundstücke integriert.

Voerde, den

In Vertretung:

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete





Planinhalt	
<b>A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
<b>1. Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	
	1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
<b>2. Nutzungsart</b>	
	2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO, § 4 BauNVO)
In dem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) sind Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise sind die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig. Weiterhin sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.	
<b>3. Dichte des Baugebietes</b>	
0,4	3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
0,8	3.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
II	3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
	3.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
3.5 Einzelhausgrundstücke müssen mindestens 390 m² groß sein. Grundstücke von Doppelhaushälften müssen mindestens 260 m² groß sein. Ausgenommen von der Mindestgrundstücksgröße ist das Baufenster mit vorhandenem Gebäudebestand (Wohnhaus Handwerkerstraße Nr. 71) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	
3.6 In Wohngebäuden ist in einem Einzelhaus eine Wohneinheit mit max. 1 Einliegerwohnung zulässig. In einer Doppelhaushälfte ist max. 1 Wohneinheit zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	
<b>4. Bauhöhen und Baugrenzen</b>	
OK <sub>max.</sub> 35,75 ü NHN	4.1 Maximale Höhe der Gebäudeoberkante über Normalhöhennull für Flachdach (§ 18 BauNVO)
TH <sub>max.</sub> 33,25 ü NHN	4.2 Maximale Traufhöhe über Normalhöhennull für Satteldach (§ 18 BauNVO)
FH <sub>max.</sub> 38,25 ü NHN	4.3 Maximale Firsthöhe über Normalhöhennull für Satteldach (§ 18 BauNVO)
	4.4 Baugrenze (§ 23 BauNVO)
<b>5. Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b>	
	5.1 Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	5.2 Fläche für ein Gehrecht zugunsten der Anlieger und für ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
<b>6. Grünflächen</b>	
	6.1 öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Zweckbestimmung: Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
<b>7. Erhaltung von Pflanzen, Begrünung, Klimaschutz</b>	
	7.1 Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
7.2 Innerhalb der nach 7.1 festgesetzten Fläche (hier: öffentlicher Spielplatz) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Stammdurchmesser ab 25cm zu erhalten. Abgänge sind im räumlichen Zusammenhang des zu erhaltenden Bestandes durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	
	7.3 zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
7.4 Die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgängen im räumlichen Zusammenhang durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	

	7.5 Flachdächer von Wohngebäuden sind zu begrünen. Ausnahmen von der Pflanzpflicht können für Dachaufbauten, Dachgauben, Zwerchhäuser, Dachterrassen oder Photovoltaikanlagen zugelassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
	7.6 Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
<b>8. Sonstige Planinhalte</b>	
8.1	Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Der Stauraum vor den Garagen muss mindestens 5m betragen (§ 12 BauNVO)
8.2	Nebenanlagen gem. §§ 14 Abs. 1 BauNVO dürfen ausschließlich im rückwärtigen Gartenbereich errichtet werden und dürfen hierbei außerhalb der überbaubaren Fläche in Summe eine Fläche von 9 m² nicht überschreiten. Hauseingänge, Gartenwege und Wohnterrassen werden hierbei nicht angerechnet.
<b>B Gestalterische Festsetzungen</b>	
FD	1. Flachdach (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
SD	2. Satteldach (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
Außenwandflächen der zu errichtenden Gebäude sind als Verblendmauerwerk (Sichtmauerwerk) mit Klinker zu errichten (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
4. Dachflächen sind mit anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken. Hochglänzende Dachziegel sind unzulässig (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
5. Einfriedungen in den Vorgärten sind bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig. Sämtliche Einfriedungen müssen höhengleich in heimische und standortgerechte Laubgehölze eingebunden sein. Vorrangig ist eine vorgenannte Anpflanzung nach außen zur öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
6. Außerhalb der Gebäude aufgestellte Abfallbehälter sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen mindestens zur Hälfte der Fläche dauerhaft einzugrünen (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
7. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Flächen außerhalb der nicht überbauten Bereiche oder nicht versiegelten Grundstücksflächen zu begrünen. Grundstückszufahrten und Stellplätze etc. sollten jeweils so gestaltet werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken versickern kann (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
<b>C Hinweise und Empfehlungen</b>	
1. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten	
2. Gemäß Gutachten zur orientierenden Bodenuntersuchung zur Altlastensituation ist für das Flurstück 565, nach Rückbau aller Baulichkeiten, der Boden auf Altlasten zu überprüfen.	
3. Auf den Baugrundstücken ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort zu versickern. Dabei sind vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen. Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen ist eine Schachtversickerung unzulässig.	
4. Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.	
5. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
6. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen.	
7. Die Anlage naturnaher Vorgartenbereiche wird empfohlen.	
8. In den rückwärtigen Grundstücksteilen werden Einfriedungen in offener Art empfohlen (§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)	
9. Baustelleneinrichtungen sind ausschließlich auf gegenwärtig oder zukünftig versiegelten Flächen zu errichten.	
10. Das Plangebiet liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.	

Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudebrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz führen. Folgende Bauzeitbeschränkungen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte einzuhalten. Die Rodung von Gehölzen ist zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01.03 bis 30.09 durchzuführen. Vor der Rodung sind Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und gegebenenfalls auf Besatz (Fledermäuse und Vögel) zu überprüfen. Falls leere Höhlen vorgefunden werden, sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für Artenschutz zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, erfolgt die Rodung erst nach positiver Ausflugskontrolle und Verschluss der Höhlen unmittelbar im Anschluss des Ausflugs. Wurden bei der Kontrolle Fledermäuse oder Vögel angetroffen, sind entsprechende Ersatzquartiere (Fledermaus- oder Vogelkästen) in geeigneter Anzahl an geeigneten verbleibenden Bäumen innerhalb des Planbereichs ebenfalls in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzubringen. Das Freiraumen des Baufeldes ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorzunehmen oder die Baufeldräumung kann - bei entsprechendem Negativnachweis bezüglich des Vorhandenseins von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten - auch innerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden. Sofern Gebäude abgerissen werden, sind diese zuvor auf artenschutzrelevanten Besatz zu kontrollieren. Für den Fall, dass (Zwerg-)Fledermäuse gefunden wurden, sind Fledermauskästen in geeigneter Anzahl im Umfeld aufzuhängen.	
12	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Achtungsabstands von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dargestellt sind
13	Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
<b>D Bestandsangaben</b>	
x 25,75	1.1 vorhandene Geländehöhe in Metern (Geländeneiveau über Normalhöhennull)
	1.2 Gebäude (Bestand)
	1.3 Flurstücksgrenzen

Stadt Voerde (Niederrhein)

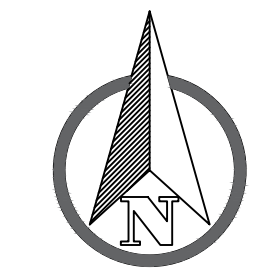


### Bebauungsplan Nr. 14 - 4. Änderung "Spellen - Mitte"

Rechtsgrundlagen:  
Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
Planzeichenvordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766)  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)  
in den zurzeit gültigen Fassungen

Maßstab 1:500  
Gemarkung Spellen, Flur 13, Flurstück 388 und Flurstück 565

Stand der Plangrundlage: Oktober 2019 ..... Ausfertigung



Für die Erarbeitung des Planentwurfes:  
Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
.....  
technischer Angestellter

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, sowie die Eindeutigkeit der vermessungstechnischen Festsetzungen wird bescheinigt.  
Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
.....  
Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom ..... nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt werden soll.  
Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
.....  
Der Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom ..... hat der Planentwurf und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.  
Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
.....  
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom ..... durch den der Bebauungsplan als Satzung beschlossen worden ist  
Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
.....  
Der Bürgermeister

Am ..... ist ortsüblich bekannt gemacht worden, dass dieser Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.  
Voerde (Niederrhein), den ..... 20  
.....  
Der Bürgermeister



## Niederschrift

über die Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Mittwoch, den 26.06.2019 (17.00 Uhr) im Rathaus Voerde (Raum 137)

Behandelter Bauleitplan:	<b>Bebauungsplan Nr. 14/ 4. Spellen-Mitte</b>
Anwesende Bürger lt. Anwesenheitsliste:	13
Anwesende Ratsmitglieder lt. Anwesenheitsliste:	Herren Langenfurth und Krieg
Versammlungsleiter:	Herr Neßbach (Vorsitzender Planungs- und Umweltausschuss)
Von der Verwaltung:	Herr Limke, Herr Müser, Fr. Bohlen-Sundermann
Weitere Externe:	Architekt Herr Armin Stockhausen
Schriftführerin:	Frau Krechter

Herr Neßbach eröffnete als Vorsitzender des Planungs- und Umweltausschusses die Versammlung um 17.00 Uhr und begrüßte die Anwesenden.

Einleitend informierte Erster Beigeordneter Limke, dass man mit dieser Bauleitplanung neue Wohnflächen im Ortsteil Spellen schaffen möchte, um jungen Familien in diesem Ortsteil Wohnraum zu schaffen. Da die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich laut Landesplanung nicht erwünscht sei, werde durch die Aufgabe einer Gärtnerei im Innenbereich von Spellen ein neues kleines Wohngebiet entstehen.

Im Anschluss daran erläuterte Frau Bohlen-Sundermann, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Nachverdichtung ohne Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt werde könne.

Die positive Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr zur landesplanerischen Abstimmung wird in den nächsten Tagen erwartet, da der Geltungsbereich im „Allgemeinen Siedlungsbereich“ läge.

Auch der Flächennutzungsplan (FNP) weise in diesem Bereich ein Gebiet für „Wohnbauflächen“ aus, so dass für das Wohngebiet keine Flächennutzungsplanänderung erforderlich sei. Da jedoch ein Teilstück des Geltungsbereiches als Waldfläche festgesetzt werden soll, müsse der FNP hierfür im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Bereits am 02.04.2019 hat der Rat der Stadt Voerde die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 beschlossen. Anhand eines Lageplans stellte Frau Bohlen-Sundermann den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes vor und informierte eingehend über die zukünftige Plankonzeption des neuen Baugebietes. Sie teilte mit, dass mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von fünf freistehenden Einfamilienhäusern und vier Doppelhäusern geschaffen würden.

Teilbereiche des Plangebiets sind im kommunalen Eigentum, die anderen Teilbereiche im Besitz eines privaten Investors sowie im Eigentum des ehemaligen Gartenbaubetriebes. Ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Bauträger und der Stadt Voerde wurde bereits geschlossen.

Da im Rahmen dieser Bauleitplanung eine Waldfläche von ca. 63 qm aufgegeben werde, war eine Abstimmung mit dem Regionalforstamt Niederrhein erforderlich. Die

wegfallende Waldfläche werde im Verhältnis 1:2 mit einer Waldrandbepflanzung ausgeglichen. Eine vertragliche Regelung zur Umsetzung besteht bereits. Die Einmessung der bestehenden Bäume im Plangebiet wurde ebenfalls durchgeführt. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die überbaubaren Flächen zum Wald einen Mindestabstand von 25 m einhalten müssen. Ferner werde in dieser Bauleitplanung eine hohe Priorität auf die Integration von öffentlichen Grünflächen, Wegebeziehungen und ortsbildprägenden Bäumen gelegt.

Anhand der Folien 14 und 15 der Power-Point-Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind, stellte Frau Bohlen-Sundermann den derzeitigen Bearbeitungsstand des Vorentwurfs des Bebauungsplanes 14/4. Änderung als auch des Entwurfs des Baukonzeptes dar.

Abschließend wies Frau Bohlen-Sundermann darauf hin, dass auch nach der Bürgeranhörung die Bürger ihre Anregungen und Bedenken vortragen könnten. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planes einschließlich der Begründung habe man erneut die Gelegenheit sich zu äußern. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken würden dann nach der Offenlage durch den Stadtrat behandelt und abgewogen, bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werde.

Vorsitzender Neßbach bat nun die Anwesenden ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen.

**Zuhörer 03** begrüßte, dass auch die städtische Grünfläche sowie der Spielplatz in das neue Wohngebiet einbezogen werden. Den geplanten Straßenverlauf innerhalb des neuen Wohngebietes betrachte er ebenfalls positiv.

Herr Limke bestätigte, dass der Entwurf des neuen Spielflächenbedarfsplans der Stadt Voerde an der Stelle der neuen Wohnbaugrundstücke keinen Bedarf für einen Spielplatz sehe. Man könne sich jedoch sehr gut vorstellen, eventuell einen Waldspielplatz zu entwickeln.

**Zuhörer 04** fragte nach, welche Bedeutung das „gelbe Feld“ in den beiden Konzepten habe und ob die Spielplatzfläche getauscht oder noch zusätzlich erforderlich sei. Herr Limke erklärte nochmals, dass an der Stelle der neuen Wohnbaugrundstücke kein Spielplatz vorgehalten werden müsse.

**Zuhörer 04** möchte ferner wissen, ob nicht auch Eigentumswohnungen geplant seien.

Herr Limke antwortete, dass es nicht vorgesehen sei, Eigentumswohnungen zu bauen, sondern nur Ein- und Zweifamilienhäuser.

Herr Müser ergänzte, in jedem Haus könnten bis zu 2 Wohneinheiten geschaffen werden.

**Zuhörer 01** erkundigte sich nach dem Baubeginn der Häuser.

Frau Bohlen-Sundermann informierte, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen nach den jetzigen Erkenntnissen bis zum Ende des Jahres 2019 erarbeitet sein sollten. Die Erschließung des Gebietes durch eine Baustraße könnte im Frühjahr 2020 beginnen.

Herr Stockhausen ergänzte, dass er, als Bauträger, parallel dazu im Frühsommer 2020 mit dem Bau der Häuser beginnen werde. Die Bauzeit betrage je nach Witterungsverhältnissen zwischen 8 bis 12 Monaten. Er setze sich für eine zeitnahe Um-

setzung des Projektes ein. Ob jedoch alle Grundstücke kurzfristig umgesetzt werden können, könne man zum heutigen Zeitpunkt nicht absehen. Ein Teilbereich könnte in 2 Jahren fertiggestellt sein; die gesamte Siedlung eventuell in 2-3 Jahren.

Frau Bohlen-Sundermann erklärte, dass es eine große Nachfrage bezüglich der Grundstücke im Ortsteil Spellen gäbe. Ferner wies sie darauf hin, dass die Grundstücke, die von der Stadt erworben würden, innerhalb einer Frist von 2 Jahren zu bebauen seien.

Herr Stockhausen ergänzte, dass auch Bauträgermaßnahmen in 2 Jahren abgeschlossen sein sollten.

**Zuhörer 10** erkundigte sich nach den Grundstücksvergabekriterien der Stadt. Er möchte wissen, welche Voraussetzungen ein Grundstückerwerber erfüllen müsse. Ferner fragte er nach, ob dieser Plan noch geändert werden könne.

Herr Müser antwortete, der Rahmen des Bebauungsplanentwurfs müsse eingehalten werden. Inwieweit eine flexible Grundstücksaufteilung erfolgen könne, hänge von Faktoren ab, die heute noch nicht beurteilt werden könnten. Die Kriterien zur Vergabe von Grundstücken könne bei Herr Paradowski, Leiter der Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften, erfragt werden.

Herr Stockhausen erklärte ebenfalls, dass das Bebauungskonzept nicht mehr geändert werden könne. Dies zeige eine maximale Bebauung auf. Es seien Ein- und Zweifamilienhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten geplant. Da die Grundstücksgröße begrenzt sei, seien Reihenhäuser nicht geplant.

**Zuhörer 09** möchte erfahren, ob das alte Wohnhaus der Gärtnerei bestehen bleibe.

Herr Stockhausen antwortete, dass es beabsichtigt sei, ein seniorenrechtliches Haus zu bauen und danach das alte Haus abzureißen.

Auf Nachfrage von **Zuhörer 01**, ob die in dieser Bürgeranhörung dargestellten Unterlagen kopiert werden könnten, teilte Frau Bohlen-Sundermann mit, dass für die Offenlage die Planunterlagen ins Internet gestellt, so dass jeder Bürger diese einsehen könne.

Frau Bohlen-Sundermann gab – nachdem keine weiteren Anregungen mehr vorgebracht wurden – einen Ausblick auf die nächsten Schritte.

Die Offenlage für die Dauer eines Monats sei für Mitte November 2019 geplant. Diese stelle, wie bereits erwähnt, eine weitere Beteiligungsmöglichkeit dar.

Anschließend bedankte sich Vorsitzender Neßbach bei den Anwesenden und beendete die Bürgeranhörung um 17:45Uhr.

Der Versammlungsleiter

Schriftführerin

Neßbach

Krechter

# Geokom

Altlasten • Wasserwirtschaft  
Dipl.-Geol. Arnd Eickhoff

Kirchstraße 79 A  
46539 Dinslaken  
Tel.: 0 20 64 / 81 0 81  
Fax: 0 20 64 / 81 0 82  
E-Mail: info@geokom.de

## **B-Plan Nr. 14 „Spellen-Mitte“, Handwerkerstraße 71 in Voerde - Ergebnisse einer orientierenden Bodenuntersuchung -**

Auftraggeber:



Stadt Voerde

Projekt-Nr.:

a 1504/19

erstellt am:

2. Oktober 2019



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorgang und Veranlassung.....	1
2	Vorhandene Unterlagen.....	1
3	Untersuchungsprogramm.....	1
4	Allgemeine Standortangaben .....	1
5	Erkenntnisse zu den Nutzungsverhältnissen .....	3
6	Fazit.....	7

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans mit ehemaliger Gärtnereifläche (Flurstück 565) - ohne Maßstab.....	2
Abbildung 2: Lageskizze Nutzungsbereiche - ohne Maßstab (s.a. Anlage 1) .....	4

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 1</b>	Lageplan im Maßstab von 1 : 475
-----------------	---------------------------------





## **1 Vorgang und Veranlassung**

Nach Aufgabe eines Gartenbaubetriebes an der Handwerkerstraße 71 in Voerde-Spellen soll das Planrecht des Bauleitplanverfahrens Nr. 14 „Spellen-Mitte“ angepasst werden, um die Errichtung eines Wohnquartiers zu ermöglichen. Da es sich bei der ehemaligen Gärtnerei um einen Altstandort handelt, wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde eine orientierende Gefährdungsabschätzung gefordert.

Basierend auf einem Angebot vom 14.08.2019 erteilte die Stadt Voerde dem Büro **Geokom** mit Schreiben vom 02.09.2019 den Auftrag zur Durchführung der Untersuchungen und zur Erstellung eines Untersuchungsberichtes.

## **2 Vorhandene Unterlagen**

Der Auftraggeber stellte folgende Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung:

- [1] STADT VOERDE: Lageplan Geltungsbereich des Bebauungsplans

## **3 Untersuchungsprogramm**

In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurde die ehemalige Heizungsanlage mit 3 oberirdischen Vorrattanks als besonders untersuchungsrelevant eingestuft, so dass in deren Umfeld zur Überprüfung von Heizölverlusten Kleinrammbohrungen vorgesehen waren. Der Oberboden der Gärtnerei im Bereich der Gewächshäuser sollte aufgrund der extensiven Bewirtschaftung lediglich stichprobenartig anhand oberflächennaher Mischproben und einer chemischen Analyse überprüft und bodenschutzrechtlich werden.

## **4 Allgemeine Standortangaben**

Die ehemalige Gärtnereifläche befindet sich östlich der Handwerkerstraße in Voerde-Spellen und umfasst das Flurstück 565. Die nachfolgende Abbildung enthält einen Lageplan, in dem das Flurstück innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gekennzeichnet ist.

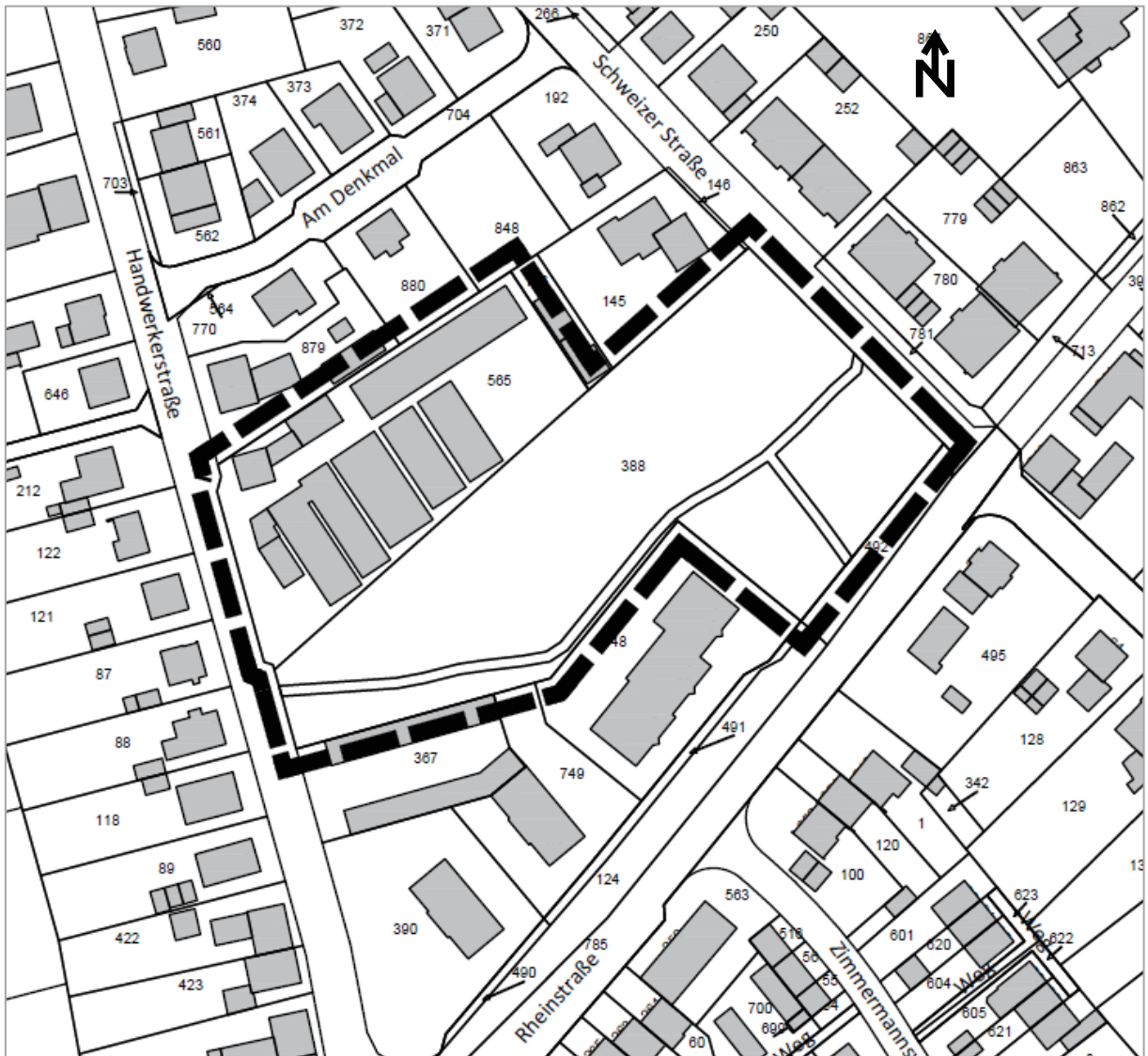


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans mit ehemaliger Gärtnerfläche (Flurstück 565) - ohne Maßstab

## 5 Erkenntnisse zu den Nutzungsverhältnissen

Mündlichen Angaben des Gärtnereibetreibers zufolge wurde die Gärtnerei im Zeitraum 1971 bis 2017 betrieben. Bis in die 90er Jahre erfolgte eine Beheizung mit Heizöl, das in 3 Kunststofftanks zu je 2 m<sup>3</sup> gelagert wurde. In der Nachfolgezeit ist die Heizungsanlage auf Erdgas umgestellt worden. Auf dem Gelände wurden Blumen und Zierpflanzen in extensiver Bewirtschaftung aufgezogen, die sich grundsätzlich durch einen vergleichsweise geringen Einsatz an Düngemitteln und Pestiziden auszeichnet.

Für den 17.09.2019 war die Geländeerkundung vorgesehen. Aufgrund der Erkenntnisse der Ortsbesichtigung wurde auf die Durchführung von Bohrungen und Probennahmen verzichtet. Nachfolgend wird detailliert auf die Standort- und Nutzungsverhältnisse eingegangen. Die Anlage 1 enthält einen Lageplan mit Nutzungsangaben.

Auf dem Grundstück wurden folgende Baulichkeiten angetroffen:

1. Wohnhaus
2. vollunterkellerte 3-fach Garage
3. Ladenlokal
4. Lagerräume
5. kleiner Heizungsraum (außer Betrieb)
6. 6 Gewächshäuser (nahezu vollständig zurückgebaut)

In der Abbildung 2 ist eine Lageskizze mit Angaben zu den Nutzungsbereichen dargestellt (s.a. Anlage 1). Die namentlich nicht erwähnten Flächen sind i.W. versiegelt (Zuwegungen, Stellflächen).



## Legende

- |  |   |
|--|---|
|  Grundstücksgrenzen                     |  Heizungsraum                              |
|  Wohnhaus                               |  3 Gewächshäuser mit Hochbeeten (GHH)      |
|  Vollunterkellerte 3-fach Garage        |  3 Gewächshäuser (GH)                      |
|  3 ehem. oberirdische Heizölvorrattanks |  Verwilderte Brachfläche mit Komposthaufen |
|  Ladenlokal                             |  Verwildertes Begleitgrün                  |
|  Lagerräume                             |   |

Abbildung 2: Lageskizze Nutzungsbereiche - ohne Maßstab (s.a. Anlage 1)



Nachfolgend wird eine fotodokumentarische Übersicht zu einigen Nutzungsbereichen gegeben.

<p>Wohnhaus</p>	
<p>Vollunterkellerte 3-fach Garage.</p>	
<p>Wanne für Heiz- ölvorratstank in der o.g. Garage</p>	

Gemauerte Wanne mit Schutzanstrich für Kunststoffheizöltanks, die nicht mehr vorhanden waren. Keine organoleptischen Auffälligkeiten wahrnehmbar, keine Anzeichen für den Verlauf von Erdleitungen.



Teilbereich von 3 zurückgebauten Gewächshäusern (GHH) mit Hochbeeten über versiegelter Grundfläche und Fundamenten.





Fläche mit 3 zurückgebauten GHH (außer Fundamenten) auf unversiegelter Grundfläche. Ehemals Blumenaufzucht in Töpfen auf Folie und Pflanztischen. Stichprobenartigen Überprüfungen zufolge kein kulturfähiger Oberboden vorhanden.



## 6 Fazit

Aufgrund der o.g. Schilderungen der Ortsverhältnisse wurde auf Bohrungen im Bereich der ehemaligen Heizöltanks verzichtet, da sich diese in einer sensorisch unauffälligen, flüssigkeitsdichten Wanne in einem unterkellerten Gebäude befanden.

Des Weiteren erfolgte keine Untersuchung des Oberbodens, weil große Areale versiegelt waren und keine bedeutsamen Flächen mit Oberboden anstanden bzw. zugänglich waren (z.B. verwilderte Brachfläche mit Komposthaufen).

Es wird empfohlen, nach dem Rückbau aller Baulichkeiten das oberflächennahe Bodenprofil zu überprüfen. Vermutlich muss für den Fall der Gestaltung von Wohngärten ein Oberboden aus Fremdboden in Vorsorgequalität gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die Gestaltung der durchwurzelbaren Bodenzone in unversiegelten Gartenbereichen eingebaut werden.

Dinslaken, den 2. Oktober 2019

(Dipl.-Geol. Arnd Eickhoff)



**Geokom**

**Anlage**





Land NRW (2018)  
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version  
 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

**Legende**

- Grundstücksgrenzen
- Wohnhaus
- Vollunterkellerte 3-fach Garage
- 3 ehem. oberirdische Heizölvorrattanks
- Ladenlokal
- Lagerräume
- Heizungsraum
- 3 Gewächshäuser mit Hochbeeten (GHH)
- 3 Gewächshäuser (GH)
- Verwilderte Brachfläche mit Komposthaufen
- Verwildertes Begleitgrün



**1:475**  
 bei DIN A3

**Lageskizze mit Nutzungsangaben**

**Geokorn**

**Anlage 1**

<b>Maßnahme:</b>	B-Plan Nr. 14 "Spellen-Mitte", Handwerkerstraße 71, Voerde
<b>Auftraggeber:</b>	Stadt Voerde
<b>Datum:</b>	18.09.2019
<b>Proj.-Nr.:</b>	a 1504/19



ILS ESSEN GmbH

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG

Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)  
Tel. 0201 / 40 88 05 - 0 - Fax 0201 / 40 88 05 - 10  
e-mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

**Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung  
- Spellen-Mitte -**

- Artenschutzprüfung Stufe I -

Auftraggeber

**Stadt Voerde  
Planungsamt**

September 2019

# **Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung - Spellen-Mitte -**

## **- Artenschutzprüfung Stufe I -**

Auftraggeber: Stadt Voerde / Planungsamt

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH  
Institut für Landschaftsentwicklung  
und Stadtplanung  
Frankenstraße 332  
45133 Essen (Bredeney)  
Tel: 0201 / 40 88 05 - 0  
info@ils-essen.de  
www.ils-essen.de

Projektnummer: 38326

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Joachim Weiland

## INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
1.1	Vorgehensweise .....	3
2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	5
<b>3</b>	<b>KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES, DES VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>7</b>
3.1	Kurzbeschreibung des Plangebietes .....	7
3.2	Beschreibung der Inhalte des Bebauungsplans .....	10
3.3	Vorbelastungen .....	12
3.4	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen .....	12
3.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen .....	12
3.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen .....	14
3.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen .....	14
3.5	Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren .....	14
4.	POTENZIELL BETROFFENE ARTEN .....	15
4.1	Allgemeine Vorbemerkungen .....	15
4.2	Messtischblatt 4305 (Wesel), Quadrant 4 .....	15
4.3	FIS und @LINFOS des LANUV .....	18
4.4	Darstellung der Betroffenheit der Arten unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung .....	18
<b>5.</b>	<b>BERÜCKSICHTIGUNG VON MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE .....</b>	<b>23</b>
6.	FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE .....	24
7.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....	25
8.	ANHANG .....	25

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan schwarze Umgrenzung: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 14 – 4. Änderung .....	7
Abb. 2:	extensiv genutzter Spielplatz mit Einzelbäumen .....	8
Abb. 3:	extensiv genutzte artenarme Rasenfläche im Hintergrund: vorhandene Bebauung an der Handwerkerstraße .....	8
Abb. 4:	aufgelassenes Gärtneriegelände linker Bildrand: Handwerkerstraße .....	9
Abb. 5:	aufgelassenes Gärtneriegelände Bildmitte: Gehölzreihe (Verlust) .....	9
Abb. 6:	aufgelassenes Gärtneriegelände (von der Handwerkerstraße aus betrachtet) linker Bildrand: leerstehendes Ladenlokal .....	10
Abb. 7:	Inhalte des Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung (Entwurf).....	11

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das MTB 4305 (Wesel) Quadrant .....	16
Tab. 2:	Auswertung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Vögel) und der artenschutzrechtlichen Konflikte .....	20

## Anhang

Protokoll A der Artenschutzprüfung

# 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I (Vorprüfung) ist die Beurteilung der Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 – 4. Änderung – Spellen-Mitte – in Voerde.

Der Bebauungsplan Nr. 14 (4.Änderung) umfasst Flächen im Stadtteil Spellen-Mitte östlich der Handwerkerstraße. Das Bebauungsplangebiet wird durch die angrenzende Wohnbebauung sowie die Straßen "Am Denkmal", Schweizer Straße und Rheinstraße eingefasst.

Die Planung begründet sich vor allem im zusätzlichen Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern in Spellen. Diesem städtebaulichen Erfordernis soll – bei gleichzeitiger Beachtung des Grundsatzes der Innenentwicklung – mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 nachgekommen werden. Aktueller Anlass für die Planung ist die Aufgabe eines Gartenbaubetriebes im B-Plangebiet.

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum mit Zugang zu öffentlichen Grünflächen. Um den Bedarf an attraktivem Wohnraum zu decken, ist die Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans soll zudem die mit Wald bestandene Fläche als "Wald" gesichert werden.

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ("besonders und streng geschützte Arten, europäische Vogelarten") einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen (ILS Essen GmbH) wurde seitens des Planungsamtes der Stadt Voerde mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I für das geplante Vorhaben beauftragt.

## 1.1 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (Hrsg. 2008) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: "VV-Artenschutz" und
- "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben". - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überschlägig die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der sogenannten "planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten" zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

Zunächst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Artenschutzprüfung dargelegt (Kap. 2).

Im Weiteren werden alle potenziell relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen als Grundlage der weiteren Beurteilung ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten können (Kap. 3).

In Kapitel 4 werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten ermittelt. Wesentliche Datengrundlagen hierfür ist die Abfrage zum 4. Quadrant des Messtischblattes MTB 4305 (Wesel) nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes. Eine systematische faunistische Kartierung für das Plangebiet liegt nicht vor. Im Rahmen der Bearbeitung des B-Plans erfolgte am 07.02.2019 eine Ortsbesichtigung des Plangebietes, u.a. zur Einschätzung des faunistischen Potentials.

Weiterhin werden die möglichen Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten abgegrenzt und geprüft, ob eine vertiefte Art-für-Art-Prüfung der Stufe II erforderlich werden können.

Anschließend werden die wesentlichen Prüfergebnisse der artenschutzfachlichen Beurteilung in Kapitel 4 zusammengefasst sowie in Kapitel 5 die zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte aufgeführt. In Kapitel 6 wird das Fazit gezogen.



## 2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essentiellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

### 3 KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES, DES VORHABENS UND DER WIRKFAKTOREN

#### 3.1 Kurzbeschreibung des Plangebietes

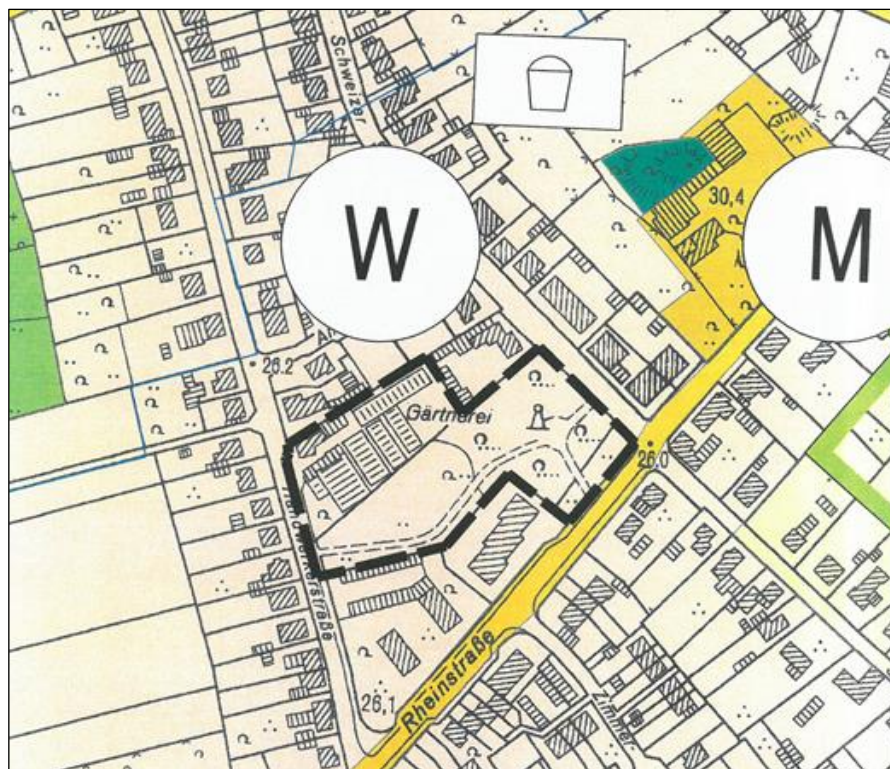
Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Spellen (Flur 13, Flurstücke 388 und 565) zwischen Handwerkerstraße im Westen und Schweizer Straße im Osten bzw. Rheinstraße im Südosten.

Im Bereich des Flurstücks 565 befinden sich ein Wohngebäude (Handwerkerstraße 71) mit Nebengebäuden (u.a. nicht mehr genutztes Ladengeschäft) sowie das Gelände einer aufgelassenen Gärtnerei mit teilweise zurückgebauten Gewächshäusern.

Das Flurstück 388 wird als öffentliche Grünflächen im Westen durch extensiv genutzte Rasenflächen mit z.T. lockerem altem Baumbestand und im Osten durch einen flächigen Gehölzbestand (Wald) geprägt. Durch die Fläche verläuft eine weitgehend gering befestigte Fußwegeverbindung zwischen Handwerkerstraße und Schweizer Straße bzw. Rheinstraße.

Die öffentlichen Grünflächen befinden sich im kommunalen Eigentum.

Die das Plangebiet umgebenden Flächen werden alle überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (zwei- bis maximal viergeschossige, lockere Bebauung).



**Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan  
schwarze Umgrenzung: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 14 – 4. Änderung**



Das Plangebiet ist durch folgende Biotoptypen gekennzeichnet.

- a) Der östliche Teil des Bebauungsplans wird von einem kleinen innerstädtischen Waldbestand eingenommen.
- b) Westlich davon befindet sich ein locker mit alten Einzelbäumen (überwiegend Eichen) bestandene und als extensiv genutzter Spielplatz genutzter Bereich.



**Abb. 2: extensiv genutzter Spielplatz mit Einzelbäumen**

- c) Weiter westlich bis zur Handwerkerstraße geht dieser Bestand in eine extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche über. An deren Südrand befinden sich noch einige alte Einzelbäume.



**Abb. 3: extensiv genutzte artenarme Rasenfläche  
im Hintergrund: vorhandene Bebauung an der Handwerkerstraße**

- d) Der nördliche Teil des Plangebietes ist dem Biotoptyp "Siedlungsbrache" (aufgelassene Gärtnerei) zuzuordnen. An ihrem Südrand befindet sich eine Gehölzreihe.



**Abb. 4:** aufgelassenes Gärtnerigelände  
linker Bildrand: Handwerkerstraße



**Abb. 5:** aufgelassenes Gärtnerigelände  
Bildmitte: Gehölzreihe (Verlust)



- e) Im Nordwesten, unmittelbar an der Handwerkerstraße gelegen, befindet sich ein Wohngebäude (Handwerkerstraße 71) mit Nebengebäuden.



**Abb. 6: aufgelassenes Gärtnergelände (von der Handwerkerstraße aus betrachtet)  
linker Bildrand: leerstehendes Ladenlokal**

Die das Plangebiet umgebenden Flächen werden alle überwiegend zu Wohnzwecken genutzt (zwei- bis maximal viergeschossige, lockere Bebauung mit Gärten).

Die Bestände gemäß a) und b), welche aus ökologischer Sicht die wertvolleren Bereiche des Plangebietes darstellen, bleiben weitgehend unverändert.

Die extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche (c) wird zukünftig als Wohnbaufläche genutzt. 5 der 6 dort am Rande stehenden Einzelbäume bleiben gemäß der vorgesehen Festsetzungen jedoch erhalten.

Das ehemalige Gärtnergelände (d) wird zukünftig als Wohnbaufläche genutzt. Der am Südrand des Geländes befindliche Gehölzstreifen muss für den Bau der erforderlichen Erschließungsstraße des Bereiches gerodet werden.

Das Wohngebäude Handwerkerstraße Nr. 71 kann erhalten bleiben. Die Festsetzung des Plangebietes sieht hier ebenfalls Wohnbaufläche vor, so dass es ggf. aber auch (nach Abriss der vorhandenen Gebäude) zu einer Neubebauung kommen kann.

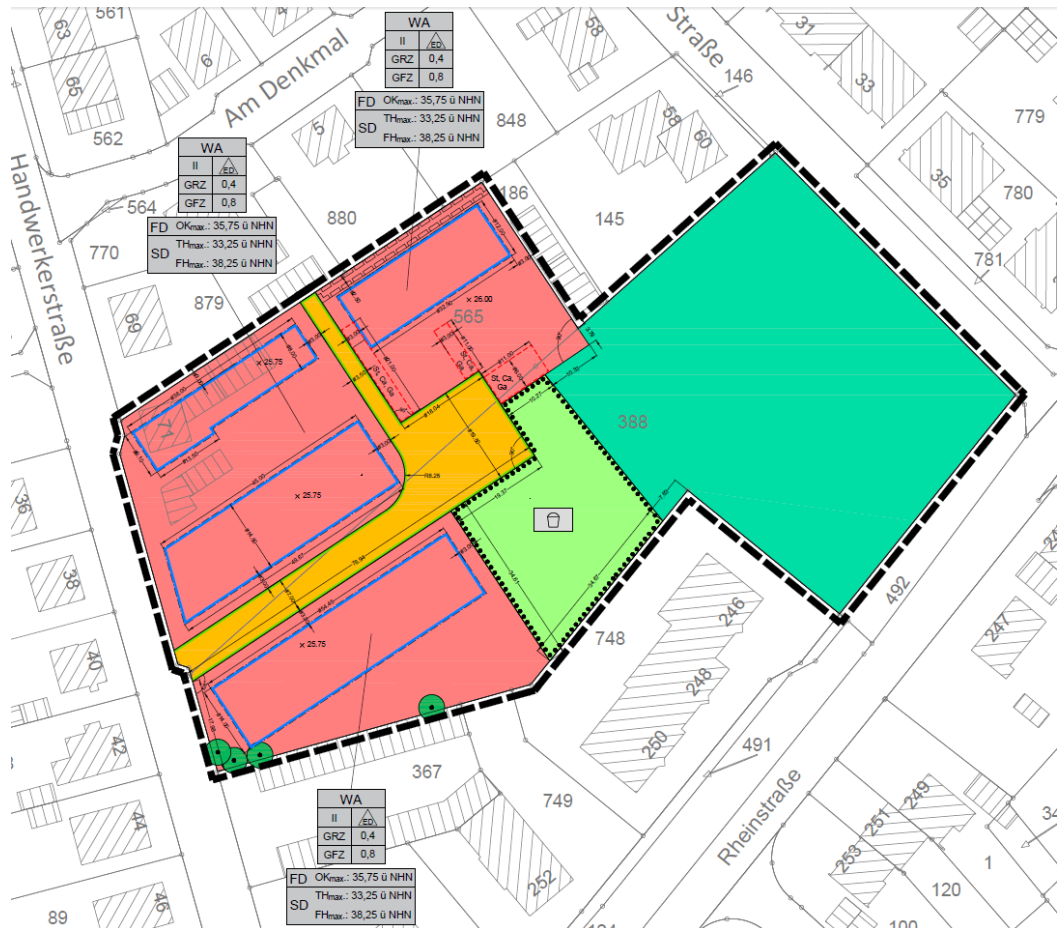
### 3.2 Beschreibung der Inhalte des Bebauungsplans

Die wesentlichen Inhalte des B-Plans sind:

- Schaffung von zusätzlichem Wohnraums mittels Neubauten unter Beachtung des Charakters der umgebenden Bebauung:  
Die Festsetzung von Teilen des Plangebietes als "Allgemeines Wohngebiet" ermöglicht den Neubau von bis 22 Wohneinheiten
- Sicherung eines vorhandenen Waldbestandes:  
Die Festsetzung der ca. 0,42 ha großen östlichen Teilfläche des Plangebietes als "Fläche für Wald" trägt zur dauerhaften Sicherung des dort stockenden Gehölzbestandes bei.

- Sicherung einer locker mit Bäumen bestehenden öffentlichen Grünfläche, die aktuell extensiv als Spielplatz genutzt wird:  
 Durch die Festsetzung der ca. 0,11 ha großen Teilfläche westlich der zuvor genannten Waldfläche als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" wird der mit locker gestellten, alten Einzelbäumen bestandene Wiesenbereich mit extensiver Spielplatznutzung dauerhaft als Freifläche gesichert.

Zu Erschließung der Wohnbebauung wird zudem der Neubau einer öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.



**Abb. 7: Inhalte des Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung (Entwurf)**

Die Aufteilung der Nutzungsarten im Planbereich setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	5.175 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche	941 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	1.071 m <sup>2</sup>
Fläche für Wald	4.182 m <sup>2</sup>
<b>Planbereich gesamt</b>	<b>11.369 m<sup>2</sup></b>

Die Gesamtgröße der überbaubaren Flächen innerhalb des Wohngebietes (durch Baugrenze abgegrenzt) beträgt 2.040 m<sup>2</sup>. Die maximale Gesamtgröße der Versiegelung von Bodenfläche beträgt ca. 2.981 m<sup>2</sup> (für Verkehrsfläche und überbaubare Fläche).

### 3.3 Vorbelastungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches von Spellen und ist von Wohnbebauung (mit Gärten) und Straßen umgeben. Das Plangebiet unterliegt somit siedlungsbedingten Wirkfaktoren wie Beunruhigungen durch Menschen und Haustierhaltung sowie Licht- und Lärmimmissionen. Störungsanfällige Arten sind nicht zu erwarten.

Der größte Teil der als Wohnbauflächen vorgesehenen Bereiche wurde ehemals als Gärtnerei (mit Glaskultur) genutzt. Das Gelände liegt brach, die baulichen Anlagen sind weitgehend abgebrochen.

### 3.4 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden im vorliegenden Gutachten alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

**Baubedingte** Wirkfaktoren bewirken mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

**Anlagebedingte** Wirkfaktoren können eine dauerhafte Änderung von Lebensraumstrukturen durch die Änderung der Flächennutzung bewirken. Dazu gehört beispielsweise die Entfernung von regelmäßigen Ruheplätzen oder Fortpflanzungsstätten. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. dauerhaft wirken und unter Umständen zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

**Betriebsbedingte** Wirkfaktoren sind episodisch auftretende, siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Freizeitnutzung, Lärm- und Lichtimmissionen, Störungen von Tieren durch Straßenverkehrslärm, Kulissenwirkung der Gebäude, Bewegungen durch Fahrzeuge und Personen im Gebiet.

#### 3.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Baubedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Inanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfernung der Vegetationsdecke und Abschieben des Oberbodens</li> <li>• Gehölzfällungen</li> <li>• Entfernung von Schutt etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> <li>• Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> <li>• Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Es ist nicht auszuschließen, dass durch Herrichtung der Bauflächen Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentielle Habitatbestandteile entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Des



Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.

Baubedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Schadstoffeinträge in Boden / Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> <li>• Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> <li>• Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren <b>nicht</b> betrachtet.	

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieseldieselkraftstoff über die Wirkpfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs, die Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie eine ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung von Schmiermitteln und Betriebsstoffen im Bereich der Bauflächen nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräume sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs nicht zu erwarten.

Baubedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten</li> <li>• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> <li>• Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren <b>nicht</b> betrachtet.	

Zwar können durch bauzeitliche Störungen während der Bauphase planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Auch können temporäre Störungen bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In diesem Zusammenhang wäre ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen könnten eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunktorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere.

Allerdings ist im Hinblick auf die Lage des Plangebietes innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches von Spellen und der das Plangebiet umgebenden Nutzungen und der davon ausgehenden Vorbelastungen davon auszugehen, dass im betroffenen Bereich keine gegenüber den genannten baubedingten Wirkfaktoren besonders empfindliche Arten vorkommen. Eine erheb-

liche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population entsprechender planungsrelevanter Arten kann somit ausgeschlossen werden.

### 3.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Anlagebedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust/ Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten</li> <li>• Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bedeutet den dauerhaften Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang können somit verloren gehen.

### 3.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Betriebsbedingter Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen und Haustiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten</li> <li>• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten</li> </ul>
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren <b>nicht</b> betrachtet.	

Die dauerhaften Lärm- und Lichtimmissionen ausgehend von der Wohnbebauung und der Erschließungsstraße und die sonstigen nutzungsbedingten Störwirkungen können zwar potentiell zur Störung planungsrelevanter Arten beitragen.

Im Hinblick auf die Lage des Plangebietes innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches von Spellen und der das Plangebiet umgebenden Nutzungen und der davon ausgehenden Vorbelastungen kann aber davon auszugehen, dass im betroffenen Bereich keine gegenüber den genannten betriebsbedingten Wirkfaktoren besonders empfindliche Arten vorkommen. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population entsprechender planungsrelevanter Arten kann somit ausgeschlossen werden.

## 3.5 Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind:

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

## 4. POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

### 4.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Erarbeitung und Dokumentation der Ergebnisse erfolgt methodisch auf Grundlage der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010). Im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I) ist mittels einer überschlägigen Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Grundlage dieser Beurteilung bilden verfügbare Daten zum möglichen Artenspektrum.

Wesentliche Datengrundlagen ist die Abfrage zum 4. Quadrant des Messtisch-blattes MTB 4305 (Wesel) nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes. Zudem erfolgte im Rahmen der Bearbeitung des B-Plans am 07.02.2019 eine Ortsbesichtigung des Plangebietes, u.a. zur Einschätzung des faunistischen Potentials.

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2019). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 treffen demnach nicht zu.

### 4.2 Messtischblatt 4305 (Wesel), Quadrant 4

Zur Beurteilung des potentiellen Artenvorkommens im Plangebiet erfolgte eine Auswertung des Landschaftsinformationssystem (linfos) der LANUV durch die sog. Messtischblattabfrage (17.09.2019).

Das Plangebiet befindet sich im 4. Quadranten des Messtischblattes MTB 4305 (Wesel). Die Datenabfrage beschränkt sich in Bezug zum vorgefundenen Biotoptypenvorkommen auf folgende Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken und
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude.

Im Ergebnis werden für das MTB 4305-4 als planungsrelevante Arten benannt:

- 8 Fledermausarten,
- 29 Vogelarten,
- 1 Amphibienart und
- 1 Reptilienarten.

Die Abfrage ergab für das betroffene Messtischblatt folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4305 (Wesel) Quadrant 4**

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status ab 2000	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LauW/ mitt	KIGehoel	Gaert	Gebaeu
<b>Säugetiere</b>							
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis vorhanden	U	Na	Na	(Na)	FoRu!
Myotis mystacinus	Kl. Bartfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis vorhanden		Na	Na	(Na)	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	Na	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis vorhanden	G	FoRu,Na	FoRu,Na	Na	FoRu
<b>Vögel</b>							
Accipiter gentilis	Habicht	'Brutvorkommen'	G-	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	'Brutvorkommen'	S	(FoRu)			
Anthus trivialis	Baumpieper	'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	'Brutvorkommen'	G			(Na)	
Asio otus	Waldohreule	'Brutvorkommen'	U	Na	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	'Brutvorkommen'	G-		(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	'Brutvorkommen'	unbek.		FoRu	(FoRu), (Na)	
Corvus frugileus	Saatkrähe	'Brutvorkommen'	G		(FoRu)	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	'Brutvorkommen'	U-	(Na)	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen'	U			Na	FoRu!

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status ab 2000	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LauW/ mitt	KIGehoel	Gaert	Gebaeu
Dryobates minor	Kleinspecht	'Brutvorkommen'	U	Na	Na	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	'Brutvorkommen'	G			(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	'Brutvorkommen'	G		(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen'	U		(Na)	Na	FoRu!
Larus argentatus	Silbermöwe	'Brutvorkommen'	U+				FoRu
Larus canus	Sturmmöwe	'Brutvorkommen'	U				FoRu
Larus fuscus	Heringsmöwe	'Brutvorkommen'	G				FoRu
Locustella naevia	Feldschwirl	'Brutvorkommen'	U		FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	'Brutvorkommen'	G				
Passer montanus	Feldsperling	'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	'Brutvorkommen'	S			(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	'Brutvorkommen'	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	'Brutvorkommen'	U		(Na)		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	'Brutvorkommen'	G		FoRu		
Strix aluco	Waldkauz	'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	'Brutvorkommen'	unbek.			Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen'	G		Na	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>							
Rana lessonae	Kl. Wasserfrosch	Nachweis vorhanden	G		(Ru)	(FoRu)	
<b>Reptilien</b>							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

- S ungünstig / schlecht (rot)
- U ungünstig / unzureichend (gelb)
- G günstig (grün)
- sich verschlechternd
- + sich verbessernd
- ATL atlantische biogeographische Region

FoRu = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung= und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

### **4.3 FIS und @LINFOS des LANUV**

Am 17.09.2019 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden.

Die Auswertung des @LINFOS des LANUV ergab mit einer Ausnahme einer unspezifischen Angabe ("Fledermaus" im Bereich der Handwerkerstraße) keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen näheren Umfeld

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und planerischen Vorgaben hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz betrachtet.

Das Plangebiet und das nähere Umfeld liegt außerhalb von Schutzgebieten oder schutzwürdigen Gebieten (LANUV 2018).

### **4.4 Darstellung der Betroffenheit der Arten unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung**

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4305 (Wesel) / Quadrant 4 ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung möglich ist. Danach wird beurteilt, ob bei den verbleibenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 3.4 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im nachfolgenden Kapitel 5 kurz zusammenfassend benannt werden.

Bei der Beurteilung finden die Angaben des Fachinformationssystem des LANUV (geschützte Arten in NRW) zu den jeweiligen Arten ("Artinformationen") Berücksichtigung

Die Lebensraumsansprüche der 8 gelisteten **Fledermausarten** werden im Plangebiet zumeist nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist nicht vollkommen auszuschließen. Auch ein Vorkommen des Abendsegler (*Nyctalus noctula*) als überfliegender Nahrungsgast ist möglich.

Es sind jedoch weder für diese beiden Arten noch für die übrigen Fledermausarten vorhabenbedingte Verlust essentieller Lebensraumstrukturen zu erwarten. Insbesondere bleibt der überwiegende Teil des vorhandenen Gehölzbestandes erhalten. Die vorhandenen Nebengebäude (Handwerker Str. 71) werden ggf. von Zwergfledermäusen aufgesucht (Zwergfledermäuse haben ihre Quartiere in geeigneten Gebäuden); bevor diese abgerissen werden, sind die baulichen Anlagen auf Besatz zu überprüfen. Die mögliche Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat wird nur geringfügig eingeschränkt. Eine essentielle Bedeutung kommt dem durch Bebauung beanspruchten Bereich auf keinen Fall zu.

Da sich zudem das Plangebiet im Siedlungsbereich von Spellen befindet, ist ebenso weder von einer relevanten Störung noch von einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse auszugehen. Die im MTB gelisteten Fledermausarten sind daher nicht weiter zu betrachten.

Das Vorkommen planungsrelevanter **Amphibien- und Reptilienarten** kann für das Plangebiet aufgrund nicht vorhandener geeigneter Habitatstrukturen, zumindest kann für diese aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich von Spellen eine essentielle Bedeutung verneint werden, so dass die beiden gelisteten Arten nicht weiter zu betrachten sind.

Von den 29 gelisteten Vogelarten könnten das Plangebiet aufgrund ihrer Habitatansprüche und Lebensweise und im Hinblick auf die isolierte Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich von Spellen allenfalls folgende Arten als (Teil-)Lebensraum aufsuchen:

- |   |                   |               |
|---|-------------------|---------------|
| - | Asio otus         | Waldohreule   |
| - | Buteo buteo       | Mäusebussard  |
| - | Corvus frugilegus | Saatkrähe     |
| - | Cuculus canorus   | Kuckuck       |
| - | Delichon urbica   | Mehlschwalbe  |
| - | Dryobates minor   | Kleinspecht   |
| - | Falco tinnunculus | Turmfalke     |
| - | Hirundo rustica   | Rauchschwalbe |
| - | Sturnus vulgaris  | Star.         |

Die Auswertung der potenziell vorkommenden Arten und der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte kann der nachfolgenden Tabelle 3 entnommen werden.

**Tab. 2: Auswertung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Vögel) und der artenschutzrechtlichen Konflikte**

Nr.	Art	Angaben zur Autökologie	Vorkommen im Plangebiet möglich?	Vorkommen im nahen Umfeld möglich?	Artenschutzkonflikte möglich?
1	Asio otus Waldohreule	Vorkommen in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern / als Nistplätze werden alte Nester von anderen Vogelarten (z. B. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard) genutzt, Jagd im Bereich strukturreicher Offenlandflächen wie Acker und Grünland sowie über größeren Waldlichtungen.	Einzelgehölze im Siedlungsbereich werden von der Art eher gemieden. Bei der Begehung wurden bei den Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, keine potentiellen Nester gesichtet. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneigelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Waldbestände stellen ein potenzielles Bruthabitat der Art dar, Brutplätze sind wegen der siedlungsnahen Lage aber nicht zu erwarten. Offenlandbereiche als geeignete Nahrungshabitate sind im Umfeld nicht vorhanden.	nein
2	Buteo buteo Mäusebussard	Brutplätze an Waldrändern, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen, Horst in 10 bis 20 m Höhe. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen.	Ein Horst konnte im Rahmen der Übersichtsbegehung bei den Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, nicht entdeckt werden. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneigelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Brutplätze sind in Waldbereichen möglich. Offenlandbereiche als geeignete Nahrungshabitate sind im Umfeld nicht vorhanden.	nein
3	Corvus frugilegus Saatkrähe	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, vielfach auch innerhalb von Siedlungsbereichen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.	Eine Brutkolonie konnte im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht entdeckt werden. Ein aktuelles Vorkommen der Art wird daher ausgeschlossen.	Prinzipiell stellen Siedlungsbereiche geeignete Lebensräume dar. Auch wenn Siedlungsräume prinzipiell geeignete Lebensräume darstellen, sind essentielle Strukturen durch das Vorhaben nicht betroffen.	nein



Nr.	Art	Angaben zur Autökologie	Vorkommen im Plangebiet möglich?	Vorkommen im nahen Umfeld möglich?	Artenschutzkonflikte möglich?
4	Cuculus canorus Kuckuck	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen, Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Die vom Vorhaben betroffenen Strukturen (ehem. Gärtneiregelände, Rasenflächen, Gehölzreihe) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Bruthabitat von potentiellen Wirtsvögeln dar.	Brutplätze von Wirtsvögeln in der Umgebung können nicht prinzipiell ausgeschlossen werden.	nein
5	Delichon urbica Mehlschwalbe	Nester an Gebäuden, Ställen, Scheunen etc.	Im Plangebiet sind keine geeigneten Gebäude vorhanden. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneiregelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Brutplätze von Mehlschwalben können bei der kulturfolgenden Art im Umfeld nicht generell ausgeschlossen werden.	nein
6	Dryobates minor Kleinspecht	Besiedelung von Wäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.	Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, sind als Brutbäume für den Kleinspecht nicht von essentieller Bedeutung. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneiregelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Waldbestände stellen ein potenzielles Bruthabitat der Art dar, Brutplätze sind wegen der siedlungsnahen Lage aber nicht zu erwarten.	nein
7	Falco tinnunculus Turmfalke	Bevorzugt Nischen an Felswänden und Gebäuden, nutzt auch alte Krähennester oder Greifvogelhorste zur Brut, Dauergrünland, Äcker und Brachen stellen optimale Nahrungshabitate dar.	Eine Nutzung von alten Nestern anderer Vogelarten ist potenziell möglich. Entsprechende Nester konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung bei den Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, nicht entdeckt werden. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtneiregelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Geeignete Habitatstrukturen (z.B. hohe Gebäude) sind nur bedingt vorhanden. Eine Nutzung von alten Nestern anderer Vogelarten ist potenziell möglich.	nein

Nr.	Art	Angaben zur Autökologie	Vorkommen im Plangebiet möglich?	Vorkommen im nahen Umfeld möglich?	Artenschutzkonflikte möglich?
8	Hirundo rustica Rauchschwalbe	Nester in Gebäuden, Ställen, Scheunen etc. in extensiv genutzter, bäuerlicher Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie.	Geeignete landwirtschaftliche Gebäude sind nicht vorhanden. Die vorhandenen Freiflächen (ehem. Gärtnereigelände, Rasenflächen) stellen aufgrund ihrer Größe und Ausstattung keine essentielle Struktur als Nahrungshabitat dar.	Geeignete landwirtschaftliche Gebäude sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.	nein
9	Sturnus vulgaris Star	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden) und angrenzende offenen Flächen zur Nahrungssuche. Als Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden genutzt werden.	Gehölzen, die infolge der Planung gerodet werden, sind als Brutbäume für den Star nicht von essentieller Bedeutung. Im Rahmen der Übersichtsbegehung waren auch keine Nistkästen vorzufinden	Da der Star bei der Brutplatzwahl flexibel ist und auch im besiedelten Bereich häufig auftritt, ist ein Brut- und Nahrungshabitat der Art nicht auszuschließen	nein

Bei den im MTB 4305-4 angegebenen planungsrelevanten Arten kann aufgrund deren Lebensraumsansprüchen und/oder den zugrunde zulegenden Vorhabenwirkungen eine **Betroffenheit ausgeschlossen** werden:

- bei 8 von 8 Fledermausarten,
- bei 20 von 29 Vogelarten,
- bei 1 von 1 Amphibienart und
- bei 1 von 1 Reptilienarten.

Nach einer detaillierten Betrachtung der übrigen 9 Vogelarten (Waldohreule, Mäusebussard, Saatkrähe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschnalbe und Star) kann auch für dies Arten eine erhebliche Betroffenheit **sicher ausgeschlossen** werden, da für die jeweiligen Arten essentielle Strukturen nicht vorhanden und/oder nicht betroffen sind. Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Betrachtung) und somit die Durchführung einer ASP Stufe II ist aus gutachterliche Sicht daher **nicht erforderlich**.

Übliche Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5), wie eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, wurden bereits in die oben durchgeführte Bewertung einbezogen.

## 5. BERÜCKSICHTIGUNG VON MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE

Folgende Maßnahmen wurden bereits zum aktuellen Zeitpunkt bei der Bewertung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Überprüfung von Bäumen vor deren Rodung auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und ggf. Kontrolle auf Besatz (Fledermäuse und Vögel). Falls leere Höhlen vorgefunden werden, sind diese zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt, erfolgt die Rodung erst nach positiver Ausflugkontrolle und Verschluss der Höhlen unmittelbar im Anschluss des Ausflugs. Wurden bei der Kontrolle Fledermäuse oder Vögel (z.B. ruhende Spechte) angetroffen, sind entsprechende Ersatzquartiere (Fledermaus- oder Vogelkästen) in geeigneter Anzahl an geeigneten verbleibenden Bäumen innerhalb des Planbereichs (Festsetzung als Wald oder als Öffentliche Grünfläche) anzubringen.
- Das Freiräumen des Baufeldes ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorzunehmen oder die Baufeldräumung kann – bei entsprechendem aktuellem Negativnachweis bezüglich des Vorhandensein von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten – auch innerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden.
- Sofern Gebäude abgerissen werden, sind diese zuvor auf Besatz zu kontrollieren. Für den Fall, dass (Zwerg-)Fledermäuse gefunden wurden, sind Fledermauskästen in geeigneter Anzahl im Umfeld aufzuhängen.

## 6. FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I (Vorprüfung) ist die Beurteilung der Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 – 4. Änderung (Spellen-Mitte) in Voerde.

Im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I) ist mittels einer überschlägigen Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Grundlage dieser Beurteilung bilden verfügbare Daten zum möglichen Artenspektrum.

Der Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung (Spellen-Mitte) umfasst

- einen kleinen innerstädtischen Waldbestand im Osten des Planungsgebietes
- einen locker mit alten Einzelbäumen (überwiegend Eichen) bestandenen Bereich, welcher als extensiver Spielplatz genutzt wird (westlich an den zuvor genannten Waldbereich anschließend)
- eine extensiv genutzte, artenarme Rasenfläche (westlich des Spielplatzes gelegen) sowie
- das Gelände einer aufgelassenen Gärtnerei (im Norden des Plangebietes).

Das Plangebiet liegt im geschlossenen Siedlungsbereich von Spellen (zu Voerde) und wird nach allen Seiten von Wohnbebauung umgeben. Ein räumlichen Kontakt zum unbebauten Außenraum besteht nicht.

Das Plangebiet unterliegt siedlungsbedingten Wirkfaktoren wie Beunruhigungen durch Straßenverkehr, Menschen und Haustierhaltung sowie Licht- und Lärmimmissionen. Störungsanfällige Arten sind nicht zu erwarten.

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4305 Wesel, Quadrant 4 (2019),
- Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV (12.03.2019),

Zudem erfolgte im Rahmen der Bearbeitung des B-Plans am 07.02.2019 eine Ortsbesichtigung des Plangebietes, u.a. zur Einschätzung des faunistischen Potentials.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Messtischblatt angegebenen planungsrelevanten Arten wird aus gutachterliche Sicht, bei Beachtung der üblichen Maßnahmen zur Vermeidung (insbesondere: Baufeldräumung/Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September), ausgeschlossen.

## 7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) (2018): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist.

LANUV (2019): Abfrage des Fachinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Artvorkommen auf Messtischblattbasis, planungsrelevanten Arten in NRW (@LINFOS), gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopkatasterflächen, Datenabfrage am 17.09.2019.

MKULNV MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MUNLV & MWEBWV MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010

## 8. ANHANG

Protokoll A der Artenschutzprüfung



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.11.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

**Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork",**  
hier: Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen: keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		

Sachdarstellung:

Der Aufstellungsbeschluss zur Ergänzung der rechtskräftigen Satzung wurde am 09.07.2019 mit Drucksache Nr. 16/913 gefasst. Eine Bürgeranhörung fand am 17.09.2019 statt. Die geplante Ergänzung fand die Zustimmung der Bürger und Bürgerinnen. Es wurden keine wesentlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht (vgl. Anlage 3 -Niederschrift). Zur Trägerbeteiligung mit möglicher Stellungnahme bis 11.11.2019 sind bisher keine wesentlichen Anregungen vorgebracht worden. Ggf. später eintreffende Anregungen werden zur Sitzung dargelegt.

Als nächster Verfahrensschritt soll nun die Offenlage durchgeführt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Satzungsergänzungsentwurf Ork
- (2) Anlage 2 Begründungsentwurf zur Satzung Ork
- (3) Anlage 3 Niederschrift zur Bürgeranhörung v. 17.09.2019

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

## **Entwurf der Satzung**

### **zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Voerde vom .....**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebietsabgrenzung**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Plan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Textliche Festsetzungen**

Für den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten Ergänzungsbereich gelten für die, dem Wohnen dienenden Grundstücke, folgende Festsetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
2. Es gilt eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke von 650 m<sup>2</sup>.

#### **§ 3 Eingriff und Ausgleich**

1. Der Eingriff ist auf das für das Bauvorhaben notwendige Maß zu begrenzen. Vorhandene Gehölzstrukturen wie Bäume und Hecken sind vorrangig zu erhalten.
2. Zum Ausgleich für die Versiegelung der Flächen sind auf den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten Grundstücken Ausgleichspflanzungen vorzunehmen.
  - 2.1 Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum sowie eine mindestens 20 m lange zweireihige Laubhecke zu pflanzen. Der Laubbaum und mindestens die Hälfte der vorgenannten Laubhecke sind dabei auf dem zum Außenbereich liegenden Baugrundstücksbereich (Eingrünung zur Ackerfläche) zu pflanzen.
  - 2.2 Für die durch diese Satzung festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von gebietsheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zulässig.
  - 2.3 Anzupflanzende Bäume müssen, gemessen in 1 m Höhe, einen Mindeststammumfang von 12 cm aufweisen. Gehölze sind mit einer Höhe von mind. 80 cm zu pflanzen. Heckenpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1 m sowie einem Abstand in der Reihe von 0,5 m zu pflanzen. Hecken sollen auf eine Mindesthöhe von 1,20 m gebracht werden.
  - 2.4 Alle aufgrund dieser Satzung anzupflanzenden Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
  - 2.5 Die Maßnahmen gemäß § 3 Punkt 2.1 sind spätestens zwei Pflanzperioden nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen.



#### **§ 4 Festsetzungen zu Wasser-, Natur- und Ortsbildbelangen**

Künstliche sichtbehindernde Einfriedungen sind nur bis zu einer Länge von 4 m je Baugrundstück zulässig. Vorgärten sind zu mindestens 60 Prozent zu begrünen. Für diese Begrünung sind vorrangig blühende Pflanzen, Stauden und/oder Gewürzpflanzungen zu verwenden.

#### **§ 5 Hinweise**

1. Der Satzungsbereich liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.
2. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III a der Wassergewinnung Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.
3. Das Plangebiet liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins (Teileinzugsbereich Rheingraben Nord) und wird durch den Deich geschützt. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich.
4. Im Planbereich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geschätzten Vorsorgewerte von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschritten.
5. Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen, ist eine Schachtversickerung unzulässig. Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.
6. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.
7. Bautätigkeiten, Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen. Es wird empfohlen sich bei Fragen zum Artenschutz an die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu wenden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

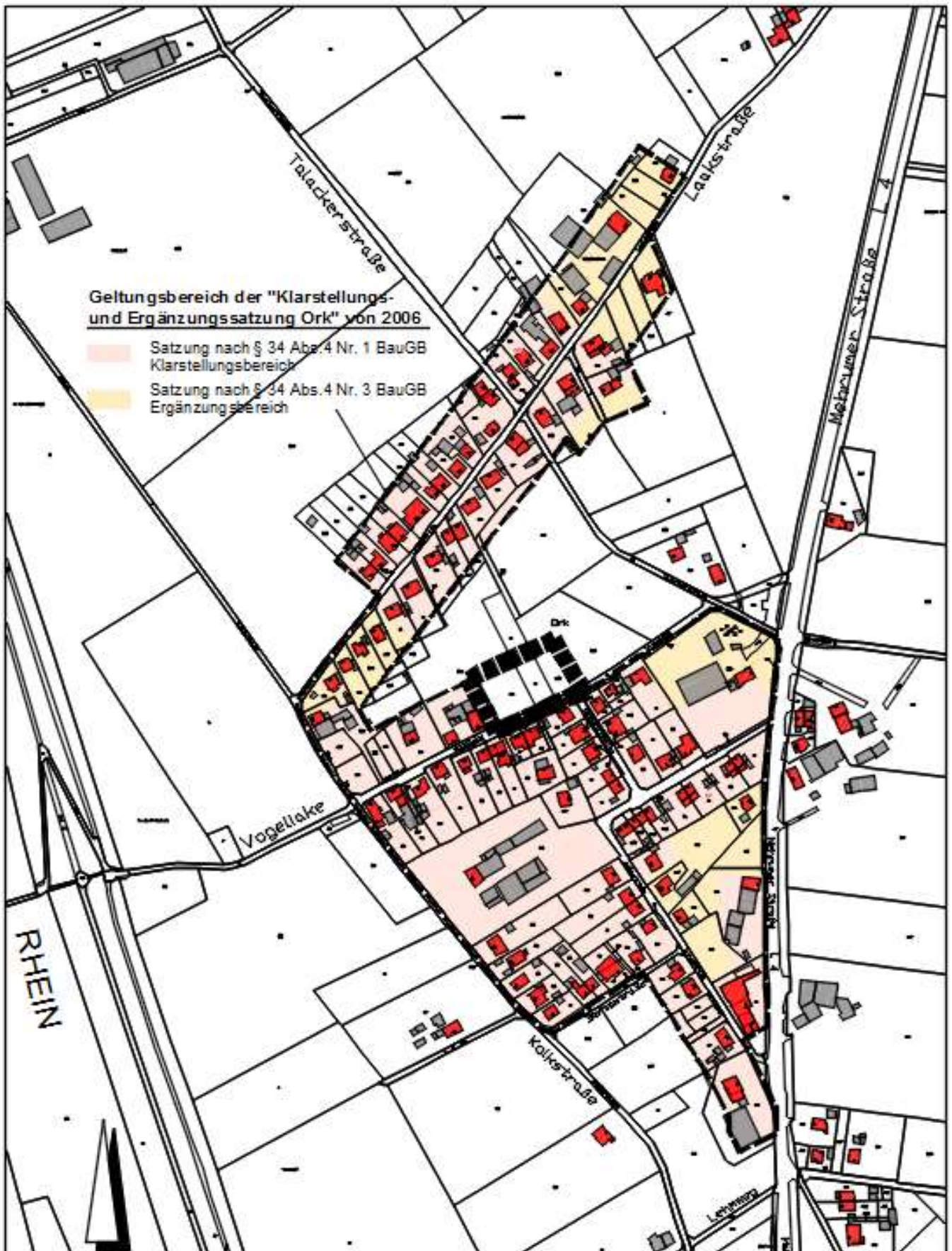
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den .....  
Der Bürgermeister

.....  
Haarmann

**Anlage:** Geltungsbereich

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung zur Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork" von 2006 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB



---

## Begründung

### Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

#### Inhaltsübersicht:

<b><u>1.</u></b>	<b><u>Zweck und Ziele der Planung</u></b>	<b>2</b>
<b><u>2.</u></b>	<b><u>Rahmenbedingungen</u></b>	<b>3</b>
2.1	<u>Gelände und Landschaft</u>	3
2.2	<u>Auswirkungen auf Umweltschutzgüter</u>	3
2.3	<u>Artenschutzbelange</u>	4
2.4	<u>Vorhandene städtebauliche Probleme</u>	5
2.5	<u>Bestehende Festsetzungen, Rechte und zu beachtende Belange</u>	5
<b><u>3.</u></b>	<b><u>Das Konzept</u></b>	<b>6</b>
3.1	<u>Umsetzung der Ziele</u>	6
3.2	<u>Bewältigung der Umweltfolgen</u>	7
3.3	<u>Konzeption für den ökologischen Ausgleich</u>	7
<b><u>4.</u></b>	<b><u>Inhalt der Satzung</u></b>	<b>7</b>
<b><u>5.</u></b>	<b><u>Emissionen und Immissionen</u></b>	<b>12</b>
<b><u>6.</u></b>	<b><u>Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutzbelange</u></b>	<b>12</b>
<b><u>7.</u></b>	<b><u>Versorgung und Entsorgung</u></b>	<b>12</b>
<b><u>8.</u></b>	<b><u>Städtebauliche Daten</u></b>	<b>13</b>
<b><u>9.</u></b>	<b><u>Kosten</u></b>	<b>13</b>
	<b><u>Anlage: Pflanzliste</u></b>	<b>13</b>

Über die seit 2006 rechtskräftige „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ konnten 19 neue Bauvorhaben bis 2019 in Ork zugelassen werden. Trotzdem besteht ein hoher Baudruck in dem Rheindorf mit seinen etwa 550 Einwohnern. Die über die 2006'er Satzung noch nicht genutzten 10 Baumöglichkeiten werden jedoch von den Eigentümern langfristig für die jeweilige Familie bevorratet. Um kurzfristig bis zu 4 neue Baumöglichkeiten im baulich geprägten Bereich an der Vogellake Ecke Annastraße zu ermöglichen, soll die bestehende Satzung gering um etwa 2.700 m<sup>2</sup> ergänzt werden. Und zwar in einem Teilbereich, der sich derzeit als ackerbaulich genutzter Grünkeil in der Dorfmitte darstellt und der langfristig wahrscheinlich über ein Bauleitplanverfahren zur Dorfmitte entwickelt werden soll.

Da dieser insgesamt etwa 22.000 m<sup>2</sup> große Acker-Grünkeil derzeit aufgrund der benachbarten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe nur zum Teil bebaubar wäre, soll über die Ergänzung der bestehenden Satzung ein bereits baulich geprägter, kleiner Teilbereich dieses Grünkeils für eine behutsame Innenentwicklung genutzt werden. Dabei werden bereits die langfristigen Entwicklungsziele für Ork berücksichtigt, die eine Dorfmitte statt einer randlichen Ausweitung der Siedlung entlang von Straßen sowie den Schutz von ökologisch hochwertigen Flächen vorsehen. Durch die Ergänzung der bestehenden Satzung kann kurzfristig für den Eigenbedarf gebaut und so insbesondere Familienzuzug ermöglicht werden. Dieser kann insbesondere den sozialen Zusammenhalt sowie das Vereins- und Dorfleben stärken.

Der Geltungsbereich der Satzungsergänzung ergibt sich aus der Beachtung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe, über die Voraussetzung einer baulichen Vorprägung und der dazu inzwischen vorhandenen Rechtssprechung, die auch eine vorhandene Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite als baulich vorgeprägt definiert sowie der Orientierung an der Bebauung. Die östliche Abgrenzung des Planbereichs greift die Bebauung Annastraße in nördlicher Verlängerung auf.

Es handelt sich um die Aufstellung einer Satzung für die die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit am 17.09.2019 durchgeführt worden ist. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden steht an.

### **1. Zweck und Ziele der Planung**

Die Satzungsergänzung wird zu dem Zweck erstellt, dass über die Einbeziehung eines durch den Bestand baulich vorgeprägten Teilbereiches eines Grünkeils in der Dorfmitte, eine behutsame bauliche Erweiterung baurechtlich ermöglicht wird. Dabei werden eine städtebaulich gewünschte, dorfverträgliche „Innenentwicklung“ und Nachverdichtung des Rheindorfes sowie die Natur- und Umweltbelange berücksichtigt. Ork soll sich im Rahmen seiner bestehenden Funktion als Siedlungsbereich entwickeln, ohne dass die heutige Siedlungsgröße nennenswert überschritten wird, da aufgrund der fehlenden sozialen und Versorgungseinrichtungen, seiner Lage in einem ökologisch bedeutsamen Raum sowie der auf den Bestand ausgerichteten Verkehrsinfrastruktur eine Ausweitung deutliche städtebauliche Probleme nach sich ziehen würde, die nicht im Rahmen einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung geregelt werden könnten.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, da es sich um einzelne, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägte Außenbe-



reichsgrundstücke handelt. Die Planung ist nicht raumbedeutsam. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.

Ziel der Planung ist zudem eine angepasste Bauweise für die einbezogenen Bereiche an den Siedlungsbereich mit Ausgleichspflanzungen auf den Baugrundstücken und eine Orientierung an der geltenden Ergänzungssatzung „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“. Neben der an das Siedlungsbild angepassten Bauweise und Bau-dichte soll auch das offene, dörfliche Ortsbild erhalten werden.

## **2. Rahmenbedingungen**

### *2.1 Gelände und Landschaft*

Das Rheindorf Ork liegt größtenteils westlich der Mehrumer Straße (L 4) zwischen den Ortsteilen Spellen und Mehrum, an der westlichen Stadtgrenze, die durch den Rhein gebildet wird. Der an der Vogellake liegende Bereich der Satzungsergänzung stellt einen kleinen Teilbereich eines Grünkeils dar, der intensiv als Ackerfläche genutzt wird (derzeit Maisacker) und der zwischen den größtenteils bebauten Straßen Vogellake, Laakstraße und Talackerstraße liegt. Die Bebauung besteht vorwiegend aus eingeschossigen Einfamilienhäusern, die fast gänzlich in Privateigentum stehen. Südlich der Vogellake besteht ein Bebauungskern des Dorfes während die Bebauung entlang der Laakstraße und entlang von Teilstrecken der Kolkstraße sowie Annastraße linienartig von diesem Bebauungskern in den Außenbereich reichen.

Innerhalb der Siedlung bestehen schmale, dörfliche Straßen mit unversiegelten Randstreifen also ohne Bürgersteige. Die Verkehrsinfrastruktur ist auf den Bestand ausgerichtet. Zwei Hofgrundstücke liegen in gut 50 m Entfernung zu dem Ergänzungsbereich der Satzung. Die betrieblich genutzten Flächen und Gebäude liegen in knapp 100 m Entfernung zum Planbereich. Es besteht bereits Wohnbebauung zwischen dem Ergänzungsbereich und diesen landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieben, so dass das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden ist. Über die Ergänzung der Satzung wird kein näheres Heranrücken von Wohnbebauung an die Höfe im Vergleich zum Bestand ermöglicht. Einschränkungen für die Bewirtschaftung der Höfe, die über das jetzige Maß oder unzumutbare Einwirkungen durch die Betriebe auf die Wohnbebauung in diesem Mischgebiet Dorf sind somit nicht zu erwarten.

Die Siedlung Ork hat keine eigene Versorgungsinfrastruktur mit Geschäften oder sozialen Betreuungseinrichtungen. Eine Gaststätte und das Schützenheim liegen an der Mehrumer Straße (L 4). Das Stadtzentrum Voerde mit seinen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen ist 7 km entfernt, Spellen als Zentrum der Grundversorgung 1,5 km.

### *2.2 Auswirkungen auf Umweltschutzgüter*

Der einbezogene, ergänzte Satzungsbereich wird intensiv als Ackerfläche genutzt. Randgehölze oder –strukturen sind nicht bzw. nur in den teilweise benachbarten Gärten vorhanden. Über die Planung werden rund 10 Prozent dieser insgesamt 22.000 m<sup>2</sup>

großen Ackerfläche in Anspruch genommen. Um eine kurzfristige und behutsame aber an die langfristigen städtebaulichen Entwicklungsziele der Innenentwicklung und dörflich angepasster Nachverdichtung sowie der Schaffung einer Dorfmitte ausgerichteten Eigenentwicklung des Dorfes unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltbelange zu ermöglichen, sind keine Alternativstandorte vorhanden. Langfristig könnten in Ork z.B. bei Aufgabe von Hofnutzungen und durch Gebäudeumnutzungen zusätzliche Baupotenziale entstehen.

Durch die Satzung werden maximal vier Bauvorhaben ermöglicht und damit Boden versiegelt, was zu Auswirkungen auf den Boden (Bodenverbrauch bzw. Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzfläche) und das Kleinklima führt. Für die übrigen Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB entstehen jedoch keine erheblichen Auswirkungen.

### 2.3 Artenschutzbelange

Bei allen Maßnahmen und Planungen sind Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Der einbezogene, ergänzte Satzungsbereich wird intensiv als strukturarme Ackerfläche genutzt und liegt benachbart zu Wohnbebauung. In der Bürgeranhörung wurden auf Anfrage keine Hinweise auf Tiervorkommen gegeben. Im Fundortkataster des Landesamtes für Natur- und Verbraucherschutz NRZ (LANUV) liegen für den Planbereich keine Angaben zu Tier- oder Pflanzenfunden vor.

Neben den auszuschließenden wasserbezogenen Arten sind Feldlerche, Wiesenpieper, Bluthänfling, Wachtel, Wachtelkönig, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Star und Kiebitz sowie die Fledermausart Großes Mausohr nach Angaben der LANUV im Bereich Ork als zu beachtende und potenziell vorkommende, planungsrelevante Arten mit ungünstigem und schlechtem Erhaltungszustand dargestellt. Anzeichen für potenziell auf Acker vorkommende planungsrechtliche Tier- und Pflanzenarten wurden bei zwei Ortsbegehungen nicht entdeckt und sind aufgrund der fehlenden Strukturen und der direkt benachbarten Wohnbebauung nicht wahrscheinlich. Da die Eingriffsverursacher selbst für die Beachtung der Artenschutzvorschriften (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) verantwortlich sind, wird ein artenschutzrechtlicher Hinweis in die Satzung aufgenommen. Dadurch wird Bauherren der Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen verdeutlicht bzw. Wege zur Vermeidung eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben des Artenschutzes aufgezeigt.

Zwar handelt es sich bei dem Ergänzungsbereich der Satzung um eine „kahle“, intensiv genutzte Ackerfläche, jedoch kann bei der teilweisen Nutzung der neuen Baurechte temporär z.B. eine Baulücke entstehen, auf der sich Aufwuchs entwickeln könnte. Auf einer aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommenen Fläche könnten sich nach einiger Zeit z.B. brütende Wiesenvögel oder andere Tierarten vor einer baulichen Inanspruchnahme ansiedeln. Da es sich bei den zu beachtenden Artenschutzbelangen um jederzeit und von jedermann zu beachtende gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz handelt, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises beurteilt

werden, wird ein allgemeiner Hinweis auf Artenschutzbelange in die Ergänzungssatzung aufgenommen.

#### *2.4 Vorhandene städtebauliche Probleme*

Zwischen der bereits vorhandenen Wohnnutzung und der bestehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe bestand bereits 2006 zur Aufstellung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ an der Vogellake ein Nutzungskonflikt. Der an der Vogellake bestehende Hof hatte 2006 Erweiterungsabsichten, die er aufgrund der Wohnbebauung nicht auf den Flächen nördlich der Vogellake verwirklichen konnte. Da durch die geplante Ergänzung eine Wohnbebauung ermöglicht wird, die nicht näher an den Hof/die Höfe rückt als die bestehende Wohnbebauung und ein Abstand von rund 50 m zu den Grundstücken der Höfe bzw. etwa 100 m zu den bewirtschafteten Hofflächen und Gebäuden eingehalten wird, ist nicht mit Konflikten zu rechnen.

#### *2.5 Bestehende Festsetzungen, Rechte und zu beachtende Belange*

Der Ergänzungsbereich zur Satzung Ork liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken-Voerde, jedoch ohne besondere Festsetzungen. Als Entwicklungsziel ist eine Anreicherung festgesetzt. Der Planbereich ist nicht als bedeutende Biotopverbundfläche oder Vorrangbereich für Maßnahmen dargestellt, was aber z.B. für die Flächen zwischen Rhein und Ork zutrifft.

Zu dem rund um Ork festgesetzten europäischen Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ besteht zum Planbereich ein Abstand von rund 200 m. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) ist u.a. bei privilegierten Vorhaben nach § 35 sowie der Schließung von Baulücken nach § 34 BauGB nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, so dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Satzungsbereich nicht notwendig ist.

Der ergänzte Satzungsbereich befindet sich nicht in einem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) dargestellten Achtungsabstand von Betrieben der Störfall-Verordnung.

Innerhalb des ergänzten Satzungsbereiches befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe. Zwischen den zwei in Nachbarschaft bestehenden Höfen und dem Planbereich ist bereits Wohnbebauung vorhanden (s. auch Nr. 2.4).

Ork befindet sich im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus, der mit der sogenannten der Walsumer Vereinbarung von 2005 bis Mitte 2008 eingestellt wurde. In die Satzung wird der Hinweis aufgenommen, dass ggf. erforderliche, bergbaulich bedingte Maßnahmen bei Bauvorhaben mit der RAG (Deutsche Steinkohle) abzuklären sind.

Es wird vorsorglich für ggf. entstehende Nutzgärten ein Hinweis aufgenommen, dass die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geschätzten Vorsorgewerte von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschrit-



ten sind. Die Prüfwerte sind jedoch jeweils unterschritten, so dass keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen zur Bodensanierung erforderlich sind.

Ork befindet sich in der Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Löhnen, die zu beachten ist und auf die in der Satzung hingewiesen wird. Auch wird aufgrund von Funden im weiteren Umfeld (z.B. römischer Besiedelung in Mehrum), darauf hingewiesen, dass archäologische Bodenfunde an das zuständige Landesamt zu melden sind.

Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins (Teileinzugsbereich Rheingraben Nord) befindet und durch den Deich geschützt wird. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich. Der Deichverband Mehrum hat den Deich im Abschnitt Ork erst vor wenigen Jahren ertüchtigt und der Kreis Wesel hat Anfang 2003 den Runden Tisch "Hochwasserschutz am Niederrhein" für den Austausch mit Verbänden, Städten und Gemeinden eingerichtet. Es ist von ausreichenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Rheindeiches auszugehen. Über die durch die ergänzte Satzung ermöglichten maximal vier Bauvorhaben sind keine Erschwernisse für das Hochwasserrisikomanagement vom Land, Kreis und der Stadt Voerde abzusehen. Für den Planbereich wird die Überschwemmungshöhe mit 1 m Höhe bei HQ 100 und mit 1 bis 2 m Höhe bei HQ extrem dargestellt. Mit dem Hinweis können Bauherren eigene Risikovorsorge (z.B. Versicherung und erhöhte Aufmerksamkeit für Hochwassergefahren) betreiben.

### **3. Das Konzept**

#### **3.1 Umsetzung der Ziele**

Über die Planung wird die seit 2006 bestehende „Klarstellung- und Ergänzungssatzung Ork“ um einzelne Außenbereichsflächen, die durch den bestehenden im Zusammenhang bebauten Bereich entsprechend vorgeprägt sind, gemäß § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB ergänzt. Dabei orientieren sich die Festsetzungen für den ergänzten Bereich im Wesentlichen an der 2006'er Satzung, die über Festsetzungen zu Gebäudetyp sowie die Nutzungsdichte (Mindestgrundstücksgröße von 650 m<sup>2</sup>) eine an den bestehenden Siedlungsbereich angepasste Bauweise sichert. Diese Festsetzungen werden aus gleichem Grund übernommen. Die Sicherung des Ausgleichs soll und kann mit etwas modifizierten Festsetzungen auf den dörflich großen Grundstücken gewährleistet werden.

Da aufgrund der Mindestgrundstücksgröße in dem etwa 2.700 m<sup>2</sup> großen Planbereich maximal vier Baugrundstücke möglich sind, kann die bestehende Infrastruktur ohne Überlastungsbefürchtungen genutzt werden. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen kann somit im Rahmen der bestehenden Straßen ebenso bewältigt werden wie die Ver- und Entsorgung. Der vorhandene Schmutzwasserkanal ist ausreichend dimensioniert und weist an der Vogellake eine Überdeckung von etwa 2 m auf.

Die Anbindung an die Versorgungszentren im Stadtgebiet erfolgt über die Landesstraße 4.

### 3.2 *Bewältigung der Umweltfolgen*

Unmittelbare Auswirkungen der Planung auf den Menschen durch Lärm, Gerüche oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen, da die einbezogenen Flächen landwirtschaftlich intensiv genutzt und somit wenig strukturiert sind. Im direkt benachbarten Umfeld liegen gleichartige Lebensräume, die als Ausweichlebensräume für ggf. verdrängte Tier- und Pflanzenarten genutzt werden können. Über die Ausgleichspflanzungen auf den großen Baugrundstücken werden zudem strukturreichere Ersatzhabitats geschaffen.

Auswirkungen der Planung auf Boden und Wasser sind durch die Versiegelung von Flächen für mögliche Bauvorhaben zu erwarten. Das Regenwasser ist nach dem Landeswassergesetz auf dem Grundstück zu versickern. Für die Versiegelung sind Ausgleichspflanzungen vorgesehen, die auch die Bodenfunktion aufwerten.


Die Auswirkungen der Planung auf die Landschaft führen aufgrund der bestehenden Struktur und Lage der Ergänzungsflächen nicht zu einer Beeinträchtigung, die ein Kompensationserfordernis hervorruft. Auswirkungen der Planung auf das Mikroklima und die Luft sind ebenfalls durch die zu erwartende Versiegelung anzunehmen und werden durch die Ausgleichspflanzungen auf dem Grundstück kompensiert.

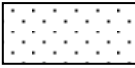
### 3.3 *Konzeption für den ökologischen Ausgleich*

Die Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Satzung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft werden wie folgt geleistet:

Pflanzung einer mindestens 20 m langen 2-reihigen Laubhecke und mindestens eines kleinkronigen Laubbaumes je Baugrundstück. Die Pflanzmaßnahmen werden in Größe, Lage, Pflanzzeitpunkt und Pflanzenart näher festgesetzt um ihre ökologische Wertigkeit und Wirkung zu sichern.

## 4. *Inhalt der Satzung*

	Planinhalt	Begründung
§ 1	Gebietsabgrenzung	
1.	Plangrenze 	Der Satzungsbereich nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, der die geltende „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ ergänzen soll, umfasst einzelne Außenbereichsflächen nördlich der Vogellake, die durch den räumlichen Zusammenhang und die städtebauliche Vorprägung der

	Planinhalt	Begründung
		<p>angrenzenden, im Zusammenhang bebauten Bereiche der Vogellake und der Annastraße eine Einbeziehung in den Satzungsbereich und somit eine künftige baurechtliche Beurteilung nach den Kriterien des § 34 BauGB rechtfertigen.</p> <p>Die Abgrenzungen des ca. 2.700 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereichs ergeben sich dabei südlich durch die Straße und westlich durch das bebaute Grundstück Vogellake 18, welches in der geltenden Satzung von 2006 liegt, nördlich durch die an der bestehenden Satzung angepassten Tiefenbegrenzung und auf der Ostseite in Verlängerung der Annastraße.</p>
2.	<p>Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB</p> 	<p>Die Flächensignatur wird in Anpassung an die bestehende Satzung von 2006 verwendet. Für die Satzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden. Zudem ist § 1a BauGB entsprechend anzuwenden.</p>
<b>§ 2</b>	<b>Textliche Festsetzungen</b>	
1.	<p>Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.</p>	<p>Diese Festsetzung greift die bestehenden prägenden Gebäudetypen auf und sichert somit ein Einfügen der neuen Bereiche. An drei Stellen in Ork existieren Reihenhausergrundstücke; diese Bauweise ist insgesamt untypisch und da her auch für die Satzung nicht relevant.</p>
2.	<p>Es gilt eine Mindestgrundstücksgröße von 650 m<sup>2</sup>.</p>	<p>Durch die Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße wird das größtenteils bestehende Maß der Nutzung, welches auch in der Satzung von 2006 festgesetzt wurde, berücksichtigt. Zudem lässt diese Grundstücksgröße den Ausgleich auf den Eingriffsgrundstücken zu, wird den i.d.R. schmalen Straßen gerecht und bewahrt das dörfliche Ortsbild.</p>
<b>§ 3</b>	<b>Eingriff und Ausgleich</b>	
1.	<p>Der Eingriff ist auf das für das Bauvorhaben notwendige Maß zu begrenzen. Vorhandene Gehölzstrukturen wie Bäume und Hecken sind vorrangig zu erhalten.</p>	<p>Die Vermeidung von Eingriffen steht im Vordergrund der Bemühungen um eine umweltgerechte Planung. Ziel der Planung ist ein Einfügen in den bestehenden, dörflich durchgrüneten Bereich. Das Einfügen soll sich nicht nur auf die baulichen Belange beschränken.</p>
2.	<p>Zum Ausgleich für die Versiegelung der Flächen sind auf den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB festgesetzten</p>	<p>Durch den Neubau von Wohngebäuden mit der typischen Umfeldnutzung entsteht eine Versiegelung von Flächen, die vor allem Auswirkungen auf den Boden und</p>

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	Grundstücken Ausgleichspflanzungen vorzunehmen.	das Klima hat. Daher werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und der Anpflanzzeitpunkt bestimmt.
2.1	Auf jedem Baugrundstück sind mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum sowie eine mindestens 20 m lange zweireihige Laubhecke zu pflanzen. Der Laubbaum und mindestens die Hälfte der vorgenannten Laubhecke sind dabei auf dem zum Außenbereich liegenden Baugrundstücksbereich (Eingrünung zur Ackerfläche) zu pflanzen.	Durch diese Maßnahmen wird am Ort des Eingriffs die Kompensation geschaffen und gleichzeitig ein dorftypisches Ortsbild geschaffen, eine Eingrünung zum Außenbereich gesichert und den Klimabelangen Rechnung getragen.
2.2	Für die durch diese Satzung festgesetzten Anpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von gebietsheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zulässig.	Nadelgehölze sind für die hiesige, durch alte Flussauen geprägte niederrheinische Tiefebene in der Regel untypisch. Der Begründung ist eine Pflanzliste beigefügt, welche beispielhaft geeignete landschafts- und standortgerechte Laubgehölze aufzählt.
2.3	Anzupflanzende Bäume müssen, gemessen in 1 m Höhe, einen Mindeststammumfang von 12 cm aufweisen.  Gehölze sind mit einer Höhe von mind. 80 cm zu pflanzen. Heckenpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1 m sowie einem Abstand in der Reihe von 0,5 m zu pflanzen. Hecken sollen auf eine Mindesthöhe von 1,20 m gebracht werden.	Hinsichtlich der Bäume bewirkt die Festsetzung der Mindestpflanzgröße eine zeitigere Wirkung der Ausgleichsmaßnahme. Die Zielgröße für die Hecken definiert die für die Funktionserfüllung erforderliche Mindestqualität. Die Pflanzabstände sollen zu einer dichten, zweireihigen Laubhecke führen, die damit gute Brut- und Schutzfunktionen für die Tierwelt bieten soll.
2.4	Alle aufgrund dieser Satzung anzupflanzenden Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.	Durch diese Festsetzung wird gewährleistet, dass die Pflanzmaßnahmen dauerhaft erhalten und das mit dem Plankonzept verfolgte Ziel gesichert wird.
2.5	Die Maßnahmen gemäß § 3 Punkt 2.1 sind spätestens zwei Pflanzperioden nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen.	Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen soll zeitlich nicht zu weit vom Eingriffszeitpunkt stattfinden, um eine Kompensation ermöglichen zu können.
<b>§ 4</b>	<b>Festsetzungen zu Wasser-, Natur- und Ortsbildbelangen</b>	
	Künstliche sichtbehindernde Einfriedungen sind nur bis zu einer Länge	Sichtbehindernde Einfriedungen widersprechen ebenso wie die in Mode gekommenen versiegelten Steingärten

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	von 4 m je Baugrundstück zulässig. Vorgärten sind zu mindestens 60 Prozent zu begrünen. Für diese Begrünung sind vorrangig blühende Pflanzen, Stauden und/oder Gewürzpflanzen zu verwenden.	dem dörflichen Erscheinungsbild von Ork. Zudem lassen versiegelte Vorgärten keine oder kaum Niederschlagsversickerung zu. Bei zunehmenden Starkregenereignissen nach Trockenperioden sind unversiegelte Vorgärten als Regenwasserrückhaltefläche gut geeignet und somit zur Entlastung der Kanäle wichtig. Zudem wirken begrünte Flächen positiv auf das Klima, insbesondere bei zunehmenden Hitzeperioden. Aufgrund der Kenntnisse der enorm abgenommenen Insektenpopulationen werden vorrangig blühende Pflanzen festgesetzt. Vorrangig lässt nachrangig, also nicht überwiegend, auch eine andere Begrünung zu. Die vorrangig zu verwendenden Blühpflanzen auf der mindestens zu 60 Prozent begrüneten Vorgartenfläche dienen nicht nur als Nahrungsquelle für Insekten, sondern auch dem Ortsbild.
<b>§ 5</b>	<b>Hinweise</b>	
<b>1.</b>	<b>Bergbauhinweis</b>	
1.1	Der Satzungsbereich liegt im bergbaulichen Einwirkungsbereich des inzwischen beendeten untertägigen Bergbaus. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.	Ork befindet sich im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus, der mit der sogenannten der Walsumer Vereinbarung von 2005 bis Mitte 2008 eingestellt wurde. Ggf. auch noch nach Abbauende mögliche, bergbaubedingte Auswirkungen auf den Planbereich und damit ggf. erforderliche, bergbaulich bedingte Maßnahmen für Bauvorhaben sollten vor Baubeginn mit der RAG (Deutsche Steinkohle) abgeklärt werden. Darauf wird hingewiesen.
<b>2.</b>	<b>Wasserschutzgebietshinweis</b>	
2.1	Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnung Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.	Hinweis zur Beachtung der im Planbereich geltenden Schutzgebietsverordnung.
<b>3.</b>	<b>Hinweis zum Hochwasserrisiko</b>	
3.1	Das Plangebiet liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes des Rheins (Teileinzugsbereich Rheingraben Nord) und wird durch den Deich geschützt. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflu-	Für den Planbereich wird die Überschwemmungshöhe mit 1 m Höhe bei HQ 100 und mit 1 bis 2 m Höhe bei HQ extrem dargestellt.  Mit dem Hinweis können Bauherren eigene Risikovor-sorge (z.B. Versicherung und erhöhte Aufmerksamkeit für Hochwassergefahren) betreiben.

	Planinhalt	Begründung
	tungen des Plangebietes möglich.	
<b>4.</b>	<b>Hinweis auf Bodenbelastungen</b>	
4.1	Im Planbereich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) geschätzten Vorsorgewerte von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschritten.	Es wird vorsorglich für ggf. entstehende Nutzgärten ein Hinweis aufgenommen, dass die <b>Vorsorgewerte</b> von Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber überschritten sind. Die Prüfwerte sind jedoch jeweils unterschritten, so dass keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen zur Bodensanierung erforderlich sind.
<b>5.</b>	<b>Niederschlagswasserversickerung</b>	
5.1	<p>Auf den Baugrundstücken soll das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von bebauten und allen befestigten Flächen gemäß Satzung der Stadt Voerde auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort versickert werden. Bei der Versickerung auf den Grundstücksflächen sind auch aus Bodenschutzgründen vorrangig Verfahren zu wählen, die eine Versickerung durch die belebte Bodenzone vorsehen (Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme). Aufgrund der Lage innerhalb der <b>Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen</b>, ist eine Schachtversickerung unzulässig.</p> <p>Zum Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit hat der Bauherr im Rahmen einer Baugenehmigung die wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der zuständigen Fachbehörde einzuholen.</p>	<p>Grundsätzlich ist das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser nach Landeswassergesetz in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Dies ist nicht nur für den Einleitenden gebührenpflichtig, sondern kann auch aus hydraulischen Gründen in diesem Bereich aufgrund z.B. ausgeschöpfter Kapazität des vorhandenen Regenwasserkanals ungünstig sein. Deshalb soll hier der Eigentümer verpflichtet werden, dass Regenwasser grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen. Eine Prüfung der Möglichkeiten der Regenwasserableitung auf dem Grundstück obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Die Pflicht des Eigentümers auf Beseitigung des Regenwassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW obliegt ihm dann, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser Gemeinwohlverträglich und unter Berücksichtigung der hier geltenden Wasserschutzzone (WSZ) III A auf dem Grundstück versickert werden kann und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c freigestellt hat. Die Gemeinwohlverträglichkeit ist dann gegeben, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung zur Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser erteilt hat.</p>
<b>6.</b>	<b>Hinweis zu archäologischen Funden</b>	
6.1	Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW unverzüg-	Aufgrund von archäologischen Funden im weiteren Umfeld (z.B. römischer Besiedelung in Mehrum), werden die Bauherren darauf hingewiesen, dass archäologischer Bodenfunde an das zuständige Landesamt zu melden sind.

	<b>Planinhalt</b>	<b>Begründung</b>
	lich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.	
<b>7.</b>	<b>Artenschutzhinweise</b>	
7.1	Bautätigkeiten, Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie Gebäudeabrissse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen. Es wird empfohlen sich bei Fragen zum Artenschutz an die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu wenden.	Neben den Vogelschutzzeiten (1.März bis Ende September) in denen i.d.R. keine Baumfällungen und größere Heckenschnitte zulässig sind, hat jedermann ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen.  Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel kann bei Fragen zum Artenschutz angesprochen werden.
<b>§ 6</b>	<b>Inkrafttreten</b>	
	Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.	

## **5. Emissionen und Immissionen**

Emissionen können von den landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen. Ork weist die Merkmale des in der Baunutzungsverordnung als Dorfgebiet aufgeführten Gebietstyps auf. Im Dorfgebiet sind landwirtschaftliche Betriebe zulässig. Die Lärm-Orientierungswerte sind im Dorfgebiet entsprechend höher angeordnet. Im Dorfgebiet ist nach der Baunutzungsverordnung auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen.

## **6. Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutz**

Die Kompensationsmaßnahmen werden am Eingriffsort auf dem Grundstück nachgewiesen und sichern somit eine Durchgrünung des Planbereichs, die letztlich der Lage im landschaftlichen Umfeld, dem Ausgleichserfordernis und dem Ortsbild Rechnung trägt. Auf die durch die Eingriffsverursacher selbst zu berücksichtigenden Artenschutzbelange wird hingewiesen.

## **7. Versorgung und Entsorgung**

Das Niederschlagswasser von den privaten Flächen ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Das Wasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird ebenfalls in den Randstreifen zur Versickerung gebracht. Das Schmutzwasser wird über das bestehende Kanalnetz der Kläranlage Wesel zugeleitet. Die Kapazität der Anlage wird durch die neue Bebauung nicht überschritten.

## 8. Städtebauliche Daten

Die Satzung hat eine Flächengröße von 0,27 ha.

## 9. Kosten

Für die Stadt werden durch die Satzung keine Kosten entstehen. Durch die Abrechnungsfähigkeit der neu einbezogenen Flächen nach dem Kanalanschlussbeitragsrecht ergeben sich Kosteneinnahmen für die bislang noch nicht veranlagten Flächen.

Voerde, den .....

In Vertretung

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete

### Anlage: Pflanzliste

Acer platanoides (Spitzahorn)	Acer campestre (Feldahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)	Cornus mas (Kornelkirsche)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Alnus incana (Grauerle)	Corylus avellana (Hasel)
Betula verrucosa (Birke)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Euonimus europaeus (Pfaffenhütchen)
Castanea sativa (Eßkastanie)	Ilex aquifolium (Stechpalme)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Fraxinus exelsior (Esche)	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Juglans regia (Walnuß)	Mespilus germanica (Mispel)
Malus sylvestris (Holzapfel)	Prunus padus (Traubenkirsche)
Pinus sylvestris (Kiefer)	Prunus spinosa (Schlehe)
Populus nigra (Schwarzpappel)	Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Populus tremula (Zitterpappel)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Ribes nigrum (Johannisbeere)
Pyrus communis (Wildbirne)	Rosa canina (Hundsrose)
Quercus robur (Stieleiche)	Rosa rubiginosa (Weinrose)
Quercus petraea (Traubeneiche)	Rosa multiflora (Vielblütige Rose)
Salix alba (Silberweide)	Rosa rugosa (Apfelrose)
Salix fragilis (Bruchweide)	Rubus fruticosus (Brombeere)
Sorbus aria (Mehlbeere)	Salix aurita (Ohrweide)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Salix triandra (Mandelweide)
Taxus baccata (Eibe)	Salix caprea (Salweide)
Tilia cordata (Winterlinde)	Salix cinerea (Grauweide)
Tilia platyhyllus (Sommerlinde)	Salix daphnoides (Reifweide)
Ulmus carpinifolia (Feldulme)	Salix incana (Lavendelweide)
Ulmus laevis (Flatterulme)	Salix pentandra (Lorbeerweide)
.....	Salix purpurea (Purpurweide)
Obstgehölze	Salix viminalis (Korbweide)
Pflaume	Sambucus nigra (Schwarzerholunder)
Birne	Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Apfel	Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
Kirsche	



## Niederschrift

über die Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Dienstag, den 17.09.2019 (17:00 Uhr) im Rathaus Voerde (Raum 101)

Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“	
Anwesende Bürger lt. Anwesenheitsliste:	27
Anwesende Ratsmitglieder lt. Anwesenheitsliste:	Herrn Krieg, Hülser, Goemann
Versammlungsleiter:	Herr Neßbach (Vorsitzender Planungs- und Umweltausschuss)
Von der Verwaltung:	Erste Beigeordnete Johann, Frau Gründer, Frau Bohlen-Sundermann, Herr Müser
Schriftführerin:	Frau Walzel

Herr Neßbach eröffnete als Vorsitzender des Planungs- und Umweltausschusses die Versammlung um 17:00 Uhr und begrüßte die Anwesenden.

Einleitend erläuterte Frau Johann, dass es sich heute um eine Bürgeranhörung zur Aufstellung der Ergänzung der bereits bestehenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork aus dem Jahr 2006 handele. Eine solche Satzung stelle keinen Bauleitplan, d.h. Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan dar, das Verfahren zur Aufstellung einer solchen Satzung sei aber als städtebauliche Planung im Baugesetzbuch geregelt.

Weiter erklärte sie, dass die heutige Bürgeranhörung eine von mehreren öffentlichen Beteiligungsschritten sei. Auch nach der Bürgeranhörung könnten die Bürger Anregungen und Bedenken vortragen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Satzung bestünde dann erneut die Gelegenheit sich zu äußern. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken würden dann nach der Offenlage durch den Stadtrat behandelt und abgewogen, bevor die Satzung beschlossen werde.

Herr Müser trug vor, dass durch die Ergänzung der bestehenden Satzung von 2006 Teilbereiche dreier Grundstücke an der Vogellake, die in der Ortsmitte, im bereits baulich vorgeprägten Bereich lägen, in die Satzung einbezogen werden sollen. Diese Ergänzung solle aufgrund des Baudrucks und zur Stärkung des Dorflebens ein erster behutsamer Schritt für eine zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereichs Ork in der Ortsmitte sein. Dabei seien u.a. langfristige Entwicklungsmöglichkeiten, die landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe, die bestehenden Ortsstrukturen und die Naturschutzfestsetzungen zu berücksichtigen.

Für die Rheindörfer in Voerde bestünden bereits länger die städtebaulichen Zielvorgaben einer behutsamen, am Eigenbedarf orientierten Entwicklung. Die Rheindörfer hätten viele Qualitäten, stellten aber keine Hauptentwicklungsbereiche in Voerde dar. Entwicklungsmöglichkeiten seien aber auch für die Rheindörfer wichtig, insbesondere für den sozialen Zusammenhalt, mehr Nachwuchs für die Vereinstätigkeiten und das Dorfleben insgesamt, Abmilderung des Baudrucks und in Ork zusätzlich eine langfristige Entwicklung einer lebendigen Dorfmitte.

Bei einer weiteren Entwicklung seien übergeordnete gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen wie z.B. landes- und regionalplanerische Ziele, die im Landesentwicklungs-

plan (LEP) oder im Regionalplan, der derzeit als „RegionalplanRuhr“ durch den RVR (Regionalverband Ruhr) neu aufgestellt werde, dargestellt seien.  
Die vorgesehene Planung widerspreche den dort genannten Zielen und Vorgaben jedoch nicht, da es sich lediglich um eine bedarfsgerechte Einbeziehung einzelner, baulich geprägter Außenbereichsflächen handele.

Der geltende Flächennutzungsplan von 1968 stelle für den Ergänzungsbereich und den gesamten Grünkeil, der in die Dorfmitte rage, Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Planbereich liege im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/Voerde, jedoch ohne besondere Festsetzungen und werde ackerbaulich genutzt. Der struktureichere und ökologisch hochwertigere Bereich zum Rhein hin sei als Landschaftsschutzgebiet und auch Naturschutzgebiet festgesetzt. Rund um Ork sei das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ festgesetzt. Während es westlich von Ork direkt bis an die Bebauung bzw. Kolkstraße grenze, bestünde auf der Ostseite von Ork teilweise ein Abstand zur Bebauung. So betrage der Abstand zwischen Plangebiet und Vogelschutzgebiet etwa 200 m. Zudem sei das Plangebiet als Teilbereich eines in den Innenbereich ragenden Grünkeils bereits größtenteils von Bebauung umschlossen, so dass keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten seien.

Dieser unbebaute Außenbereich, der in die Dorfmitte rage, biete sich für eine langfristige und behutsame Entwicklung von Ork an, da sich das Rheindorf dann nicht in den Außenbereich, sondern kompakt zum Bebauungskern Ork entwickeln würde. Dieser Bereich eigne sich aufgrund der Siedlungsstruktur, des Abstands zum Vogelschutzgebiet, der vorhandenen strukturarmen Ackerfläche sowie des Potentials als „Dorfplatz“ besonders für eine erste Weiterentwicklung. Ob auch in anderen Bereichen eine bauliche Weiterentwicklung stattfinden könne, sei noch nicht bestimmt.

Für eine behutsame Eigenbedarfsentwicklung seien die Bautätigkeiten und Baupotenziale in Ork betrachtet worden. In den letzten 10 Jahren seien 19 Bauvorhaben realisiert worden, für ca. 11 weitere bestünde noch eine Baumöglichkeit nach der Satzung von 2006. Um bei bestehendem Baudruck eine behutsame Entwicklung zu ermöglichen, sollen 2.700 qm für ca. 4 Baugrundstücke des 22.000 qm großen Grünkeils in der Dorfmitte zwischen Talackerstraße und Vogellake entwickelt werden. Die Verlängerung der Annastraße bilde dabei die Grenze des bereits baulich geprägten, geplanten Ergänzungsbereichs der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“. Die Festsetzungen sollen sich im Wesentlichen an den geltenden Festsetzungen der Satzung aus 2006 orientieren. So sollen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein, die Mindestgrundstücksgröße 650 qm betragen und der Ausgleich möglichst auf den Baugrundstücken erfolgen.

Frau Gründer erläuterte im Anschluss die Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter.

Zu dem Schutzgut Tiere und Pflanzen trug sie vor, dass die intensiv, derzeit als Maisacker genutzte Fläche kein seltener Standort sei. Artenreichtum sei nicht zu erwarten, jedoch müsse die Tierwelt des gehölzreichen Umfeldes, für das die Ackerfläche z.B. Jagdrevier sein könne, mit betrachtet werden. Eine Artenschutztafel mit den von der Planung betroffenen Arten werde im Verfahren erstellt, hierfür bat sie um Informationen zu ggf. auftretenden, besonderen Arten im Planbereich.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch würden keine Auswirkungen erwartet. Das Plangebiet weise in seinem derzeitigen Zustand keine Wohn- oder Erholungsfunktion auf, ebenso sei keine Belastung durch zusätzliche Verkehre zu erwarten. Da es sich lediglich um eine geringe Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche handele, bestünden keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Entwicklungsmöglichkeiten

und des Bestands der Betriebe. Auch die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft/Ortsbild würden durch die Planung nur unwesentlich bis gar nicht beeinträchtigt. Denkmäler oder sonstige schützenswerte Güter seien nicht bekannt.

Das Plangebiet läge in einem Bereich, in dem bei extremem Hochwasser mit Überschwemmung zu rechnen sei. Ein entsprechender Hinweis werde in die Satzung aufgenommen.

Weiter trug Frau Gründer vor, dass im Rahmen der Planung auch Planungsalternativen zu betrachten seien.

Bei Beibehaltung der bestehenden Satzung bestünden noch ca. 11 Baumöglichkeiten sowie zusätzlich ein gewisses Umnutzungspotential bei der Aufgabe von Höfen. Ziel für Ork solle der Erhalt der Höfe, der Dorfstruktur und des Dorflebens durch eine behutsame Entwicklung der Dorfmitte sein. Gerade hierzu trage die Ergänzungssatzung bei.

Die Aufgabe der in der Dorfmitte gelegenen Fläche für eine bauliche Nutzung widerspräche den Bedarfen an Wohnfläche im Dorf und einer Weiterentwicklung des Ortes. Ebenso widerspräche es dem Grundsatz der Innenentwicklung.

Durch eine behutsame Entwicklung unter Berücksichtigung und Aufwertung der bestehenden Dorfstrukturen und Ergänzung der baulichen Potentiale um vereinzelte, baulich geprägte Außenbereichsgrundstücke in der Dorfmitte, sei das Planungskonzept mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar und diene der Erhaltung und Stärkung des Dorfes.

Herr Neßbach bat anschließend die Anwesenden ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen.

**Zuhörer 10** erkundigte sich nach der Art der vorgesehenen Bebauung und wann damit begonnen würde.

Herr Müser erklärte, dass es sich bei der vorgesehenen Satzung um eine Satzung nach § 34 BauGB handele. Die zukünftige Bebauung müsse sich in die nähere Umgebung einfügen, dies bedeute, dass eingeschossige freistehende Einfamilienhäuser oder Doppelhaushälften zulässig sein werden.

Eine Bebauung werde grundsätzlich nach Rechtskraft der Satzung möglich sein, d.h. wenn die Satzung vom Rat der Stadt Voerde beschlossen und öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Auf die Frage von **Zuhörer 04** erklärte Herr Müser, dass die zukünftig bebaubaren 4 Grundstücke eine Größe von ca. 650 qm haben werden.

**Zuhörer 06** fragte nach, ob und in welcher Höhe Erschließungskosten auf die Anlieger der Vogellake zukommen werden. Die Straße werde ja durch die Bauarbeiten zusätzlich belastet und ggf. beschädigt.

Herr Müser trug vor, dass dies bei vier Baugrundstücken nicht zu erwarten sei. Erschließungskosten würden erst fällig, wenn die Straße ausgebaut werde, dies sei für die nächsten Jahre voraussichtlich nicht vorgesehen.

**Zuhörer 17** bat um Erläuterung wie die „behutsame Entwicklung“ berechnet worden sei und ob nicht mehr Bebauung in Ork zulässig sein könne.

Herr Müser stellte dar, dass in den letzten ca. 10 Jahren 19 Bauvorhaben in Ork realisiert worden seien. Nach der Satzung von 2006 ergäben sich noch ca.11 Baumöglichkeiten. Mit der jetzt geplanten Satzung sollen wieder einige Baumöglichkeiten für die nächste Generation geschaffen werden. Das Angebot werde behutsam erweitert, um Baumöglichkeiten für die Eigenentwicklung des Ortsteils Ort sicherzustellen.

**Zuhörer 15** erkundigte sich nach der, sich über die neue, langfristig angedachte Bebauung an der Vogellake ergebende, hintere Grünfläche.

Herr Müser erläuterte, dass diese innenliegende Grünfläche nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehe. Künftig könne diese Fläche vielleicht als Obstwiese oder z.B. für Erntedankfeste genutzt werden. Eine Zugänglichkeit müsse bei der weiteren Entwicklung in diesem Bereich vorgesehen werden.

Weiter erkundigte sich **Zuhörer 15**, warum gerade eine Stelle für eine Ergänzung der Bebauung gewählt worden sei, bei der sich auf der gegenüberliegenden Seite bereits Bebauung befände. Günstiger wäre doch eine Bebauung an einer Stelle, die noch nicht verdichtet wäre. Zudem fragte er, ob eine Drehung der vier Grundstücke in den Innenbereich nicht sinnvoller wäre.

Herr Müser erläuterte, dass die Mindestgröße für die zukünftigen Baugrundstücke 650 qm betrage, es sich also um eine lockere Bebauung, mit großen Gärten handle. Wie die Ausrichtung der Häuser aussehen werde sei, anders als bei einem Bebauungsplan, nicht vorgeschrieben. Hier gäbe es einen gewissen Gestaltungsspielraum. Frau Johann ergänzte, dass eine Baumöglichkeit entlang der Straße gewählt wurde, so dass keine zusätzliche Erschließung notwendig sei, die aber bei einer Drehung der Grundstücke erforderlich wäre.

Frau Gründer betonte nochmals das Potential, das über die Entwicklung in der Dorfmitte für den Ort geschaffen werden könne und dass über die derzeitige Planung nur ein erster Schritt erfolgen würde. Ein mehr an Bebauung wäre nur durch einen Bebauungsplan möglich, dann wären aber eine Vielzahl von Untersuchungen und Gutachten, z.B. Geruchsgutachten, erforderlich, um die unterschiedlichen Belange abwägen zu können. Durch die Ergänzung der Satzung können kurzfristig einzelne Baugrundstücke zur Verfügung gestellt werden.

**Zuhörer 06** erkundigte sich nach der Dauer der Baustellenzeit, nach Veräußerung der Grundstücke.

Herr Müser erklärte, dass sich die Geltungsdauer einer Baugenehmigung nach § 75 Abs. 1 BauO NRW richte, diese beinhalte einen zeitlichen Spielraum.

**Zuhörer 04** bat um Erläuterung der architektonischen Gestaltungsmöglichkeiten. Herr Müser stellte dar, dass es bei einer Satzung nach § 34 BauGB auf das „Einfügen“ ankomme. Dieses bemesse sich nach Lage, Tiefe, Höhe und des Volumens der vorhandenen Bebauung, nicht nach der Gestaltung. Es seien keine engeren Vorgaben wie über einen Bebauungsplan möglich. Es solle aber eine ortsangepasste Bebauung, möglichst mit Putz oder Klinker, Dachgaube und Pultdach angestrebt werden.

Herr Neßbach gab – nachdem keine weiteren Anregungen mehr vorgetragen wurden – einen Ausblick auf die nächsten Schritte.

Der Offenlagebeschluss werde voraussichtlich Ende 2019 gefasst. Die öffentliche Auslegung stelle, wie bereits erwähnt, eine weitere Beteiligungsmöglichkeit dar. Er wies nochmals darauf hin, dass Anregungen und Hinweise auch nach der heutigen Bürgeranhörung möglich seien.

Anschließend bedankte sich Herr Neßbach bei den Anwesenden und beendete die Bürgeranhörung um 17:50 Uhr.

Der Versammlungsleiter

Schriftführerin

Neßbach

Walzel

#### Hinweis

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Originalstimmungen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden.  
Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder die Stellungnahmen im Original im Rathaus, Zimmer 232 einzusehen.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.11.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde ändert den am 02.04.2019 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ (Drucksache Nr. 16/940), indem der Geltungsbereich entsprechend der Anlage 1 zur Drucksache 16/1075 angepasst bzw. erweitert wird.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input checked="" type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Im weiteren Verfahrensablauf des aufzustellenden Bebauungsplans sind aufgrund gesetzlicher Regelungen Maßnahmen zur Kompensation negativer Eingriffe zu regeln. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen.		

#### Sachdarstellung:

Nachdem die Sportanlage „Am Tannenbusch“ saniert und u.a. durch einen Kunstrasenplatz aufgewertet worden ist, konnte die Vereinsnutzung des Naturrasengroßspielfeldes an der Heidestraße aufgegeben werden. Der ehemalige Nutzer, die SV 08/29 Friedrichsfeld e.V., hat zwischenzeitig bereits die eigens errichteten Flutlichtmasten, Barrieren etc. zurückgebaut und verpflichtet sich, bis spätestens zum Ende des 1. Quartals 2021 sämtliche eigenen baulichen Anlagen zu beseitigen.

Als städtebauliche Neuentwicklung dieses Geländes und benachbarter, bisher ungenutzter Grundstücke soll am Südrand des östlichen Siedlungsbereiches von Friedrichsfeld im Übergang zum Wald der Spellener Heide ein kleines, bedarfsgerechtes und attraktives Wohnquartier entstehen.

Dementsprechend hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.04.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 128 gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13a, 13 und 2 BauGB aufzustellen (siehe Drucksache Nr. 16/940).

Den B-Plan Nr. 128 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB zu entwickeln, ist nur möglich, wenn dieses Verfahren bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet wird. Hierfür strebt die Verwaltung einen Geltungsbereich an, der zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt bereits alle Flächen umfasst, die für die Überplanung zu berücksichtigen sind oder eine Rolle spielen könnten. Danach kann der Planbereich bei Bedarf verkleinert, sollte jedoch möglichst nicht mehr erweitert werden.

Deshalb wurden Eigentümer/-innen benachbarter Grundstücke gefragt, ob sie ihre bisher unbebauten Grundstücke oder südlichen Gartenbereiche in die Überplanung einbringen wollen. Dies wurde für die Flurstücke 1037, 870, 448 und 541 (alle jeweils Gemarkung Spellen, Flur: 25) bereits zugesagt oder soll zumindest offen gehalten werden (siehe Anlage 1 dieser Drucksache 16/1075).

Weil das neue Wohnquartier möglichst dem Standard einer Klimaschutzsiedlung entsprechen soll, wird geprüft, ob der Bereich an das Friedrichsfelder Fernwärmenetz angebunden werden kann. Alternativ wäre auch die Versorgung durch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) denkbar, das gegebenenfalls in Absprache mit dem Verein südlich der benachbarten Tennishalle oder eventuell auch im Vereinsgebäude untergebracht werden kann.

Im Rahmen der Bebauungsplanerarbeitung wird eine schalltechnische Untersuchung klären, ob Maßnahmen erforderlich werden, die die angestrebten Wohnnutzungen vor Lärmauswirkungen der im Vereinshaus angesiedelten Gaststätte und der Tennisplatznutzungen schützen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen wären im Bebauungsplan Nr. 128 zu regeln.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ um die kompletten Flurstücke 555 (städtisches Grundstück mit Vereinsgebäude), 1037 und 870 (Privatgrundstücke), um die südlichen Bereiche der Flurstücke 448 und 541 (private Flächen) sowie um weitere Teilflächen des Flurstücks 686 (städtische Fläche mit Tennishalle/Vereinsgebäude) zu ergänzen (vergleiche Anlage 1 der Drucksache Nr. 16/940 und Anlage 1 dieser Drucksache 16/1075 // Hinweis: Die genannten Flurstücke gehören alle zur Gemarkung Spellen, Flur: 25).

Darüber hinaus sollten auch die Flurstücke 1038 und 1039 (beide jeweils Gemarkung Spellen, Flur: 25), auf denen in vergangenen Jahren Doppelhäuser entstanden sind, in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128 aufgenommen werden. Dies stellt klar, dass auch ihre Erschließung über die neu anzulegende Straße erfolgt.

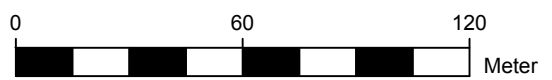
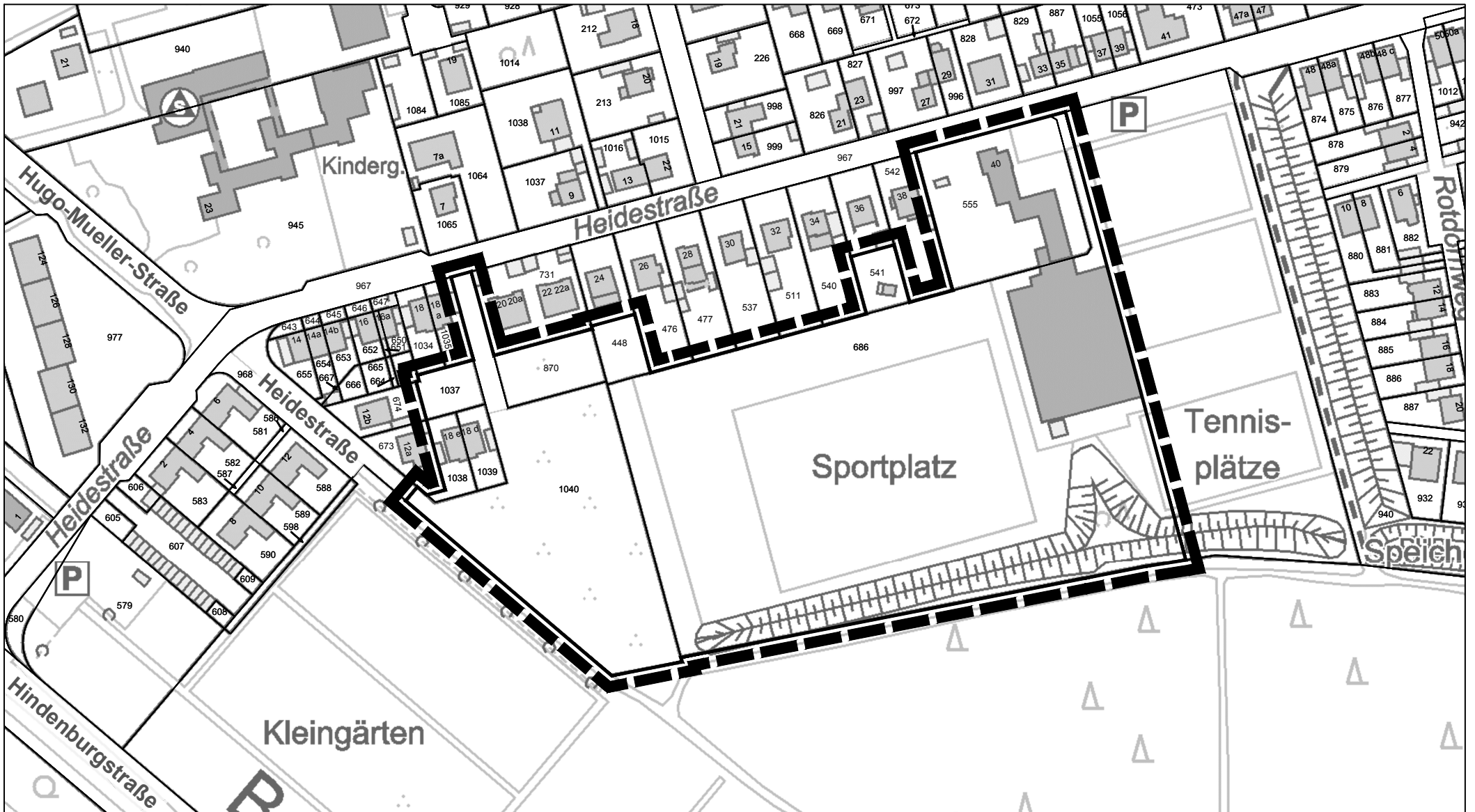
Ansonsten ergeben sich jedoch keine Änderungen.

Wegen der Anpassung des Geltungsbereichs wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss vom 02.04.2019 zu ändern.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"



Maßstab 1:2.000



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128 "Ehemaliger Sportplatz Heidestraße"





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.10.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2019	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	zur Kenntnis
Stadtrat	10.12.2019	zur Kenntnis

### Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet Voerde

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde nimmt die in der Anlage 2 zur Drucksache 16/1063 dargestellte Umsetzung zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet Voerde zur Kenntnis.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Wurden bzw. werden in die laufenden Haushaltsplanungen eingearbeitet.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Stärkung des ÖPNV durch barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet Voerde.		

#### Sachdarstellung:

Aufgrund der Vorgaben im Personenbeförderungsgesetz (§ 8 Abs. 3) sind die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, dass für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit erreicht wird. Hierzu wurde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel 2017, der Frequentierung der Haltestellen, die örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Haltestellen sowie Planungen anderer Versorgungsträger herangezogen, um eine Priorisierung des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet Voerde zu erarbeiten. Aus Sicht der Stadt Voerde war ein weiteres wesentliches Kriterium, jene Haltestellen vorrangig zu berücksichtigen, deren Umbau in Kombination mit anderen Projekten, wie z.B. von Straßensanierungsmaßnahmen, parallel umgesetzt werden können.

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein- Westfalen (ÖPNVG NRW) sieht nach § 12 die sogenannte „Pauschalierte Investitionsförderung“ vor, d.h., das Land gewährt den Zweckverbänden und Kommunen pauschalierte Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen. Potenzielle Fördermittelpfänger melden dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) ihre geplanten Vorhaben. Auf dieser Basis wird einmal jährlich ein ÖPNV-Förderkatalog aufgestellt und vom Verwaltungsrat des VRR beschlossen. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die verkehrlich

besonders sinnvoll sind, den barrierefreien Zugang zum ÖPNV ausweiten und für den Fahrgast einen Mehrwert darstellen. Für den Ausbau von Haltestellen wurden vom Verwaltungsrat AöR zwischenzeitlich neue Förderhöchstbeträge festgelegt. Der Fördersatz bei Bushaltestellen als Gesamtmaßnahme beträgt 90 Prozent, für Kommunen im Haushaltssicherungskonzept 95 Prozent, jedoch maximal 25.000 € je Bussteigkante. Für die Haltestelleneinrichtung werden 10.000 € und für Tiefbauarbeiten zur Herstellung einer verbesserten, behindertengerechten Wartefläche 15.000 € als zuwendungsfähige Nettoförderhöchstbeträge anerkannt.

Die Stadt Voerde hat erstmalig im Jahr 2016 einen Antrag auf Zuwendung gemäß § 12 ÖPNVG NRW beim VRR AöR für den Förderkatalog 2017 gestellt. Es wurde eine Zuwendung in Höhe von 134.100 € für den barrierefreien Ausbau von vier Haltepunkte im Stadtgebiet Voerde bewilligt. Dieser 1. Bauabschnitt beinhaltete den Umbau der Haltestellen „Bahnhof Voerde“, „Schulzentrum Süd“, „Möllen-Mitte“ und „Schlesierstraße“. Der Ausbau der Haltestellen im Stadtteil Möllen hatte sich aufgrund der Sanierungsmaßnahme der Dinslakener Straße (K 17) des Kreises Wesel zeitlich verzögert. Im Rahmen des Ausbaus der Dinslakener Straße wurden die Haltestellen „Fürstenring“ und „Vorderbruchweg“ ebenfalls barrierefrei ausgebaut.

Für den Förderkatalog 2018 (2. Bauabschnitt) hat die Stadt Voerde den barrierefreien Ausbau der Haltestellen „Poststraße“ (B 8), „Spellener Straße“, „Spellen Kirche (südlicher Straßenrand)“ und die neue Haltestelle „Altes Rathaus“ an der Frankfurter Straße angemeldet. Diese wurde vom VRR AöR ebenfalls bewilligt.

Der Antrag auf Förderung für den 3. Bauabschnitt (Förderkatalog 2019) wurde mit Schreiben vom 28.03.2019 gestellt. Dieser sieht den barrierefreien Ausbau der Haltestellen auf der „Alten Hünxer Straße“ vor, die im Rahmen der grundhaften Sanierung der Straße vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um die Haltestellen „Siedlerweg“, „Friedrichsfeld Siedlung“, „Ginsterweg“, „Buchenweg“ und „Grenzweg“. Die Haltestelle „Grenzweg“, die sich auf dem Grenzweg (östlicher Straßenrand) befindet, wird im Rahmen dieser Maßnahme auf die „Alte Hünxer Straße“ dauerhaft verlagert. Weiterhin erfolgt der Ausbau der Haltestelle „Friedrichsfeld Post“, wobei die Haltestelle am westlichen Straßenrand um ca. 10 Meter nach Süden verlagert wird. An der Haltestelle am östlichen Straßenrand (Marktplatz) ist lediglich die Ergänzung taktiler Elemente erforderlich. Letztlich wird auch die Haltestelle „Spellen Kirche“ nördlicher Straßenrand ausgebaut.

Mit Schreiben vom 30.04.2019 hat die Stadt Voerde den barrierefreien Ausbau der Haltestellen „Altenheim“, „Am Hallenbad“ und „Bülowstraße“ im Stadtteil Friedrichsfeld, sowie der Haltestellen „Pestalozzischule“ und „Friedrichsfelder Straße“ im Stadtteil Voerde beim VRR AöR angemeldet. Gemäß der Einplanungsmittteilung des VRR AöR vom 07.11.2019 hat der Verwaltungsrat den ÖPNV-Förderkatalog 2020 des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen. Für die Maßnahmen sind Gesamtausgaben in Höhe von 232.900 € veranschlagt, die mit einem Fördersatz von 90 bzw. 95 Prozent gefördert werden. Der nunmehr erforderliche Finanzierungsantrag muss bis zum 31.12. dieses Jahres vorgelegt werden.

Der VRR AöR hat mit Schreiben vom 02.10.2019 der Stadt Voerde mitgeteilt, dass dieser vom Ausschuss für Investitionen und Finanzen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr beauftragt wurde, den noch notwendigen Investitionsbedarf für die Herstellung von barrierefreien ÖPNV-Haltestellen im Gebiet des VRR zu ermitteln. Diesbezüglich wurde die Stadt Voerde bis zum 04.11.2019 um Übermittlung der Gesamtzahl der im Verantwortungsbereich der Stadt Voerde befindlichen ÖPNV-Haltestellen sowie der Anzahl der bereits barrierefrei hergestellten Haltestellen gebeten, wobei die über § 12 ÖPNVG NRW angemeldeten und bewilligten ÖPNV-Haltestellenmaßnahmen nicht mit aufgeführt werden sollten.

Mit Schreiben vom 29.10.2019 wurde dem VRR AöR die Ermittlung des Investitionsbedarfs für die Herstellung der Barrierefreiheit an ÖPNV-Haltestellen im Stadtgebiet Voerde übersandt (siehe Anlage 1).

Sollten alle in der Anlage 2 zur Drucksache 16/1063 dargestellten Maßnahmen umgesetzt werden, würde der Anteil der ausgebauten Haltestellen im gesamten Stadtgebiet 60 Prozent betragen, Bei den verbleibenden 40 Prozent der Haltestellen ist ein barrierefreier Ausbau aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht sinnvoll, da hier aufgrund des Umfelds u.a. barrierefreie Inseln geschaffen würden, was laut Fördergeber ausdrücklich vermieden werden soll.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 - Mitteilung an RVR Ermittlung Investitionsbedarf Haltestellen
- (2) Anlage 2 - Überblick barrierefreier Ausbau Bus-Haltestellen



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR  
Augustastraße 1  
45879 Gelsenkirchen  
**über**  
Kreis Wesel  
Fachdienst 20-1 Finanzen und Beteiligungen  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Dienststelle: Stadtentwicklung, Umwelt  
und Klimaschutz  
Auskunft erteilt: Herr Dignaß  
Zimmer: 232  
Telefon 02855/80-453  
Fax 02855/9690-453  
Ihr Aktenzeichen: Z35  
Ihr Schreiben vom: 02.10.2019  
Mein Zeichen: FD 6.1 Di  
Meine Mail-Adresse: Frank.Dignass@voerde.de  
Datum: 29.10.2019

## Ermittlung des Investitionsbedarfs für die Herstellung der Barrierefreiheit an ÖPNV-Haltstellen im VRR - Gebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.10.2019 teile ich Ihnen mit, dass sich im Verantwortungsbereich der Stadt Voerde insgesamt 146 Bus-Haltestellen (76 Haltepunkte) des straßengebundenen ÖPNV befinden. Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes, des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel 2017 und unter Berücksichtigung der Frequentierung und der Lage der Haltestellen wurde seitens der Stadt Voerde die Anzahl der barrierefrei herzustellenden Haltestellen ermittelt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wären demnach insgesamt 87 Haltestellen bis zum 01.01.2022 barrierefrei auszubauen.

Nach Abzug der bereits über § 12 ÖPNVG NRW bis 2020 angemeldeten und bewilligten ÖPNV-Haltestellenmaßnahmen verbleiben noch 48 Haltestellen, deren barrierefreier Ausbau noch umzusetzen ist. Dabei sollen 14 Haltestellen als Vollmaßnahme umgesetzt werden, an 22 Haltestellen sind Tiefbaumaßnahmen erforderlich und an 8 Haltestellen sind lediglich taktile Elemente zu ergänzen. Unter Zugrundelegung der bereits umgesetzten bzw. angemeldeten Maßnahmen ist hier voraussichtlich mit einem Investitionsbedarf in Höhe von ca. 834.000 € zu rechnen (siehe Anlage).

Weiterhin ist für die Verlagerung der Haltestelle Rathausplatz im Haushalt der Stadt Voerde für das Jahr 2021 ein Ansatz in Höhe von insgesamt 166.000 € veranschlagt. Für diese Maßnahme soll eine Förderung gemäß § 13 ÖPNVG NRW beantragt werden. Im Ergebnis besteht seitens der Stadt Voerde für die Herstellung von barrierefreien ÖPNV-Haltestellen ein Investitionsbedarf von insgesamt ca. 1.000.000 €.

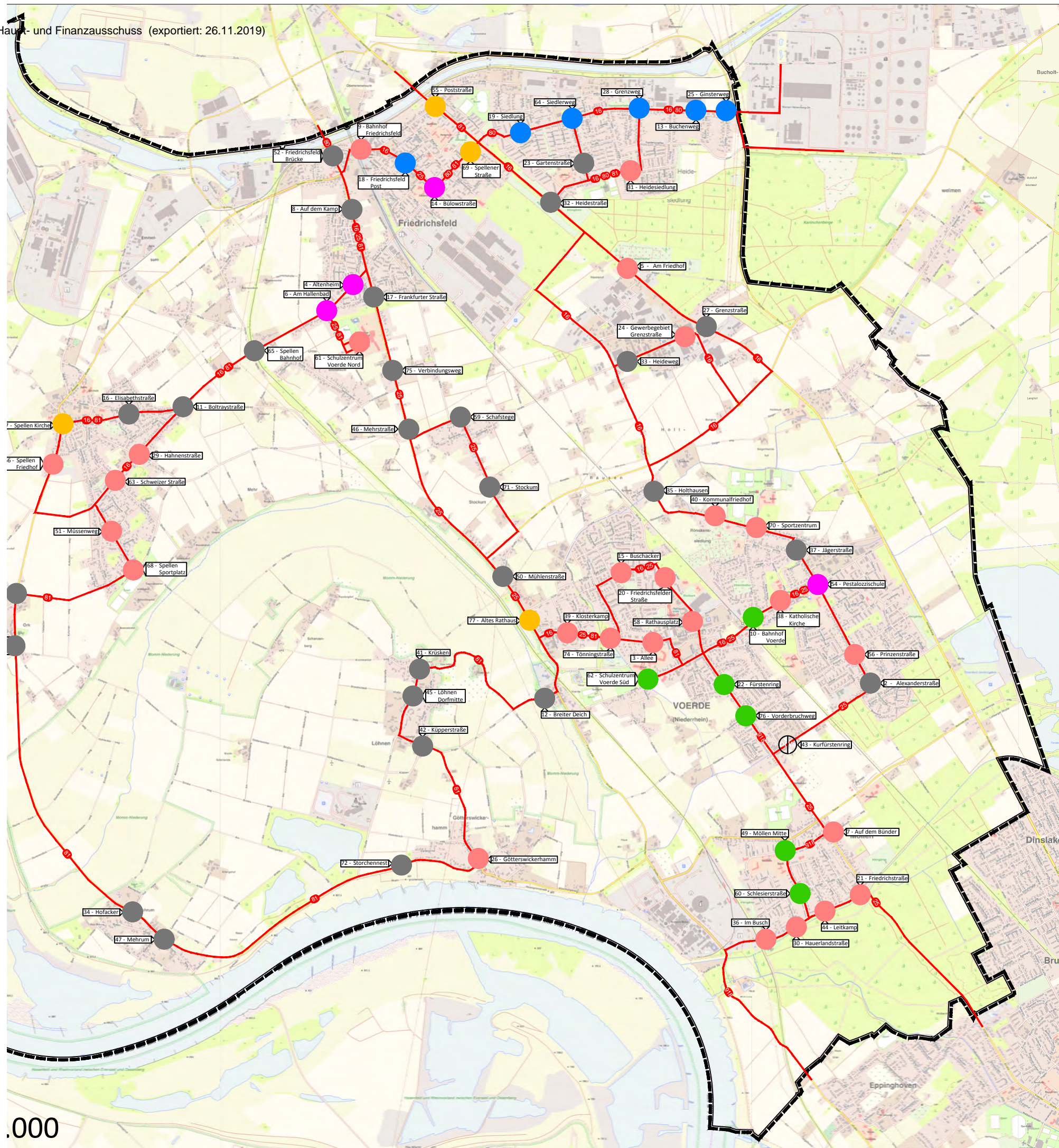
<b>Hausanschrift</b> Rathausplatz 20 46562 Voerde ☎ 0 28 55 / 80-0 Fax: 0 28 55 / 9690-555 Internet: <a href="http://www.voerde.de">http://www.voerde.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@voerde.de">info@voerde.de</a>	<b>Allg. Sprechzeiten</b> Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr <b>Telefonzentrale</b> Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr	<b>FD Soziales</b> Mo,Di,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 16:00 Uhr <b>FD Steuern</b> Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr <b>FD Bauordnung</b> Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr	<b>Bürgerbüro Voerde</b> ☎ 0 28 55 / 80-269 Fax: 0 28 55 / 80-282 Mo u. Di 08:00 - 16:00 Uhr Mi 08:00 - 12:30 Uhr Do 08:00 - 18:00 Uhr Fr 08:00 - 12:30 Uhr Sa 09:00 - 12:00 Uhr	<b>Konten der Stadtkasse Voerde</b> Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 200 600 (BLZ 356 500 00) IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00 BIC WELADED1WES Volksbank Rhein-Lippe eG 500 711 019 (BLZ 356 605 99) IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19 BIC GENODED1RLW
---	---	---	---	--

Die Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der noch verbleibenden 48 Haltestellen ist in der bestehenden Förderperiode jedoch nicht umsetzbar, sodass eine Verlängerung des Förderzeitraums seitens der Stadt Voerde begrüßt würde.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

gez.  
Johann





# Umsetzung zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen in Voerde

## LEGENDE

-  Förderkatalog 2017 Bereits umgesetzt
-  Förderkatalog 2018
-  Förderkatalog 2019
-  Förderkatalog 2020
-  barrierefrei Umsetzung erfolgt 2021 ff
-  Keine barrierefreie Umsetzung



Stadt Voerde





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.11.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2019	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	zur Kenntnis
Stadtrat	10.12.2019	zur Kenntnis

### Sachstand Mobilitätsplanung

#### Fraktionsanträge

- a) SPD vom 17.06.2017
- b) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.09.2018
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.09.2018
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.02.2019
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.03.2019
- f) WGV vom 21.03.2019
- g) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.04.2019
- h) SPD vom 28.08.2019

#### Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zur Mobilitätsplanung wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen: keine, da Sachstandsbericht

Klimaschutzrelevanz: keine, da Sachstandsbericht

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Das Thema Mobilität hat einen zunehmend hohen Stellenwert erreicht, der derzeit auf den verschiedenen Planungsebenen intensiv diskutiert wird. Diese Vorlage soll einen aktuellen Stand zur regional vernetzten Mobilitätsplanung in Voerde vermitteln.

#### **I) Regionalverband Ruhr (RVR) – Planungen**

Bereits in der RVR-Verbandsversammlung 24.09.2012 wurde die Erarbeitung eines Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes (RMEK) beschlossen, dessen Ergebnisse auch in den Regionalplanentwurf einfließen sollen.

##### a) **Radschnellwegeplanung**

- Radwegeplanung als Teil des RMEK: Der RVR hat 2012 die regionalen Freizeitradwege geplant. Dieses regionale Freizeitwegenetz wurde nach Grundlagenermittlungen ab 2017 unter fachlicher Beteiligung der Kommunen, betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange u.a. um die Alltagsradwegeplanung, insbesondere unter Betrachtung der Pendlerströme, erweitert. Ziel ist es, eine gut vernetzte Metropole Ruhr zu erreichen, so dass ÖPNV und Radwege insbesondere für Pendler attraktiver werden.
- Nächster Arbeitsschritt: Das weitere Vorgehen zur RVR-Rahmenplanung für die Radschnellwege wurde bereits im Rat der Stadt Voerde behandelt (DS Nr. 16/836, Stadtrat

11.12.2018 – Linienfindung Radschnellweg). Die konkrete Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Kreis Wesel und den Nachbarkommunen in 2020.

#### b) Entwurf des regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes (RMEK)

- Der mit fachlicher Beteiligung der Kommunen, Behörden und Träger öffentlicher Belange vom RVR erarbeitete Entwurf des regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes wurde am 11.10.2019 vom Ruhrparlament positiv zur Kenntnis genommen und das weitere Beteiligungsverfahren, verschiedene Untersuchungsaufträge sowie die Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes bis Frühjahr 2020, dazu beschlossen. Dieser RMEK-Entwurf wird u.a. den Kommunen im November 2019 inklusive einer Synopse der fachlichen Anregungen zum bisherigen Beteiligungsprozess „Handlungsansätze“ zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Bis Mai 2020 haben Politik und Behörden Zeit eine Stellungnahme zu erarbeiten. Zu diesem etwa 650 seitigen Entwurf des RMEK werden seitens RVR für die Politik Informationsveranstaltungen für das westliche, das mittlere und das östliche Ruhrgebiet durchgeführt. Für Voerde bzw. das westliche Ruhrgebiet findet diese RVR-Veranstaltung am 04.12.2019 von 15.00 bis 18.00 Uhr im Kreishaus Wesel statt. Über die Stadt werden seitens RVR alle kommunalpolitischen Fraktionen eingeladen. Der Entwurf des RMEK wurde seitens RVR am 08.11.2019 ins Netz gestellt:

*<http://www.rvr.ruhr/themen/mobilitaet/mobilitaetsentwicklungskonzept/>*

Das RMEK des RVR ist mit der Verkehrsplanung der Landesregierung eng verbunden. Über die Ruhrkonferenz sind viele Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der Mobilität ähnlich dargestellt wie im RVR-RMEK. Das Landeskabinett entschied am 05.11.2019 über 75 Projektvorschläge zur Mobilitätsplanung (u.a. über ein Pilotprojekt zur Konzeptentwicklung für die Anbindung der IGA Metropole Ruhr 2027-Standorte oder über Projekte zur vernetzten und digitalen Mobilität).

- Nächster Arbeitsschritt: Stellungnahme zum RVR-Entwurf des RMEK durch die Stadt Voerde

#### c) RVR-Freizeitradwegeplanung

- Da das Freizeit- und Alltagsradwegenetz sich teilweise ergänzen, wird kurz auf die neuen 15 TOP-Tourismus-Routen der Metropole Ruhr (radrevier.ruhr) eingegangen, für die ein hoher Qualitätsstandard erreicht werden soll und von denen eine Route über das Stadtgebiet von Voerde verläuft. Die neue „AUENLAND – den Rhein erleben“ Revierroute entspricht in etwa dem Rheinradweg. Die Freizeitradwegeplanung des RVR läuft in Abstimmung mit dem Kreis Wesel und den Kommunen. Zudem gibt es eine Anfrage des RVR bezüglich des Bedarfs der Stadt Voerde, ggf. regional bedeutende Radwege (Freizeit- und Alltags-Radwege) durch den RVR als Dienstleister unterhalten zu lassen. Da Unterhaltungsverträge für touristische Radwege über den Kreis Wesel vergeben werden, sollte die RVR-Anfrage kreisweit abgestimmt werden.
- Nächster Arbeitsschritt: In Abstimmung mit FD 6.1 (Stadtentwicklung) wird das Freizeitradwegenetz seitens der Wirtschaftsförderung der Stadt Voerde betreut. Die bezüglich einer angestrebten Zertifizierung und damit in Verbindung stehenden, erfassten Qualitätsmängel auf der AUENLAND-Route, werden zusammen mit FD 7.2 (Baubetrieb) und FD 5.1 (Gewerbe, Verkehr und Feuerwehr) soweit wie möglich behoben.

### II) Kreis Wesel – Mobilitätskonzept bzw. -planungen

- Der Kreis Wesel hat das Büro für Verkehrs- und Stadtplanung Rödel und Pachan (BVS) mit der Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für den Kreis Wesel beauftragt, das im Dezember vorliegen soll. Dazu wird, nach Erörterung des Konzeptes in einer politisch besetzten Lenkungsrunde, ein allgemeines Beteiligungsverfahren voraussichtlich im Januar 2020 seitens des Kreises durchgeführt. Da das Büro Rödel und Pachan (BVS) den Auftrag für das Mobilitätskonzept des Kreises bekommen hat und dieses Büro u.a. auch ein Pilotprojekt mit dem VRR (Verkehrsverbund Rhein Ruhr) im Bereich der LEADER-Region Lippe-Issel-



Niederrhein plus Stadt Dinslaken, als auch den Nahverkehrsplan des Kreises Wesel und das Mobilitätskonzept für die LEADER Region LIN inklusive Bürgerbuslinien erarbeitet, ist eine gute Vernetzung unterschiedlicher Verkehrsplanungen im Raum über das Verkehrsplanungsbüro gegeben.

- Herr Augustin ist als Koordinierungsstelle für die Radwegeplanung im Kreis Wesel zuständig. Für Ende November 2019 ist ein erster Arbeitskreis zur Radschnellwegplanung im Kreis Wesel vorgesehen.
- Nächster Arbeitsschritt: Mitarbeit bei dem für Dezember geplanten „Arbeitskreis Radschnellwege“ des Kreises Wesel und Stellungnahme zu dem Mobilitätskonzept des Kreises Wesel im Beteiligungsverfahren Frühjahr 2020.

### III) Das Mobilitätskonzept der LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein (LIN)

- In der letzten operativen Runde LEADER mit den Kommunen Hamminkeln, Wesel, Hünxe, Schermbeck und Voerde am 25.09.2019 stellte Herr Pachan den Stand des Mobilitätskonzeptes für die LEADER Region dar. Dieses Konzept legt aufgrund der Ergebnisse des VRR-Projektes (s. unter II) einen Schwerpunkt auf Mobilstationen und Bürgerbusergänzungen. Mobilstationen sind zentral gelegene Knotenpunkte, die je nach Lage und Bedarf mit unterschiedlichen Angeboten ausgerüstet sein können. Z.B. Umsteigemöglichkeit auf Bahn, Bus, Bürgerbus oder Taxi sowie Ausleihmöglichkeiten für Autos und Räder, sicheren Abstellmöglichkeiten, auch mit Auto- und e-bike-Ladestation und ggf. sogar mit Kiosk oder Radreparaturstation. Neben Mobilstationen insbesondere in Bahnhofsnähe sind „Bürgerbus“-Schleifen für jede LEADER -Kommune geplant. Diese sollen in bisher unterversorgten ÖPNV-Zeiten über ein Anforderungssystem (On-Demand-ÖPNV-System mit Steuerungszentrale) zu einer wesentlichen Ergänzung des ÖPNV-Angebots und damit zu einer besseren ÖPNV-Versorgung führen. Aktuell sollen Erfahrungswerte anderer On-Demand-Betreiber ermittelt werden. Weiterhin sind noch Abstimmungen z.B. mit dem Land NRW und den Nahverkehrsbetrieben, bezüglich rechtlich möglicher Bürgerbusnutzungen an Wochenenden und Teil-Arbeitsplätze für Bus-Fahrerinnen und -fahrer im Bürgerbusbetrieb erforderlich. Die Fertigstellung des LEADER-Mobilitätskonzeptes ist für Frühjahr 2020 geplant. Es soll versucht werden, für die Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen aus dem LEADER-Mobilitätskonzept, Fördermittel als Pilotprojekt zu bekommen.
- Nächster Arbeitsschritt: Teilnahme am LEADER-Termin 14.11.2019 „Erfahrungsbericht des Bürgerbusvereins Olfen mit dem ON-Demand-System“.

### IV) Stadt Voerde Mobilitätsplanung

- Zur Radschnellwegeplanung des RVR wurde nach einem im September 2018 durchgeführten Workshop im Hause mit bereits zuvor genannter DS Nr. 16/836 ein zustimmender Ratsbeschluss zur RVR-Rahmenplanung insoweit gefasst, dass eine Radschnellwegelinienführung in Voerde vorrangig parallel der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich und zusätzlich im nördlichen Stadtgebiet eine alternative Streckenführung entlang der B 8 favorisiert wird. Die konkretere Planung des Radschnellweges auf Voerder Stadtgebiet und seiner Zuwege werden in Abstimmung mit den Nachbarkommunen und dem Kreis Wesel geplant. Insbesondere seit 2017 wurde intensiv in verschiedenen „Arbeitskreisen Mobilität“ des Kreises, der LEADER-Region und des RVR mitgearbeitet. Stellungnahmen zur Betuwe-Planung und zur Nahverkehrsplanung des Kreises sowie die Planung zur Ertüchtigung von Bushaltestellen und Bearbeitung von Fraktionsanträgen sind Beispiele für die Mobilitätsplanung der Stadt.
- Nächste Arbeitsschritte: Neben der Beauftragung eines Radwegekonzeptes für Voerde steht die Ermittlung geeigneter Standorte für Mobilstationen auf Grundlage des LEADER-Mobilitätskonzeptes an. Das Radwegekonzept soll auch eine Priorisierung für die städtische Radwegeherstellung beinhalten.

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 7.1

FD 7.2

STWuL



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.10.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### 15. Änderung der Abwassergebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/1051 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Bei der Gebührenkalkulation ist gemäß Betriebsabrechnung für das HH-Jahr 2018, das positive Ergebnis in Höhe von 269.333,88 € sowie das positive Betriebsergebnis aus dem Jahre 2017 in Höhe von 379.512,89 € zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung und Verteilung des Gewinnvortrages aus 2017 auf zwei Jahre (für 2020: 200.000,00 € und 2021: 179.512,89 €) und bei etwa gleichbleibendem Frischwasserverbrauch als Verteilungsmaßstab wird eine Gebührenverstetigung erzielt. Die vorgenannte Kalkulation ergibt somit eine Gebühr in Höhe von 2,58 Cent/m<sup>3</sup>.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung sanken die Gesamtkosten auf 1.837.420,42 € (2018: 1.917.481,60 €). Der Überschussbetrag aus der Betriebsabrechnung 2018 in Höhe von 1.103,56 € soll im Jahre 2021 ausgeglichen werden.

Da weder ein Gewinn noch ein Fehlbetrag aus dem Jahre 2017 zu berücksichtigen ist, kann unter Berücksichtigung der aktualisierten Verteilungseinheiten von 1.590.000 m<sup>2</sup> (wasserundurchlässige befestigte Fläche) die Gebühr für das Jahr 2020 um 5 Cent auf einen Betrag von 1,16 €/m<sup>2</sup> und Jahr gesenkt werden. Dies entspricht einer Senkung in Höhe von 4,50%.

Die Gebührenkalkulation wurde im Arbeitskreis „Gebühren/Abfall“ am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 16-1051 Anlage 1 Abwasser - Gebührenkalkulation 2020
- (2) DS 16-1051 Anlage 2 Abwassergebühr-Bekanntmachung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**1. Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten**

	2020	
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	4.462.150,99 €	30.10.2019
ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren:	- 220.000,00 €	30.10.2019
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.242.150,99 €	
Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung	1.837.420,42 €	30.10.2019
ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren:	- €	30.10.2019
Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.837.420,42 €	

**2. Bemessungsgrundlagen**

Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung	1.644.000 m <sup>3</sup>	30.10.2019
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung	1.590.000 m <sup>2</sup>	30.10.2019

**3. Gebührenermittlung**

**3.1 Gebührenermittlung Schmutzwasserbeseitigung**

Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.242.150,99 €
Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung:	1.644.000 m <sup>3</sup>
Gebührensatz:	2,58 € je m <sup>3</sup>

**3.2 Gebührenermittlung Niederschlagswasserbeseitigung**

durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.837.420,42 €
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung:	1.590.000 m <sup>2</sup>
Gebührensatz:	1,16 € je m <sup>2</sup>

**4. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens:**

Schmutzwassergebühren	2,58 € je m <sup>3</sup> x	1.644.000 m <sup>3</sup> =	4.241.520,00 €
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:			4.242.150,99 €
Rundungsdifferenz		0,0% -	630,99 €
Niederschlagswassergebühren	1,16 € je m <sup>2</sup> x	1.590.000 m <sup>2</sup> =	1.844.400,00 €
Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:			1.837.420,42 €
Rundungsdifferenz		0,4%	6.979,58 €

	2020	2019
Schmutzwassergebühr	2,58 € je m <sup>3</sup>	2,58 je m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	1,16 € je m <sup>2</sup>	1,21 je m <sup>2</sup>

Veränderung Schmutzwassergebühr	0,015%
Veränderung Niederschlagswassergebühr	-4,495%

**Nachrichtlich:**

Niederschlagswassergebühren Privatgrundstücke	1,16 € je m <sup>2</sup> x	653.602 m <sup>2</sup> =	758.178,32 €
Niederschlagswassergebühren öffentliche Flächen	1,16 € je m <sup>2</sup> x	938.824 m <sup>2</sup> =	1.089.035,84 €
Summe		1.592.426 m <sup>2</sup>	1.847.214,16 €

**Satzung vom xx.12.2019 zur**  
**15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren**  
**in der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.

**6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 5**

**Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,16 Euro.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 14. Änderungssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2019

**H a a r m a n n**

**Bürgermeister**





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.10.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### 30. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 16/1052 als Anlage 2 und 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Bereits im Jahre 2018 wurde eine europaweite Ausschreibung zur Reinigung der Straßen und Verwertung des anfallenden Kehrrechts durchgeführt. Die Leistungen wurden danach im Rahmen der vertraglichen Regelungen eines Fünfjahresauftrages vergeben.

Die Neuaufnahmen aus der Fortschreibung des Straßenverzeichnisses sind sowohl im Leistungsumfang der ausführenden Firma wie auch bei der Kalkulation für das Jahr 2020 berücksichtigt worden.

Unter Zugrundelegung des Ausschreibungsergebnisses und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Jahre 2018 in Höhe von 13.085,08 € ergibt die Gebührenkalkulation wie im Vorjahr eine Gebührenhöhe von 1,32 € lfd. m pro Jahr.

Die Gebührenkalkulation ist der Drucksache als Anlage 1, eine entsprechende Änderungssatzung als Anlage 2 sowie das geänderte fortgeschriebene Straßenverzeichnis als Anlage 3 beigefügt.

Die Gebührenkalkulation wurde im Arbeitskreis „Gebühren / Abfall“ am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS Nr. 16-1052 - Anlage 1 (Kalkulation 2020)
- (2) DS Nr. 16-1052 - Anlage 2 (30. Änderung Satzung 2020)
- (3) DS Nr. 16-1052 - Anlage 3 (Straßenverzeichnis)

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2020****Kostenermittlung**

Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen und verkehrsberuhigten Zonen  
sowie Verwertung Straßenkehricht, Personalkosten FD 7. 2, Service-  
pauschale andere Fachdienste, Fachliteratur, Bekanntmachungen

		<b>213.118,04 €</b>
<b>abzüglich Anteil der Kommune</b>	19,75%	<b>- 42.090,81 €</b>
		<b>171.027,23 €</b>
<b>abzgl. Betriebsergebnis 2018 (Überschuss)</b>		<b>- 13.085,08 €</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten</b>		<b><u>157.942,15 €</u></b>

**Ermittlung der Gebühr**

<b>Verteilungseinheiten</b> (Frontmeter einschließlich Hinterlieger)		<b>119.546</b>
<b>Straßenreinigungsgebühr je lfd. m</b>		<b><u>1,32 €</u></b>
<b>Gebühr 2019</b>		<b>1,32 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>0,00 €</b> <b>0%</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>	1,32 € x 119.546 m =	<b>157.800,72 €</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten</b>		<b><u>157.942,15 €</u></b>
<b>Differenz</b>		<b>- 141,43 €</b> <b>-0,09%</b>

**Satzung vom xx.12.2018 zur  
30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –  
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,32 €/Jahr.“

**2. Das Straßenverzeichnis wird durch das beigefügte Straßenverzeichnis ersetzt.**

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie das Straßenverzeichnis tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 sowie das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 29. Änderungssatzung vom 13.12.2018) außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2019

Haarmaan

Bürgermeister

## Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Die Stadt Voerde (Niederrhein) reinigt die Fahrbahnen folgender Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

### Ortsteil Voerde

Alexanderstraße

Allee (von der Bahnhofstr. bis Frankfurter Str. ohne Stichw. z. Hs. Nr. 10)

Alnwicker Ring (ohne Pflasterflächen)

Alte Prinzenstraße (von Kronprinzenstraße bis Sternbuschweg)

Am Kindergarten

Am Klosterhügel

Am Leitgraben

Am Mommbach

Am Sportplatz

Am Sternbusch

Bahnhofstraße (ohne Stichstraße östlich der Alexanderstraße)

Beginenstraße

Bussardstraße

Buschacker

Dinslakener Straße

Falkenstraße

Fasanenstraße

Feldmannweg

Finkenweg

Frankfurter Straße (von Mühlenstraße bis Haus Nr. 407)

Friedhofstraße

Friedrichsfelder Straße (von Bahnhofstraße bis Hövelmannskath)

Friesenring

Fürstenring

Gärtnerstraße

Gewerbestraße

Gildeweg

Grafenweg (von Hs.- Nr. 1 bis einschl. Hs.-Nr. 11 sowie abzweigenden Stichweg von Hs.-Nr. 4 bis Hs.-Nr. 22)

Grenzstraße (von Haus Nr. 189 bis Kleiner Kiwitt)

Grünstraße (Ortsdurchfahrt; von Frankfurter Straße bis Schafstege)

Grutkamp

Habichtweg

Hinnemannsfeld

Hövelmannskath

Hühnerfeld (von Am Kindergarten bis Hühnerfeld Haus Nr. 37)

Hülsdonkweg ( von Haus Nr. 56 bis Ende)

Im Osterfeld (von Bahnhofstraße bis Haus Nr. 9 und von Haus Nr. 25 bis zur Einmündung Teichacker)

Im Rönksensfeld

Innungsweg (von Gewerbestraße bis einschließlich Hausnummer 11)

Jahnstraße

Kaiserstraße

Kempkensfeld

Kempkenskath (ohne Pflasterflächen)

Klosterbusch

Königring

Kronprinzenstraße (von Steinstr. bis Hs. Nr. 14 /von Hs. Nr. 34 bis Schwanenstr.)

Kurfürstenring  
Lerchenstraße  
Markgrafenweg  
Ostlandstraße  
Prinzenstraße (vom Sternbuschweg bis Haus Nr. 107 mit 3 Stichstraßen)  
Rathausplatz (Fahrbahn ums Parkhaus sowie die gepfl. Flächen bis z. Marktplatz)  
Ringstraße  
Rittersteg  
Scholtenbusch  
Seemannskath (ohne Wohnwege)  
Sperberweg  
Sportlerstraße  
Steinstraße (von Haus Nr. 62 bis Einmündung Friedhofstraße)  
Sternbuschweg  
Sternweg  
Taubenstraße  
Teichacker  
Tillmannsweg  
Tönningstraße (einschließlich 2 Stichstraßen)  
Turnerweg  
Turnhallenweg  
Voshalsfeld (ohne Stichwege vor den Häusern 35 - 37 a sowie 2, 6 und 10)  
Waymannskath (einschließlich 5 Stichstraßen)  
Zum Hövel (Haus Nr.1 bis 11)  
Zunftweg (von Grenzstraße bis Gildeweg)

### **Ortsteil Friedrichsfeld**

Alte Hünxer Straße  
Am Bauhof  
Am Birkenhain  
Am Dreieck  
Am Franzosenfriedhof  
Am Hallenbad  
Am Industriepark (von Spellener Straße bis Heideweg)  
Am Lippekanal  
Am Markt  
Am Nordturm  
Am Tannenbusch  
An der Landwehr (von Rheinstraße bis Haus Nr. 60)  
An der Schule  
An der Wardtpumpe  
Birkenweg (nördlich der Kastanienallee)  
Blumenanger  
Böskenstraße (von Frankfurter Straße bis Gehrstraße) und (Stichstraße Haus Nr. 50)  
Bülowstraße a) nördlich der Spellener Straße; b) südlich der Spellener Straße mit Stichstraße bis Haus Nr. 41  
Eichenweg  
Fichtenweg  
Föhrenweg  
Frankfurter Straße (von Poststraße bis Hs.-Nr. 137)  
Gartenstraße (einschließlich Stichweg von den Häusern Nr. 55 - 59)  
Ginsterweg  
Goethestraße  
Grenzweg (nördlich der Kastanienallee)



Grüner Weg  
Heidestraße (Hindenburgstraße bis Lippestraße)  
Heideweg  
Heierfeld  
Hindenburgstraße a) von Poststraße bis Spellener Straße; b) Anliegerstraße vor den Häusern Nr. 63 - 85)  
Hoogenweg  
Hugo-Mueller-Straße  
Hügelweg  
Kiefernweg (von Alte Hünxer Straße bis Gartenstraße)  
Lessingstraße  
Lessingplatz  
Lindenweg  
Lippestraße (einschließlich 2 Stichstraßen)  
Loefflerstraße  
Mittelstraße (Stichstraße von den Häusern Nr. 38 - 56)  
Nordstraße (von Am Tannenbusch bis Am Dreieck)  
Parkstraße  
Poststraße (östl. der B 8)  
Poststraße (von Frankfurter Straße bis Hindenburgstraße einschließlich Stichstraßen bei Haus Nr. 24 u. 37)  
Rheinstraße (von Frankfurter Straße bis Am Hallenbad)  
Schillerstraße  
Schleusenstraße (Haus Nr. 1 bis Nr. 36)  
Schmaler Weg (einschließlich 3 Stichstraßen)  
Siedlerweg  
Spellener Straße (von Hindenburgstraße bis Bahnunterführung und von Mittelstraße bis Frankfurter Straße)  
Südstraße (einschließlich Stichstraße)  
Tannenweg  
Von-der-Mark-Straße (Frankfurter Straße bis Mittelstraße)  
Werkstraße (südlich der Spellener Straße)  
Wilhelmstraße (von Poststraße bis Grüner Weg)  
Wisselmannweg (im Bereich B.-Plan 94)

### **Ortsteil Spellen**

Drechslerweg  
Friedrich-Wilhelm-Straße  
Hahnenstraße (zwischen Mehrumer Straße und Schweizer Straße)  
Handwerkerstraße (einschließlich zwei Stichstraßen)  
In den Weihern  
Malerweg  
Mehrumer Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 52)  
Müssenweg (einschließlich Stichweg zum Haus Nr. 39)  
Rheinstraße a) von Müssenweg bis Friedrich-Wilhelm-Straße;  
b) von Hs.- Nr. 140 bis Zipperweg/von Hs.-Nr. 185 bis Einmündung Boltraystraße  
Sattlerweg  
Schusterweg  
Weseler Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 19) und (Böskenstrasse bis Bühllstraße)  
Zimmermannsweg

### **Ortsteil Möllen**

Am Biesen  
Auf dem Bündler  
Bruchkamp

Dinslakener Straße (von Friedrichstraße bis Schwanenstraße)  
Friedrichstraße (Dinslakener Straße bis Frankfurter Straße)  
Hauerlandstraße  
Horstweg  
Im Busch  
Kampshof  
Knappenstraße  
Königsberger Straße  
Leitkamp  
Memellandstraße  
Rahmstraße (von Dinslakener Straße bis Haus Nr. 130)  
Schlesierstraße

**Ortsteil Götterswickerhamm**

Dammstraße (von Unterer Hilding bis einschließlich Kreisverkehr)

**Ortsteil Mehrum**

Schulstraße (von Schloßstraße bis Reshover Weg)



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.11.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### 26. Änderung der Abfallgebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird in der der Drucksache 16/1070 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulationen

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

#### KALKULATION DER GEFÄSSGEBÜHREN FÜR 2020:

##### Überschüsse:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2017 wies einen Überschuss in Höhe von 309.084,47 € aus, der in der Kalkulation für das Jahr 2019 mit einem Anteil in Höhe von 219.084,47 € berücksichtigt wurde. Für den gebührenmindernden Einsatz in der Kalkulation des Jahres 2020 stand somit noch ein Restbetrag i. H. v. 90.000,00 € zur Verfügung. Das positive Betriebsergebnis des Jahres 2018 i. H. v. 81.188,21 € wurde vollständig in die Kalkulation für das Jahr 2020 eingestellt.

Zum 01.01.2020 wurden die Abfallentsorgungsleistungen europaweit ausgeschrieben. Das Ergebnis der Submission wurde entsprechend berücksichtigt. Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses

ergeben sich beim Verhältnis der 120- und 240 l-Behälter zu den 1.100 l-Containern leichte Abweichungen gegenüber den Vorjahren. So sind bei den Containern moderate Erhöhungen notwendig geworden, während die Gebühren bei den 120 l-Gefäßen mit 14-täglicher bzw. vierwöchentlicher Abfuhr um jeweils € 2,- gesenkt werden konnte.

Im Bioabfallbereich wurde der noch nicht verrechnete Anteil des positiven Betriebsergebnisses aus dem Jahre 2017 (37.883,41 €) in Höhe von 22.883,41 € in der Kalkulation ebenso gebührenmindernd berücksichtigt, wie der größte Teil des Betriebsergebnisses des Jahres 2018 (€ 15.000,- von 22.614,47 €). Damit konnte die Gebühr für die Bioabfallgefäße um € 10,- pro Jahr auf € 120,- gesenkt werden. Der verbleibende Betrag i. H. v. 7.614,47 € steht für künftige Kalkulationen zur Verfügung.

### Gebühren des Kreises Wesel:

Nach Aussage des Kreises Wesel wird dem Kreistag empfohlen, die Gebührensätze unverändert zu lassen.

Art der Kreismischgebühr	Gebührensatz 2019/2020
Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je Einwohner):	21,50 €
Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je sozialvers.-pflichtig Beschäftigten):	21,50 €
Leistungsgebühr Restmüll (je t):	207,00 €
Leistungsgebühr Sperrmüll (je t):	207,00 €
Grundgebühr Bioabfälle (je Einwohner):	1,00 €
Leistungsgebühr Bioabfälle (je t):	97,00 €
Leistungsgebühr Baum- und Strauchschnitt (je t):	52,50 €

### Gefäßgebühren für das Jahr 2020:

Aufgrund des Ergebnisses der Kalkulation (Anlage 1) wird vorgeschlagen, die Gefäßgebühren für das Jahr 2020 gegenüber 2019 wie folgt zu verändern:

Gefäßart	Gebühr 2019	Gebühr 2020
120 l-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	302,00 €	300,00 €
120 l-Restmüllgefäß vierwöchentliche Abfuhr:	154,00 €	152,00 €
240 l-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	580,00 €	580,00 €
1.100 l-Restmüllgefäß wöchentliche Abfuhr:	5.425,00 €	5.480,00 €
1.100 l-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	2.587,00 €	2.750,00 €
Hausmüllsack:	10,00 €	10,00 €
240 l-Bioabfallgefäß:	130,00 €	120,00 €
Bioabfallsack:	3,00 €	3,00 €

### KALKULATION DER GEBÜHREN FÜR DIE GRÜNABFALLANNAHME FÜR 2020

Die fixen Kosten der Annahmestelle (6.571,05 €) wurden wiederum in die Gebührenkalkulation der Restmüllbehälter eingestellt, da es sich um eine Vorhalteleistung für alle Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung handelt. Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis ist durch die Rechtsprechung abgesichert.

Aus den Betriebsabrechnungen der Vorjahre sind noch anteilige Fehlbeträge auszugleichen (2016: -1.776,40 €; 2017: -5.988,48 €; 2018: -5.127,96 €). Insgesamt sind dies 11.698,45 € zuzüglich des Betriebsergebnisses des Jahres 2019. Würde dies über die Kalkulation erfolgen, so wären die Gebühren keinesfalls mehr zu halten. Die Arbeitsgruppe Gebühren/Abfall war sich bereits vor Jahren darüber einig, dass die Fehlbeträge aus diesem Bereich aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt werden sollten, um das Angebot der Grünschnittannahme zu einer mehr oder weniger moderaten Gebühr aufrecht erhalten zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, das o.g. Defizit i. H. v. 11.698,45 € sowie das zu erwartende negative Betriebsergebnis 2019 mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt auszugleichen. Des Weiteren soll der Betrag von 3.938,99 € der Kalkulation aus allgemeinen Haushaltsmitteln zugeführt werden. Zur Gegenfinanzierung kann auf die Erlöse des nicht-kommunalen Papieranteils zurückgegriffen werden, der nach Abzug der Kosten bei ca. 30.000,00 € bis 40.000,00 € pro Jahr liegt.

Aufgrund der oben geschilderten Finanzierung der Fehlbeträge, kann für das Kalkulationsjahr 2020 ein unveränderter Gebührensatz angeboten werden.

	<u>Gebühr 2019/2020</u>
Anlieferung einer Kofferraumladung:	7,50 €
Anlieferung einer Kombiladung:	15,00 €
Anlieferung einer Anhängerladung (einachsiger):	22,50 €
Anlieferung einer Anhängerladung (zweiachsiger):	45,00 €

Eine entsprechende Satzung ist dieser Drucksache als Anlage 3 beigefügt.

Die Gebührenkalkulationen wurden im Arbeitskreis „Gebühren/Abfall“ am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS Nr. 16-1070 - Anlage 1 (Kalkulation RM und Bio)
- (2) DS Nr. 16-1070 - Anlage 2 (Kalkulation Grünschnitt)
- (3) DS Nr. 16-1070 - Anlage 3 (Gebührensatzung 2020)

# Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2020

## Kostenermittlung

<b><u>1. Unternehmervergütung und Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Wesel</u></b>	<b>3.641.003,05 €</b>
<b><u>2. Sonstige Kosten (einschl. Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer u.a.)</u></b> (Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer, Abfallkalender, Übergabe E-Schrott etc.)	<b>95.485,40 €</b>
<b><u>3. Innere Verrechnung</u></b> (Personalkosten FD 7.2, Servicepauschale andere Fachdienste)	<b>318.839,31 €</b>
<b><u>4. Weitere sonstige Kosten</u></b> (Personal-, Fahrzeug- und Entsorgungskosten für Papierkorbentleerung und wilde Müllkippen, Personal- und Fahrzeugeinsatz Sondermülltage)	<b>164.700,00 €</b>
<b><u>5. Übernahme der fixen Kosten der Grünabfallannahmestelle:</u></b>	<b><u>8.352,15 €</u></b>
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>4.228.379,91 €</b>
<b><u>6. Überschuss aus 2017 und 2018 (2017 anteilig):</u></b>	<b>- 209.071,62 €</b>
<b><u>7. Erlöse Papier</u></b>	<b>- 115.837,20 €</b>
<b><u>8. Erlöse E.-Schrott</u></b>	<b>- 14.500,00 €</b>
<b><u>9. Erlöse Alttextilien</u></b>	<b>- 32.500,00 €</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten:</b>	<b><u><u>3.856.471,09 €</u></u></b>

## Ermittlung der Einnahmen

Anzahl Gefäßart	Gebühr 2020	Gesamt	Gebühr 2019	Veränderung
2263 MGB 120 l (14-tägl.)	300,00 €	678.900,00 €	302,00 €	-0,66%
5455 MGB 120 l (4-wöch.)	152,00 €	829.160,00 €	154,00 €	-1,30%
1108 MGB 240 l (14-tägl.)	580,00 €	642.640,00 €	580,00 €	0,00%
202 MGB 1.100 l (wöch.)	5.480,00 €	1.106.960,00 €	5.425,00 €	1,01%
99 MGB 1.100 l (14-tgl.)	2.750,00 €	272.250,00 €	2.587,00 €	6,30%
500 Hausmüllsäcke	10,00 €	5.000,00 €	10,00 €	0,00%
2600 Biotonnen	120,00 €	312.000,00 €	130,00 €	-7,69%
1000 Bioabfallsäcke	3,00 €	3.000,00 €	3,00 €	0,00%
<b>Einnahmen durch Gebühren:</b>		<b>3.849.910,00 €</b>		
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten:</b>		<b>3.856.471,09 €</b>		
<b>Überschuß (+)/Fehlbetrag (-):</b>		<b>- 6.561,09 €</b>		<b>-0,17%</b>

**Kalkulation der Gebühren für die Annahme von Grünabfällen für das Jahr 2020**

Anlieferungstage:	72 Tage
Anlieferungsstunden je Tag:	3 Stunden
Gebührenmarken:	800 Stück
Menge Baum- und Strauchschnitt:	130 t

Gebührenmarken: **800**

Kosten für Gebührenmarken:	300,00 €
Entsorgung- und Transportkosten Baum-/Strauchschnitt:	<u>9.638,99 €</u>
Gesamtkosten	9.938,99 €
Fehlbetrag 2015 (ant.) + 2016 (ant.) verbleiben	<u>- €</u> 9.938,99 €
Zuführung aus allgemeinen Haushaltsmitteln durch Gebühren zu decken:	<u>3.938,99 €</u> <b>6.000,00 €</b>

Kosten je Einheit nach Wertigkeit: 7,50 €

Kosten je Kofferraumladung:	7,50 €
Kosten je Kombiladung:	15,00 €
Kosten je Anhängerladung (einachsiger):	22,50 €
Kosten je Anhängerladung (zweiachsiger):	45,00 €

<b>Gebühren für das Jahr 2019:</b>	
<b>Kosten je Kofferraumladung:</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Kosten je Kombiladung:</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Kosten je Anhängerladung (einachsiger):</b>	<b>22,50 €</b>
<b>Kosten je Anhängerladung (zweiachsiger):</b>	<b>45,00 €</b>

Durch Gebühren zu deckende Kosten:	9.938,99 €
Einnahmen bei 5,00 €/10,00 €/15,00 €/30,00 €	<u>6.000,00 €</u>
<b>Zuschußbedarf (s.o.)</b>	<b>3.938,99 €</b>

**Satzung vom xx.12.2019 zur  
26. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

§ 4

**Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	300,00 €/Jahr
b) MGB 120 l (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	152,00 €/Jahr
c) MGB 240 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	580,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 l (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	5.482,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	2.750,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 l zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 120,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Rest-



müllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.

- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 25. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2019

H a r m a n n  
Bürgermeister



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.11.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndr rh.) wird in der der Drucksache 16/1071 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2018 wies einen Überschuss in Höhe von 1.282,40 € aus. Die gestiegenen Abfuhrmengen und die Berücksichtigung eines Überschusses aus dem Jahre 2017 in Höhe von 509,72 € sorgen für eine Gebührenstabilität.

Die in 2018 festgestellte Abfuhrmenge entspricht etwa der prognostizierten kalkulierten Abfuhrmenge unter Berücksichtigung der technischen Nachrüstungen der Kleinkläranlagen. Da bei der Schmutzwassergebührenkalkulation keine Veränderung festzustellen ist, wird auch in dieser Kalkulation keine regulierende Anpassung notwendig. Die kalkulierte Gebühr liegt somit wie im Vorjahr bei 92,81 €/m<sup>3</sup>.

Die Kalkulation wurde im Arbeitskreis Abfall- und Gebühren am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS Nr. 16-1071 - Anlage 1 Gebührenkalkulation KKA 2020
- (2) DS Nr. 16-1071 Anlage 2 Veröffentlichung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Anzahl Anlagen			93 Stück
angeschlossene Einwohner			339 Ew
Abfuhrmenge (Schätzung für das Jahr 2020)			70 m <sup>3</sup>
Entleerung und Transport des Fäkalschlammes	19,04 € je m <sup>3</sup> x	70 m <sup>3</sup> =	1.332,80 €
Reinigungsentgelt KA Voerde (ohne KKA m. Bes. auf landw. Fl.)	8,50 € je Ew/a x	339 Ew =	2.881,50 €
Verwaltungsumlage Tiefbau Baubetrieb			2.792,47 €
Gesamtkosten			7.006,77 €
antlg. Betriebsergebnis Überschuss 2017			- 509,72 €
			<u>6.497,05 €</u>
Verteilung der Gesamtkosten auf die Abfuhrmenge			
Gebührensatz je m <sup>3</sup>	6.497,05 € :	70 m <sup>3</sup> =	<u><u>92,82 €</u></u>
<b>Gebührensatz je m<sup>3</sup> gerundet:</b>	<b>92,80 €</b>		
Gebühreneinnahmen	92,80 € x	70 m <sup>3</sup> =	6.496,00 €
Kosten			<u>6.497,05 €</u>
Überschuß(+)/Unterdeckung(-)			- 1,05 €
Gebührensatz je m <sup>3</sup> 2019	92,81 €		
Gebührensatz je m <sup>3</sup> 2020	92,81 €		
Veränderung:	-0,01%		

Kleineinleiterabgabe Mehrkammerausfallgruben	17,90 € je Ew/a
Anteil den Mehrkammerausfallgruben zuzurechnen	

**Satzung vom XX.12.2019  
zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 23. Dezember 2016  
(nach dem Stand der 2. Änderung vom 13.12.2018)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 92,81 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), XX.12.2019

H a a r m a n n  
Bürgermeister





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.11.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### **Neuaufgabe der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrh.)**

### **Neuaufgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrh.)**

#### Beschlussvorschlag:

#### **Beschlussvorschlag 1:**

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 1 beigefügte „Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Ndrh.) - Friedhofssatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 11. Änderung vom 21.12.2016)“.

#### **Beschlussvorschlag 2:**

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 15. Änderung vom 17.12.2015)“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:Friedhofssatzung:

Im Oktober 2018 wurde eine neue Mustersatzung zur Friedhofssatzung durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Da die Grundlage der bisher gültigen Friedhofssatzung der Stadt Voerde aus dem Jahre 1997 stammt und mittlerweile eine 11. Änderung vorliegt, besteht die dringende Notwendigkeit, eine neue aktualisierte Friedhofssatzung auf Grundlage der neuen Mustersatzung zu erstellen.

Im Arbeitskreis für Abfall und Gebühren am 09.04.2019 und 14.11.2019 wurden die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen erarbeitet und vorberaten.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Änderungen eingegangen. Dies stellt jedoch nur einen Auszug dar.

So wird im Abschnitt I. § 2 Absatz (1) die Begrifflichkeit des Rechtsstandes des Friedhofes klar und eindeutig geregelt. „Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers“.

Im Abschnitt II, § 6 „Verhalten auf dem Friedhof“, ist umfänglich geregelt, was auf Friedhöfen erlaubt bzw. nicht erlaubt ist. So wurde im Absatz (2) i) das Mitbringen von Tieren geregelt. Demnach ist das Führen von Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunden sowie „sonstigen Hunden“ an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern erlaubt. Dieser Punkt wurde ebenfalls im AK für Sicherheit und Ordnung am 10.09.2019 beraten.

Ebenso wird in § 7 die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof neu geregelt. So sind für neue Gewerbetreibende erstmalig die Arbeiten durch ein Formblatt der Satzung (Anlage 1 der Friedhofssatzung) anzuzeigen. Beizubringen ist ein Versicherungsnachweis, der die Ausübung der Tätigkeiten absichert.

Das Bestattungsangebot wird in Abschnitt IV, § 12 „Arten der Grabstätten“, durch die Einführung der „Waldurnengrabstätte“ erweitert. Gleichzeitig entfallen die Grabarten Rasenwahlgrab sowie das Urnenrasenwahlgrab. Diese beiden vorgenannten Grabarten wurden in den vergangenen Jahren sehr rückläufig nachgefragt.

Aufgrund des durch die muslimische Gemeinde vorgetragenen Wunsches auf Berücksichtigung der Ewigkeitsruhe wurde eine 50-jährige Nutzungszeit kalkulatorisch berücksichtigt und in die Gebührensatzung aufgenommen.

Im § 14 Absatz (2) ist erstmalig geregelt, dass die Vermarktung von Wahlgrabstätten im Rahmen der Vorsorge auch ohne Anlass eines Todesfalles erworben werden kann. Nach Erstbelegung ist die Ruhezeit von 25 Jahren durch Verlängerung der Nutzungszeit gegen die dafür in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr zu verlängern.

Grundsätzlich ist jetzt gemäß § 14 Absatz (6) die Verlängerung der Wahlgrabstätten um jeweils ein Jahr oder einem Vielfachen von einem Jahr möglich. Bisher gab es nur eine Erneuerungsgebühr mit einer Laufzeit von 25 Jahren, die der Verleihungsgebühr entsprach oder einem Anteil davon über 10 Jahre.

Des Weiteren werden über den Abschnitt IX, § 34 „Ordnungswidrigkeiten“, Regelungen aufgenommen, um Fehlverhalten, die nicht der Würde des Friedhofes entsprechen oder gegen die in der Satzung festgelegten Grundlagen verstoßen, ahnden zu können. Gemäß § 34 Absatz (2) wird es möglich, Fehlverhalten im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,- Euro zu ahnden.

#### Friedhofsgebührensatzung:

Gleichzeitig zur Überarbeitung der Friedhofssatzung wurde die Kalkulation der Friedhofsgebühren durch die Kommunalagentur NRW neu aufgestellt. Grundlage hierzu waren die Betriebsabrechnungen der vergangenen Jahre 2016, 2017 und 2018, die geplanten Kostenansätze für das HH-Jahr 2020 sowie die neuen Datengrundlagen, die durch die Vermessung der Friedhöfe über zwei Jahre entstanden sind.

So wurde ein Öffentlichkeitsanteil „Grün“ in Höhe von 11,25 % ermittelt und berücksichtigt. Zum Vergleich wurde bei der alten Kalkulation ein Anteil von 26% an Kosten für den allgemeinen Haushalt ausgewiesen.

Bei der Neukalkulation wurde sowohl die neue Grabart „Waldurnengrabstätte“, als auch der Entfall der Grabarten „Rasenwahlgrab“ und „Urnenrasenwahlgrab“, berücksichtigt.

Die Friedhofsatzung und auch die Inhalte der Friedhofsgebührensatzung wurden im AK für Abfall- und Gebühren am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

#### Anlage(n):

- (1) DS 16-1073 Anlage 1 Friedhofssatzung ab 2020
- (2) DS 16-1073 Anlage 2 Friedhofsgebührensatzung ab 2020
- (3) DS 16-1073 Anlage 3 Kalkulation 2020

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**Satzung**  
**für die kommunalen Friedhöfe**  
**im Bereich der Stadt Voerde**  
**(Niederrhein)**  
**- Friedhofssatzung -**  
**vom xxx. Dezember 2019**

## **Inhaltsübersicht:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungen
- § 9 Grabbereitung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Schutz der Totenruhe

### **IV. Grabstätten und ihre Belegung**

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Pflegefreie Grabstätten
- § 16 Islamisches Begräbnisfeld
- § 17 Aschenbeisetzungen
- § 18 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 19 Ehrengabstätten
- § 20 Durchführung von Bestattungen

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

### **VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- § 22 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 23 Anlieferung
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Gewährleistung der Sicherheit
- § 26 Entfernung

### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 27 Herrichtung und Unterhaltung
- § 28 Vernachlässigung der Grabpflege

### **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 29 Leichenhallen und ihre Benutzung
- § 30 Friedhofskapelle und Trauerfeier

**IX. Schlussvorschriften**

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Gebühren
- § 33 Haftung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

**Präambel**

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Voerde am \_\_\_\_\_ folgende Friedhofsatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt oder Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
  - Kommunalfriedhof Rönkenstr. 81, 46562 Voerde
  - Waldfriedhof Hindenburgstr. 91, 46562 Voerde
- (2) Friedhofsträger ist Stadt Voerde (NdrRh.) - der Bürgermeister – FD 7.2. Grenzstraße 191a, 46562 Voerde.

**§ 2  
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab).
- (3) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungen Vorschriften entsprechend.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 (A-D) genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

### § 4

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.



## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Das Aufsuchen der in Leichenaufbewahrungszellen (Ruhekammern) aufgebahrten Toten ist gleichfalls nur während der durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten möglich.
- (4) Bestattungen erfolgen regelmäßig montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann der Friedhofsträger die Beisetzung an Samstagen zulassen.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
  - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
  - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.

- (3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

## § 7

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (**Anlage 1**) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
  2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
  3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 8

#### Anzeigepflicht und Bestattungen

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich vom Personal des Friedhofsträgers durchgeführt.

## **§ 9 Grabbereitung**

- (1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 26 (3) entsprechend.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 15 Jahre.

## **§ 11 Schutz der Totenruhe (Umbettungen)**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

#### **IV. Grabstätten und ihre Belegung**

##### **§ 12 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten und Aschestreifelder bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
  - a) Reihengrabstätte (E) Erwachsener
  - b) Reihengrabstätte (K) Kind
  - c) Reihenrasengrabstätte
  - d) Urnenreihenrasengrabstätte
  - e) Waldurnengrabstätte
  - f) Wahlgrabstätte
  - g) Wahlgrabstätte pflegefrei
  - h) Urnenwahlgrabstätte
  - i) anonyme Urnengrabstätte
  - j) Aschestreifeld
  - k) muslimische Wahlgrabstätte
  - l) Ehrengabstätte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen und Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- oder Fehlgeburten (Reihengrab K)
    - Netto-Grabfläche: Länge = 1,50 m, Breite = 0,90 m;
    - Höchstmaß des fertigen Grabbeetes: Länge = 1,20 m, Breite = 0,60 m
  - b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr (Reihengrab E)
    - Netto-Grabfläche: Länge = 2,20 m, Breite = 1,10 m;
    - Höchstmaß des fertigen Grabbeetes: Länge = 1,90 m, Breite = 0,80 m;
  - c) Reihenrasengrabfelder für Beisetzungen Verstorbener, die über 5 Jahre alte waren
    - Netto-Grabfläche: Länge = 2,20m, Breite = 1,10 m
  - d) Urnenreihenrasengrabfelder
    - Netto-Grabfläche je Urnengrabstelle: Länge = 1,00 m, Breite = 0,70 m
  - e) Waldurnengrabfelder (nur auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld)
    - Netto-Grabfläche je Urnengrabstelle: Länge = 1,00 m, Breite = 0,70 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht beizusetzen. Ebenso können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zwei Aschen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden, sofern die Beisetzung zur gleichen Zeit erfolgen kann und eine einheitliche Ruhezeit gewahrt bleibt.

### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Bestattungen und Beisetzungen deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auch ohne Anlass eines Todesfalles und gegen vollständige Gebührenzahlung, für die Dauer von 25 Jahren verliehen werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushängung des Gebührenbescheides. Der Gebührenbescheid gilt als Verleihungsurkunde. Nach Erstbelegung ist die Ruhezeit von 25 Jahren durch Verlängerung der Nutzungszeit, gegen die dafür in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr zu verlängern.
- (3) Überschreitet bei der Belegung einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte die für die beizusetzende Leiche oder Asche erforderliche Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so wird das Nutzungsrecht für die fehlende Zeit gegen Zahlung der dafür in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr verlängert.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (6) Die Nutzungszeit kann auf Antrag und gegen Zahlung der dafür in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr um mindestens 1 Jahr oder ein Vielfaches davon mit einer Obergrenze von maximal 25 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (7) Es wird gestattet, in einer Wahlgrabstelle zwei Aschen in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beizusetzen. Sind in einer Wahlgrabstelle Aschenreste beigesetzt, kann in dieser Grabstelle eine Leiche erst nach Ablauf der Ruhezeit beigesetzt werden. Ist eine Wahlgrabstelle mit einer Leiche belegt, dürfen zwei Aschen in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beigesetzt werden. Diese Regelung gilt für Bestattungen ab dem 01.01.2017.

Die Wahlgrabstätten werden unterschieden nach

- a) **allgemeinen Wahlgrabstätten,**  
Netto-Grabfläche je Grabstelle = 3,00 m<sup>2</sup>  
(Länge = 2,50 m, Breite = 1,20 m);
- b) **pflegefreie Wahlgrabstätten,**  
Netto-Grabfläche je Grabstelle = 3,00 m<sup>2</sup>  
(Länge = 2,50 m, Breite = 1,20 m);

## § 15 Pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder Bodendeckern.
- (2) Auf Rasengrabstätten ist jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte einer Rasengrabstätte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m nicht überschreiten. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden. Die Pflege der Rasengrabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche, das Wässern, Freischneiden der Grabmale, das Richten bei eventuellen Absackungen und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.
- (3) Pflegefreie Wahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt mit Bodendeckern bepflanzt und für die Dauer des Nutzungsrechtes instandgehalten.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder,
- d) Stiefkinder,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) Eltern,
- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
- j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach A) erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.



Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz (A) genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegkapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege, unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Rahmenbedingungen, der Grabstätte zu entscheiden.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt nicht für pflegefreie Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten.

### **§ 16 Islamisches Begräbnisfeld**

- (1) Eine Bestattung nach islamischen Begräbnisregeln ist nur auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld möglich. Es werden hierfür von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder mit Wahlgrabstätten im Sinne des § 14 Abs. 1 vorgesehen.
- (2) Unbeschadet der Zulässigkeit von Begräbnisstätten nach Abs. 1 gelten insoweit die Bestimmungen der §§ 8, 14, 21, 22 und 27 ff.

### **§ 17 Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschen dürfen in Wahlgrabstätten, Waldurnengrabstätten oder in Urnenreihenrasengrabstätten beigesetzt werden. Außerdem werden für die Beisetzung von Aschen besondere Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihenrasengrabstätten (Netto-Grabfläche je Urnengrabstelle: Länge = 1,00 m, Breite = 0,70m), anonyme Urnengrabstätten und Waldurnengrabstätten eingerichtet.
- (2) Auf dem Waldfriedhof in Friedrichsfeld werden Waldurnengrabstätten eingerichtet. Hier dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, im Waldbereich der Reihe nach, beigesetzt werden. Die namentliche Kennzeichnung erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (3) Jegliches Ablegen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter oder ähnlichem ist nur an den hierfür eingerichteten Ablageflächen zulässig.
- (4) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofssatzung ergibt, gelten für Waldurnengrabstätten die Vorschriften wie für Reihengrabstätten sinngemäß.
- (5) Es wird gestattet, in einer Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle eine Asche in einer Tiefe von mindestens 0,70 m beizusetzen. Diese Regelungen gelten für Bestattungen ab dem 01.01.2012.
- (6) Anonyme Urnengrabstätten sowie Waldurnengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung neu belegt.

### **§ 18 Aschenbeisetzung ohne Urne**

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich (Aschestreufeld) des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Jegliches Ablegen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter oder Ähnliches ist nur an den hierfür eingerichteten Ablageflächen zulässig.

### **§ 19 Ehrengabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Voerde (Niederrhein). Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 20 Durchführung von Bestattungen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Wahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Bei einer Bestattung ohne Sarg oder Urne gem. §16 muss das Leinentuch für eine geregelte Leichenzersetzung aus durchlässigem und aus Sicht des Bodenschutzes aus rückstandsfrei zersetzbarem Material (Naturfasern) beschaffen sein.
- (3) Bei einer Beisetzung in ein Waldurnengrab dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang und maximal 0,75 m breit sein, der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

- (5) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Säрге, deren Ausstattung und Beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zu Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Maßnahmen bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabeinfassungen sind bei Rasengräbern unzulässig.
- (3) Die Grabmale, Grababdeckungen und Grabeinfassungen unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 22 den folgenden Anforderungen:
- a) Grabeinfassungen dürfen in der Gesamtbreite bei
    1. Wahlgräbern 6 cm,
    2. Urnen- und Kindergräbern 4 cm nicht überschreiten.
  - b) Sofern auf Nachbargräbern oder an Wegen Einfassungen vorhanden sind, darf auf die Grabgrenze keine Doppeleinfassung gesetzt werden. Die höhenmäßige Anpassung an etwaige vorhandene öffentliche Platten o. Ä. (Wegekantensteine) ist bei Anbringung von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabeinfassungen zu beachten und entsprechend anzupassen.
  - c) Als Material für Einfassungen sind Natursteine aller Art zulässig. Falls an vorderen Begrenzungen von Wahlgräbern Betonrandsteine verlegt sind, ist eine weitere Einfassung auch aus diesem Material möglich.
  - d) Die Grabstätten sollen gärtnerisch gestaltet sein, siehe hierzu § 27 „Herrichtung und Unterhaltung“.
  - e) Unzulässig ist
    - das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
    - das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,
    - das Errichten von Rankgerüsten und Pergolen,
    - das Abdecken von Gräbern mit wasserundurchlässigen Materialien.
- (4) Grabgestaltung auf dem Waldfriedhof in Voerde-Friedrichsfeld

- a) Auf dem Waldfriedhof in Voerde-Friedrichsfeld, an der Hindenburgstraße 9, sind Einfassungen aus Naturstein an Reihengräbern, Kinderreihengräbern und Wahlgräbern auf dem islamischen Begräbnisfeld zugelassen.
- b) Grabeinfassungen an Wahl- und Urnengräbern sind unzulässig, lediglich die kopfseitigen Abgrenzungen werden von der Friedhofsverwaltung hergestellt. Zwischen den Wahlgräbern mit Ausnahme der pflegefreien Grabstätten, sind Platten aus Wesersandstein 0,30 m x 1,50 m verlegt.

## VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

### § 22 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:

- (1) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
- (2) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.

- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

Die Grabmale dürfen auf

- a) Reihengräbern (E) = 1,00 m,
- b) Reihengräbern (K) = 0,80 m,
- c) Wahlgrabstätten = 1,20 m
- d) Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten pflegefrei = 0,80 m

hoch, mit einer Toleranz von 5 Prozent, aufgestellt werden.

Bei allen Gräbern darf die Breite des fertigen Grabbeetes § 13(2) oder die Breite der Wahl-/Urnenwahlgrabstätten § 14 (1) und 17 (1) nicht überschritten werden, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen.

Auf Pflegefreien Wahlgrabstätten dürfen stehende Grabmale mit den maximalen Maßen 0,80 m hoch, 0,40 m breit pro Grabstelle am Kopfende nicht über Eck und nur ohne Sockel aufgestellt werden. Liegende Grabmale, dürfen maximale Außenmaße von 0,50 m x 0,40 m x 0,13 m haben. Als Materialvorgabe für beide vorgenannten Steine wird Naturstein vorgegeben.

Die Dicke der stehenden Grabmale darf 10 Prozent der längsten Seite (Höhe oder Breite) nicht unterschreiten und muss mindestens 10 cm betragen.

Die sichtbare Höhe eines Sockels darf 15 cm nicht überschreiten.

Ausnahmen zu § 21 (3) a-c bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Auf Rasengrabstätten dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale aus Naturstein mit den Außenmaßen von 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Die Beschriftung ist eingeschlagen auszuführen.

## **§ 23 Anlieferung**

- (1) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.
- (2) Beim Liefern und Aufstellen von Grabmalen und der Ausführung sonstiger zustimmungspflichtiger Anlagen sind dem Friedhofswärter vorzulegen:
  - a) ein Nachweis darüber, dass die Gebühr bezahlt ist,
  - b) der genehmigte Entwurf.
- (3) Die Anlieferung und Aufstellung der Grabmale und sonstiger Anlagen hat zeitlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Friedhofswärter zu erfolgen.

## **§ 24**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 (1 bis 6) erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

## **§ 25**

### **Gewährleistung der Sicherheit**

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 26 (2) und (3) entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.
- (6) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

## **§ 26 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf, Entziehung oder Verzicht auf das Nutzungsrecht sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Sofern Grabstätten vom Friedhofspersonal abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 7, § 21 und § 22 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist drei Monate nicht unterschreiten darf.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§27 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 21 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf/Verzicht des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (8) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung durch Aushang besondere Vorgaben machen.
- (9) Die Grabstätten dürfen nur bis zu 40 Prozent ihrer Fläche mit liegenden Grabmalen (Platten aus Stein oder anderem luft- und wasserundurchlässigem Material) abgedeckt werden.
- (10) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Grabstätte zum Zwecke der Wiederbelegung von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- (11) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (12) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 25 Absatz 4 Satz 3 und § 25 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt.



## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 29

#### Leichenhallen und ihre Benutzung

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle soll fugendicht, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. Türen und Fenster sollen dicht schließen.
- (2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen § 30 (2) bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### § 30

#### Friedhofskapelle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## IX. Schlussvorschriften

### § 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 32 Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 33 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

### § 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
3. entgegen § 6 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als Gewerbetreibender
  - a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
  - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
  - c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
  - d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,

- f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
  - g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
  7. entgegen § 22 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
  8. entgegen § 22 Absatz 2 oder § 21 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
  9. entgegen § 22 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
  10. entgegen § 23 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
  11. entgegen § 24 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  12. entgegen § 25 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
  13. entgegen § 26 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
  14. entgegen § 27 Absatz 5 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
  15. entgegen § 27 Absatz 6 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am \_\_\_\_\_ in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den .....

H a a r m a n n  
Bürgermeister

### Anlagen

1. Formblatt für eine Tätigkeitsanzeige

**TÄTIGKEITSANZEIGE**

Per Telefax: \_\_\_\_\_

Betreff: Friedhofsarbeiten am

Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_  
Friedhofsverwaltung

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Erstmalige Ausführung von Friedhofsarbeiten in Ihrem Zuständigkeitsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir beabsichtigen, zu dem oben eingetragenen Datum erstmals Arbeiten auf einem der von Ihnen getragenen Friedhöfe auszuführen.

Ein Nachweis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung ist in Kopie (**Anlage**) beigelegt.

Wir sind darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anders mitgeteilt wird.

Der Inhalt Ihrer Friedhofsatzung ist uns bekannt und wird vollständig akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Name)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**Anlage: Versicherungsbescheinigung**

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Belegung auf**  
**kommunalen Friedhöfen der**  
**Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**- Friedhofsgebührensatzung -**  
**vom xxx. Dezember 2019**

**Inhaltsangabe:**

- § 1     Gebühren**
- § 2     Gebührenschildner**
- § 3     Entrichtung der Gebühren**
- § 4     Gebührentarif**
- § 5     Gebührenbefreiung**
- § 6     Zurücknahme von Aufträgen**
- § 7     Inkrafttreten**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 10. Dezember 2019 - FRIEDHOFSSATZUNG - hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungs- oder Beisetzungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

A. Erwerb des Nutzungsrechtes

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Reihengrab E für Verstorbene, ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	945,00 €
2.	Reihengrab K für Verstorbene, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	520,00 €
3.	Reihenrasengrab	1.103,00 €
4.	Waldurnengrab	788,00 €
5.	Urnenreihenrasengrab	945,00 €
6.	Wahlgrab	1.339,00 €
7.	Wahlgrab pflegefrei	1.576,00 €
8.	Muslimisches Wahlgrab Nutzungszeit 50 Jahre	2.679,00 €
9.	Urnenwahlgrab	1.024,00 €
10.	Anonymes Urnengrab	551,00 €
11.	Aschestreufeld	394,00 €

B. Benutzung des Friedhofsgebäudes

Nr.		Gebühr
1.	Ruhekammer	48,00 €
2.	Kühleinrichtung	55,00 €
3.	Kapelle	85,00 €

C. Bereitung

Nr.	Art der Bestattung		Gebühr
1.	Sarg	Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr	589,00 €
2.	Sarg	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	327,00 €
3.	Urne		334,00 €
4.	Aschestreufeld		289,00 €

D. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Verlängerungsjahr (nur bei Wahlgräbern möglich)

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Wahlgrab	53,56 €
2.	Wahlgrab pflegefrei	63,04 €
3.	Muslimisches Wahlgrab	53,58 €
4.	Urnenwahlgrab	40,96 €
5.	Bestehendes Rasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	63,60 €
6.	Bestehendes Urnenrasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	43,20 €



### E. Umbettung

Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für etwa notwendigen neuen Sarg)

	<b>Art des Grabes</b>		<b>Gebühr</b>
1.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	589,00 €
2.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	327,00 €
3.	Wahlgrab, Reihengrab	Urne	334,00 €

### F. Genehmigungen

<b>Art</b>	<b>Gebühr</b>
Grabmalgenehmigung stehend (einschl. Standsicherheitskontrollen)	68,00 €
Grabmalgenehmigung liegend	47,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	48,00 €
Genehmigung Grababdeckung	48,00 €

### G. Sonstige Leistungen

Alle Leistungen die vorgenommen werden und nicht durch einen in dieser Satzung festgeschriebenen Gebührensatz abgegolten sind werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Material (z.B. Ausgrabung) entsprechend dem Stundenlohn für Friedhofswärter/Arbeiter und der Betriebsstundensätze für den Maschinenaufwand, zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigter) erhoben. Vorgenanntes gilt ebenso für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten und an Samstagen.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Für die Bestattung in Ehrengrabstätten oder in Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 6 Zurücknahme von Aufträgen**

Wird durch den Antragsteller oder einen Bevollmächtigten der erteilte Auftrag nachträglich eingeschränkt oder zurückgenommen, so kann für bereits begonnene Maßnahmen eine Entschädigung bis zu 50 % der für die begonnene Maßnahme zu berechnenden Gebühr erhoben werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 nach dem Stand der 15. Änderung vom 17.12.2015 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

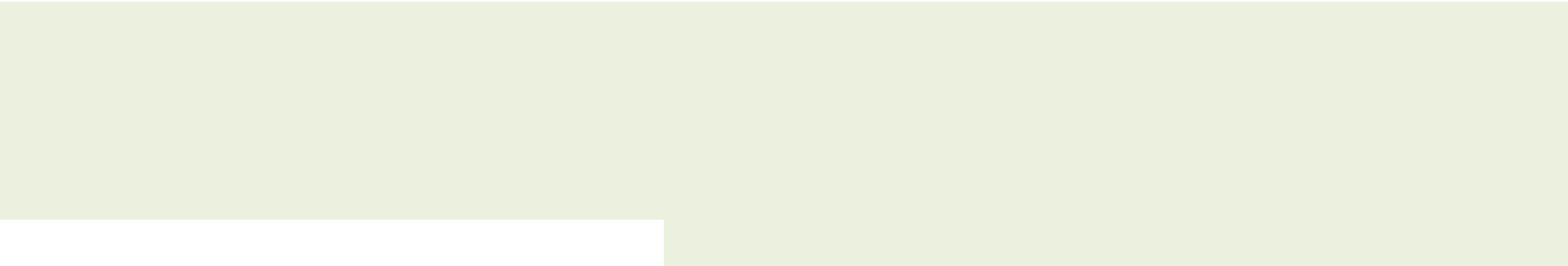
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den .....

Haarmann  
Bürgermeister







## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.11.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### Festlegung einer Mengengrenze bei Altkleidercontainern

#### Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat beschließt die Mengengrenze von 72 Altkleidercontainern für den öffentlichen Raum für das Stadtgebiet Voerde (Ndrh.).**

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde sammelt seit dem Jahr 2014 Altkleider und -schuhe. Dies geschieht über Sammelcontainer, die flächendeckend im Stadtgebiet auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind. Die Ausschreibung, Durchführung und Vermarktung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel bzw. der Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA). Die erzielten Erlöse werden gebührenmindernd in der Kalkulation der Restmüllbehälter berücksichtigt.

Neben diesem System erfolgen auch Sammlungen durch gemeinnützige Organisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, etc.), deren Container zum Teil ebenfalls auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind. Bei der Einrichtung des kommunalen Sammelsystems wurde auf diese Standorte Rücksicht genommen und die Aufstellorte so gewählt, dass eine Flächendeckung innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet ist.

Je nach Erlössituation bei den Alttextilien drängen jedoch auch gewerbliche Sammler auf den Markt. Viele davon befinden sich auf privaten Flächen, wie beispielsweise Discounter- oder Supermarktparkplätzen. Es sind aber auch mitunter ohne Erlaubnis aufgestellte Behältnisse zu finden, die eine unerlaubte straßenrechtliche Sondernutzung darstellen und die seitens der Stadt entsprechend geahndet und entfernt werden müssen.

Sofern Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden sollen, ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Bei der Erlaubniserteilung sind Aspekte der Verkehrssicherheit (Sichtbehinderung, Behinderungen durch Befüllung/Abstellen von Fahrzeugen der Nutzer etc.) zu

berücksichtigen. Die Kommune muss darauf achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Bei nicht rechtzeitig entleerten und damit überfüllten Containern besteht die begründete Gefahr, dass Säcke mit Alttextilien vor den Containern abgelagert werden, auf die Straße bzw. den Rad- oder Gehweg fallen und damit die Verkehrsteilnehmer gefährden können. Eine Kommune kann selbst entscheiden, welche Containerzahl auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet nicht überschritten werden soll, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und sonstigen Beeinträchtigungen sollte deshalb grundsätzlich eine „Übermöblierung“ und die damit einhergehende Verschandelung des Stadtgebietes unbedingt vermieden werden. Dazu ist eine Begrenzung der öffentlichen Flächen und der Anzahl der Container erforderlich. So urteilte das VG Münster im Jahr 2014 (Urteil v. 30.10.2014 –Az.: 8 K 414/14-).

Der Städte- und Gemeindebund NRW schlägt daher aus den v.g. Gründen vor, die Anzahl der Altkleidercontainer auf öffentlichen Aufstellflächen durch einen Ratsbeschluss zu begrenzen. Auf Grundlage des Ratsbeschlusses könnten Anträge von gewerblichen Sammlern auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis rechtssicher abgelehnt werden, wenn die vom Stadtrat festgelegte Obergrenze an Containern überschritten würde.

Derzeit befinden sich 11 Container von gemeinnützigen Sammlern und 58 Container der Stadt Voerde auf öffentlichem Grund. Drei weitere Container der Stadt werden an verschiedenen vorhandenen Standorten zusätzlich aufgestellt. Diese wurden zwischenzeitlich von Standorten, an denen sich zwei Behälter befanden, abgezogen, weil sie defekt oder ausgebrannt waren.

Die vorgenannten Standorte sind ausreichend und auch in der Bevölkerung akzeptiert. Damit wären mit diesem Bestand keine weiteren Behälter auf öffentlichen Flächen mehr hinzuzufügen.

**Die Verwaltung schlägt daher vor, entsprechend dieser vorgesehenen Anzahl eine Containerdichte von mindestens 500 Einwohnern je Container nicht zu unterschreiten. Dies entspricht bei derzeit 36.000 Einwohnern einer Obergrenze von 72 Containern.**

Aus Anlage 1 gehen die derzeitigen Standorte der Container hervor. Je nach Frequentierung befinden sich an den einzelnen Standorten ein oder zwei Behälter.

Haarmann

Anlage:

(1) DS Nr. 16-978 Anlage 1 (Containerstandorte)

Ortsteil	Straße	Bemerkung
<u>Stadt Voerde</u>		
Friedrichsfeld	Risselweg	Am Waldfriedhof
Friedrichsfeld	Heidestraße	neben gelbem Weg
Friedrichsfeld	Heidestraße	Parkplatz Tennisanlage
Friedrichsfeld	Kastanienallee	Ende Buchenweg
Friedrichsfeld	Am Franzosenfriedhof	gegenüber Nr.3
Friedrichsfeld	Hugo-Müller-Straße	Parkplatz Tannenhügel
Friedrichsfeld	Nordstraße	Parkplatz Sportanlage
Friedrichsfeld	Blumenanger	Ecke B8
Friedrichsfeld	Parkstraße	Vor Nr.13
Friedrichsfeld	Goethestraße	Parkplatz Bürgerhaus
Friedrichsfeld	Schmaler Weg	Parkplatz Bahnhof
Friedrichsfeld	Lessingplatz	
Friedrichsfeld	Rütterstraße	nach 20 Metern rechts
Friedrichsfeld	Am Industriepark	Höhe Fernwärme
Friedrichsfeld	Am Hallenbad	Parkplatz Turnhalle
Emmelsum	Bühlstraße	Annahmestelle
Emmelsum	Bühlstraße	Einfahrt Drehkopf
Spellen	Groelberg	Ecke Müssenweg
Spellen	Hahnenstr.	Ecke Schweizerstraße
Spellen	Weseler Straße	Vor der Grundschule
Spellen	Boltraystraße	Ecke Rheinstraße
Ork	Talackerstraße	Busbahnhof
Mehrum	Reshofer Weg	vor Nr. 46
Löhnen	Mitteldorfstraße	Ecke Krummackerweg
Götterwickerhamm	Dammstraße	Parkplatz Storchennest
Götterwickerhamm	Rheinpromenade	Parkplatz Arche
Möllen	Friedrichstraße	Ecke Auf der Horst
Möllen	Friedrichstraße	gegenüber Nr. 57
Möllen	Auf dem Bündler	Parkplatz Feuerwehr
Möllen	Schlesierstraße	Vor der Bücherei
Möllen	Dinslakener Straße	Parkplatz Tennisanlage
Voerde	Steinstraße	gegenüber Nr. 56
Voerde	Alexanderstraße	Bushaltestelle Schule
Voerde	Ostlandstraße	vor Nr. 18
Voerde	Am Kindergarten	gegenüber Nr. 24
Voerde	Rönskenstraße	Parkplatz Sportanlage
Voerde	Friedrichsfelder Straße	Unterführung
Voerde	Friedrichsfelder Straße	Parkplatz alter Teich
Voerde	Alnwicker Ring	P+R Anlage
Voerde	Allee	Parkplatz Freibad
Voerde	Frankfurter Straße	gegenüber Altes Rathaus
Voerde	Heideweg	Ecke Grenzstr.
Voerde	Grenzstraße	191a Bauhof
Voerde	Schafstege	Parkplatz Jugendheim
Voerde	Sternbuschweg	gegenüber Schule
Voerde	Grenzstraße	Bauhof-Lager
<u>DRK</u>		
Friedrichsfeld	Wilhelmstr.	Am Spielplatz
Spellen	Müssenweg	Ecke Sandstr.
Götterswickerhamm	Oberer Hilding	gegnüber von Nr. 9
Möllen	Schlesierstr.	vor Nr.19
<u>Diakonie</u>		
Voerde	Schwanenstr	Ecke Bussardstr.
Voerde	Bahnhofstr.	gegenüber von Nr.25a
Spellen	Friedrich-Wilhelm-Str.	Ecke Elisabethstr.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Gebäudemanagement

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

**Erwerb und Installation einer Lüftungsanlage am Hallenbad Voerde;  
hier: Umbuchung der Ausgaben zu einem investiven Projekt und  
gleichzeitige Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 11**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 180.000 € auf dem PSP 7.100453.700.002 (Sachkonto 78510000) und den nachträglich in dieser Drucksache dargestellten Umbuchungen zu.



**Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:**

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	11						
Maßnahme:	Bauliche Maßnahmen Hallenbad						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	20	20	20	20	später
<b>Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:</b>							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	180.000 €	180.000 €					
städt. Eigenanteil	180.000 €	180.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:</b>							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	0 €	0 €					
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Abweichung zur bisherigen Veranschlagung</b>							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	180.000 €	-180.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung</b>	-180.000 €	-180.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag: 180.000 €	Deckung: siehe Sachdarstellung				
<b>Folgekosten</b>							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgerträge	0 €	0 €	Zinsaufwand 3 %; Abschreibungsdauer 10 Jahre				
Folgeaufwendungen	0 €	0 €					
Zinsaufwand	5.400 €	5.400 €					
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo	18.000 €	18.000 €					
Summe Folgeaufwand	<b>23.400 €</b>	<b>23.400 €</b>	einmalig <input type="checkbox"/>	jährlich <input checked="" type="checkbox"/>			
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>			
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag: 180.000 €	Deckung: PSPs: 7.100453.700.002; 7.100423.700.100; 7.100523.700.200; Details s. Sachdarstellung				

**Klimaschutzrelevanz:**

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	----------------------------

**Sachdarstellung:**

Während der Sanierung des Hallenbades in Voerde-Friedrichsfeld wurde entschieden, Teile der vorhandenen Lüftungsanlage des Schwimmbereiches zu demontieren. Um eine ausreichende Beheizung und Belüftung der Schwimmhalle zu ermöglichen, wurden eine neue Lüftungsanlage außerhalb des Gebäudes errichtet und innerhalb der Schwimmhalle neue Lüftungsauslässe ausgeführt.

Die finanziellen Mittel für die Montage und die Beschaffung wurden aus dem Bauunterhaltungsbudget (52152000, große Bauunterhaltung) bereitgestellt. Aktuell besteht im Haushalt jedoch die Möglichkeit, diese Maßnahme nachträglich investiv zu verbuchen, da die Lüftungsanlage nach Rückbau des Hallenbades u.U. auch an anderen Gebäuden eingesetzt werden kann.

Insgesamt wurden rd. 180.000 € für den Erwerb, die Aufstellung und Inbetriebnahme der Lüftungsanlage inkl. der flankierenden Arbeiten (wie z.B. Fundamente, Einzäunung, Verglasung) getätigt, die jetzt investiv gebucht werden sollen:

Diese außerplanmäßigen Ausgaben sind durch Einsparungen bei den nachfolgenden PSP's und Sachkonten gedeckt:

PSP 7.100453.700.002, Sachkonto 78510000, Bauliche Maßnahmen Hallenbad = 44.750 €

PSP 7.100423.700.100, Sachkonto 78510000, Grundschulen: Inklusion = 50.000 €

PSP 7.100523.700.200, Sachkonto 78510000, Neubau Kita Friedrichsfeld = 85.250 €

Haarmann

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.11.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	21.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“

#### hier: 2. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/1065 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente.
2. Der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen aus dem Förderprogramm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" (Anlage 2) sowie der Überblick zum Digitalpakt (Anlage 3) werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird weiterhin mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage 2

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde hat in der Sitzung am 21.03.2017 das erste Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in Aussicht gestellten Kreditkontingente beschlossen (vgl. Drucksache Nr. 576). Ein solches Konzept ist Voraussetzung, um das Programm i.H.v. insgesamt 3.118.880 € (779.720 € p.a. im Zeitraum 2017 – 2020) in Anspruch nehmen zu können. Gleichzeitig hat der Rat die Verwaltung mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Anhand von Drucksache Nr. 16/673 hat der Rat der Stadt Voerde in der Sitzung am 20.03.2018 im Rahmen der ersten Fortschreibung des Konzeptes erste Anpassungen vorgenommen. Zuletzt hat die Verwaltung in der Sitzung des Schulausschusses am 19.09.2019 über den aktuellen Stand der Umsetzung berichtet.

Durch das Inkrafttreten des Digitalpaktes besteht – wie bereits berichtet – die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 in den Digitalpakt zu verlagern. Der verbindliche 10%ige kommunale Eigenanteil für den Digitalpakt i.H.v. 134.127,22 € kann hingegen aus dem Landesprogramm Gute Schule 2020 finanziert werden. Dieser Systematik folgend ergeben sich für das Konzept die folgenden Änderungen:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Änderung
9	WLAN NGES	50.000 € aus 2020 für die Ausstattung des sanierten Altbaus mit WLAN werden in den Digitalpakt verlagert
10	WLAN GV	85.000 € aus 2019 für Ausstattung des Gymnasiums mit WLAN werden in den Digitalpakt verlagert – Maßnahme entfällt
11	WLAN OWS	50.000 € aus 2020 für die Ausstattung der Otto-Willmann-Schule werden in den Digitalpakt verlagert – Maßnahme entfällt
12	WLAN ALS	34.000 € aus 2019 für die Ausstattung der Astrid-Lindgren-Schule mit WLAN werden in den Digitalpakt verlagert – Maßnahme entfällt
14	WLAN EKS	32.000 € aus 2019 für die Ausstattung der Erich Kästner-Schule mit WLAN werden in den Digitalpakt verlagert – Maßnahme entfällt
15	WLAN GGS F'feld	35.000 € aus 2019 für die Ausstattung der Grundschule Friedrichsfeld mit WLAN werden in den Digitalpakt verlagert – Maßnahme entfällt
20	Activboards NGES	11.250 € aus 2020 für Activboards an der Comenius-Gesamtschule werden in den Digitalpakt verlagert
23	Activb. Fachräume	30.000 € aus 2020 für Activboards in Fachräumen der Comenius-Gesamtschule werden in den Digitalpakt verlagert
	Digitalpakt	Der 10%-ige kommunale Eigenanteil im Digitalpakt i.H.v. 134.127 € wird als neue Maßnahme aufgenommen

Durch die o.g. Änderungen stehen aus den Kreditkontingenten Mittel i.H.v. 376.593 € (51.873 € aus dem Kontingent in 2019 und 324.720 € aus dem Kontingent in 2020) zur Verfügung, über deren Verwendung noch beraten werden kann. Nachrichtlich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Verwendungsfrist für die Gelder von Seiten der Landesregierung zwischenzeitig auf 48 Monate (nach Vollauszahlung) verlängert worden ist. Somit besteht die Möglichkeit, die Gelder bei Abruf zum spätestmöglichen Zeitpunkt (15.12.2020) bis zum 15.12.2024 zur Abwicklung der vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden. Dadurch können auch jene Maßnahmen, die durch die Verzögerungen bei der Sanierung des Altbaus der Gesamtschule erst nach 2020 umgesetzt werden können, weiterhin über das Programm finanziert werden.

Alle Änderungen sowie die Sachstände der einzelnen Maßnahmen können der als Anlage 2 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Aufgrund der Wechselwirkung zwischen den beiden Förderprogrammen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich das Maßnahmenvolumen aus dem Digitalpakt einschließlich des kommunalen Eigenanteils für die Stadt Voerde auf insgesamt 1.341.272,22 € beläuft. Unter Berücksichtigung der Maßnahme, die aus dem Programm Gute Schule 2020 in den Digitalpakt verlagert werden, stehen noch Mittel i.H.v. 1.014.022,22 € zur Verfügung (siehe Anlage 3). Die Verwendung dieser Mittel soll in enger Abstimmung mit den Schulleitungen und unter Berücksichtigung der einzelnen Medienkonzepte der Schulen erfolgen. Der Schulausschuss soll laufend über den aktuellen Umsetzungsstand unterrichtet werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Liste Maßnahmen mit Erläuterungen
- (2) Sachstand Gute Schule
- (3) Überblick Digitalpakt

Stand: 05.11.2019

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
1	7.3	ALS	30.000 €	80.000 €	0 €	0 €	110.000 €	Anstrich- und Bodenbelagsarbeiten; Renovierung von Sanitärräumen; Arbeiten am Fahrradständer oder Fensteroberlichtern; Detailabsprachen mit der Schulleitung noch erforderlich
2	7.3	GV	20.000 €	80.000 €	0 €	0 €	100.000 €	Es wurden folgende Wünsche der Schule angemeldet: 1. Bibliothek + SAR-Raum umbauen, 2. Küchenzeile, 3. Böden und Teppiche, 4. Raumteiler, 5. Durchbruch, 6. Renovierungen von Klassen, 7. Instandsetzung Außenfassade, Windfang Lehrerzimmer, Türenanlagen. Inhaltlich wurden diese Wünsche noch nicht mit der Schulleitung besprochen und bewertet, so dass noch der Umsetzungsumfang offen ist. Evtl. waren auch Arbeiten an WC-Trennwänden angedacht
3	7.3	MZH Steinstr.	38.000 €	0 €	0 €	0 €	38.000 €	Austausch eines Heizkessels
4	7.3	TH Steinstr.	0 €	100.000 €	200.000 €	100.000 €	400.000 €	Sanierung einer Umkleide / Dusche 30.000 € in 2019. die weiteren Sanierungsmaßnahmen ab 2018 sind noch im Detail zu planen
5	7.3	TH ALS	0 €	42.600 €	0 €	0 €	42.600 €	Fenster austausch in den Umkleiden und Renovierungsarbeiten
6	7.3	2-fach-TH GV	0 €	0 €	50.000 €	0 €	50.000 €	Renovierung
7	8	NW-Räume NGES	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im sanierten Altbau der Gesamtschule (2019) und im Neubau der Gesamtschule (2020)
8	8	NW-Räume GV	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im Gymnasium (2019 und 2020)
9	8	WLAN NGES	44.000 €	0 €	0 €	0 €	44.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Gesamtschule mit WLAN (Neubau 2017; sanierter Altbau 2020)
10	8	WLAN RBS	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Regenbogenschule mit WLAN (2018)
11	8	2. Lehrküche NGES	0 €	0 €	0 €	40.000 €	40.000 €	Einrichtung einer zweiten Lehrküche im sanierten Altbau der Gesamtschule (2020)
12	8	Küche NGES (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche der Gesamtschule (2018)

Stand: 05.11.2019

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
13	8	Küche GV (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche des Gymnasiums (2018)
14	8	Aula GV (Veranst.techn.)	35.000 €	0 €	0 €	0 €	35.000 €	Erweiterung der Veranstaltungstechnik in der Aula des Gymnasiums (2017)
15	8	17 Activboard NGES	18.750 €	18.750 €	37.500 €	0 €	75.000 €	Ausstattung aller Klassenräume der Gesamtschule mit Activboards (5 neue 5. Klassen in 2017, 5 weitere in 2018 und 2019 die übrigen (2x5) Activeboards sowie 3 in 2020 für die Oberstufe)
16	8	26 Activboard GS	48.750 €	48.970 €	0 €	0 €	97.720 €	Ausstattung aller Klassenräume der 3. und 4. Klassen an den Voerder Grundschulen mit Activboards (2017 4. Klassen; 2018 3. Klassen)
17	8	Außenspielgeräte GS	0 €	200.000 €	0 €	0 €	200.000 €	Berücksichtigung von 40.000€ je Grundschulstandort für die Beschaffung und Montage eines Außenspielgerätes bzw. die Weiterentwicklung der Außenanlagen (2018)
18	8	Activb. Fachräume	0 €	7.500 €	0 €	0 €	7.500 €	Ausstattung der Fachräume der Gesamtschule mit Activboards (2018 und 2020)
19	8	Lehrküche GV	0 €	50.000 €	0 €	0 €	50.000 €	Erneuerung der Lehrküche im Gymnasium (2018)
20	7.3	3-fach-Halle Nord	545.000 €	0 €	0 €	0 €	545.000 €	Sanierung der 3-fach-Halle am Schulzentrum Nord sowie Beseitigung der brandschutztechnischen Mängel (2017)
21	8	OGS Küche OWS	0 €	0 €	0 €	15.000 €	15.000 €	Neue OGS-Küche nach Umzug an den Standort der Realschule (2021)
22	7.3	RBS	0 €	42.120 €	6.220 €	0 €	48.340 €	Anstrich- und Bodenarbeiten, Überarbeitung Hausmeister-Loge und Sanitätsraum (2018 und 2019)
23	8	GV	0 €	20.000 €	0 €	0 €	20.000 €	Ausstattung und Einrichtung des Selbstlernzentrums.
24	8	alle	0 €	0 €	134.127 €	0 €	134.127 €	10%iger kommunaler Eigenanteil im Digitalpakt
gesamt			779.500 €	779.940 €	727.847 €	455.000 €	2.742.287 €	

Stand: 05.11.2019

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0****Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
		Kreditkontingent	779.720 €	779.720 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €	
		Differenzen	-220 €	220 €	-51.873 €	-324.720 €	-376.593 €	



**G U T E S C H U L E 2 0 2 0 - Überarbeitetes Verwendungsmodell unter Berücksichtigung "Digitalpakt"**

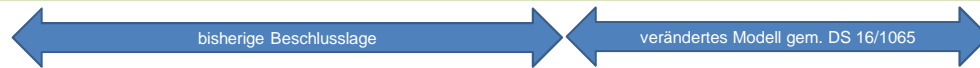
Stand: 07.11.2019



Ird. Nr.	FD	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Übertragung in "Digitalpakt"	2019	2020	gesamt "neu"	Erläuterungen	begonnen	abge- schlossen oder Entfall wg. Digitalpakt	ggf. planmäßige Fertigstellung
			Kontingent 2017 (akt. Beschlusslage)	Kontingent 2017 (akt. Beschlusslage)	Kontingent 2017 (akt. Beschlusslage)	Kontingent 2017 (akt. Beschlusslage)			Kontingent 2019 (neu)	Kontingent 2020 (neu)					
1	7.3	ALS	30.000 €	80.000 €	0 €	0 €	110.000 €		0 €	0 €	110.000 €	Antrich- und Bodenbelagsarbeiten; Renovierung von Sanitärräumen; Arbeiten am Fahrradständer oder Fensteroberlichtern; Detailsabreden mit der Schulleitung noch erforderlich	X		
2	7.3	GV	20.000 €	80.000 €	0 €	0 €	100.000 €		0 €	0 €	100.000 €	Es wurden folgende Wünsche der Schule angemeldet: 1. Bibliothek + SAR-Raum umbauen, 2. Küchenzeile, 3. Böden und Teppiche, 4. Raumteiler, 5. Durchbruch, 6. Renovierungen von Klassen, 7. Instandsetzung Außenfassade, Windfang Lehrzimmer, Türenanlagen. Inhaltlich wurden diese Wünsche noch nicht mit der Schulleitung besprochen und bewertet, so dass noch der Umsetzungsumfang offen ist. Evtl. waren auch Arbeiten an WC-Trennwänden angedacht	X		
3	7.3	MZH Steinstr.	38.000 €	0 €			38.000 €				38.000 €	Austausch eines Heizkessels	X	X	
4	7.3	TH Steinstr.	0 €	100.000 €	200.000 €	100.000 €	400.000 €		200.000 €	100.000 €	400.000 €	Sanierung einer Umkleide / Dusche 30.000 € in 2019, die weiteren Sanierungsmaßnahmen ab 2018 sind noch im Detail zu planen			spätestens Schuljahr 2023/2024
5	7.3	TH ALS	0 €	42.600 €	0 €	0 €	42.600 €		0 €	0 €	42.600 €	Fenster austausch in den Umkleiden und Renovierungsarbeiten			
6	7.3	2-fach-TH GV	0 €	0 €	50.000 €	0 €	50.000 €		50.000 €	0 €	50.000 €	Renovierung			
7	2.1	NW-Räume NGES	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €		150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im sanierten Altbau der Gesamtschule (2019) und im Neubau der Gesamtschule (2020)			spätestens Schuljahr 2021/2022
8	2.1	NW-Räume GV	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €		150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im Gymnasium (2019 und 2020)	X		
9	2.1	WLAN NGES	44.000 €	0 €	0 €	50.000 €	94.000 €	50.000 €	0 €	0 €	44.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Gesamtschule mit WLAN (Neubau 2017; saniert Altbau 2020); Verwendung Mittel aus 2017 spätestens Schuljahr 2021/2022	X		spätestens Schuljahr 2021/2022, teilw. Übergang Digitalpakt
10	2.1	WLAN GV	0 €	0 €	85.000 €	0 €	85.000 €	85.000 €	0 €	0 €	0 €	Vernetzung der Gebäude des Gymnasiums mit WLAN (2019)		X	Digitalpakt
11	2.1	WLAN O-W-S	0 €	0 €	0 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	0 €	0 €	0 €	Vernetzung der Gebäude der Otto-Willmann-Schule am Standort Realschule mit WLAN (2020)		X	Digitalpakt
12	2.1	WLAN ALS	0 €	0 €	34.000 €	0 €	34.000 €	34.000 €	0 €	0 €	0 €	Vernetzung des Gebäudes der Astrid-Lindgren-Schule mit WLAN (2019)		X	Digitalpakt
13	2.1	WLAN RBS	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €		0 €	0 €	30.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Regenbogenschule mit WLAN (2018)	X		
14	2.1	WLAN EK-S	0 €	0 €	32.000 €	0 €	32.000 €	32.000 €	0 €	0 €	0 €	Vernetzung des Gebäudes der Erich Kästner-Schule mit WLAN (2019)		X	Digitalpakt
15	2.1	WLAN GGS F'feld	0 €	0 €	35.000 €	0 €	35.000 €	35.000 €	0 €	0 €	0 €	Vernetzung der Gebäude der Grundschule Friedrichsfeld mit WLAN (2019)		X	Digitalpakt
16	2.1	2. Lehrküche NGES	0 €	0 €	0 €	40.000 €	40.000 €		0 €	40.000 €	40.000 €	Einrichtung einer zweiten Lehrküche im sanierten Altbau der Gesamtschule (2020); Umsetzung spätestens Schuljahr 2021/2022			spätestens Schuljahr 2021/2022
17	2.1	Küche NGES (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €		0 €	0 €	30.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche der Gesamtschule (2018)	X	X	
18	2.1	Küche GV (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €		0 €	0 €	30.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche des Gymnasiums (2018)	X		
19	2.1	Aula GV (Veranst.techn.)	35.000 €	0 €	0 €	0 €	35.000 €		0 €	0 €	35.000 €	Erweiterung der Veranstaltungstechnik in der Aula des Gymnasiums (2017)	X	X	
20	2.1	17 Activboard NGES	18.750 €	18.750 €	37.500 €	11.250 €	86.250 €	11.250 €	37.500 €	0 €	75.000 €	Ausstattung aller Klassenräume der Gesamtschule mit Activboards (5 neue 5. Klassen in 2017, 5 weitere in 2018 und 2019 die übrigen (2x5) Activeboards sowie 3 in 2020 für die Oberstufe)	X	X	
21	2.1	26 Activboard GS	48.750 €	48.970 €	0 €	0 €	97.720 €		0 €	0 €	97.720 €	Ausstattung aller Klassenräume der 3. und 4. Klassen an den Voerder Grundschulen mit Activboards (2017 4. Klassen; 2018 3. Klassen)	X	X	
22	2.1	Außenspielergeräte GS	0 €	200.000 €	0 €	0 €	200.000 €		0 €	0 €	200.000 €	Berücksichtigung von 40.000€ je Grundschulstandort für die Beschaffung und Montage eines Außenspielergerätes bzw. die Weiterentwicklung der Außenanlagen (2018)	X	X	
23	2.1	Activb. Fachräume	0 €	7.500 €	0 €	30.000 €	37.500 €	30.000 €	0 €	0 €	7.500 €	Ausstattung der Fachräume der Gesamtschule mit Activboards (2018 und 2020)	X	X	

**G U T E S C H U L E 2 0 2 0 - Überarbeitetes Verwendungsmodell unter Berücksichtigung "Digitalpakt"**

Stand: 07.11.2019



Ifd. Nr.	FD	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Übertragung in "Digitalpakt"	2019	2020	gesamt "neu"	Erläuterungen	begonnen	abge- schlossen oder Entfall wg. Digitalpakt	ggf. planmäßige Fertigstellung
			Kontingent 2017 (akt. Beschlusslage)	Kontingent 2017 (akt. Beschlusslage)	Kontingent 2017 (akt. Beschlusslage)	Kontingent 2017 (akt. Beschlusslage)			Kontingent 2019 (neu)	Kontingent 2020 (neu)					
24	2.1	Lehrküche GV	0 €	50.000 €	0 €	0 €	50.000 €		0 €	0 €	50.000 €	Erneuerung der Lehrküche im Gymnasium (2018)	X	X	
25	7.3	3-fach-Halle Nord	545.000 €				545.000 €				545.000 €	Sanierung der 3-fach-Halle am Schulzentrum Nord sowie Beseitigung der brandschutztechnischen Mängel (2017) (Gesamtist = 2.304.639 € 2017-2019, Förderung LED-Beleuchtung 62.664 €)	X	X	
26	2.1	OGS Küche OWS	0 €	0 €	0 €	15.000 €	15.000 €		0 €	15.000 €	15.000 €	Neue OGS-Küche nach Umzug an den Standort der Realschule (2020)			spätestens Schuljahr 2023/2024
27	7.3	RBS	0 €	42.120 €	6.220 €	0 €	48.340 €		6.220 €	0 €	48.340 €	Anstrich- und Bodenarbeiten, Überarbeitung Hausmeister-Loge und Sanitätsraum (2018 und 2019)	X		
28	2.1	GV	0 €	20.000 €	0 €	0 €	20.000 €		0 €	0 €	20.000 €	Ausstattung und Einrichtung des Selbstlernzentrum.	X	X	
29	2.1	Übernahme 10% Eigenanteil "Digitalpakt"	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		134.127 €		134.127 €				
30	2.1	noch verfügbare Mittel / neue Maßnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		51.873 €	324.720 €	376.593 €	evtl. zu Sanierung CGS ?			
gesamt konsumtiv			88.000 €	244.720 €	56.220 €	0 €	388.940 €	0 €	56.220 €	0 €	388.940 €				
Investive Maßnahmen - Sanierung /Modernisierung			545.000 €	430.000 €	200.000 €	155.000 €	1.330.000 €	0 €	86.000 €	479.720 €	1.840.720 €				
Investive Maßnahmen - Digitalisierung			146.500 €	105.220 €	523.500 €	441.250 €	1.216.470 €	32250 €	337.500 €	300.000 €	889.220 €				
<b>gesamt</b>			<b>779.500 €</b>	<b>779.940 €</b>	<b>779.720 €</b>	<b>596.250 €</b>	<b>2.935.410 €</b>	<b>32250 €</b>	<b>779.720 €</b>	<b>779.720 €</b>	<b>3.118.880 €</b>				
Kreditkontingent			779.720 €	779.720 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €		779.720 €	779.720 €					

Stand: 05.11.2019

**DIGITALPAKT**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2019	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Erläuterungen	begonnen	abgeschlossen	ggf. planmäßige Fertigstellung
1	8	WLAN NGES	0 €	0 €	50.000 €	0 €	0 €	0 €	50.000 €	Vernetzung der Gebäude des Altbaus der Gesamtschule mit WLAN Maßnahme Nr. 9 aus Gute Schule 2020			
2	8	WLAN GV	85.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	85.000 €	Vernetzung der Gebäude des Gymnasiums mit WLAN Maßnahme Nr. 10 aus Gute Schule 2020			
3	8	WLAN OWS	0 €	0 €	0 €	0 €	50.000 €	0 €	50.000 €	Vernetzung der Ottow-Willmann-Schule mit WLAN Maßnahme Nr. 11 aus Gute Schule 2020			
4	8	WLAN ALS	34.000 €	0 €	0	0 €	0 €	0 €	34.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Astrid-Lindgren-Schule mit WLAN Maßnahme Nr. 12 aus Gute Schule 2020			
5	8	WLAN EK-S	32.000 €	0 €	0	0 €	0 €	0 €	32.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Erich Kästner-Schule mit WLAN Maßnahme Nr. 14 aus Gute Schule 2020			
6	8	WLAN GGS F'feld	35.000 €	0 €	0	0 €	0 €	0 €	35.000 €	Vernetzung der Gebäude der Grundschule Friedrichsfeld mit WLAN Maßnahme Nr. 15 aus Gute Schule 2020			
7	8	17 Activboard NGES	0	11.250 €	0 €	0 €	0 €	0 €	11.250 €	Ausstattung aller Klassenräume der Gesamtschule mit Activboards Maßnahme Nr. 20 aus Gute Schule 2020			
8	8	Activb. Fachräume	0	30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	30.000 €	Ausstattung der Fachräume der Gesamtschule mit Activboards Maßnahme Nr. 23 aus Gute Schule 2020			
gesamt			186.000 €	41.250 €	0 €	0 €	50.000 €	0 €	327.250 €				
Maßnahmenvolumen									1.341.272,22 €				
Differenz									-	1.014.022,22 €			



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.11.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	20.11.2019	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### Errichtung eines Kombibades am Standort des Freibades an der „Allee“

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt in Kenntnis der bisherigen Ergebnisse der Bedarfs- und Grundlagenermittlung die Errichtung eines Kombibades gemäß
  - a) Variante I (Arbeitstitel: Cabrio-Variante)  
oder
  - b) Variante II (Arbeitstitel: reduzierte Variante)  
oder
  - c) Variante III (Arbeitstitel: bedarfsoptimierte Variante)
 am Standort des Freibades an der „Allee“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das europaweite Verfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) für die Vergabe der Planung eines Bades unter Zugrundlegung der unter Nummer 1 beschlossenen Variante vorzubereiten. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf einen optimierten Energieverbrauch und optimierte Betriebskosten zu richten.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für die erste Stufe des Vergabeverfahrens sind im Entwurf des Haushaltsplans 2020 enthalten.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
Begründung:	Das Kombibad soll in Errichtung und Betrieb energieoptimiert gestaltet werden. Nähere Einzelheiten sind im Rahmen der weiteren Vorbereitungen des Vergabeverfahrens festzulegen.		

\* Erläuterung siehe Begründung

#### Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 11.12.2018 hat der Rat der Stadt Voerde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Grundlagen für ein Bäderkonzept am Standort des jetzigen Freibades an der „Allee“ im

Rahmen einer Bedarfsplanung mit einem externen Planungsbüro zu erarbeiten (vgl. Drucksache Nr. 16/837). Bürgerschaft, Vereine, Schulen und weitere Nutzer der Bäder sollten im Rahmen eines breiten Dialoges in die Bedarfs- und Grundlagenermittlung eingebunden werden.

Die Ergebnisse dieses Prozesses sind in Form der Varianten I und II am 18.09.2019 im Kultur- und Sportausschuss präsentiert sowie dem Stadtrat anhand von Drucksache Nr. 16/1010 vorgestellt worden. Im Nachgang zu diesem Sitzungslauf sind die Anregungen von Seiten der Nutzer sowie der Politik zum Anlass genommen worden, eine bedarfsoptimierte Variante erarbeiten zu lassen.

### **Variante III (bedarfsoptimierte Variante)**

Die Variante III greift auf Basis der Variante II Komponenten auf, die insbesondere auf Anregung des Fördervereins Voerder Bäder e.V. und der DLRG Ortsgruppe Voerde bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden sollten. Diese Überlegungen sind im Rahmen der Bürgerversammlung am 12.11.2019 vorgestellt worden und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Erweiterung des Hauptbeckens von 4 auf 5 Bahnen à 25 Meter.
2. Errichtung einer Sprunganlage bestehend aus einem 1-Meter-Brett sowie einer 3-Meter-Plattform an der Kopfseite des Hauptbeckens (mit der dafür erforderlichen Wassertiefe).
3. Errichtung eines Kiosks, der sowohl aus der Schwimmhalle, dem Freibadbereich als auch durch die Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden kann.
4. Berücksichtigung einer Textilsauna.
5. Berücksichtigung eines Nichtschwimmerbereiches mit geringerer Wassertiefe im von 50 auf 25 Meter eingekürzten Außenbecken (Freibadbecken).

Darüber hinaus wurde von Seiten des Fördervereins sowie der DLRG nochmals die Wichtigkeit eines Hubbodens im Aktivbecken/Lehrschwimmbecken sowie eines attraktiven Kinder- bzw. Babybeckens für das neue Kombibad hervorgehoben.

Eine konkrete Kostenschätzung sowie Wirtschaftlichkeitsberechnung mit den Deckungsbeiträgen 1 und 2 für diese Variante konnte durch das Planungsbüro frühestens für den Beginn des Jahres 2020 in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen der Bürgerversammlung bestand die Möglichkeit, weitere Überlegungen, Wünsche und Anregungen sowie Einschätzungen zu den bisherigen Planungen einzubringen. Als Tendenz war dort erkennbar, dass die Komponenten der bedarfsoptimierten Variante grundsätzlichen Zuspruch erfahren. In den Fragen der Textilsauna sowie des Kioskbetriebs ist bislang jedoch noch keine klare Tendenz erkennbar, zumal hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten noch keine belastbare Aussage getroffen werden kann.

Für die einzelnen Varianten wurden die folgenden finanziellen Auswirkungen ermittelt:

#### **Variante I (Arbeitstitel: Carbio-Variante):**

Grobkostenschätzung:	18,6 Mio € netto
	22,1 Mio € brutto
Deckungsbeitrag 1:	- 934.909,86 €
Deckungsbeitrag 2:	- 2.069.090,52 €

#### **Variante II (Arbeitstitel: reduzierte Variante):**

Grobkostenschätzung:	11,1 Mio € netto
	13,2 Mio € brutto
Deckungsbeitrag 1:	- 762.894,58 €
Deckungsbeitrag 2:	- 1.449.831,45 €

#### **Variante III (Arbeitstitel: bedarfsoptimierte Variante):**

Grobkostenschätzung:	noch offen
	noch offen

Deckungsbeitrag 1: noch offen  
Deckungsbeitrag 2: noch offen

Gemäß der zuletzt vorgestellten Zeitplanung (Anlage 2 zur Drucksache Nr. 16/1010) sollte eine Beschlussfassung über die favorisierte Variante noch in diesem Jahr erfolgen, damit nach Beauftragung eines entsprechenden Planungsbüros (frühestens) Anfang des Jahres 2021 ein Planungsstand erreicht werden kann, der nach aktuellem Kenntnisstand bei Vorliegen entsprechender Förderprogramme grundsätzlich die Beantragung von Fördermitteln ermöglichen würde.

Die für die erste Stufe des europaweiten Verhandlungsverfahrens mit vorgelagertem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl (Teilnahmewettbewerb) gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel sind im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2020 bereits enthalten.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 29.10.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	20.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### Verleihung des Heimat-Preises 2020 der Stadt Voerde (Ndrhh.)

#### Beschlussvorschlag:

- Die Stadt Voerde (Ndrhh.) beteiligt sich auch im Jahr 2020 an dem Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“.
- Basierend auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW lobt die Stadt Voerde (Ndrhh.) den Heimat-Preis 2020 der Landesregierung NRW aus.
- Der Heimat-Preis 2020 der Stadt Voerde (Ndrhh.) wird erneut schwerpunktmäßig für besonderes Engagement in den Bereichen
  - Verdienste um die Heimat,
  - Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
  - Engagement für Kultur und Tradition
 verliehen und durch ein Preisgeld besonders honoriert.  
 Die beigefügte Richtlinie zur Vergabe des „Voerder Heimat-Preises“ gilt entsprechend.
- Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.
- Sollte dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“ des Landes NRW nicht entsprochen werden, wird im Jahr 2020 kein Heimat-Preis der Stadt Voerde (Ndrhh.) verliehen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	5.000 €		Das Förderprogramm des Landes NRW umfasst einen Zeitraum von 2019 bis 2022. Die Fördermittel sind jährlich neu zu beantragen.
Aufwendungen	5.000 €		
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Das Land NRW hat unter dem Motto „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ ein Programm zur Förderung und Stärkung unserer Heimat ins Leben gerufen, an dem sich die Stadt Voerde (Ndrhh.) bereits im Jahr 2019 beteiligt hat (s. DS16/973).

Das Förderprogramm, mit dem heimatliches, ehrenamtliches Engagement unterstützt, gefördert und gewürdigt wird, umfasst den Zeitraum von 2019 bis 2022. Dabei übernimmt das Land NRW die Preisgelder für die Auslobung und Verleihung des „Heimat-Preises“ in Höhe von 5.000 € je Stadt bzw. Gemeinde. Grundlage der Förderung aus dem Element „Heimat-Preis“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Damit der Antrag auf Förderung bei der Bezirksregierung gestellt werden kann, bedarf es eines Ratsbeschlusses. Dieser Gremienbeschluss legt gleichzeitig die Preiskriterien fest. Nach der vorgenannten Richtlinie kann die Landesregierung NRW jährlich Schwerpunkte für die Preisverleihung setzen. Für das Jahr 2020 wird sie jedoch erneut darauf verzichten, so dass die Kommunen wieder eigene Schwerpunkte für die Vergabe eines Heimat-Preises vor Ort setzen können.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung orientiert sich an dem Beschluss zur Erstbeantragung des Heimat-Preises 2019 der Stadt Voerde (Ndrhh.) (DS 16/973) und berücksichtigt die Kriterien, die zu einer erfolgreichen Bewerbung um die Fördermittel geführt haben und den lokalen Interessen bzw. Zielen entsprechen. Die Richtlinie zur Vergabe des „Voerder Heimat-Preises“ ist den Erfordernissen angepasst worden.

Die Preiskriterien sind bewusst breit gefasst worden, um Personen und Vereinigungen aus vielfältigen Lebensbereichen und fachlichen Richtungen anzusprechen und zur Antragstellung zu ermutigen. Auszeichnungswürdig sollen insbesondere Aktivitäten in folgenden Bereichen sein:

- Verdienste um die Heimat,
- Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen,
- Engagement für Kultur und Tradition.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Stadt Voerde (Ndrhh.) auch 2020 dem Förderprogramm des Landes NRW anschließt und den „Heimat-Preis 2020 der Stadt Voerde (Ndrhh.)“ analog des Verfahrens in 2019 und der beigefügten Richtlinien ausschreibt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Richtlinie Heimat-Preis



## Richtlinien der Stadt Voerde (NdrRh.)



zur Vergabe des Voerder „Heimat-Preises“  
im Rahmen des Landesprogramms  
„Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“

Tagtäglich setzen sich Menschen in Nordrhein-Westfalen für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement die Gesellschaft und die Gemeinschaft auf vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.

Das Land NRW hat unter dem Motto „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ ein Programm zur Förderung und Stärkung unserer Heimat ins Leben gerufen und fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung des „Heimat-Preises“. Die finanziellen Mittel aus diesem landeseigenen Förderprogramm sollen bis 2022 zur Verfügung gestellt werden.

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 diese Richtlinien, basierend auf der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“, beschlossen.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) vergibt für die Dauer des Förderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich einen Heimatpreis mit der Bezeichnung „Heimat-Preis der Stadt Voerde (NdrRh.)“.

Diese Bezeichnung wird durch die jeweilige Jahreszahl ergänzt.

### **Ziel und Zweck des Preises**

Ziel des Heimat-Preises ist es, herausragendes ehrenamtliches Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort nachahmenswerte Praxisbeispiele vorzustellen, neue Interessierte zu begeistern und einen Anstoß zu geben, Heimat zu bewahren und gleichzeitig für die Zukunft zu gestalten.

Die Schwerpunkte für eine Preisverleihung werden grundsätzlich durch das Land NRW festgesetzt. Sollte es hierauf verzichten, werden eigene Schwerpunkte gesetzt, die insbesondere Aktivitäten in den Bereichen

- Verdienste um die Heimat,
- Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
- Engagement für Kultur und Tradition

auszeichnen und fördern.

### **Ausstattung des Förderpreises**

Der Heimat-Preis ist mit einem Betrag von 5.000 € ausgestattet. Der Preis kann als einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen verliehen werden.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) behält sich vor, bei ungeeigneten Bewerbungen auf die Preisvergabe zu verzichten.

### **Auswahlkriterien**

Bewerbungen für den Heimat-Preis sind innerhalb der für das jeweilige Jahr festgelegten Frist schriftlich an die Stadt Voerde zu richten. Die Bewerbung erfolgt mit einem Formblatt. Es zählt der Eingang der Bewerbung bei der Stadt Voerde (NdrRh.).

Geehrt werden können alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen, die sich unentgeltlich in herausragender Weise um die Pflege der Heimat, die Geschichte der Stadt Voerde, das Brauchtum in Voerde, die lokale Kultur und Tradition, das Nachbarschaftswesen oder weitere Heimatbereiche verdient gemacht haben. Das Engagement muss in Voerde stattfinden.

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Voerde sowie Vereine und Institutionen mit Sitz in der Stadt Voerde. Darüber hinaus steht dem Rat der Stadt Voerde ein Vorschlagsrecht zu.

Eine Jury - bestehend aus dem Bürgermeister sowie vier weiteren Personen - sichtet die eingereichten Bewerbungen und empfiehlt dem Rat den/die mögliche/n Preisträger/innen. Der Rat wählt in nichtöffentlicher Sitzung den/die Preistragende/n.

Bereits mit Heimat-Preisen Ausgezeichnete sind von künftigen Heimat-Preis-Verleihungen ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **Zeitpunkt der Verleihung, Preisübergabe**

Der/Die Preistragende/n werden in einer feierlichen Preisverleihung durch den Bürgermeister der Stadt Voerde (NdrRh.) geehrt. Die Veranstaltung wird von der Stadtverwaltung Voerde organisiert und ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen.

Der/Die Preistragende/n stellen sich anschließend einem Wettbewerb auf Landesebene.

gefördert durch

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.11.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### Auflösung des Fördervereins Haus Voerde e.V.

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadt Voerde stimmt dem Auflösungsbeschluss des Fördervereins Haus Voerde e.V. zu.**
- 2. Das Vermögen des Vereins geht - nach Abzug der mit der Auflösung verbundenen Kosten - in das Eigentum der Stadt Voerde über und wird dem Wunsch des Vereins entsprechend, für die Beschaffung von Spielgeräten im Rahmen der Errichtung eines Kinderspielplatzes im Barockgarten des Haus Voerde vorgesehen.**

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	----------------------------

#### Sachdarstellung:

Mit E-Mail vom 25.11.2019 hat der Vorsitzende des Fördervereins Haus Voerde e.V. mitgeteilt, dass sich der Förderverein am 22.11.2019 einstimmig dafür ausgesprochen hat, den Förderverein Haus Voerde zum 31.12.2019 aufzulösen. Gemäß § 9 der als Anlage beigefügten Satzung des Fördervereins Haus Voerde bedarf die Auflösung des Vereins zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt Voerde.

Des Weiteren bittet der Verein darum, das vorhandene Vereinsvermögen für die Beschaffung von Spielgeräten im Rahmen der Errichtung eines Kinderspielplatzes am Haus Voerde zu verwenden.

Die Verwaltung schlägt vor, der Auflösung des „Fördervereins Haus Voerde e.V.“ zuzustimmen, das Barvermögen anzunehmen und für die Beschaffung von Spielgeräten im Rahmen der Errichtung eines Kinderspielplatzes am Haus Voerde zu verwenden.

Haarmann

#### Anlage(n):

- (1) Anlage zur Drucksache Nr. 16-1087

*Anlage zur Drucksache Nr. 16/1087*

## **Satzung**

### **des Fördervereins Haus Voerde e. V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus Voerde e. V.“ und hat seinen Sitz in Voerde. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und der Erhalt des denkmalgeschützten „Haus Voerde“

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Durch die Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und erfüllt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Mittel, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein Rücklagen bilden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengruppen und Firmen sein, die den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Soll eine Aufnahme abgelehnt werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod, Vermögensverfall oder bei juristischen Personen, Personengruppen und Firmen mit ihrer Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Ausschluss kann aus einem wichtigen Grund erfolgen oder wegen des Rückstandes von mindestens zwei Jahresbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Stadt Voerde ist als Eigentümerin der Wasserburanlage geborenes Mitglied des Vereins.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

## § 6

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Personen

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in / Schatzmeister/in
4. vier Beisitzern

die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die 4 Beisitzer werden durch die Stadt Voerde benannt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand bei Bedarf ein, jedoch mindestens dreimal jährlich, und leitet die Vorstandssitzung. Die Einberufung mit einer Frist von einer Woche kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über den Verlauf jeder Sitzung hat der/die Geschäftsführer/in ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Vorstand kann bei Bedarf Sachverständige zu bestimmten Sachfragen beiziehen, auch Arbeitsausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder zugezogen werden können.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in / Schatzmeister/in vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, benennt die Stadt Voerde eine/n neue/n.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einberufungsfrist von vierzehn Tagen anberaumt. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Mitgliederversammlung hat der/die Geschäftsführer/in ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der Stellvertreter/in gegenzuzeichnen ist. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind mindestens

1. Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichts
2. Entlastung des Vorstandes
3. Durchführung von Neuwahlen
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

Die in der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben wenigstens einmal im Geschäftsjahr eine eingehende Prüfung der gesamten Rechnungsführung und der Kasse vorzunehmen. Über die erfolgte Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand kann eine solche Versammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins als notwendig erachtet.

## § 8

### Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Änderung hingewiesen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt Voerde (Ndrhh.).

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt Voerde (Ndrhh.). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Voerde (Ndrhh.) mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für den Erhalt des baulichen Zustands der Wasserburganlage Haus Voerde zu verwenden.

Voerde, 07.01.2004

-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----